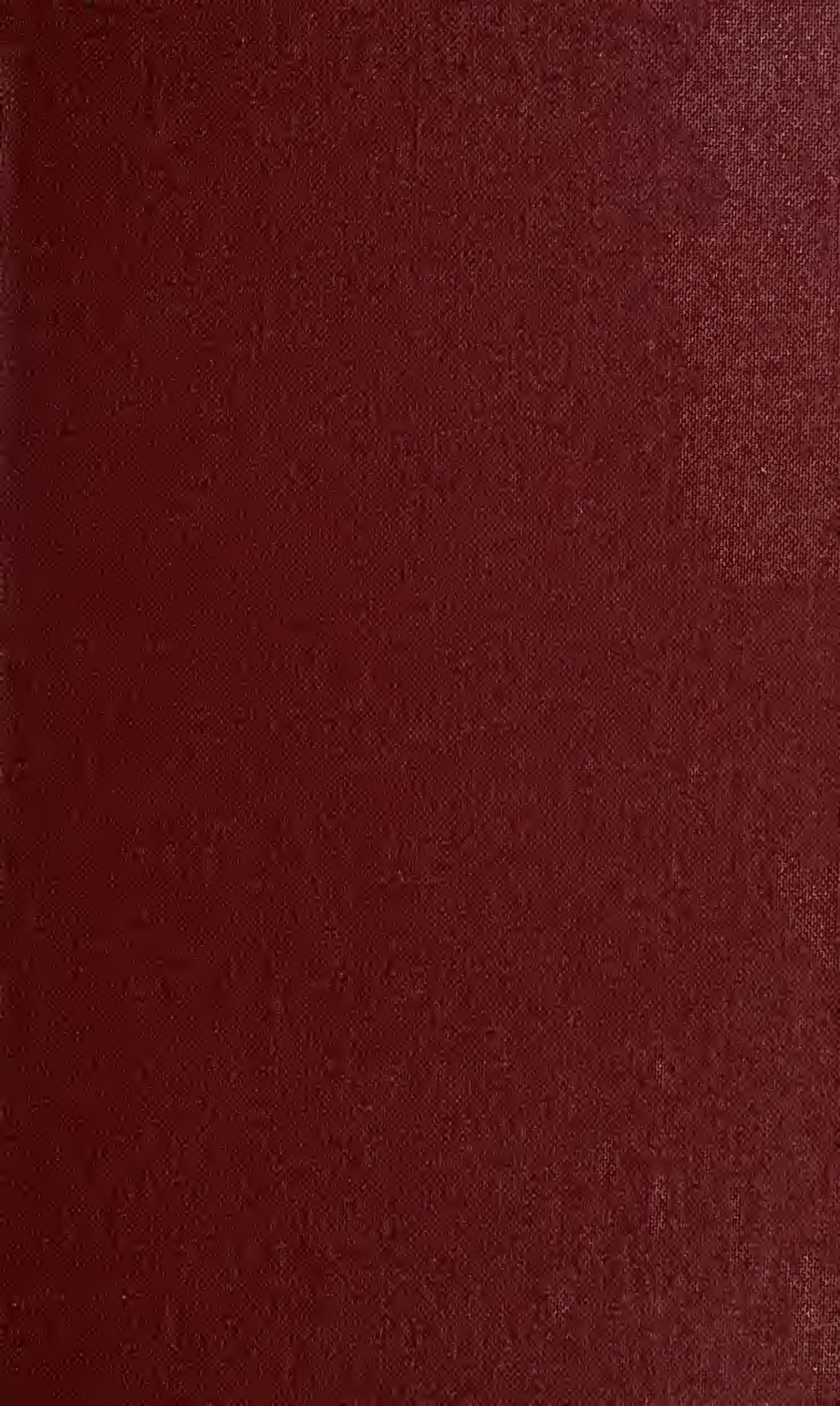
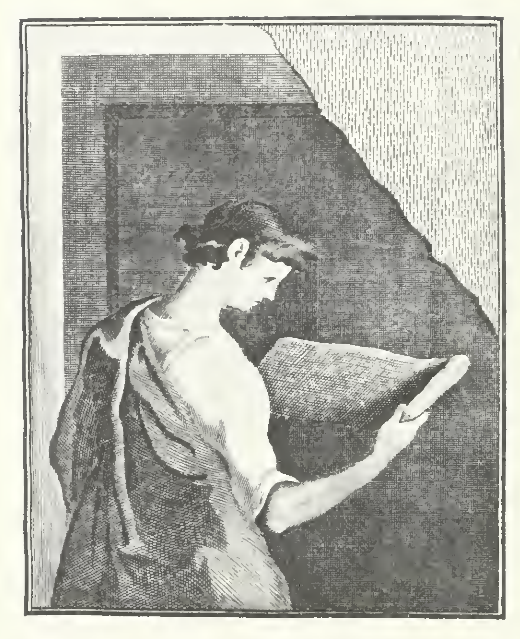






Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde.



Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs,

Gräfl. Stolb.-Wernigeröd. Archivar und Bibliothekar.

Zweiter Jahrgang. 1869. Erstes Heft.

Mit zwei Steindruck-Tafeln.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

1869.

Inhalt.

Der Kaland des Bannes Utzleben zu Wernigerode. Von E. Jacobs

Die Denkmale der Vorzeit in Mansfeld und Eisleben. 1. Das Schloß Mansfeld. Aus einem Nachlasse mitgetheilt vom Appellations-Gerichts-Rath v. Arnstedt . . .

Zwei Schulordnungen für die Schule in Osterwieck. Mitgetheilt von J. Grote, Reichsfreiherrn zu Schauen . . .

Harzische Glockenkunde. Einleitung. 1. Die Glocken der Oberpfarrkirche z. Wern. 2. Von den früheren Glocken z. U. L. Fr. in Wernigerode. Von Ed. Jacobs . . .

Hierographia Halberstadensis. 1. Verzeichniß der in dem heutigen landräthlichen Kreise Aschersleben — mit Ausschluß der Stadt Quedlinburg — früher und noch jetzt befindlichen Stifter, Klöster, Kapellen, Kalande, Hospitäler u. s. w. sowie derjenigen Kirchen, deren Schutzheilige bekannt geworden sind. Vom Archiv-Rath v. Mülverstedt in Magdeburg .

Bürgschaften und Einlager in Graf Wolfgangs zu Stolberg Schuldverschreibung für Herzog Philipp zu Pommern 20. und 30. Mai 1549. Von Ed. Jacobs . .

Die Diöcesansynoden des Halberstädter Sprengels im 12. Jahrhundert. Von F. Winter, Pastor zu Schönebeck. (Schluß.) . . . .

Das Kloster Petersthal. Vom Archiv-Rath v. Mülverstedt in Magdeburg . . . .

Bothos Grafen zu Stolberg-Wernigerode Bergordnung für die Grafschaft Wernigerode vom 29. Sept. 1537 . . .

Ausgrabungen.

Pfahlbauten im Westerhäuser Torfmoor. Von Dr. O. Müller in Blankenburg . . . .

Heraldik, Münz- und Siegelkunde.

Die Münzen der Stadt Halberstadt. Mit einigen Notizen über das ältere Halberstädtische Münzwesen. Vom Archiv-Rath v Mülverstedt in Magdeburg . . . .

Mittelalter-Siegel aus den Harzländern. Zweite Tafel. Von Demselben . . . .

Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs,
Gräfl. Stolb.-Wernigeröd. Archivar und Bibliothekar.

Zweiter Jahrgang. 1869. Erstes Heft.

Mit zwei Steindruck-Tafeln.



Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.
In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg.
1869.







BRAUNSCHWEIG
WOLFENBÜTTEL
GRUBEN HAGEN.
STIFT HALBERSTADT
STIFT QUEDLINBURG
ANHALT
STOLBERG
WERNIGERODE
REGENSTEIN
BLANKENBURG
HOHNSTEIN
MANSFELD
ZEITSCHRIFT
DES
HARZ-VEREIN'S
FÜR GESCHICHTE
UND
ALTERTHUMSKUNDE.
15. APRIL 1869.
STADT HALBERSTADT
GOSLAR.
NORDHAUSEN
STADT QUEDLINBURG

Der Kaland des Bannes Atzleben zu Wernigerode.

Von Ed. Jacobs.

Aus zwei Gründen vorzüglich scheinen die mit dem 13. Jahrhundert in der Geschichte auftretenden Kalandsbrüderschaften unsere besondere Aufmerksamkeit zu verdienen. Erstlich, weil ihre eigenthümliche Ausgestaltung im Allgemeinen als eine heimathliche Einrichtung der sassischen Lande anerkannt wird, [1]) sodann, weil ihr Auftreten mit der allgemeinen gesellschaftlichen Entwickelung zusammenhängt. Aus dem ersteren Grunde wird es lehrreich sein, die Brüderschaften der besonderen Landschaften nach ihrer in Bezug auf Zusammensetzung und Brauch keineswegs völlig gleichartigen Erscheinung möglichst genau zu prüfen, aus dem zweiten wird das Vorhandensein eines Kalands und seine Gestalt für die Erkenntniß der örtlichen Zustände und des Standes der ständisch-gesellschaftlichen Entwickelung von Bedeutung sein.

Auf eine seit dem Ende des 14. Jahrhunderts auch in unseren Gegenden zu Halberstadt vertretene geistliche Genossenschaft, welche sich zur Regel Augustins hielt und sich besonders zu Werken der Barmherzigkeit an Kranken und Todten vereinigt hatte, die Celliten, Cellenbrüder oder Alexianer, nach ihrer zunächst volksthümlichen Bezeichnung als Lollenbrüder oft mit den Begharden zusammengeworfen, möchten wir ihrer Aehnlichkeit mit den Kalandsbrüdern wegen an dieser Stelle aufmerksam machen.

Obwohl nach ihrer Ordnung, Tracht und Wirksamkeit den Klosterbrüdern ähnlich, scheinen sie doch von Anfang an sich von dem vielfach entarteten und in Mißachtung gekommenen Mönchthum fern gehalten und mehr einen Verein von frommen Laien dargestellt zu haben. Ihre außergewöhnliche Erscheinung im kirchlichen Genossenschaftswesen, ihre innigen Beziehungen zu Rath und Bürgerschaft, ihr enger Anschluß an die weltlich bürgerlichen Verhältnisse können wohl nicht deutlicher gekennzeichnet werden als dadurch, daß der Lollhardshof und die Cellenbrüder zu Halberstadt den städti-

[1]) Vgl. L. v. Ledebur Märk. Forschungen 4. S. 22.

schen Wappenschild in ihr Siegel aufnahmen.[1]) Vielfach verfolgt und angefeindet erhielten die Celliten — mit Unterscheidung von rechtgläubigen und ketzerischen — seit dem Ende des 14. Jahrhunderts durch päpstliche Bullen einen sichern Schutz gewährt.[2])

Von dem Kaland zu Wernigerode verlohnt sichs um so mehr eine nähere Kenntniß zu gewinnen, als von demselben bisher auch nicht das Mindeste bekannt war. Von einem irgendwie zusammenhängenden Urkundenschatz desselben ist auch nicht die Rede. Es ist überhaupt darauf aufmerksam zu machen, daß im Vergleich zu der Zahl der Kalande, ihrer Bedeutung für das kirchliche und gesellige Leben, den überlieferten Satzungen und Gedichten über dieselben sonstige eigentliche Urkunden nur in verhältnißmäßig geringer Zahl erhalten sind. Es mag wohl zum Theil aus einer Absicht, bei vorhandenen Gefahren den Güterbesitz der Brüderschaften zu verdunkeln, zu erklären sein, im Allgemeinen aber jedenfalls aus ihrem Wesen selbst, weil sie als vorübergehende Erscheinung nicht die Geschlossenheit von Stiftern, Kirchen u. Klöstern hatten.

Unsere sehr vereinzelt und ziemlich mühsam gesammelten Nachrichten finden sich theils in dem ehemaligen Stifts- jetzt Oberpfarr-Archiv zu Wernigerode, theils im Gräflichen Haupt-Archiv und in der Gräflichen Bibliothek daselbst. An ersterer Stelle sind es besonders die Rechnungen der Laien-Kämmerei und überhaupt Kalandsrechnungen auf Papier in klein 8⁰ von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1538, doch keineswegs vollständig, sondern nur vereinzelt erhalten und zusammengesucht, überdies durch Feuchtigkeit zum größeren Theil sehr schadhaft und angemodert. Dann sind es einzelne Urkunden und Aufzeichnungen, meist abschriftlich, von denen aber die der Vicarien zu S. Silvestri sich jetzt in der Gräfl. Bibliothek Yd. 4 u. 5 befinden. Nicht unwichtige Auskunft besonders über das völlige Erlöschen des Kalands geben die Nachrichten über die Kalandshufe im Gr. H.-Arch. B. 86, 1. — Eine weitere Quelle vom Jahre 1508 an ergeben die Herrschaftlichen Amtsrechnungen im Gr. H.-Arch. C. 1—3. Nachrichten über den Zins an den Halberstädter Kaland geben außer den Amtsrechnungen das städt. Copialb. und Kämmereirechnungen. Gr. Bibl. Yd. 6 und 18. Im Staats-Archiv zu Magdeburg fand sich

---

[1]) Zeitschr. I. S. 337 mit Abbildung des Siegels auf der beigegebenen Tafel. Das willkommene Versprechen unseres theuren Freundes und unermüdlichen, hochverdienten Mitarbeiters, Herrn Archiv-Raths v. Mülverstedt, über die Halberstädter Cellenbrüder demnächst ausführlicher zu berichten, stellt uns eine um so wichtigere, entscheidendere Belehrung in Aussicht, als der Lollenhof zu Halberstadt neben dem St. Stephans-Kaland daselbst und wahrscheinlich ungefähr um dieselbe Zeit entstand.

[2]) Heinrich Alt in Herzogs Real-Encykl. I. S. 242—43. Vgl. die Aufsätze über die Lollharden und Begharden.

keine Spur von Nachrichten über unsern Kaland. Des Kalands Siegel erwähnt noch ein Schreiben Joh. Kochs an Gr. Wolfgang Ernst vom 23. April 1588 (B. 86,1), doch dürfen wir uns bei dem großen Mangel an erhaltenen Urkunden in Urschrift — auf Pergament keine einzige — nicht wundern, daß keines erhalten ist.

Ehe wir von dem Kaland zu Wernigerode selbst sprechen, müssen wir einer dortigen Beziehung zu der Kalandsbrüderschaft S. Stephani im Bann Halberstadt gedenken. Die darüber erhaltene Urkunde ist nicht nur eine der ältesten, welche uns über jene Brüderschaft vorliegen, sondern ist auch für Wernigerode selbst merkwürdig. Nach derselben verkauft nämlich am 19. April 1373 der Rath zu Wernigerode mit Zustimmung Graf Conrads und nach dem Willen der Stadtgemeinde dem erwähnten Halberstädter Kalande gegen 15 Mark dortiger Münze einen zu Ostern fälligen Zins von anderthalb Mark Silbers. Diesen aus dem Schoß der Altstadt „vte vnser gnedigen Heren herwest bede" an die „Kalandes heren to halberstat oppe paschen" gezahlten Zins erwähnt nicht nur das uns vorliegende städtische Copialbuch (Yd. 6) aus dem 15. Jahrhundert, sondern auch die Herrschaftlichen Amtsrechnungen bis 1587. Seit 1608 finden wir ihn nicht mehr aufgeführt [1].

Was uns nun diese Urkunde für Wernigerode besonders merkwürdig macht, ist der Umstand, daß wir darin noch den im Namen der Gemeinde handelnden Rath aus Mitgliedern des niedern Adels, dem sich die gewiß angesehene alte Familie der „Münzmeister" anschloß, zusammengesetzt sehen. Im 13. Jahrh. bezeichnet beispielsweise Graf Conrad in einer Urkunde vom Jahre 1279 die gesammte Gemeinde (universitas) von Alt- und Neustadt als aus Rittern, Rath und Bürgern (militibus, consulibus et burgensibus) bestehend. Bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts finden sich an der Spitze der Wernigeröder Rathsversammlung — wie nach der hier mitgetheilten Urkunde — [2] Mitglieder des niederen Adels, später noch neben den bürgerlichen, bis zuletzt nur noch die v. Oldenrod auf der Schnoken- oder Schnakenburg und als deren Nachfolger die v. Gadenstedt als Adlige neben den Bürgern wohnen. Dies ist wegen der Entstehungszeit und Altersbestimmung des Kalands zu Wernigerode merkwürdig, da dieser, wie wir zum Voraus bemerken, durchaus aus bürgerlichen Mitgliedern zusammengesetzt war.

Gehen wir nun zu dem letzteren über, so ist die eigentliche öffentliche Bezeichnung der Brüderschaft von den ältesten uns vorliegenden Urkunden (s. Urkunde von 1460) bis zu der letzten urkundlichen Er-

---

[1] Gr. H.-Arch. C. 1—3. 1579 waren es 2 Mark 6 gr.
[2] Vgl. Delius Landstände S. 9—10 und Anm. 10.

wähnung — schon nach seinem vollständigen Erlöschen — im Jahre 1583:[1]) kaland in deme banne to vtzleuen (1460); fraternitas kalendarum banni vtzlenen (1477); Calandes hern der Bruderschafft jn dem Banne Vtzleben (1583). Wegen seines Sitzes und um der Kürze willen bezeichnen die Amtsrechnungen den Kaland und die Brüder „Calender (Calantshern) zu Wernigerot“ (1511. 1523. 1533.), und Gregorius Rethmer nennt sich 1516 in einer Quittung „kemmerer der heren vnnd brodere des kalandes tho Wernigerode“, Johann Michaelis dagegen 1519 Camerarius des Kalandes tho Vtzleuen. Die Schreibung ist besonders in der Urschrift und der ältern Zeit fast ausschließlich mit k.

Die Erwähnung von Utzleben und seinem Bann giebt uns Veranlassung, etwas von der alten kirchlichen Eintheilung unserer Gegend zu sagen. Nach dieser, welche von den späteren weltlichen Abtheilungen durchaus abwich, gehörte das Gebiet der heutigen Grafschaft Wernigerode drei sogenannten Archidiakonaten an, deren Vorsteher — Archidiakon oder Erzpriester — die Einsetzung und Aufsicht über die Pfarrer seines Bezirks und von den Pfarreien gewisse Hebungen und Gefälle hatte. Keiner dieser Sitze lag innerhalb der Grafschaft. Zum Bann Osterwiek, über den schon 1140 der Propst des Kl. Stötterlingenburg den Archidiakonat hatte, gehörte der westliche Theil der Grafschaft: Ilsenburg mit seinen wüsten Dörfern, Veckenstedt, Südschauen (Neue Vorwerk bei Wasserleben). [2]) Zum Dardesheimer Bann gehörten Langeln, Schmatzfeld, Diedertsingerode (wüst), Waterler und die benachbarten Wüstungen Husler, Nortler und Marbke. [3])

Der wichtigste Bann aber war für die Grafschaft Wernigerode der von Utzleben, zu welchem daselbst außer den Wüstungen Hintzingerode, Rimmeke, Marklingerode, Dekenigerode, Wolberode, Steinbrok, die Stadt Wernigerode (Alt- und Neustadt), Hasserode, Nöschenrode, Drübeck, Altenrode, Reddeber, Minsleben und Silstedt gehörten. Sein Gebiet erstreckte sich von den Höhen und Hochflächen des Harzes, wo Elbingerode und Hüttenrode dazu gehörten, bis hin nach Heudeber und Danstedt und von der Gegend östlich von Derenburg und etwa noch Blankenburg bis in die Nähe der Ilse. Die umgrenzenden Banne waren im S. der Harzbann (bannus Nemoris), im O. der von Westerhausen und von Halberstadt, im N. der von Dardesheim, im N.-W. und W. der Bann Osterwiek. Im S.-W. erreichte auf den Höhen des Gebirges der Archidiakonat vielleicht die nur mit großer

---

[1]) Ueber die Kalandshufe zu Oldenrode B. 86, 1. und 42.
[2]) Vgl. Zeitschr. d. Hist. Ver. für Niedersachsen 1862 S. 13, 95 ff.
[3]) Das. S. 53–56.

Sorgfalt zu bestimmenden Grenzen des Halberstädter Sprengels gegen den Mainzer und zugleich die Grenzmark von Thüringen und Sachsen. [1])

Die Benennung des zu Wernigerode bestehenden Kalandes nach dem Banne und Orte Utzleben zeigt uns, was auch anderweit beabachtet und bemerkt wurde, daß sich diese Brüderschaften eng an die alten kirchlichen Einrichtungen anschlossen. So lernten wir oben den Kaland des Bannes Halberstadt kennen, anderswo einen Kaland des Bannes Selschen — eines früh wüst gewordenen Ortes — zu Ummendorf. [2])

Utzleben, jetzt eine Wüstung zwischen Minsleben und Derenburg, an welche noch der Name Itzleber Feld erinnert, ist, wie die meisten ursprünglichen Archidiakonatssitze unserer Gegend, als eine der ältesten Missionskirchen anzusehen. Der Ort gab auch einst einer dort ansässigen Familie den Namen, wie u. A. eine Urk. von 1303 im Staats-Arch. zu Magdeburg [3]) und ein Kaufbrief von 1309 an den von Uttesleben im Gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode zeigen. [4]) Die Schreibung Uttisleuo seit dem Jahre 937 [5]) und Utesleue noch im Jahre 1231 [6]) dürfte die Annahme einer Zusammensetzung mit dem Personennamen Uto (also = Utos-heim oder -hausen) als unbedenklich erscheinen lassen. Von dem Orte erwähnen wir, außer den anderweit veröffentlichten Nachrichten, daß im Jahre 1231 das Kloster Ilsenburg vom Kloster Drübeck daselbst eine halbe Hufe angewiesen erhält, daß Graf Friedrich am 29. Januar 1259 die Vogtei und Meierei (villicatio) daselbst an den Bischof von Halberstadt verkauft, [7]) daß unterm 10. Mai 1323 Graf Friedrich zu Wernigerode eine neue Kapelle im Stift S. Silvestri u. A. mit einer Hufe zu Utzleben, wo das Stift schon 1320 eine Hufe besaß, bewidmete. [8]) Noch am 25. Sept. 1484 gab Henning Swalwer, Stiftsherr zu S. Silvestri, eine Hufe im Felde des Dorfes Utzleben (in campis ville vtzslenen) der Vicarie S. Matthaei zu S. Silvestri zurück. [9])

Obwohl Utzleben gewiß einst wirklich der Sitz des Erzpriesters für den Bann war und noch ums Jahr 1400 die ziemlich bedeutende Procuration von acht Schillingen zahlte, so finden wir doch den geistlichen Verweser dieses Amts — soweit der Ort genannt wird — in den uns

---

[1]) Vgl. Zeitschrift des Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1867. S. 84—95.

[2]) v. Ledebur a. a. O. S. 31. Den Erzpriester dieses Bannes finden wir 1485 zu Osteringersleben. Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Niedersf. 1862 S. 16.

[3]) Copiar. 109 Bl. 11.

[4]) B. 14, 1 ff.

[5]) v. Erath Cod. dipl. Quedl. p. 3.

[6]) Gr. H.-Arch. B. 4, 1, 11.

[7]) Delius Geschlechtsreihe der Grafen zu Wernigerode Abschr. S. 139.

[8]) Stifts-Arch. S. Silvestri n. 5 und 10.

[9]) Das. n. 149.

vorliegenden Urkunden und Nachrichten stets anderswo ansässig, 1485 zu Danstedt, 1511 zu Derenburg [1]. In einer Urkunde von 1519 in den hilligen paschen ist Philippus Kramer, Parner tho Tanstede, als „Ertzeprester des Bannes Utzleue in der kerken to Halberstat" genannt [2]. Nach einer Urk. v. Sonnabend nach Matthaei (22/9) 1487 war Archidiakon des Banns Utzleben der Scholastikus Henning Jarmarkt im Dom zu Halberstadt. [3] Noch spät erfahren wir, daß über den Bann Utzleben und den von Kissenbrück der Dompropstei zu Halberstadt das kirchliche Bestallungsrecht zustand [4].

Daß wirklich der zu Wernigerode bestehende Kaland nicht bloß als Kaland des Bannes Utzleben bezeichnet wurde, sondern daß dieser auch dabei betheiligt war, geht aus Verschiedenem hervor. Schon aus den Einkünften ersieht man, daß sie meist aus dem Banne selbst kamen, so nach der Rechnung der Laienkämmerei von 1531/32, wo unter anderen Orten besonders Benzingerode, Silstedt, Derenburg vorkommen. Der Graf zu Regenstein, in dessen Gebiet ein bedeutender Theil des Bannes lag, zahlte einen Gulden jährlich, der wiederholt zu Anfang des 16. Jahrhunderts unter den Retardaten erscheint. Die Kalandsrechnung von 1516 führt besondere Ausgaben im Namen oder durch Stiftung des Pfarrers zu Elbingerode auf (exposita ex parte plebani to eluelingerode), nämlich bei der Stiftung von Chorgesängen zu den gemeinsamen Seelgedächtnissen.

Nach der Rechnung von 1526 zahlte einen Gulden jährlich der Rath zu Elbingerode (consulatus in Elbelingerot).

Zu Derenburg scheint der Kaland eine Kapelle — doch wohl nicht die Kapelle S. Dionysii, die bei Derenburg lag — [5]) erbaut oder erworben zu haben. Schon 1484 wurden nach der Rechnung der Laienkämmerei Ausgaben ad reformandam capellam in derneborch gemacht. Nach der Rechnung von 1524 sind erst drei Gulden fünf Schilling ad structuram capelle in derneborch, dann noch zwei Mark ad eandem structuram aufgeführt. Ob vielleicht dort früher der Sitz des Kalands war? [6]

Ueber die Gründungszeit des Kalands zu Wernigerode ist uns zwar keine bestimmte Nachricht überliefert, doch glauben wir sie

---

[1]) Zeitschr. d. Hist. V. f. Niedersf. 1862 S. 16.
[2]) Abschr. im Copialb. d. Kapitels zu S. Silvestr. S. 9.
[3]) Stifts-Archiv. Urk. auf Pergam. 156.
[4]) Zeitschr. d. Histor. Ver. f. Niedersf. 1862. S. 13.
[5]) Das. S. 113.
[6]) In ähnlicher Weise nimmt Schatz der Kaland S. 6 eine Uebersiedelung des Kalands von Eilenstedt nach Halberstadt an. Hr. Oberpr. Görne zu Derenb. glaubt diese Kalands-Kapelle in einem der Gothik des 15. Jahrh. angehörenden, jetzt als Scheune benutzten Bauwerke im Gehöfte der zweiten Pfarre nachweisen zu können.

mit einiger Sicherheit in die Regierungszeit Graf Heinrichs zu Wernigerode oder in das erste Viertel des 15. Jahrhunderts, wahrscheinlich schon in dessen Anfang, setzen zu können. Daß sie nicht früher stattgefunden habe, glaubten wir schon oben aus seiner Zusammensetzung schließen zu müssen.

Nun sehen wir aber nach der im Jahre 1517 von dem Kalands-Kämmerer Johann Michaelis geführten Rechnung nicht nur für einen Vierding u. 2 Pfennige das Seelgedächtniß Graf Heinrichs zu Wernigerode von der Brüderschaft gefeiert, sondern auch für einen Vierding das seiner Gemahlin, der Gräfin Agnes, neben dem der Klausnerin (inclusa) Heilwich festlich begangen.

Die Gräfin Agnes ist uns aus Stiftungen ihres Gemahls vom 21. October 1427 und 24. Juni 1428 bekannt, und ist wohl nicht ohne Wahrscheinlichkeit aus dem Umstande, daß jene Seelgeräthe für die damals verstorbene Gräfin zugleich für Glieder des Gleichenschen Grafenhauses gemacht wurden, geschlossen worden, daß Agnes derselben Familie angehört habe.[1]).

Noch wichtiger für die Altersbestimmung des Utzleber Kalands, besonders aber an sich höchst merkwürdig ist nun das Seelgedächtniß der inclusa Heilwich. In dieser werden wir nämlich mit hinreichender Sicherheit eine bisher völlig unbekannte Gräfin aus dem Wernigerödischen Geschlechte nachweisen können.

Die höchst beachtenswerthen und lehrreichen Cellarierechnungen des Stifts S. Silvestri und Georgii zu Wernigerode gehen nämlich in ziemlich frühe Zeit zurück: die der Custodie laufen vom Jahr 1406, die der Stiftsherrn (officium cellerarie canonicorum) vom Jahre 1409 (eigentlich schon 1408), und die gemeinsamen der Kanoniker und Vicarien (communitas canonicorum et vicariorum) vom Jahre 1413 an in ziemlich ununterbrochener Reihe bis in die evangelische Zeit hinein.

In den ältesten dieser Rechnungen, denen der Custodie, ist unter den Einnahmen für die Seelgedächtnisse auch aufgeführt im Jahre 1413:

De memoria Heylwich Cometisse (so!) 1 sol.

Unter den recepta de memoriis des folgenden Jahres steht dafür:

---

[1]) Delius im Werniger. Wochenblatt 1811 S. 21. Die Urkunden befinden sich in Abschrift im Gr. H.-Arch. zu Wernigerode, in Urschrift im Staats-Archiv zu Magdeburg. Ihr Seelgedächtniß ist zugleich mit dem ihres Gemahls in dem registrum custodie S. Siluestri von 1406 ff. zuerst in der Rechnung von 1429/30 angegeben: ad memoriam Hinrici comitis de wernigerot et agnetis uxoris 1 sol. III den. — Das Reg. Cell. commun. Canonicc. et vicariorum führt seit 1420 eine Einnahme ex testamento domine comitisse, seit 1421 einen Ausgabeposten ad memoriam comitisse auf.

De memoria Comitisse de wernigerode 1 sol.

Zum Jahre 1417 aber heißt es:

De memoria Heylewig Comitisse in wernigerot 1 sol.

Das Registrum officii Celler. canonicorum Eccl. S. Siluestri führt bereits den Ausgabeposten von 16 Schilling ad memoriam domine Heylewig comitisse in der mit der Gemeinwoche 1412 beginnenden Rechnung auf.

Daß jene inclusa Heilwich mit der Gräfin Heilwich von Wernigerode eine und dieselbe Person sei, ist — abgesehen von der Uebereinstimmung des nicht allzugewöhnlichen Namens — wohl mit ziemlicher Gewißheit daraus zu schließen, daß im Kaland das Seelgedächtniß der inclusa mit dem der Gräfin Agnes von Wernigerode zusammengelegt wurde.

Es ist nun weiter zu schließen, daß Heilwich ums Jahr 1411 oder 1412 verstarb, und daß der Kaland damals also wohl schon bestehen mußte. Der Zeit nach würde es wohl stimmen, Heilwich als die bisher unbekannte Gemahlin Konrads (VI.) von Wernigerode anzunehmen, wenn man die „Inclusa" nicht lieber als eine nicht Vermählte für dessen Schwester oder Tochter annehmen will.

Ueber das Todesjahr Konrads gewährt aber dieselbe Rechnung ebenfalls einigen Anhalt, indem sie seines Seelgedächtnisses zuerst zum Jahre 1412 gedenkt:

Ad memoriam Comitis Conradi 1 sol.

Die ältesten unmittelbaren Zeugnisse über das Bestehen des Kalands befinden sich in den Rechnungen der Laienkämmerei: cameraria laycorum 1457; officium camerarie laycorum 1480; kemerie der leygen 1489; kemererye der leygen jnne Kalande vtzslenen 1495. Das älteste in diesen vielfach beschädigten und nur theilweise erhaltenen Rechnungen genannte Jahr ist 1451. Die älteste in der Urschrift vollständig erhaltene Urkunde ist die unten mitgetheilte von 1460.

Das Wenige, was wir auf Grund unserer Nachrichten über den Wernigeröder Kaland sagen können, ist etwa Folgendes. Daß der Kaland zu Wernigerode eine Genossenschaft von Geistlichen und Laien war, geht aus seiner Natur selbst hervor. Dagegen ist die Art und Weise der Zusammensetzung hervorzuheben. Während nämlich z. B. zu Stolberg am Harz, wo kein Stift bestand, die Kalandsherrn des dortigen großen Kalands aus einer besondern Priester- oder Sebastiansbrüderschaft genommen waren [1]), so waren zu Wernigerode die Stiftsherren zu S. Silvestri Mitglieder der Brüderschaft. Wir finden da-

[1]) Zeitfuchs S. 193—200.

her die erhaltenen Rechnungen im Stiftsarchiv S. Silvestri und begegnen in den beiderseitigen Urkunden denselben Namen; so z. B. nach der Kalandsrechnung von 1517 den Conventualen und Kalandsherren Jodocus Gentzel, Siegfried Hille, Nikolaus Mysner und Lorenz Andreae, oder in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts den bekannten Stiftsherren Johann Michaelis und Johann Kerkener. Daher konnten denn auch, wie wir sehen werden, die Güter und Einkünfte des Kalands nach dessen Aufhebung zum Kapitel geschlagen werden, während andrerseits mit Recht in einem Schreiben vom 23/4 1588 hervorgehoben ist, daß „der Calandt nicht in das Capitel gehorete, sondern ein sonderbahrer (für sich bestehender) Orden[1]) gewesen"[2]).

Die geistlichen Mitglieder bestanden aber nicht bloß aus den Stiftsherren zu S. Silvestri, sondern, wie wir schon des Pfarrers zu Elbingerode gedachten, der bei der Brüderschaft lebhaft betheiligt war, so erscheint als camerarius laycorum fraternitatis Kalendarum banni vtzlenen bis zum Jahre 1477 der Pfarrer in der Neustadt (Reuerendus dominus plebanus noue ciuitatis). Auch die Pfarrer in der Neustadt Paul Mulbeck (1530—1535) und Anton Kikebusch (1535—1545) begegnen uns zugleich als Kämmerer des Kalands.[3]) Von der Kämmerei der Laien und ihren Kämmerern wurde schon gesprochen. Bei dem gemeinsamen Seelgedächtniß zu Epiphaniä finden wir in der Rechnung von 1517 für die Priester und die Laien gesonderte Ausgaben vermerkt:

1 ferto Epiphania domini (6/1) pro layeis in memoria generali.
XIII epiph. dni. (6/1) in memoria generali pro sacerdotibus.

Während die Laien ihre besonderen Kämmerer hatten, scheinen im Allgemeinen die Geistlichen in Bezug auf die Oberleitung — zunächst die Dechantenwürde — eine bevorzugte Stellung eingenommen zu haben. Sie werden bei den Benennungen und Titeln oft als „Heren" (geistliche Herren) den (übrigen) Brüdern gegenübergestellt. So nennt sich Gregorius Rethmer im Jahre 1516: Kemmerer der heren vnnd brodere des Kalandes tho wernigerode. Die Zinsregister des Kalands heißen Registrum censuum dominorum ac fratrum Kalendarum banni vtzlenen. Die unten mitgetheilten Urkunden sind nur auf den Dekan (Dechant) [Kämmerer] „vnd prestere" des Kalands ausgestellt.

---

[1]) Dieser Ausdruck ist streng genommen nicht auf die Kalande anzuwenden.
[2]) Gr. H.-Arch. B. 86. 1. 42.
[3]) Delius Werniger. Dienerschaft S. 29, mit handschriftl. Zusätzen.

Unter den Laien finden wir nachweislich wohlhabende Leute. So die beiden Andreas Haferung, Vater und Sohn, von denen jener schon 1516 unter den Brüdern erscheint, dieser aber als eins der letzten Mitglieder hochbetagt starb. Die Familie Haferung war schon Mitte des 15. Jahrhunderts zu Wernigerode wohl besessen, und nach den Rathsurkunden besaß z. B. Claus Haferung 1461 ein Haus am Markt. Nach Besitzurkunden von 1548 und 1553, in deren ersterer Graf Wolfgang den älteren Andreas Haferung seinen „Bürger und Getreuen" nennt, während in letzterer der jüngere als „Bürger und Rathsverwandter" erscheint, waren sie jedenfalls vermögend. [1]) Auch Thomas Hilborch, jedenfalls der Erbauer des Rathhauses, erscheint 1516 unter den zahlenden Laien.

An der Spitze stand, wie immer, der Dechant, der die kirchlichen Angelegenheiten ordnete, und deren mehrere namhaft gemacht werden. Unter ihm besorgten zunächst das Rechnungswesen zwei Kämmerer, während sonst wohl nur ein Kämmerer genannt wird [2]). Wenn der als Kämmerer bekannte Tile Schoknecht sich in einer Quittung vom Jahre 1512 procurator des Kalandes nennt, so ist das nur eine andere, auch sonst übliche Bezeichnung für dieselbe Würde. Die Bezeichnung Kämmerer der Laien bezieht sich, wie sich ergiebt, nicht auf besondere Beamte, sondern als Verwalter und Besorger der weltlichen Geschäfte standen sie nur mit den Pacht zahlenden Laien in unmittelbarer Beziehung. Einen Koch und sonstige Beamtete finden wir nicht genannt. Die Kämmerer waren, wie die Rechnungen ergeben, fünf Jahre in ihrem Amt und wurden alsdann neu gewählt, doch begegnen wir zuweilen später den alten Namen wieder, und es scheint zuweilen der Eine geblieben zu sein. (1494. 1496. 1537. f.) Die Wahl fand an einem der Hauptgedächtnißtage — einmal finden wir Neujahr, bezüglich Epiphaniä, ausdrücklich genannt — bei einem der bestimmungs- und pflichtmäßigen Gelage (seruitium, prandium servitii) statt. Bei einer späteren Versammlung im Hause eines der Brüder wurde die alte Rechnung berichtigt, und den neugewählten Kämmerern in Gegenwart der alten die Rechnung und der Bestand der Kasse übergeben. Das Ganze wurde dem Dechanten als dem obersten Leiter der Brüderschaft vorgelegt, und ihm von den gebliebenen Retardaten Anzeige gemacht. Von einer Wahl des Dechanten hören wir nicht: das Amt war wohl lebenslänglich. Wir lassen ein paar Beläge aus den Rechnungen folgen.

Zum Jahre 1477 am S. Dorotheentage (6/2) heißt es: computauerunt Camerarij laycorum fraternitatis Kalendarum

[1]) Gr. Hpt. Arch. B. 5. 1.
[2]) Schatz a. a. O. S. 4.

banni vtzleuen antiqui, videlicet Reuerendus dominus plebanus nove ciuitatis et (?) dominus Hinricus stelteman et tile sanfteleue in domo eiusdem nouis Camerariis presentibus et electis in seruicio Epiphanie domini, scilicet domino Johanne Benkensteyn et Clawes perleberch, sic quod omnibus computatis et defalcatis manserunt in debitis u. s. f. Qui (die alten Kämmerer) duas marcas nouis Camerarijs preter uiginti unum denarium — presentauerunt ipsis me presente in prompta pecunia.

Am Schluß der Rechnung von 1480 heißt es:
feria sexta post briccii (17/11) computauit dominus Henning wendeszes et Hans liseman sic quod omnibus computatis manserunt in debitis II marcae XX sz. de cameraria laycorum. Quam pecuniam presentauerunt domino Siffrido boilken et bernde barchman camerariis electis.
1536 feria tercia post oculi (21/3) sagt der Kämmerer Anton Kikebusch: presentauimus domino decano ista retardata que sequuntur.

Eine Einsicht in die Zeit, Zahl und die Kosten der Haupt-Versammlungen, Seelgedächtnisse und Zweckessen der Brüderschaft gewährt uns am besten eine ziemlich vollständige Jahresrechnung, z. B. das Registrum annuorum censuum dominorum ac fratrum kalendarum banni vtzsleuen a me Johanne michaelis acceptum anno domini XVc XXII.

Es werden zuerst die Einnahmeposten von den Jahreszinsen, 37 an der Zahl, im Betrage von 13 Mark 14½ Schilling, aufgeführt. Dann folgt eine Mark recepta a fratribus von vier Brüdern, welche je einen Vierding zahlen, so daß die Summe aller Einnahmen 14 Mark 14½ Schilling betrug.

Die gesammten darnach zusammengestellten Ausgaben für die Seelgedächtnisse betrugen 14 Mark weniger 22 Schilling. Dann folgen noch 18 Schillinge 1 großer Pfennig Ausgaben für die Gesänge zum allgemeinen Seelgedächtniß zu S. Martini und noch einige allgemeine Auslagen im Betrag von 7 Schilling.

Die Zahl der gefeierten Seelgedächtnisse betrug 43. Abgesehen von den Memorien bestimmter Personen, Gönner und Brüder, darunter des Grafen Heinrich zu Wernigerode, der Gräfin Agnes, der „Einsiedlerin" Heilwich, zur Spende des Johannes Bola (Stiftsherrn zu S. Silvestri), lernen wir folgende allgemeine Kalands-Versammlungen und Feiern kennen:

1. Das allgemeine Seelgedächtniß zu S. Martini. Der S. Martinstag ist, wie überhaupt, so besonders auch durch den Kaland nicht nur als Festtag, sondern auch als Tag sehr heiterer Feier bekannt. Wir finden in unserer Rechnung Ausgaben für die Gesänge nach der Vesper

(X denarii ad gaudent in celis, XX denarii ad laudes dicite) verzeichnet. Um diese Zeit fanden auch häufig die Abrechnungen statt.

2. Das allgemeine Seelgedächtniß zu Epiphaniä. Es werden an Ausgaben unterschieden:

1 ferto Epiph. domini pro layeis in memoria generali.
XIII sz. — — — — — in memoria generali pro sacerdotibus.

Wir sahen auch, daß (vgl. Rechnungsauszug von 1477) beim Epiphanienschmaus neue Kämmerer gewählt wurden.

3. Das allgemeine Seelgedächtniß am weißen Sonntag oder am Sonntag nach Ostern (XVIII sz. in memoria generali quasimodogeniti.)

4. Zu Mariä Heimsuchung (XVIII sz. in memoria generali visitacionis (2/7).

5. Das Essen zu S. Sixti (1 ferto ad comestionem jn die sixti (6/8).

6. Das allgemeine Seelgedächtniß zu Mariä Geburt (8/9). (XVII sz. in memoria generali natiuitatis marie).

Die Rechnung desselben Kämmerers aus dem Jahre 1516 führt unter 45 Ausgabeposten für Seelgedächtnißfeiern auch fünf Schillinge pro semellis juvenibus auf — vielleicht für Schüler, welche sangen. Der Einfluß der Reformation macht sich wohl darin geltend, wenn schon in den frühern zwanziger Jahren nicht mehr einzelne Personen genannt werden, für welche Seelgedächtnisse gehalten wurden.

Von den Besitzungen des Kalands ist außer dem, was sich aus den mitgetheilten Urkunden ergiebt, noch die 25 Morgen große Kalandshufe im Altenröder Felde zu erwähnen, welche der Kaland erst seinen Mitgliedern, den Haferung, gegen 1½ Gulden Zins austhat, bis sie im Jahre 1583 durch gräfliche Belehnung dem Gräfl. Secretär Johann Koch übertragen wurde, der sie für 110 Gulden zu je 21 Mariengroschen erworben hatte.[1].

Haben wir uns so aus den zerstreuten Ueberbleibseln von Nachrichten eine Vorstellung von dem ehemaligen Kaland zu Wernigerode zu machen gesucht, so möchte es nicht ungeeignet sein, an dieser Stelle auf die Mannigfaltigkeit des geistlichen Genossenschaftswesens und die verschiedenartige Thätigkeit von Stiftern, Orden und Brüderschaften, wie sie in dem damals gewiß sehr kleinen Städtchen im 15. Jahrhundert und vor der Reformation nebeneinander vertreten waren, hinzuweisen.

Zunächst und zuoberst sehen wir das 1265 gegründete Benedictinerstift S. Silvestri mit seinen zehn Chorherren und einer gewissen Zahl Vicarien. Daran schloß sich etwa in dem ersten

---

[1]) Gräfl. H.-Arch. B. 86. 1. no. 42.

Viertel des 15. Jahrhunderts aufs engste der Kaland, bei dem außer den Stiftsherren auch die Pfarrer und sodann eine besondere Brüderschaft von Laien betheiligt waren. Unter den Handwerken, die aufs mannigfaltigste in besondern Innungen zusammengeschlossen waren: Bäcker (Brief von 1393), Knochenhauer (Brief 1408.), Böttcher, (bodeker), Leineweber (Innungsbrief von 1400.), Gewandschneider (wantsnider breff von 1229. Abschr.), Kramer (Brief von 1410.), Schuhmacher (Brief von 1457.), Schmiede (1393.), Schroder (Brief v. 1458), [1]) bildeten sich auch geistliche Verbindungen So bestätigte Graf Heinrich zu Stolberg am Donnerstag Clementis (23/11) 1458 die Brüderschaft Unser lieben Frauen der Schmiede und Gerbergesellen zu Wernigerode. [2])

Eine Urk. vom 13/10 1480 gedenkt ihrer als „Sampnighe und Brüderschaft U. L. Fr. Gilschop" mit ihren Vorstehern und Meistern, sowie eine vom 28. Jan. 1487 der Vorsteher der „Giltschop U. L. Fr." Eine Fronleichnams- (Corporis Christi) und Annen-Brüderschaft" in Unser Lieben Frauen Kirche zu Wernigerode erwähnen noch Urkunden der Jahre 1522 und 1523. (Delius im Wern. Intell.-Bl. 1831. Außerordentl. Beil. zu St. 21. S. 8.)

Gab es auch in der Stadt keine Klöster, so hatten doch die benachbarten hier ihre Häuser, so das Kloster Ilsenburg; Himmelpforten, das mit der Stadt in naher Beziehung stand, hatte darin seine sechs Häuser, und die Himmelpfortner Brüder terminirten hier fleißig. Nach Verträgen von 1471 und 1480 hatten sie zu S. Nicolai ihre Station und Nachmittagspredigt. [3])

Auch die Dominicaner- und Franciscaner-Bettelmönche hatten in Wernigerode ihre Terminirhäuser, die sie erst 1542, als sie zwecklos geworden waren, an den Magistrat verkauften. [4]) Nach einer Urkunde Graf Heinrichs zu Wernigerode vom 21/10 (die vndecim mill. virginum) 1427 gab dieser „nach anwisunge Broder Jans Hubberna, to der tid terminarius mit vns to wernigerode" des heiligen Gotteshauses Ordens S. Francisci der Barfüßer Brüder zu Halberstadt, zu seinem, seines Hauses und des Hauses Stolberg Seelenheil verschiedene Gehölze diesseits Benzingerode bei dem wüsten Dorfe Wolberode jenem Orden, und nach einer weiteren vom 24/6 1428 kaufte er sich bei ihnen durch weitere Schenkung nebst Graf Botho zu Stolberg mit den beiderseitigen Familien ein, daß sie sie hielten „gelyck oren eygentliken brodernn" [5]). Die Franciscaner hatten also damals schon ihre Terminie in Wernigerode.

---

[1]) Copialb. d. 15. Jahrh. Yd 6. Gräfl. Bibl.
[2]) Copialb. Yd 6. Gräfl. Bibl.
[3]) Copialb. Yd 6. Gräfl. Bibl.
[4]) Wernig. Intelligenzbl. 1817. S. 163.
[5]) Abschr. Gräfl. H.-Arch. B. 10, 6. Urschr. Staats-Archiv in Magdeburg.

In einer Urkunde vom 2. April (Sonnt. Quasimodogeniti) 1475 bezeugt ein Bürger zu Wernigerode einen von Berthold und Matthaeus Eistrop Pauliner-Ordens (Dominicaner) zu Halberstadt gegen Erbzins geschehenen Kauf eines Hauses an die Terminie der Pauler [1]).

Es ist allerdings nicht schwer, die wurzelhaften Schäden und den Verfall dieser Orden und Genossenschaften nachzuweisen, aber besser, billiger und lehrreicher wäre es, auch die Keime mannigfaltiger edler Bestrebungen und die segensreichen Wirkungen anzuerkennen und sorgfältig aufzusuchen.

Auch die Kalande huldigten der allgemein in der mittelalterlichen Kirche herrschenden Vorstellung von der Kraft der guten Werke, besonders der Seelmesse. Nach dem Wenigen, was sich nach den vorhandenen Quellen ergab, waren ja die gemeinsamen Seelgedächtnisse (Memorien), Vigilien, Vespern, Messen, feierlichen Bestattungen, bei und mit den gemeinschaftlichen Zusammenkünften und Mahlzeiten auch im Utzleber Kaland das, worauf es zunächst ankam. Der Mißbrauch bei den letztern ist es ja gerade, der den Kaland am meisten in volksthümlicher vorwurfsvoller Erinnerung erhalten hat.

Es verlohnt aber zum Verständniß der tieferen Antriebe, welche Geistliche und Laien zu gemeinsamer Verbrüderung zusammenführten, auf ein gerade in unserer Gegend vom Priester Konemann zu Dingelstedt am Huy im 13. Jahrhundert gedichtetes und auch noch später in den Kalanden unserer Gegend zu Oschersleben, Halberstadt und Osterwiek verbreitetes Gedicht vom Kaland aufmerksam zu machen [2]).

Darnach war, entsprechend der Bezeichnung Brüderschaft, eine tiefchristliche, innere, auf der äußeren ruhende Liebesgemeinschaft zum Zweck des gemeinsamen Seelenheils der Grundgedanke des Kalands.

Er war:

gedacht zu heile
beide lîue vnde sêle.

Die Leute, welche zunächst sich fremd sind, sollen so sich geistig vertraut werden

mit selscap vnder twischen,
an hûsen vnde an dischen,
daz se werden sô gôder
sam van einer môder
zwêne brôder geborn.

---

[1]) Urschr. im Staats-Arch. zu Magdeburg. Wernigerode no. 11.

[2]) Der Kaland. Ein Gedicht des 13. Jahrh. vom Pfaffen Konemann, Priester zu Dingelstedt am Huy. In Auszügen mitgetheilt von Wilhelm Schatz. (Jahresbericht des Königl. Gymn. zu Halberstadt). 1851. 4°.

Wie Augustinus lehrt, soll man den Freund minnen wie sich selbst:

Ach wô lèplich daz wère,
dàr man de vruntschap vunde
dàr vrunt mochte mit vrunde
sam mit sich selben lèpkosen,
verholen gar den bòsen.

Diese echte Freundschaft und innige Seelengemeinschaft hebt über die Widerwärtigkeiten der Verhältnisse hinweg:

vruntscap sòzet lvcke.
ich wène se vordrvcke
òk vngeluckes gallen
se ne lezt nicht vallen
daz suftenbàre herze,
an missetrostes smerze.

Der Kaland stützt sich unmittelbar auf des Herrn Verheißung:

Swar zwène oder drè
sich an sînem namen
vnder twischen samen
an vruntlîker minne,
dàr sî he middes inne.

Endlich auf den tröstlichen Rath des Jüngers Christi:

Hir mach sèker vrunt vrunde
bichten sîne svnde u. s. f. [1]).

Man muß das Uebermaß gesetzlicher Bande, das Eheverbot der Priester, die ganze Stellung der Geistlichkeit im Mittelalter den „Laien" gegenüber ins Auge fassen, um die Verbreitung der Kalande und ihr Wesen verstehen zu lernen, und es ist eine gewiß der Erwägung werthe Frage, weshalb sie gerade in den sächsischen Landen eine solche Verbreitung und Dauer fanden.

Fragen wir nach der Dauer des Utzleber Kalands zu Wernigerode, so vermögen wir darüber ziemlich hinlängliche Auskunft zu geben: In dem Formulare Canonicorum zu S. Silvestri in Wernigerode, in 4°. S. 319, findet sich ein Auszug, eine halbe Hufe betreffend,

---

[1]) a. a. O. V. 95—96, 101—105; 164—168; 193—198; 216—220; 255—256. Das. S. 12—14.

welche ein Bürger zu Oschersleben daselbst im Brandeslebischen Felde vom Kaland auf Lebenszeit bekommen, und über welche das Kapitel ihm am 5. December 1567 (in vigilia Nicolai) eine neue Verschreibung gegeben hatte. Dazu findet sich nun die Bemerkung: „Nachdem die Fraternitet des Kalandes vfgehoben, haben die Grauen zu Stolberg vnser g. Herren beuholen, die Bona et reditus Kalendarum ad Corpus Capituli zu schlagen. Actum Anno (15)60.“

Darnach wäre also im Jahre 1560 die Aufhebung des Kalandes schon eingetreten. Die Rechnungen lagen uns nur bis zum Jahre 1538 vor, doch können wir aus dem Fehlen späterer Rechnungen durchaus keinen Schluß auf das Nichtfortbestehen der Brüderschaft ziehen.

Aus den bereits oben erwähnten Schriftstücken über die Kalandshufe zu Altenrode sahen wir, wie die überlebenden Kalandsbrüder noch bis an ihren Tod ihre Besitzungen behielten. Nach dem Schreiben Johann Kochs an Graf Wolfgang Ernst vom 23. April 1588 waren 1583 bereits alle Kalands-Herren oder Brüder verstorben. Der jüngere Andreas Haferung erscheint in den erhaltenen herrschaftlichen Lehnverzeichnissen bis 1578, seine Witwe bis 1597. Er war, wie erwähnt, einer der letzten Ueberlebenden. Es ist bekannt, wie anderwärts und gerade in unseren Gegenden die Kalande, wenn auch mit erneuerten Satzungen und verändertem Wesen, bis in die späteren Jahrhunderte, selbst bis in das laufende fortdauerten. Auf die Verwandtschaft dieser Einrichtung mit den evangelischen Kreis-Synoden ist schon von anderer Seite aufmerksam gemacht worden [1]).

Der Halberstädter Kaland lebte seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts noch einmal kräftig auf und erhielt seit 1658 wieder eine neue Umgestaltung (moderni fratres Calendarum). Das Mitgliederverzeichniß findet sich bis zum 20. October 1777 fortgeführt. Die Brüderschaft bestand aus römisch-katholischen und evangelischen Mitgliedern bis zur Aufhebung, die erst durch Decret der Westfälischen Regierung gez. Cassel 18. Mai 1811 erfolgte. Der alte Oschersleber Kaland ging im Jahre 1668 an den dortigen Magistrat über. [2]).

Dechanten des Kalands vom Bann Utzleben zu Wernigerode.

1460. N. N. deken des kalandes in deme Banne to vtzleuen.
1477 ff. 1480. C. Schadenberch.

---

[1]) v. Ledebur a. a. O. S. 17.
[2]) Schatz a. a. O. S. 2 u. 7.

495. Johann Bola.
508. 1511. Heinrich Kraen.
536. decanus N. N.

Kämmerer oder Procuratoren.

457. Henning Woldegen.
467. Henning Mulbek. Hermann Graszhoff; 1469 Cellerarius vicariorum.
477. Camerarij laycorum antiqui: der Pfarrer der Neustadt Heinrich Stelteman und Tile Sanfteleue.
477. Camerarij electi in seruicio Epiph. domini (6. Jan.): Johann Benkensteyn und Claus Perleberg. Dieselben finden sich bis 1480.
480. Hennig Wendeszes und Hans Liseman.
480. Camerarij laycorum electi: Syuert (Siffrid) Boilken und Bernt Barchman: dieselben bis 1484.
486. Johann Benkensteyn und Hermann Snawenberg: dieselben noch 1488.
489. Heinrich Rethmar und Hermann Hornung.
491—1494. Hermann Hornung und Heinrich Kymmen.
494. neuer Kämmerer: Henning Hille.
496. Cort Odenhusen, Henning Hille.
508. Tileman Schoknecht Kämmerer, 1512 procurator to wernigerode der vicarien vnde ock procurator des kalandes.
511. Valentin Bruns.
515. Gregor Rethmar „Kemmerer der Heren vnnd Brodere des kalandes tho Werningerode."
517. 1519. Johann Michaelis, Camerarius des Kalandes tho Utzleuen.
526. Paul Mulbeck.
532—1537. Lorenz Andre und Anton Kikebusch de officio Kamerarie dominorum fratrum Kalendarum.
537 und 1538. Anton Kikebusch und Henning Giseken.

Urkundenbeilagen.

1. S. Stephans Kaland des Bannes Halberstadt.

Der Rath zu Wernigerode verkauft mit Wissen und Zustimmung Konrads des Aelteren von G. Gn. Grafen zu Wernigerode und seiner Söhne Konrads des Jüngeren und Dietrich nach dem Willen und mit Zustimmung der ganzen Stadtgemeinde dem Dechanten Johann von Ströbeck, dem Kämmerer Dietrich von Badeborn und der Kalandsbrüderschaft S. Stephani im Bann Halberstadt einen zu Ostern fälligen Zins von 1½ Mark Silbers Halberstädter Münze zu Halberstadt zahlbar gegen 15 Mark derselben Münze.

19. April 1373.

Nos Otto de lange.[1]) Otto de oldenrod. Conradus de mynsleue.[2]) Johannes wytte. Cord kosse de neyndorp. Hennig de hune. Bernardus de smaltvelde. et Hinricus muntmester pro isto tempore Consules ciuitatis wernigrodensis necnon nostri successores recognoscimus presentibus et publice protestamur, quod cum scitu et consensu Nobilium virorum dominorum nostrorum. domini Conradi senioris et Conradi Junioris nec non Thyderici filiorum eius Comitum in werningrode bonaque voluntate tocius communitatis nostre rite et racionabiliter vendimus honorabilibus et discretis viris dominis Johanni de stroboke decano, Thiderico de padeborne Camerario pro tempore presenti nec non eorum successoribus ceterisque clericis et laicis fratribus Kalendarum Sancti Stephani banni Halberstadensis redditos (so!) immediate subscriptos videlicet vnius marce cum dimidia annuos puri argenti eiusdem monete ponderis Halber-

---

[1]) Abgekürzt oder bloß verschrieben für Langele. In der Küstereirechnung zu S. Silvestri sind zuerst zum J. 1407 ad memoriam Ottonis de langelle VIII den. aufgeführt. Von dems. Urk. mit gebroch. Siegel v. 16/10 1373 Gr. H.-Arch. B. 4, 3.

[2]) A. a. O. sind zum Seelgedächtniß Conradi de minsleuen zuerst zum Jahr 1411 VIII den. angegeben.

stadensis pro quindecim marcis similiter puri argenti eiusdem monete ponderis Halberstadensis nobis in ciuitate Halberstat traditis et plenarie persolutis. Hos quidem redditus ad festum pasce nunc proxime futurum prefatis dominis Johanni de Strobeke decano, Thiderico de padeborne Camerario prout nunc ac eorum successoribus ceterisque clericis et laicis fratribus Kalendarum Sancti Stephani banni Halberstadensis ante dicti ac deinceps annis singulis ad festum pasce supradictum jn ciuitate Halberstat fideliter absquolibet [ſo!] dampno et contradictione soluere ac presentare promisimus et promittimus in hijs scriptis distencione arrestacionis, excommunicacionis seu excepcionis cuiuscunque non obstante quacuncunque [ſo!] dignitatis, pro eminencie uel status cuiuscunque existentis, eciam si pontificali uel alia preemineat dignitate, tali quoque condicione ac ordinacione nostra interiecta. Quocunque in anno nos uel nostri successores prefatos redditus reemere decreuerimus uel decreuerint, id dictis emptoribus per dimidii anni spacium debuimus prenarrare, Quo euoluto tunc absque dilacione et excusacione predictos redditus reemere volumus et debemus pro quindecim marcis puri argenti monete et ponderis supradicti, Quas ipsis in ciuitate Halberstat nostris sub euentibus et periculis cum consensu [1]) tunc debito finaliter persoluemus. In testimonium firme obseruacionis omnium predictorum dedimus prefatis emptoribus predictam literam sigillo nostre ciuitatis werningrode fideliter communitam. Et nos dei gracia Conradus senior et Conradus junior nec non Thidericus, eius filii, Comites in werningrode presenti litera similiter protestamur, quod vendicionem reddituum suprascriptorum et omnem contractum in presenti litera contentum approbamus ex nostro scitu et consensu factum eundemque gratum et ratum habentes. Volumus nichilominus dictos emptores in solucione tam census quam capitalis pecunie efficaciter promouere, non obstante, si et ipsis forsan offensi necnon prohibicione, arrestacione, excommunicacione seu quolibet inpedimento alio procul moto. In cuius testimonium rogati ad hoc per consules nostros antedictos presentem literam sigillorum nostrorum appensione duximus fideliter roborandam. Datum anno domini M.⁰ CCC⁰, Septuagesimotercio, feria tercia jnfra octauas pasce.

---

[1]) censu?

Abschrift aus der Mitte des 15. Jahrhunderts im Städt. Copialb. in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode Yd. 6. Ueberschrift: Litera fratrum kalendarum in halberstat super alteram dimidiam marcam puri argenti supra festum pasce.

2. Kaland des Bannes Utzleben zu Wernigerode.

Hans Meineke verkauft wiederkäuflich dem Dechanten und den Priestern des Kalandes in dem Banne Utzleben einen Vierding jährlicher Gulte von 2½ Mark Halberstädter Währung von zwei Morgen Hopfenlandes, deren einer am Hardenbergsthal, der andere am Büningsberge — ein jeder zwischen je zwei Hopfenländern — liegt.

25. November 1460.

We Hans meyneke, Seffke myn Elike Husfrauwe, Hans Meyneke, Henning, Metke vnde Seffke vnse kindere Bekennen in dusseme opene breue vor vns, alle vnse eruen vnde vor alsweme, dat we vorkofft hebben vnde vorkopen rechtes vnde redelikes kopes deme deken vnde den presteren des kalandes in dem banne to vtzleuen eyne ferdingh geldes jarliker gulde Halberstedescher weringe vor driddehalue mark der suluen weringe an twen morgen hoppenlandes, der eyn lyt an deme Hardenberges dale twischen Zacharias Floiten vnde Margreten schepers hoppenlande, dar de hern rede alle jar to tinsze ane hebben sesteyn penninghe, vnde de ander morgen lit an deme bynninges berghe, dar rolef stacius alle jar to tinse ane had achte penninge belegen twischen Hans Jacobs vnde Henning gheuerdes hoppenlande vnde dar tho in al vnsem redestem gude wur we dat hebben bynnen werningrode edder dar en buten bewechlick edder vnbewechlich. Dusses vorbenomeden ferding geldes jarliker gulde schulle we vorbenomeden vnde willen, edder we de vorbenomeden goidere hedde in den weren, dem vorgnanten deken vnde presteren alle jar wol to dancke geuen vp dussen negesten tokomende sinte andreas dach vort ouer eyn jar na gifft dusses breues, vnde denne so vort alle jar op de sulue tyd schotes fry leddich vnde losz an alle behelpinge, an alle besweringe vnde jnval, ane vortoch vnde an alle weddersprake. Vnde we vnde vnse eruen hebben vns den willen beholden in dussem suluen opene breue, dat we, edder we de vorgnanten goidere hedde in den weren, alle jar mogen wedder aff kopen vor driddehalue mark Halberstedescher weringhe vnde wan we dat doen wolden, dat

scholde wy vnde wolden deme vorgnanten deken vnde kalandespresteren eyn verndel jars touorn vorkundigen vp vnser leuen frauwen dach der lateren vnde denne darna vp den negesten tokomende sinte andreas dach one geuen driddehalue mark halberstedescher weringe myt deme tinse de sek denne geborde vnde icht des wat vorseten were ane jennigerleye hulperede vnde argelist. Alle dusse vorgescreuen stucke vnde artikele dusses breues loue we ergnante Hans meyneken, Seffeke myn elike Husfrauwe, Hans, Meyneke, Henning, Metke vnde seffke vnse kindere vnde vnse eruen edder we eyn besitter were der vorgescreuen goidere, dem vorbenomeden deken vnde kalandes presteren jn guden truwen stede vnde vast vnuorbroken wol to holdende an alle argelist. Des to bekantnisse hebbe we ludolff van mynsleuen [vnser] jngesegel witliken gehengen laten an dvssen breff. Vnde ik ludolff van mynsleuen bekenne openbar in dussem suluen breue, dat ik vmme willen Hans meyneken, Seffeken syner Eliken Husfrouwen vnde orer kinder vorgnant myn Ingesegel witliken hebbe gehengen laten vor se vnde ore eruen edder gebruker der gnanten goidere benedden de schrefft dusses breues; vnde is gescheyn na der bort cristi vnses heren veirteynhunder jar dar na in deme sestegesten jare an sinte katherinen dage der hilgen Juncfrauwen etc.

Urschrift auf Papier mit Ludolfs v. Minsleben an einem Pergamentstreifen hangenden Siegel im Stifts- jetzt Kirchen-Archiv zu S. Silvestri zu Wernigerode n. 101.

Das oben genannte Hardenbergs-Thal ist das spätere Zwölfmorgenthal. Der Hardenberg (vielleicht von Hart=Wald) ist die spätere Harburg, die schon seit alter Zeit, urkundlich zuerst 1352, als im Besitz der Grafen von Wernigerode und ihrer späteren Erben erscheint. Der Berg und das nach ihm genannte Thal erscheinen seit jener Zeit als von Hopfenländern, Gärten und Wiesen erfüllt. (Wern. Intell.-Bl. 1837 S. 11). Von einer Burg oder einem Schloß findet sich urkundlich keine Spur, wohl aber die Reste und Andeutungen der Anlage selbst. 1607 wird auch ein kleiner u. großer Hardenberg unterschieden. 25/7 1352 wird der Hardenberg als »vor werningherode«, 1412 u. 1438 aber als boven oder pobir dem Noschenrode gelegen bezeichnet. Ein Theil, der mit Holz bewachsen war, hieß der Kreuzberg (cruczeberg) (A. a. O. S. 11—12.)

Heinrich [Kraen] Dechant, Tilemann Schoknecht Kämmerer und die Priester des Kalands des Bannes Utzleben bekennen, daß sie vierzig Gulden zu je 36 Mathier Groschen von den Vi-

carien zu S. Silvestri in Wernigerode empfangen und diese nebst 60 dazu gethanen Gulden dem Grafen Ulrich von Regenstein-Blankenburg gegen 5 zu Petri Stuhlfeier (22/2) fällige Gulden Zins von einem freien Hof und Kornzehnten zu Deersheim gegeben haben und davon zwei Gulden an die Vicarien und Testamentarien des Geistlichen (Ern) Stephan Müller abgeben wollen.

23. Februar 1508.

We Hinricus — deken, Tilemannus schoknecht kamerer vnd prestere des kalandes Banni vtzleuen Bekennen vor vns vnse nakomen vnd eynem ydermanne dat we entphangenn hebben vnd jngenomen van den erhafftigen herrn den Ewigen vicarien der kerken sanctorum Georrij (so!) vnd Siluestri tho wernigrode vertich gulden an munte, seszvndrittich mathies grosschen vor eynen gulden viff penningk goslersche vor eynen groschen to rekenn. dar tho hebbe we ghedan sestich gulden dem eddelen vnd wolgeborenn hern, heren Olrick, grauen vnd heren tho regensteynn vnd Blanckenborch, dar he vns jerlick schal vp geuen viff gulden jerlikes tinses van eynem frigen houe vnd kornn tegedenn tho dersen, so de breff vns dar ouer gegeuenn klerlick vthwiseth. Reden vnd louen we dekenn vnd prestere des kalandes vorbenomet jn guden truwen den gnanten vicarien und Testamentarien Ernn Steffani mullers zeliger vp Cathedra petri so dradenn vns de viff gulden tinses vorgnogeth werden, ohne dar van geuen willen twene gulden alle jar de wille dusse kop steyt. forder loue we sodenn vertich gulden nicht aff to kopenn, de gantze summe werde vns denne aff gegeuen; vnd wan dath also geschuth, willen we den gemelten vicarien eyn ferndel jars thouornn vorkundigen vnd danne darnha vp Cathedra petri ersthfolgende ohne geuen vertich gulden mith dem tinse de seck danne geborth vnd icht des wes vorsetenn were. munthe so oben berorth jsz, ane jennigerley jnsage, hulperede effte argelist. dusses tho merer wissenheyt hebben we dekenn vnd prestere vorgnant vnses kalandes jngesegel witlick ghehenget an dussenn breff. Na der geborth christi vnses leuen hernn XVc achte jar ame abende sancti Mathie apostoli (23/2.)

Gleichzeitige Abschrift auf Papier im Formulare litterarum dominorum Vicariorum Ecclesie Sanctorum georij et Siluestri Wernigerodensis opidi tam extraneorum quam intus residentium. Gräfl. Bibl. Yd. 5. 4°.

Heinrich Krahn [kraen] Dechant, Valentin Bruns Kämmerer und die Priester des Kalands im Bann Utzleben bescheinigen den Empfang von vier ihnen alljährlich zu Weihnachten betagten Gulden aus dem Schoß zu Waterler seitens des Schössers Georg Stockem.

13. Februar 1511.

We deken Ern Hinricus kraen, ern Valentinus Bruns vnde gemenenn prestere des kalandes banni vtzleue bekennen jn dusszer jegewerdighenn quitancien, dat wi vul vnde alle entphangen hebben vier guldenn tynszes vth deme schoethe [to] waterlere, de denne alle jar bedaghenn up den dach natiuitatis cristi van deme schoetzere Georio Stoegkem, XXXVI mathier vor jowelkenn guldenn, vnde seggen de suluigen burmesters vnde de gemeenenn to waterlere de suluigen IIII gulden allenthsampt quidth, loeess allen vorseethen bedageden tynszen jn kraefft dusser open Quitancien. vnde eck ern valentinus Bruns betugeth duth myth myner egen handthscrifft. Datum anno millesimo quingentesimo vndecimo, Quinta post Appolonie virginis (13/2).

Von Außen: Quitan(cia) vber IIII fl. calendar. XI°. Bemerkung des Schössers: Inn Mein Rechnunge.

Lose eingelegte Quittung in der Herrschaftl. Amtsrechnung. Gräfl. H.-Arch. C. 1. Solcher losen Quittungen finden sich noch verschiedene, so vom Procurator (Kämmerer) der Vicarien „vnde ock des kalandes Tile schoknecht“, vom Jahre 1512 „her Gregorius Rethmer, kemmerer der heren vnnd brodere des Kalandes tho werningrode vom Abend Mariae Reinigung [1/2] 1516 und die folgende, die wegen der Bezeichnung der Herrschaft [myn gnediger her van Stalberg] sich im Ausdruck von der früheren unterscheidet.

Johannes Michaelis, Kämmerer des Kalandes zu Utzleben, bekennt, daß er von dem herrschaftlichen Schösser Mathias Lutteroth vier dem Kaland aus dem Schoß zu Waterler zu Mariae Reinigung [2/2] verschriebene Gulden jährlicher Zinsen erhalten habe.

25. Februar 1519.

Eck Johannes michaelis, Camerarius des kalandes tho vtzleuen, Bekenne opentlick vor eynem ydermanne, dath ick entfangen vnde jngenomenn hebbe von dem vorsichtigen Mathias lutteroth, schotzere mynes gnedigen hern van

Stolberg vier gude gulden jerliker tinse de dem gnanten kalande an dem schote to waterlere vp purificacionis marie negest vorschenen vorvallen vnde bedaget weren. Sodaner vier gulden jerliker tinse segge ick den gemelten mynes gnedigen hern schottzere van dussem vnde allen anderen vorgangen iaren quidt leddich vnde los. Dusses to merer wissenheit hebbe ick ome gegeuen dusse quitancien myt myner eygen hant gescreuen. Na der gebort cristi vnses hernn XVc XIX iar des fridages nach mathie apostoli [25/2].

Urschrift a. a. O. Wie die Quittung zeigt, war der ursprünglich zu Weihnachten fällige Zins auf Mariae Reinigung verlegt worden. Nach den vorher erwähnten und mitgetheilten Quittungen war er aber schon 1511, 1512 und 1516 erst im Februar gezahlt worden.

Die Verschreibung Gr. Bothos über diese 4 Gulden gegen 100 Gulden Hauptgelds an den Dechanten und Priester des Kalands im Banne Utzleben vom Dienst. nach Epiph. (10/1) 1508 befindet sich abschriftlich in dem gleichzeitigen „Copeyenbuch" Gr. H.-Arch. A. 100. 2. Bemerkenswerth ist, daß in der Urkunde „borgermeister vnd vorstender vnd gancze gmeyne des blekes watterlere„ (in der Einleitung schon: wasserlere) als miturkundend auftreten. Da ihnen aber ein eigenes Siegel gebrach, so ließ Heinrich von Oldenrode, auf ihr Ansuchen, sein Siegel statt ihrer anhängen.

Die Denkmale der Vorzeit zu Mansfeld und Eisleben.

I.
Das Schloß Mansfeld.

Blicke in die Vergangenheit.

Aus einem im Jahre 1828 verfaßten, ihm anvertrauten Manuscripte eines verstorbenen Geschichtsforschers mitgetheilt vom Appellations-Gerichts-Rath v. Arnstedt zu Naumburg a/S.

Bekanntlich verehrten die Grafen von Mansfeld den heiligen Georg als ihren Schutzpatron, und der Berg, auf welchem die Burg Mansfeld erbaut ist, hieß ehemals der Lindberg. Daran knüpft sich

die alte Geschlechtssage, daß der Ritter St. Georg selbst ein Graf von Mansfeld gewesen, und daß auf dem Lindberge der Lindwurm sein Lager gehabt, den der tapfere Ritter erlegt habe. Ihm wurde daher auch die Gründung des Mansfelder Schlosses zugeschrieben, wogegen andere den Ursprung des Schlosses, so wie den Namen Mansfeld von dem deutschen Heroen Mann, dem Sohne Thuiskos, ableiten. „Wir überlassen" — schreibt unser Gewährsmann — „dem geneigten Leser davon zu halten, was ihm dünkt".

Häufig sind in der historischen Topographie die Namens-Ableitungen von zufälligen Aeußerungen und Bemerkungen angesehener Personen hergenommen. Wie z. B. die Namen der thüringischen Orte: Wiehe, Wolmirstedt und Memleben von der angeblichen Aeußerung des Wohlbehagens König Heinrichs bei dem Anblick jener gesegneten Gegend: „Wie wohl mir steht mein Leben!" und die Benennung des Schlosses Wartburg von dem angeblichen Ausruf Ludwigs des Springers: „Wart, Berg, du sollst mir eine Burg werden", abgeleitet wird, so haben wir eine ähnliche von Mansfeld. König Artus soll nämlich von seinem Ritter Hoyer dem Rothen, der als ein Graf von Mansfeld bezeichnet wird und zur Tafelrunde gehörte, gesagt haben: das ist der rechte Mann im Felde. — Ein munterer Ausleger könnte wohl auch Schillers Worte in dem Reiterliede: im Felde da ist der Mann noch was werth, auf die Feldmänner von Mansfeld beziehen.

Die Endung Feld läßt vermuthen, daß der Name Mansfeld ursprünglich nicht der so benannten Burg, sondern einem Gau, d. i. einem gewissen Landdistricte, angehörte, wie die Namen Eichsfeld, Grabfeld, Winfeld, Lechfeld u. a. m., von diesem aber auf die Burg übergetragen worden sei. Das Wort Feld bedeutet übrigens in der älteren germanisch-celtischen Sprache eben so wohl einen Raum unter freiem Himmel, als Krieg, wie im französischen campagne, verwandt mit campus und Kampf, beide Bedeutungen hat. Wachter hält die letztere sogar für die ursprüngliche: nam loca solent appellari ab eo, quod in loco fit.

Von jenem Helden der Tafelrunde ist wohl anzunehmen, daß er den ganzen Heldenstamm der Mansfelder in jenem ritterlichen Kreise repräsentirt. Gewiß ist es, daß kein anderes Geschlecht so viel tüchtige Männer ins Feld gestellt, aber auch im Felde verloren hat, als das der Mansfelder. Daher der ritterliche Name, den sie führten, ihnen wohl geziemt.

Als ein sprechendes Denkmal des kriegerischen Geistes, der das Geschlecht der Mansfelder beseelte, kündigt sich das einst so furchtbare Schloß Mansfeld noch in seinen Ruinen an. Die Geschichte desselben vermögen wir nicht weiter zu verfolgen, als die des geistlichen Geschlechts, das davon den Namen führte. Wie im Laufe der Jahr-

hunderte der Mansfeldische Stamm sich in mehrere Linien theilte, so wurde auch das Schloß immer mehr erweitert, um mehrere Haushaltungen zugleich darin anlegen und unterhalten zu können. Nicht weniger geschah von Zeit zu Zeit für dessen Befestigung, besonders seitdem durch die Einführung des Feuergewehrs die Kriegskunst eine ganz veränderte Gestalt gewonnen, und die älteren Befestigungswerke aufgehört hatten, ihrem Zwecke genügend zu entsprechen.

Von der Erweiterung und Befestigung des Schlosses i. J. 1517 finden wir bei Spangenberg [fol. 408b] folgende Nachricht, welche von der Wichtigkeit zeugt, mit welcher diese Angelegenheit behandelt wurde: „Montag nach Reminiscere", so lautet die Urkunde, „haben die Grafen zu Mansfeld ihren Ausschuß die Anstellung gemeinen Baues an dem Schlosse zu Mansfeld berathen lassen, als nehmlich: Grafen Gebhard, Apel von Ebeleben, Friedrich von Thun, Georgen von Holbach, Doctor Johann Ruhel, Otto Schlegel und Jan Portzigk, und sind zu Bauräthen ernannt Hans von Trotha und Kaspar von Watzdorf; und damit der Bau dermaßen, daß man damit bestehen und verwahrt seyn könnte, fürgenommen, zierlich, fest und zur Wehr und Aufenthalt nützlich angefangen und vollbracht werden möchte, hat man für gut angesehen, etliche fremde bauverständige und erfahrene Leute mit zu Rathe zu ziehen, und sind derhalb dazu erbeten worden Meister Matern, der berühmte Büchsenmeister von Nürnberg[1]), Herr Georg von Schaumburg, Ritter,

---

[1]) Er war aus Straßburg gebürtig, scheint aber in Nürnberg sich niedergelassen zu haben. In dem Neudörferschen Verzeichniß berühmter Nürnbergischer Künstler und Werkleute, angefertigt im J. 1547, (mitgetheilt von Heller in dessen Beiträgen zur Kunstgeschichte), finde ich ihn nicht mit aufgeführt, wohl aber unter Andreas Pechnitzer, Büchsengießer, seiner in der Aufschrift auf einem von demselben für das Stadtzeughaus zu Nürnberg gegossenen Geschütz in folgenden Worten gedacht:

„Als man galt 1512 Jahren,
„Leonhard Grundherr vp. Zeugherren waren,
„bin ich durch Endres Pechnitzer goßen worn
„auf Angeben Materns von Straßburg auserkohrn.

Auch wird seiner in einer gereimten Chronik von Nürnberg, die bis 1570 geht, in folgender Stelle gedacht:

„der alt Pechnitzer hat gemacht
„dem von Sternberg ein Geschoß,
„ward 91 Centner groß.
„die von Nürnberg auch ließen
„mit diesem noch zwei Stücke gießen.
„Ein Büchsenmeister Hans Pfaff genannt
„und Matern von Straßburg wohlbekannt
„ein jeder mit Kühnheit groß
„sein Büchsen tapfer abeschoß,
„die letzten Büchsen man auch lud:

Herr Philipp von Feilitzsch und Herr Georg von Ebeleben, und hat ein jeglicher Herr, nehmlich von dem gräflichen Hause, bewilliget bei seinem Kaufmann jährlich 200 Gülden an Golde oder guter Münze, auf Mitfasten zu solchem fürgenommenen Bau zu entrichten, aufzubringen".

Im Jahre 1520 am 20. Decbr. kam zwischen den Grafen Günther, Ernst, Hoyer und Albrecht wegen des Schlosses Mansfeld unter der Benennung eines Burgfriedens ein Vertrag zu Stande, dessen Zweck gleich im Eingange mit den einfachen Worten: „Wir wollen in unsern Schloße ruhig, friedlich und sicher wohnen" ausgesprochen ist. Um diesen dreifachen Zweck: die Erhaltung und Befestigung der Eintracht, der Ruhe und äußeren Sicherheit zu erreichen, folgen nun die näheren Bestimmungen, wie es bei eintretendem Zwiespalt des Hausgesindes und anderen Irrungen, wegen der Rechtspflege, der Bewachung, Verproviantirung und Vertheidigung des Schlosses bei dessen Belagerung und sonst in Krieg und Frieden gehalten werden soll. — Als ein Denkmal alter Sitte und Lebensweise, besonders der häuslichen Einrichtungen und Sicherheitsanordnungen der alten Dynasten-Familien auf ihren Burgen gehört diese Urkunde zu den interessantesten.

Im Jahre 1547 wurde das Schloß durch die Kriegsvölker Karls V. belagert und mit Accord eingenommen, worauf im Jahre 1549 unter Direktion des Baumeisters Christoph Stieler zu Magdeburg das Schloß noch mehr befestigt und viel im Innern gebaut wurde (Francke S. 19). Von dem Schicksal des Schlosses im 30jährigen Kriege theilt Merian in seiner Topographie Folgendes mit:

„Anno 1630 bekam des Erzbischofs zu Magdeburg Oberlieutenant das Haus Mansfeld mit List, indem er etliche Säcke mit Stroh „ausfüllen laßen, und selbige, als wenn es Getreide vom Kloster Mansfeld kommend, auf Wagen gelegt, unter die Säcke aber Soldaten versteckt. Es eroberten aber noch in diesem Jahre die Kaiserlichen das „Schloß wieder wie auch Querfurt. Ao. 1631. d. 24. Novbr. „ward Mansfeld den Schweden mit Accord überlassen. Ao. 1639. „d. 8. April hat sich das Schloß allhier wieder mit Beding an die „Schweden ergeben, weil die Besatzung darin Mangel an Pulver hatte. „Muß daher folgen, daß sie es vorher verloren gehabt. Anno 1641 „ist solches von den Kaiserlichen umzingelt, aber ao. 1642. d. 3. „März vom schwedischen General-Major Königsmark entsetzt worden". So ging also das feste Schloß aus einer Hand in die andere, wobei die Grafen sich nur leidend verhalten konnten, die Bewohner der Um-

---

„Ein Steinkörnlein Aller zu ungut
„war mit dem stößel ins Rohr kommen,
„als Matern hat Schaden genommen
„an einem Finger u. s. w. (Heller a. a. O.)

gegend aber am meisten litten. Diese traurigen Erfahrungen waren es, welche die Veranlassung gaben, daß im J. 1674 auf den Antrag der Landstände von dem Landesherrn die Demolirung der Befestigungswerke des Schlosses angeordnet wurde, und die Grafen selbst ihre Zustimmung darein ertheilten.

Am 1. Jun. besagten Jahres — so meldet Francke Hist. d. Grafsch. Mansf. S. 19 — begann die Niederreißung, wozu 400 Mann kommandirt waren. Der Anfang wurde mit Niederreißung des Ravelins am Schloßthore gemacht. Dann kamen die Mauern an der vordern Bastei an die Reihe; weil aber weder Kalk noch Stein weichen wollte, so wurden 30 Bergleute angestellt, um dieselben zu miniren und mit Pulver zu sprengen.

So wurde die Zerstörung der im Laufe mehrerer Jahrhunderte mit ungeheurem Kostenaufwand aufgeführten Werke in kurzer Zeit bewerkstelligt und dadurch dem bald darauf eintretenden Ruin des ganzen Schlosses kräftigst vorgearbeitet.

Noch befinden sich über den ehemaligen Zustand der Schloßgebäude bei Francke folgende Notizen:

„Auf dem sogenannten Mittelort (in dem Schloßbezirk dieser „Linie) hat ein Saal gestanden, der wegen seiner Kostbarkeit der güldene Saal genannt wurde, wiewohl der Hinterort vor den an„dern den Vorzug gehabt, maaßen dessen Gemächer mit kostbarem wohlriechenden Holze ausgelegt gewesen. Die übrigen Gebäude sind „zwar nach alter Art, aber doch kostbar und prächtig ausgeführt. Das „innere Schloßgebäude, so man den Vorderort nennt, hat Graf „Hoyer VI. Kaiser Karls V. geheimer Rath und Ritter des goldenen „Vließes anno 1518 repariren lassen. Das Schloß hat seine eigne „schöne Kirche, welche inwendig hoch gewölbt ist rc. Ueber der gro„ßen Kirchthür von außen steht der Herr Christus mit einer Dornen„krone und einer Geißel in der Hand, worüber die Worte zu lesen sind: ecce homo." (davon jetzt nichts mehr zu sehen). „Zur rechten Seite „des Altars ist Graf Hoyers Epitaphium in Holz sehr künstlich ge„hauen, mit der Ueberschrift Graf Hoyer von Manssfeld ao. M. D. „XXXVII. seines Alters LIV." — ebenfalls bis auf geringe Ueberreste destruirt.

In Merians Topographie, die im J. 1650 gedruckt worden, befindet sich eine Zeichnung des Schlosses von der Stadtseite, welche von der ehemaligen Ausdehnung und Gestalt der bis dahin noch wohlerhaltenen Schloßgebäude und Werke auf dieser Seite eine deutliche Anschauung gewährt. Die Gebäude von Mittelort und Hinterort waren jedoch, wie aus anderen Nachrichten hervorgeht, schon damals in Verfall, und sehr begreiflich ist es, daß später, besonders seit dem Absterben der Eislebischen Linie, wenig oder nichts auf die Erhaltung der Schloßgebäude verwendet worden, da die Einkünfte der ganzen Herrschaft in die Sequestrationskasse flossen, die in den österreichischen

Staaten lebenden Glieder der Bornstädtischen Linie aber an deren Erhaltung kein sonderliches Interesse nahmen. So verfielen dieselben immer mehr, und nur die vorderortischen Gebäude befanden sich nach dem Aussterben des gräflichen Hauses noch in der Verfassung, daß davon noch Gebrauch gemacht und ein Invalidenhospital darin angelegt werden konnte. Diese Anstalt hat, so viel ich weiß, bis zum Regierungswechsel 1807 bestanden. Von der Westfälischen Regierung wurde das Schloß an den Oberbergrath Bückling verkauft, der den Ruin der bis dahin noch erhaltenen Gebäude vollendete, jedoch auf dem Grunde des ehemaligen Hauptgebäudes von Mittelort ein neues, massives Gebäude aufführte, welches eine sehr anständige Wohnung gewährt. Was seitdem für die Erhaltung der Ruinen und deren Verschönerung durch wohlangebrachte Bepflanzung und Gartenanlagen in und außerhalb der Burg, besonders aber für die Wiederherstellung der Schloßkirche in ihrem Innern geschehen, das ist von der verstorbenen Gattin des nachfolgenden Besitzers, Amtsraths Ubal, ausgegangen, deren irdische Ueberreste in einem wohlerhaltenen Gewölbe unter der Schloßkirche beigesetzt sind.

Dermaliger Zustand der Burg Mansfeld.

Wie die Burg sich gegenwärtig darstellt, so ist es ein ernstes memento mori, das aus diesen trauernden Ruinen uns entgegenhallt und von der Kraft, Herrlichkeit und Größe in den Schöpfungen unserer Altvordern, zugleich aber auch von der Vergänglichkeit und Hinfälligkeit aller menschlichen Schöpfungen sprechendes Zeugniß giebt.

Ein breiter, tief in den Felsen eingehauener Graben, der die Burg auf der Seite von Nordost bis Nordwest umgiebt, zeugt von den ungeheuren Anstrengungen, die für die Befestigungen des Platzes gemacht wurden. Ein einziges Thor, das ehemals noch durch Außenwerke gedeckt war, führt auf dieser Seite über den hier verschütteten Graben in den Burghof, den jetzt noch feste, zum Theil doppelte Mauern und Kasematten umschließen. Bei dem Eintritt in den weiten, öden Burghof treten uns von allen Seiten in romantisch-malerischen Gestaltungen der Ruinen der alten Wohnsitze entgegen.

Oben ist erwähnt worden, daß die Burg seit dem 15. Jahrhundert drei verschiedenen Geschlechts-Linien zur Residenz diente. Jede derselben bewohnte eine besondere Abtheilung der Gebäude, die unter den Namen Vorder-Ort, Mittel-Ort und Hinter-Ort sich schieden, und wonach die verschiedenen Linien sich nannten. Zur rechten Seite, vom Eintritt in den Burghof angesehen, lag Vorderort. Die dazu gehörigen Gebäude sind gänzlich zerstört. Am Wallgraben hat sich ein starker Thurm erhalten, mit einigen angrenzenden Gewölben, in

welchen nach der Tradition die Münze sich befunden. Auch ragt nicht weit davon ein altes Wachthaus über die Umfassungsmauern, wo sich eine heitere Aussicht auf das Städtchen am Fuße des Berges und in weite Fernen öffnet. An Vorderort schließt sich Mittelort. Das Hauptgebäude dieser Abtheilung ist, wie schon gesagt, größtentheils wiederhergestellt. Zum alten Bau gehört noch das über dem Hauptportal weit vorspringende, geräumige Thurmgebäude, in welchem eine bequeme Wendeltreppe bis zum Dachboden hinaufführt. Zu beiden Seiten dieses Thurmgebäudes führen Nebenpforten in die weit ausgedehnten Felsenkeller. Die in halbzirkelförmigen Vertiefungen über beiden Pforten, in mehr als halberhabener Arbeit ausgehauenen Steinbilder bezeichnen den schwelgerischen Humor ihrer Erbauer in den gewählten Darstellungen. Ueber der Pforte, linker Hand, erscheint ein Bacchus auf einem Faß sitzend und trinkend aus einem großen Becher, nebst noch einigen correspondirenden Figuren, mit der Ueberschrift:

Bacchus Deus vini.

Auf dem andern stellt sich ein Mann dar, im gewöhnlichen Costüm des 16. Jahrhunderts, einen großen Humpen leerend, und ein zweiter, der mit der Weinkanne nach ihm schlägt und ihm zugleich von hinten einen Fußtritt versetzt. Zu beiden Seiten noch andere damit harmonirende Figuren, mit der wunderlichen Ueberschrift: quid est babsi? an die bekannte Erzählung von den drei fahrenden Schülern erinnernd, von denen nur einer bibere richtig zu konjugiren wußte. Wohl mochte die Verschwendung und Ueppigkeit, die an den Höfen der Mansfelder in der Zeit ihres höchsten Glanzes herrschte, zu dem bald darauf eintretenden Verfall des Hauses wesentlich mitwirken, und so bewährte sich das weissagende Wort des weisen Martin Luther, als bei einem Besuch auf dem Schlosse ihm auf dem Saale der Wein entgegenfloß. „O! — rief er aus — „ich will euch sagen, wie es hier „einst seyn wird: Dornen und Disteln werden einst wachsen an der „Stätte, wo jetzt Bäche des Rebensaftes fließen."

Unmittelbar an dieses Haus der Freude und des Wohllebens schließt sich die östlich angebaute Kirche an. Auch sie gleicht im Aeußern einer Ruine, da das Mauerwerk verwittert, aller Zierden beraubt und das Ganze nur mit einem leichten Schindeldache bedeckt ist, um es nothdürftig gegen den Einfluß der Witterung zu schützen. Weiter unten wird von ihrem Zustande im Innern berichtet werden. Wir verfolgen jetzt den weitern Zusammenhang der Ruinen: Zunächst der Kirche treten die Umfassungs-Mauern eines stattlichen Gebäudes hervor, dessen Fenster von zwei Seiten nach dem Burghof gehen. Noch in den Ruinen ist ein prachtvoller Bau zu erkennen. Zimmer und Säle, sowohl im Erdgeschoß als in der Etage, waren gewölbt, wie die an den Mauern noch vorspringenden, schöngeformten Tragsteine, welche die Rippen der Gewölbe trugen, erkennen lassen. Aus der Ecke des Ge-

bäudes ragen die Ueberreste eines schöngearbeiteten Erkers hervor, von dem sich nur die Brustlehne noch erhalten hat. Am Schlußsteine des gewölbten Bogens, durch welchen man aus dem Saale in den Erker trat, ist folgende Inschrift zu lesen: Gebhardus Graf zu Mansfeld, 1532., wodurch sowohl der Erbauer, als die Zeit der Erbauung dieses Saals bezeichnet ist. Es war Gebhard VII., Stifter der Mittelortischen Linie, derselbe, der im Jahre 1517 den Neubau und die Befestigung der Schloßgebäude berieth und leitete. Er war vermählt mit Margarethe, aus dem längst ausgestorbenen Geschlechte der Grafen von Gleichen.

Von dem beschriebenen Saale mit dem Erker, den die Tradition mit der Benennung des goldenen bezeichnet, wird berichtet, daß es der gemeinschaftliche Prunksaal der Häuser Mittel- und Hinterort gewesen. Jetzt stehen nur noch die Umfassungsmauern des Gebäudes; hohe Fichten wurzeln in den verödeten Räumen und verbreiten ihre Aeste über die bemoosten Ruinen.

Weiter östlich über den Felsenabhang erstreckten sich die ausgedehnten Gebäude von Hinterort, die jetzt gänzlich in Ruinen liegen, von Bäumen und Gebüschen, die selbst auf den Mauern wuchern, überall beschattet.

Am weitesten gegen Morgen, ganz am Ende der Burg, erhebt sich ein hoher Hügel, mit Bäumen und Gebüsch besetzt, der eine malerische Ansicht der Ruinen, längs dem Felsenabhange hin, und eine weite Aussicht in die Tiefe und Ferne gewährt. Es ist die Ruine einer alten Bastei, die gewaltsam durch Pulver gesprengt wurde, wie Bruchstücke von Mauern noch erkennen lassen, die in großen Massen gleich Felsentrümmern in den Burggraben hinabgestürzt sind.

Kehren wir endlich auf den großen Burghof zurück, und weilen unsere Blicke noch auf den zu beiden Seiten des Thors sich ausdehnenden Ueberresten der innern Umwallung, so fällt uns ein runder Thurm und über dem Eingange zu demselben eingemauert ein Denkmal ins Auge, von dem nicht wohl erklärlich ist, wie es dahin kommt; denn es ist offenbar ein Grabstein, der bestimmt war, in horizontaler Lage eine Gruft zu decken. Es stellt die liegende Figur eines gewappneten Ritters dar, die Hände auf der Brust gefaltet, mit der Aufschrift: Albrecht VII. G. U. H. Z. M. geb. 1480 gest. 1560. Es ist kein anderer, als der verdienstvolle Ritter der hinterortischen Linie, der Bruder Gebhards VII., welcher die mittelortische Linie stiftete, ein überaus freisinniger und hochherziger Mann. In frühern Jahren beförderte er hauptsächlich den Anbau der Neustadt Eisleben, auch gründete er die St. Annenkirche und das Augustinerkloster daselbst, welches letztere jedoch nach seinem Uebertritt zur Augsburgischen Confession wieder aufgehoben wurde. Als im Jahre 1525 der Bauern-Aufruhr ausbrach, bestimmten ihm die Aufrührer den Tag zu einer persönlichen Unterhandlung über ihre

Anforderungen, und als er auf ihre Aufforderung nicht erschien, erhielt er von Thomas Münzer einen mit den größten Schmähungen und Drohungen angefüllten Absagebrief, den aber Albrecht so wenig achtete, daß er gleich darauf den bei Osterhausen versammelten Haufen überfiel und zersprengte, bei welcher Gelegenheit 200 Bauern niedergemacht und viele gefangen wurden. Bald darauf erfolgte die Schlacht bei Frankenhausen, in welcher die Aufrührer von den vereinten sächsischen, hessischen, braunschweigischen und mansfeldischen Truppen völlig geschlagen, über 5000 Mann niedergemacht, die übrigen aber auf der Flucht nach Frankenhausen ereilt und theils erschlagen, theils gefangen wurden.

Solches geschah am 15. Mai 1525. So wiederholte sich hier nach 400 Jahren in fast derselben Gegend die Schlacht am Welfsholze, obwohl mit verschiedenem Erfolge, hier wie dort ein Kampf der Legitimität gegen die Emancipation, und so auch ganz besonders ähnlich in der Sprache, welche hier wie dort die Empörer gegen die Häupter der ihnen entgegenrückenden Heere führten. Die Sachsen sandten dem Kaiser einen Abgesandten entgegen und ließen ihm sagen, daß nicht sie, sondern er den Krieg erregt habe; sie wollten keineswegs als ungehorsame Unterthanen wider ihre Herren, sondern als nothleidende Christen fechten, welche sich unrechtmäßiger Gewalt erwehren müßten. Wenn danach ein großes Blutbad entstünde, blieben sie außer Schuld. Die Bauern aber schrieben an die Fürsten einen Brief folgenden Inhalts: »Wir bekennen Jesum Christ! Wir „sind nicht hier, Jemandem etwas Leids zu thun (2 Joh.), sondern von wegen „der göttlichen Gerechtigkeit, um die zu erhalten. So sind wir auch nicht „hier, Blutvergießen zu stiften. So ihr nun dessen auch gesinnt, so „wollen wir Euch nichts thun. Danach ein jeder sich zu achten." Aber ganz verschieden war der Ausgang. Sieger blieben die Sächsischen Fürsten in beiden Schlachten, aber in entgegengesetzter Stellung: dort im Kampfe gegen ihren Herrn, den König, hier gegen die Masse ihrer rebellischen Unterthanen. Wie verschieden dagegen das Schicksal der beiden Grafen von Mansfeld, die in beiden Schlachten als Führer und Vorfechter sich auszeichneten: Graf Hoyer und Graf Albrecht! Jener, fechtend mit Löwenmuth für die Sache des Königs, verblutete sein Leben auf dem Kampfplatze. Die Lorbeerreiser beschatteten nur sein Grab. Albrecht dagegen erntete die Früchte des errungenen Sieges für die Dauer eines langen Lebens, denn er erreichte, wie die oben mitgetheilte Grabschrift beurkundet, ein Alter von 80 Jahren. Sein Leben ist reich an Handlungen, es würde vielfachen Stoff zu einer anziehenden Monographie darbieten. Besonders ausgezeichnet hat er sich in den Religionsangelegenheiten als ein eifriger und muthvoller Beschützer Luthers und der reinen Lehre. Als Regent, besonders gegen seine Beamten und Diener, soll er streng, bisweilen hart gewesen sein. Davon zeugt ein eben so gemüthlicher als freimüthiger Brief Martin Luthers, in welchem er sich für seinen Schwager Makerod, der bei dem Berg=

wesen zu Eisleben angestellt war, verwendet (geschrieben Montag nach Trinitatis 1540). Wie sehr er Luthern schätzte, davon zeugt besonders die Theilnahme, die er an dessen Pflege in seiner letzten Krankheit nahm. Er und seine Gemahlin bereiteten ihm selbst die Medizin und verließen ihn keinen Augenblick bis zu seinem Hinscheiden. Bei der allgemeinen Bestürzung, die Luthers unerwartet schnelles Ableben veranlaßte, war es hauptsächlich Graf Albrecht, der die Leichenfeierlichkeiten anordnete. Auch begleitete er persönlich mit zwei Söhnen die Leiche bei ihrer Abführung bis nach Seeburg, seine Söhne sogar bis Wittenberg. Dem Churfürsten Johann Friedrich hing Albrecht mit unerschütterlicher Treue an, welches zur Folge hatte, daß er vom Kaiser Karl V. im Feldlager vor Wittenberg in die Acht erklärt, seine Lehen und Güter aber seinem Bruder Gebhard VII. und seinen Vettern zugesprochen wurden, die sich auch in den Besitz derselben setzten. Nichtsdestoweniger fuhr Albrecht fort, die Sache der Evangelischen mit Muth und Kraft zu unterstützen. So im Jahre 1550 bei der Belagerung der Stadt Magdeburg durch Herzog Moritz, wo er der Stadt treffliche Dienste leistete. Die Achtserklärung wurde in der Folge wieder aufgehoben, worauf dann die mit seinem Bruder Gebhard VII. und seinen Vettern von der vorderortischen Linie bis dahin bestandenen Feindseligkeiten durch Vergleich beigelegt und im Jahre 1552 mit einem Dankfeste beschlossen wurden. Er starb, wie der Grabstein meldet, im Jahre 1560, und zwar am 5. März, wie Spangenberg und Francke berichten, und wurde in der Stadtkirche zu Thal Mansfeld begraben. Wie daher der oben beschriebene Grabstein auf die Burg und dahinauf gekommen, wo er jetzt eingemauert steht, ist nicht wohl zu begreifen.

Zwei Schulordnungen für die Schule in Osterwieck.

1. Aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

Mitgetheilt von J. Grote, Reichsfreiherrn zu Schauen.

Alsus hebben de Rectores vnse schole to Osterwyck geholden unde geregeret unde we her Johan Munden parner unde Ratman darsulves willen vorder also geholden hebben also umme dat lon.

Tom Ersten geven de Riken to lone des verndel jars 2 sol. halberst. Pf., unde de arme eynen sol.

Item walburgis unde Bartholomei geven de Riken 2 Pf. unde de armen 1. to adder pennighe unde umme de verweken geven de Riken 2 Pf. unde de armen 1 Pf.

Item pasce, Michelis unde winachten geven de Riken 2 Pf. to utslanden pennighen unde de armen 1 Pf.

Omnium sanctorum geven de Riken 6 Pf. to holtgelde unde de armen 3 Pf. Item de Riken 4 Pf. to luchte unde de armen 2 Pf., edder se luchten umme, malk na sineme vormoge.

Ok wen de Mester mit sinen locaten unde mit der gantsen processien der vigilien edder to memorien gan, so scullen de Riken dem Mestere antwerden oren Pf. unde de armen eyn scherf.

Ok wen dar cleyne vigilia edder memoria is, dar schal de Mester henschicken de armen twe, dre, vere, edder wat malk na sinem state esschet. De schullen ere pennige beholden, oppe dat, dat se deste flitiger helpen selmisse singhen unde wes in der kerken not is. Gelyker wys schal men dyt holden, wen de schole to der spende gan, so schullen de Riken ore spende antwerden dem mestere unde de armen half.

Ok wen de Rad memorien holden let edder andes wede theyn edder twelf scholer hebben welde, so schal de mester mit den scholern unde mit der processien dat lick helpen halen unde de commendatio don: unde so gift men den scholern jowelken eynen Pf.; so schullen de Riken oren antwerden dem mestere unde de armen nicht.

(Abgedruckt in: Das Osterwiecker Stadtbuch v. J. 1353. Osterwieck, 1850. S. 27. 28.).

2. Leges
in
Schola Osterwicensi
tam
Docentium quam Discentium
restitutae d. 14. Dec. 1687
a Magistratu adhibito Ministerio.

Docentium
Praeceptoribus in genere

1. Pietas, industria et fidelitas primae omnium sunto leges.

2. Eas virtutes et in discentibus requirere stricta pro lege habeatur.
3. Sicut ad funus, ita etiam ad templum, Lunae et Mercurij diebus, ordine parium, cum suis discipulis non tam comites, quam inspectores eant omnes praeceptores.
4. Observata e concionibus sedulo examinent, aut sacris finitis, aut die Sabbathum sequenti.
5. Concordiam et collegialem affectum inter collegas sedulo suademus.
6. Amorem et concordiam servabunt:
   1. si alter alterius lectiones non carpet,
   2. minus adstante discipulo contemnet,
   3. aut alter de alterius moribus judicabit sinistre,
   4. si quis Collegarum ex alia classe sibi privatas auditores non sumit,
   5. si singuli apud suos sui ordinis discipulos didactrum colligunt.
7. Aliena et lectionibus non congrua neque publice neque privatim ullus tractabit.
8. Privata informatio repetitio esse debet lectionis publicae.
9. Absit inter lectiones Praeceptorum confabulatio.
10. Absque inspectorum praescitu nemini concessum iter aut unius horae neglectio.
11. Sine pallio promtoque ac honesto habitu nemo informabit publice.
12. Alapas et plagas discentium capitibus infligere semel et semper prohibetur.
13. Obstinatorum lumbos ac pedes virgulis ac baculis temperanter affligi, nihil impedit.
14. A pauperibus notis ac certis, item a Curendariis | ut appellare solemus | exigere minerval licebit nemini.
15. Festum Gregorianum singulis annis celebratur prima post quasimodogeniti die, choro per plateas canente, cui interesse debent omnes Collegae, solo Rectore excepto. Aes vero collectum distribuitur proportione consueta.

Praeceptoribus
in
Specie
Rectori.

1. Rectori ut convenit de omnibus Scholae causis sollicitum esse, ita semper allaborabit, quo custos sit et inspector legum omnium proximus.
2. Orto inter Scholae Collegas dissidio [de quo tamen nihil metuimus] Rectoris prima est causae cognitio, quam si dirimere non valet, ad inspectores devolvit. Ipse vero suas causas ventilat coram Inspectoribus et Senatu.
3. Inspectionem Chori Musici, assistente Cantore una cum distributione aeris symphoniaci praecipue commissam observet, semper tamen praesciente et assidente inspectore.
4. Solennitatem trium majorum Festorum, binis annuo oratiunculis, sive graecis, sive latinis, sive ligatis sive solutis, a discipulis tamen elaboratis, et in concione populi recitatis, excipiet, missa per urbem schedula invitatoria, die festum proxime sequenti.
5. Rector ipse pro Januarii Kalendis vota publica convocatis Inspectoribus nuncupabit: genere dicendi electo, quo sibi placet.
6. Immatriculatio per omnes Classes ad solum Rectorem pertinet, pretio non stricto et certo, sed inscribendorum arbitrario, pauperum nullo.
7. Singulis annis vel inter Etesias vel inter Quadragesimas Actum Dramaticum cum juventute Scholastica instituet loco in publico, proxime designando. Symbola exinde spectatorum et quicquid pecuniae colligitur, solum sequantur Rectorem.

Conrectori.

1. Conrectori incumbit lectiones sibi demandatas alternis vicibus cum rectore in Prima et Secunda tractare, simul ac ex una cum Rectore methodo pendere.
2. Festa media, Ascensionis, Trinitatis, Johannis et Michaelis, brevissimis Oratiunculis, a juventute conscri-

ptis et in homilia recitatis, honorabit: missa per urbem Schedula invitatoria.

3. Quoniam et Con-Rectoris officio perpetuum commissae sunt conciones Dominicales matutinae ad aedes S. Nicolai, igitur nemini cathedra vicario indulgenda sine praescitu Primarii.
4, Tenetur et lege societatis in casu necessitatis supplere vices Ministerii, et requisitus ad populum verba facere.

Cantori.

1, Cantoris est ad leges praescriptas ordinem tertium ducere.
2, Observare horas Musicas, quibus abesse Nemini discipulorum fas sit.
3. Justo tempore adstabit pulpito Ecclesiastico cum grege adjuvantium.
4. Imprimis autem abstinebit a melodiis et compositionibus nimium prolixis.
5. Inspector esto Chori currentis minoris, ne quis absens in eo deprehendatur, sub poena virgulae, baculi aut exclusionis, quae poena posterior inter Inspectorum reservata, numerabitur.
6. Horas Musicas observabit imprimis, cum Arithmetica commutatas.
7. Ad funera et nuptias extraneas, item ad januas morientium canere, sine praescitu Primarii nusquam licet.

Qvarto et Qvinto.

1. Quartus et Quintus capitibus Catechismi, vocabulis et scriptura calami pueritiam large imbuant atque per vices, ut res instigat, informent.

LEGES
SCHOLAE OSTERVICENSIS.
denuo restitutae

Singulis annis a Scholae ministro, quem ordo tanget [Rectore excepto] Senatu et Ministerio praesente, juventuti praelegendae.

Optimi Adolescentes ac Alumni scholae hujus nostrae Ostervicensis,
Consistit ac vertitur officii vestri cardo in doctrina et moribus.

Ergo.

Quoad doctrinam in genere.

1. Doctrinae hanc rationem inite, ut
A Sacris tanquam fonte orsi,
Linguas et artes adjiciatis,
Compendia sectantes ac manuductiones,
5. Antequam plena scripta adeatis,
Omnia ex autoribus authenticis
Viva primum Praeceptoris voce,
Deinde linguas loquendo scribendo,
Artes disserendo utrasque legendo
10. De Praeceptorum fideli consilio,
Sic pleno instructi cornucopiae
Ad superiores digni adhibiti Musas.
Hic scopus, haec doctrinae lex unica.

II. Sed et Mores, ut voti hujus reddamini compotes, instruite

Publice in templo.

1. Deum attendite ac homines.
Illius omniscium tremendum ac vindicem oculum,
Cujus vereri majestatem decebit,
Ministros venerando interpretes.
Horum ergo ad vocem, Dei vocem surgite
Omissis nugis, sine strepitu attendite
Junctis palmis, compositisque oculis:
Oculis menteque intenti vitae verba docenti
Sed et manu notate proficua.
Ad nomen JESU verendum Sacraeque Triados
Fusique sanguinis flexo poplite nutate capita
Magistros et simul vestrarum mentium
Obsequiis piis heic veneremini.
Ad pulsum campanae primum vos sistite
Non praeceptori, sed vobis destinato loco:
Sacrorum auspicia prece ac lectione facientes
Pulpitis adstantes, canendi dum tempus est,
Praecinentem intuiti, voce illum communi juvate
Voce clara, discreta et intelligibili,
Aut latio aut vernaculo idiomate.

Somnus, lusus, vicina murmura.
Pilei, libri, atramentarii dejectio,
Circumcursitatio, subductio,
Ingressio aut tumultuosa egressio,
Librorum profanorum lectio,
Scurilis in sacra locutio,
Facta Sabbatho profectio,
Sacrae communionis neglectio,
Prohibita cuncta, injuncta sint contraria.

III. In Schola.

Scholam nefas ingredi absque Rectoris alloquio
Et promissa gnavae subjectionis fide
Cunctis praestanda ex aequo morum formatoribus,
Quibus reniti velle sit piaculum,
Albo sed hanc obstringat et Scholastico
Quam praestare occupata hospitii sede mature addecet.
Mature praesentem, nec nugantem extra acroaterium
Loco sedentem, qui cuique cessit suo
Ad manum preces sint et cantiones solitae,
Quas jussus serio, attente, tarde, clare recites;
Retractus causa sontica, voce vicaria
Injussus vultu composito ardenter adjuves.

Sacris peractis, Doctoribus ab ore pendeas
Instructus libro, qui praelegitur, proprio
Promtus ad illius nutum reddere proposita
Scripto vel ore vicinis absque flatibus,
Claro, haut mutilato vocis sono,
Ut tua alii, sic illorum tu tibi pensa audias
Monita nova erudita attentus cape
Et gnavus annota, quae mens ignota tibi dictitat.
Somnus sub lectione et peregrinorum tractatio,
Loci mutatio, nugae atque excursio
Absit et fructuum comestio.
Doctore evocato, praestanda silentia:
Nec bonorum quippiam destruendum scholae
Vox Praeceptoris vox Dei.
Et salubria tradens, et iniqua prohibens
Facessat hinc discentium obmurmuratio,
Convitium aut seditiosa conjuratio.
Absentia juste probanda praeceptoribus,
Privato publico venerandis honore,

Quorum obtrectatores vero fas, piumque redargui
His insciis nec peregrinatio
Nec comica suscipienda actio.

IV. Erga Condiscipulos.

Superiores exemplo inferioribus praeire justum est.
Quorum exorbitantiam absente praeceptore coërceant
Et refractarios Decani constituti indicent;
Quibus ordinantur cantiones atque preces, precumque ordines
Quorum suasui fas justumque alios est obsequi,
Absque cavillis atque exagitationibus.
Murmura atque rixae sub lectionibus
Mendacia, furta, fraudes sub honesto titulo
Librorum permutatio, donatio, venditio
Convitia et nationum reprehensio,
Famosi libelli, contra invicem conspiratio,
Privata injuriae illatae vindicatio:
Prohibita cuncta, injuncta sint contraria.

V. In Urbis plateis.

Egressi ludum domos recta petite
Absque stationibus, pugnis, clamoribus.
Cursu, risu, vagis oculorum motibus,
Parietum sordidationibus,
Lusibus lapidumque jactibus,
Niveis pilis nulli facessite negotia.
Viris, Matronis, puellis honestis aperite capita.

Qui Συμφωνιαις necessaria acquiritis,
Modestia tranquilla absque cujusdam offendiculo
Pias, honestas exhibete cantiunculas.
Nimiis abstinete festinationibus.
Vocati ad convivia, modesti ac sobrii
Haut unam ultra canite.
In funerum curis adesse convenit
Omnes vocatos, quos praeceptor voluit
Adesse, sed modestos taciturnos,
Continuo parium e schola egressu,
Vitae fugam, vim mortis et animae salutem
Pio ac Deum timente expendentes pectore
Ut obviam factos, sic comites funeris
Ante ac in aedibus nudato honorantes capite
Cantu omnes, nulli sepulchrorum lustratione
Officium facite, modesteque in scholam vos recipite.

VI. In aedibus publicis.

In publicis cellis nemo conspicitor
Bibens aut solus, aut cum aliis
Convivia, nuptias accedere permissum nemini,
Affinitas nisi aut jus sanguinis suaserit.
Sed crapula absit, saltationumque levitas,
Clamor insanus, nocturnaque grassatio,
Joci scurriles cum sexu femineo
Aut clandestina etiam conjugii promissio.

VII. Extra Urbem.

Obambulationes uti modicas nemo improbat,
Ita concessis ne abutamini, satagite.
Piscari, venari, aucupia exercere,
Balneis tingi frigidis,
Cauponis immergi promiscuis nefas esto.
Lusus et corporis exercitia reliqua agitate,
Sed honesta, tempestiva sub feriis,
Seorsum a vulgo, concorditer, sermone latio
Cum aequalibus vestrique ordinis.
Charta absit, alea, tessera et pecuniae quaecumque depositio,
Pugnae, globi plumbei glacialesque areae,
Provocatio pugionum gladiorumque gestatio.

VIII. Privatim.

Nec cultus tamen vos beabit hic existimus[1])
Nisi domesticis curis rite distringamini.
Herum Heramque venerantes debite
Jussis obsequamini haut iniquis;
His servire libere lubenterque decebit,
Quorum vos pascit alma liberalitas.
Non egressio nisi consciis illis ulla,
Nulla insciis, honesta nisi, emansio.
Illorum et epulas boni consulite
Non compotatus attrahatur externus.
Mutetur hanc[2]) locus, Rectore nescio,
Sicut nec occupetur hocce nescio,
Extrusus hinc Scholae careat beneficiis.
Non rixae turbae exerceantur cum familia;
Non clam ab illa extorqueatur pecunia.
Officii sit cura maxima concrediti.
Liberi diligenter, fideliter, humaniter

---

[1]) externus?
[2]) nec?

Ad speculum vitae informentur propriae,
Somno excitentur justo tempore,
Induti, loti, pexi preces peragant
Utraque lingua pietatis capitum
Et Psalmorum uberioris solatii,
Quas repetant ituri deinde cubitum
Reddenda publice addiscant, antequam exeant
Legendo, scribendo, recitando,
A reditu eadem inculcentur uberius,
Nil peregrini adjunctor.
Ad mensam dicendae preces mature inculcantor.
Soli informantor, non vicinorum junctis liberis,
Latio passim loquendo assuescant idiomati.
Delicta domi corriguntor modice
Exemplo et monitu potius, quam verbere
Constitutor, abfuturi vices qui curet.

Sed et cur huc missi vivatis, advertite,
Vestrasque seduli urgete operas,
Auroram praevertentes surrectionibus,
Loti, actis Deo gratiis, a codice Biblico
Orti, ac pietate facite ordine singula
Praecepta diligenter et perdiscite,
Viresque quid ferendo sint hinc noscite,
Nocturnas lucubrationes fugite.

Blasphema, Magica, dirae, jurandi levitas
Obscoena mentis, verbi atque operis,
Vestis scurilis, pio honestoque dissona
Illicita cuncta, decentia contraria.

Ut finito, in album referentur exteri
Sic instante nemo fugam meditetur examine,
Non valedicens, nisi ex Praeceptorum arbitrio
Ingrati hospitis stigma auferat:
Oratione at publica actis gratiis
Confestim ad suos hinc transeat,
Nulla agitans discessum ante convivia,
Aut dies mensesve dimissus obambulans,
Quin potius solutis, si quae contraxerit, debitis
Prima die cum gratia discedito.
Sic teste morum vitaeque potirier
Doctoris instructione, hospitis auxilio
Gaudere et olim integritatis suae
Messem valebit copiosam metere.

In horum maximo, minimo qui deliquerit
Pedissequam sibi paratam poenam noverit,
Transgressionis ut momenta tulerint
Verborum stimulos, ferularum vibices,
Et [ista parum si profecerint] vel carceres
Vel publicas proscriptiones ac vindicias
Severiores saecularis brachii.
Frugi qui sunt, lex sibi sunt nostrae haut indigi
Nauci homines pendunt poenas transgressionibus.

Besoldung der Lehrer.

1589 nach Ausweis der Kirchen-Visitations-Protocolle:

Der Rector 40 fl. vom Rathe und 8 gr. von ieden Knaben. Schulgelt der Knaben ist über 100, unterweilen 150.

Der Cantor 30 fl. vom Rathe und den freyen Disch bey der Reigen.

Der Bacalaurius 20 fl. vom Rathe.

Der Organiste 50 fl. vom Rathe und ein Schwein, dann auch freye Wohnung.

Nota die Schulgesellen haben vom Rathe daneben ihr noturftig Fewerwerck.

1621—1624 erhalten laut Rechnung des Rathes zu Osterwiek:

Der Rector jährlich	50 fl.
Der Conrector „	60 fl.
Der Cantor „	50 fl.
Der Bacalaureus jährlich	40 fl.
Der Organist jährlich	50 fl.
Derselbe für 1 Schwein	9 fl.
Derselbe Zulage weil „er in der Schule tages 2 Stunden die kleinen Knaben instruirt" jährlich	12 fl.

Ferner der Rector, Conrector und Bacalaureus für die Früh- und Freitags-Predigten in der Kirche zu St. Nicolai jeder jährlich 36 fl.

In den Rechnungen von 1625—1631, während welcher Jahre die Schrecken des dreißigjährigen Krieges schwer auf der Stadt lasteten, stehen die Schuldiener mit folgenden Summen aufgeführt:

Der Rector, welcher nur in der Rechnung von 1625—28 erscheint, 67 fl. 10 gr.

Der Conrector	121 fl.	12 gr.
Der Cantor	15 fl.	7 gr.
Der Organist	128 fl.	8 gr.
Der Bacalaureus . .	57 fl.	

Letzterer erscheint in den Rechnungen von 1629—31 nicht.

Harzische Glockenkunde.

Eingeleitet von Ed. Jacobs.

Es dürfte kaum einen Christenmenschen geben, in dessen Herz und Sinn nicht die Glocke eine Fülle tiefer Gedanken und Gefühle erweckte. Zumal bei uns Deutschen ist durch Schillers geistvolles herrliches Lied von der Glocke der Ideenkreis, den sie in jedem Menschenherzen weckt, in alle Schichten der Volkes gedrungen. Und gleichwohl ist ihre tiefste, herrlichste Bedeutung, das Lob Gottes und des Hauptes seiner Gemeinde und ihrer Herrlichkeit in schönem Einklang und hellem Cymbelton durch alle Lande zu verkünden, in jenem Liede kaum gestreift worden.

Während nun eine allgemeine Glockenkunde außerhalb der Zwecke dieser Zeitschrift liegt, so fragt es sich, welchen Beitrag wir, gemäß unserer Aufgabe, sowohl zum Behuf eigener Erkenntniß und Belehrung, als zur Förderung der allgemeinen Glockenkunde — denn das Allgemeine muß jedem denkenden Menschen immer als Ziel vorschweben — liefern können und sollen. [1]) Als ein Geschichts- und alterthumskundlicher Verein werden wir zunächst das Eingehen auf neuere Glocken — etwa aus den beiden jüngsten Jahrhunder-

---

[1]) Zur Kenntniß des Allgemeinen erlauben wir uns in aller Kürze nur auf Otte's Glockenkunde, Leipzig 1858, wo auch die ältern Schriften über den Gegenstand aufgeführt sind, eben so auf desselben Verf. Handbuch d. Kirchl. Kunst-Archäologie d. Deutschen M. A. Leipzig S. 243—247; 636—840 und auf das Christl. Kunstblatt 1866 S. 153—160; 165—170; 178—184 aufmerksam zu machen.

ten — und ihre Besprechung auszuschließen und uns vorzüglich nur mit den mittelalterlichen Glocken, jedoch mit Einschluß des sechszehnten Jahrhunderts, zu beschäftigen haben. Neuere Glocken werden nur da, wo es der Vollständigkeit wegen wünschenswerth erscheint, oder wo wir Nachricht von dem Umguß und den Geschicken einer Glocke erhalten, möglichst kurz ergänzend zu berühren sein.

Anlangend den Zweck und die Aufgabe einer besonderen harzischen Glockenkunde werden wir zunächst daran gedenken müssen, daß uns die Glocken in ihrer Kunstform, Wohlklang, besonders aber durch ihre Inschriften, höchst mannichfaltige Belehrung über die heimische Kunstübung, über Künstler, Schenker und über Kirchen, Stifter und Ortschaften im Allgemeinen zu gewähren vermögen.

Es ist nicht undenkbar, daß Glocken, entweder an ursprünglicher Stelle hangend oder von andern Orten — besonders eingegangenen Kirchen — herübergenommen, die einzigen oder ältesten Urkunden bieten, wo die geschriebenen durch Plünderung, Fahrlässigkeit oder Feuersglut vernichtet sind.

Aber es wird zu prüfen sein, ob nicht eine andere Art von Ergebnissen aus der möglichst vollständigen, sorgfältigen und über das ganze Gebiet ausgedehnten Untersuchung für die Kunde unsrer heimathlichen Entwickelung noch viel bedeutsamer ist. Es ist nämlich schon anderweit hinreichend bekannt und nachgewiesen, daß in den Glockeninschriften vielfach der Volksaberglaube, dem besonders die spätmittelalterliche Kirche einen nur zu reichen Einlaß gewährte und durch den kirchlichen Weiheact bestätigte, einen Ausdruck fand. Wenn ferner schon beobachtet worden ist, daß sich in unseren Gegenden im Baustil — beispielsweise in den romanischen Bauten am ganzen Nordrand des Harzes — gewisse Eigenthümlichkeiten entwickelt haben, so wäre noch näher zu untersuchen, inwieweit die vergleichende Betrachtung der Inschriften und Sprüche der Harzischen Glocken uns in der betreffenden Frage einen Aufschluß gewährt.

Endlich sind die Inschriften der Glocken auch als Zeugnisse des kirchlichen Glaubens, der sich auf ihnen oft recht kräftig, bezeichnend und innig ausspricht, merkwürdig. Aber eben so beurkunden sie in höchst beredter Weise den Irrthum und die Irrgänge dieses Glaubens, zum unwiderleglichen Zeugniß gegen den schädlichen und thörichten Wahn, welcher den unwandelbaren Herrn der Kirche und sein ewiges Evangelium mit der durch der Menschen Sünde und Irrthum vielfach unvollkommenen und abirrenden Ausgestaltung der Kirche verwechselt.

Um nur auf einige Hauptmomente hinzuweisen, so wissen wir, daß, während bei den alleraltesten Glocken, vom 10. Jahrhundert an, die männlichen Glockennamen, besonders die der Apostel und Evangelisten, vorwiegend gewesen zu sein scheinen, diese später den weib-

lichen fast völlig weichen (Otte K.-A. S. 245; Kunstbl. 1866. S. 153—154.) Schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts begegnen uns die Mariensprüche, gegen das Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrh. treten fast alle Namen hinter dem der Maria und der heil. Anna zurück und erscheinen meist nur nebenbei als Heilige der betreffenden Kirchen und Stifter. Auch die unevangelische Weise der Glockentaufe oder Weihe — gegen welche Luther auftrat — tritt uns gerade besonders am Vorabend der Kirchenerneuerung entgegen (Kunstbl. a. a. O. S. 166.). Heiligenanrufungen, besonders mit dem Glauben an eine magische Wirkung des Glockengeläutes, sind in jener Zeit auf den Glockeninschriften sehr verbreitet. Dagegen macht sich nun der Einfluß der Kirchenerneuerung des 16. Jahrhunderts schon mit dem dritten Jahrzehnt bemerkbar, indem das herrliche Lob Gottes oder ein theurer biblischer Spruch darauf angebracht wurde. Es muß natürlich höchst willkommen sein, dies in einzelnen Beispielen zu verfolgen, oder auch nachzuforschen, inwieweit solcher löbliche Brauch auch schon vereinzelt früher vorkommt (a. a. O. S. 165 ff.)

Indem wir nun hoffen, daß von allen Seiten unseres Gebiets möglichst zahlreiche, sorgfältig geprüfte betreffende Beiträge geliefert werden, so möchte es vielleicht noch zur allgemeinen Verständigung dienlich erscheinen, auf einige Punkte — wir verwahren uns jedoch ausdrücklich vor dem Mißverständniß, als ob wir hier alle Gesichtspunkte angeben wollten — hinzuweisen, die bei der Einsendung ins Auge zu fassen wären.

1. ist zu untersuchen, ob sich in eigentlichen Urkunden, alten Stifts- und Kirchenrechnungen oder Jahrbüchern Nachrichten über die Anschaffung, bezüglich Schenkung und den Guß der Glocke, der bekanntlich bis in ziemlich späte Zeit hinein meist an dem Orte stattfand, wo die Glocken sich befinden, nachweisen lassen.

2. ist auf die Gestalt der Glocken zu achten, ob sie mehr geradlinig, birnförmig, bienenkorbförmig oder überhaupt ungewöhnlich profilirt seien. Manchmal läßt sich, da gerade die ältesten Glocken undatirt zu sein pflegen, in Verbindung mit anderen Umständen, z. B. dem Metall, Tonverhältniß u. s. f. auf ein beziehungsweise hohes Alter der Glocke schließen.

3. Um das Gewicht der Glocken wenigstens annähernd zu bestimmen, ist das in Zollen ausgedrückte Maaß des größten Durchmessers der Glocke in den Kubus zu erheben und mit 0, 0213 zu multipliciren. Das Produkt drückt das Gewicht der Glocke in Pfunden aus, deren 100 auf einen Centner gehen.

4. Wichtig ist auch die Untersuchung des harmonischen Tonverhältnisses, nach der Unterscheidung in Dur- und Moll-Glocken, sowohl bei den Glocken unter sich, als bei jeder einzelnen Glocke. Nach Otte unterscheiden sich die von ihm untersuchten Glocken

des 14. und 15. Jahrh. in solche, deren Mittelton zwischen beiden Octaven die große Terz, und andere, deren Mittelton die kleine Terz ist. In Betreff der musikalischen Eigenschaft der Glocke ist dabei auf Vincenz v. Beauvais Stelle Spec. natur. 1. 4. c. 14 zu achten: Campana in tribus locis, si pulsetur (wenn man z. B. mit dem Finger daran klopft), tres habere sonos invenitur, in fundo mediocrem, in extremitate subtiliorem, in medio graviorem.

5. Mit besonderer Sorgfalt ist nun die Inschrift zu prüfen und dabei zu bemerken, ob sie sich in einer Zeile (oder mehreren) um den Kranz, oder um die Haube, oder oben auf der Haube, oder — was selten — etwa innerhalb der Glocke befindet. Da die Lesung derselben, besonders bei Glocken der älteren Zeit, wo meist sehr wenig gelehrte Glockengießer die Inschriften auf eigene Hand verfertigten, nicht immer leicht ist, so ist es oft wünschenswerth, dieselben sehr sorgfältig durchzupausen oder nachzumalen.

6. Da manche Glocken — besonders aus dem 15. und 16. Jahrhundert — mit großer Kunstfertigkeit gearbeitet sind, so wird es oft von Interesse sein, sorgfältige Abbildung der Glockenverzierungen und Bildwerke zu erhalten. Auch ist zu bemerken, ob Abgüsse von Siegeln des Schenkers oder Diöcesans, ob Zeichen der Glockengießer oder ob Münzen angebracht sind.

---

1. Die Glocken der Oberpfarrkirche zu Wernigerode.

Von Ed. Jacobs unter Benutzung der Aufzeichnungen des Herrn Custos und Lehrers Parchert in Wernigerode.

Wir beginnen unsere Musterung der Harzglocken bei der jetzigen Pfarrkirche S. Silvestri und Georgii zu Wernigerode. Als Pfarrkirche unbestimmten Alters war sie seit dem Jahre 1265 bis in die evangelische Zeit hinein die Kirche des nach den genannten Heiligen bezeichneten Stifts. Diese Erhebung zur Stiftskirche mochte ihr wohl schon seit jener Umwandlung ein volles Geläute von vier Glocken eingetragen haben. Der in späterer Zeit förmlich ausgesprochene Brauch setzte drei Glocken als mindesten Satz für eine Stiftskirche fest.

In ihrer jetzigen Gestalt sind nur die beiden mittleren dieser Glocken dem Mittelalter und zwar den Jahren 1297 und 1500 angehörig. Die größte und die kleinste Glocke wurden erst im Jahre 1742 gegossen, bezüglich umgegossen. Wenn wir nun aber dennoch mit der ein so junges Datum tragenden größten oder „großen Glocke" beginnen, so geschieht dies um ihrer wechselvollen Geschichte willen, denn nachweislich sehen wir sie jetzt im fünften Umguß vor unseren Augen. Daß sie bei diesen Wandlungen, wie der Vogel

Phönix der Sage, zu immer schönerer Verklärung aus den Feuersgluten erstanden wäre, können wir leider nicht behaupten.

Von dem ältesten Ahnen dieser Glocke, dessen Dasein wir nur aus allgemeinen aber sichern Schlüssen vorauszusetzen haben, können wir Nichts sagen und denselben nur, nach der Aehnlichkeit anderer Stammbäume, mit N. N. bezeichnen. Wie bei der menschlichen Geschlechterkunde sind auch hier die Anfänge in Dunkel gehüllt.

Vergeblich suchten wir in den alten Küsterei-, Stiftsherren- und gemeinschaftlichen Kellnereirechnungen des Stifts — beginnend mit den Jahren 1406, 1408 und 1413 — nach einem Anhalt über Erwerbung oder Guß dieser und der übrigen Glocken. Nur eines campanarius (Glöckners oder Glockenläuters) finden wir gelegentlich bereits im Jahre 1406 in dem registrum custodie mit der Ausgabe von einem Schilling (solidus] „ad pulsandum" gedacht. Ebendaselbst lesen wir seit dem Jahre 1462 besondere Ausgaben für das „Pacem-Läuten" oder -Anschlagen" (pro pace pulsanda) im Sommer und Winter verzeichnet.

Die ersten bestimmten Nachrichten über die größte Glocke liegen uns aus dem Jahre 1607 vor. Am 29. Juni jenes Jahres wandten sich die Diakonen zu S. Silvestri an den Grafen Johann und baten ihn, da sie „Noth halber die größte Glocke in der ihnen anbefohlenen Kirche hätten umschmelzen und eine neue gießen lassen müssen, zu diesem Zwecke ihnen, behufs Ergänzung der unzureichenden Glockenspeise, eine unbenutzt dastehende Glocke zu schenken." [1]). Damals war also der Guß noch nicht vollendet, und nach den Rechnungen könnte es scheinen, als wäre dieser erst im folgenden Jahre zu Stande gekommen, aber der spätere Mag. Pastor Klingspor erzählt uns, wie er selbst — als Kind von 6½ Jahren — es mit angesehen habe, wie die Glocke auf dem Lindenplan gegossen, und wie sie dann am 15. Juli 1607 das erste Mal zur Predigt geläutet worden sei.

Die so umgegossene Glocke blieb nicht lange in brauchbarem Zustande. Ihre Töne erklangen während der furchtbaren Zeit des großen deutschen Krieges, aber schon 1635 mußte sie von Neuem gegossen werden. Soweit die Rechnungen es ersehen lassen, wurden insgesammt 588 Gulden 14 Groschen 6 Pfennige dafür verausgabt. Während der Vorbereitungen des Glockengießens und beim Gusse wurde von der Kirchenkasse noch ein halbes Faß Weißbier bewilligt, aber „da der Glockengießer so viel Zulauf gehabt", wurde noch einmal ein halbes Faß gegeben. Wieder wurde den Zimmerleuten, Bürgern und Handlangern beim Hereinbringen der Glocke vom Lindenplan, wo der Umguß wieder stattfand, und „auf dem Thurm zu vertrinken" Bier

---

[1]) S. Gr. H.-Arch. B. 47, 1.

gewährt. Dann folgte eine Gasterei „so dem Glockengießer, seinen Gesellen und Weibe, wo Glocken gegossen werden, zu geben gebräuchlich sein soll". Der Väter Brauch hielt man getreu in Ehren, sonderlich wo es aufs Trinken ankam. Wieder stärkte man die Leute mit frischem Biertrunk, welche die Glocke „vier Stunden aneinander geläutet".

Nach Klingspors Aufzeichnungen wurde beim Guß wieder etwas Metall zugegeben. Während des Gießens ward gesungen: „Wollt' uns Gott gnädig sein", darauf das Vater Unser durch den Herrn Diakonus laut gebetet und nach dem Guß wieder gesungen: „Sei Lob und Ehr' mit hohem Preis". Es war am 4. Juli Morgens um 5 Uhr. Jürgen Schreiber von Magdeburg war der Meister.

Wir haben von dieser Glocke noch ein sorgfältig gezeichnetes Bild, welches der Cantor Burmeister im Jahr 1738 mit genauer Angabe der Inschrift und der Größenverhältnisse (unterster Durchmesser 6′ 2″ 5‴, mittelster 4′ 8″ 8‴, oberer 3′ 8″ 9‴, Höhe 4′ 8″ 5‴) anfertigte. Als Verzierungen waren über dem Mantel der Glocke und zwischen den einfachen Rändern etwa 24 Engelsköpfe in rautenförmigen Cartouchen vertheilt.

Die Inschrift begann: Campana haec refusa Anno M. D. C. LV. IV Julii tempore Perillustrium et Generosissimorum Comitum Stolbergensium, Dnn. Heinrici Ernesti parentis, nec non Ernesti et Ludovici Christiani filiorum, Dominorum nostrorum clementissimorum. Es folgten die Namen der Geistlichen der Kirche, der Bürgermeister, Kirchenvorsteher und Kirchendiener, dann der Spruch:

Verbum Domini manet in aeternum.
Avs dem Feuer bin ich geflossen. M. Georg Schreiber aus
Magdeburg hat mich gegossen.

Auch die Dauer dieses mit so sorgfältiger Beobachtung alten Herkommens vollzogenen Umgusses war nicht eine gar zu lange. Im Jahre 1738 fehlten nach der erwähnten Abbildung am untern Rande bedeutende Stücke, und der Umguß mußte wieder beginnen.

Dieser erfolgte, nach der Kirchenrechnung, auf des Herrn v. Veltheim wüstem Platz. Es wurden 115½ Ctr. 9½ Pfd. Metall dazu gebraucht; die Ausgaben betrugen — abgesehen von einigen kleineren Posten — 1333 Thaler 13 Groschen 8 Pfennige. Der Glockengießer Peter Becker aus Halle kam am 18. Juni an und erhielt den Centner umzugießen 3 Thaler Lohn und freie Wohnung. Am 12. December wurde die Glocke auf den Thurm gewunden.

Von kürzerer Dauer ist wohl selten eine Glocke gewesen als die von 1738, denn schon nach vier Jahren mußte sie abermals — zum fünften Male — umgegossen werden. Dieser Umguß, zu dem auch eine ältere kleine (kleinste) Glocke verwendet wurde, kostete nur gegen 400 Thaler.

Wir können uns an dieser Stelle nicht auf eine nähere Beschreibung dieser neuesten Umformung v. J. 1742 — die auch schon wieder schadhaft ist — einlassen. Der passende Spruch am oberen Rand der Glocke lautet:

LOBET DEN **HERRN** IN SEINEM HEILIGTHUM, LOBET **IHN** MIT HEILIGEN ZIMBELN, LOBET **IHN** MIT WOHLKLINGENDEN ZIMBELN, ALLES WAS ODEM HAT, LOBE DEN **HERRN**, HALLELUIA. Ps. 150.

Auf der ursprünglich nach O. gekehrten Seite folgt dann die Angabe der Zeit des Gusses unter der Regierung Graf Christian Ernsts mit vollständigem Titel und gräflichem Wappen. Auf der entgegengesetzten Seite sind in derselben Weise die Personen genannt, wie auf der Glocke von 1655. Darunter findet sich links vom Beschauer das städtische Wappen, rechts der Ritter Georg als Drachentödter, in der Mitte der Herr am Kreuz

Am unteren Rande lesen wir die Nachricht über den Glockengießer:

PETER BECKER AUS HALLE FING MICH AN GING ABER HIER DIE TODESBAHN. DRAUF BIN ICH DURCH GOTTES MACHT DURCH SEINE SOEHNE FRIEDR. AUG. U. CHRIST. AUG. AUS HALLE . U HILDESHEIM IN DIESE FORM GEBRACHT.

Eine ähnliche Inschrift hat die unmittelbar darnach gegossene kleinste Glocke. Auf der südl. Seite zeigt sie die verschlungenen Anfangsbuchstaben C E (Christ. Ernst) unter der Grafenkrone, und auf der entgegengesetzten Seite die Namen der vier Kirchenvorsteher; darunter:

FECIT. F: A· UND C: A: BECKER.

Haben uns die größte und kleinste Glocke wegen ihrer Schicksale beschäftigt, so sind die beiden mittleren Glocken an und für sich in mehr als einem Betracht merkwürdig. Die zweitgrößte Glocke, die noch am Ende des vorigen Jahrhunderts als Vesperglocke bezeichnet wird, ist von nicht gewöhnlichem Alter. Die bezügliche Inschrift in Majuskeln, welche wir — da die beiliegende Tafel sie mit großer Genauigkeit wiedergiebt — mit Auflösung der Abkürzungen mittheilen, läuft auf der Haube um die Krone herum und lautet:

† ANNO · DOMINI · M · CC · LXXXX · VII · FERIA · Va · POST · FESTUM · BEATI · JOHANNIS · BAPTISTE

Um den oberen Rand der Glocke läuft der auf Glocken nicht ungewöhnliche, im 2. Theil auf die magische Kraft des Geläuts zielende Spruch:

† PER · ME · LAUDETUR · DEUS · AURA · NOCIVA · FUGETUR.

Höchst bemerkenswerth ist nun das gegenwärtig nach der S.-O.-Seite wenige Zoll unter der letzteren Inschrift befindliche Siegel. Dieses ist von elliptischer Form, drei Zoll hoch und stellt in der gewöhnlichen Weise einen Bischof, den Krummstab in der Rechten, das Bibelbuch in der Linken, dar. Es ist das Siegel des Diöcesanbischofs der Kirche, nämlich Volrads, Bischofs von Halberstadt, geborenen Herrn von Kranichfeld, der als ein sehr thatenreicher Mann von 1257 bis zu dem auf der Glocke genannten Jahre 1297 den bischöflichen Stuhl zu Halberstadt einnahm. Die Legende des Siegels ist nur noch theilweise zu lesen. Mit genügender Sicherheit ist aber der Anfang als ✝ **S. VOLR** zu erkennen.

Der auf der Glocke angegebene Tag — es war der 27. Juni — ist für die Chronologie nicht unmerkwürdig, da wir daraus entnehmen, daß bis dahin Volrad die bischöfliche Würde noch bekleidete, bis ihm noch in demselben Jahre Hermann, geborener Graf zu Blankenburg, darin folgte.

Im Uebrigen hat die Glocke einen schönen Klang und eine sehr angenehme Form, ist aber mit weiterem Schmuck nicht versehen.

Durch äußere Zierde zeichnet sich am meisten die ebenfalls merkwürdige noch übrige Glocke aus, welche ehemals die Schulglocke hieß, da mit ihr zur Schule geläutet wurde (nach Delius Aufzeichnungen) während sie jetzt nur, als Festglocke, an Feiertagen erklingt. Sie gehört der Zeit an, welche im Glockenguß und in der Glockenzier wohl die erste Stelle einnimmt, und stammt von einem wohlbekannten Meister, der auch sonst dem Harz manche Glocken lieferte, so für Ilsenburg, Osterwieck, Clausthal, das Hildesheimische u. s. f. Es war der Bürger Hermann oder Harmen Koster von Hildesheim. Von allen seinen bisher bekannten Glocken ist die in Rede stehende die älteste, während die Ilsenburger vom Jahre 1520 darunter die jüngste ist. [1])

Das Jahr des Gusses war, wie es die Inschrift selbst besagt, das 8. vom Papst Alexander VI. ausgeschriebene Jubeljahr, mit welchem dieser Unwürdige durch Ausschreibung des ausgedehntesten Ablasses für die Seelen im Fegefeuer bekanntlich ein so schnödes Geldgeschäft machte. [2])

---

[1]) Mithoff, Mittelalterl. Künstler und Werkmeister Niedersachsens und Westf. Hannover 1866 S. 96 und meine Beiträge „Zur Gesch. der evangel. Gemeinde zu Ilsenb.“ 1867. S. 45.

[2]) Es hieß darin: si qui parentes, amici, aut ceteri Christi fideles pietate commoti pro ipsis animabus, purgatorio igni pro expiatione poenarum eisdem secundum divinam iustitiam debitarum expositis, dicto iubilei anno durante pro reparatione Basilicae S. Petri aliquam eleemosynam — in capsa in eadem Basilica S. Petri deputata posuerint, ipsa plenissima indulgentia, per modum suffragii ipsis animabus in purgatorio existentibus etc. suffragetur.

Die am oberen Rande der Glocke unterhalb der Haube befindliche Inschrift ist in gothischer Minuskelschrift folgende:

anno. milleno. quingenteno. ivbileo.
hermanvm. civem. koster. per. hildesemensem.
sum. gnariter. fusa. vocor. nomine. katherina.
in. ivnio. mese. tv letor. seta. dinosce.

Die Hexameter sind, wie gewöhnlich auf den Glocken aus jener Zeit, theilweise sehr unvollkommen.

Darunter steht zuerst das Handwerkszeichen Meister Hermanns. Als Sinnbild ist wieder — wie auch nach 1742 auf der großen Glocke — nicht Silvester, sondern Georg der Drachentödter gewählt. Darüber ist — durch einen Baldachin getrennt — über einem Halbmonde die heilige Jungfrau als immaculata mit dem Jesuskinde angebracht. Das Nähere veranschaulicht die Abbildung, welche nach einer Zeichnung von der kunstgeübten Hand des Herrn Cabinets-Sekretairs Schöpwinkel in Steindruck ausgeführt ist.

Während wir, wie erwähnt, in den Stiftsrechnungen über den Glockenguß vom Jahre 1500 Nichts auffanden, so bezieht sich auf diesen jedenfalls die Unterstützung, welche nach den städtischen Kämmereirechnungen im Betrage von 2 Mark, am Freitag nach Vocem Jocunditatis (29/5) 1500 „to helpe vnde der ere goddesz to den klockenn seitens der Stadt gegeben wurde (Gr. Bibl. Vd. 18). Da von mehreren Glocken die Rede ist, so wäre es wohl möglich, daß die größte oder die kleinste Glocke damals ebenfalls gegossen oder umgegossen wurde.

Es erübrigt noch, ein paar vergleichende Bemerkungen über die Gewichts-, Größen- u. Klang-Verhältnisse der vier Silvesterglocken anzufügen, Ersteres nach der Berechnung des Herrn Parchert, Letzteres nach der Untersuchung des Herrn Musik-Directors Trautermann.

Die große Glocke wurde auf Grund des oben angegebenen Verfahrens auf 105, die kleinste auf 6⅓ Centner berechnet. Die Glocke vom Jahre 1297, die alte Vesperglocke, hat als größten Durchmesser 4′ 5″, ihre Höhe bis zur Platte beträgt 4′. Das Verhältniß beider stellt sich wie 13: 12 heraus, die Rechnung ergiebt 3058 Pfd. oder 30½ Ctr.; doch scheint die Summe etwas höher zu etwa 31 bis 32 angenommen werden zu müssen. Die Glocke von 1500 hat als größten Durchmesser 3′ 9″, ihre Höhe beträgt 3′ 4″, das Verhältniß ist wie 9: 8. Als Summe ergeben sich 1940 Pfd. oder etwa 20 Centner.

Rücksichtlich der musikalischen Klangverhältnisse giebt die Glocke von 1297 E—Gis an, ist also eine Durglocke, die von 1500 giebt F—A an, ist also auch Durglocke, aber über der Stelle, die in A tönt, liegt eine andere, die As hören läßt, so daß bei ihr auch die Mollterz mit-

klingt. Obwohl nun nach Ottes Bemerkung [1]) die Vereinigung mehrerer Durglocken in einem Geläute nur ohrzerreißend wirken kann, wenn auch die verschiedenen Grundtöne für sich in schönster Harmonie getroffen sein mögen, so klingt trotzdem das Geläut der Glocken zu S. Silvestri im Verein mit der großen Glocke, welche Fis—Ais tönt, also auch eine Durglocke ist, nicht mißtönend. Dies ist wohl nur in dem Umstand begründet, daß der Grundton F der Glocke von 1500 mit der Terz der Glocke von 1297 Gis das Intervall einer kleinen Terz (F—As) und der Grundton der großen Glocke: Fis mit der Terz der Glocke von 1500: A wieder das Intervall einer kleinen Terz bildet

2. Von den früheren Glocken zu Unser Lieben Frauen in Wernigerode.

Bis zum Glockenumguß im Jahre 1841 gewährte die Kirche zu U. L. Fr. in W. das Beispiel einer Kirche, von der eine Glocke der älteste Rest eines frühern mittelalterlichen Bestandes war. Die ehemalige kleine, zum Vorstimmen gebrauchte Glocke blieb nämlich, als die wiederholt durch Brand beschädigte Kirche im Jahre 1751 bis auf den Unterbau der sehr festen Thürme ganz ein Raub des Feuers wurde, in höchst merkwürdiger Weise dadurch erhalten, daß die über sie gefallene und zerschmolzene große Glocke nebst herabfallendem Schutt sie deckte. Die Glocke trug als Inschrift den englischen Gruß Luc. 1, 28: **ave maria plena gratia dominus tecum benedic[ta]** in gothischen Buchstaben — wahrscheinlich waren es Minuskeln. Unterhalb der Inschrift in der Mitte derselben war die erhöhte Maria mit dem Jesuskinde, zwischen Anfang und Ende der Schrift aber ein Heiliger mit dem Palmzweig dargestellt. In diesem suchen wir (was schon Delius vermuthete) um so lieber den heiligen Stephan, als dieser der Heilige des Hochstifts Halberstadt war und sich derselbe ebenso auf der Kosterschen Glocke zu Ilsenburg vom Jahre 1520 dargestellt findet. Delius erwähnt denn noch je einen Löwen in einem Kreise zwischen Anfang und Schluß der Inschrift. [2])

Während nun mit dieser kleinen Glocke das bis dahin gewiß älteste Stück des Zubehörs jener Kirche verschwunden ist, so haben wir über die ältesten ehemaligen Glocken darin etwas mehr urkundliche Nachricht als bei der jetzigen Oberpfarrkirche. Schon im Jahr 1475 wird einer

[1]) Otte Kunst-Archäol. des deutschen Mittelalters. 4. Auflage. 1868. S. 247.

[2]) Wernigeröder Int. Bl. 1831. St. 52. Außerordentliche Beilage S. 22. 2. das. S. 23.

Stiftung für die Bet= oder „Beyde“=Glocke zu U. L. Fr. gedacht, die wahrscheinlich im Brande von 1528 schmolz.[1]

Dagegen erhalten wir nun aus dem Jahre 1496 einige nicht unmerkwürdige Nachricht über einen durch den Rath zu Wernigerode bewerkstelligten Guß von Glocken, die jedenfalls für diese Kirche bestimmt waren. Als nämlich mit dem Jahre 1265 die alte Pfarrkirche zu S. Silvestri zur Stiftskirche sich erhob, wurde die im 13. Jahrhundert zuerst als Kapelle genannte U. L. Fr. Kirche zur Stadtkirche[2]). Mit ihrer großen Glocke wurde bis zum Brande im Jahre 1751 jährlich zur Rathsveränderung (Gräfengedinge) geläutet.[3]) Schon 1289 verpflichtete sich der Stadtrath für den an dieser Kirche bestellten Priester,[4]) und auch auf den älteren heiligen Geräthen der Kirche ist gerade das Stadtwappen angebracht.

Wir werden daher die folgenden Angaben aus der städtischen Kämmereirechnung von 1495 zu 1496 um so eher als für die U. L. Fr. Glocken bestimmt anzusehen haben, als bei dem Glockenguß von 1500 [für die Stiftskirche] ausdrücklich die Gabe nur als außerordentliches Geschenk „zur Hülfe und zur Ehre Gottes“ bezeichnet wird.

Am Freitag nach S. Ulrici (8/7) 1496 wurden 21 Schilling gezahlt:

vor steyne breken jnn der kulen dar me dye Klocken jnne gythen schal.

Item VI grote grosz. jnn der sulnen Kulen ok vor steyne breken kule.

Diese „kule“ war wahrscheinlich die „Steingrube“, wo 1535 auch die erste große Glocke für die nach einem Brandschaden erneuerten Thürme gegossen wurde.[5]) Im Juli wurde der Guß auch vollendet, denn man gab am 22. Juli (Freitag Magdalenä) den Glokkenmeistern einen „ferdingk to dranckgelde, do szyedye klokkenn ludenn“, außerdem noch sechs Schillinge für Stränge.

Daß eine zeitübliche förmliche Glockenweihe mit freier Lustbarkeit erfolgte, geht aus dem zu diesem Behufe erkauften „Relaxat“, Dispens oder Nachlaß hervor:

Sexta feria post egidij (2/9) 1496:

Item VII sz. vnszenn Herrn [den Stiftsherrn zu S. Silvestri] vor 1 relaxat do me dye clockenn wygede.

---

[1]) Das. S. 23.

[2]) Delius Wern. Int. Bl. 1831. Außerordentliche Beil. zu St. 21 S. 3. 1817 S. 163 mit Anm. 3.

[3]) Wern. Int. Bl. 1831 A. Beil. zu St. 52 S. 22.

[4]) a. a. O. 1831 St. 21 S. 1.

[5]) Del. a. a. O. 1831 Beil. zu St. 52 S. 21.

Erst darnach wurden sie auf den Thurm gebracht:
Sexta feria post francisci (7/10) 1496:
Item XX sz. vor muren an deme moncke houe do me dye klocken vth brachte.

Ausdrücklich wird dann die Liebfrauenkirche genannt bei einer nachträglichen Ausgabe für Glockenspeise [Kessel] am 10. Februar 1497 [Scholasticae]:

Item II mark sin gegheuen denn alderludenn tho vnnszer leuenn fruwenn vor denn groten gropenn dye to den klocken scholde. [1])

Da die übrigen Hauptnachrichten über die U. L. Fr.-Glocken schon von Delius Beil. zu St. 52 des Jahrg. 1831 d. Wern. Intell. Bl. S. 21—23 zusammengestellt sind, so erwähnen wir nur noch kurz, daß die im Jahre 1535 auf der Steingrube gegossene große Glocke ebendaselbst am 28. Jun. 1671 und darnach bereits wieder am 18. Okt. 1687 von Jacob Wenzel, Stück- und Glockengießer zu Magdeburg, umgegossen wurde, und zwar das letztere Mal auf der Fluthrenne, genauer auf dem Stadtgraben in der Gegend des spätern Krankenhauses. Die alte Glocke wog etwa 54 Centner.

Die Mittelglocke [Vesperglocke, Zweischläger] wurde 1593 und zwar zu Magdeburg gegossen, war 21 Centner und etliche Pfund schwer und wurde 1671 auf der Steingrube umgegossen.

Die jetzigen beiden im Jahre 1841 zu Bennekenstein gegossenen Glocken haben Nichts Bemerkenswerthes, wie denn überhaupt bis auf eine ziemlich wohl erhaltene ältere Holzkiste und einiges ältere heilige Geräth von der alten ansehnlichen romanischen Kirche mit schönem Thurmportal und zwei Thürmen Nichts mehr erhalten ist.

---

[1]) Alles nach den Kammereirechnungen Gräfl. Bibl. Yd. 18.

Hierographia Halberstadensis.

1. Verzeichniß der in dem heutigen landräthlichen Kreise Aschersleben — mit Ausschluß der Stadt Quedlinburg — früher und noch jetzt befindlichen Stifter, Klöster, Kapellen, Kalande, Hospitäler, Siechenhäuser, frommen Brüderschaften, sowie derjenigen Kirchen, deren Schutzheilige bekannt geworden sind.

Von G. A. v. Mülverstedt,
Staats-Archivar in Magdeburg und Archiv-Rath.

A. Klöster.

1. Aschersleben, Stadt am östlichen Fuße des Vorharzes, zwischen Quedlinburg, Bernburg, Egeln und Halberstadt gelegen, 4 ¼ M. von letzterer Stadt entfernt.

a) Das Franciscaner- oder Barfüßer-Kloster.

Diöcese: Halberstadt.

Art der geistlichen Stiftung: Mannskloster.

Gründung. Sie erfolgte gegen Ende des 13. Jahrhunderts, als überhaupt die Franciscaner-Klöster im Sachsenlande häufiger wurden. Der Stifter ist unbekannt; wahrscheinlich war der Orden selbst der Urheber seiner Niederlassung in Aschersleben, die am Markte geschah. Die älteste Urkunde des Klosters datirt aus dem Jahre 1311.[1])

Ordensregel: S. Francisci. Das Kloster heißt wie alle dieses Ordens auch fratrum minorum, Minoriten-, Franciscaner-, Barfüßer-, auch „Bettler-Kloster" (v. Abel Halberst. Chronik p. 67.)

Schutzpatron:?

Aufhebung. Durch die Stürme der Kirchen-Reformation und des Bauernaufruhrs, dem die Stadt Aschersleben nicht ganz fremd war, erfolgte im J. 1525 die gewaltsame Vertreibung der Ordenspersonen, sowie die Plünderung und Verwüstung ihres Klosters. Die nach Zerbst geflüchteten Conventualen (Acta Stift Halberst. II. N. 1203a im

[1]) In der Klosterkirche u. A. ein Altar B. V. Mariae, S. Crucis et S. Matthaei um 1416 zum Andenken und Seelenheil des Niclaus v. Berge und seiner Ehefrau gestiftet. Zum Andenken seines vor Aschersleben 1439 gebliebenen Dieners Engelhard v. Trott stiftete Landgraf Ludwig von Hessen in der Kirche einen Altar und Seelenmessen; Bestätigung 1497.

St.-Archiv zu Magdeb.) konnten nie wieder in den Besitz des Klosters gelangen, das 1533 dem Rath von Aschersleben zum Abbruch überlassen [1]) und 1553 ihm eigenthümlich verschrieben wurde. Die schöne Kirche, anfänglich ein Magazin, dann wieder seit 1699 zum Gotteshause geweiht und beiden evangelischen Confessionen dienend (Beckmann Anhalt. Hist. I 3. p. 501), jetzt den Bekennern der reformirten allein überlassen.

Archiv. Literatur. Die Gewaltthätigkeiten bei der Aufhebung des Klosters führten auch wohl, sei es durch Vernichtung, sei es durch Mitnahme Seitens der geflüchteten Conventualen, den Verlust des Archivs herbei. Im Staats-Archiv zu Magdeburg fast Nichts; im Stadt-Archiv zu Aschersleben einige wenige Original-Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts. Beckmann l. c. Reimmann Idea hist. Ascan. p. 36. Lucanus hist. Bibl. d. Fürstenthums Halberstadt II. p. 60. v. Zittwitz Chronik der Stadt Aschersleben p. 102.

Siegel. Parabolisch und klein. Christus in halber Figur stehend, darunter ein knieender, betender Mönch. Umschrift: + S' FRATRVM MINORVM. IN. ASCHARIA. in gothischer Majuskel. Stempel aus dem 14. Jahrhundert. (Abdruck an einer Urkunde s. R. Nachtrag I. Erfurt IV N. 11 im Staats-Archiv zu Magdeburg).

Anmerkung. Von obigem Kloster dependirte eine Franciscaner-Terminei in Ermsleben (s. v. Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises I. p. 795).

b) Kloster U. L. Frauen vor der Stadt (extra, prope muros).

Diöcese: Halberstadt.

Art der geistlichen Stiftung: Jungfrauenkloster.

Gründung. Durch Otto I., Grafen von Aschersleben und Fürsten zu Anhalt, wurde das Kloster etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts fundirt und von den Fürsten und Fürstinnen seines Hauses, von dem umwohnenden Adel und Bürgern der Stadt reich beschenkt und dotirt. Die erste noch erhaltene Urkunde des Kloster-Archivs v. J. 1267 betrifft die Bestätigung einer Schenkung des Grafen Heinrich von Aschersleben an das monasterium sancte Marie virginis de Latina zu Jerusalem mit dem Patronat der Kirche zu Asterendorf bei Aschersleben durch seinen Sohn, den Grafen Otto. Die Anlage geschah vor der Stadt in der sog. Vorstadt, und in allen Urkunden ohne Ausnahme wird diese Lage vom Kloster selbst und von Andern angegeben; in einer von 1437 nennt es sich: Kloster U. L. Frauen vor Aschersleben „up dem leuen Wan beleghen". Im Volks-

---

[1]) Für den Abbruch des Klosters mußte der Rath dem Erzbischof 500 fl. und 2 silberne Bilder S. Annae und S. Johannis geben.

munde und gemeinhin hieß es auch nach der Ordenstracht der Conventualinnen das graue Kloster (so urk. 1430).

Ordensregel: Cisterciensis.

Schutzpatronin: B. V. Maria.

Schirmvögte: Die Grafen von Ascherleben und Fürsten von Anhalt.

Kirchen-Patronate:

1) zu Aschersleben:
   a) S. Stephani (seit 1303, 1526 dem Rath cedirt).
   b) S. Godehardi (1431 streitig)[1]
2) zu Baddenstedt.
3) zu Daldorf.
4) zu Esterendorf.
5) zu Fallersleben[2]
6) zu Gr. Schierstedt, von den v. Schlannewitz erworben und 1543 dem Rath zu Aschersleben cedirt.
7) zu Kl. Wilsleben.

Capellen zum Kloster gehörig.

1) S. Catharinae (noch 1538).[3]
2) S. Mariae Magdalenae, in der Stadt auf dem Kirchhof S. Stephani belegen, war dem Kloster incorporirt.[4]
3) S. Godehardi, „extra muros“ nach Fallersleben zu belegen, seit 1431 dem Kloster zuständig.
4) S. Michaelis, dicht beim Kloster belegen, 1427 erwähnt.
5) S. Margarethae, 1343 erwähnt und gut dotirt, später Pfarrkirche.[5]
6) S. Pauli.
7) S. Abundi, auf dem St. Katharinen-Kirchhof vor Aschers-

---

[1]) s. unten s. R. Capellen.

[2]) Den Patronat dieser drei letztgenannten Kirchen erhielt das Kloster nach dem Aufhören des Klosters Erxleben bei Aschersleben durch Albrecht, Bischof von Halberstadt, worauf Bischof Ludwig sie dem Kloster 1360 incorporirte.

[3]) Die Urkunde über den Patronat des Klosters bezüglich dieser Capelle hatte Erzbischof Friedrich von Magdeburg an sich genommen.

[4]) Ursprünglich aus einem Bürgerhause fundirt, durch Bischof Volrad von der Mutterkirche getrennt und ihre 1287 durch die Fürsten von Anhalt geschehene Dotation bestätigt.

[5]) Dies war auch schon 1431 und noch 1526 schon die Gotthards-Kapelle, denn das Kloster spricht damals von der Hauptpfarrkirche S. Stephani und ihren beiden Filialen, S. Godehardi und S. Margarethae, und ihren resp. Pfarrkindern. Diese beiden Kapellen und die ad 2 und 6 waren 1560 fast ganz verfallen. Einige Urkunden über die Margarethen-Kapelle de 1421, 1489 ꝛc. im Staatsarchiv zu Magdeburg Cop. CXVII. f. 26.

leben, von den v. Stammer 1352 gegründet, die unter den Wohlthätern des Klosters fast den ersten Platz einnehmen.

Schicksale. Aufhebung. Auch dieses schöne und reiche Kloster entging der Zerstörungswuth der Bauern und des Stadtpöbels nicht. Seine Plünderung und Verwüstung erfolgte in der Woche nach Miser. Dom. 1525, wobei der Rath müßig zusah, doch dafür bestraft wurde, aber er erreichte seine schon früher unter dem Vorwande des Schutzes durch Wegnahme der Kleinodien, Kostbarkeiten und Urkunden des Klosters bekundete Absicht, sich des ganzen Klosters und seiner Güter zu bemächtigen. Dies geschah zuvörderst 1553 als Pfand für ein Darlehn von 6000 fl. auf 12 Jahre wiederkäuflich und 1567 erblich [1]). Die Gebäude, großentheils schon stark demolirt, wurden um diese Zeit gänzlich abgetragen. Der Convent, 1526 mit einer kleinen Geldsumme bedacht, war nicht im Stande gewesen, sein Kloster wieder aufzubauen. Vgl. v. Zittwitz l. c. p. 102—108. [2])

Archiv. Literatur. Das von vielen Seiten und schon vor hundert und zweihundert Jahren als verloren beklagte Archiv befindet sich, mit Ausnahme des Copiariums, wohlerhalten und durch eine Fülle wichtiger und interessanter Urkunden sich auszeichnend im Staats-Archiv zu Magdeburg, etwa 150 Original-Urkunden de 1267—1516, überdies zerstreut noch mehrere Copieen. Auch ein des Druckes werthes Necrologium (Cod. chartac. saec. XV.) ist erhalten. Von den Kloster-Urkunden sind kaum 2—3 Stück gedruckt z. B. Hallisches Intelligenzbl. de 1741 N. 8). Vgl. Leuckfeld Antiqq. Bursfeldens. p. 148. Beckmann l. c. v. Zittwitz l. c. Reimmann l. c., die alle nur äußerst dürftige und zum Theil unrichtige Nachrichten geben.

Siegel: 1) Parabolisch, mittelgroß, rohe Zeichnung und schlechter Stich. Die gekrönte B. V. Maria mit dem Christkinde auf einem Thron sitzend. Umschrift: + S' SANCTE MARIE VIRGINIS I. ASSCHARIA (sic!) in gothischer Majuskel.

2) von derselben Größe und mit derselben Darstellung, aber gut gearbeitet und wohl aus dem 13. Jahrhundert, also das älteste Siegel. Umschrift: + SIGILLV̄ ECCL̄IE. SCE, MARIE. V. I. ASCH. Noch 1437 in Gebrauch. [3])

Anmerkung. In Aschersleben befand sich auch eine Terminei des Dominikaner-Ordens, 1339 errichtet und 1525 eine Zufluchtsstätte der Nonnen des Klosters vor Aschersleben. Sie lag in der

---

[1]) s. Acta s. R. Stift Halberstadt N. 911.

[2]) Die schöne Klosterkirche enthielt u. A. einen Altar S. Laurentii. 1440 erwähnt.

[3]) Probstes- und Aebtissin-Siegel noch mehrfach im Staats-Archiv zu Magdeburg.

Sackstraße und wurde vom Convent des Dominikanerklosters zu Halberstadt 1532 dem Rathe von Aschersleben verkauft.

[Ein Agneten-Kloster wird mehrfach von alten und neuen Scribenten als nach einigen in, nach Andern vor Aschersleben belegen erwähnt; ja es existiren auch urkundliche Nachrichten darüber, wenn gleich aus später Zeit. Am Tage Johannis Baptistä 1553 verschreibt das Dom-Capitel zu Halberstadt nämlich dem Rath zu Aschersleben für eine Summe von 6000 fl. das Kloster „S. Agneten zu Aschersleben, welches durch Absterben und Mangel der geistlichen Ordenspersonen öde worden und unserem Stift anheimgefallen", mit allem Zubehör auf 12 Jahre wiederkäuflich; wogegen sich der Rath Montag nach Visit. Mariae 1553 reversirt (Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift Halberstadt XIII, 280). So heißt es auch in der Ratification der Verschreibung des Dom-Capitels an Erzbischof Siegmund d. d. Halberstadt Freitag nach Vinc. Petri 1557 (Litterar. Sigismundi Episc. Halberst. f. 4, 5. Ebendaselbst) und in der Final-Verschreibung des Klosters an den Rath von genanntem Bischof Siegmund d. d. Dienstag nach Michaelis 1564. (Ibid. f. 179 – 181). Dagegen nennt der Rath in obigem Reverse es ausdrücklich als vor Aschersleben gelegen, und wir werden, dies Zeugniß als vollgültig erachtend, unbedenklich es vor den Mauern der Stadt zu suchen haben.

Dagegen sagt Reimmann Idea hist. Ascan. Quedlinb. 1707. 4., welcher es p. 37 als das dritte Aschersleb'sche Kloster aufführt, ganz im Gegentheil: quod fuit intra muros Ascanienses. Er weiß nichts von der Gründung und Geschichte aller dreier Klöster beizubringen und stellt sich auch darin als schlecht unterrichtet dar, daß er bei der Zerstörung des Jungfrauen-Klosters U. L. Frauen vor der Stadt alle [monumenta omnia cum impressa tum MS.] seine Archivalien und Bücher von den Zerstörern ins Wasser geworfen und nur einige Ueberbleibsel nach Halle gerettet sein läßt, während doch das Archiv dieses Klosters, sein Necrologium, einige Zinsbücher und, wie bemerkt, an 150 Urkunden wohlerhalten sich im Staats-Archiv zu Magdeburg befinden. Cf. ibid. p. 42, 43. Auf ihn ganz stützt sich Beckmann hist. Anhaltina I. 3. p. 501, gleichfalls also ein drittes Aschersleb'sches Kloster annehmend, und ebenso Leuckfeld, welcher Antiqq. Bursfeld. p. 148 das in einem Verzeichniß der zur Bursfelder Congregation gehörigen Benedictiner-Klöster aufgeführte „Aschersleblisch Kloster" für das Agneten-Kloster zu Aschersleben und nicht für das vor der Stadt belegene Marien-Jungfrauen-Kloster erklären zu müssen schreibt, da letzteres bekanntlich ein Cistercienser-Kloster, Agneten aber ein Benedictiner-Kloster gewesen sei. Doch ist er den Beweis für letztere Behauptung schuldig geblieben, und mir selbst ist es nicht gelungen, das Geringste für seine Beweise aufzufinden. Auf diese Quelle basirt denn auch mit einer

Angabe Lucanus hist. Biblioth. d. Fürstenth. Halberst. II, p. 60. Endlich beschreibt v. Zittwitz Chronik der Stadt Aschersleben p. 102. 103. die Plünderung des Agneten-Klosters durch die Bauern und den Stadtpöbel im J. 1525, doch sind die Vorgänge ganz dieselben, wie sie von dem Marien-Kloster berichtet werden, überdies sagt er auch ganz der Angabe des Raths von A. selbst zuwider, daß das Kloster vor der Stadt gelegen habe. Es heißt ferner daselbst p. 109., daß 1551/52 die letzte Aebtissin „des" Jungfrauen-Klosters gestorben sei, und überhaupt wird nur von „dem" Jungfrauen-Kloster gesprochen, während es doch nach dem oben Angeführten deren zwei gegeben haben müßte. Noch wird angeführt, daß 1559 das Klostergebäude zum Theil abgebrochen, auf seiner Stelle das Salzwerk eingerichtet, und daß endlich 1560 f. auch dazu die eingerissenen Capellen und Kreuzgänge des Klosters aptirt seien. Zum Kloster hätten 63 Hufen Land und beträchtliche, näher angegebene Wiesen, eine Mühle u. s. w. gehört, namentlich auch (p. 104) das Dorf Wilsleben und das Patronatrecht der Stadtkirche S. Stephani. Endlich findet sich aber auch in dem Stadt-Archiv von Aschersleben die besondere Rubrik „Agneten-Kloster", doch hat es uns nicht gelingen wollen, in dem darüber sprechenden Verzeichnisse ein Kloster unter diesem Namen auffinden zu können; vielmehr ist mehrfach von dem Jungfrauen-Kloster B. V. Mariae vor der Stadt die Rede.

Nachdem alle Recherchen in dem an Urkunden des Halberstädter Landes sehr reichen Magdeburger Staats-Archiv und zumal auch die Fülle der Quedlinburger, zum großen Theil gedruckten Urkunden nicht eine Spur von einem Agneten-Kloster in oder vor Aschersleben oder auch nur eine einzige Klosterperson, selbst nicht in den zahlreichen Urkunden des Marienklosters, das doch mit ihm in naher Verbindung gestanden haben müßte, ergeben haben, so können wir nicht anders, als in Erwägung der obigen Widersprüche, in welchen alle Autoren, von denen ein guter Theil aus einer Quelle schöpfte, mit sich selbst oder zu einander stehen, und da z. B. der neueste Geschichtsschreiber der Stadt weder das Staats-Archiv noch die große Zahl der trefflichen Urkunden des Marienklosters benutzt hat, selbst den Urkunden von 1553, 1557 und 1564 gegenüber, von denen die beiden letzteren sich natürlich auf die erstere stützen und zumal die Fassung der Angabe über den Gegenstand der Urkunde sicherlich der in der ersteren conformirten, annehmen, daß es in alten Zeiten ein Agneten-Jungfrauen-Kloster weder in noch vor der Stadt gegeben habe, sondern daß jener Name eine andere, wer weiß durch welche Umstände (in der ersten Verpfändungs-Urk. von 1553?) veranlaßte Bezeichnung für das Jungfrauen-Kloster B. V. Mariae vor der Stadt war. Daß auch dieses Kloster sich allgemein (denn die Cistercienser waren eine Abtheilung des Benedictiner-Ordens) als dem Be-

nedictiner-Orden angehörig genannt habe, beweist eine Urkunde von 1380 (Staats-Archiv zu Magdeburg: monasterium sanctimonialium s. Mariae prope muros Ascharie ordinis s. Benedicti). Jedenfalls sind die v. Zittwitz'schen Nachrichten äußerst ungenau und verwirrend; es ist nicht anzunehmen, daß das Agneten-Kloster, von dem keine einzige Notiz vorhanden, einen so gewaltigen Grundbesitz von 63 Hufen werde gehabt haben, und der Patronat von St. Stephan gehörte ebenso wie Wilsleben dem Marien-Kloster! Allein in dessen zahlreichen Urkunden läßt sich keine entdecken, welche jenen apokryphischen Namen „Agneten-Kloster" aufwiese, ebenso wenig auf seinen Siegeln. Wir müssen es dahin gestellt sein lassen, wie der zweite Name des Marien-Klosters, und wann er aufkam. Hätte es ein besonderes Agneten-Kloster wirklich gegeben, so könnte es nicht Benedictiner-Ordens gewesen sein und nicht nur wenige Decennien bestanden haben. Es geschah nicht selten die Gründung von Klöstern noch in den ersten Decennien des 16. Jahrhunderts. Merkwürdig wäre nur die Lage auch dieses Klosters vor der Stadt, wiewohl alle Autoren sich in Widerspruch mit der Urkunde von 1553 befinden.]

2) Erxleben, wüstes Dorf bei Aschersleben, ½ St. nördlich davon zwischen dem Johannis- und hohen Thore.

Diöcese: Halberstadt.

Art der geistlichen Stiftung: Manns-Kloster oder eigentlich nur Priorats-Collegium (Conventikel).

Gründung. Den unter Haselendorf aufgeführten Angaben zufolge hat es den Anschein, als wenn das hier bestehende Kloster und Priorat die Erneuerung und Fortsetzung des durch die Wasserfluthen des Gatterslebischen Sees verwüsteten Klosters Haselendorf gewesen sei, und wir werden, zumal sich auch keine Urkunde über das hiesige Kloster aus der Zeit vor 1345 findet, seine Errichtung in dieses Jahr zu setzen haben. Wahrscheinlich ging die Uebersiedelung langsam vor sich, doch ist seine Existenz im Jahre 1345 durch das unten erwähnte Siegel des Priors von Erxleben bekundet. Selbstverständlich behielt der Convent zu E. dieselbe Verfassung und Ordensregel wie in Haselendorf und stand unter dem Kloster B. V. Mariae de Latina zu Jerusalem.

Ordensregel: S. Benedicti.

Schutz-Patron: S. Petrus.

Kirchen-Patronate: zu Daldorf (wüst), Fallersleben (wüst, ½ St. von Aschersleben), Asterendorf. [1])

---

[1]) Diese drei Patronate kamen nach der Aufhebung des Klosters an das Jungfrauen-Kloster B. V. Mariae vor Aschersleben, dem die Kirchen 1360 incorporirt wurden. In der betr. Urkunde sagt B. Ludwig: „—per

Aufhebung. Ist die obige Annahme richtig, so wird das Kloster, zumal es von seinen Obern und speciellen Ordensgenossen nur dürftige Unterstützung genießen konnte, gleich bei seiner Translation den Keim des Unterganges in sich getragen haben. Es bestand nur wenige Jahre, wohl kaum zwei Decennien, im Jahre 1360 war sein ohnehin ganz kleiner Convent gänzlich ausgestorben. Der Erbe des Klosters wurde zum Theil wohl das Jungfrauen-Kloster S. Mariae vor Aschersleben.

Archiv. Literatur. Von ersterem, das wohl auch kaum diesen Namen verdiente, ist Nichts erhalten. Literatur fehlt.

Siegel. Nur ein Priorats-Siegel ist bekannt geworden, es ist parabolisch und zeigt S. Petrus mit zwei Schlüsseln, vor ihm eine knieende Figur ✝ S. Prioris Sci Petri in Erkesleve (An einer Kl. Haselendorf'schen Urkunde de 1345 im Staats-Archiv zu Magdeburg.)

3) Haselendorf, früher Hazelendorp, Wüstung zwischen Schadeleben und Winningen.

Diöcese: Halberstadt.

Art der geistlichen Stiftung: Mannskloster unter einem Probst und Prior stehend.

Gründung. Nach den äußerst dürftigen und fragmentarischen urkundlichen Nachrichten über dieses nur wenige Decennien bestehende Klösterchen, in seiner Art und Verfassung neben dem vorgenannten zu Erxleben wohl das einzige innerhalb der ganzen Provinz Sachsen, zu schließen, ward das Etablissement unter Beihülfe des Fürsten Otto von Anhalt und der Edlen v. Hackeborn in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von dem nun als Mutterkloster angesehenen und in ein Superioritäts-Verhältniß zu ihm tretenden Kloster B. V. Mariae zu Jerusalem unternommen. Hierauf weist die oben beim Marien-Kloster vor Aschersleben erwähnte Urkunde Otto's von 1267 hin, worin er dem gedachten Kloster in Jerusalem die Kirche zu Asterendorp, schenkt. In einer Urkunde von 1334 nennt sich Friedrich, Prior der Kirche S. Petri, Special-Procurator u. Bevollmächtigter des Abtes und Convents S. Mariae de Latina zu Jerusalem, dem er mit seinem Kloster unterworfen sei. Die näheren Beziehungen der Edlen v. Hackeborn zu dem Kloster erhellen nicht nur aus einer Dotation des Klosters (1326? und

---

priorem et collegium ordinis sancti Benedicti in Erxleue solite gubernari et obitu religiosorum virorum fratrum ordinis predicti in memorato prioratu degentium vniversorum et singulorum u. s. w. (Orig. s. R. Erxstede Nr. 1. im Staats-Archiv zu Magdeburg.)

1333 mit Gütern zu Zornewitz), sondern auch daraus, daß nach dem Untergange desselben die Glocke nach dem Hackeborn'schen Familien-Kloster in Hedersleben kam.

Ordensregel: S. Benedicti.

Schutz-Patron: S. Petrus.

Schicksale. Grundbesitz. Aufhebung. Ueber erstere ist nur sehr Lückenhaftes bekannt. Sein Besitz waren Güter zu Haselendorf, Zornewitz, Daldorf, Winningen und Kochstedt, wahrscheinlich auch in Erxleben. Außer dem Kirchen-Patronat zu Haselendorf wird dem Kloster auch wohl der zu Daldorf und Fallersleben gehört haben, doch ist das Verhältniß des Klosters zu diesen Kirchen nicht klar, wenn die Notiz bei Reimmann Grundriß der Halberst. Hist. ad a. 1334 seine Richtigkeit hat, daß in diesem Jahre der Bischof von Halberstadt die Kirche zu Haselendorf mit 20 Hufen gegen die Kirchen zu Erxleben, Fallersleben und Daldorf eingetauscht habe (cf. Cop. Cl. f. 282v im Staats-Archiv zu Magdeburg), denn diese Patronate sehen wir um dieselbe Zeit bei dem Priorate zu Erxleben, so daß es den Anschein hat, als wenn sich dieses erst nach dem tragischen Ende des Dorfes und Klosters H., welches von den Fluthen des Gatterslebischen Sees verschlungen wurde, [1]) ereignet hat, indem das nun seiner Wohnstätte beraubte Kloster das Terrain, wo es früher gestanden, nebst Zubehör dem Hochstift Halberstadt überließ und dafür andern Grundbesitz in Empfang nahm, auf dem nun die Wiedererrichtung des Klosters beschlossen wurde. Um gedachte Zeit mag damit schon der Anfang gemacht worden sein, und noch 1345 und 1348 nannte sich das Kloster von Haselendorf. Doch hatte die Ansiedelung in Erxleben keinen langen Bestand.

Archiv. Literatur. Wenn man von ersterem überhaupt sprechen kann, so scheint es fast ganz untergegangen bis auf 6 Urkunden de 1326—48, welche sich im Staats-Archiv zu Magdeburg befinden. Copialbuch und Obituarium fehlen. S. Leuckfeld Antt. Groningg. p. 264. Lucanus in den Halberst. Gemeinnütz. Unterhaltungen pro 1807. II. p. 156—158.

Siegel. Auf dem Siegel des Probstes von 1334 (s. R. Hochstift Halberst. IX. 64a. Ebendaselbst) und des Priors zeigt sich S. Petrus.

4) Hedersleben, 1½ M. nordöstlich von Quedlinburg, unweit des Einflusses der Selke in die Bode, im alten Schwabengau gelegen.

Diöcese: Halberstadt.

Art der geistlichen Stiftung: Jungfrauen-Kloster (nicht zu

---

[1]) Budäus Leben Albrechts, Bischofs zu Halberstadt, p. 99.

verwechseln mit dem Cistercienser-Manns-Kloster beim gleichnamigen Orte in der Grafschaft Mansfeld).

Gründung. Hedersleben ist das eigentliche Familien- und Erbkloster des edlen Geschlechts v. Hackeborn, gleichwie die Grafen v. Grieben ein solches zu Ammensleben, die Grafen v. Seeburg zu Seeburg hatten. Es ward gestiftet 1253 durch die Gebrüder Albrecht und Ludwig, Edle v. Hackeborn. Fundationsurkunde d. d. XV. Kal. Novbr. 1253. [1] Im Jahre 1262 von Helffta aus besetzt. Das Dorf mit seiner Kirche viel älter. Die Klosterkirche war 124 Fuß lang und 40 Fuß breit.

Ordensregel: Cisterciensis. [2]

Schutzheilige: B. V. Maria et S. Gertrudis, doch trat Letztere später allein hervor. [3]

Schirmvögte: Die Edlen v. Hackeborn, nach ihrem Erlöschen im 14. Jahrh. die Bischöfe von Halberstadt.

Kirchen-Patronate. Capellen:

a. zu Hedersleben, seit 1253 von den Stiftern geschenkt,

b. zu Badersleben, seit 1264.

c. Capelle S. Martini in Hedersleben, seit 1266 (Geschenk der Herzöge von Braunschweig). Im Jahre 1560, fast in Ruinen, sollte sie zum Aufbau eines Pfarrhauses abgebrochen werden und heißt damals Kirche S. Martini. [4]

Aufhebung. Das durch die Stifter und den umwohnenden Adel reich dotirte Kloster hielt sich lange in gutem Flor und blieb fast ganz von den Stürmen des Reformations-Zeitalters, z. B. dem Bauernaufruhr (1525) verschont. Allein die neue Kirchenlehre gewann Eingang. Im Jahre 1565, als auch schon das ganze Dorf der neuen Confession anhing, wurde im Kloster lutherisch gepredigt, nachdem ein Theil der Conventualinnen einen Simultangottesdienst gehalten. In solcher Verfassung blieb, einige Zeit des deutschen Krieges ausgenommen, das Kloster bis 1713, da die Vertreibung der Lutheraner durch Probst Barth erfolgte. Im Jahre 1803 noch 17 Conventualinnen nebst der Aebtissin im Kloster. Aufhebung 1809 durch die Westfälische Re-

---

[1]) Leuckfeld Antt. Walkenredd. p. 268. Kettner Quedl. Kirchenhistorie p. 65. Paullini Chron. Ottberg. p. 189. Ejusd. Chron. Badesleb. p. 269.

[2]) Sehr oft nennt sich das Kloster in allgemeiner Bezeichnung auch Benedictiner-Ordens.

[3]) Schon 1264 sagt Herzog Johann von Braunschweig: Ob reverenciam b. Marie virginis Sancteque Gertrudis Patronarum eiusdem monasterii. Beide Patroninnen noch 1403 genannt.

[4]) S. Acta Allg. Nachtrag VI. N. 6 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

gierung. Grundbesitz damals 45 Hufen, 1 Morgen Acker und Wiesen, 180 Morgen Wald im Hackel und Ballenstedtischen. [1]

Archiv. Literatur. Ersteres (c. 50—60 Pergamenturkunden und ein Copiarium) noch 1804 im Gewahrsam des Convents, davon nur einzelne wenige Urkunden ins Staats-Archiv zu Magdeburg gelangt, für das jedoch Abschrift von dem noch in H. befindlichen Copiarium genommen ist (mit 60—70 interessanten Urkunden). Außerdem etwa 12 Urkunden und sonstige Abschriften im Staats-Archiv. Das vermißte Necrologium des Klosters wird in einer alten Registratur (Cop. CIV. f. 113 ff.) erwähnt. Gedruckte Literatur über das Kloster fehlt fast ganz.

Siegel:

1. Parabolisch mittelgroß. Ein sitzender Heiliger segnet eine gekrönte sitzende Figur. Umschrift: † SIGILLVM CONVENTVS IN HEDESSLEVE in gothischer Majuskel. [2]) Abbildung bei v. Erath C. D. Quedlinb. Tab. XXXIV. N. 7.

2. Seit dem 17. Jahrhundert rund von halber Guldengröße. In einem zierlichen gothischen Portal, das zur Linken zwei bethürmte Gebäude hat, in ganzer Figur stehend die gekrönte Schutz-Patronin S. Gertrudis, eine Kirche in den Händen haltend. Umschrift: † SANCT. GERTRVDIS PATRO. IN HEDERSLEBEN.

4) Thale oder Wendhausen (Winethahusen) zu Thale bei Quedlinburg.

Diöcese: Halberstadt.

Art der geistlichen Stiftung: Jungfrauen-Kloster.

Gründung. Die Anfänge und die Geschichte dieses stets unbedeutend gebliebenen Klosters sind zum größten Theil sehr dunkel. Die Stifterin soll eine Gräfin Gisela aus dem Hessenlande gewesen, die Gründung zu Ende des 9. oder in den ersten Jahren des 10. Jahrhunderts erfolgt sein. Es war neben Drübeck weit und breit das älteste Kloster im Sachsenlande. Durch seine Schenkung aus Stift Quedlinburg im Jahre 937 [3]) gerieth es in völlige Abhängigkeit von demselben und konnte keinen Aufschwung nehmen. Die Oberin des Klosters (Pröbstin) ernannte die Aebtissin von Quedlinburg, vielleicht war die jedesmalige Pröbstin eine Canonissin von Quedlinburg; 1267 und 1287 (v. Erath C. D. Quedl. p. 285) war die Pröbstin von Quedlinburg zugleich Pröbstin und höchste Oberin des Klosters Thale.

Ordensregel: S. Augustini.

---

[1]) Dagegen 1700: 50½ Hufen Acker und nur 90 M. Wald. 1759 Revenuen: 2504 Thlr. und 10 Pf. jährlich.

[2]) S. Kl. S. Joh. zu Halberstadt 222. 235.

[3]) S. Fritsch Gesch. des Stifts Quedlinburg p. 278. 280.

Schutz-Patrone: B. V. Maria et S. Nicolaus. [1]

Schicksale. Aufhebung. Das nie zu rechter Blüthe gelangende Kloster war im Laufe des 12. Jahrhunderts so heruntergekommen, daß 1180 seine neue Einrichtung erfolgen mußte. Indessen kam es auch dadurch nicht wieder sonderlich in Flor, und so fand 1377 durch die Aebtissin Margarethe von Quedlinburg unter Mitwirkung des Bischofs Albrecht von Halberstadt eine zweite Reorganisation des Klosters und seine Besetzung mit Nonnen aus dem Kloster Dorstadt im Hildesheimischen Statt (v. Erath l. c. p. 581). Die Folge davon war nur eine augenblickliche Besserung, und es blieb bedeutungslos bis zu seinem Aufhören, das durch die Zerstörung des Klosters im Bauernkriege 1525 herbeigeführt ward. Darauf lag es lange in Ruinen.

Die Benennung des Klosters wechselt zwischen Winethusen (Wendhausen) und Thale. Erstere Bezeichnung kommt vornehmlich im 13. und 14. Jahrhundert vor (so 1232, 1321, 1323, 1377), auch auf den Klostersiegeln, im 15. ist der zweite Name gebräuchlich (1481. 1483: Kloster „zum Dale", 1501: geistliches Stift „tom Dale anders Wenthusen gnant Augustiner Ordens" (Stift S. Bonif. et Maur. zu Halberstadt N. 262 im Staats-Archiv zu Magdeburg), 1514: Closter tho Wenthussen thom Dale gnant (s. R. Stift Halberstadt XVII. b. N. 77.)

Archiv. Literatur. Von dem zum Theil mit dem Quedlinburger vereinigten Kloster-Archiv ist wenig erhalten, zumal aus der ältesten Periode. Ungefähr 20 Urkunden im Original im Staats-Archiv zu Magdeburg, die älteste aus dem 13. Jahrhundert. Copial- und Todtenbuch fehlen. Die Hauptquelle für die Geschichte des Klosters sind die bei v. Erath Codex dipl. Quedlinburgensis gedruckten Urkunden; eine besondere Darstellung hat sie bis jetzt noch nicht gefunden.

Siegel: 1. Groß und rund. B. V. Maria mit dem Christkinde thronend. ✝ SIGILLV. SCE. MARIE. IN. WENETHVSE. (Sämmtliche N verkehrt). Abgebildet bei v. Erath l. c. Tab. XXXV. N. 1. Stempel aus dem 12. oder 13. Jahrhundert.

2. Ein kleines parabolisches Siegel, den Crucifixus zeigend, an zwei Urkunden von 1501 und 1514 (s. oben) erhalten, wird trotz der Umschrift Sigillum · priorisse · in · Wenthusen Blumenranke (gothische Minuskel) das Conventssiegel genannt.

Einige Siegel der Pröbstinnen, nämlich der Kunigunde de 1276 (Anbetung der heil. Jungfrau Maria) und der Luckardis (die Pröbstin auf einem Hunde stehend zwischen Mond und Stern) finden sich bei v. Erath l. c. Tab. XXVIII. N. 7 und XL. N. 20 abgebildet.

[1] S. Urk. de 1232 bei v. Erath C. D. Quedl. p. 155. Im Jahre 1773 (Ib. p. 581) heißt es bloß: ecclesia S. Nicolai in Winethusen.

B. Capellen.

Aschersleben. Die Stadt war an Capellen sehr reich. Außer den obengenannten:

1. S. Catharinae
2. S. Mariae Magdalenae
3. S. Michaelis
4. S. Margarethae
5. S. Pauli
6. S. Abundi

} zum Jungfrauen-Kloster U. L. Frauen vor Aschersleben gehörig,

über deren Lage zum Theil oben berichtet ist, gab es noch Capellen:

7. S. Elisabeth
8. S. Catharinae
9. S. Johannis

} bei den gleichnamigen Hospitälern, siehe unten:

sodann aber noch:

10. S. Nicolai, auch bisweilen Kirche genannt, vor der Stadt gelegen; das Lehn darüber 1545 und später einem Domherrn zu Halberstadt gehörig. S. Litterar. Alberti Adm. Halb. f. 61. Sie wird noch 1549 erwähnt und wurde schon 1317 und dann 1339 und 1340 reich beschenkt.

11. Mariae Magdalenae, 1497 erbaut.

12. B. V. Mariae, schon 1301 erwähnt (Ekkehardus rector capelle sancte Marie extra muros Ascharie Zeuge) und vor der Stadt gelegen.

13. N. N. Eine der vorigen? Sie lag vor der Stadt, wurde abgebrochen und mit Genehmigung des Bischofs Gebhard von 1460 in die Stadt nach der Burgstraße verlegt.

Anm. Auf der zu Aschersleben gehörigen Feldmark Nulitz lag 1500 auch eine wüste Kirche.

Ditfurt: SS. Cosmi et Damiani.
(f. Urkk. Stift SS. Pauli et Petri in Halberstadt 252.)

Fallersleben, wüst bei Aschersleben:
SS. Godehardi, Mariae et Pauli, 1341 erwähnt; f. Kl. S. Mariae vor Aschersleben.

Hedersleben: S. Martini, im Dorfe belegen, zum Kloster gehörig; f. Cop. XLVIII f. 5v.

Hausneindorf: S. Urbani, Schloß-Kapelle, 1310 von der Pfarrkirche durch den Bischof getrennt und eigens dotirt.

Schneitlingen: S. Catharinae, auch ecclesia S. Catharinae extra „villam S." Neben ihr wurde 1264 mit Consens der Markgrafen von Brandenburg ein Hospital errichtet; auch 1266. 1400 erwähnt, später Kaland S. Cath. in S.

Winningen: S. Stephani, 1306 erwähnt.

C. Kalande.

Aschersleben: 1308 von Bischof Albrecht confirmirt, 1360 ff. erwähnt (s. Cop. CXVII f. 17v.), noch 1550 bestehend (s. Acta Stift Halberst. II. 905).

Gattersleben: Kalandsbrüderschaft im Bann G. 1338 erwähnt (s. Conradsburg 3).

Schneitlingen: S. Catharinae mit gleichn. Capelle, s. oben. Im Jahre 1366 reorganisirt. S. Acta Stift Halberst. II N. 113. p. 213.

D. Fromme Brüder- und Schwesterschaften.

Aschersleben: a. der Stellmacher (Wagenknechte),
b. des Ewigen Lichts,
c. der Ackerknechte,
d. U. L. Frauen,
e. des Apostellichtes,
f. der Schmiedeknechte,
g. S. Annae, [1]
h. Corporis Christi. [2]

Gattersleben: S. Valentini 1516 confirmirt [3].

D. Hospitäler und Siechenhäuser.

Aschersleben. a. S. Catharinae, mit gleichnamiger Capelle, [4] 1211 fundirt, heißt 1324: Curia beate Caterine Infirmorum in Ascharia und seine Vorsteher Provisores. Die Capelle 1228 vom Parochialrecht der Pfarrkirche S. Stephani eximirt. Das Hospital sehr reich dotirt von den Fürsten von Anhalt und Bischöfen von Halberstadt, auch 1240 von Erzbischof Wilbrand von Magdeburg. Im Staats-Archiv 4 Urkunden in Abschrift de

[1]) Ihr gehörte ein 1498 von Wilhelm v. Hoym auf Westorf in der Kirche S. Stephani fundirter Altar. S. Litterar. Ernesti Admin. Halberst. f. 268 ff.

[2]) S. Acta Stift Halberst. II 847. Fer. III post Severini 1463 und dann noch 1525 confirmirt.

[3]) S. Litterar. Alberti Admin. Halb. f. 211.

[4]) Jetzt von den Einwohnern katholischer Confession mitbenutzt.

1211—1368. Im Jahre 1561 befanden sich 25 Personen im Hospital.

b. S. Johannis nebst gleichnamiger Capelle. Zeit der Gründung unbekannt. Im Jahre 1411 schon bestehend; 1561 mit 28 Personen.

c. S. Elisabeth, nebst gleichnamiger, 1411 erbauter und privilegirter Capelle, fundirt 1408 vom Marien-Kloster vor Aschersleben und von ihm zum Theil abhängig. Im Jahre 1561 befanden sich 18 Personen darin.

Schneitlingen: S. Catharinae; s. Capellen!

E. Kirchen, deren Schutzheilige bekannt geworden sind.

Aschersleben: a. S. Stephanus [1].
b. S. Georgius [2].
c. S. Godehardus.
d. S. Margaretha in der Neustadt.

Börnecke: a. S. Laurentius.
b. S. Clemens.

Cochstedt: S. Stephanus.

Daldorf (wüst): S. Stephanus.

Ditfurt: S. Bonifacius.

Friedrichsau: S. Bartholomaeus.

Gatersleben: S. Stephanus.

Hausneindorf: S. Petrus, al S. Stephanus.

Hedersleben: S. Trinitas! (neu.)

Nachterstedt: S. Nicolaus.

Neinstedt: S. Catharina.

---

[1]) In dieser Kirche bestanden u. A. folgende Altare:

1. mitten in der Kirche Corporis Christi, Philippi et Jacobi, Thomae, Stephani, Clementis, Vincentii, Theobaldi, Ottiliae, Clarae et omnium Sanctorum.

2. SS. Laurentii, Stephani, Christophori, Livini, Erasmi, Catharinae, Barbarae, Agathae et Matthaei.

3. SS. Michaelis, Johannis, Pauli, Eustachii, Jodoci, Benedicti, Leonhardi, Luciae et Gertrudis.

4. SS. Fabiani et Sebastiani et S. Annae. 1499 gestiftet.

5. SS. Martini, Valentini, Cyriaci, Apolloniae et Elisabeth. 1384 und 1490 erwähnt.

6. S. Petri in Choro 1506.

7. SS. Jacobi, Thomae, Laurentii, Cosmae, Damiani et Scholasticae 1403 erwähnt.

[2]) In einer Urkunde der Edlen von Hackeborn (Kl. vor Aschersleben Nr. 128) von 1296 wird ein plebanus S. Georgii (in Aschersleben?) erwähnt.

Schadeleben: S. Anna.
Gr. Schierstedt: S. Nicolaus.
Schneitlingen: a) S. Georgius.
b) S. Sixtus.
c) S. Catharina, eigentlich früher Capelle.
Thale: S. Andreas.
Warnstedt: S. Georgius.
Weddersleben: S. Michael.
Westerhausen: S. Stephanus.
Westorf: S. Georgius.

Bürgschaften und Einlager

in Graf Wolfgangs zu Stolberg Schuldverschreibungen für Herzog Philipp I. zu Pommern-Wolgast, 20. und 30. Mai 1549.

Von Ed. Jacobs.

Die wunderreiche und unerschöpfliche Mannigfaltigkeit des alten deutschen Rechts und seiner Geschichte läßt sich höchstens in seinen Grundzügen aus den uns erhaltenen Rechtsbüchern erkennen. Immer neues Licht und Bereicherung wird hierfür aus besonderen Rechtsfällen, Weisthümern und Urkunden gewonnen. Jene einzelnen Fälle und Urkunden haben den Vortheil, daß sie uns mitten in die Zustände bestimmter Stämme, Orte und Gegenden einführen und mit der größten Bestimmtheit zeigen, was wirklich Rechtens war und als solches beliebt wurde.

Besonders lehrreich für die Erkenntniß der mittelalterlichen Zustände sind auch die Verträge über Bürgschaften und Schuldhaft, worüber die Schuldverschreibungen uns Aufschluß geben. Findet sich auch bei der Ueberfülle derselben, welche uns besonders seit dem 15. und 16. Jahrhundert erhalten sind, in der Form ein vielfach ermüdendes Einerlei, so sind doch auch manche Schuldverträge wegen der besonderen darin enthaltenen Umstände und Bestimmungen für die Rechtsgeschichte und die Kunde örtlicher Verhältnisse beachtenswerth. Das Creditwesen,

über welches sie Auskunft geben, ist gerade eins der handgreiflichsten, belehrendsten Unterscheidungs- und Vergleichungs-Momente des Mittelalters mit der Gegenwart.

Bekanntlich war der persönliche Credit im Mittelalter weit geringer als heute, und der Gläubiger suchte sich auf alle nur mögliche Weise, durch umständliche Bürgschaften mit genauen Bestimmungen über Einlager (obslagium, giselschaft), zwangsmäßige Beitreibung von Hauptsumme und Zinsen und durch Nebenverträge sicher zu stellen.

Wollte man nun aber das Wort Credit, allerdings der Ableitung gemäß, mit Glauben, Vertrauen übersetzen und daraus folgern, daß im Mittelalter Treu und Glauben und persönliches Vertrauen weniger groß gewesen wären als heute, so würde sich daraus eine sehr ungerechte Beurtheilung unserer Vorfahren ergeben.

Vielmehr ist das nicht zu übersetzende, aus dem Französisch-Romanischen übernommene Wort ein Erzeugniß und Ausfluß der neuen gesellschaftlichen Entwickelung, insonderheit auch des römischen Rechts. Der nur scheinbar persönliche größere Credit ist nur die Folge der geordneteren und gesicherteren gesellschaftlichen Zustände der Gegenwart im Vergleich mit den reichen, vielgestaltigeren, aber weniger zum gemeinsamen Besten geordneten und gesicherten Zuständen im Mittelalter.

Die Umständlichkeit der mittelalterlichen Bürgschaften wurde vermehrt durch die Höhe der in Rede stehenden Geldsummen, den Stand der vertragschließenden Personen und die Entfernung des Gläubigers vom Schuldner. Auch führte im 16. Jahrhundert gerade der Umstand, daß Kaiser und Reich und Reichsfürsten das Einlagerrecht, welches schon mit den sich verbreitenden neuen Rechtsanschauungen, zumal bei der Ausartung dieses altdeutschen Herkommens, in Widerspruch gerieth, die Gläubiger dazu, sich bei dem alten Brauch noch vorsichtiger zu verschanzen.

Alle zuletzt erwähnten Umstände finden Anwendung bei einer Anleihe, welche Graf Wolfgang und das Haus Stolberg im Mai des Jahres 1549 bei Herzog Philipp zu Pommern-Wolgast machten. Die Theilung der Regierung unter den Söhnen Graf Bothos des Glückseligen, welche allerdings theilweise in der Hand des ältesten Bruders zusammengefaßt war, die Ausstattung der verschiedenen Brüder, besonders aber die großen bergmännischen und Handels-Unternehmungen verursachten einen außergewöhnlichen Aufwand und führten zu zahlreichen Geldaufnahmen. Allein aus dem Jahre 1549 liegen uns vierzehn Schuldverschreibungen vor.

Der Darleiher war Herzog Philipp I., jener wackere Fürst, der von 1532—1560 regierend im ersteren Jahre versuchsweise und seit 1539 dauernd mit seinem Vatersbruder Barnim X. Pommern, unter

Vorbehalt der gemeinsamen Würden und gewisser Gerechtsame, in ein westliches und östliches Herzogthum theilte (Pommern-Stettin und Pommern-Wolgast), und unter welchem die Kirchenerneuerung durchgeführt wurde.

Der Betrag des Darlehns waren 17,000 „Gulden-Groschen" oder „Thaler-Gulden", in Graf Wolfgangs Urkunde vom 30. Mai auch einfach „Thaler" genannt. Ueber diese Anleihe haben wir seitens der Entleiher zwei Schuldurkunden, davon die Haupturkunde vom 20. Mai sowohl in der Ausfertigung auf Pergament, als im Entwurf im Copienbuch. Letzterer, a. a. O. Blatt 236--239. Gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode A. 100, 2. befindlich, stimmt in Einzelheiten nicht ganz mit der B. 18, 6. lit. P. befindlichen Ausfertigung. Dazu kommt noch ein nachträgliches Bekenntniß Graf Wolfgangs im erwähnten Copienbuch Bl. 248—249.

Wir lassen nun im Folgenden mit Beibehaltung des Wesentlichen, aber mit möglichster Verkürzung oder Hinweglassung der zu großen Umständlichkeiten und Wiederholungen beide Urkunden thunlichst in ihrer eigenen Sprache reden.

Wolfgang, Ludwig, Heinrich, Albrechtgeorg und Christoph, Gebrüder, Grafen zu Stolberg,[1]) bekennen, daß ihnen Herzog Philipp zu Pommern, Stettin, der Cassuben und Wenden, Fürst zu Rügen und Graf zu Gützkow auf ihr anhaltendes Bitten zu ihrer „andringenden notturft" 17,000 Guldengroschen oder Thalergulden vorgestreckt habe. Deshalb „gereden, versprechen, zusagen und verpflichten" sich die Entleiher bei ihrer guten Treue, Ehren, Glauben und wahren Worten, diese Summe, so lange sie oder ihre Erben dieselbe hinter sich haben, mit fünf Guldengroschen auf das Hundert, zusammen also mit 850 Guldengroschen oder Thalergulden zu verzinsen und diesen Zins dem Herzog „allewege Ausgangs des Leipzigschen Ostermarkts jährlich und gewißlich zu entrichten. Wolle aber der Herzog, seine Erben, oder die mit der Summe verwiesenen diese nicht stehen lassen oder die Entleiher sie nicht länger behalten, so solle jeder Theil ein Jahr vor dem Leipzigschen Ostermarkt dem andern Theile die Loskündigung schriftlich in seine Behausung thun. Sie müssen dem Herzog oder dessen Getreuhändern ein Jahr nach geschehener Kündigung die 17,000 Thaler „zum Herzberge" (Herz-

---

[1]) Im Entwurf ist der Eingang anders gefaßt: Wir Wolfgang, fur unss vnnd jnn vollermacht der wolgebornen hern Ludwigenn, hernn Albrechtgeorgen (Heinrich fehlt, obwohl er weiter im Zusammenhange erscheint) vnnd hernn Christoffs etc. bekennen —. Wie wir weiter unten sehen werden, lautete er in der ursprünglichen Ausfertigung ebenso.

berg), „Salz zur helden" (Salzderhelden)[1]) oder sonst an einem gelegenen Ort und Malstatt (Gerichtsstätte), welche Herzog Philipp, dessen Erben oder die „getreuen Inhaber" der Hauptverschreibung benennen werden, „in einer Summe sicher bezahlen" unbekümmert und unverhindert aller Gerichte und Rechte. Wir können nicht sagen, weshalb gerade die beiden Grubenhagischen Städte und Malstätten zunächst gewählt wurden.

Sollten aber die Entleiher oder Erben hierin nachlässig oder säumig sein und Herzog Philipp u. s. f. einigen Schaden, Unkosten oder Zehrung dadurch erleiden, so sollen und wollen Erstere dies außer der Hauptsumme und den Zinsen bezahlen.

Zu größerer Sicherheit und fester Haltung dieser Bedingung haben die Grafen zu Stolberg die Edeln, Wohlgeboren', Ehrbaren und Ehrsamen — ihren freundlichen lieben Oheim, Schwäger, Brüder und Gevattern und getreuen Unterthanen, Ernst, Graf zu Honstein, Herrn zu Lohra und Clettenberg, Günther, Grafen zu Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt und Sondershausen, Hansgeorg und Hansalbrecht Gebrüder Grafen zu Mansfeld u. s. w., auch Bürgermeister, Rathmannen und die Gemeinen der Städte Stolberg und Wernigerode „zu rechten sachwaldigen selbschuldigen burgen sembtlich vnd sonderlich. ein fur alle vnd alle fur ein. vnd keiner vff dem andern sich zuuorweisen oder zu beruffen gesetzt. die sich auch mit vnd neben vns vorpflichten. vorschreiben vnd zusagen wie hernach volget."

Nun folgt die umständliche Verbürgung der genannten Grafen und Städte. Würden die genannten Schuldner (die Grafen als die „Hauptsacher" oder Urheber der Anleihe) säumig, so wollen die Bürgen dem Herzog, seinen Erben oder Getreuhändern die gesammte Schuld „gelten vnd bezalen. ane allen behelff schutz ader verhinderung, auch vngeirret vnd vnbekummert einiges gerichts oder rechts."

Wenn aber sie, die Bürgen, in ihren Verpflichtungen säumig werden sollten, so wollen die Bürgschaft leistenden Grafen „iglicher einen erbarn man (einen Adligen) mit funf reisigen knechtenn vnd sechs reisigenn pferdenn", die Räthe zu Stolberg und Wernigerode aber „aus iglicher stadt zwene die Eltisten vnd furnehmsten Burgermeister mit einem behangnenn wagen vnd vier pferden sambt zweien knechten gegen Einbeck

[1]) Im Entwurf: Salzzurhelden. Schon seit 1545 zuweilen Salz der helden statt Salt ter helden. Im 14. Jahrh. Salina das Schloß castrum Helde sive Salis, castrum Solterhelden. Niedersächsisch Dat Hus to deme Solte. Um 1500: datum Solte tor Helden. Max Gesch. v. Grubenhagen I, S. 29.

odder Braunschweig jnn der Stethe eine dahin wir durch hochgedachten vnsern gnedigen hern Hertzog Philipsen zu Stetin, Pommern etc. seiner furstlichen g. erbenn oder getreuenn jnhaber diesz briefs erfordert werden, jnn eine offentliche herberge schigken, einreiten vnd doselbst ein rittermessig jnlager vnd leistunge haltenn lassen, wie jnlagers vnnd Leistungs recht vnnd gewonheit ist, darausz auch dieselbigen vnsere geschigktenn jnleister bey tag odder nacht nicht kommen sollen, ess sey dan vorbenante heubt Somma vnd Renthe samt allen aufgelaufnen vncost, scheden vnd zerung diser vorschreibung allenthalben zu gutem gnugen willen vnd gefallen wol vnd vollenkomlich bezalt vnd entrichtet.

Da nun, wie erwähnt, etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts das den Schuldner vielfach schädigende altdeutsche Recht und Verfahren des Einlagers mit der Verbreitung der neuen Rechtsanschauungen und Verhältnisse besonders durch Kaiser und Reich beschränkt und verboten wurde, so verpflichteten in der von uns besprochenen Schuld- und Bürgschaftsverschreibung die Grafen zu Stolberg sich sammt ihren Bürgen, sich „keiner Freiheit, Gnaden oder Wohlthat der Rechten noch einiger Constitutionen noch Verordnung Römisch-Kaiserlicher Maiestät und des Reichs auf vorigen oder jüngst gehaltenen Reichstagen beschlossen und bewilligt oder sofern sie künftig aufgerichtet und bewilligt werden möchten zu behelfen (d. h. sich darauf zu stützen und zu berufen), wodurch die gegebene Verschreibung zum Theil in Zweifel gezogen, derselben Abbruch oder Hinderniß gethan werden könnte. Vielmehr verzeihen und begeben sie sich vorbedächtig und wissentlich solcher Ausflucht, Behelf und Exception". Der durch die Nichthaltung etwa entstehende Schaden soll außer der Hauptsumme von ihnen entrichtet werden.

Sollten aber die „Hauptsacher und Zinshauptleute" — die Grafen zu Stolberg — oder die Bürgen an obberührten Verpflichtungen säumig sein, nicht zahlen oder halten, so mag und soll, sagen sie, Herzog Philipp „vnns vnsere erben vnd nachkommen vnsere vnd derselben vnser mitbeschrieben vnderthan vmb unser nichthaltung halben an allenn orten vnd gerichten arrestiren bekummern vnnd angreiffen, bissolange dieser vnser vorschreibunge vnd vorpflichtung jnn allen puncten artickeln vnnd Inhalt gnugsam vnd volkomliche bezalunge entrichtung vnnd leistunge geschee, gehalten vnd volnzogenn werden. Es folgen die Siegel der Grafen zu Stolberg als „heubtsacher" und der Grafen zu Honstein, Schwarzburg und Mansfeld (nur von Hansgeorg), sowie der Städte Stolberg und Wernigerode, sämmtlich wohlerhalten (das Schwarzburgische weniger deutlich), die acht Grafensiegel

roth, die beiden Stadtsiegel schwarz. Auf dem der Stadt Wernigerode befindet sich die Forelle — ohne Gitter — unter der in einer Art gothischer Rosette ausgeschweiften Mauer. Von den drei Thürmen sind die beiden äußeren bezinnt, der mittlere mit zwei romanischen Fenstern, zugerundetem Dach und rundem Knopf versehen.

Diese Urkunde, 2 Fuß 4 Zoll breit und — abgesehen von der Umbrechung von etwa 4 Zoll am unteren Rande — 1 Fuß 4 Zoll lang, ist nach dem Wortlaut der vorliegenden Unterschrift entworfen und ausgefertigt zu Stolberg Montags nach Cantate (20. Mai) im Jahr nach Christi unseres lieben Herrn und Heiligmachers Geburt „15 vnnd 49 jare".

Trotz der Datirung vom 20. Mai kann aber das uns vorliegende Exemplar der Urkunde erst später geschrieben worden sein. Dies geht aus Folgendem hervor:

Wie wir oben schon anmerkten, hieß nach dem im Copien-Buch erhaltenen Entwurf der Schuldverschreibung der Anfang derselben: „Wir Wolfgang für uns und in Vollmacht unserer Brüder, Ludwig u. s. f. Grafen zu Stolberg". Dies war auf Grundlage der Familien-Verträge die übliche Form der Urkunden. Der vorsichtige Herzog Philipp war aber trotz der Verpfändung der gräflichen Ehren und Treuen, sowie der fünf Grafen und zwei Städte, trotz der umständlichsten Verclausulirung des Schuldbriefs noch bedenklich, und zur vollen Genüge sollten auch noch die bloß genannten Brüder Graf Wolfgangs als selbst miturkundend auftreten und ihre Siegel an die Verschreibung hängen lassen.

Hierzu verpflichtete sich Graf Wolfgang in einer untersiegelten und eigenhändig unterschriebenen Urkunde „geschen vnnd geben zu Stolberg vff Donnerstag den 30. tag Maii jm 49. Jar der weniger zall", die in Abschrift im erwähnten Copienbuch Bl. 248—249 enthalten ist.

Er bekennt darin, daß die Schuldverschreibung über 17,000 Thaler an Herzog Philipp aufgerichtet und vollzogen worden sei: „So wir aber die schultuorschreibunge fur vnsz und jnn volrermachtt der wolgeborn vnser freuntlichen lieben bruder, wie dann allewege vnnser gebrauch gewesen, vnnd noch, vnnsz alleine vorschriebenn vnd vnser Ingesigel daran gehengtt vnnd dan sein furstlichen gnaden beschwerunge getragenn, die gemelte verschreibunge von wolgedachten vnsern freuntlichen lieben brudern nicht mit vnd beneben vnnsz besiegelt. So gereden vnnd geloben wir obgedachter graf wolfgang vor vnnsz vnser erbenn vnd nachkommen, bey vnserun grefelichen treuen waren worthenn vnnd glaubenn, weil wolgemelte vnsere freuntliche liebe brudere zum theill itziger zeit nicht innerhalb Deutzsch Landess vnnd wir

auch nicht wissenn mogen, wie balde jre Liebden anheim kommen mochten, dasz wir zwischen hie vnnd dem nechsten Leipziger Michaelss Margktt vnserer brudere bewilligung vber die benanthe entlehente heubtsumma vsz vnd zuwege brengenn vnnd hochgedachts vnsers gnedigen hern desz hertzogen zu Stetin vnnd Pommern etc. dieserhalb beuelhabern jnn dem gemelthem Michaelss marcktt ane alle vsfluchten vberantwerten sollen vnd wollen treulich vnd ane allesz gefehrde.

Wir werden hier daran erinnert, daß damals die Leipziger und andere Messen (z. B. zu Frankfurt am Main) von Fürsten und Herren dazu benutzt wurden, um auf denselben durch ihre Beauftragten und Befehlshaber mancherlei Angelegenheiten erledigen zu lassen.

Da die von Herzog Philipp verlangte Aenderung nur die Form, in keiner Weise aber den Inhalt der Urkunde betraf, so brauchte diese nur in der bezeichneten Weise neu umgeschrieben zu werden, und blieb das ursprüngliche Datum der Bürgschaftsleistung und Schuldverschreibung bestehen. Diese neue Umschreibung und Ausfertigung liegt uns also vor: die ältere wurde jedenfalls vernichtet.

Daß die Schuldverschreibung erledigt wurde, ist auf dem Rücken der Urkunde selbst durch die schon im 16. Jahrhundert geschriebene Bemerkung: „ist abgeloset" angezeigt.

Die Diöcesansynoden des Halberstädter Sprengels im 12. Jahrhundert.

Von F. Winter,
Pastor zu Schönebeck.

(Schluß. Vgl. 1. Jahrg. S. 251—286).

Unter den eigenthümlichen Formen, schreibt ein namhafter Kirchenrechtslehrer [1], in welchen die Kirche im Mittelalter die Strafgerichtsbarkeit über die Laien geübt hat, treten besonders die Sendgerichte hervor. Wenige Erscheinungen des kirchlichen Rechts zeigen dem Forscher eine so vollständige Verschmelzung mit den das germanische Verfahren beherrschenden Rechtsgedanken. Deßhalb erweist sich aber auch für die Kenntniß dieser merkwürdigen kirchlichen Einrichtung die Beschränkung auf den Kreis der kirchlichen Rechtsquellen im Corpus juris canonici als unzureichend. Volksthümliche Institute entziehen sich oft den Satzungen des Beamtenstaats. Sie fordern deßhalb auch ein eigenthümliches Verständniß, das oft nicht aus gesetzlichen Bestimmungen zu schöpfen ist. Um des Lebens wundervolle Gestalten zu erfassen, genügt es nicht, daß man sie in ein fertiges, zumal auf fremdem Boden entwickeltes juristisches System zwängt. Dazu müssen wir vielmehr hinabsteigen in die geheimnißvolle Werkstatt des rechtschaffenden Volksgeistes. Wer mit offenem Auge die zerstreuten Spuren seines Wirkens zusammenliest, der arbeitet darum nicht minder für die Wissenschaft des Rechts, als wer einen gegebenen Gedanken bis in die feinsten Spitzen logischer Entwickelung ausspinnt. Das ist die Bedeutung und der Reiz „urkundlicher Forschungen für Zwecke der Rechtswissenschaft". Mit diesen Worten dürfte unsere Arbeit ihre Rechtfertigung erhalten.

Freilich verkennen wir nicht die große Lückenhaftigkeit des urkundlichen Materials. Viele auf Synoden des 12. Jahrhunderts ausgestellte Urkunden sind verloren gegangen, andere noch in Archiven verborgen. Dennoch dürfte des hier beigebrachten urkundlichen Materials

---

[1]) Dove, Beiträge zur Geschichte des deutschen Kirchenrechts. 1. Die fränkischen Sendgerichte. Abhandlung in der Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove und Friedberg. 4. Jahrgang 1864. S. 4. 5. Dort ist auch die Literatur über diesen Gegenstand vollständig aufgezählt.

mehr sein, als sich aus vielen andern Diöcesen für das 12. Jahrhundert beibringen läßt, und es gewährt uns, wenn auch kein vollständig anschauliches Bild, doch einen Einblick in die Bedeutung der Synoden.

Was die Bezeichnungen der bischöflichen Senden anbetrifft, so werden dieselben 1183 im Allgemeinen unter die manifesti conventus et synodi gezählt. Als synodus schlechtweg wird die Synode von 1145. 1148 (18. Oct.) 1150 (2 Mal). 1183. 1189 bezeichnet. Magna synodus heißt sie 1137. 1141 (18. October). 1144. plena synodus 1141. 1147. 1150 (die in Gatersleben). 1150. (17. October). 1153. 1186. 1189; generalis synodus 1145. (Grüne Donnerstag). 1184. 1195; publica synodus 1121 (18. Oct.). 1178. 1185; aperta synodus 1151; celebris synodus 1195. Als plenum consilium erscheint sie 1120. 1179; als publicum concilium 1120. 18. October. Daneben findet sich die Bezeichnung astante clero et populo neben der ausdrücklichen Erwähnung der magna synodus bei der Grünen-Donnerstags-Synode 1144. Die magna oder larga cleri et populi multitudo (1136. 1180), die praesentia cleri et populi (1133) wird in Urkunden erwähnt, deren Ausstellung auf Diöcesan-Synoden für uns unzweifelhaft ist. Bei andern macht es gerade diese Erwähnung mit wahrscheinlich, daß sie bei Gelegenheit der Synoden ausgestellt sind, so 1114—1137 u. sonst.

Fragen wir, ob die Bischöfe die Diöcesansynoden regelmäßig abhielten, so wird man geneigt sein, von vorn herein diese Frage zu bejahen. Indeß urkundlich läßt sich die Regelmäßigkeit nicht nachweisen, was bei der Lückenhaftigkeit des Materials kein Beweis für das Gegentheil ist. Bischof Reinhard (1106—1123) wird als ein eifriger Kirchenfürst gerühmt; wir werden von ihm annehmen, daß er auch diese Seite seiner bischöflichen Thätigkeit nicht vernachlässigt hat. Von seinem Nachfolger Otto (1123—1135) haben wir drei Urkunden, welche auf Synoden hinweisen. Daß wir vom Bischof Rudolf (1136—1149) von jedem Regierungsjahre außer 1142 Synodalurkunden haben, ist wohl nicht ganz zufällig, sondern beweist, daß derselbe seine Synoden sehr regelmäßig gehalten hat.

Wir tragen zu den gegebenen Nachrichten noch folgende Notiz nach: 1145 übergiebt Gebhard von Lochten die Kirche S. Andreä in Abbenrode sammt dem Dorfe daselbst dem Bischof zu Halberstadt dergestalt, daß dort eine professio vitae regularis möchte gestiftet werden. Dies ist zu Halberstadt am Lucastage in magno (sic!) synodo geschehen. Zeugen sind gewesen von den Laien: Pfalzgraf Friedrich, die Grafen Bernhard, Poppo und Burchard von Valkenstein. [1]) Auch vom Jahre 1149 soll eine Synodalurkunde dasein.

---

[1]) Urkunden-Extrakt in den Braunschweiger Anzeigen 1746. Sp. 2261; nach v. Ledeburs Archiv 2, 14.

Bischof Ulrich hat nachweislich 1150 und 1151 regelmäßig Synoden gehalten. Auch am 2. December 1153 hielt er eine solche in Gatersleben, wiewohl damals schon nicht mehr ganz unangefochten. Er redet in der Urkunde von bösen Tagen, in denen er erniedrigt wird, und von Jahren, in denen er Unglück und Trübsal gesehen hat. Von nun an hören die Synodalurkunden ganz auf, bis wir 1163 solche von seinem Gegner Gero ausgestellt finden. Im Jahre 1177 kehrte er „nach 17jähriger Verbannung von seinem Bisthum wegen seines Gehorsams gegen den päpstlichen Stuhl", wie er selbst in der Synodalurkunde vom 11. Juni 1179 sagt, zurück, und nun finden wir ihn 1178. 1179. 1180 wieder mit Abhaltung von Synoden beschäftigt. Mit einer gewissen Vorliebe spricht er in den dort ausgestellten Urkunden von seinem Martyrium. Obwohl wir, so redet er in frischer Erinnerung der Zerstörung Halberstadts und seiner Gefangenschaft auf der Synode vom 26. Juni 1180 zu Gatersleben, durch Beraubung und Aufruhr, die uns von Anbeginn unserer Bischofswürde bedrohen, unablässig erschreckt werden, so ist es doch unsere Bischofspflicht, für die Kirche väterlich zu sorgen.

Von Dietrich (1180—1193) sind wieder mehrere auf Synoden ausgestellte Urkunden vorhanden, die auf regelmäßige Abhaltung schließen lassen. Dasselbe gilt von Gardolf (1193—1201).

Daß im 13. Jahrhundert die bischöflichen Synoden nicht minder gehalten wurden, kann nicht zweifelhaft sein; so findet 1224 eine solche in Gatersleben statt. [1]) Von einer Synode unter Volrad ist S. 277 eine Notiz beigebracht worden, und manche andere Nachrichten finden sich außerdem. Allein auffallend bleibt es doch, daß bei dem reichen urkundlichen Material, das uns aus dem 13. Jahrhundert aufbewahrt ist, nicht mehr Synodalurkunden gefunden werden.

Fragen wir, wie oft der Bischof seine Synoden abhielt, so müssen wir als Vollzahl drei jährliche Synoden annehmen. Denn drei Mal im Jahr soll, wie der Sachsenspiegel anordnet, jeder Christenmann den Send besuchen. Drei Mal fanden auch im Jahre die weltlichen Gerichtstage statt, und das weltliche und geistliche Gerichtsverfahren standen in der engsten Beziehung. Urkundlich vermögen wir die dreimalige Abhaltung der Halberstädter Synoden nur einmal zu erweisen: im Jahre 1150 haben wir Kunde von einer Synode am grünen Donnerstag, einer zweiten am 15. Juni zu Gatersleben und einer dritten am 17. und 18. October zu Halberstadt. Von zwei Synoden, die in einem Jahre abgehalten wurden, sind mehrfache Beispiele vorhanden. 1120 fand eine am grünen Donnerstag, eine am 18. October zu Halberstadt statt. 1133 begegnet uns eine Synode am 25.

---

[1]) Neue Mittheilungen 4, 19.

Mai zu Gatersleben und eine am 22. Juli zu Halberstadt, 1141 zwei, am 18. October und 5. December, 1145 eine am grünen Donnerstag in Halberstadt und eine andere in Gatersleben gehaltene ohne Datum: 1147 treffen wir die Grüne-Donnerstag- und die Lucä-Synode an; 1184 eine am grünen Donnerstag und eine am 27. Mai. Aus der Regelmäßigkeit, mit der uns die Synoden am grünen Donnerstag und am Lucastage, sowie eine Sommersynode in den Monaten Mai, Juni oder Juli entgegentreten, dürfen wir gewiß auf eine ziemlich regelmäßige dreimalige Abhaltung derselben in jedem Jahre schließen. Freilich finden wir auch noch andere Tage zur Abhaltung von Synoden benutzt. 1133 erscheinen zwei Synoden im Sommer, 1141 wird eine Synode zu Halberstadt am 5. December abgehalten, 1153 am 2. December in Gatersleben. Aber diese Thatsache dürfte wohl nur beweisen, daß der Bischof in dem Falle, wo er an der Abhaltung einer Synode an dem herkömmlichen Tage verhindert war, dies durch einen andern Tag zu ergänzen suchte.

Was die Dauer der Synode anbetrifft, so ist nur einmal eine zweitägige Dauer festgestellt, nämlich bei der Lucä-Synode 1150. Sonst scheint sie nur einen Tag gedauert zu haben.

Der Synodenort war für die Synoden am grünen Donnerstag und am 18. October stets Halberstadt, für die Sommersynode gewöhnlich Gatersleben. Erst seit 1178 tritt Oschersleben auf und zwar zwei Mal für die Sommersynode (1178. 1184). Im Jahre 1184 wird die „Grüne-Donnerstags-Synode" zu Aschersleben abgehalten; oder ist auch dort Oschersleben zu lesen?

Die Synoden sind wohl mit einem Gottesdienst eröffnet worden. Wir besitzen eine Predigt des Abtes Volcuin von Sittichenbach, welche sermo sinodalis überschrieben ist.[1] Auf einem Generalcapitel des Cistercienserordens kann dieselbe nicht gehalten sein; denn dies wird nie synodus genannt. Auch würde der Inhalt dorthin nicht passen, da er nicht die Verhältnisse des Mönchslebens, sondern nur das geistliche Leben überhaupt behandelt. Auf den Halberstädter Synoden erscheint Volcuin in den Jahren 1146. 1150. 1151; sein Kloster gehörte ebenfalls zu dieser Diöcese; es dürfte daher kaum zweifelhaft sein, daß die Rede dort gehalten worden ist.

Daß auf den Synoden gegen Ausschreitungen des kirchlichen Lebens eingeschritten worden ist, dürfte unzweifelhaft sein; der Beweis jedoch fehlt uns.

Gewiß sind auf den Synoden auch Fragen des kirchlichen Rechts

---

[1]) Leuckfeld, antiq. Walkenredenses 2, 180. Winter, die Cistercienser S. 74. 75.

verhandelt und statutarische Festsetzungen getroffen worden. Aus dem 12. Jahrhundert sind uns solche nicht erhalten; aber aus dem Jahre 1296 ist uns bekannt, daß auf der am grünen Donnerstag im Dom zu Halberstadt gehaltenen Synode unter Bischofs Volrad Vorsitz festgestellt wurde: Niemand dürfe Erbgüter ohne Genehmigung seiner Erben seiner Frau zur Morgengabe (dos) bestimmen.[1]) Ferner liegt uns folgender Beschluß vor: Anno domini M° CCC° IX. XV. kl. Novembris coram nobis Alberto dei gratia Halberstadensis ecclesie episcopo in ipsa nostra ecclesia nostre generali synodo presidente sinodaliter inventum extitit et ab omnibus approbatum, quod ubi plures domus quam una in aliqua area construuntur, tot pulli, quot domus seu foci in ea existunt, nomine census seu decime sunt annuatim ab hujusmodi area exsolvendi. Datum anno, die et loco predictis.[2])

Nichts anderes als rechtliche Festsetzungen sind auch die dort ausgestellten Urkunden, nur daß sie meist ein bestimmtes Kloster ꝛc. betrafen. Die Gründungen und Dotationen der Klöster werden hier bestätigt und mit dem bischöflichen Bann gegen Beeinträchtigungen gesichert. So geschieht es mit Kaltenborn 1120, mit Schöningen am 18. October 1120, mit dem Stift S. Pauli in Halberstadt 1136, mit Abbenrode 1145, mit Marienzelle 1147. Neue Zuwendungen an Klöster werden nicht selten auf den Synoden bestätigt und gesichert, und es geschieht selbst dann, wenn die Güter in einer andern Diöcese lagen, falls nur das Kloster dem Halberstädter Sprengel zugehörte. Siehe zu 1145 und 1151. Schlichtungen von Streit über Eigenthumsansprüche kamen mehrfach vor (so 1148. 1195), und die Bestätigungen des Eigenthumsrechtes hatten ja meist keinen andern Sinn, als alle Ansprüche dritter Personen abzuschneiden.

Ist es doch, wie Bischof Dietrich 1183 es ausspricht, die Aufgabe der Synoden, alle Angelegenheiten der Kirchen, d. h. insonderheit der Klöster, seien sie guter oder böser Art, endgültig zu regeln, und alles Schädliche durch die Auctorität der Synode und durch deren umsichtige Entscheidung (ratio) zu beseitigen. Nur ein einziges Mal kommt es vor, daß eine einfache Pfarrkirche ihre Zuwendungen auf der bischöflichen Synode bestätigt erhält (1195). Geschieht dies, weil eine Klosterstiftung in Osmarsleben beabsichtigt wurde, oder weil der Schenkende des Bischofs Bruder war?

Die auf den Synoden ausgestellten Urkunden haben der Bedeu-

---

[1]) v. Erath Codex diplom. Quedlinburgensis S. 303.
[2]) Copialbuch von Riddagshausen fol. 100 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

tung gemäß, welche man ihnen beilegte, meist eine sehr feierliche Form. Auf die Eingangsformeln würde dabei weniger Gewicht zu legen sein, weil sich dieselben in derselben Weise auch in andern bischöflichen Urkunden finden. Selten fehlt indeß die Bestätigung mit dem bischöflichen Bann und das Anathem gegen Diejenigen, welche den Inhalt der Urkunde nicht achten. Bischof Rudolf gebraucht 1140 die Formel: Wir bestätigen es mit den Schlüsseln des Himmels auf Erden, damit es fest sei im Himmel. Einmal (1147 erscheint die Formel: acta et ad plenum confirmata in plena synodo. 1136 wird ausdrücklich erwähnt, daß der Inhalt der Bestätigungsurkunde für das Stift S. Pauli vor dem Bischof und einer großen Menge Volks vorgelesen worden ist. 1199 geschieht eine Bestätigung zwei Mal banno sinodali und auctoritate sinodali. Die Erwähnung, daß die Urkunde auf dem hohen Send ausgestellt ist, ist ja ebenfalls nichts anderes als eine feierliche Bekräftigung.

Selten wird am Schluß das Regierungsjahr des Bischofs ausgelassen; Bischof Ulrich setzt 1179 auch das Jahr seiner Rückkehr aus der Verbannung hinzu. Papst, Kaiser und Bischof werden genannt 1121. 1133. 1137. 1147. 1178. 1179. 1180 und sonst. Die Regierungsjahre vom Papst, dem Erzbischof von Mainz und dem Diöcesanbischof kommen vor in einer Urkunde von 1120, ja in einer zweiten Urkunde derselben Synode überdies noch die Regierungsjahre des Erzbischofs von Magdeburg. Höchst merkwürdig ist die Formel 1136: unter der Regierung unseres Herrn Jesu Christi, dessen Reich (regnum et imperium) ohne Aufhören dauert in alle Ewigkeit. Doch wollen wir nicht verschweigen, daß die Formel der darauf folgenden Urkunde mit regnante imperatore Lothario per dominum Jesum Christum uns die richtigere zu sein scheint. Die merkwürdigste Zeitangabe feierlicher Art ist wohl die in der Urkunde vom 18. October 1147: seitdem das Sachsenvolk zum Glauben bekehrt ist, im 366. Jahre.

Ganz besondere Feierlichkeit erhalten die Urkunden durch die große Menge hochgestellter Zeugen, die meist nicht einmal vollständig aufgezählt sind, wie der vielfach vorkommende Zusatz beweist: und andere, die wir um der Kürze willen weglassen. Die nicht wenigen namentlich aufgeführten Zeugen sind darum so wichtig für den vorliegenden Zweck, weil sie uns einen großen Theil der Männer vorführen, welche die Synoden besuchten.

Am häufigsten erscheinen natürlich als Zeugen in der Urkunde die Halberstädter Domherrn. Sie hatten wohl die Verpflichtung, vollzählig zu erscheinen, und wenn die Synode in Halberstadt abgehalten wurde, so war ja nichts natürlicher. 1185 werden auf der Synode am 19. Juli zu Halberstadt 13 Domherrn namhaft gemacht, und bis zum Subdiaconus herab werden nicht selten dieselben als Zeugen auf Sy-

noden aufgeführt. 1133 erscheint sogar in Gatersleben der Clerus der ganzen Stadt Halberstadt, freilich zu einer Verhandlung, bei der es sich um seine Stellung zum Stiftsvoigt Werner handelte. Erscheint der Dompropst unter den Zeugen, so nimmt er fast regelmäßig die erste Stelle ein, und es folgt in diesem Falle das gesammte Domcapitel. Dann hat der Subdiaconus seine Stelle vor dem Abt. Es ist dann wohl nicht die einzelne Person, sondern das gesammte Domcapitel als eine moralische Person gefaßt und hat als Repräsentant der Cathedrale natürlich den ersten Platz. 1145 11. April hat der Dompropst seinen Platz hinter 2 Benedictineräbten. Das erklärt sich aber daraus, daß er hier als Zeuge einer Partei, nicht des Bischofs, erscheint. S. 255 steht der Dompropst erst nach dem Abt von Ilsenburg, dem Abte des Mutterklosters von Huyseburg, und 1148 sogar nach dem Propst von Drübeck. Wird dagegen blos der Decan erwähnt, so folgt dieser nebst den Domherrn erst nach den Aebten, aber vor den Pröpsten. Nur in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, in einer Zeit, wo möglicher Weise kein Dompropst vorhanden war, hat der Domdechant den Vortritt vor den Aebten. So 1183 und 1184 in der ersten Urkunde des Bischofs Dietrich. Andere Domherrn nehmen, wenn sie allein stehen, erst ihren Platz nach den Klosterpröpsten ein; nur am 17. Okt. 1150 erscheint der Propst von Hadmersleben nach dem Kämmerer und Custos, und 1150 (S. 270) sogar die Aebte nach dem Kämmerer. Doch ist es überaus selten, daß eine Synodalurkunde ohne die Zeugenschaft des Dompropstes oder Domdechanten ausgestellt wird. So S. 255. Unter den Domherren befinden sich auch die Pröpste der Collegiatstifte St. Marien, St. Bonifacius und St. Paul zu Halberstadt, sowie der Stifter Walbeck und St. Cyriaci zu Braunschweig (1163). Von den Halberstädter Stiftern erschienen nicht auch selten die Canonici als Zeugen.

Nächstdem nehmen die Benedictiner-Aebte die nächste Stelle ein. Nur 1186 erscheinen sie nach den Augustiner-Pröpsten. Wir treffen am häufigsten die Benedictiner-Aebte von Ilsenburg und Huyseburg.

Der Abt von Ilsenburg nimmt meist die erste Stelle ein; sein Kloster war (abgesehen von dem bald in ein Prämonstratenserstift verwandelten Wipertikloster in Quedlinburg) das älteste Mönchskloster in der Diöcese. Martin kommt vor 1114. 1120, am 16 April und 18. Oktober, 1121, zwischen 1122 und 1124; Heinrich 1133, am 25. Mai und 22. Juli. 1135 erscheint noch einmal Martin; Sigebodo 1141, 1145, 1147, 1148, 1150, 1151; Dietrich 1178, 1184 (2 Mal, 1185, 1186, 1189; Berthold 1194, 1185 (2 Mal); Hermann 1196, 1197, 1199. Nur drei Mal (1120, 1133, 1199) steht der Abt von Ilsenburg hinter dem von Huyseburg.

Der Abt von Huyseburg nimmt abgesehen von diesen 3 Fällen

stets die 2. Stelle ein. Alferus, Alfrid, Elfer, Alberus kommt vor 1114, 1120, (2 Mal), 1121, 1133, 1135; Ekbert 1145, 1147, 1150 (2 Mal), 1151; Reinbold 1178, 1184, 1185, 1186; Heinrich 1194, 1195; Robert 1199 (2 Mal). Nur 1150 steht der Abt von Huyseburg hinter dem von Michaelstein.

Von den übrigen Benedictineräbten kommt der von Wimmelburg noch am meisten vor, nämlich 1118, 1147, 1150 (3 Mal), 1151, 1184, 1185, 1186, 1195, 1197. Meist folgt er unmittelbar hinter Ilsenburg und Huyseburg.

Von Conradsburg erscheint 1120 ein Halberstädter Domherr noch als Propst. Aebte sind gegenwärtig 1133, 1151, 1178, 1194, 1195 (2 Mal), 1197.

Ballenstedter Aebte werden 1133, 1178, 1196 genannt. Goseck ist 1185, 1189, 1195 durch Abt Ermenold vertreten. Den Abt von Hillersleben finden wir 1178 und 1197, den von Eilwardesdorf 1197, den von Reinsdorf 1197, den von Königslutter 1186 gegenwärtig. Selbst ein nicht zur Diöcese gehöriger Benedictinerabt erscheint 1178: der Abt Arnold von Merseburg. Abgesehen von dem Liudgeri-Kloster bei Helmstedt, das nur einen Propst hatte, und dem Aegidienkloster in Braunschweig finden wir demnach sämmtliche Benedictinerklöster auf den Synoden vertreten. Am zahlreichsten werden die Benedictiner-Aebte 1197 aufgeführt, nämlich sechs.

Von den erst im Laufe dieses Jahrhunderts entstehenden Cisterciensersklöstern finden wir nur sehr spärlich eine Vertretung. Der Abt Volcuin von Sittichenbach ist 1146, 1150 und 1151 auf der Synode, das nahe Michaelstein hat seinen Abt 1148, 1178, 1197, 1199 geschickt, Marienthal 1146, Riddagshausen 1146, in beiden letzteren Fällen ist es jedoch zweifelhaft, ob die Urkunde auf einer Synode ausgestellt ist. Die Cistercienser waren nämlich durch päbstliches Privilegium von dem Besuch der bischöflichen Synoden und der Provinzialconcile befreit. [1]) Wenn also einzelne Aebte dennoch auf den Synoden hier und da erscheinen, so ist das Sache der Freiwilligkeit oder des eigenen Vortheils gewesen.

Ganz ähnlich verhält es sich wohl mit den Prämonstratenserklöstern. Wir finden im ganzen 12. Jahrhundert nur einmal einen Propst dieses Ordens auf den Halberstädter Synoden, nämlich 1178; denn die Urkunde von c. 1146 (S. 265), in der Propst Gottfried von St. Wiperti in Quedlinburg als Zeuge erscheint, ist als Synodalurkunde nicht unzweifelhaft. Und doch gehörte außer dem genannten Kloster innerhalb der Halberstädter Diöcese noch Colbigk und Rode

[1]) Winter, die Cistercienser S. 92.

bei Eisleben dem Orden der Prämonstratenser an. Allerdings waren damals die Prämonstratenserklöster noch nicht von der bischöflichen Aufsicht eximirt: galt etwa die Ordensversammlung in Magdeburg als ihre Synode?

Um so häufiger finden wir die Augustiner auf den Diöcesansynoden vertreten. Dieser Orden, durch Bischof Reinhard hier eingeführt, hatte gerade in der Halberstädter Diöcese eine bedeutende Anzahl von Stiftungen aufzuweisen. Kaltenborn, St. Johannis in Halberstadt, Hamersleben und Schöningen gehörten ihm an; den Nonnenklöstern Gerbstedt, Hadmersleben, Drübeck und Stötterlingenburg gab Bischof Reinhard die sog. Regel Augustins und Pröpste, welche derselben folgten. [1]) Diese Stiftungen waren daher stets auf das engste mit dem Bisthum Halberstadt verbunden, und ihre Pröpste erscheinen fast noch regelmäßiger als die Benedictiner-Aebte auf den Synoden. Die Stellung haben sie nach den Aebten; die Reihenfolge der Augustinerpröpste ist nicht bestimmt. Selbst die der Mönchs- und Nonnenklöster erscheinen unterschiedslos durch einander. Der Propst von St. Johann zu Halberstadt tritt als Zeuge auf 1120, 1121, 1122, 1133 (mit Priestern), 1141 und 1143 mit seinem Convent, 1146 (2 Mal), 1147, 1150, 1173, 1184, 1186, 1194. Den Propst von Schöningen treffen wir 1120, 1121, 1122, 1133 (mit Priestern seines Klosters), 1137, 1141 (mit Brüdern), 1146, 1150, 1153, 1173, 1184, 1185, 1186, 1194, 1195, 1196, 1199. Hamersleben ist durch seinen Propst vertreten 1122, 1133, (mit Priestern) 1147, 1173, 1184, 1185, 1186 (2 Mal mit fratres) 1195, 1199. Kaltenborn hat seinen Propst entsandt 1120 (2 Mal), 1133 (mit Priestern), 1136 (den Canonicus Wichmann), 1146, 1147, 1150, 1151, 1153, 1179, 1185, 1186, 1189 (und Canonici), 1195 (2 Mal), 1196 (mit Prior).

Die Pröpste der Nonnenklöster werden auch patres monasterii, oder auch blos patres genannt. Am häufigsten erscheint der Propst von Hadmersleben als Zeuge, nämlich 1120, 1133, 1145, 1146, 1147, 1150, 1153, 1154 (2 Mal), 1195, 1199. Danach der von Stötterlingenburg 1133, 1145, 1146, 1147, 1150 (2 Mal), 1153, 1173. Den Probst von Drübeck treffen wir 1146, 1147, 1148, 1194, dazu 1141 Conversen dieses Klosters. Gerbstedt ist nur 1147 und 1189, Walbeck nur 1147, Abbenrode 1146 (2 Mal), 1150, 1189, Hecklingen nur 1194 vertreten.

Das Servatiusstift zu Quedlinburg und das von ihm abhängige Nonnenkloster zu St. Marien daselbst sind nie vertreten. Beide waren nach päpstlichen Privilegien von der bischöflichen Aufsicht eximirt. [2])

---

[1]) Chronicon Halberstadense ed. Schatz S. 47.

[2]) Urkunden der Päpste Johann XIII. und Sylvester II. bei v. Erath, Cod. dipl. Quedl. S. 13. u. 27.

Ebenso sind von folgenden Nonnenklöstern nie Pröpste als Zeugen erwähnt: Frohse, Pitzenburg, Zscheiplitz und Roßleben. Ebenso fehlt Alsleben. Bei diesem letztern ließe sich das Fehlen vielleicht dadurch erklären, daß es dem Erzstift Magdeburg übergeben war.

Von Archidiaconen der Diöcese sind vor allem die mit der Verwaltung von Archidiaconaten betrauten Domherrn zu nennen, und das waren nicht wenige. Diese waren ja, so dürfen wir annehmen, immer bei der Synode zugegen. Eigens als Archidiaconus bezeichnet wird um 1196 und 1197 der Domherr Burchard, der das Archidiaconat Eisleben verwaltete. Außerdem aber hatten die Augustiner-Pröpste eine Anzahl von Archidiaconaten zu verwalten; so der von Kaltenborn den sehr umfangreichen Bezirk zwischen Unstrut und Wipper, der sich an die Mainzer Diöcese anschloß. Mit St. Johannis in Halberstadt war das Archidiaconat Watenstedt, mit Schöningen das gleiches Namens, mit Stötterlingenburg das in Callum, mit Hecklingen wohl das gleichnamige verbunden, 1147 erscheint der Priester Balduin von Westerode auf der Synode des 18. October, wohl nicht als einfacher Geistlicher, sondern als Vertreter des Archidiaconats Westerode. Erst ganz gegen Ende des Jahrhunderts, nämlich 1199, erscheinen zwei einfache Priester auf der Synode, die von Schwanebeck und von Huysargstedt, aber sie nehmen die letzte Stelle ein und rangiren nach des Bischofs Notar. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß die gewöhnlichen Pfarrgeistlichen auf des Bischofs Synode erscheinen mußten; für sie war des Archidiaconus Bann vorhanden. Aber ausnahmsweise konnte dies vielleicht geschehen. So ist wohl die Bestimmung des Bischofs von Halberstadt vom Jahre 1435 zu verstehen, daß die Pfaffheit des Balsambannes nach alter Gewohnheit die hohen Senden zu Halberstadt und Oschersleben suchen soll, während für gewöhnliche Dinge ein Commissariat zu Stendal errichtet wird. [1])

Von Prälaten außerhalb der Diöcese sind bisweilen einige vertreten. Sehr natürlich ist es, daß der Erzbischof von Mainz als Metropolit auf den Synoden sich vertreten ließ. Am 25. Mai 1133 ist der Propst Heinrich von Jechaburg als sein Legat auf der Synode zu Gatersleben. Auf eben der Synode ist Magister Odo und andere Personen vom Magdeburger Dom vorhanden, sowie 1178 Magister Ludolf von Magdeburg. Galt nicht der Erzbischof von Magdeburg für gewisse Theile der Halberstädter Diöcese als Metropolit von Halberstadt? Sehr merkwürdig ist das Erscheinen des Abtes Arnold von Merseburg auf der Synode von 1178, und noch merkwürdiger, daß der Bischof Werner von Münster mit Domherrn seiner Kirche auf der Synode zu

[1]) Riedel, Cod. dipl. Brand. 22, 485.

Gatersleben 1133 zugegen ist. Wie ich glaube, hängt diese Anwesenheit mit dem Verhältniß zusammen, in dem die Bischöfe von Münster zu dem Kloster Gerbstedt standen [1]). Außer diesen verschwindenden Ausnahmen findet man niemals Prälaten anderer Diöcesen auf der Halberstädter Synode anwesend.

In Betreff der Laien bestimmt der Sachsenspiegel, daß die schöffenbarfreien Leute drei Mal im Jahre des Bischofs Send suchen sollen.[2]). Dazu gehörten im 12. Jahrhundert die Edlen und die Ministerialen jedenfalls theilweis. So sehen wir denn eine große Reihe von Edlen auf den Synoden gegenwärtig.

Am häufigsten erscheinen solche, die Grafschaften im Halberstädter Sprengel verwalteten, vor allem die Pfalzgrafen von Sommerschenburg. So der ältere Friedrich 1114, 1120 (2 Mal) und um 1122. Sein Sohn, der jüngere Friedrich, 1114, 1121, 1133, 1137, 1145, um 1146, 1147, 1148, um 1165. Dessen Sohn Adelbert 1145. In seiner Eigenschaft als Graf erschien gewiß auch Herzog Lothar 1120, und ebenso die Ballenstedter Albrecht 1120, 1121, 1135, 1145, um 1146, 1151. Seine Söhne Otto 1145, um 1146, 1151, Hermann 1146, Herzog Bernhard 1195. Markgraf Rudolf von Stade (1121 und 1133) werden wir wohl auch hierher zu rechnen haben. Sollte nicht Milo von Freckleben (1120) auch in dieses Geschlecht gehören? Ist Markgraf Konrad von Meißen 1133 und 1135 als Graf zwischen Saale und Wipper oder als Voigt von Gerbstedt zugegen? Von seinen Söhnen kommen Dietrich und Dedo 1179 vor. Graf Ludwig von Wippra finden wir 1135, 1136, 1147, 1148. Im Jahre 1120 ist Herzog Konrad von Franken zugegen; wir wissen nicht, ob derselbe irgend welche Beziehungen zur Diöcese Halberstadt hatte. 1135 erscheint Markgraf Heinrich, woher?

Im Hartgau waren die Grafen von Blankenburg vom Bischofe mit einer Grafschaft belehnt. Sie zeigen sich ziemlich häufig: Poppo um 1122, 1133 (2 Mal), 1135, 1141, 1143, 1144, um 1146, 1147, 1148, 1150 (3 Mal), um 1165, sein Sohn Siegfried 1150. Heinrich 1186, 1189, 1194, 1197. Friedrich von Regenstein 1186. Siegfried von Blankenburg und Regenstein 1197. Neben ihnen treten die Grafen von Wernigerode sehr häufig auf, stets mit dem Namen Adelbert, so 1121, 1133, 1135, 1141 (2 Mal), 1150 (3 Mal), um 1165, 1197. Von Grafen von Woltingerode finden wir Ludolf 1133, 1147 (2 Mal), 1150 (3

---

[1]) S. v. Mülverstedt in dieser Zeitschrift 1, 29.
[2]) Sachsenspiegel Buch 1. Cap. 2.

Mal), dessen Sohn Ludolf sowie seinen Schwiegersohn Dietrich und consobrinus Werner 1147. Graf Hoier 1185. Gehört Graf Hoier von Levenberg hierher oder zu den Mansfeldern? Die Mansfelder sind erweislich vertreten durch Hoier 1133 und 1170, durch dessen Bruder Burchard 1170 und 1185. Die Herren von Valkenstein erscheinen theils als Edle, theils als Grafen: 1120, 1144, 1150, 1151 Burchard; dessen gleichnamiger Sohn 1151 und 1170, Otto 1178, 1184. Burchard 1197 (2 Mal). Siegfried erscheint als Graf von Arneburg 1184, 1186 und wohl auch um 1165. Konrad als Burggraf 1197. Wolmar von Gardelegen kommt unmittelbar hinter den Grafen 1133 vor. Wohin der Graf Goswin von Falkenberg (1148), der Graf Bernhard 1147, Graf Konrad um 1165 gehört, weiß ich mit Bestimmtheit nicht zu sagen.

Die meisten unter den oben genannten Geschlechtern waren zugleich auch Inhaber von Klostervoigteien, und viele derselben können auch als solche auf den Synoden gegenwärtig sein. Sehr regelmäßig erscheinen die Obervögte des Halberstädter Doms: Berengar 1114, 1121, 1135, Werner um 1122, 1133, 1150 (2 Mal), Ludolf 1178, 1180, 1183, 1186, 1194, 1197, sein Bruder Werner 1186, sein Sohn Werner 1195, 1197. Hierher gehören auch die Grafen von Hillersleben als Vögte des dortigen Klosters: Otto 1135, Dietrich 1135, Beide 1145.

Von sonstigen edlen Geschlechtern heben wir nur die hauptsächlichsten hervor. Walo von Veckenstedt ist zugegen 1114 und um 1122. Esico von Bornstedt 1120, 1133, 1150, 1151. Ist er identisch mit Esico von Seeburg (1147)? Werner von Veltheim um 1122, 1133, 1150. Burchard von Querfurt 1120, 1144, 1150, 1151. Burggraf Burchard 1179. Friedrich von Harbke um 1122, Otto 1178, die Gebrüder Otto und Hermann 1194, 1197, Hermann allein 1197. Friedrich 1180. Dedo und Gunzelin von Krosigk 1189. Gunzelin allein 1195. Gerdolf von Hadmersleben 1197. Ulrich von Schochwitz 1133 (2 Mal), 1144. Gero und sein Bruder 1133, 1144. Bodo 1185 an erster Stelle. Bruno von Hakeborn 1120, 1151. Friedrich 1178. Albert 1189. Friedrich 1195. Anno von Arnstedt 1120. Walter von Arnstein 1196. Eico oder Eino von Mehringen 1120, 1151. Adelbert von Biesenrode 1144. Albero 1183. 1195. Hugold von Anvordesleben 1144, 1147. Friedrich 1147. Christian von Amfurt 1178. Volrad von Hessen 1196. Achehardus von Schwanebeck um 1122. Otto 1195 (2 Mal). Arnold von Schermbke 1185, 1196. Wilhelm und Ulrich von Hamersleben 1147. Ulrich 1178. Haimardus von Wefensleben um 1122. Howardus 1133. Marquard von Warmsdorf um 1122 und wohl auch 1145 Arnold von Meiendorf 1185.

Alle diese genannten edlen Geschlechter gehörten, wie schon ihr Geschlechtsname besagt, in die Diöcese Halberstadt. Die Ausnahmen sind fast winzige zu nennen. Und vielleicht dürfte selbst bei denen, die erwiesener Maßen ihren Wohnsitz in dem Halberstädter Sprengel nicht hatten, immer noch eine Beziehung anzunehmen sein, die sie mit demselben verband. Wir nennen den Burggrafen Ulrich von Wettin und seinen Bruder Egelolf (1178).

Den edlen Geschlechtern pflegen sich die Ministerialen als Zeugen anzuschließen. Hier sind es besonders die Dienstmannen des Hochstifts Halberstadt, von denen fast regelmäßig eine längere Reihe wiederzukehren pflegt. Aber auch Ministerialen von Personen mit fürstlicher Stellung kommen vor, besonders wenn diese Personen bei der Verhandlung selbst mit betheiligt sind. Unter allen Namen von Ministerialen dürfte aber keiner gefunden werden, der nicht der Diöcese Halberstadt angehört hätte.

Schließlich bemerke ich, daß weitere urkundliche Beiträge, sowie etwaige Berichtigungen des Vorstehenden sehr erwünscht sein würden.

Das Kloster Petersthal.

Von

G. A. v. Mülverstedt,
K. Staats-Archivar zu Magdeburg und Archiv-Rath.

Nicht alle Klöster, so wichtig, bedeutsam und, was ihre äußere Erscheinung anlangt, auch umfangreich an Gebäuden dergleichen Stiftungen auch waren, haben Jahrhunderte lang das Mittelalter durchdauert und ihr Ende erst durch die Kirchenreformation oder Gewaltacte gefunden. Schon während des Mittelalters schlug manchem Kloster und Klösterchen die letzte Stunde, aber sehr verschieden waren die Anlässe zu ihrer Aufhebung und ihrem gänzlichen Eingehen. Am seltensten waren es Zerstörungen und Verheerungen durch die Macht weltlicher Familien, und nach Bränden entstand stets wieder durch die milden Gaben frommer Herzen ein Neubau aus der Asche, oft den frühern an Würde, Umfang und Schönheit überbietend. Vielmehr war öfters, ja meistens Rauhheit und Ungesundheit des Klimas, das bei der Schnelligkeit und dem Eifer für neue Anlagen nicht gleich erwogen ward oder

erprobt war, die übergroße Beschwerlichkeit in Verwaltung der Oekonomie der Klöster und Erfüllung geistlicher Pflichten der Liebe und Barmherzigkeit (auch durch Spendung von Zufluchtsstätten für Arme, Kranke und Hülflose) durch eine Anlage auf steilen, unfruchtbaren Höhen oder auf sumpfigen, zu wasserreichen, Fieberkrankheiten erzeugenden Gründen die Ursache, welche einen kurzen Bestand von Klöstern nach ihrer Gründung zur Folge hatte, nicht daß sie zu existiren aufhörten, sondern um an andern, von jenen Mängeln nicht berührten Oertern wiederzuerstehen. Wir haben in der Mansfelder Hierographie im ersten Bande der Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte rc. einige Beispiele von solchen aus obigen und ähnlichen Ursachen aufgehobenen oder eingegangenen, jedoch wieder retablirten Klöstern gegeben und könnten noch andere hinzufügen, wenn wir noch bei diesem allgemeinen Gegenstande länger verweilen wollten. Selten kam der Fall vor, daß die wiederholten feindlichen Anfällen ausgesetzte Lage eines Klosters zu seiner Translocation führte; am seltensten aber dürfte sich der Fall ereignet haben, daß ein nach einem andern Orte versetztes Kloster sehr bald wieder an seiner alten Stelle wiederaufgerichtet wurde.

Dies geschah mit dem sonst sehr bekannten Kloster Mehringen, Cistercienser-Ordens, um 1225 von der Edlen Oda v. Meringen gegründet, belegen im Herzogthum Anhalt (dem ehemaligen Fürstenthum Dessau und Amte Sandersleben) an der Wipper, nur eine Meile südöstlich von Aschersleben. In Beckmann Historie des Fürstenthums Anhalt I S. 403 ff. finden wir (vgl. auch H. Lindner Geschichte und Beschreibung des Landes Anhalt p. 321. 322) auf Grund mehrerer daselbst abgedruckter Urkunden die ältere Geschichte dieses Klosters dargestellt.

Wahrscheinlich lagen die Ursachen, welche zu einem Verlassen des Klosters Seitens des Convents und einer Niederlassung an einem andern nahe belegenen Orte führten, in localen Verhältnissen, die je länger je mehr zur Geltung kamen und auch in einer Urkunde der Gebrüder Hoyer des Aelteren und Hoyer des Jüngeren v. Vredeberg von 1255 [1]) einen Ausdruck fanden dahin, daß dem gewiß schon lange darauf hinarbeitenden Convent die Erlaubniß zur Verlegung des Klosters an einen andern Ort von diesen zur Familie der Stifterin gehörenden Edlen ertheilt wurde. Diese Uebersiedelung ging auch entweder im gedachten Jahre oder in dem folgenden 1256 vor sich, denn eine Urkunde des Fürsten Heinrich von Anhalt von letzterem Jahre spricht schon von der Abbatissa et conventus quondam Meringe commorantes nunc ad vallem S. Petri translati. Daß die Bezeichnung des Namens des neuen Wohnsitzes eine geistliche sei und nicht den wirk-

[1]) Beckmann l. c. p. 404.

lichen und so zu sagen weltlichen Ortsnamen angebe, sieht jeder, der die Eigenthümlichkeit der Ortsnamen jener Gegend, aber auch des Cistercienser-Ordens kennt, die Namen der Oerter, an denen er seine geistlichen Wohnstätten errichtete, mit allegorischen, meist auf die h. Jungfrau Maria, seine Haupthеilige, bezüglichen zu vertauschen. Auch aus einer anderen in dieselbe Zeit gehörenden Urkunde der Oda v. Hohenbüchen ohne Jahr ersehen wir den Namen des Ortes, wohin das Kloster verpflanzt wurde (Sanctimoniales ordinis Cisterciensis, que ad presens sunt in valle S. Petri und moniales vallis S. Petri), nicht, ebensowenig, als Erzbischof Rudolph von Magdeburg im Jahre 1256 zu Gunsten des nun eifrig betriebenen Neubaues („locus de novo et ex integro construendus") einen Ablaßbrief ausstellte.

Während nun bisher alle Urkunden dieses Klosters für mehrere Jahre entbehrt wurden, sind wir im Stande, eine noch ungedruckte Originalurkunde des Magdeburger Staats-Archivs (s. R. Kl. Petersthal N. 1), die Bestätigung der Schenkung einer Hufe im Stadtfelde von Äschersleben durch einen dortigen Bürger Seitens des Bischofs Volrad vom 8. October 1258 enthaltend, mittheilen zu können. Sie lautet:

Uolradus dei gracia Halberstadensis ecclesie Episcopus In perpetuum. Sicut dies et tempora indeficienter fluunt et transeunt uices singulas alternando sic ea, que sub ipsis fiunt temporibus uigorem memorie facillime perderent, nisi litterarum et testium munimine firmarentur. Nouerint proinde tam presentes, quam futuri, quod cum fidelis noster Benedictus de Ascharia Mansum vnum in ipso Campo situm a decima et iure aduocacie liberum et solutum in nostras manus libere resignasset Nos predicti B. precibus inclinati predictum Mansum cum omni iure et libertate, pertinentibus ad eundem Ecclesie uallis beati Petri apostolorum Principis ordinis Cysterciensis contulimus perpetuo possidendum, tocius capituli nostri consensu et arbitrio accedente. Huius rei testes sunt: Hermannus prepositus, Wiggerus decanus, Burchardus vicedominus, Rodolfus portenarius, Cono de Diepholt, Volradus de Kercberg, Euerwinus prepositus sancti Bonifacii, Henricus de Regensten, Widekindus de Nuwenberg, Henricus de Drondorp, Hermannus scolasticus, Albertus de Aldenburg, Bertoldus de Clettenberg, Ceterique nostre maioris ecclesie Canonici. Acta sunt hec Anno domini M°. CC̊. LVIII̊ Et ut prefata nostra donacio Conuentui supradicto de valle beati Petri uidelicet rata inconuulsa et irrefragabilis permaneat et consistat, eidem pre-

sentem litteram nostri et Capituli nostri sigillorum appensionibus communitam in robur ualidum et testimonium sufficiens duximus erogandum. Datum Halberstad VIII Idus Octobris Pontificatus nostri anno tercio.

Das Original mit den wohlerhaltenen Siegeln des Bischofs und Domcapitels versehen.

Das Kloster heißt hier ganz regelrecht Ecclesia vallis beati Petri, und nichts ist von der Unsicherheit seines Bestehens zu merken, in der es sich doch befunden zu haben scheint, denn nicht nur daß die Mittel zum Aufbau der Kirche und sämmtlicher Klostergebäude sehr spärlich flossen, wie die unten zu erwähnende Urkunde von 1264 anzudeuten scheint, und auch aus den Ablaßbriefen hervorgeht, sondern es konnten die Nachkommen der Stifterin es nicht verwinden, daß der Stammort des reichen und mächtigen Meringer Hauses nun seines Familienklosters und Geschlechtsstiftes beraubt sei. Daher setzte die obige Frau Oda v. Hohenbüchen Alles in Bewegung, um die Rückkehr des Convents zu seiner alten Wohnstätte zu bewirken, wie dies zwei Urkunden des Jahres 1262 (Beckmann l. c. p. 405. 406) lehren. Der angedrohte Verlust bereits verbriefter Vortheile entschied neben der Beschränktheit der Verhältnisse in Petersthal. Noch zu Ende jenes Jahres oder zu Anfange 1263 kehrte der Convent nach Mehringen zurück, um hier, wie Erzbischof Ruprecht in einer Urkunde vom 9. Jun. 1262 sagt, des Vortheils der Ruhe zu genießen, vornehmlich aber aus Rücksicht auf die Baulichkeiten, welche den Conventualen bessern Unterhalt und Bestehen versprachen. Diese Urkunde macht uns auch mit dem Namen des Ortes, wohin die erste Uebersiedelung erfolgte, bekannt. Er hieß Cebekere und stand unter Magdeburgischer Hoheit. Lindner a. a. O. vermuthet, daß der Ort, dessen Name wohl nach der später üblichen Schreibweise Zöbicker (Zöbeker, Zöwicker, Zöwigker) gelautet haben würde, bei Mehringen (und Aschersleben) gelegen haben wird; indessen sind wir nicht im Stande gewesen, unter den in der Umgegend von Mehringen vorkommenden Oertern einen dieses Namens zu entdecken. Daraus, daß dem Kloster Petersthal ein kleiner Besitz dicht bei Aschersleben zuwuchs, werden wir auf eine solche Lage nicht schließen dürfen, da das Kloster Mehringen u. A. ja auch Besitzungen in Dahlen-Warsleben (im Kr. Wolmirstedt), die es aber wieder aufgab, gehabt hat. Aber wenn wir der Natur der Sache nach einen von dem ursprünglichen Orte der Stiftung nicht zu weit entlegenen annehmen dürfen, so könnte füglich an dasjenige, jetzt längst wüste Zöbicker zu denken sein, welches mit andern Orten, sämmtlich im Hassegau und der Grafschaft des Markgrafen Dedo gelegen, Queinstete, Zobikeri, Smalenbike, Hartuuingeroht — — — Poplize, Brundel, Winninge, Bornikar, Brunistorf, Hiloua) König Heinrich IV. dem Erzstift Magdeburg im J. 1060 schenkte. (S. Gercken C. D. Brand.

VI. p. 396—398. v. Heinemann C. D. Anhalt. I. p. 110. 111.). Nicht aber blos daß dieses Zöbiker unfern Aschersleben zu suchen sein wird, sondern es paßt auch ganz vortrefflich zu der Angabe des Erzbischofs Ruprecht, daß der Ort (zwar Halberstädtischer Diöcese) unter Magdeburgischer Hoheit gestanden habe (qui est sub dominio et proprietate ecclesie Magdeburgensis). Daher kann schwerlich auf das heutige Rittergut und Dorf Zöbigker, ¼ St. nördlich von dem Städtchen Mücheln, südöstlich von Querfurt, im Kreise dieses Namens reflectirt werden, obschon jene Angabe des Erzb. Ruprecht vielleicht auf das Querfurtische Z. passen könnte. Sicher wird aber das dritte Zöbicker oder Zöwicker, an der Straße von Leipzig nach Zeitz im alten Leipziger Kreise belegen, außer Acht zu lassen sein. Daß die Oerter dieses Namens, nach dessen Laut zu schließen, wendischen Ursprungs sind, ist wohl sicher (vgl. Zibberick, Zöberitz, Zoblitz, Zöbitschen u. a. m.).

Im Jahre 1264 heißt der Convent schon geradezu in Mehringen befindlich (Abbatissa et conventus sanctimonialium Cisterciensis ordinis in Meringe) und war mit einem Umbau oder doch Vergrößerung der alten, vielleicht schon stark verfallenen Klosterbaulichkeiten beschäftigt, deren Kostenaufwand leichter zu bestreiten, Bischof Volrad von Halberstadt im gedachten Jahre dem Kloster einen Ablaß gab (Beckmann l. c. p. 406).

So sehen wir die kaum siebenjährige Existenz (1255—1262) eines nicht reichen, noch in der Entwickelung begriffenen Klosters durch eine Reihe von Urkunden bewiesen und auch bewiesen, selbst wenn es sich nicht um den selteneren Fall einer Verlegung desselben von dem ursprünglichen Orte seiner Fundation gehandelt hätte.[1]

---

[1]) Bei der notorischen Lieblingsweise des Cistercienser- und Benedictiner-Ordens überhaupt, seinen Klöstern Namen beizulegen, welche an die der Oerter, wo sie lagen, alliterirten, könnte man, wäre Lindners Vermuthung richtig, daß das verlegte Kloster in der Nähe von Mehringen belegen gewesen, und wäre Zebeker nicht als der Name dieses Ortes aufs bestimmteste überliefert, an das nahe bei Aschersleben belegene, jetzt längst wüste Fallersleben (alt: Vallersleve) denken, an dessen Namen das Vallis sancti Petri anklingen sollte.

Bothos, Grafen zu Stolberg und Wernigerode, Bergordnung

für den Bau auf Silber und anderes Metall

in der Grafschaft Wernigerode.

29. September 1537.

Aus einer für die Sammlungen unseres Harzvereins von dem mit demselben im thätigen Schriftverkehr stehenden Mitgliede, Herrn Kreisgerichts-Registrator Sack in Braunschweig, erworbenen, höchst schätzbaren Mappe mit meist älteren Schriftstücken, Drucksachen, Karten, Plänen und Abbildungen zur harzischen Bergwerksgeschichte theilen wir diese merkwürdige Bergordnung mit, ohne daß wir hier die Hinzufügung besonderer Bemerkungen für geboten erachten. Wir schulden der sorgfältigen Erhaltung dieses Schriftstücks um so mehr Dank, als dasselbe durchaus urkundlichen Werth besitzt, und wir dasselbe weder im Gräflichen Haupt-Archiv noch in der Gräflichen Bibliothek zu Wernigerode vorfinden.

WJr Both graff zw Stolberg vnnd Wernigerodt Thun kundt vnnd zuwissen menigklich des briefs ansichtigen Nach dem sich itzt yn vnser herschafft Wernigerot durch vorleyhung des almechtigen hin vnd wider Bergkwergk auff Silber vnd andere metall ereugen Welch Bergkwergk wir dan zuehren lob vnd preis des Almechtigen / Auch zu nutz vnd frommen vnser herschafft vnd vilen leutten zw gut zufordern geneigt seyn Vnd wie bergwergks recht vnnd gewonheyt zw befreyhenn vnd zubegabenn.

DEmnach wollenn wir diese hirnach geschribenne freiheit zu vnnserm Bergkwerge in Sonderheit hiermit geben vnd allen vnd ieden gewergken an allen vnd itzlichen orten / wo es einem iedern gefellig Vnd sich einlegen Bergkwergk suchen Schürffen bawen vnnd sich des gebrauchen werden zusagen.

ERstlich wollen wir ihnen zimmerholtz zu schechten vnd zu Stollen vff an weisung vnser förster tzehen Jarlang frey geben vnd volgen lassen.

VNd so der almechtig gnade geben wurde wie Vorhofflich das hutten zubawenn vonnöthen wollen wir vff ansuchen der gewercken durch vnsere ampt vnnd zuuorordnette ihnen huttenstedt anweisen lassen / das sie dieselbigen frey bawen mögen Vnd yhnen darzu mit notturfftigem bawholtz auff an weysung vnsers försters zu hulff kommen Vnd solliche hütten wollen wir ihnen an allen hutten vnd wasser zins frey vnd vnbeschwert zugestellt haben.

VNd damit vnser zehendt gefordert So wollen wir uns auch d' Schlacken vnd hallen hiermit vorziehen vnd begeben haben / vnd einem iedern dieselbigen nach Bergkwergs recht vnd gewonheit durch vnsern Bergkmeister leyhen lassen / Doch das dieselbigen nicht anders dan zu yenem zusatz des ertzs gebraucht werdē sollen | Vnd ab auch die hütten nicht in bawlichem wesen erhalten / sondern vorfallen auch die Schlacken vnd halden wie vormelt nicht gebraucht wurden sollen vns dieselbigen allenthalb ahn alle mittel ader einrede widderumb in vnser freyes Jhar vnd tagk gefallen sein.

ITem wir wollen auch alle gewergken Zwey Jarlangk von dato an / des Zehenden freyhen / Aber ausgangs der zweyer iar / sollen sie vns die nehste drey ihar hernacher vonn allerley metal den funffczehenden geschmeltzten Centner vnd die funff zehendt margk in vnsern Zehenndt reichen vnd geben / Aber ausgangs obangetzeigter funff iahr / die nehst nacheinander volgendt sollen sie vns vnd vnsern Erben als dan hinfurder den vollen geschmeltzten Zehenden vnwegerlich reichen vnd geben / So wöllen wir ihnen auch die koln das mas vmb sechs pfennig zw Stamgeldt. Desgleichen auch das treibholtz obberürthe zehen ihar langk frey auff anweysung vnser Förster zu komen lassen.

WJr wollen uns auch in sonderheit Vier guckes vorbehalten habenn | Als Zwen vor vnser Erbtheil vnd Zwen dem Radt zw Wernigerot zw erhaltung armer leuth / Auch zw besserung wege vnd Stege.

JM fal aber das sich das Bergkwergk also erweittern wurde das die Stadt wernigerot demselbigen endlegen also das von nöten sein wolt eine newe Stadt zuerbawenn Alss dan sollen der newen Stadt die zwen kugkes von den tzechen die Jeneseit der holtzen nach Elsenburgk gelegen seindt zugeteilt werden Vnd wir wollen vns auch kegen derselbigen Stat mit geburlicher freiheyt erzaigen vnd halten.

FErner behalten wir vns vor alle gerechtigkeit so vns aus obrikeit zustendig der wir vns wie obangezeigt nicht begeben haben Vnnd in Sonderheit denn vorkauff allerley ertz Schiffern vnd

Metal welch auch so vil der in vnser herschafft wernigerodt erbawet ynn vnsern zehend geantwort sol werden / So wollen wir die margk silber von de Centner Metals / wos (so!) des der almechtige vorleyhen wirdt / wie im Fürstenthumb zu Sachssen / vberantwortung gutlich zale vn entrichten lassen.

OB auch der almechtige gnade gebenn wurde das so vil Silbers gemacht das man Müntzen köndt Sol als dan nach Vnser gnedigste vnd gnedigen hern der Chur: vnd Fürsten von Sachssen Schroth vnd korn geschlagen werden.

WIr haben auch damit die Bergkwerge dester Stadtlicher gefordert einen Bergmeister verordnet Welcher alle achttage mit de Schichtmeister vnnd Steyger denn anschnidt halten sol auff das die gewercken so in vnser herschafft bawen wissen mogen wie sie das ihre zu nutz vnnd zum besten anlegen vnd vorbawen So sollen der schichtmeister vnnd Bergkmeyster mit den geschwornen alle Quartal rechenschafft halten.

SO sich etwan Bergkleut in vnser herschafft niderwenden vnd besetzen wurden wollen wir die selbigen gleich andere vnser vnderthanen nach vermöge schützen handthabenn vnd vertheidigen / Vnd geben hiermit allen vnd ieden / die sich auff vnser bergkwergs heuslich odder sonst nidder lassen werden einenn freien zu vnnd abzugk mit allen vnd iedern ihren gütern nhun vnnd zw ewigenn gezeittenn.

UNd haben hierauff mit Rath der Bergkvorstendigenn nach gelegenheit vnd gewonheit der Bergkwerge eine gute bergkordenung stellen lassen vnd im trugk gefertiget So balt die selbige gedruckt wollen wir die offentlich auszgeben lassen.

ZV vrkundt haben wir obgenanter graff Both dise freiheit mit vnserm vntten auffgedruckten handtringe wissentlich befestē lassen Vnnd geben nach Christi geburt Im funtzehenhundert vnd Sieben vnd dreissigsten Jar am tage Michaelis des heiligen Ertzengels.

Auf Papier theilweise abgenutzt und beschädigt 20 Rheinische Zoll lang, 11 Zoll breit, in der Länge aus zwei Stücken — offenbar schon ursprünglich — zusammengeklebt mit aufgedrücktem gräflichen Handsiegel.

Ausgrabungen.

Pfahlbauten im Westerhäuser Torfmoor.

Im Sommer dieses Jahres kaufte ich von dem Anbauer Koggel in Westerhausen eine Quantität Torf. Bei der Besichtigung des Torfes fand ich eine Menge Torfstücke, welche eine große Menge gut erhaltener Kohlenstücke, deren Structur deutlich erkennbar war, und von denen einige die Größe einer Wallnuß haben mochten, enthielten. Auf meine Anfrage bei dem Herrn Koggel, auf welche Weise diese Kohlenstücke in den Torf hineingekommen seien, sagte derselbe, es sei das die unterste Lage im Torfstich dicht über der Erde weg. Woher sie kommen, wisse er nicht, es scheine ihm, daß früher Leute über dem Wasser gewohnt haben müßten, da neben den Kohlen auch Scherben, Hirschgeweihe, Waffen in der untersten Torfschicht gefunden würden. Ferner berichtete derselbe, es seien große Mengen von Holzstämmen an der Timmenröder Seite des Bruches in regelrechter Anordnung im Torfe aufrecht stehend gefunden, wie wenn Brücken von den ziemlich steil ansteigenden Ufer ab als Zacken in das Torfmoor hineingebaut gewesen wären. Der Torfsticheigenthümer Koggel versprach mir genauere Nachrichten über die unter der unteren Torfschicht gefundenen Gegenstände zu geben, hat jedoch bis jetzt nicht Wort gehalten. — Wie ich höre, ist vor einigen Jahren eine Quantität dieser im Torf gefundenen Stämme auctionsmäßig verkauft.

Ohne Zweifel haben wir es in diesem Falle mit den Resten von Pfahlbauten im Westerhäuser Bruche zu thun, und sollen weitere Mittheilungen über nähere an Ort und Stelle vorgenommene Untersuchungen demnächst erfolgen.

Blankenburg.

Dr. O. Müller.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese kurze Nachricht von unserem geehrten Mitgliede, welche uns in übereinstimmender Weise auch von dem 2. Schriftführer unseres Vereins, Herrn Referendar Bode, brieflich mitgetheilt wurde, von ebenso großer Bedeutung ist, als sie anderentheils zu großer Vorsicht auffordert. An und für sich ist es ja keineswegs bloße Annahme, sondern aus mancherlei Umständen und Urkunden zu folgern, daß sich im Norden des Harzes — mehr noch als in der einst sumpfigen südlich dem Harz vorliegenden goldenen Aue — in früheren Jahrhunderten viel bedeutendere Wasser-Ansammlungen vorfanden, als jetzt. Die Grafschaft Wernigerode speiste beispielsweise mit ihren feuchten Niederschlägen einst weit mehr Teiche als heutzutage, auch werden die bekundeten Wasserstände der Harzgewässer zur Zeit der Hochwasser jetzt kaum noch erreicht. Verschieden, mit dem Namen von Bächen oder Laken (Seen) bezeichnete Strecken beweisen nur noch durch ihre Namen, Senkung oder sonstige Umstände, wohl auch Nachrichten, daß sie einst mit Wasser bedeckt waren. So sind ja auch Wasserflächen künstlich beseitigt, wie erst in unseren Tagen der See von Nachterstedt und Frose. Es wird nun freilich erst der Untersuchung vorsichtiger und geübter Forscher an Ort und Stelle bedürfen, ehe sich ein sicheres Urtheil über den fraglichen, jedenfalls aber für die allgemeine Erkenntniß sehr alter Zustände der nördlichen Harzebenen höchst wichtigen Gegenstand abgeben läßt.

E. J.

Heraldik, Münz- und Siegelkunde.

Die Münzen der Stadt Halberstadt.

Mit einigen Notizen über das ältere Halberstädtische Münzwesen.

Vom

Archiv-Rath v. Mülverstedt,
K. Staats-Archivar in Magdeburg.

I.

Die Stadt Halberstadt ist eine der jüngsten Münzstädte Deutschlands. Sie nimmt dabei keine Ausnahmestellung unter den übrigen bischöflichen und erzbischöflichen deutschen Städten ein, welche nicht zur Kategorie der Reichsstädte gehören. Während Hamburg, Lübeck, Bremen und Cöln schon im Mittelalter ihr durch kaiserliche Privilegien erworbenes Münzrecht ausübten, hatten Städte wie Magdeburg, Regensburg, Worms, Hildesheim, Augsburg, Münster, Paderborn u. a. m. die Münzbefugniß erst spät erlangen können [1]), sei es durch kaiserliche Verleihung, sei es durch — allerdings doch immer erst vom Oberherrn des deutschen Reichs zu bekräftigende — Verträge mit ihren Landesherren. Am frühesten unter den genannten Städten tritt Hildesheim als Münzstand mit zahlreichen und schönen Geprägen auf. Das mächtige Magdeburg erlangte nicht früher als im Jahre 1567 seine Münzberechtigung (nachdem es eigenmächtig während seiner ersten Belagerung 1550 und 1551

---

[1]) Hannover erwarb sein Münzrecht im 15. Jahrhundert, brachte es aber erst längere Zeit darnach zur Ausübung.

Nothmünzen hatte ausgehen lassen), gleichzeitig mit anderen zum Theil unbedeutenden Städten des Niedersächsischen Kreises, von denen aber einige, wie z. B. Eimbeck, Nordheim und Göttingen, schon im 15. Jahrhunderte im Besitz des Münzrechts erscheinen und es ausüben. Allerdings hat es den Anschein, daß die Stadt Halberstadt, nicht als Eigenthümerin, sondern als Besitzerin eines Münzrechtes schon sehr früh, so früh als andere Städte Sachsens, Thüringens und der Mark Brandenburg, nämlich nicht als vom Kaiser mit Münz-Privilegien ausgestattet, sondern als Pächterin des landesherrlichen Münzrechts habe prägen lassen. Denn wenn Bischof Volrad von Halberstadt in einer Urkunde des Jahres 1289 [1]) den Ludolph Semelstute als monetarius nostre civitatis (sc. Halberstadt) prädicirt, so muß nach einfacher und logischer Interpretation er für einen städtischen Münzmeister zu gelten haben, zumal gegenüber anderen Bezeichnungen gleicher Beamter aus derselben Zeit, wie z. B. 1218, wo Bischof Conrad den „monete nostre magister in Halberstad" benennt, [2]) und 1265, wo Bischof Volrad der moneta in nostra civitate Halberstad erwähnt. [3]) Es würde sonst der L. Semelstute correct als noster monetarius oder monetarius in H. prädicirt sein.

Eine besondere der Stadt Halberstadt über die Münzgerechtigkeit ertheilte kaiserliche Verleihung ist nicht bekannt geworden. Wir werden daher ihr Münzrecht auf den Vertrag zurückzuführen haben, welchen in seiner Finanznoth und um seinem Hochstift eine besser coursirende und guthaltige Münze zu verschaffen, Bischof Ludwig am Abend Bartholomäi (23. Aug.) 1363 unter Einwilligung des Domcapitels und der Landstände des Hochstifts mit Ersterem und dem Rath und Bürgerschaft der Stadt Halberstadt dahin abschloß, daß er sich seines Münzrechtes begab und es beiden Theilen cedirte. Dieser Vertrag, dessen nähere Bestimmungen für unser Thema nicht interessiren, findet sich gedruckt bei Leuckfeld Antt. numm. p. 135—138 und nach dem Original in Zepernick Capitels- und Sedisvacanz-Münzen p. 116—117. Weder diese Autoren, noch Leitzmann (Wegweiser auf dem Gebiete der Münzkunde des Preuß. Staats p. 77) sind im Stande, Halberstädtische Münzen, seien es domcapitularische, seien es städtische, aus der Zeit von 1363 an bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts nachzuweisen [4]), und Zepernick sucht p. 117. 118 es wahr

---

[1]) im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Kl. Ilsenburg N. 42.

[2]) ibid. s. R. Stift B. V. Mariae in Halberstadt. N. 32.

[3]) ibid. s. R. Hochstift Halberstadt XIII. 45.

[4]) So wenig mit Sicherheit dem Bischof Ludwig von Halberstadt bestimmte Münzen zugewiesen werden können, so gewiß sind die Nachrichten beglaubigt, welche sich auf des Bischofs Münz-Anstalten beziehen. Nach vorgedachtem Vertrage von 1363 erwirkte er sich von Kaiser Karl IV. die d. d. Prag am Diens-

scheinlich zu machen, daß beide Theile auch separat ausgemünzt hätten [1]). Für die Zeit vom Anfange des 17. Jahrhunderts, zumal vom Jahre 1622 ab, wird dies unbezweifelt richtig sein, sowie, daß die Stadt ihr Münzrecht in einem städtischen Gebäude separat ausübte, dessen Nachweis allein (es lag dem Rathhause schräg gegenüber) aber nicht zur Begründung der Behauptung ausreicht, daß die Stadt schon im 15. oder gar in der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts für sich allein habe Münzen schlagen lassen (Zepernick l. c.) Auf diese Münzconvention vom J. 1363 also, von deren doch eigentlich wohl erforderlicher kaiserlicher Bestätigung nichts verlautet, wird also das Münzrecht der Stadt Halberstadt zurückzuführen sein. Wir können es dahin gestellt sein lassen, ob die dem Ende des 15. Jahrhunderts angehörigen Hohlmünzen mit dem Bilde des h. Stephan für gemeinschaftliche oder bloß domcapitularische Münzen (welches letztere uns allein glaublich scheinen will) anzusehen seien, und ob die Ausmünzung des Cardinals Albrecht, Administrators des Hochstifts Halberstadt, mit der Interpretation des Vertrages von 1363, welche Zepernick l. c. p. 120 giebt, verträglich sei. Auch erscheint es uns sehr problematisch, wie Zepernick thut, alle diejenigen kleinen Gepräge des 16. Jahrhunderts, welche Moneta nova Halberstadensis (in Abkürzungen) auf der einen Seite führen, für Gemeinschaftsmünzen des Domcapitels und der Stadt zu halten, da sich auf denselben nichts findet, was auf eine Mitbetheiligung der Stadt schließen ließe, die sich im 17. Jahrhundert allerdings

---

tage vor Christi Himmelfahrt 1359 (Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Hochst. Halberst. II. N. 15) ertheilte Genehmigung, in seiner Stadt Wegeleben eine Münze einzurichten und in Betrieb zu setzen. Es heißt in der betr. Urkunde (sie befindet sich gedruckt bei Zepernick Ergänzungen und Berichtigungen ꝛc. p. 23), daß der Kaiser zulasse, daz er in seiner Stat zu Wegeleuben eine Munze haben vnd slahen muge vnd do solche pfenninge slahen, die funfezig schillinge vor eine lotige Marg silbers gen, Halberstetisch gewichtis, und solle die dortige Münze derselben Rechte und Freiheiten genießen, als andere Münzstätten des Reichs. Hiernach ist es unrichtig, wenn Leitzmann Wegweiser ꝛc. p. 90 von einer kaiserlichen Bestätigung der bischöflichen Münzgerechtigkeit (die ja vorher noch nicht existirte) spricht.

[1]) Bestimmte Nachrichten entbehren wir indeß ganz darüber, und auch eine Bestätigung durch Gepräge fehlt. Aus einer Urkunde Friedrichs und Poppos Grafen von Blankenburg für das Domcapitel zu Halberstadt vom Sonnabend nach Martini 1367 (Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Hochstift Halberstadt XIII, 198), worin sie für sich und ihren Vater, den Grafen Poppo, sich aller ihrer Ansprüche und Anforderungen aus der Münze zu Halberstadt begeben, kann auf eine in Folge des Vertrages von 1363 eingetretene Münzthätigkeit nicht geschlossen werden, da die Ansprüche der Grafen offenbar schon ältere, aus früheren Zeiten, als die Münze im Gange war, herrührende waren. Gewiß ist also, daß das Finanzwesen der Münze nach Abschluß jenes Vertrages geordnet wurde, und nach der Sachlage hatten sich die Grafen dem Domcapitel gegenüber zu erklären.

auf den gemeinschaftlichen Münzen stets ausgedrückt findet. Zepernick ist nämlich der Ansicht, daß die allgemeine Bezeichnung „Halberstädtische Münze" eben die für eine gleichzeitig städtische und landesherrliche (geistliche) sei, womit jedoch seine eigenen Worte zu Anfange der S. 122 in Widerspruch zu stehen scheinen. Wir werden daher in dem folgenden Verzeichniß die von Zepernick als gemeinschaftliche Gepräge bezeichneten Münzen Halberstadts nicht mit aufführen. Ebenso zweifelhaft erscheinen uns aber einige der Münzen, welche von Zepernick in seinen 1834 erschienenen Nachträgen zu seinem Werke und darnach von Leitzmann in der Num. Zeitung 1858. Sp. 139 ff. für gemeinschaftliche Münzen der Stadt und des Domcapitels ausgegeben werden, nämlich ein Hohlpfennig vom J. 1519, zwei „kleine Münzen" von 1522, ein Dreier von 1523, ein dergleichen, so wie eine „kleine Münze" ohne Jahr (Zepernick Sedisvacanz-Münzen p. 124. N. 92. Nachträge p. 10. N. 355. p. 25. N. 391. p. 26. N. 399. p. 28. N. 400 u. p. 29. N. 404). Die Gründe gegen diese Bestimmungen Zepernicks sind folgende:

1. Es ist urkundlich nicht zu erweisen und nach dem Status der Halberstädtischen Gepräge im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß die Stadt im 16. Jahrhundert ihr Münzrecht ausgeübt habe. Denn sehen wir von den fraglichen 5 Geprägen ab, so findet sich weder von 1363—1519 noch von 1523—1622 ein einziges mit Sicherheit als von der Stadt Halberstadt allein oder in Gemeinschaft mit dem Domcapitel ausgegangen erkennbares Gepräge, und es scheint uns dieser Umstand sehr schwer ins Gewicht zu fallen, daß die Stadt plötzlich 150 Jahre nach Erlangung ihres Münzrechts gemünzt und nach 4jähriger Ausübung desselben den Hammer wieder hundert Jahre sollte haben ruhen lassen.

2. Möchten wir einige Zweifel gegen die Richtigkeit der Zepernick aus Halberstadt zugegangenen Angabe des von ihm (Nachträge p. 10. N. 355) beschriebenen, aber nicht abgebildeten Hohlpfennigs von 1519 hegen, der zwei Schilder, nämlich mit S. Stephans Brustbilde und dem Stadtwappen, darüber die Jahrzahl 1—9 zeige. Die vereinzelte Erscheinung dieser Münze, wenn nicht nach ihrem Typus auf das Jahr 1619 zu schließen ist, läßt uns fast vermuthen, daß das Exemplar undeutlich und ein anderer Jahrgang des Ergänzungen rc. Tab. XIX. N. 218 abgebildeten Pfennigs sei, und daß die Flügel des verdrückten Adlers für die Widerhaken der Wolfsangel angesehen seien.

3. Ist es uns fast unerhört, daß Dreier der Jahre 1522 und 1523, die mir mit der Werthbezeichnung 3, welche die fraglichen Halberstädter haben sollen, noch nie vorgekommen sind, diese Werthzahl in einem Kreise oder Reichsapfel aufzuweisen haben. Im Gegentheil paßt diese Werthbezeichnung ganz genau in die Jahr-

1622 und 1623, in denen die Stadt erweislich allein und in Gemeinschaft mit dem Domcapitel gemünzt hat. Da die fraglichen Münzen von Zepernick nicht abgebildet worden, und wir nicht aus ihrem Typus und Charakter der Zeichnung und Buchstaben urtheilen können, so müssen wir bis auf Weiteres diese Stücke für gemeinschaftliche Münzen der Stadt und des Domcapitels aus den Jahren 1622 und 1623 erklären.

4. Dazu kommt noch, daß ein Gemeinschafts-Groschen mit der völligen Jahreszahl 1622 (Ergänzungen p. 17. N. 377) auf dem Revers dieselbe merkwürdige und dem 17. Jahrhundert eigenthümliche Darstellung — das Stadtwappen klein unter einem großen Reichsapfel mit der Werthzahl 24 — zeigt, welche der Dreier mit derselben Jahreszahl 2—3, welche Zepernick als 1523 auslegt (Ergänzungen p. 29. N. 404.), sehen läßt. Und so sehen wir in der kleinen (von Zepernick l. c. p. 29. N. 399. beschriebenen) Gemeinschafts-Münze sine anno in dem von den beiden das Stadtwappen umgebenden Buchstaben allein noch sichtbaren Z nicht die Zahl Zwei, sondern vielmehr ein 3, den Namen des um 1622 prägenden Münzmeisters Caspar Ziegenhorn, so daß vorher das C zu ergänzen wäre oder, wenn es dies Zahlzeichen wäre, die halbe Jahrzahl 1622.

5. Aus dem oben n. 3 angeführten Grunde müssen wir auch gegen die Versetzung des seine Werthzahl in einem Zirkel tragenden Dreiers sine anno (Zepernick l. c. p. 25. N. 398) in das 16. Jahrhundert protestiren, das gemeinhin, zumal in seinem ersten Viertel, weniger die Punkte, als Ringel und Keile zur Trennung der Wörter anwendete.

Der Typus der Zeichnung und des Stempels (Kerbrand) der Buchstaben und Zahlen der von Zepernick (Sedisvacanz-Münzen p. 124. N. 92) beschriebenen und allein von dieser Kategorie — auf Tab. VIII. N. 79 — abgebildeten, von der Stadt in Gemeinschaft mit dem Domcapitel geprägten „kleinen Münze" weist nach meiner Ansicht entschieden auf das Jahr 1622.

Die im Staats-Archiv zu Magdeburg befindlichen Akten über das Münzwesen im Hochstift Halberstadt, welche mit dem 16. Jahrhundert beginnen, geben für dieses, so verschiedenartige Schriftstücke uns auch zu Gesicht gekommen sind, nicht die geringste Andeutung, geschweige denn eine bestimmte und direkte Nachricht von einer Münzthätigkeit der Stadt Halberstadt. Ein interessantes Schriftstück des Jahres 1505, welches wir hier mittheilen, [1]) erhärtet nur die Existenz Halber-

---

[1]) Vff hewthe Sonnabend Crispini vnd Crispiniani anno domini XVc quinto (1505) Ist durch vnsern gnedigsten heren von Magdeburg vnd Halberstad etc. rethe vnd Capittel zu Halberstad in der Capittel stuben doselbs zu Halberstad

städtischer Pfennige und Scherfe und die Münznoth, in welcher sich damals das Stift befand. In Gemäßheit der unten bezeichneten Verhandlungen erließ der Administrator des Hochstifts, Erzbischof Ernst von Magdeburg, d. d. Huysburg Freitag nach Luciae Virg. 1506 [1]) für das Stift Halberstadt ein Münzpatent, worin es u. A. heißt: „Dieweil wir aber nicht cleyne Gebruch in vnsern Stifft an eygener muntze befunden", so lasse er, da die neuen Goßlarischen Marien-Groschen verboten, zu, daß solche im Stift je einer für 14 Pfennige gegeben und genommen werden „so lange, daß wir newe Halberstedische Muntz slahen lassen oder bis das wir sunst eine anderung hieran thun werden."

Ein Original-Schreiben des Raths zu Halberstadt vom Freitage nach Innocentum 1514 [2]) ist von besonderem Werth für die Münz-

---

der muntz halben entlich beslossen Das von stund die Gosslarsch cleine groschen, die man mathier nennet zu soben Halberstedischen pfenningen sollen gesatzt vnd nicht hocher genommen noch aussgegeben werden vnd alle betagten Zinse zwischen diszs vnd Martini nach der alten wehre wie bissher gescheen bezcalt vnd entrichtet, Aber so bald des anderen tages nach Martini sal der Halberstedische pfenning ein gemeyne wehrpfenning sein vnd den Hinfurder wie Inne dieser Zceteln hiernach verzceichnet mit bezcalung vnnd andern gehandelt vnd gewandelt werden.

XII halberstedische pfenning ein schilling.
III Schillinge Halberstedische pfenninge, ein loth
XII schillinge einen vierdung einer marck
XX schillinge ein pfundt
XXII schillinge einen reinschen gulden
XLVIII schillinge eine Halberstedische marg

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

So dann die Halberstedische pfenninge vnd muntz fast verkommen vnd vergangen also das der wenig mehr vorhanden ist vnd die cleinen Magdeburgischen Meissenischen lawen Brandenburgischen, Stendelschen. Berleinschen vnd alte Hildesemschen pfenninge an silber kein mit den Halberstedischen fast ober eingeslagen damit an Muntze kein mangel sey, so sollen die selbigen pfenninge mit den Halberstedischen gleich gelden vnd genommen werden.

Ein gross Braunschweigisch pfenning vor II Halberstedischenn, III Halberstedische pfenninge II Gosslarische.

Die Verdischen vnd cleine Gosslarische pfenninge Hahnenkeppe gnant sollen den Halberstedischen scheruen gleich ye zewene vor einen Halberstedischen pfenning genommen werdenn.

Alle groschen gemelter muntz sollen die wehr der muntz behoiden, doruff sie geslagen seindt vnd als sie biszher gegulden haben.

Aus dem Copiar. N. CXV f. 122 im K. Staats-Archiv zu Magdeburg.

Eine Halberstädtische Ausmünzung zu Ende des 15. Jahrhunderts möchte die Angabe einer Urkunde von 1498 (s. r. Kl. Stötterlingenburg 173) beweisen, daß 1 neue Halberst. Mark=48 neuen Halberst. Schillingen oder 24 Groschen sei.

[1]) ibid. l. c. f. 122 v. 123.

[2]) S. Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Acta Hochst. Halberst. N. 766. fol. 1.

geschichte Halberstadts, da es die für dieses oder das folgende Jahr vom Landesherrn intendirte „Aufrichtung und Erhaltung einer stattlichen Münze" beweist, für welche der Administrator Erzbischof Albrecht von der Stadt ein Darlehn von 500 Gulden beanspruchte, was indessen die Stadt aus Mangel an bereiten Capitalien ablehnte, aber gern das zu thun versprach, wozu sich die übrigen Landstände verstehen würden. In einem gedruckten Münz-Edict des Cardinals vom J. 1526,[1]) welches das Verbot schlechter Münzsorten betrifft, ist nicht im Geringsten einer coursirenden städtischen Münze Halberstadts gedacht. Dasselbe ist der Fall in einem Schreiben des Domcapitels von Halberstadt an die erzbischöflichen Räthe vom Tage Caeciliae 1531,[2]) worin es Vorstellung thut, daß der Cardinal bewogen werden möchte, das Stift wieder mit guter Münze zu versorgen, nachdem es bisher mit vielen ausländischen Münzsorten überschwemmt worden, und die bischöfliche sowohl als domcapitularische Münze „eine gute Zeit stillgestanden". Selbigen und des folgenden Jahres 1532 klagt der bischöfliche Münzmeister Valentin Stockheim über die schmähliche Noth, in die er durch den langen Stillstand der (landesherrlichen) Münze in Halberstadt gerathen, und bittet inständig, ihn unter solchen Umständen seinen Wohnsitz noch ferner in Reifenberg haben zu lassen.[3]) Dies ward ihm gestattet, und der Erzbischof vertauschte das in der Kühlinger Straße gelegene Haus und Hof seines gewesenen Münzmeisters V. Stockheim an den Rath zu Halberstadt gegen ein Haus nebst Hof auf dem Holzmarkte, worüber der Rath am Donnerstage nach Martini 1534 eine Verschreibung erhielt.[4])

Ueber das Münzwesen des Bischofs und des Domcapitels zu Halberstadt, dessen letztes Gepräge aus dem Jahre 1550 nachweisbar ist, finden sich von diesem Jahre an bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts nur äußerst dürftige Nachrichten im Staats-Archiv zu Magdeburg. Wir entnehmen aber einer Münzrechnung des Jahres 1545 (Urk. Stift Halberstadt XIII, 274) aufs Bestimmteste, daß allerdings bis dahin das Domcapitel zu Halberstadt für sich und seine Rechnung ausgemünzt habe, so daß ihm mit Zepernick u. A. die von ihm näher bezeichneten Münzen als speciell domcapitularische zuzuschreiben sind. Allein in dieser von den Deputirten des Domcapitels und der Stadt Halberstadt gemeinsam abgehörten Rechnung ist ganz bestimmt von einem beträchtlichen Antheil die Rede, welchen die Stadt

---

[1]) ibid. l. c. fol. 2.
[2]) ibid. l. c. fol. 3.
[3]) ibid. l. c. fol. 4–6.
[4]) S. ibid. Cop. CXVI f. 82v. 88.

an den Münz-Intraden und Münzkosten hatte. Wir sehen hierin die Wirkungen des Vertrages von 1363, ohne deshalb ein Ausgehen eigener gemeinschaftlicher, auch durch die Stadt-Insignien gekennzeichneter Halberstädtischer Münzen anzunehmen. Bisher war also die Stadt nicht ausübender Theil, sondern nur Theilhaberin an Gewinn und Verlust vermöge Zuschusses zu den Kosten des Münzwesens. Die erste Münze des Domcapitels aus dem 17. Jahrhundert datirt vom Jahre 1614.[1]) Aber eben so wenig läßt sich auch in Betreff der Ausübung des Münzrechts der Stadt Halberstadt während des Zeitraums von 1550—1614 irgend etwas in gedachtem Archiv ermitteln. Im Jahre 1618 nahm das Domcapitel „zu Fortsetzung seiner Münzschmiede in Halberstadt" Hans Simons und Claus Oppermann zu seinem resp. Münzmeister und Münz-Wardein an und sandte sie mit einem Schreiben d. d. 23. Febr. 1618[2]) an Kanzler und Räthe zu Magdeburg, als die derzeit dirigirenden Münzstände im Niedersächsischen Kreise, um sie auf die Reichsmünzordnung in Eid und Pflicht zu nehmen.

Es begann aber zu dieser Zeit mit dem Ausbruch des deutschen Krieges das „Kippen und Wippen" der Münze an allen Orten und Enden. Auch die angestellten obigen Münzbeamten, wenigstens Oppermann, scheinen lieber unter diejenigen „Münzer" sich begeben zu haben, welche auf leichtere Weise nicht bloß ihr Brod verdienen, sondern Reichthümer erwerben wollten. Im Jahre 1621 war ein gewisser Hans Dasselmann, von Profession ein Schneider, in Halberstadt wegen Münzfälscherei in Untersuchung. Er scheint eine förmliche Agentur in Münzsachen gehabt zu haben (s. Zeitschrift des Harz-Vereins I. p. 331). Aus unbekannten Gründen, wohl auch wegen Mißtrauens gegen seine Ehrlichkeit, fand Hans Sommer, der trotz seiner vom Grafen Volrath von Mansfeld d. d. Artern 27. Decbr. 1621 vollzogenen Bestallung als Münzmeister in Artern diesen Dienst mit gutem Atteste gleich wieder verließ, keine Anstellung beim Domcapitel. Auch er war ein gelernter Schneider und Bürger in Horneburg. So war im Jahre 1622 Stift und Stadt Halberstadt mit einer unglaublichen Menge nicht bloß leichter und schlechter, sondern auch falscher Münze aus aller Herren Ländern und von seltsamen Geprägen überschwemmt. Am Ende des Jahres 1621 stand die domcapitularische Münze wieder still, und jene beiden Münzbeamten waren nicht nur längst nicht mehr in ihren Aemtern, sondern auch ohne Ersatz geblieben. Das Domcapitel sah sich daher genöthigt, mit Anfang des Jahres 1622 aufs Schleunigste seine Münze wieder in Betrieb zu setzen, und

---

[1]) S. Zepernick Sedisvacanz-Münzen p. 127. N. 110.
[2]) S. Domcapit. Halberst. Brief-Copial de 1618/20 f. 19 v. 20. f.

als ihm nach vielen Bemühungen endlich Andreas Laffert und Heinrich Schreiber vor allem als rechtschaffene und sodann auch als tüchtige Münzmeister empfohlen waren, ward dem Amtsschreiber von Stötterlingenburg unterm 26. Januar 1622 [1]) der dringende Befehl, sich sofort nach Goslar zu begeben, mit den Genannten dort zu verhandeln und sie zum schleunigsten Uebertritt in die Dienste des Domcapitels zu bewegen, „um die einige Zeit darniedergelegte Halberstädtische Münze wieder aufzunehmen." Daß diese Absicht in Betreff H. Schreibers gelang, ist bekannt.

Gleichzeitig setzten aber die Falschmünzer und Kipper ihr Unwesen in und um Halberstadt mit ungeschwächten Kräften fort und konnten es um so mehr, als manche unter der Aegide benachbarter Fürsten, welche nach unerlaubtem Gewinn trachteten, ihre Betrügereien ausüben durften. [2]) So der Braunschweigische, der Münzstätte auf dem Schloß Hohnstein vorgesetzte Münzmeister Cyriacus v. Lehr, der falsche Schreckenberger fabricirte, aber entdeckt und Halberstädtischerseits verfolgt wurde. Er verlor in einem der Münz-Calamität wegen zu Halberstadt ausgebrochenen Tumult sein daselbst belegenes Haus.

Diese Unruhen währten auch noch die folgenden Jahre hindurch. Die beiden gewesenen Schneider, Hans Sommer und Claus Oppermann (denn auch dieser war von solcher Profession), beides Landsleute, da sie beide Bürger und Hausbesitzer in Horneburg waren, spielten dabei die Hauptrolle. Sie hatten ihr Kunstgewerbe im Geheimen fortgesetzt und wollten, als sie in der Umgegend nicht mehr sicher genug es betreiben konnten, wieder in ihrer Heimath ihren Wohnsitz nehmen, doch nur, um hier im Verborgenen ihr Gewerbe fortzusetzen, wogegen aber der Rath von Horneburg unterm 23. August 1624 protestirte. Gleichzeitig schwebte gegen Claus Oppermann eine Untersuchung vor Rath und Schöppen von Halberstadt wegen „Kippens" und überdies wegen eines von ihm begangenen Todtschlages, dessen er sich, als ihm sein Haus und Hof in Wehrstedt (nahe bei Halberstadt) demolirt worden war, schuldig gemacht hatte.

Wir brechen indeß die Schilderung dieser traurigen Zeitverhältnisse ab und wenden uns zu den eigentlichen und alleinigen Münzen der Stadt Halberstadt, welche wir nur aus einigen Jahren des zwölfjährigen Zeitraums von 1622 bis 1634 und dann aus dem Jahre 1663 kennen. Näheres über die Ausmünzung selbst, die Münz-

---

[1]) S. ibid. de 1621/22 f. 122 v. 123.

[2]) Selbst des Bischofs von Halberstadt, Herzog Christians, Secretär, Andr. Kippe, ließ sich solche „Schelmenstucke" zu Schulden kommen, daß er flüchtig ward und sein Vermögen confiscirt wurde. Er scheint auch mit den „Kippern und Wippern" gemeinschaftliche Sache gemacht zu haben.

beamten, die Ursachen des Stillstandes der Stadt-Münze müssen wir zur Zeit entbehren.

Nachdem die Münze des Domcapitels schon eine Zeit lang geruht, verordnete ein Edict des Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, seit 1657 Fürsten von Halberstadt, vom 20. Januar 1677 den Münzbedienten und Münz-Arrendatoren von Halberstadt schleunigst zu eröffnen, daß die fernere Ausmünzung nach bisher gebrauchtem Fuß einzustellen sei, und unterm 5. October selbigen Jahres verfügte ein Churf. Mandat den gänzlichen Stillstand der Münze bis auf Weiteres. [1])

Ebenso dunkel, wie die Anfänge des Münzrechts der Stadt, ist sein Ausgang, obwohl wir glauben, daß sich hierüber im städtischen Archive bestimmte Nachrichten finden dürften, und daß Churfürst Friedrich III. in gleicher Weise und aus gleichen Gründen, wie sein Vater, Churfürst Friedrich Wilhelm, bei der Stadt Magdeburg, auch dem Münzrechte der Stadt Halberstadt ein Ende gemacht haben wird, in Verfolgung des Princips, die Special-Privilegien der Städte und einzelner politischer Körperschaften, sobald sie Regalien oder regalienartige Vorrechte involvirten, durch Machtsprüche zu beseitigen. Aus dem Jahre 1691 datirt die letzte und zwar mit dem Domcapitel in Gemeinschaft geprägte Münze der Stadt Halberstadt. Ein Versuch des Domcapitels und des Rathes der Stadt Halberstadt im J. 1721, ihr Münzrecht wieder in Ausübung zu bringen, blieb ohne Erfolg.

Die Münzen der Stadt Halberstadt zerfallen:

a) in gemeinschaftliche, mit dem Domcapitel zu Halberstadt geschlagene Münzen, und:
b) in eigene Münzen und Marken oder Zeichen.

Von der ersteren Kategorie sind Münzen aus den Jahren (1619?), 1622, 1623, (1642?) und 1691 bekannt, von der letzteren haben sich bis jetzt Münzen der Jahre 1622, 1623, 1625, 1629, 1633, 1634 und 1663 ermitteln lassen. Wir sehen dabei von verschiedenen Marken und Zeichen ab, welche, gleichwie in anderen Niedersächsischen Städten, auch in Halberstadt zu gemeinnützigen Zwecken geprägt worden sind. So eine vom Jahre 1577, welche Leitzmann l. c. Sp. 190 mit Unrecht den städtischen Geprägen beizählt, da sie doch von der bischöflich halberstädtischen (Dom-) Vogtei, also einem landesherrlichen Officium, ausgegangen ist, während eine Anzahl von Marken ohne Jahr (aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts) sowie aus den Jahren 1646 und 1653 ohne Zweifel dem Rathe der Stadt ihren Ursprung verdanken.

---

[1]) S. Acta Stift Halberstadt N. 766 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

Abgesehen von diesen Zeichen und Marken, kennen wir nur Silbermünzen der Stadt, Kupfermünzen nicht, wiewohl andere Städte Niedersachsens, z. B. Braunschweig, Lüneburg, Göttingen u. a. solche von kleinem Schrot in großer Menge ausgeben ließen. Denn gegen die Existenz städtischer Goldmünzen (Goldgulden) erheben wir noch leise Zweifel, da bis jetzt nur Zepernick[1]) nur die Hauptseite einer solchen vom Jahre 1623 beschrieben hat, und es uns dünkt, daß jenes Stück nur ein einseitiger Probeschlag war, dem die wirkliche Ausmünzung nicht gefolgt ist. Es hat uns bis jetzt auch nicht gelingen wollen, in Sammlungen und in der numismatischen Literatur ein ähnliches Stück aufzufinden.

Literatur.

Von einer eigenen Literatur über die Halberstädtischen Stadtmünzen kann füglich keine Rede sein. Besondere Abhandlungen, welche zugleich das städtische Münzwesen behandeln, existiren nicht, und in Betreff der Gemeinschaftsmünzen ist allein auf Zepernick († 8. Jul. 1839 zu Stichelsdorf bei Halle im 88. Jahre) Die Capitels- und Sedisvacanz-Münzen der deutschen Erz- Hoch- und unmittelbaren Reichsstifter. Halle, 1822. 4. p. 115—138. (Ergänzungen und Berichtigungen dazu Halle, 1825. 4. p. 22—49. und Nachträge dazu Halle, 1835. 4. p. 9—36) zu verweisen. Nächstdem finden sich Beschreibungen und Kataloge der Halberst. Stifts- und mit der Stadt gemeinschaftlich geprägten Münzen von Halberstadt de 1458 - 1691 von Leitzmann in der von ihm herausgegebenen Numismat. Zeitung pro 1858 Sp. 137 ff., sowie ein besonderer Abschnitt über die eigenen Stadtmünzen ebendas. Sp. 190 und 191, unter Anführung von nur 15 Stücken dieser Gattung, von denen jedoch das sub. N. 1. aufgeführte vogteiliche Gepräge von 1577 auszuscheiden ist. Wir sind im Stande, die specifischen Stadtmünzen von Halberstadt in einer doppelt so großen Zahl zu publiciren. Außerdem findet man in derselben Zeitung Jahrg. 1839. S. 108, 114 u. 121 eine kurze Darstellung der Veränderung des Münzwesens im ehemaligen Bisthum Halberstadt. Zu vergleichen ist auch Dr. Grote Blätter für Münzkunde III Sp. 61—64, wo jedoch der gemeinschaftlichen domcapitularisch-städtischen Münze keine Erwähnung und Berücksichtigung zu Theil wird. Von andern Quellen für den zu liefernden Münz-Katalog, den zahlreichen durchgesehenen Münz-Verzeichnissen für Auctionen u. s. w. können wir hier absehen, da sie resp. nur äußerst geringe Ausbeute ergeben haben und selten mehr als 3—4 Halberstädter Stadtmünzen, höchstens deren 7—8 bringen. Die bekannten Werke von Götz (Groschen-Cabinet), Appel (Repertorium der ges. Münzkunde), Reichel, Schömann u. s. w. wären hier hauptsächlich aufzuführen.

---

[1]) Sedisvacanz-Münzen Nachtrag p. 25.

Gepräge und Typen.

Münzsorten und ihre Seltenheit.

Das Gepräge der Halberstädtischen Stadt-Münzen ist, was die Zeichnung und den Schnitt der Stempel anlangt, nur ein sehr mittelmäßiges, aber doch von der Kraft und dem Schwunge, welcher den Münzen des 17. Jahrhunderts eigenthümlich ist. Die Darstellung auf dieser Kategorie zeigt gemeinhin auf dem Avers das Stadtwappen, auf dem Revers den Reichsapfel mit der Werthzahl. Die mit dem Domcapitel in Gemeinschaft geprägten Münzen der Stadt, von bei weitem zierlicheren Stempeln und schon durch das Bild des Stifts-Schutzheiligen ansehnlicher, haben auf der einen Seite gewöhnlich S. Stephanus in ganzer oder halber Figur; doch findet sich auch auf dem Avers das Stifts-, auf dem Revers das Stadtwappen angebracht.

Von Halberstädtischen Stadtmünzen sind bekannt geworden, von dem problematischen Goldgulden abgesehen, Thaler, halbe Thaler, halbe Reichsorte, Groschen und Dreier, vielleicht auch Doppelgroschen (s. unten!).

Die Seltenheit der hier in Rede stehenden Münzen anlangend, so sind die Groschen, Dreier und Thalergepräge der Stadt von 1622 ab im Allgemeinen nicht selten, sondern gewöhnlich; selten dagegen die Marken, halbe Reichsorte und die kleinen Gemeinschaftsmünzen der Stadt und des Domcapitels, besonders die aus dem Jahre 1623, natürlich auch alle Probeschläge.

Medaillen. Marken. Zeichen.

Medaillen sind von der Stadt Halberstadt, soweit bis jetzt unsere Kenntniß reicht, nicht ausgegangen, dagegen für gemeinnützige Zwecke verschiedentliche Marken von Kupfer, die unten aufgezählt werden. Bis jetzt sind deren eilf bekannt geworden. Sie sind sämmtlich rund und Hohlgepräge, auch von grobem Stempelschnitt, während z. B. die der Stadt Hildesheim theils viereckig, theils rund und sämmtlich Vollmünzen sind von zierlichem Gepräge. Die Halberstädter Marken zeigen entweder als Haupt- oder als Nebenbild den Wappenschild der Stadt oder den charakteristischen Widerhaken (Wolfsangel). Die unten ad 1—6 aufgeführten scheinen zwischen 1600—1630, die ad 9—11 in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstanden zu sein. Ein uns vorliegendes galvanoplastisches Produkt von einer Münze oder Stempel von der Größe eines Viergroschenstückes die Jungfrau Maria halb über dem Stadtwappenschilde darstellend, mit der Umschrift IHESVS — MARIA, ist nicht mit Sicherheit zu erklären. Kaum war das Original eine Münze, sondern etwa ein Zeichen oder Amulet Halberstädti-

scher Katholiken, eine Kirchen-Marke oder dergleichen. Der Typus der Zeichnung und der Buchstaben weist auf das 17. Jahrhundert.

Münzmeister, die für die Stadt Halberstadt geprägt haben.

Als Münzmeister der Stadt Halberstadt werden in verschiedentlichen Werken genannt:

1. Heinrich Schreiber (nach Andern Hennig Schreiber), welcher aber eigentlich vom Domcapitel auf drei Jahre von 1617 ab engagirt wurde. [1] Nach anderen Nachrichten soll er schon 1614 gemünzt haben, und zwar bis 1626 (?), dazwischen aber 1622 in Goslar und 1630—1640 in Clausthal thätig gewesen sein. [2]

2) Anton Koburger, eine Zeit lang 1617 in Halberstadt, hauptsächlich in Magdeburgischen und Mansfeldischen Diensten bis 1630. [3]

3. Hans Dasselmann 1619? [4]

4. Claus Oppermann, der oben genannte Münzfälscher, 1622 — 1624. [5]

5. Christoph Ziegenhorn 1628—1631. [6]

6. Johann Arnspurg, gewesener Münzmeister zu Halberstadt, † 24. Nov. 1667 daselbst 74 Jahr alt. [7]

7. H. S. 1651—1676?

8. Bastian Hille 1666—1674 und 1677—1681. [8]

9. Johann Christoph v. Sehlen (Söhlen), Magdeburgischer Münzmeister, der die Halberstädtischen Thaler von 1691 prägte.

---

[1]) S. Zepernick Ergänzungen 2c. p. 28. Vgl. Capitels- und Sedisvacanz-Münzen p. 118.

[2]) S. Schlickeysen Erklärung der Abkürzungen auf Münzen 2c. p. 140.

[3]) Schlickeysen l. c. p. 48.

[4]) S. Zeitschr. des Harz-Vereins I. p. 331.

[5]) Nach Schlickeysen l. c. p. 78 soll er 1620—1623 in Bayreuth conditionirt haben.

[6]) Schlickeysen l. c. p. 83. War 1618—20 in Wernigerode, 1620 — 1632 in Stolberg Münzmeister.

[7]) Kirchenbuch. In wessen Diensten er gestanden, ist unbekannt. Schlickeysen l. c. p. 144 nennt ihn irrig Arendsburg, sagt, daß er von 1653 bis 1665 in Halberstadt gemünzt habe und 1666—76 in Reinstein und Zerbst Münzmeister gewesen sei.

[8]) Nach Schlickeysen l. c. p. 62. In den Jahren 1675 und 1676 prägte er in Braunschweig, von 1682 bis 1713 in Minden, von 1716 bis 1720 in Rendsburg. Nach Zepernick Ergänzungen p. 28 schlug B. Hille 1678 in Halberstadt. Ich besitze einen von ihm 1679 geprägten seltenen Brandenburger Groschen mit einem die Wappen von Brandenburg, Preußen, Minden und Halberstadt enthaltenden Schilde. Dieses Stück wird also vielleicht in Halberstadt entstanden sein.

Diese Beamtenreihe, deren Aufstellung mit vieler Mühe verknüpft war, fällt wohl nur zum Theil in die durch die Ueberschrift ausgedrückte Kategorie von Münzmeistern, was zum Theil in Folge des Münzverhältnisses der Stadt zu dem Capitel geschehen ist. Bei dem Mangel an speciellen Actenstücken schien es uns geboten, recht umfassend zu Werke zu gehen.

Wappen der Stadt.

Wir würden uns über dasselbe weitläuftiger verbreiten, wenn hier der Ort dazu und nicht schon eine kleine Abhandlung über den Gegenstand von Dr. G. Salzenberg unter dem Titel: „Die Wolfsangel in dem Halberstädtischen Stadtwappen" in den Neuen Mittheilungen herausg. von dem Thüringisch-Sächsischen Alterthums-Verein zu Halle. Band VIII. 3. 4. p. 94—101 erschienen wäre, auf die wir hier zu verweisen uns begnügen. Darnach ist es unzweifelhaft, daß das heutige, dem Halberstädtischen Stiftswappen in Schild und Helm gleichende, von diesem jedoch durch eine etwas schräg gelegte sogen. Wolfsangel sich unterscheidende Stadtwappen auf Siegeln und sonstigen bildlichen Darstellungen erst seit etwa 300 Jahren üblich ist, während die früheren Siegel, von denen das älteste, dessen Stempel den ersten Zeiten des 13. Jahrhunderts angehört, zuerst 1261 sich in Gebrauch findet, den Volksheiligen S. Stephanus in verschiedener Darstellung unter einem Portal und ohne dasselbe sehen lassen. Der älteste Gebrauch eines Siegels mit dem Wolfsangelschilde datirt aus dem Jahre 1430, und hat es den Anschein, als wenn das Emblem anfänglich nur das eines bestimmten Stadttheiles von Halberstadt gewesen sei. Wie sich das Stadtwappen in seiner heutigen Form im Laufe der Zeiten herausgebildet hat, so zeigt es einen in Weiß und Roth gespaltenen Schild mit einem schwarzen bald schrägrechts bald schräglinks gelegten Widerhaken oder einer sogen. Wolfsangel. Den Helm ziert zwischen zwei an gelben Stangen flatternden von Roth und Weiß quergetheilten Fähnlein ein hoher, weißer, rothaufgestülpter Hut, dessen gelber Knopf mit drei Pfauenfedern besteckt ist. Die Helmdecken sind roth und weiß. Im Siebmacher'schen Wappenbuch I. p. 221 findet sich das Halberstädter Stadtwappen durch ein Versehen unrichtig, nämlich nicht von Weiß und Roth gespalten, sondern getheilt (d. h. quergetheilt) angegeben. Wahrscheinlich zeichnete Siebmacher nach einer ihm gemachten, einen unrichtigen Ausdruck gebrauchenden Beschreibung.

II.

Verzeichniß der Halberstädtischen Stadt-Münzen.

A. Mit dem Domcapitel gemeinschaftlich geprägte Münzen.

Vielleicht verdient die nachfolgende, sehr mühsam gemachte Zusammenstellung einige Anerkennung, da die Stücke dieser Kategorie unter den zahlreichen Stiftsmünzen von Halberstadt bei Leitzmann (Num. Zeitung 1858) und in Zepernicks in Bezug auf Halberstadt am meisten ausführlichen und durch seine Dreitheilung schwer zu benutzenden und wenig übersichtlichen Werke durch einander stehen.

1. Hohlpfennig. Zwei neben einander gestellte Wappenschilder, hinter denen der Kreuzstab etwas hervorragt. In dem ersten das Brustbild des heiligen Stephan, in dem andern das Halberstädter Stadtwappen (Gespalten mit Wolfsangel). Neben dem Kreuzstab 1—9 (1519?). Zepernick Nachträge rc. p. 10. N. 355. Leitzmann Num. Zeit. 1858. Sp. 139. N. 5.

Wir haben schon oben unser Bedenken gegen die Richtigkeit der Beschreibung dieses von Zepernick nach dem bis jetzt einzig und allein bekannten Exemplar der Hecht'schen Sammlung aufgeführten Stückes ausgesprochen. Entweder gehört dieser Scherf (aber nur, wenn der Kreuzstab fehlt) dem Jahre 1619 an, oder es wurden auf dem vielleicht theilweise undeutlichen Exemplar die Flügel des Adlers, welchen der zweite Schild ganz so wie die gleiche Münze bei Zepernick l. c. p. 11 N. 356 (Tab. XIX. N. 218) enthält, für die Haken der Wolfsangel angesehen. Eine Aufklärung durch nochmalige genaue Prüfung wäre sehr wünschenswerth.

2. Dreier? Körtling? Av. In zwei halben Perlenzirkeln das Stiftswappen (behelmt?) Mon. nov. Halber. Rev. Der rechts gewendete S. Stephan, unter sich den Stadtwappenschild, der die halbe Jahreszahl 2—2 theilt. S. Stef. P. Mart. Zepernick l. c. p. 28 N. 400. Leitzmann l. c. Sp. 141. N. 29.

Nach dem Typus und den früher angeführten Gründen weisen wir dieses Stück nicht mit Zepernick und Leitzmann in das Jahr 1522, sondern 1622. Z. giebt runde, L. eckige 22 an; erstere wären auf Münzen aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts in Norddeutschland ziemlich unerhört, gleichwie auch Punkte statt Ringel oder Keile. Ueberdies giebt es ein ganz ähnliches Gepräge mit der vollen Jahreszahl 1622.

3. Dreier (von ganz schlechtem Gehalt). Av. S. Stephan rechts gewendet, zu den Füßen den Stiftswappenschild, die rechte Seite

schraffirt. S. Stef. P. Mar. 22. Rev. Das Stadtwappen (unbehelmt?), unter demselben (3) Mone. No Halbe †. Nach Zepernick Ergänzungen p. 32. 33. N. 278 und Leitzmann l. c. Sp. 140 N. 28 gleichfalls von 1522, wohl aber von 1622. Werthangabe in obiger Form auf Münzen de 1522 wohl unerhört, ebenso runde 22.

4. Kleine Münze. Groschen? Av. Der Stiftsheilige, zu seinen Füßen den ausgeschweiften Stiftswappenschild. S. Step. P. Mar 22. Rev. Unter einem Reichsapfel das Stadtwappen. Mo. Nvo. (sic!) Halb. Zepernick l. c. p. 124 N. 92 und Leitzmann l. c. Sp. 140 N. 27 setzen das Stück ins Jahr 1522, wogegen schon Leuckfeld Antt. Num. Tab. IIX., der es so wie auch Zepernick Tab. VIII. N. 79 abbildet, richtig 1622 darüber setzte, wie dies die Art des Gepräges (Rand) und die Bilder des Stempels genügend beweisen.

5. Dreier. Av. der Stiftspatron, unter ihm der Stiftswappenschild, die halbe Jahrzahl 2—2 theilend. S. Stef — P. Mar. Rev. Der Reichsapfel mit der Werthzahl 3 und darunter der Stadtwappenschild. Mon. No. — Halb. Zepernick l. c. p. 124. N. 93. Leitzmann l. c. Sp. 140 N. 25, beide das Stück ins Jahr 1522 setzend, wir ins Jahr 1622 aus obigen Gründen. Auch im Besitz des Herrn Direktors Wiggert in Magdeburg. Meiner Autopsie zufolge kann ich das Stück für ganz zweifellos aus dem Jahre 1622 herrührend erklären. Die 2 sind eckig.

6. Dreier. Wie voriger, nur steht auf dem Avers die Umschrift: Mon. nov. Halber., auf dem Revers: S. Stef. P, M. Zepernick l. c. p. 124 Anm. r. Num. Zeit. l. c. 1858. Sp. 140 N. 26.

7. Dreier. Av. Wie N. 2, jedoch die halbe Jahrzahl 2 bis 3. Umschrift ist nicht angegeben, doch wohl auch wie bei N. 2.? Rev. Der Reichsapfel mit der Werthzahl 3, neben dem Kreuze zwei Punkte. Unter dem Reichsapfel der Stadtwappenschild. Mon . . . . . Halber. Zepernick l. c. p. 29. N. 404 und Leitzmann l. c. Sp. 141. N. 34. halten ihn für vom Jahre 1523, wir von 1623, aus den obigen Gründen, und weil der Reichsapfel mit Werthzahl auf Münzen aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts sich schwerlich sonst noch irgendwo finden dürfte.

Keine einzige Halberstädter Münze aus den Jahren 1520—1530 zeigt die Jahreszahl **halb**.

8. Dreier. Av. Der Stiftspatron etwas rechts gewendet, zu seinen Füßen der Stiftswappenschild. S. Stef. PM. A. R. Rev. Das Stadtwappen (Schild), unter demselben (3) Mon. No. Halbe. †. Von Zepernick Nachträge p. 25. N. 398 ins 16. Jahrhundert gesetzt, wohl in die Zeit von 1619—1623 gehörend. Leitz-

mann l. c. Sp. 154. N. 152 hält diese und die folgende für ein Gepräge des 17. Jahrhunderts.

9. Kleine Münze. Dreier? Av. Stiftswappenschild behelmt zwischen zwei Perlenzirkeln Mon. Nov. Halber. Rev. Der Stiftspatron, im Kniestück, rechts gewendet über dem Stadtwappenschild, zwischen . . . . . Z. Umschrift: S. Stef. . . . . . art. Auch diese Münze, die offenbar ins 17. Jahrhundert gehört, wird von Zepernick Nachträge p. 26. N. 399 ins 16. Jahrh. gesetzt. Das Z rechts vom Wappenschilde könnte die letzte Ziffer der halben Jahrzahl sein, die aber dann allerdings ganz allein von allen übrigen Stükken dieser Kategorie sich in altfränkischer Form zeigte. Wir mögen sie auch als ein Z, d. h. den Namen des Münzmeisters Christ. Ziegenhorn, der auch für die Stadt prägte, ansprechen, so daß das C verwischt wäre, oder für die Widerhaken (Wolfsangeln), die auch frei schwebend neben dem Stadtwappenschilde auf den Marken (s. unten und in der Umschrift von Münzen vorkommen. Leitzmann l. c. N. 153.

10. Dreipfennigstück. Av. Der Stiftsheilige rechts gewendet, unter sich den die halbe Jahrzahl 4—2 theilenden Stiftsschild. Rev. Der Reichsapfel mit der Werthzahl 3, darunter der Stadtwappenschild Mon. No. Halb. Von Zepernick Nachträge p. 33. N. 414 und Leitzmann l. c. Sp. 147. N. 76 ins Jahr 1542 gesetzt, was schwerlich richtig ist. Z. beschreibt diese und die meisten obigen Münzen nicht nach Autopsie. Ich vermuthe einen Irrthum im Lesen und Erkennen der Jahrzahl.

11. Groschen. Av. Das behelmte Stiftswappen Mon. No Halbe. — 16—22. Rev. Reichsapfel mit der Werthzahl, über dem kleinen Stadtwappenschild Ferd: II: D. G. Ro: Im. Zepernick Sedisvacanz-Münzen p. 130. N. 117. abgebildet Tab. VIII. N. 92. Götz Groschen-Cabinet p. 267. Hartmann Katalog p. 83. Leitzmann l. c. Sp. 153. N. 138. v. Essenscher Münz-Katalog (Altona 1834. 8.) p. 117. N. 1385 hat ihn als Klippe (Probeschlag), giebt aber als Umschrift des Av.: Mon. No. Halber 16—22 und des Rev.: Ferdi: II. D. G. Rom. Im. an. Abgebildet bei Leuckfeld l. c. Tab. VIII. N. 6.

12. Groschen. Av. Wie voriger, aber Mon. No. — Halber 16—22 (eckige 2). Rev. Wie vor., aber Ferd. II: — D: G. Ro. Im. Im Besitz des Herrn Direktor Wiggert in Magdeburg.

13. Groschenklippe. Av. Behelmtes Stiftswappen, oben 16—22. Umschrift: S. Stepha. Protomar. Rev. Reichsapfel mit 24 über dem kleinen Stadtwappenschilde. Mon. Nov. Halbers. Zepernick l. c. p. 130 N. 118, abgebildet Tab. VIII. N. 93. Leitzmann l. c. Sp. 153. N. 139. Abgebildet Leuckfeld l. c. Tab. IIX. N. 12.

14. Groschen. Av. Wie vor., aber S. Stepha — Pm . . . 16—22. Rev. Wie vor. Mon. Nova — . . . . . . Besitzt Herr Direktor Wiggert in Magdeburg.

15. Groschen. Av. Wie vor. Rev. Desgl., aber Moneta No. Halbers. Zepernick l. c. N. 377. Leitzmann l. c. Sp. 154. N. 140.

16. Dreier. Av. Behelmtes Stiftswappen „mit der gewöhnlichen Umschrift" (Mon. No. Halbc.), welche die Jahrzahl 1622 theilt. Rev. Stadtwappenschild, darüber (3) zwischen Anfang und Schluß der Umschrift: Mon. No. Halbc. Zepernick l. c. p. 131. N. 119. Leitzmann l. c. Sp. 154. N. 143.

17. Dreier. Av. Wie voriger, aber Mo. u. s. w. auf dem Av. Rev. Es fehlt die Werthzahl. Zepernick l. c. p. 131 Leitzmann l. c. N. 144.

18. Dreier. Av. Behelmtes Stiftswappen, daneben 16—22. Ohne Umschrift. Rev. Stadtwappen, darüber (3) Mo. No. Halbe. Götz Groschen-Cabinet N. 2409. Zepernick Ergänzungen p. 45. N. 313.

19. Dreier, wie voriger, aber mit Mon. No u. s. w. Appel IV. 1. N. 1267.

20. Thaler. Av. Das behelmte Stadtwappen, unten I. C. — S. (Joh. Christ. Sehlen.) Moneta Nova. Arg: C: Halberstadensis. Rev. Der Stifsheilige in ganzer Figur. S. Stephanvs Protomart. 1691. Zepernick Ergänzungen p. 49. N. 317. Abgebildet ib. Tab. XVII. N. 194 und bei Leuckfeld l. c. Tab VII. N. 5.

B. Eigene Gepräge der Stadt.

a, Münzen.

1. Dreier. Av. Behelmtes Stadtwappen. Rev. Reichsapfel mit 3, daneben 16—23. Appel l. c. p. 337. N. 1268.

2. Dreier. Ebenso, nur um den Reichsapfel 1—6—Z—Z. Num. Zeit. 1858. Sp. 190. N. 2.

* 3. Dreier. Wie der vorige, der Reichsapfel zwischen zwei Sternchen; von 16—23.

4. Dreier. Desgl. Ohne Sternchen. Besitzt Herr Direktor Wiggert in Magdeburg.

5. Halber Thaler. Stadtwappen und S. Stephan. Von 1625. Auctions-Katalog der Fürstl. v. Plessischen Sammlung. Berlin 1865. p. 335.

6. Halber Reichsort. Av. Schrift Ein Halb, Reichs-Ort? ; unten das Stadtwappen. Rev. S. Stephan. Rösler Münz-Katalog 1865. p. 186. 1/4 Loth schwer.

7. Thaler von 1629. S. Madai N. 4904. Plessischer Katalog p. 335. Scharnagel Münz-Katalog p. 99.

8. Goldgulden. Av. Stadtwappen. Moneta Nov. Civ. Halberstad. 1633. Rev. Ist nicht beschrieben. Zepernick Nachträge p. 25. Ist fraglich. Probeschlag?

9. Thaler von 1633. Madai 5539. Meyer Hamburger Auctions-Katalog 1858. p. 43.

10. Groschen von 1633. Avers mit Mon. Nova Halberst. Auf dem Revers lautet die Umschrift: Nach Reic. Schro. v. Ko. Götz Groschen-Cabinet p. 267. N. 2411. Bildt Münz-Katalog I. p. 357.

* 11. Groschen von 1633, wie der vorige, aber Mon. Nova Halbers. und Nach. Reics. Schr. v. Kor. Abgebildet bei Leuckfeld Antt. num. Tab. IX. Appel Repertorium IV. 1^a p. 338 N. 1270.

12. Groschen von 1633, wie vor., aber Halber. und Reic. Schro. v. Ko. Num. Zeit. 1858. Sp. 191. N. 6.

* 13. Dreier von 1633. Av. Stadtwappen, zu jeder Seite ein Punkt unterhalb der Helmdecke. Rev. Reichsapfel mit 3, darüber 16—33, oben und unten je zwei Sterne. Num. Zeitung 1858. Sp. 191. N. 9.

* 14. Dreier. Desgleichen, aber 1—6—3—3. Num. Zeitung l. c. Sp. 191. N. 8.

* 15. Groschen von 1634. Av. Reichsapfel mit 24, darüber 16—34. Umschrift: Mon. Nova Halberstad. Wolfsangel. Rev. Behelmtes Stadtwappen. Umschrift: Nach Reics (sic!) Schr. v. Kor. Götz Groschen-Cabinet p. 267.

* 16. Groschen von 1634. 2 Stempel in der Zeichnung des Wappens abweichend.

17. Thaler. Av. Behelmtes Stadtwappen Moneta. Nova. Arg: C: Halberstadensis. Rev. S. Stephan S. Stephanvs — Protomar. 1663. Leuckfeld Antt. num. p. 141. Abgebildet ibid. Tab. VII. N. 4. Madai 5539.

b. Marken und Zeichen.

1. Bracteatenförmige Kupfermarke. Zwischen zwei Blümchen der einseitig ausgeschweifte Stadtwappenschild, darüber * IIII * Größe eines neuen Zweigroschenstücks.

2. Desgleichen. Wie oben, aber der beiderseits geschweifte Schild zwischen zwei gestielten Kleeblättchen. oben * VI * Größe eines Achtgroschenstücks.

3. Desgleichen, einseitig geschweift zwischen zwei Stengelblümchen. Oben VIII. zwischen zwei Kleeblättchen.

4. Desgleichen, beiderseits geschweift, der Schild zwischen zwei Kleestengeln. Oben XII.

5. Desgleichen, einseitig geschweift, zwischen zwei gestielten Rosen. Oben XIIII.

6. Desgleichen, beiderseits geschweift, zwischen zwei Ringelchen. Oben XVI.

7. Desgleichen. 1646 | Δ Water | Δ Teken Δ | Stadtwappenschild verziert, darin die Wolfsangel senkrecht stehend, der Schild zwischen zwei unregelmäßig gestellten Widerhaken. Münzmesser 22. Num. Zeit 1845. Sp. 140. N. 395. desgl. 1858. Sp. 191. N. 12.

8. Desgleichen. Stadtwappenschild. Umschrift: * . ❁ . Der * Armen * Zeichen * 1653. * ❁ . Münzmesser 24. Num. Zeit. 1845. Sp. 140. N. 396. Desgl. 1858. Sp. 191. N. 13.

9. Kleines Zeichen von Silbergroschengröße. Faß zwischen zwei Wolfsangeln liegend oder stehend.

10. Desgleichen. Drei Fässer über oder neben einander zwischen zwei Wolfsangeln.

11. Desgleichen. Zwei Fässer.

Sämmtliche Marken im Besitz des Herrn Gymnasial-Director Dr. Wiggert in Magdeburg.

Die Numismatische Zeitung l. c. führt von den ad A verzeichneten 20 Stücken nur 16, von den ad Ba verzeichneten 17 Stücken nur 11, von den ad Bb verzeichneten 11 Stücken nur 2 auf; also 29 gegen 48 Stück.

Mittelalter-Siegel aus den Harzländern.

Zweite Tafel.

Von

G. A. v. Mülverstedt,
K. Staats-Archivar in Magdeburg und Archiv-Rath.

1. Franziscaner-Kloster in Aschersleben.

Ueber das gegen Ende des 13. Jahrhunderts gegründete, bis 1525 bestehende Franziscaner-, Minoriten- oder Barfüßer- Kloster in Aschersleben, dessen Kirche die heute der dortigen reformirten Gemeinde dienende ist, ist in der Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Band II S. 56. 57. eine kurze historische Uebersicht gegeben und auch das Conventssiegel beschrieben worden, von dem hier eine getreue Abbildung erfolgt. Es ist klein und parabolisch, die Bildfläche durch eine breite Leiste quergetheilt, über der sich zwischen zwei unten befindlichen Rosetten eine mit Heiligenschein, aus dem ein Dreistrahl hervorkommt, versehene nackte Figur mit halb emporgehobenen Händen bis zur Hüfte, um welche ein Gewand sich schlingt, hervortritt (der Herr Jesus?). Unter der Leiste eine knieende, rechtshin gewendete Person betend. Die Umschrift in gothischer Majuskel lautet: (+ S') (F)RATRVM MINO — RVM IN ASCHARIA. Der Stempel aus dem 14. Jahrhundert. Eine ähnliche Darstellung zeigen überhaupt die Siegel der Franziscaner-Klöster, so z. B. das zu Halle (Christus an der Martersäule), s. Magdeb. Geschichts-Bl. II. p. 460., zu Erfurt (Christus in der Taufe, darüber der heil. Geist), s. Mitth. des Vereins für Geschichts- und Alterthumskunde von Erfurt III. p. 155. So scheinen alle Siegel der Franziscaner-Klöster nicht nur dem Orden angemessen klein und unscheinbar, dabei parabolisch zu sein, sondern auch eine auf das Leben Christi bezügliche Darstellung zu enthalten; nur das Siegel des Halberstädter Franziscaner-Klosters de stricta observantia zeigt ein Patriarchenkreuz.

2. Heinrich Basilius.

Ein sehr interessantes Siegel ist wegen seines Wappenbildes dasjenige, womit Heinrich Basilius, ein Schwager der Gebrüder Hans und Berthold v. Neindorf, im Jahre 1358 eine Urkunde (im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Hochstift Halberstadt XIII. N. 179) be-

siegelt. Gleich beachtenswerth ist der Geschlechtsname des Siegelführers, den zum Stande der Edelleute zu rechnen, trotz seines Namens und ganz abgesehen von seinem Wappen, schon wegen seines nahen Verwandtschaftsverhältnisses zu den hochadeligen und angesehenen Herren v. Neindorf keinem Zweifel unterliegen kann. Diese Herren v. Neindorf haben, wie hier bemerkt werden muß, keine Stammesverwandtschaft mit der viel wichtigeren, reicheren und angeseheneren, durch das Erbschenkenamt des Herzogthums Braunschweig ausgezeichneten Familie gleichen Namens, welche wie jene ihre Hauptgüter im Hochstift Halberstadt hatte und aus Hausneindorf bei Aschersleben zu stammen scheint. Sie führte ursprünglich einen Zickzackbalken (mit ihren Stammesgenossen, den v. Bodendiek, Blankenburg, Elbingerode, Campe u. a.) im Wappen, später noch einen Hirsch, bei dessen Annahme der Wappenschild quadrirt wurde, während die Herren v. Neindorf, mit denen Heinrich Basilius verwandt war, drei Widderhörner (gleichwie die v. Hagen gen. Geist und v. Hornhausen in ihrer Nähe, die deshalb wohl auch gemeinschaftlichen Ursprungs mit ihnen sein werden) im Schilde führten und namentlich in und um Gr. Oschersleben ihre Güter hatten. [1])

Von dem Adelsgeschlecht Basilius können wir außer obigem Heinrich augenblicklich kein anderes Mitglied namhaft machen. Möglich ist, daß der als Geschlechtsname auffällige Name Basilius erst von ihm angenommen oder ihm beigelegt war. Dieser Name ist eigentlich ein Taufname, dem wir als einem specifisch Halberstädtisch-Braunschweigischen im 14. und 15. Jahrhundert, zumal bei Adelsfamilien begegnen, so besonders bei den v. Rössing, v. Weferlingen und v. Sommersdorf. [2]) Verdeutscht und diminutivisch kommt er sehr häufig in der Form Besecke vor. Daß Taufnamen auch zu Geschlechtsnamen beim Adel wurden, ist zwar äußerst selten, doch nicht ohne Beispiele, so Brösicke (Ambrosius), Krafft, Lode (Ludewig) u. a. m.

Unser Siegel, das sich nur in einem einzigen Exemplar hat ermitteln lassen, leider beschädigt, zeigt über einander zwei Vogelfüße. Die oberhalb der Krallen sichtbare Binde oder Schlinge findet sich fast stets in der Zeichnung von Vogelfüßen auf mittelalterlichen Siegeln der älteren Periode und deutet m. E. auf den Schluß der Befiederung (Hose), aus welcher die Kralle hervortritt. So nehmen wir ein Gleiches z. B. auf ältern Siegeln des einen Vogelfuß (eines Raubvogels) im Schilde führenden Uckermärkischen Geschlechts v. Kerckow aus den Jahren 1289, 1324 und 1332 wahr. (Siehe Siegeltafel N. 1.

---

[1]) Auf andere Familien des Namens v. Neindorf in Niedersachsen kann hier nicht eingegangen werden.

[2]) S. Kunze Kl. Hamersleben p. 4.

in E. D. M. Kirchner das Schloß Boitzenburg und s. Besitzer. Berlin, 1860. 8.). Auch das ganze Wappenbild, nämlich zwei solche Vogelfüße über einander, ist ohne viele Beispiele in der deutschen Adelsheraldik. Wir kennen kaum andere, als die der weit und breit bekannten alten Sachsenritter v. Kracht, aus oder bei Barleben unweit Magdeburg stammend, deren Siegel von der Magdeburger Linie im 14. bis 16. Jahrhundert großentheils zwei Vogelfüße über einander und zum Theil auch in quergetheiltem Schilde zeigen, ausgenommen die Herren Kracht v. Luckenberg im Jerichowschen, welche schon im 14. Jahrhundert die der heutigen gleichende Wappenfigur auf einem Siegel führen. Ferner ein Burgmann von Wanzleben, Johann bei der Lauben („Jan bi der Louen"), dessen wohlerhaltenes Siegel von 1357 (s. R. Hochstift Halberstadt XIII N. 175 im Staats-Archiv zu Magdeburg) im Schilde auch zwei Vogelfüße, den obern links-, den untern rechtshin gewendet mit der Umschrift zeigt: † S' IOHANIS BI DER LOVEN. [1])

Die Umschrift unseres Siegels, so weit sie erhalten ist, lautet: † S: (durchstrichen und verkehrt) HIRICI. B(ASILIV)S [verkehrt].

3. Stadt Oschersleben.

Das vorliegende, nur in einem Abdruck an einer Urkunde des 15. Jahrhunderts im Staats-Archiv zu Magdeburg erhaltene Siegel der Stadt Oschersleben ist das älteste, welches wir kennen, und gehört sein Stempel wohl derselben Zeit an. Dieses Siegel ist um deswillen sehr bemerkenswerth, weil es nicht ein eigentliches Stadtwappen in einem Schilde, sondern gewissermaßen nur ein Stadtzeichen zeigt, nicht also dasjenige Wappen, dessen sich die Stadt heute und schon seit einigen Jahrhunderten bedient, nämlich einen gespaltenen Schild, vorn mit zwei gekreuzten Schlüsseln, hinten mit drei Rohrkeulen (sog. Bumskeulen), auf einem grasbewachsenen Boden emporsprossend. So mehrere Siegel des 17. und 18. Jahrhunderts und die Beschreibungen in J. A. Steyer Merkwürdigkeiten der Stadt Oschersleben. Halberstadt, 1784. 8. p. 13. und Hermes und Weigelt hist.-topogr. Beschreibung des Reg.-Bezirks Magdeburg: II. p. 261. 262. Diese beiden Werke bringen auch hist. Angaben über die Geschichte der Stadt, welche im 9. Jahrhundert zuerst erwähnt wird, gegen Ende des 10. Jahrhunderts zur Grafschaft Lothars gehörte, 1052 ans Hochstift Halberstadt kam und einen Bestandtheil der Grafschaft Seehausen ausmachte, von deren Verkauf ans Erzstift Magdeburg im Jahre 1257 Oschersleben nebst Zubehör jedoch ausgenommen wurde.

---

[1]) Auch dieser Name findet sich unter denen des Magdeburgischen oder Halberstädtischen Adels nicht: der Obige mag vielleicht durch seinen Burgmannssitz erst in den Stand des Adels übergetreten sein.

Unser Siegel, rund von Doppelthalergröße, zeigt wie viele Stadtsiegel den Schutzheiligen der Hauptpfarrkirche und somit der ganzen Gemeinde, den heiligen Nicolaus, im Bischofsornat sitzend, in der Rechten den Bischofsstab führend, in der Linken einen Schlüssel mit nach sich gekehrtem Barte emporhaltend. Die äußere Umschrift des beschädigten Siegels lautet: * SECRETV BVR [gensivm] [ci] VI D' OSCHERSLEVE [wohl Secretum burgensium civitatis de Oschersleve], die innere: SANCT — NICOLAV'.

St. Nicolaus war der Schutzherr der heute noch bestehenden Hauptpfarrkirche, die jedoch nicht die älteste war, aber an die erste Stelle trat, nachdem die vor ihr bestehende Kirche S. Stephani allmählich verfiel und außer Gebrauch gesetzt wurde. Vgl. Steyer l. c. p. 58 ff.

Sehr auffällig ist die Darstellung des heil. Nicolaus, nicht blos daß er sitzt, während er für gewöhnlich steht, sondern auch, daß er anscheinend als eins seiner Attribute einen Schlüssel führt, während er sonst entweder nur mit einem Bischofsstabe oder außerdem noch mit einem Mühlstein oder Broden (der Legende gemäß) dargestellt wird. Wir vermögen aber in dem Schlüssel, der sonst nur dem heil. Petrus zukommt, nicht ein eigentliches Attribut des h. Nicolaus zu erblicken, sondern eine Figur, die in Hindeutung auf die Stadt selbst ein Stadtzeichen war und vielleicht, ja wahrscheinlich auf das nachherige, damals wohl schon im Werden begriffene eigentliche Stadt-Wappen hindeutet. Die Bedeutung des oder der Schlüssel, die in Städtewappen und Siegeln so häufig vorkommen, bleibt noch aufzuklären. Sollen sie auf den Thorschlüssel, der die feste Umzingelung der Stadt ganz abschloß, hinweisen? Oder, wie z. B. Steyer l. c. p. 13 von Oschersleben meint, daß die Schlüssel die Qualität des Ortes als Paß und Eingangsort aus einem Lande in das andere, also vom Magdeburgischen und Braunschweigischen ins Halberstädtische anzeigen sollten? Wir wollen hier nur mit Uebergehung aller Städte mit Schlüsselwappen anführen, daß auch Neuhaldensleben im Erzstift Magdeburg, nahe der Braunschweigischen Grenze, gleichfalls einen Schlüssel zwischen den beiden Thürmen seines Stadtzeichens führt.

4. Burchard v. Weferlingen.

Dies höchst merkwürdige Siegel geben wir hier nach dem Abdruck eines los in Privatbesitz befindlichen Originals, weshalb wir auch nicht genau das Jahr bestimmen können, dem die Urkunde angehört, an der es gehangen hat. Allein der Typus des Stempels, die Form desselben und der Name des Siegelführers werden uns nicht irren lassen, wenn wir das Siegel in die Zeit von etwa 1280—1340 setzen.

Das einst mächtige Geschlecht v. Weferlingen leitet seinen

Namen nicht von dem Preußischen Städtchen, sondern von dem im Braunschweigischen bei Schöppenstedt belegenen Orte Weferlingen ab. Asseburg, Weferlingen, Watzau, Gardessen, besonders aber Vahlberg waren seine hauptsächlichsten Besitzungen, die zum Theil ihm bis an sein Erlöschen gehörten, das in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erfolgte. Als den Letzten finde ich August Ludwig v. W., der im Jahre 1751 zum Preußischen Secondelieutenant beim Infanterie-Regiment Herzog von Braunschweig avancirte. Die ersten Spuren des Geschlechts finden sich zu Ende des 12. Jahrhunderts; im 13. ist es schon zahlreich an Mitgliedern, die uns sehr häufig in Urkunden des Klosters Riddagshausen begegnen.

Unser Siegel, rund und von der Größe eines alten Thalers, läßt einen aufspringenden Wolf sehen, um den Hals ein Halsband, an dessen Kette ein oben rechts über dem Wolf befindlicher, schräggestellter Wappenschild befestigt ist, der ein gespaltenes Feld mit darüber schrägrechtsgelegten, schmalen, oben mit drei blätter- (lilien-) artigen Auswüchsen versehenen Balken zeigt. Die Umschrift in gothischer Majuskel lautet: † S' BORCHARDI D WEUERLIGE. Die D sind verkehrt.

Das aus einer Reihe mittelalterlicher Siegel und sonstigen Abbildungen bekannte, vom Anfang bis zum Erlöschen des Geschlechts gleichmäßig geführte Weferlingische Wappen ist das im Schilde über dem Wolf befindliche. Es ist ein gespaltener Schild mit einem sog. Rautenkranze überdeckt, einem an der Oberfläche mit blätter-, lilien- oder rosettenförmigen Auswüchsen (3, 4 oder 5) ornamentirten Schrägbalken, mit einer als Brisüre angewendeten, im Sachsenlande öfters (auch als gerader Schrägbalken) als Brisüre vorkommenden, die Geltung als Zeichen der jüngeren Geburt und Linien-Abtheilung habenden Heroldsfigur, über die wir auf unsere Abhandlungen in den Neuen Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Geschichts- und Alterthums-Vereins IX. 3. 4. p. 1 ff. XI. p. 1 ff. und XII. p. 273—275 verweisen. Daß die ursprüngliche oder doch genaue Form der obigen Brisüre, nämlich ein oben mit Lilien besteckter Balken, auch bei dem v. Weferlingischen Wappenschilde sich zeigt, beweist ein Siegel Ludolphs v. W. de 1331. [1]) Spätere Siegel des 14., 15. und 16. Jahrhunderts [2]) stellen den Lilien- oder Blumenbalken als eine Rosenkette oder eine Reihe an einan-

---

[1]) Neue Mittheilungen ꝛc. IX. 3. 4. p. 19 S. über diesen Ludolph v. W. Cop. Riddagsh. f. 183 im Staats-Archiv zu Magdeburg. Sein Zeitgenosse ist ein Ritter Burchard v. W. Ein älterer Ludolph v. W. kommt 1257, 1273, 1280, 1281 und 1282 vor. S. ibid. f. 77. Urkundenbuch des Kl. Marienwerder p. 62 ff. Auf ihn folgen Ermbrecht und Ulrich v. W. 1304.

[2]) Heinrichs v. W. 1362, Friedrichs 1129, und Heinrichs v. W. auf Schadeleben 1512. S. Neue Mittheilungen ꝛc. IX. 3. 4. p. 18.

der geschobener Rosen dar, wie bis zuletzt das Wappen überhaupt geführt wurde. [1]) Auf unserm Siegel gleicht der Besatz des Schrägbalkens fast Lindenblättern, auf den ältesten Darstellungen des Sächsischen Rautenkranzes stellen sich Lilien dar, gleichwie auch auf Siegeln der Herren v. Hartesrode und der Edlen v. Suselitz im Harzgebiet.

Wir sind aber nun noch die Erklärung der Hauptfigur unseres Siegels, des Wolfes, welcher dem Wappen der v. Weferlingen fremd ist, schuldig. Eine geistreiche Conjectur hatte das gleichsam heulende Thier als in Anspielung auf den Geschlechtsnamen (welrjan althochdeutsch — heulen) in das Siegel gesetzt erklärt. Indessen dürfte in dem genau in derselben Stellung, wie ihn die v. d. Asseburg führen, erscheinenden Wolfe nichts Anderes als deren Wappenbild zu erblicken sein. Denn die v. Weferlingen standen — so schrieben wir früher [2]) — in den engsten Beziehungen zu jenem Geschlecht von jeher. Aus einer Urkunde vom Jahre 1259 [3]) ist ersichtlich, daß die Vogtei über das Dorf Dedeleben zwar ein gewisser Ulrich von Ludolph, miles de Weferlinge, zu Lehn trug, dieser aber wiederum von Burchard v. d. Asseburg, der in einer besonderen Urkunde in die Veräußerung der Vogtei an das Stift B. V. Mariae zu Halberstadt einwilligte. Umgekehrt hatten auch die v. d. Asseburg in Weferlingen Lehnbesitz, so 1277, [4]) und trugen auch schon früh die zerstörte Burg Weferlingen zu Lehn [5]), wogegen wir laut des Lehnbuches Herzogs Magnus von Braunschweig aus der Zeit um 1369 Conrad v. Weferlingen mit drei Burghöfen im Schlosse Asseburg — jedenfalls auch seiner Vorfahren Lehnsbesitz — beliehen finden. [6]) Auch in anderen Urkunden erscheinen die v. Weferlingen lehnsabhängig von den v. d. Asseburg, und diesem Verhältnisse wurde durch die Siegeldarstellung der prägnanteste und bezeichnendste Ausdruck gegeben. Ein zweiter solcher Ausdruck zeigt sich in der Bezeichnung dieses Burchard v. W., der im Jahre 1282 lebte, [7]) als Borchardus de Weferlingen dictus de Asseborch, eine Bezeichnung, die durch das erwähnte Verhältniß klare Deutung findet und ihn nicht als einen Herrn v. d. Asseburg auf Weferlingen erscheinen läßt, welchen Falles er B. de Asseborch dictus de W. genannt sein würde.

---

[1]) Vgl. Siebmacher I. p. 181.
[2]) Neue Mittheilungen rc. XI. p. 19. 22.
[3]) s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 97 im K. Staats-Archiv zu Magdeburg.
[4]) S. Bege Burgen und Familien des Herz. Braunschweig p. 53.
[5]) Ibid. p. 59. Vgl. Sudendorf Braunschw. Urkundenbuch I. p. 167.
[6]) Sudendorf l. c. III. p. 283.
[7]) S. Cop. Riddagshus. f. 77.

5. Fritz Gans zu Querfurt.

Von großer Wichtigkeit, wie wir bald sehen werden, ist das letzte, sehr unscheinbare Siegel dieser Tafel. Das Original befindet sich an zwei Urkunden des Staats-Archivs zu Magdeburg (s. R. Stift Quedlinburg C. VI. Schmon N. 12 und 13.) von 1482 und 1497 und gehört einem Mitgliede eines Adelsgeschlechts an, das sich mehrmals in Urkunden des Landes Querfurt und benachbarter Landestheile zeigt, dem zu Querfurt auf einem dortigen Burggut gesessenen Fritz Gans. Das Siegel, von der Größe eines Achtgroschenstücks, zeigt in einem gelehnten Schilde Kopf und Hals einer Gans, was sich auch auf dem geschlossenen Stechhelm wiederholt. Das Wappen ist also ein redendes. Die Umschrift in gothischer Minuskel lautet: S. Fritscze — ghanszen.

Wir haben uns nun aber — denn dies erachten wir überhaupt bei einem jeden Text zu Siegelbildungen für unbedingt nothwendig — über das Geschlecht, dem der Siegelführer angehört, zu orientiren. Es ist uns dies nur mit vieler Mühe gelungen. Müssen wir nach allgemeinen Grundsätzen annehmen, daß die Familie des Friedrich Gans in den Gegenden, in denen er angesessen erscheint und auftritt, schon längere Zeit geblüht habe und urkundlich vorkomme, so erschwert die Constatirung dieser Umstände außerordentlich der Mangel an Urkunden und zumal an Lehnbüchern des Querfurter Hauses. Wir haben aber doch so viel feststellen können, daß Fritz Gans nicht etwa ein ins Querfurtische übergesiedelter Sprosse eines in benachbarten Regionen blühenden Stammes war, sondern daß er einem Adelsgeschlechte angehörte, das von Hause aus und mehrere Jahrhunderte hindurch zur Ritterschaft des Landes Querfurt gehört hat. Eine Hauptquelle für die Specialgeschichte desselben sind die Urkunden des Klosters Eilwersdorf, und in ihnen begegnen wir auch im Jahre 1405 einem unzweifelhaften Vorfahren unseres Fritz Gans, einem Ritter gleichen Namens, Friedrich Gans, der für sich und seine Gemahlin Elisabeth, sowie für seine Schwester Sophie, vermählte v. Scheidingen, und seine Eltern, Wiprecht Gans und Jutte, eine Memorie stiftete [1]). Als den wahrscheinlichen Sohn oder Enkel Fritzens dürfen wir Jacob Gans, zu Querfurt gesessen, ansprechen, welcher 1526 seine Ehefrau verleibdingte [2]), als die Letzten einen Fritz und einen Jacob Gans [3]), welche 1571 urkundlich erschei-

---

[1]) S. v. Ludewig Rell. Mss. I. p. 444.
[2]) S. v. Mülverstedt Ehestiftungen 2c. p. 160.
[3]) zu Querfurt gesessen 1560. S. Acta Erzst. Magdeburg II. XIII. 360 f. 16 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

nen. Haben wir sonach auch eine Geschlechtsreihe für einen Zeitraum von mindestens zweihundert Jahren nachgewiesen, so verlassen uns aus dem oben angeführten Grunde die Nachrichten über das Jahr 1350 rückwärts hinaus, bis auf eine, eine Urkunde vom 17. Juli 1269, in welcher für den Probst von St. Moritz zu Halle unter andern Edlen auch Heinemann und Heidenreich Gans zeugen [1]. Daß sie zu den Vorfahren Fritzens G. zählen und dem Querfurter Lande angehören, ist durch ihre Mitzeugen Thile und Bertram v. Lodersleben und Heidenreich und Nicolaus Puz, [2]) welche bekannten Geschlechtern des Querfurtischen und Mansfeldischen entsprossen waren, außer allem Zweifel.

So weit wäre die Existenz eines adeligen Geschlechtes Gans in der Herrschaft Querfurt für die Mitte des 13. und von da ab bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts constatirt, gleichwie auch nach der einzigen Quelle, welche die beiden Siegel Fritzens Gans bilden, sein Wappen nachgewiesen, nämlich ein Schild und auf dem Helm Kopf und Hals einer Gans. [3])

In der gedruckten heraldischen Literatur findet sich dieses Wappen nirgends verzeichnet.

Es giebt indeß dieses Wappen und sein Träger hier die passendste Gelegenheit, und es ist geboten, das Verhältniß dieses speciell im Querfurtischen sich zeigenden Gans'schen Geschlechts zu der Familie gleichen Namens zu untersuchen, zumal auf diese Familie, von der in der gedruckten Adelsliteratur Specielles nicht bekannt ist, doch schon hingedeutet ist bei einer Erörterung über die Abkunft des hochadeligen Geschlechts der Gänse, Edlen Herren zu Putlitz. Wir ergänzen und berichtigen dabei die Adelslexicographie zumal über Preußen, welche nur ein einziges Geschlecht Gans kennt, nämlich das im Urstamm in Thüringen, dem Braunschweigischen und Mansfeldischen angesessen gewesen und zwei Zweige getrieben haben soll, einerseits die in der Mark Brandenburg seit dem Ende des 12. Jahrhunderts ansässigen und noch blühenden Edlen Herren Gänse zu Putlitz, andererseits das einst an 150 Jahre lang in Preußen begüterte Geschlecht v. Gans. So v. Ledebur im Preuß. Adelslexicon I. p. 244. Wir werden in aller Kürze zu untersuchen

---

[1]) S. v. Dreyhaupt Saalkreis I. p. 725.

[2]) Auch Buz, Buze, Buse (ja nicht mit den Bose zu verwechseln; s. Neue Mittheilungen 2c. X. 2. p. 250. Anm.

[3]) Kopf und Hals von Thieren sind in deutschen Wappenschildern nichts Seltenes, so die von Posern (von Löwen), v. Egloffstein (von Bären), v. Trebnitz (vom Schwein), v. Brandt und v. Wigeleben (vom Hirsch), v. Treskow (von Enten?), v. Görtzke (vom Adler), Hasenkopf-Malzan (vom Hasen) u. a. m.

haben, ob sich diese Ansicht halten läßt. Uebergangen sind am letztgedachten Orte noch zwei Geschlechter Gans, nämlich: 1. das oben aufgeführte Querfurtische und 2. die Gänse v. Weberstedt, ein uraltes Thüringisches Geschlecht, auf dem gleichnamigen Orte W. bei Langensalza gesessen, schon von Hellbach [1]) erwähnt und noch in das Preußische Adelslexicon gehörig, da diese Familie in Thüringen erst in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in Franken, wo sie Olsberg und Münsterkirchen besaß, erst 1655 mit George Philipp v. G. [2]) erloschen ist. Als die letzten finde ich im Jahre 1560 Stephan, Hans und Christoph Gans v. W., auch blos, wie es schon früher hieß, v. Weberstedt genannt, [3]) fast zu gleicher Zeit auch Paul v. W. auf Sundhausen 1556, dann (rückwärts) Christoph G. v. W. auf Mauderode 1540, Christoph und Sebastian auf Weberstedt 1502, 1528, Hermann G. auf Unipferstedt 1483, Dietrich G., Amt-

---

[1]) Deutsches Adelslexicon I. p. 406.

[2]) S. Schannat Client. Fuld. p. 92.

[3]) In Weberstedt, wo es von jeher mehrere Rittergüter gab, waren wohl auch mehrere Adelsgeschlechter ansässig, die verschiedenen Stammes waren, aber sich doch v. W. nannten, so z. B. nach Rein Thur. sacra II. p. 145 Anm. ein Geschlecht mit dem Beinamen Fuß, lat. Pes, mit einem Bein im Wappen, von dem Eckard sich 1342 Pes de Weberstete nannte. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob die sich schlechthin v. W. nennenden Adelspersonen zu einer besonderen Sippe gehören oder den Gänsen v. W. beizuzählen sind, so als Primus gentis Ritter Arnold v. W. 1169 (Rein l. c. I. p. 52), Beringer 1265 (s. R. Kl. Reiffenstein N. 32 im Staats-Archiv zu Magdeburg), Berthold v. W. 1307, Dietrich, Scholasticus zu Erfurt, 1319, Ritter Titzmann v. W. 1340, Heinrich und Friedrich 1343, Heinrich 1421, 1425, 1431, Christian 1421, 1431, Catharina, Conventualin zu Ichtershausen, 1481 (Rein l. c. I. p. 170), Rudolf v. W., Hauptmann zu Sandersleben um 1490 (Acta Erzstift Magdeburg I. 5), Hans 1492. Wir müssen aber an der Richtigkeit der Bemerkung unseres theuersten, verewigten Freundes Rein über das Geschlecht Gans in seiner Thuringia sacra II. p. 86 vorläufig doch einigen Zweifel hegen, da er schreibt, daß das Geschlecht, dem Peter und Dietrich Gans (1437) und der Amtmann zu Capellendorf Dietrich Gans (1423), welcher Denstedt erworben, und welcher auch zu Weberstedt begütert war, angehörten, ein Zweig der v. Harstall gewesen sei, mit ihnen dasselbe Wappen (offener eine scepterartige Figur einschließender Flug) geführt habe, da es im Gegentheil feststeht, daß vorliegende Siegel dieser Familie (s. unten) eine Gans im Schilde und einen Kranz auf dem Helme zeigen, und daß Peter G. auf Denstedt, den er der Familie mit dem Harstallschen Wappen beizählt, der Ahnherr der Braunschweigischen Gans war, welche das Wappen mit der Gans nachweislich geführt haben.

Zwar weist ferner schon Rein l. c. I. p. 52 Anm. wegen des Vorkommens zweier Wappen bei denen v. Weberstedt auf die Existenz zweier verschiedener Familien hin, doch heißt es nicht gerade treffend, „daß sie also beide von demselben Dorfe ausgegangen seien“, statt daß sie zwei Rittersitzen desselben Dorfes entsprossen gewesen. Das eine Wappen der v. W. sei ein springender Steinbock, das andere eine „Lilie oder Speerspitze“. Das erstere ist nun das Wappenbild, welches die Gänse v. W., die sich wohl auch schlecht-

mann zu Dornberg 1461 und Leuchtenburg, 1471 [1]), Peter und Dietrich G. 1437,[2]) ein Titzel der Aeltere 1424,[3]) ein Hermann G., Kämmerer zu Reinhardtsbrunn,[4]) Dietrich G., Pfarrer zu Heilingen, 1381,[5], ein Dietrich 1373, ein anderer Dietrich 1305,[6]) und endlich als Primi gentis Bruno und Eckard G. 1293.[7]) Viele von diesem Geschlecht kommen in den Reihen des deutschen Ordens in Preußen vor, wo Hermann Gans, nachdem er viele kleine Aemter bekleidet, zur Würde eines Groß-Comthurs des deutschen Ordens (1410—1412) stieg, 1412—16 Ober-Spittler war,[8]) 1428—30 die Stelle eines Oberst-Trapierers bekleidete. Dieselbe Würde hatte vor ihm Heinrich Gans v. Weberstedt von 1382—87 verwaltet.[9])

Aber dieses Geschlecht wird hier weiter nicht in Betracht zu ziehen sein, da es kein redendes Wappen, keine Gans im Schilde führt, sondern einen springenden schwarzen Bock.[10]) Daß es trotz seines Namens ein redendes Wappen nicht führt, ist nicht auffällig.[11]) Wir glauben übrigens, daß das Wappen der uralten und noch heutigen Be-

---

hin v. W. nannten, führten, das andere scheint uns (Rein macht keine nähere Angabe) die Figur zu sein, welche als Scepter angesprochen wird und sich in den Wappenschildern der v. Harstall, v. Schätzel und v. Mila in Thüringen zeigt, was uns — so weit wir ohne Siegel muthmaßen können — um so wahrscheinlicher dünkt, da Rein am oben angeführten Orte den Gänsen v. W. das Harstallsche Wappen irrthümlicher Weise beilegt, was weder diese noch die Gänse v. Denstedt geführt haben.

[1]) Rein Thur. sacra II. 237. 86.

[2]) Rein l. c. II. p. 86.

[3]) Ludewig Rell. MSS. I. 753.

[4]) Mencken S. R. G. I. 563.

[5]) Geschichte des Geschlechts Guthier p. 17. Außerdem noch Heinrich G. Zeuge in einer Urk. Reinholds Lange v. Weberstedt 1341. Dietrich G. und seine Söhne Peter und Dietrich 1434, 1437. (Archiv zu Weimar).

[6]) Grasshoff de origg. Mulhus. p. 19:.

[7]) Ibid. l. c. p. 183.

[8]) Zwischen 1426 28 war er wiederholt Vogt zu Roggenhausen und auch Pfleger zu Meselanz.

[9]) Er war vorher Vogt zu Leske und Comthur zu Reden gewesen. Ob zu diesem Geschlecht auch Siegfried Gans, Fischmeister D. O. zu Scharfau 1387—92, und Wigand G., 1452 und 1454 Pfleger zu Tilsit, gehört haben, bleibt zu untersuchen.

[10]) S. Schannat Client. Fuld. p. 91. v. Meding Nachricht von adeligen Wappen I. p. 645. Aus einem Siegel des Ritters Titzmann v. W. de 1423, dessen Sohn Ludolph hieß (s. r. Capellendorf R. 20. 21. im Staats-Archiv zu Magdeburg), einen Steinbock zeigend, geht hervor, daß diese dem Geschlecht der Gänse v. W. angehörten, diese Familie sich also auch schlechthin v. Weberstedt nannte.

[11]) So z. B. haben die hessischen Löw, die v. Lau im Mansfeldischen, die v. Wolf, später Wulfen, im Lande Lebus, die Rabe im Vogtlande, die Taube in Liefland, die Falck in Hessen u. s. w. nicht die bez. Thiere in ihren Wappen.

sitzer von Gütern in dem alten Stammgut dieser Gänse, der Herren von Goldacker, nämlich ein quer- und unten längsgetheilter Schild, oben mit einem wachsenden Bock, das offenbar ein zusammengesetztes ist, zum Theil aus dem Wappen dieser Gänse (in Folge von Stammesverwandtschaft? Beerbung?) und dem einer der Thüringischen Familien, welche einen (leeren) quergetheilten, unten gespaltenen Wappenschild führen (z. B. der v. Greußen, Wietern, zusammengesetzt ist. [1])

Um einen Zusammenhang der übrigbleibenden Adelsgeschlechter Gans festzustellen oder vielmehr zu beweisen, wird es zuvörderst auf die Uebereinstimmung oder doch größtmöglichste Aehnlichkeit der resp. Wappenbilder ankommen. Es ergiebt sich aber:

1. daß die Querfurter Gans im Schilde und auf dem Helm nur den Kopf und Hals einer Gans führen;

2. daß diejenigen v. Gans, welche sich um die Mitte des 16. Jahrhunderts mit den Gebrüdern Melchior und Balthasar v. G. in Preußen niederließen und mit Friedrich Wilhelm v. G. auf Bieberstein und Gansenstein 1710 im Mannsstamme erloschen, [2]) nach einem vorliegenden Siegel Balthasars v. G. vom Jahre 1632 im Schilde auf einem Dreihügel stehend eine Gans (mit geschlossenen Flügeln), einen Ring im Schnabel haltend, und auf dem gekrönten Helm dieselbe gleichfalls auf dem Hügel wiederholt zwischen einem offenen Fluge führen;

3. daß die v. Gans, welche von ihrem zuletzt fast ausschließlich im Braunschweigischen und Hildesheimischen (zu Gitter, Lutter und Rode) gelegenen Grundbesitz auch nicht ganz richtig als die Braunschweigischen bezeichnet werden, richtig aber die Thüringischen Gänse heißen müssen, nach einem uns vorliegenden wohlerhaltenen Siegel des Amtmanns zu Gotha, Dietrich Gans, von 1441 [3]) und Dietrichs Gans, Vogts zu Capellendorf, von 1421 [4]) im Schilde eine Gans mit geschlossenen Flügeln zeigen, während der Helm einen geschlossenen, spitzblättrigen Kranz trägt. [5]) Ganz genau dasselbe Wappen stellt auch das Siegel des Braunschweigischen Oberstl., Kammerherrn und Drosten zu Bardorf, Friedrich Wilhelm

---

[1]) Dies nur andeutungsweise. Es bleibt zu untersuchen, welches die Urfamilie ist, deren einer Zweig Goldacker hieß.

[2]) Das ganze Geschlecht beschloß bald darauf Anna Maria v. G., seine Tochter, vermählt mit Sebastian v. Pusch auf Kl. Siewken.

[3]) im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Erfurt A, XLVII. 46.

[4]) Ibid. l. c.

[5]) Nur das erstere Siegel hat das vollständige Wappen und die Umschrift: S. Dietrich — ✠ Gans ✠

v. G. auf Lutter und Gitter, vom Jahre 1634 dar,[1]) nur daß die Helmzier in einem auswärts mit Straußfedern statt der spitzen Blätter besteckten Kranze besteht. Ganz dieser Darstellung conform ist auch die Abbildung bei Siebmacher I. p. 162 unter der Meißnischen Ritterschaft, wozu aber dieses Geschlecht nie gehört hat, es müßte denn ein Edler dieses Namens, der 1445 Ragewitz bei Grimma besaß, zu ihnen gehört haben. Aus der Geschlechtsreihe dieser Familie kennen wir nur die beiden obigen Dietrich 1423 und 1441 (die vielleicht eine Person sind), auf Tenstedt gesessen, und zuletzt (von der Thüringer Linie) Peter v. G. auf Tanrode 1574 und Dietrich auf Tenstedt 1575, während die Braunschweigische Linie erst im Jahre 1708 mit dem Rittmeister Philipp Ernst v. G. erlosch;

4. endlich daß das berühmte und vornehme Geschlecht der Gänse Edlen Herrn zu Putlitz heutzutage eine gewöhnlich auf einem Dreihügel (selten fehlt dieser) stehende Gans führt mit einer Krone am Halse und ausgebreiteten Flügeln, die sich über dem gekrönten Helm zwischen zwei geharnischten Armen, welche eine Krone über ihr empor halten, wiederholt. Im Ganzen genommen wird die Schild-Figur in früher Zeit auch so geführt sein; auf dem ältesten mir bekannten Siegel Bussos Gans z. P. vom Jahre 1387[2]) ist ohne den Hügel eine stehende Gans mit ausgespreizten Flügeln zu sehen; wie der Helmschmuck ursprünglich beschaffen gewesen, weiß ich nicht, bemerke aber, daß auffälliger Weise gerade in den Wendischen Ländern der Helmschmuck auf den Wappen edler Geschlechter in zwei geharnischten Armen besteht, welche die Schildfigur einschließen oder umgeben, so die Priegnitzischen v. Möllendorff, die Lebusischen v. Löschbrandt, die Uckermärkischen v. Winterfeld, die Meklenburgischen v. Below. Nur genügend alte Darstellungen des Helmschmucks der Gänse zu Putlitz und Vergleichung mit den ältesten Quellen für die Heraldik der andern eben genannten Geschlechter werden entscheiden lassen, ob dieser Theil des Helmschmucks ursprünglich, oder eine spätere Zuthat, oder nach märkisch-meklenburgischer (Wendischer) Mode geformt ist.

Feststehend ist es, daß die Gänse zu Putlitz zuerst urkundlich mit einem vom Kaiser nebst andern Edlen als baro titulirten Johannes Gans im Jahre 1175 auftreten,[3]) worauf dann im Jahre

---

[1]) S. Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Oebisfelde N. 19. Auch Siegel der Gänse zu Denstedt von 1434 und 1437 (im Weimarschen Haupt-Staats-Archiv) zeigen das oben beschriebene Wappen.

[2]) im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Erzstift Magdeb. XII. 64.

[3]) S. Sudendorf Braunschw. Urkundenbuch I. p. 2. Riedel C. D. Brand. A. XXV. p. 169.

1200 die Gebrüder Gerhard und Johann G. folgen.[1] Es ist ferner Thatsache, daß Mitglieder des Geschlechts anfänglich auch unter dem niedern Adel auftreten, und daß es sehr bald nach seinem ersten Bekanntwerden in der Geschichte gleich in der Fülle außerordentlicher Macht, Ansehens und Reichthums erscheint, über alle andern Geschlechter der Mark hervorragt, mehrere Städte und Herrschaften besitzt und selbst mit regierenden Geschlechtern von hohem Adel Geschlechtsverbindungen eingeht.

Es muß nun die Frage entstehen, wie sich diese vier Geschlechter Namens Gans zu einander verhalten, und ob das eine davon als ein Zweig des andern anzusehen sein möchte. Der uns hier zugemessene Raum gestattet nicht, in eine nothwendigerweise ausführliche Besprechung dieser Frage einzutreten, und wir wollen daher nur:

1. unsere Meinung aussprechen, daß die Preußischen Gänse, welche erst seit c. 1550 vorkommen, aller Wahrscheinlichkeit nach nur als eine Nebenbranche der Thüringisch-Braunschweigischen Familie dieses Namens anzusehen sein werden;

2. jene Frage nur auf dasjenige Geschlecht Gans, von welchem wir hier ein Siegel mitgetheilt haben, restringiren, nämlich auf die Querfurter Gänse, welche, da wir sie ein offenbar von dem der andern Geschlechter dieses Namens sehr verschiedenes Wappen führen, Jahrhunderte lang ausschließlich in der Herrschaft Querfurt sitzen und die Ersten des Geschlechts (Heinemann, Heidenreich und Wieprecht) Taufnamen führen sehen, welche bei keiner der andern Familien üblich sind, auch nach unserm Dafürhalten weder mit den Thüringisch-Braunschweigischen Gänsen noch mit den Märkischen Edlen Gänsen zu Putlitz gemeinsamen Stammes sind.

Aber auch gegen die Zusammenlegung dieser beiden letztern Geschlechter, welche v. Ledebur entschieden ausgesprochen hat,[2] müssen wir uns erklären, zumal ein wirklicher Beweis dafür keinesweges beigebracht, sondern vielmehr ohne Weiteres nur kategorisch erklärt ist: „Wir halten das — Geschlecht nicht slavischen, sondern deutschen Ursprungs und zwar gemeinsamen Stammes mit der Familie von Gans in Thüringen, im Mansfeldischen, im Braunschwei-

---

[1]) Riedel l. c. A. XVI. p. 395: . . . . Rodolphus et fratres eius, Gerhardus et Johannes Ganse Burchardus de Kocstedt etc., woraus im Register zum Riedelschen Werke drei Gebrüder Gans, Rudolph, Gerhard und Johann, gemacht sind; ich halte dafür, daß der erste ein Edler ist, dessen Geschlecht nicht namentlich bezeichnet wird, ebenso wie die Taufnamen seiner Brüder. Der Taufname Rudolph ist bei den Gänsen zu Putlitz damals und später unerhört.

[2]) Dynastische Forschungen. Berlin, 1855. II. p. 59. Preuß. Adelslexicon I. p. 244.

gischen, welcher Tennstedt, Tannrode, Lutter, Gitter u. a. Güter gehörten, und die in der Stammlinie — 1708 erloschen ist". Bei dem Mangel eingehender Erörterungen über die letztere Familie seitens des genannten Autors hinsichtlich der alten Wappenform, Ausdehnung, Lehnsbesitzes, Taufnamen u. s. w. kann das bloße Vorkommen einer gleichnamigen Familie anderswo und die Berufung auf den von ihm oft getadelten Siebmacher, der genau das Wappen der Gänse zu Putlitz irrthümlich unter dem Thüringischen Adel giebt (I, 150), während er das dieser letzteren in ganz richtiger Form (jenes haben diese niemals geführt) eben so irrig unter der Meißnischen Ritterschaft (I, 162) giebt, nicht ausreichen, seine Ansicht zu begründen und die Meinungen früherer Autoren zu entkräften. Diese gehen einerseits dahin, daß in den Edlen Gänsen zu Putlitz ein Dynasten-Geschlecht zu sehen, ihre Verwandtschaft mit altfürstlichen Häusern beweise, [1]) oder daß sie eingewandert und das einzige Geschlecht seien, welches nachweislich eine höhere Stufe des Adels aus alter Zeit hinübergebracht habe, [2]) oder endlich, daß die Familie keine eingewanderte, sondern eine eingeborene, aus edlem Wendischem Blut entsprossene, von Hause aus und durch landesherrliche Anerkennung auf der Stufe des Herrenstandes stehende gewesen sei. [3])

Wir müssen an dieser Stelle auf eine nähere Ausführung unserer Ansicht verzichten, die sich der Raumerschen zuneigt. Unter allen Umständen fehlt es bis jetzt an jedem Beweise für die Behauptung der Abstammung des Märkischen Geschlechts von dem Thüringischen, welches auch als mansfeldisches ohne jeden urkundlichen Belag prädicirt ist; es mag wohl in uns unbekannten Autoren eine Hindeutung auf die Querfurter Gänse, von denen wir zuerst ein Siegel und Stemmatographisches geben, enthalten gewesen sein und dies zu jener Bezeichnung Veranlassung gegeben haben; allein, wie wir gesehen, ist ein Zusammenhang dieser mit den Thüringern bis jetzt weder bewiesen noch wahrscheinlich.

---

[1]) Lisch die verwandtschaftlichen Verbindungen des älteren Hauses der Edlen Gans v. Putlitz mit altfürstlichen Geschlechtern. Schwerin, 1841. 8.

[2]) Riedel C. D. Brandenb. A. II, 345 I. p. 16. 277.

[3]) v. Raumer die älteste Verfassung der Churmark Brandenburg p. 32.

Vermischtes.

1. Zur Geschichte der Harzreisen und der harzer Gasthöfe.

Die alte Handelsstraße, welche die Haupthandelsplätze Goslar und Nordhausen mit einander verbindet und von Norden nach Süden den Harz durchschneidet, hatte, nachdem der ältere Weg über den Kamm des Gebirges (Kaiserweg) aufgegeben war, schon früh ein reges Treiben in das sonst nur durch den Bergbau und den Hüttenbetrieb an einigen Stellen belebte, übrigens stille Zorgethal gebracht. Mancher reisende Kaufmann wird durch das schöne stille Thal gezogen sein, und wenn wir ihnen nicht allen Sinn für Naturschönheiten absprechen wollen, sein Herz und Auge an dem Anblick der herrlichen Berge und Thäler, Wälder und Wiesen erfreut haben. Nur ein, aber auch sehr wesentlicher Genuß fehlte den Besuchern dieses Thals vor dem Jahre 1681, wenn sie vielleicht ermüdet von der beschwerlichen Reise ihrem Körper Ruhe gönnen wollten, Aufnahme und Bewirthung in einem gut eingerichteten Gasthause. Erst im vorgenannten Jahre half der Herzog Friedrich von Sachsen diesem Mangel ab, indem er dem damaligen Factorei-Schenken Pampel zu Zorge das Privilegium ertheilte, in seinem neuerbauten Hause zu herbergen, zu speisen und deshalb einen Schild auszuhängen. Es darf dabei nicht auffallen, daß der Herzog Friedrich zu Sachsen in dem jetzt zum Herzogthum Braunschweig gehörigen Hüttenorte Zorge damals eine derartige Berechtigung ertheilte, weil derselbe zu jener Zeit Landesherr des Stifts und Amts Walkenried, zu welchem letztern Zorge gehörte, war, indem der Herzog Rudolf August von Braunschweig-Lüneburg unterm 13. Mai 1674 Stift und Amt Walkenried dem Herzog Ernst zu Sachsen (Gotha auf Wiederkauf verkauft hatte, welcher letztere erst 1694 realisirt wurde. In der Zwischenzeit waren der Herzog Ernst zu Sachsen und nach dessen Ableben seine Söhne Friedrich, Albrecht, Bernhard, Heinrich, Christian, Ernst und Johann Ernst, welche das Privilegium nennt, die rechten

Landesherrn. Das Privilegium, in der Registratur der Herzoglichen Kreisdirection zu Blankenburg, anscheinend in Concept, befindlich, lautet:

Privilegium
pro
Leonhart Pampeln zur Zorga

umb Wirthschaft zu treiben und ein Schild aus zu hangen.

Von Gottes gnaden Wier Friederich Hertzogk zue Sachßen, Jülich, Cleve und Bergen, Landt Graff in Thüringen, Marg Graff zu Meißen, Gefürsteter Graff zue Hennebergk, Graff zue der Marck und Ravensbergk, Herr zu Raffenstein und Tonna, Hiermit Uhrkunden und Bekennen, vor Unß und Unßere freundlich geliebte Brüdere Herrn Albrechten, Herrn Bernhardten, Herrn Heinrichen, Herrn Christian, Herrn Ernsten und Herrn Johann Ernsten aller seits Hertzoge zue Sachßen, Jülich, Cleve und Bergen. Nachdehm Unß Leonhard Pampel der Zeit Factorey Schencke zu Zorga, Vnterthänigst zu vernehmen gegeben, Ob wohl die rechte Landtstraße über den Hartz durch die Zorga gehe, daß jedoch daselbsten vor die durch Reißende keine Bequemligkeit an Heußern, darinnen abzutreten, zu Herbergen und zu Speißen anzutreffen, dahero Er entschloßen die aufferbauung seines Neuen Haußes also einzurichtten, daß die durch Reisende mit Logiamentern, Stallungen unnd anderer notturfft versehen werden können, mit angehengter unterthänigster Bitte, solches Sein Hauß angeführter Uhrsachen halber deßfals zue privilegiren, daß Er, seine Erben und alle deßellben künfftige Besitzere die Reisende darinnen Herbergen und Speißen, auch derentwegen einen Schildt außhangen dörffte; Unndt Wier hiernegst vernehmen, daß niemand hier wieder ichtwas erhebliches einzuwenden haben.

Alß haben wier sothanem unterthänigstem suchen Gnädigst statt gegeben, und Bewilligen hiermit und Crafft dießes vor Unß und Unsere freundlich geliebten Herrn Brüder Liebden, daß Er, seine Erben vnnd alle folgende Besitzern dieses Hauß, darinnen zue Herbergen, zue Speissen vnnd deßwegen einen Schild außzuhengen cum jure prohibendi Befugt und Berechtiget sein sollen; Gestallt Unßerer itziger alß auch alle Künfftige Beambte deß Ambts Walckenrith Jhn dabey biß an Unß gebührend zu schützen, hiermit Befehliget werden. Dagegen hat Benambter Pampel vor sich, seine Erben vnd alle folgende Besitzere dieses Haußes versprochen und zu gesagt, Alle Jahr und jedes Jahrs Besonders auff Michaelis und zwar auff Michaelis 1682 zum Ersten mahl drey Reichsthaler zum Beständigen Erbzinß ohnweigerlich ins

Ambt Wallckenrieth zu erlegen. Uhrkundlich deßen allen Haben wier dieses Privilegium eigenhändig Unterzeichnet und mit Unßerm Fürstl. Cammer Secret Bedrücken Lassen.

Geschehen Friedenstein den 16ten Novembr Ao 1681.

Friederich Hertzog zu Sachßen.

G. Bode.

---

2. Zwei Urkunden des Klosters Wenthausen.

In der Hoffnung, die dürftigen Nachrichten über das altehrwürdige Kloster Wenthausen zu Thale am Harze zu ergänzen, theilt der Unterzeichnete zwei dasselbe betreffende Urkunden aus dem 13. Jahrhundert mit, die sich im Herzogl. Landesarchiv zu Wolfenbüttel befinden. Die eine vom Jahre 1274, einem Diplomatar des Klosters Stederburg aus dem 14. Jahrh. entnommen, ist von untergeordneter Wichtigkeit; sie erweist nur die Richtigkeit des schon bekannten Factums, daß die Pröpstin Kunigunde von Wenthausen dem Geschlechte der Edlen von Hohenbüchen angehörte. Wichtiger für die Geschichte des Klosters ist das zweite Document vom Jahre 1286, eine Originalurkunde des Herzogl. Landesarchivs. Dort wird Pröpstin, Dechantin, Küsterin und Vicepröpstin des Gotteshauses genannt und ein Tausch bekundet, den die Kirche zu Wenthausen mit der Cistercienserabtei Riddagshausen bei Braunschweig abschloß. Beide Urkunden waren bisher ungedruckt. Sie lauten:

I.

Conegundis dei gracia preposita in Wenthusen preposito et conventui in Stederburch fraternam in domino karitatem. Vendicionem vobis a fratribus nostris factam cum jure patronatus in Beddinge ratam et gratam habemus. In cujus rei testimonium presens scriptum sigilli nostri muninine communimus. Datum anno domini M°. cc°. Lxx°, III. —

Aus dem Copialbuche des Klost. Stederburg p. 167.

II.

Dei gracia Sophia decana, Zacharia custos, Methildis

vicepreposita ecclesie de Wenethusen totumque collegium dominarum ibidem Halberstadensis dyocesis omnibus presentia visuris salutem in omnium salvatore. Ne ea, que aguntur in tempore, simul cum tempore transeant, solent scripturarum testimonio memorie hominum commendari. Noverint igitur universi, quod nos communicato consilio discretorum proprietatem duorum mansorum in Volserestorpe cum omni jure suo de consensu honorabilis domine nostre preposite Adhelheydis contulimus viris religiosis abbati et conventui monasterii de Riddageshusen Cisterciensis ordinis Halberstadensis dyocesis, recipientes ab eisdem abbate et conventu proprietatem duorum mansorum in villa Bansleve in restaurum. Hujus rei testes sunt Conradus plebanus de Wedesleve, Henricus canonicus et sacerdos nostre ecclesie, Geroldus plebanus de Bernestorpe, Henricus plebanus de Neustede et alii quam plures fide digni. Ad majorem quoque evidentiam presentem literam duobus sigillis, nostro videlicet et predicte domine preposite nostre voluimus communiri. Datum Quideligeborch anno gracie M° cc° Lxxx° VI°. v° Idus Marcii.

Das eine Siegel ist abgefallen, das zweite ist so zerdrückt, daß die Legende desselben nicht mehr zu entziffern ist. —

Bemerkungen.

Diesen Urkunden erlaube ich mir folgende Bemerkungen hinzuzufügen:

Conegundis, die Ausstellerin der ersten Urkunde, ist urkundlich von 1264 bis 1278 bekannt. Als canonica in Quedelingeborch und als Mitglied der Familie von Honboken wird sie zuerst in einer Urkunde von 1264 genannt. (v. Erath, Cod. dipl. Quedl. p. 223). Später erscheint sie als Pröpstin zu Wenthausen, zuerst 1274, zuletzt 1276 (v. Erath, p. 251. 259). Da sie in einer Urkunde der Aebtissin Bertradis von Quedlinburg vom J. 1278 (v. Erath, p. 264) Conegundis, quondam preposita in Wenethusen, Quidelingeburgensis canonica, dicta de Alta Fago genannt wird, so ist anzunehmen, daß sie damals auf die Würde der Pröpstin in Wenthausen verzichtet, aber das Canonicat zu Quedlinburg beibehalten hat. In einem Bande, der Abschriften von anhaltinischen Urkunden enthält und Annales historiae Anhaltinae betitelt ist, dessen Einsicht mir Herr Prof. v. Heinemann gestattete, steht p. 94 eine Urkunde der erwähnten Conegundis, welche dort als Aebtissin das Klosters

Mehringen erscheint, dem sie nach den dortigen Angaben mehrfache Schenkungen schon früher überwiesen hatte.

Der Verkauf hohenbüchischer Güter zu Beddingen ans Kloster Stederburg ist bereits bekannt durch die von Schmidt (Vom Adel p. 270) mitgetheilte Urkunde, worin Herz. Albrecht von Braunschweig denselben bestätigt. Die Verkaufsurkunde der Brüder selbst, nämlich Hogers, Scholasticus am Dom zu Hildesheim, und Ulrichs, „des Edelherrn von Homboken", welche einen Sattelhof (curia quae sedelhof dicitur) und das Patronat über die Kirche zu Beddinge dem Kloster Stederburg überträgt, ist gleich der herzoglichen Urkunde am 12. November (pridie Ydus Novembris) 1274 zu Braunschweig ausgestellt. Beide stehen im obengenannten Stederburger Diplomatar p. 166. u. 168. Die Originale fehlen.

Volserestorpe. Auf dem Rücken der zweiten Urkunde ist deren Inhalt von alter Hand mit den Worten angegeben: De proprietate duorum mansorum in Voltxeresthorpe. Der hier genannte Ort kommt in Urkunden des Klosters Riddagshausen, welches dort seit der Mitte des 13. Jahrh. Güter besaß, auch unter den Namen Wolzerestorp, Voltzeresdorp und Voltkeresdorp öfters vor. 1310 war er bereits wüst geworden; er heißt damals villa deserta Voltzersdorp. Da auf der Flur desselben die Kirche zu Honsleve, südöstlich von Helmstedt im Bann Offendorp belegen, Ländereien besaß, so ist zu vermuthen, daß Volserestorpe in der Nähe von Honsleve gelegen habe.

Bansleben liegt nordwestlich von Scheppenstedt, Wedesleve (jetzt Weddersleben) und Nenstede (jetzt Neinstedt) in unmittelbarer Nähe von Thale. Dort wird auch Bernestorpe zu suchen sein. Wenigstens wird in einer Quedlinburger Urkunde von 1321 eine villa Bernstorpe erwähnt, deren Kirche Johannes dem Täufer und der Jungfrau Maria geweiht war (v. Erath. p. 295). Auch Falke (Cod. trad. Corb. 247) kennt ein Bernstorpe in montibus Harzicis, quae desolata est, atque olim ad jura comitum Reinsteinensium spectavit. Ob seine Angabe begründet, ob sein Bernstorpe mit dem obenerwähnten identisch sei, und wo dieser wüste Ort belegen war, überlassen wir der Ermittelung quedlinburgischer Localforscher. —

Braunschweig.

H. Dürre.

3. Bemerkungen zu dem Aufsatze des Hrn. Pastor Winter:

Die Diöcesansynoden des Halberstädter Sprengels.

Zu Urkunde vom J. 1133. Mai 25. Jahrg. I. S. 255.

Der Name des in der Urkunde als Zeuge erscheinenden Magdeburger Domscholaster war nicht Odo sondern Bodo. Derselbe kommt in einer Urkunde von 1130 in Or. Guelf. II. 503 als Bodo magister scolarum und 1135 bei Mencken III Columne 1021 als Bodo scolasticus vor.

Zu Urk. vom J. 1135 April 7.

Laut einer Bulle vom 28. Juni 1134 erklärt der Papst Innocenz II. der Halberstädter Geistlichkeit und den Laien daselbst, daß er den Bischof Otto abgesetzt habe, und verbietet demselben ferner Gehorsam zu leisten. Zugleich ordnet er eine Neuwahl an und zwar nach 40 Tagen vom Empfange der Bulle an gerechnet (s. die Urk. im Correspondenz-Blatte des Gesammtvereins d. deutschen Gesch.- und Alterth.-Vereine 1868. n⁰ 4. S. 29.). Das Jahr 1135 möchte also wohl unrichtig sein.

Zu Seite 268. Urk. von 1150 October 17.

Das Original hat: Odelricus statt Udelricus.
lin. 4 der Urkunde sed in posterum stat sed et in . . .
„ 6 „ „ Esicus „ Vitus
„ 8 „ „ Bothsyrestide „ Bòthserchstede
„ 11 „ „ Fritherici „ Friderici
„ 15 „ „ firmavi „ firmari
„ 20 „ „ Winedeburch „ Wimeburch
„ 21 „ „ Fritherieus custos „ Fridericus custos
„ 23 „ „ Hathemerslove „ Hathemersleve
„ 23 „ „ Liudolfus „ Ludolfus
„ 24 „ „ Blankenburch „ Blanckenborch.

Die Urkunde — Urschrift im Museum zu Hildesheim — ist mit dem aufgedrückten Siegel des Bischofs Ulrich versehen und hat auf der Außenseite die für die Lage des Ortes Bothsyrestide wichtige Aufschrift:

Super tres mansos in Botserchstede (Handschrift sec. XIV).
Nygenhagen (Handschrift sec. XV.)
NB. Diese Acker liegtt zu Nienhagen (Handschrift zu Ende sec. XVI.)

Die oben S. 33—44 mitgetheilten Osterwiecker Schulordnungen sind nach Abschriften von Urschriften des dortigen Raths-Archivs mitgetheilt.

Grote, Reichsfreiherr zu Schauen.

---

4. Isemeskeburg.

Die folgende Urkunde, welche über eine im Gerichte zu Isemeskeburg von dem Grafen Heinrich zu Regenstein geschehene und von demselben unter dem Königsbanne bestätigte Schenkung spricht, giebt vielleicht einen Anhaltspunkt für die Lage der Gerichtsstätte. Die darin genannten Schöppen sind beinahe sämmtlich aus Harsleben und Schwanebeck, also aus einer Gegend, welche dem nordöstlich vom Regenstein belegenen Isenburg nahe liegt.

In dem in Sudendorfs Urkundenbuche I. n⁰ 304 abgedruckten Verzeichnisse der Güter, welche Graf Heinrich von Blankenburg um das Jahr 1318 vom Herzoge Otto zu Braunschweig zu Lehn trug, kommt vor: „vineam in Ezemizteborch et homines attinentes".

1219. Ysemeskeborch.

Heinrich Graf zu Regenstein bekundet, daß vor ihm im Gerichte zu Isemeskeburg der Edle Albrecht von Arnstein, Vicedom von Magdeburg, und sein Sohn Walther dem Domcapitel zu Halberstadt seine Besitzungen in Eilekestorp verkauft, die dortige Kirche aber geschenkt haben.

Heinricus Dei gracia comes de Regensten omnibus hanc paginam audituris promptum sincere voluntatis obsequium. Ea, que in nostro iudicio finem debitam sorciuntur, et ope testium et vivaci litera taliter ducimus roborare, ut firmamentum obtineant et contradictionis obstaculum non senciant in futuro. Unde universitati vestre notum facimus, quod, cum nos in comecia nostra in villa Isemiskeburch videlicet presideremus iudicio, scabinis presentibus et precone, quorum nomina fecimus subnotari, nobilis vir dominus Albertus de Ar-

nestein, vicedominus Magdeburgensis, in nostra inibi presencia constitutus omnem proprietatem suam, quam in villa Eilekestorp habuit, tam in mancipiis quam in mansis, honorabili viro, domino Arnoldo maioris eclesie in Halberstad decano, totique capitulo maiori se vendidisse, eclesiam vero in predicta villa cum omnibus suis attinenciis beato Stephano pro anime sue remedio se contulisse publice recognovit, et hanc recognicionem facto declarans una cum filio suo Walthero, herede legitimo, ibidem in nostra presencia super reliquias beati Stephani proprietatem contulit antedictam, attente petens a nobis, quatinus factum suum et heredis sui banno regio stabilire vellemus, quod fecimus et astante nobis precone et scabinorum dictante sentencia nos recognoscentes hoc fecisse de peticione parcium hanc paginam inde conscribi sigillique nostri impressione fecimus insigniri, banno regio districtius inhibentes, ne quis factum hoc presumat infringere vel temere disturbare. Huius rei testes sunt Almarus sancti Pauli prepositus, Anno cellerarius, Conradus de Quidelingborch, Tidericus camerarius, domini de Halberstad; laici Liudolfus schulthetus de Hersleue, Liudolfus et Tidericus frater ipsius, Bernardus de Swanebike, Alvericus miles de Hersleue, Tidericus de Bec, Alvericus de minori Hersleue, scabini. Bertrammus preco, fideles et ministeriales domini Alberti: Olricus de Hilmarode, Johannes de Reinstide, Olricus de Quenstide, Gerungus, Albero, Bertrammus de Asmersleue, Burchardus, Heinricus, Fridericus de Arnestide, Alwardus de Silede, Hermannus et Wernerus de Meystorp, Conradus de Asmersleue. Daniel de Amersleue. Acta sunt hec in Ysemeskeborch, anno Domini. M°. CC°. XIX°. indictione octava.

Original s. R. Hochst. Halberstadt XIII. 14 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

J. Grote, Reichsfreiherr zu Schauen.

---

5. Bittgesuch eines Bürgers von Reval an Albrecht Georg, Grafen zu Stolberg-Wernigerode.

4. Januar 1578.

Reval oder Rewel, die feste ansehnliche Hauptstadt Esthlands das nach älterer Weise auch als eine Provinz Lievlands betrachtet

wurde, ist die äußerste bedeutsame Vorhut deutscher Art und deutscher Zunge unter den finnischen Esthen nach dem unwirthlichen Norden hin. Die Strenge des Klimas wird durch die übertriebene Sage so bezeichnet, daß hier mitten im Sommer bis zum Knöchel Schnee liege (Winter Cistercienser I, 221). Dänisch der ersten Gründung nach — daher sie bei den Esthen Tallin, Danilin = Dänenstadt genannt wird — wurde sie doch bald durch die theilweise gewaffneten Verkündiger des Evangeliums, so wie durch friedliche, Handel und Schiffahrt treibende deutsche Zuwanderer ein bedeutsamer Sitz deutschen Wesens und ein hervorragendes Glied der Hansa. Nachdem sie im siebenten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, um einen Anhalt bei dem schweren Kampf für ihr Volksthum und ihren evangelischen Glauben gegen die Moskowiter oder Russen, die seit der Einnahme Narvas im Jahre 1550 sehr andrängten, zu haben, sich unter den Schutz Schwedens begeben hatte, wurde die Stadt von diesen besonders damals noch rohen und ungezügelten Schaaren, obwohl vergeblich, in den Jahren 1570 und 1577 belagert.

Auf die letztere Belagerung bezieht sich das folgende Bittschreiben, das von derselben eine ziemlich deutliche Vorstellung giebt.

Der Revaler Bürger Matthias Otte nämlich, dessen Haus durch die Belagerer zerschossen worden war, wandte sich, da er keine hinreichenden Mittel besaß, dasselbe ohne Unterstützung wieder aufzubauen, um Hülfe an deutsche Fürsten und Landsleute und kam so auch nach Cöln an der Spree (Berlin) zu dem dort weilenden Grafen Albrecht Georg zu Stolberg-Wernigerode, geboren 2/3 1516, gestorben 4/7 1587. Jedenfalls wird er sich dort auch an den Kurfürsten Johann Georg gewandt haben.

Daß wir den Grafen Albrecht Georg zu Cöln an der Spree anwesend finden, darf uns nicht Wunder nehmen, denn wir wissen, daß er von Jugend auf lange am brandenburgischen Hofe lebte und ein treuer Rath und Abgesandter Joachims II und Johann Georgs — seiner Oberlehnsherrn — war. Letzterer rühmte im Jahre 1582 dem Kaiser gegenüber des Grafen treue Dienste (Zeitfuchs S. 80.). Gerade aus dem Jahre 1578 hören wir wieder von einer dienstlichen Bestallung seitens des Kurfürsten Johann Georg. Auch im Felde diente er dem Oberlehnsherrn treu. So folgte er seinem Herrn mit 14 gerüsteten Pferden gegen den Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen. (Rechnungen Grfl. H.-Arch. C. 90.) Wenn aber der Revaler Bürger dem Grafen „den Moskowiter" (den Czaren) als der (evangelischen) Christen Feind bezeichnete, so war das eine vielleicht nicht unberechnete Berufung an dessen hierfür sehr empfängliches deutsches und christliches Gemüth. Denn in einer Leichpredigt, die D. Heinrich Majus, Pfarrer zu S. Silvestri in Wernigerode, nach des Grafen Ableben hielt (Vorrede Wernigerode 27/8 1588. gedruckt zu Leipzig), konnte er dessen

Tapferkeit und „Heroisch Gemüth" hervorheben und es rühmen, daß er „zweymahl mit in das Ungarland (1532 und 1542) wider den Erzfeind Christliches Namens vnd gemeiner deutscher Nation Freyheit, den Türken, gezogen". [1].

DEm Edelen vnd wolgeborn hern hern albercht jürgen graue vnd her tzu stolborch mynem gnedygen ffursten vnd hern denstlyck geschreuenn.

Edeler wolgeborner furst, gnedyger her. Ewer gnadenn hefft anne allen Twy[ue]l genochsam Erfarn, wo de gude stat reuell nu ouer de 20 yar Enen swarenn krych myt dem moschowyt gefart vnd Twe mall swar belegert. vorgangen wyntter was der chrysten feynth noch vor reuell myt soffentych duszent man hede dor vor 96 gegatten stock 32 block husser 800 schans korffe, schot 6 week dach vnd nacht, schot auer Twe duszent furballe vnd ytlycke duszent stenen vnd yszern lode; mvste denoch myt schanden aff Then. ouerst de feyent schot my myn hus aff, dat my anne gades vnd mynschlycker hulp nycht wall mogelyck weder vp tho bowenn . byde der halffen Ewer gnaden wolde myn vorsegelde konschop bosychtygenn de yck by my hebe vnd my doch wor myt tho mynem schaden tho hulpe komen; dat warth de lieue goth weder belonen vnd yck wyl den leue goth byden; dar, myt befelle yck jwer gnaden dem lieuen gade, de spar j. gnaden lange gesunth Datum.

Mathyas Otte
borger tho reuell
jn Lyff Lanth.

Das Datum ist nicht ausgeführt, aber die Kanzleivermerkung auf der Außenseite giebt uns nicht bloß den Tag der Präsentation an, sondern belehrt uns auch über den Erfolg des Bittschreibens, sowie darüber, daß Graf Wolfgeorg zu Köln an der Spree das Bittgesuch entgegennahm. Sie lautet:

1578. 4. Januarij Coln an der Spreue.

Auff M. g. herrn bevhelich durch Hansen Pfilen geschehen Matthias Otten, burgern von Revhell ausz Liefflandt vff diesz Supplication gehenn 10½ szg.

Urschrift im Gräflichen Haupt-Archiv zu Wernigerode B. 91. 1.
E. J.

---

[1]) Gerade 1578 machte die Rigische K. O. zur Dudeschen Litanie den Zusatz:
Vnd vor des grumsamen Russengewalt
dyn Ryck vnd arme Kerck erhalt. Wacker. Kirch. L. III, 208.

6. Kirschen und Himbeeren aus Wernigerode von Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg nach Schöningen begehrt.

Schöningen 17/27 August 1646.

Mitten in den noch andauernden Kriegslärm des 30jährigen Kriegs und die Sorgen für einen ersehnten und zugleich vortheilhaften Frieden fällt für den Kurfürsten Friedrich Wilhelm im Jahre 1646 das bedeutsame friedliche Ereigniß der Vermählung mit der trefflichen oranischen Fürstentochter Luise Henriette. Schon vor der eigentlichen Werbung war Ewald v. Kleist vom Kurfürsten nach dem Haag geschickt worden, um die Generalstaaten zu einem Bündniß zu veranlassen. Dann hatte er sich seit dem Mai im Sommer in der Mark aufgehalten und begab sich nun im August nach dem Halberstädtischen und weiter nach Cleve, wo er im September anlangte[1], um von hier aus die Einleitungen zu der Vermählung zu treffen. Nach Gröningen hatte der Rath zu Wernigerode dem Kurfürsten als Zeichen der Liebe und Anhänglichkeit Kirschen und Himbeeren — erstere ein damals bei uns wohl noch nicht sehr verbreitetes Obst, letztere möglicherweise die eigene Frucht der Harzwälder — hingesandt, und hatten diese Früchte demselben so wohl gemundet, daß er nachher von Schöningen aus an den getreuen Bürgermeister und Rath einen Dragoner abordnete und in einem mitgegebenen Schreiben in folgender Gestalt eine ähnliche Sendung nach seinem dermaligen Aufenthaltsorte begehrte:

Vonn GOTTES gnaden, Friederich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des heyligen Römischen Reichs Ertz Kämmerer vndt Churfürst, in Preußen, zur Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern 2c. Hertzog 2c.

Unsern gruß zuvor, Liebe getrewe, Nachdem wir vnß gnedigst erinnern, daß Ihr vnß bey jüngster vnserer anwesenheitt zu Gröningen mit etwas Kirschen, vndt Hinnebehren (so!) versehen lassen, vndt wir dann dergleichen auch dieses orts, weill wir vnß noch etwas alhier auf=

---

[1]) Wenn es in v. Pufendorfs bekanntem Werke S. 150 heißt: Septembri mense in Cliviam transitur, so scheint doch nach den vorliegenden Anhaltepunkten: da Fr. W. erst in Gröningen war, dann seit dem 17. August sich noch in Schöningen aufhalten wollte, daß er von der Mark Brandenburg aus die Reise nach dem Westen schon im August antrat und im September in Cleve eintraf.

halten werden, gern haben möchten. Alß begehren wir an Euch hie=
mit in gnaden, wollet vnß zu besondern gnedigem gefallen die beschaffung
thun, damit durch überbringern dieses etwas an Kirschen vndt Hymne=
beeren anhero gebracht werden möge; Solches wollen wir vmb Euch
in gnaden, dazu wir Euch ohne das geneigt, erkennen.

Geben Schöningen am 17ten Augusti, 1646.

Friederich Wilhelm.

Aufschrift: Vnsern Lieben getrewen Bürgermeistern, vndt Raht=
mannen vnserer Stadt Wernigeroda.

Amtlicher Vermerk über den Eingang des Schreibens:

Den 17. Aug. Anno 646. durch einen Tragoner, Churfürst zu
Brandenburg begehret Kirschen vnd Himbeeren.

Vom Herrn Bürgermeister Hertzer freundlichst übermittelte Ur=
schrift im Städtischen Archiv zu Wernigerode, bezeichn.: III. B. 37.

E. J.

---

7. Wein- und Hopfenbau in der Grafschaft Wernigerode.

Während das alte urdeutsche Bier reiner Gerstensaft war, ver=
breitete sich seit dem 13., besonders aber mit dem vierzehnten Jahrhun=
dert der Zusatz mit dem einheimischen aber veredelten Gewächse des
Hopfens. Der Anbau desselben war in Deutschland bekanntlich einst
viel verbreiteter als heutzutage. Auch in der Grafschaft Wernigerode wurde
er vom 14. Jahrhundert an nachweislich nicht wenig gebaut. Bei=
spielsweise erwähnt eine Bestätigungsurkunde der Grafen Kurt und
Dietrich von Wernigerode vom S. Michaelisabend (28/9) 1384 (Gr.
H.=Arch. B. 3, 6, 2) für das Stift S. Georgii und Silvestri „hop-
penland in dem smalen dale“ und anderes „im Jegherstige“.
Besonders nach dem Mühlenthal zu und in den Seitenthälern wurde viel
Hopfen gebaut. [1]

Noch mehr als der Hopfenbau war der des Weinstocks einst in
den deutschen Landen weit verbreiteter als jetzt und wurde bis in Ge=
genden betrieben, welche diesem zarten Gewächs versagt zu sein schienen.
Auch in der Grafschaft Wernigerode fehlte er nicht, aber ausgedehnt
ist doch der Weinbau hier nicht gewesen, da die hohen Berge und
das Verhältniß zu der nicht sehr milden Gebirgsluft seiner Cultur doch

---

[1] Vgl. auch oben S. 12.

nicht ganz zu überwindende Schranken entgegenstellten Wir sehen daher das Kloster Ilsenburg und theilweise auch das Stift zu Wernigerode besonders für den kirchlichen Gebrauch — der überhaupt die große Ausbreitung des Weinbaus bei unvollkommenen Verkehrsmitteln veranlaßte — aus seinen alten Aderstedtischen Besitzungen und den Weinbergen bei Bernburg sich versorgen.[1]) Dort reifen noch heutzutage die süßesten Trauben, die zum Keltern keineswegs ungeeignet sind.

Für die Geschichte des Gartenwesens und besonders des Weinbaus in der Grafschaft war von hoher Bedeutung die Vermählung Graf Bothos mit der Gräfin Anna von Königstein (1500) und die Verbindung mit der Wetterau und Rheinfranken. Seit dieser Zeit wurden die „Frankenweine" auf dem Schloß und auch im Rathskeller neben den welschen Weinen üblich. Der einheimische Weinbau aber, der auch nie bedeutend gewesen war, erhielt sich schließlich, mehr zum Vergnügen, bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Ebenso wurde der Hopfenbau ganz unbedeutend. Wir ersehen dies aus folgendem urkundlichen Bericht vom Jahre 1558. (Gräfl. Haupt-Arch. B. 60,6 aus einem „Anschlag des Amts Wernigerode" aus einer Reihe von Amtsrechnungen.)

Weinberg.

Der weinberg vnderm schlos / mag zwehen morgen haltenn vngefehr / wirt durch denn Gertner gearbeitet / vnndt die trauben so darin ehrwachssenn seinndt mehr zu gutem sauren agrest /[2]) dann zu wein zu gebrauchen / vnndt wirt dieser weinberg mehr zum lusten / dann vmb sonderliches nutzes willen erbauet / Derwegenn auch / dieweill keinn gewechs aus diesem berg niehe nicht berechent ist hierauf kein anschlag zumachen gewesenn / Vnndt ist nhun ein garte doraus gemacht.

---

[1]) Evangelische Klosterschule zu Ilsenburg S. 88—89.

[2]) Agrest, Agreß, lat. agresta, nach den Glossarien des 15. Jahrh.: wilde, also crut is, als man hat in welschen landen verdeutscht oder umschrieben, bezeichnet eigentlich unreife Trauben, dann den daraus gepreßten Saft, „welcher durch ein Tuch oder Papier geseiget, und in zugespündete Fäßlein oder Bouteillen gethan wird." Krünitz Oekon. Encykl. I. 451. Er wurde statt des Essigs an Speisen und als eine Arznei zur Kühlung gebraucht. Sodann ist auch Agrest ein eigenthümliches Eingemachte von sauren Weinbeeren. Endlich ist auch Agrest ein Getränk von gepreßten grünen und noch harten Trauben, das mit Zucker vermengt und wohl gesotten und nachher mit Citronengelb versetzt wird.

Hopffenberge.

Bey werningerode seinndt zwehen hoppenberge / einer vnnderm schlos beim weinberge vonn. 3. Morgenn der ander vor der Stadt bey sannct Jurgen von. 3. morgen.

Zu Schmatzfeld einn hoppenberg vonn. 3. morgen konndt woll ehrgrossert werden /

Zu Schauenn ein hopffenberg vonn 4. Morgen.

Daruonn kahnn man zur notturfft des hauses (Schlosses) vnndt ambts werningerode / wie die Itzo besteldt hoppenn genug habenn / dann gemeiniglich des Jhars daraus zu gewartenn vngeferlichenn jnn die 300 malder hoppen / thuenn ahnn gelde / das malder zu 13½ gulden ahngeschlagenn. Zusammen: 192 gulden 18 gr.

Vnncost.

Dem hopffner vonn beiden hoppenbergen zu werningerode wirt gegeben zu Jharlonn , . . . fl. 25 — gr.

Vom hoppenberge zu schmatzfelde . „ 8 — „

Dem hopfner zu schauen . . . . . „ 16 — „

Vonn Jdernn malder zu pflockenn 9 pf. thun 300 Malder . . . . , ... „ 10 15 „

16 hoppenn pflockern / wirt Jdem denn morgen das morgenbrot gegebenn / zwolff tagelang vnngeferlichenn geacht auf . . . . fl. 4 12 gr.

Die Summe der Unkosten auf die Hopfenberge: 64 Gulden 6 Groschen von der erwähnten Nutzung abgezogen, bleibt: 128 Gulden 12 Groschen Nutzung.

E. J.

---

8. Zum Kaland des Bannes Utzleben in Wernigerode.

6. Oct. 1516.

In einer Seelgeräthstiftung in der S. Jacobskirche des damaligen Fleckens Elbingerode „zu trost der Selenn Erhilbrants Koch zu halten“ im Gräfl. Stolbergischen Copienbuch v. 1505—1532 Bl. 94a, 95a im Gr. H.-Arch. zu W. A. 100. 2. — gedruckt in

Delius Elbingerode Urkundenabtheil. S. 45—47, ist auch ein halber Gulden jährlich „denn Calennderherrn“ (nicht Calanndesherrn, wie bei Delius) zu Wernigerade“ für ein Seelgedächtniß (memoriennn) bestimmt. Diese Stiftung war oben S. 6 zu erwähnen, da sie uns über den Zins im Namen des Elbingeröder Pfarrers an jenen Kaland einen Aufschluß giebt, ebenso über die Abgabe des Raths zu Elbingerode, da dieser laut der betreffenden Urkunde die hundert Goldgulden, von welchen u. A. der halbe Gulden gezahlt wurde, aus dem Nachlaß des Hilbrant Koch erborgt hatte. Daß jener Pfarrer war, geht aus der wiederholt von ihm gebrauchten Bezeichnung Er, sonst auch Ern = Reuerendus Dominus hervor, und Delius hätte ihn S. 229 mit aufführen können.

Zu beachten ist aber Delius a. a. O. ausgesprochene Ansicht vom Kaland zu Wernigerode. Er sagt: „Eigentlich gab es keinen Kaland daselbst, die Geistlichen gehörten zu dem in Utzleben bei Derenburg. Da aber dieser Ort eingegangen war, so wurde der Dechant und Kämmerer gewöhnlich aus den Herrn des Sylvester-Stifts genommen und daher war der Sitz zuletzt in Wernigerode.“ Diese Ansicht des sonst gründlichen Kenners wernigerödischer Geschichte dürfte aus einem unvollkommenen Verständniß des Wesens der Kalande hervorgehen, die sich nicht nur wie der Utzleber Kaland in Wernigerode, sondern auch anderswo stets an die kirchliche Eintheilung der Banne oder Archidiakonate anschlossen. Gewöhnlich und vollkommen genau wurde daher unser Kaland auch nicht Kaland zu Utzleben (wie er freilich nach einer abgekürzten Redeweise heißen konnte, vgl. oben S. 4. 8.), sondern Kaland im Banne zu Utzleben oder des Bannes Utzleben genannt (S. 4, 11. 16. 23—24); daneben wurde aber auch, wie hier, von den Kalenderherrn zu Wernigerode und dem Kaland zu Wernigerode gesprochen (oben S. 4. 9. 17. 23.). Wir wollen hier gar nicht einmal die Frage in Betracht ziehen und es dahingestellt sein lassen, ob es je in dem Dorfe Utzleben einen Kaland gegeben habe, von dem wir wenigstens Nichts wissen. Jedenfalls gab es aber und zwar wenigstens ein Jahrhundert lang einen wirklichen Kaland des Bannes Utzleben oder für den Bann Utzleben in Wernigerode.

Wir erlauben uns hier gelegentlich darauf hinzuweisen, daß in der betr. Urkunde der Rath des Fleckens Elbingerode sich zugleich des Siegels von Gr. Botho bediente. Darnach ermangelte er also wohl ebenso eines solchen, wie nach der oben S. 24 erwähnten Urkunde v. 1508 der Flecken Wasserler.

E. J.

9. Bibelhandschrift des Klosters Wasserler.
20. September 1309.

Urkundliche Nachrichten über den Preis, die Geschicke und die Werthhaltung des Buchs der Bücher im Mittelalter werden von einem Jeden mit freudiger Theilnahme aufgenommen, zumal da, wo es sich um höchst merkwürdige Vorkommnisse in der eigenen engeren Heimat handelt. Ein solcher Fall liegt in einer Urkunde des Klosters Wasserler in der Grafschaft Wernigerode vor.

Dieses Cistercienser-Jungfrauenkloster, schon in den frühesten erhaltenen Urkunden als Kloster „zum heiligen Blut" bezeichnet, zeugt schon in seiner Begründung von dem mittelalterlichen Geiste, in welchem es entstand.

Bischof Friedrich zu Halberstadt nämlich — regierte von 1230 bis 1236 — soll es bekanntlich auf Anlaß einer wunderbar blutenden Hostie [1]) gegründet haben [2]), eine Erzählung, die mancher andern Klosterstiftung Grund zur Entstehung und Einnahmequelle wurde. Bischöfe, Erzbischöfe und Päpste wetteiferten, den Klosterjungfrauen — in ältern Zeiten finden wir nach den Urkunden meist Adelige, später auch Bürgerstöchter im Kloster — durch Ertheilung reichlichsten Ablasses an fromme Geschenkgeber zu reichem Besitz zu verhelfen. Der römische Ablaßbrief von 1288 (Gr. H.-A. B. 4. 3 n⁰ 1) bezeichnet den Ablaß als beliebte Lockspeise, um das Volk zur göttlichen Gnade geeignet zu machen (Desiderantes — reddere domino populum acceptabilem fideles christi ad complacendum ei quasi quibusdam allectiuis muneribus indulgenciis scilicet et remissionibus inuita-

---

[1]) Ein Ablaßbrief gez. Rom S. Peter 1296 für die Wallfahrt nach Wasserler: ob stupendam mutationem Eukaristie in Sanguinem Gr. H.-A. B. 4. 3 n. 5.

[2]) Wir können hier nur kurz andeuten, daß uns das Bestehen oder wenigstens die ununterbrochene Fortdauer des förml. Klosters mit vollständ. Convent schon seit jener Zeit urkundlich nicht hinreichend beglaubigt erscheint. Im Staats-Archiv zu Magdeburg sind keine Wasserler'schen Urkunden in Urschrift vorhanden. Das Gräfl. Haupt-Archiv in Wernigerode besitzt ziemlich zahlreiche seit 1288, besonders aber seit 1300. Im ersteren Jahre und 1289 ist aber nur von einer ecclesia S. Jacobi in Wasserler die Rede, wobei allerdings bemerkt werden muß, daß ecclesia wohl wie auch sonst ein Kloster bezeichnen kann. 1294 (22/11) kommt zuerst eine noua cappella in wat. constructa in laudem et honorem sanguinis d. nostri J. Chr. et glor. matris eius marie, 11/9 1297 wieder die capella sancti sanguinis vor. Ein Ablaßbrief von 1296 bezeichnet diese — merkwürdig genug! — Capella sancte et gloriose dei genitricis marie in waterl. Erst in einer Schenkungsurkunde Bischof Hermanns zu Halberstadt vom 20/1 1300 und von da an in häufigen Urkunden ist die Stiftung claustrum, daneben auch monasterium, coenobium u. s. f. sacri sanguinis christi waterlere genannt. Urschrift auf Pergament im Gräfl. Haupt.-Archiv B. 4, 3, n. 1. 2. 4. 5. 6. 7.

mus etc.) Ein Erzbischof in partibus Johann [1]) stellt sogar — wohl auf einer Jerusalemsfahrt — im Jahre 1289 im Schiffe auf dem Meere bei Cypern einen Ablaßbrief für das heilige Blut in Wasserler aus. Ja, als am 10. März 1305 zu Langenstein der besondere Förderer des Jungfrauenklosters, Albrecht, Bischof von Halberstadt, die Klosterjungfrauen mit einem 40tägigen Ablaß und einer Karene erfreute, bestätigte er ihnen alle bereits früher ertheilten und rechnete in höchst merkwürdiger Weise den Reichthum an allen bereits erhaltenen Ablässen auf 15 Jahre und 21 Karenen zusammen (Urkunde vom 10/3. 1305 Gr. H.-A. B. 4., 3. 25.)

Aber merkwürdig: trotzdem die Kirchenhäupter die Gaben des Ablasses so außergewöhnlich reichlich strömen ließen, so ließ sich doch das Volk keineswegs bereit finden, dem Kloster durch Kauf solcher Güter aus dem vorgeblichen Ueberfluß der Kirche zum Wohlstand zu verhelfen, und am 18. December 1335 sah sich Bischof Albrecht aus väterlicher Liebe zu den armen Klosterjungfrauen des Klosters zum heiligen Blut Christi zu Wasserler, zur Erleichterung ihrer Armuth, „die sie ach aufs Aeußerste drückte", veranlaßt, dieselben mit dem Neulandszehnten innerhalb des Klosterhofs zu begaben. [2])

Neben jenem reichen Ablaß, der demnach den von den Schenkern beabsichtigten und in den Urkunden angedeuteten Zweck für das Kloster nicht erreichte, war dasselbe aber auch mit einem Schatze von unzweifelhaftem und unberechenbarem Werthe, einer vollständigen Bibelhandschrift in vier Bänden, begabt worden. Diese echte Urkunde und Quelle aller Lehren, Erkenntnisse und Verheißungen des Herrn hatte das Kloster „zum heiligen Blut" für 16 Mark Silbers an den Stiftsherrn Reinhard vom Stein zu S. Simonis und Judä in Goslar verkauft und war demselben überdies noch vier Mark schuldig geworden.

Freilich mochten die knappen Gefälle und die kümmerlichen Einnahmen durch den Ablaß und die Wallfahrten zu diesem Verkauf verführt haben, aber der Käufer erkannte doch später das Unrecht, daß der Convent sich dieses Schatzes entäußert hatte, und verfügte letztwillig, daß neben dem Erlaß der 4 Mark Geldes die kostbare Bibel dem Kloster wieder zugestellt würde. Wie wenig er den Klosterjungfrauen aber das Zutrauen schenkte, daß sie die Bücher nicht wieder veräußern wür-

---

[1]) B. 4, 3 n. 2. archiep. Magyucensis. Einen episc. Maiucensis gab es in Afrika (Maurit. Caesariensis. Schelestrate Antt. eccles. II., 662. Einen erzbischöfl. Stuhl dieses Namens, natürlich in partibus, finden wir aber auch in den uns zugänglichen größeren Werken (z. B. Labbé Apparatus I. et II.) nicht angegeben.

[2]) Urschrift Gräfl. Haupt-Arch. B. 4. 3 n⁰ 57. paterno affectu circa pauperculas sanctimoniales monasterii sacrosancti sanguinis christi in Waterlere pro leuanda earum necessitate qua heu plurimum grauantur.

en, geht aus der großen Vorsicht hervor, mit welcher sie von den Testamentsvollstreckern nach seinem Tode zurückgegeben wurden. Das Kloster erhielt nämlich keineswegs das Recht des Eigenthums daran, noch das Recht, sie zu verkaufen, zu verpfänden und in irgend einer Weise zu veräußern, und da das Kloster in einem andern Sprengel lag, als der war, zu dem der Erblasser und die Testamentsvollstrecker gehörten (der Hildesheimische), so erwirkten sie es, daß der Diöcesan des Klosters, der Bischof von Halberstadt, durch Anhängung seines Siegels die Gewähr für die Haltung der Bestimmungen gab.

Die Zurückführung des Verkaufspreises der Bibelhandschrift auf unsern heutigen Geldwerth hat mancherlei Schwierigkeiten, und oft ist es täuschend, wenn man wirklich den Werth gefunden zu haben glaubt. Es kommt nicht nur auf Zeit und Ort, sondern auch auf die wechselnden allgemeinen Werthverhältnisse der Dinge an. Jedenfalls waren zu Anfang des 14. Jahrhunderts sechzehn Mark reines Silbers ein nicht geringes Stück Geldes. Am leichtesten werden wir uns ihren Werth wohl noch veranschaulichen, wenn wir aus möglichst gleichzeitigen und gleichartigen Urkunden den Werth von unbeweglichen Gütern vergleichen. Nach einem Bekenntniß des Klosters Wasserler über die Verwendung von fünf demselben geschenkten Mark, gez. am 23. Juni 1312 (in vigil. Joh. Baptiste), erkaufte dieses für jene Summe von den v. Gowisch das Eigenthum folgender Güter: 1. einer halben Hufe zu Wasserler, 2. zweier Hofstellen daselbst, 3. eines Waldes, 4. einer Viertelhufe zu Wasserler, 5. eines Hofes (curie) daselbst, 6 u. 7. zweier Wälder (Siluarum), davon der eine bei Wasserler, der andere bei Berssel gelegen. (Urkunde im Gräfl. Haupt-Arch. B. 4, 3 u. 39.) Der Werth der vierbändigen Bibelhandschrift würde nach damaligem Bücherwerth also auf mehr als das Dreifache dieser Güter anzuschlagen sein, wobei wir immer annehmen wollen, daß die obengenannten Wälder, Hof und Hofstellen nur klein gewesen sein mögen, was freilich durch Nichts urkundlich angedeutet ist.

Wenn die heiligen Schriften zur Benutzung (eccles. in W. habebit vsum) an das Kloster zurückgegeben wurden, so war diese allerdings dadurch erschwert, daß sie natürlich in der fremden, den Jungfrauen schwerlich hinreichend verständlichen lateinischen Sprache abgefaßt waren.

Wir lassen nun die Schenkungs-Urkunde der Testamentsvollzieher nebst Inhaltsangabe folgen:

Bruder Johannes, Gardian des Ordenshauses der Franziscaner zu Goslar, Bruder Johannes, genannt Bock (Hircus), Cisterzienserordens, Guncelin, Vicar zu S. Simon und Judas daselbst, Giso, genannt vom Stein (de Lapide), Ritter, Testamentarien Reinhards vom Stein, verstorbenen Stiftsherrn der letztgenannten Kirche, bekunden, daß sie eine ganze geschriebene und in vier

Bände (partes) abgetheilte Bibel, die einst dem Kloster zu Wasserler gehört, welche aber Reinhard sich von demselben für 16 Mark reinen Silbers gekauft hatte, ganz unentgeltlich an das Kloster Wasserler wiedergegeben und überwiesen und ihm außerdem eine sich auf 4 Mark reinen Silbers belaufende Schuld aus geistlichen Beweggründen erlassen haben, jedoch mit der Bestimmung, daß jenes Kloster durchaus kein Eigenthumsrecht an jenen Büchern und keine Macht, sie zu verkaufen, zu verpfänden oder auf irgend eine Weise zu veräußern, haben, sondern daß ihm nur der Gebrauch und die Aufbewahrung zustehen soll. Zur besseren Gewähr und Sicherheit, daß diese Bestimmungen unabänderlich und dauernd gehalten würden, ließ nicht nur der Gardian Johann für sich und im Namen der übrigen Testamentsvollstrecker sein Siegel anhängen, sondern auf ihr Bitten auch Bischof Albrecht von Halberstadt (als der Diöcesan) das seinige.

Nos frater Johannes miseracione diuina Gardianus domus ordinis fratrum Minorum in Goslar. frater Johannes dictus Hircus, ordinis Cisterciensis, Guncelinus vicarius ecclesie sanctorum apostolorum Symonis et Jude in Goslar. Ghiso dictus de Lapide miles. testamentarij et dispensatores rerum mobilium et immobilium domini Reynardi dicti de Lapide, canonici predicte Goslariensis ecclesie felicis recordacionis, Recognoscimus publice vniuersis christi fidelibus literam per presentem quod nos totam Bibliam conscriptam et in Quatuor partes diuisam, pertinentem olim ecclesie in Waterlere, quam jdem dominus Reynardus sibi ab eadem ecclesia pro Sedecim Marcis puri argenti comparauit, absque ulla pecunia restituimus et contulimus eidem ecclesie in Waterlere. et relaxauimus ei debita que se ad quatuor Marcas puri argenti extendebant. ob honorem et reuerenciam omnipotentis dej et sancte virginis Marie et ob firmam spem eterne retribucionis anime eiusdem dominj Reynardi et animabus nostris. Predicta autem ecclesia in Waterlere nullam omnino de cetero habebit proprietatem librorum predictorum. nec habebit facultatem eos vendendi. uel impignorandi. uel aliquo modo alienandi. sed tantummodo habebit vsum et custodiam eorundem. In huius autem rei maius testimonium et notitiam nos frater Johannes Gardianus predicte domus nostro ac fratris Johannis et domini Guncelini et domini Ghisonis coadiutorum nostrorum predictorum nomine et ex pleno ipsorum consensu duximus presentem literam sigilli nostri munimine roborandam. Vt autem hec predicta nostra ordinatio inpermutabilem firmitatis obtineat vigorem et jugiter

inconuulsa permaneat jnpetrauimus hanc eandem literam sigillo renerendi patris et domini nostri alberti episcopi Halberstadensis firmiter communiri. Datum anno domini. Millesimo. Tricentesimo. Nono. In uigilia beati Mathei apostoli et euangeliste.

Urschrift auf Pergament im Gräflichen Haupt-Archiv zu Wernigerode B., 4, 3 n⁰ 35. Von dem Siegel Bischof Albrechts sind nur noch 2 geringe Bruchstückchen vorhanden. Das parabolische Siegel des Franziskaner-Gardians Johannes — oben den Heiligen des Ordenshauses (Laurentius?), darunter, durch eine Art Baldachin getrennt, den Adler der Reichsstadt Goslar darstellend — ist noch ziemlich gut erhalten.

Ob jene sorgfältige Verschanzung der Urkunde die Kraft unwandelbarer Festigkeit in sich trug, und ob sie auf alle Zeiten des Klosters unerschüttert blieb, das vermögen wir nicht zu sagen. Fast glauben wir das Gegentheil annehmen zu müssen. Wenigstens sah sich der Official Johann Kerkener zu Braunschweig, Dechant zu S. Silvestri in Wernigerode im Jahre 1538, während er sonst alle seine Bücher der Bibliothek zu Wernigerode überwies, veranlaßt, letztwillig zu bestimmen, daß eine große Bibel dem Kloster Wasserler gegeben werde. [1])

Die Büchersammlung des Klosters ist in alle Winde verstreut und wohl zum größten Theil vernichtet. Wie viel davon nach Wernigerode gekommen sei, vermögen wir nicht zu sagen. Ein Werk in 4⁰ mit ursprünglichem Leder-Einband mit Holzdecken fanden wir in der Gräflichen Bibliothek, bezeichnet Hl. 165, nämlich Guillermis illustrirte Postille, nach der Schlußbemerkung:

Guilhermi Postilla Super epistolas et euangelia per totius anni circulum currentia. Perque Johannem Schensperger Auguste impressa. Anno ab incarnationis salutifero Millesimo quadringentesimo nonagesimo quarto. VIII. kal. Februarii Explicit feliciter.

Die Eigenthumsangabe nebst mittelalterlicher, doch höchst mißbräuchlicher Sicherungsformel ist auf der innern Seite des vordern Deckels in gothischer Minuskelschrift: Iste liber pertinet in monasterium waterlere si quis abstulerit et cetera.

Den ausgelassenen oder nur angedeuteten Theil der Formel hat eine wenig spätere Handschrift ausgeführt:

anathema Sit quocunque ierit.

E. J.

---

[1]) Testamentum dom. Joh. kerckener u. s. w. 11. Blätter auf Papier im Städt. Archiv zu Wernigerode. Dort heißt es Bl. 5b: Item omnes libros meos ad librariam in wernigerode do et assigno, preter Magnam Bibliam, quam ad monasterium in Waterlere distribuo.

10. Berichtigungen und Verbesserungen.

1. In dieser Zeitschrift Band I. S. 28. ist einer geistlichen Stiftung zu Falkenstein im Mansfeldischen als eines sehr fraglichen Klosters und wahrscheinlicher nur Clause gedacht worden. Es wurde dabei auf fremde Notizen gefußt, welche auch eine angebliche Urkunde des „Klosters" vom J. 1488 kennen wollten, worin demselben der Name „U. L. Frauen Botschaft" beigelegt und dasselbe Carthäuser-Ordens benannt sein soll. Eine Urkunde aus dem Jahre 1518, ausgestellt von Prior, Vicarius, Procurator und der ganzen Samenung des Hauses U. L. Frauen Botschaft Carthäuser-Ordens Conradsburg genannt (gedruckt bei Schaumann Valkenstein p. 142. 143. mit kleinen Fehlern) stellt es jedoch außer allen Zweifel, daß ein Carthäuser-Kloster jenes Namens bei Falkenstein nicht existirt hat, sondern daß jene Angabe auf einer Verwechselung mit dem alten berühmten Kloster Conradsburg bei Ermsleben beruht, welches zuerst der Benedictiner-, dann der Carthäuser-Ordensregel folgte.

2. In der Miscelle: Besichtigung der Klosterkirche zu Gröningen haben wir der Vorzeit einige Vorliebe für mittelalterliche Kunst und ihre Denkmäler zu vindiciren gesucht, allein wir mußten den von uns suppeditirten Beweis wieder streichen, da uns eine nochmalige, nähere Betrachtung des fraglichen Schreibens des Halberstädter Domcapitels an den Halberstädter Domprediger überzeugt hat, daß der Besuch in Gesellschaft seiner „Schwiegerin" der weit und breit wegen ihrer bunten, im Geschmack des 16. und 17. Jahrhunderts gehaltenen Verzierungen bekannten, deshalb so genannten schönen Kirche im Gröninger Schlosse, deren Leuckfeld in seinen Gröninger Antiquitäten mit Bewunderung Erwähnung thut, gegolten habe. Der lange Aufenthalt der Wißbegierigen (über Nacht) in G., die Erwähnung der Gebäude u. a. m. beweist zur Genüge, daß ein Besuch des Schlosses Gröningen und seiner merkwürdigen Kirche, wo es außer letzterer noch vieles andere dem damaligen Geschmack Angenehme zu sehen gab, beabsichtigt war, und daß dem hochwürdigen Herrn Domprediger, wie wohl überhaupt allen seinen evangelischen Zeitgenossen, die Inspicirung und Untersuchung kirchlicher Alterthümer aus der „katholischen" Zeit nicht bloß nicht am Herzen gelegen haben, sondern sogar zuwider gewesen sein wird.

G. A. v. M.

11. Geschichtliche Aufzeichnungen von Tileman Platner.

Mitgetheilt vom Obertribunalsrath O. Plathner in Berlin.

Anno 1546.

Vff den 19 tag November an sanct Elisabetstag Ist vff denn morgen fruhe zwischen vieren vnd funffen durch eynen Stubenheyser vnd eynen ?botten das alte Schloß Blankenburgk angelegt, vnd als das feur vberhandt genommen alßo das die treppen vorfallen Ist die wolgeborne frau Magdalena geborne von Stolbergk greffyn vnd fraw zu Reinsteyn sambt der Hoffemeisteryn erbermlich vnd jemmerlich Im feur bliebenn der got gnedig seyn wolle, vnd der haußvogt zum fenster oben herab alls er grewlich vom feur versenget vnd vorbrant, gefallenn, denen man mit Betten vffgefangen Ist aber bald hernach nach 3 oder 4 tagen auch gestorben. Der Wolgeborne her Ulrich graff vnd her zu Reynsteyn hat auch große noth In dem feur gelitten vnd ist ser (? soll woll „sehr" heißen) verbrannt worden aber durch gottes hulff hat man s. g. durch eyn heymligkeyt mit leytern oben her ab gelanget vnd dar von bracht. Die Jungfere (?) Item das jungste frewlyn vnnd das gesinde ßo Im frauwennzsymer gewest hat man schwerlich oben durch das Dach herunter gelanget, vnd ist eyn Edler knabe zum fenster heraußer gefallen vnd am leybe schaden genommen, hats aber verwunden. Der Junckern zum theyl seyn schwerlich darvonn kommen vnd noch zum theyl mit dem brandt vorletzet.

Vff den Donnerstag nach dem Christage Anno 47 hat der Churfürst zu Sachßenn Herzog Johanns Friedrich das Schloß vnd Stadt Stolbergk sambt den Ambten Honsteyn, Heringen, Kelbra, Roßla vnd Questenbergk durch etzliche Reuter, daruber Heinrich von Schonenbergk wolff von Thaderitz vnd Moritz Schlegel beuelh gehabt, Innhemen lassenn, vnnd haben mit Bedrawung gewaltigen vberzuges vnd plunderung nachdem der zug durch die Aue vff Sangerhausenn gangen, die vnderthan der orter huldigung thun mussen vnnd seyn gebrandt schatzt vff 6000 fl., die helfft man von stund an vor dem abzuge der Reuther hat erlegen mussen, vnnd nach dem sie m. g. h. etliche ochsen vß der Herschaft getrieben vnnd die schaffe vonn Vfftrungen vnnd Rosperwende genommen, hat m. g. h. graff Wolffgang mit 300 fl. widderlosen mussen. Es ist aber dar bey nicht bliebenn, es seyn auch m. g. hern die zwu pfandschafft Alstedt vnnd Hartzburg dar uon (?) m. g. her fast vber 90000 fl. haben(?), auch abgedrungen vnnd mit gewalt entwehret.

Es hat die selbe zeyt Graff Albrecht von Mansfeldt alle Stedt

vnnd flecke sambt denn schloßenn ßo seinenn vettern, den jungen herren von Mansfeldt gehorsam auch Jngenommen, Es ist aber hernacher hochgedachter Churfurst von Kais. May. gefangen worden vff den Sontag Misericordias dnj desselben Jars vnnd graff Albrecht vorjagt.

Vollständige Abschrift der S. 31 meines Werks gedachten Notizen.
Wo ein Fragezeichen steht, konnte ich die Buchstaben nicht genau erkennen. Einsicht des Originals würde die Zweifel beseitigen.
Das Original steht in dem Nr. 77 des Olearinsschen Catalogs verzeichneten Volumen. Auch Volumen 129 enthält Notizen, deren Jnhalt ich jedoch nicht angeben kann, vgl. mein Werk Seite 33 unter Nr. 77 und Seite 34 unter Nr. 129.

---

12. Grabdenkmäler weltlicher Personen und Ordensritter aus der Zeit vor 1350.

(Vgl. 1. Jahrg. S. 171 u. 344.)

1. Der älteste in der Brüdernkirche zu Braunschweig vorhandene Leichenstein ist abgebildet in des Unterzeichneten Erinnerungsblatt an Braunschweigs tausendjährige Jubelfeier 1861. Er ist 25 Zoll hoch und 21 Zoll breit, von Sandstein und wurde 1780 bei dem Abbruche alter Mannsstühle unter denselben vorgefunden. Die Figur auf demselben ist eine Dame mit einer runden etwas hochstehenden Kopf-Verzierung, vielleicht Spitzen vorstellend, einen Mantel anscheinend mit einer Agraffe gehalten mit einer Besatz-Verzierung um denselben, die Hände kreuzweis auf die Brust gelegt. Ein von Säulen getragener Bogen umgiebt das Brustbild und hat die Inschrift:

✝ Anno. dni. M. CC.XLVIII. obiit. mechtildis. de ostern. die. V. kl. apr. cui' corp. hic. sepult.

2. Ein zweiter Stein außerhalb vor derselben Kirche nach der Abendseite hin ist ein Begräbnißstein der Familie von Velstede. Wappen und Inschrift sind wie auf dem vorigen Steine nicht erhaben, sondern tief eingehauen und wohl noch einmal so groß als der obige.

Das Wappen zeigt eine große Adlerklaue der Ritter von Velstede im Schilde und daneben einen Helm mit Palmzweigen.

Die Inschrift lautet:

Aῑo dῑi MCCCXXI O' rolvede de velstede oῑ stor et XXXVIII O' iohes die laberti et LXVI O' bertram' ad vicula pet. filii er' et LVIII o' ermeg. vxor. rol'. ī die S' viti.

Ueber dem Helme des Wappens ist noch eingegraben:

Aō dn̄i MCCCLXVII· comissū ē bellū ap̄ Hildēse Peio die post egidii.

3. In der ehemaligen Klosterkirche der Cistercienser Mönche zu Riddagshausen eine kleine Stunde von Braunschweig entfernt, welche im Jahre 1275 erbaut wurde, befindet sich vor dem kleinen Altare ein ziemlich großer Leichenstein mit einer ganzen Figur, welche nebst der Umschrift gleichfalls im Umrisse tief eingegraben gewesen, im Laufe der Jahrhunderte aber ziemlich abgetreten ist, so daß man manches nicht deutlich mehr erkennen kann.

Die Figur scheint im bloßen Haupte mit einem langen Talar oder Ordensmantel behangen, mit gefalteten Händen und nach denselben und der Unterkleidung wohl einen Ritter anzudeuten, der wahrscheinlich dem Tempelherrn-Orden zugehört.

Die Umschrift lautet:

anno dom. milesimo tricentesimo XII. ī die agnetis v. obiit Helmoldvs. vir — genus pe de miles dictus de peyne fundator capelle Cc ai pacem(?)

Ein Ritter also aus dem Geschlechte der von Peine und Stifter einer Kapelle in dieser Kirche, denn nicht weit davon lag ehedem der von ihm gestiftete und der Jungfrau Agnes geweihete Altar. Er starb laut Nachricht am 21. Januar 1312.

4. In dem Urkundenbuche des historischen Vereins für Niedersachsen Heft V. Hannov. 1860 S. 73 steht die Abbildung eines Leichensteins von 1321 eines Thidericus de Rimbeler.

Braunschweig. C. W. Sack.

---

13. Vermischte urkundliche Mittheilungen.

Vom Gymnasialdirector Dr. O. Schmidt in Nordhausen.

a. Graf Heinrich von Schwarzburg der ältere vertheidigt sich gegen das Gerücht, als habe er dem Grafen Heinrich von Hohnstein nach dem Leben getrachtet. 1437. Mai 26.

Wir graffe Heinrich von Swartzburg, herre zu Arnstede und Sundershusen, der elder, enpithen allen fursten, graffen, hern, rittern, knechten und steten und eyme iglichem, deme duszer unszer briff vorkomit, sehet ader horin lesen, unsern

undertenigen, fruntlichin, willigen dinst und gruz zcuvor. Liebin gnedigen hern heren frunde und bysundern, wir haben vornomen, wie daz eyn sage von uns gehe, daz wir sullen deme patron zcu Venedie schrifft gethan habe und inbothe bestald, das er den edelen graffen Heinrichen von Honsteyn, hern zcu Lare und zcu Klettenberg, unsern lieben ohemen, in der zcyt, se he nach ritterschaft waz uzgerethen, in daz mer solde geworffen habe und on ertrengket und daz wir yme ouch die burg Lare wolden habe avegewunnen. Lieben hern, frunde und bisundern, an sollicher sage und reden uns gar ungutlichin geschut und auch nicht war ist, so uns des der gen. unser oheme von Honsteyn selbist enschuldiget, so ir daz in sinen uffin vorsegelten enschuldiges briffen wol werdet vornomen und hette daz uwer cheiner von ymande gehort sage ader gedencke, so beten wir uch gutlichin, das ir uns das vorantwort und von weme uwer cheiner sulliche rede und sage gehort hette, daz ir uns den wullet nambafftig machen. Daz willen wij gerne umbe uch vordinen und vorschulden, so wolden wir yme das vorantworten ader vorantworthen laszen, wie uns das geborte nach uwerme und andern unsern hern und frunde rathe, daz her daz uff uns erdacht und gelogen hette und noch loge, als eyn vorreters, vorhijt, kotzen, schalg, wanne wir nicht alle die werld ererven wulden, daz wir sulliche bosheit thun wulden und weres, daz ir daz noch ergen hortit gedencken, daz ir daz uff uns vorantworted, daz wullen wir alletzijt gerne umb uch vordinen und vorschulden. Des zcu orkunde habin wir unse inges. undene in dessin unsern briff thun drucke, der gegeben ist nach Christi geburt verczenhundert iar darnach in deme sebin und drissigsten iare am sundage Trinitatis.

[Mit Siegel].

Nach der Urschrift im Göttinger Stadt-Archiv.

---

b. Dielen von Osterode am Harz.

Daß der Handel mit Dielen von Osterode und Umgegend sehr alt ist, zeigt nachstehender Brief eines Osteröder Bürgers an Heinrich von Pölde, der von 1415—29 Rathsschreiber zu Göttingen war:

Mynen wyllighen denst tovorn. Her Hinrik, leve om unde bysundere gude frunt, ek bydde yu wetten, dat de delen alrede sint tweiger foder, unde myne heren von Gottinge[1]) hebben rede 6 foder ghehalt laten[2]): unde dar gyft me for 8 mr̄ unde 1 fl. Des sande gy my 16 fl. unde Wernher Helmoldes heft utghegeven 1½ mr̄ ane 22 d. Des bydde ek yu, leve om, dat gy my dat andere gelt fullene[3]) senden wyllen, unde wes ek mynen hern von Gottinge unde yu to denste unde to wyllen ghewesen kan, dat do ek gerne myt gudem wyllen. Under mynem inghes.

Andreas Pinigh borger to osterode.

[Deme ersamen wyssen hern, hern Hinr. von Polde, mynem leven ome ghescreven.]

Auf dem Briefe ist von des Rathsschreibers Hand notirt: 7 fert. 4½ sz. 4 d. tenemur adhuc vor delen. Also ist 16 fl. + 1 mr̄. 22 sz. 2 d. + 1½ mr̄. 15½ sz. 4 d. = 8 mr̄. 1 fl., also ist der Goldfl. zu 15 sz. gerechnet.

---

c. Schieferstein von Goslar.

In der Zeit wo Hans Rutenstein an der St. Jakobikirche zu Göttingen baute, 1426—33 (s. meine Notiz in Mithofs mittelalterl. Künstler und Werkmeister, Hannover 1866, S. 145), bedurfte der Rath zu Göttingen Schiefer und wandte sich deshalb an den Rath zu Goslar. Die Antwort ist in der Briefsammlung des Göttinger Archivs erhalten und lautet:

Unsen fruntliken denst tovoren. Ersamen wisen bisunderen guden vrunde, alse gi os gescreven hadden umme scheversteyn, des sind dusse men gewest by den iennen, den de scheversteyn bevolen is, unde hebben geeschet 8 leste[4]), unde de sind on geantwordet to iuwer hand, unde de segen gerne, wen gi steyn willen halen laten, dat gi denne iuwen knecht dar mede by senden, dat de see, dat de steyn uppe

---

[1]) d. i. der Rath.
[2]) holen lassen.
[3]) voll, vollständig.
[4]) Lasten.

der groven vultellich van sek geantwordet werde unde dat he na unvorbistert blive, wen se enantwordet dar nicht to, wenne de steyn van der groven gefort is. Ok so hebben se os underrichtet, dat se gik io tor weken hegen [1] willen 8 leste, so vorder also gik dat also to synne sy. Geschreven under unsem seer.

Consules Goslar.

[Den ersamen wisen borgermesteren unde deme rade to Gottingen, unsen bisunderen guden vrunden gescr.]

Aus einer Notiz im Kämmereiregister von 1423/24 geht hervor, daß ein Wagen Schiefer 16 Centner führ: in jenem Jahre wurden für Schiefer 25½ mr. 11½ sz. 4 d. ausgegeben, und zwar zur Deckung des Johannisthurmes und der Thürme auf den Wällen.

---

d. Schmiedearbeit in Ellrich.

Der Prior in Walkenried und Bruder Anno schreiben an den Rathsherrn Hans Oldendorp (1456—91) in Göttingen:

Unse ghebet tovorn. Wede, alse uns ghescreven is umme houfslag, dat unse Smedemester van unmagt das nicht ghemaken kan. Hirumme so late wey gy maken to Elriche XII schok houfslagel, [2] dey wille wey gy med VI cyntener doule [3] unde med eyner tunnen voul spuntnegel senden to Ermfredes hus nu to pynkesteyn. [4] Ok red unse Smedemester, dat gy den andern houfslag sulven laten by iu maken, wenne dy smede to Elriche enkonen sek nicht vordern med deme houfslaghe. Ok so enmaken sey gy nicht, dat gy bequemelik sy. Wolde gy aver daz ysern, gheheyten doul, dar gy den houfslag leyten af maken, daz welde wey gerne senden, wu vele gy wolden. Valete in Christo.

(An Hanse Ouldendorp kome dysse bref.)

Prior in Walkenr. } fideles formant
frater Anno vestri } hoc.

---

[1]) aufheben.
[2]) Hufeisen.
[3]) Dole, eine Art Nägel, s. Grimm II., Sp. 1227.
[4]) Pfingsten.

Wie stark in Kriegszeiten der Bedarf an Hufeisen war, geht aus iner Kriegsrechnung des Göttinger Archivs vom Jahre 1486/87 hervor (wahrscheinlich stammt der Brief aus diesem Jahre), wo für Hufisen folgende Posten verzeichnet sind:

12 Schock	23 Stück	— 2	mr	11	fl.	3 pf..
1½ "	18 "	— 1½	"	9	"	— "
2½ "	7 "	— 2	"	21½	"	— "
1 "	11 "	— 1	"	5	"	3 "
½ "	20 "	— ½	"	14½	"	— "
4 "	23 "	— 4	"	5	"	3 "
11½ "	23 "	— 7	"	20½	"	— "
[35 Schock	5 Stück	—19	mr	38	fl.	3 pf..]

Das Stück kostet in Göttingen 9 pf., nur bei dem letzten Posten 6 pf., und das werden die 12 Schock Ellricher Hufeisen unsers Briefes sein.

14. Zu Graf Heinrichs Meerfahrt.

I, 173 ff.

Von dem bekannten Meister in den Alterthümern und der Ortskunde Jerusalems, der die bezeichnete Mittheilung in unserer Zeitschrift auch für seine Zwecke einer genauen Durchsicht für werth gehalten hat, erhielten wir einige sehr schätzenswerthe Hinweisungen auf verschiedene brauchbare Nachrichten, welche unser Bericht auch für die Alterthümer und Ortskunde der morgenländischen Gegenden enthält, obwohl sein Werth, womit auch jener Gelehrte durchaus übereinstimmt, nicht auf diesem Gebiete zu suchen ist. Wir glauben, daß jene Hinweisungen auf des geehrten Herrn Einsenders bekannte Werke manchem Leser sehr willkommen sein werden. Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Seiten des Sonderabdrucks. —

Die Notiz über das Spital in Rama (Ramleh) hat Werth. Meine Topographie von Jerusalem 2, 815 f. Die Geschichte der Georgskirche ist mit S. (35) 205 zu ergänzen. Meine Denkblätter 588 f. Es standen mithin an der Enthauptungsstelle in einer Nische oder Vertiefung zwei Lampen. Eine Parallele in Betreff der Steine, wo Petrus fischte, in der Topogr. 2,629. Auf S. (38) 208 findet sich die bekannte Verwirrung in Betreff des St. Stephans-Thors.

Früher lag dieses am Stephansgrab im N. der Stadt (Topegr. 2, 184. 1, 174.) Als man mit dem Thore nach Osten rückte, versetzte der Graf zu Stolberg, meines Wissens zuerst, das Stephansgrab auch nach O. (38) 208. Mit galylee S. (39) 209 ist meine Geschichte von Galiläa (Siloahquelle und Oelb. 75) ergänzt worden. Auf S. (39) 209 steht bergk syon ganz unrichtig für Oelberg. S. (40) 210 dar vnder, nämlich unter dem Grabe Zachariae, ist nicht richtig, und wäre es dies, so müßte es sehr interessant sein, da man bisher eine Oeffnung unter dem pyramidalen Denkmal des Zacharias nicht kennt. S. (40) 210 ist der Bau um den Siloahteich für meine Siloahquelle 26 f. zu gebrauchen. S. (40) 210 Z. 15. bedeutet „rotze" Fels, französisch „roche"; kommt hier und da vor. S. (41) 211 ist „predigale" die ältere Form von Predigt, und ergänzt die Geschichte. Topographie 2, 132. S. (42) 211 Z. 9 v. u. lesen Sie wohl „ymnum pange lingua",[1]) S. (42) 212 Z. 1 „fuesze wusche"; S. (47) 217 Z. 8 v. u. steht auch gewachen für gewaschen. Daß nach S. (42) 212 Z. 7 ein Herzog von Burgund die Kapelle der Geistesausgießung baute, ist mir ganz neu. Topographie 2, 122. Daß die Pilger nach S. (42) 212 Z. 26 nicht in das Haus des Kaiphas, welches im Besitze der Armenier war, gingen, ist auch historisch zu verwerthen. Topogr. 1, 169. S. (42) 212 Z. 3. v. u. wird das Haus Hannas mit der Enthauptungsstätte des Jacobus irrig zusammengeworfen. S. (43) 213 Z. 3: heyszet archy (arx) dauid. Die Stelle S. (44) 214 Z. 8 v. u., wonach die Kreuzfindungsstätte den Griechen gehörte, hat ergänzungsweise histor. Werth. Mein Golgatha 317. S. (46) 216 Z. 10 lese ich: so vyndt[2]) men uff zcwo mijln . . Aplas für Ablass kommt auch anderwärts vor Ich suchte diese Form umsonst in der Grimm Wörterbuch. Ueber die Stätte der Beschneidung in Bethlehem Ergänzendes zu S. (47) 217 Bethlehem 92 f. — Die Worte S. (47) 217. Z. 11: dy stat ist den heyden noch vmbewust, müßten mit meiner geschichtlichen Darstellung Bethlehems 128 verglichen werden. Ueber die terra rossa S. (48) 118 Z. 7. findet sich sehr Ausführliches in der Topographie 2, 766, 968, in meinem Theodericus (Bibliogr. geogr. Pal. 18) 206 f. Daß der Quarantana zuerst im Jahre 1211 unter diesem Namen erschien, ist unrichtig. S. meine Denkstätten 207.

Horn bei Rorschach am Bodensee, den 17. Nov. 1868.

Dr. Titus Tobler.

---

[1]) Natürlich muß es nach dem Anfang des bekannten altkirchlichen Lobgesanges so heißen, aber lesen können wir nur so, wie a. a. O. gedruckt ist. Wir werden unmittelbar hernach von dieser ungeübten Schreibung für die Bestimmung der Person des Berichterstatters Gebrauch machen. E. Z.

[2]) Heißen muß es natürlich auch hier vynt oder vyndt statt wynt, aber es steht nicht so geschrieben. — Nicht weil aplas stände (Z. 13 v. u.), sondern weil abplas steht, ist das so! beigesetzt worden. E. Z.

15. Nachtrag zu demselben Gegenstand.

Besonders willkommen ist uns auch ein sehr freundlicher Hinweis des Herrn Professor Irmisch in Sondershausen auf das uns bisher unverständliche vnepasse S. 198 (28) Zeile 3 bei den Bemerkungen über Kephalonia. Das Wort ist vuepasse zu lesen. Bekanntlich sind aber in vielen mittelalterlichen Handschriften die Minuskeln n und u an sich durchaus nicht zu unterscheiden. Vuepasse, nach besserer Schreibung uvae passae bezeichnet Rosinen und ist mit dem bei Lucilius vorkommenden altlateinischen passus = runzelig, also gerunzelte Trauben zusammengesetzt, und kommen die Rosinen als uvae passae bekanntlich schon bei Plautus vor (Poenulus I, 2, 99.) Aeltere deutsche Benennungen sind: Meerträublein, im 15. Jahrhundert nach Diefenbachs Wörterbüchern mer trybel („Meerträubel"), rosin, trucken weinper, welisch weinper.

Es darf aber wohl darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Schreibung in einem Wort, mehr aber noch die Verwechselung von Einzahl und Mehrzahl in „auch wesset dar uuepasse" neben „pange ligwa" S. 211 (Z. 8 v. u.) unsere Annahme wieder bestärkt, daß der Graf selbst und kein eigentlicher Gelehrter oder Geistlicher der im Bericht selbst als Aufzeichner genannte Bruder Heinrich sei.

Freilich verkennen wir nicht, daß dieser Annahme verschiedene Schwierigkeiten entgegen stehen, worauf wir auch noch freundlich vom Herrn Professor Huber und Herrn Obertribunalsrath Plathner aufmerksam gemacht worden sind. Die größte ist wohl die oben Bd. I. S. 174 angeführte Stelle, nach welcher Bruder Heinrich sich mit zu den Geistlichen zu zählen scheint. Natürlich würde man dabei zunächst an „Ehren Heinrich Jacobi", Caplan Graf Günthers zu Schwarzburg (Kohl a. a. O. S. 72) denken müssen, und bei der engen verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Verbindung, in der wir beide Grafen sehen, ist es keine zu schwierige Annahme, daß die Aufzeichnungen von Graf Günthers Kapellan an seinen Vetter, Grafen Heinrich zu Stolberg, und in das Gräflich Stolbergische Archiv gelangten.

E. J.

Neuere Schriften
zur geschichtlichen Kunde der Harzgegenden.

---

1) C. Krumhaar, Pastor zu Helbra und Bendorf, Versuch einer Geschichte von Schloß und Stadt Mansfeld. Mansfeld, Druck und Verlag von Fr. Hohenstein 1869. 66 Seiten Text nebst einem Blatte: Angabe der Quellen. 8°.

2) — Margarethe, Gräfin von Mansfeld, geborene Herzogin von Braunschweig Lüneburg. Gedr. Eisleben. 8 Seiten 8°.

3) Dr. Schröter, Archidiakonus, Ueber die S. Andreas-Kirche (zu Eisleben nämlich). Gedr. Eisleben. 8 Seiten 8°.

Die vorstehenden Schriftchen gehören nicht nur der behandelten Gegenstände wegen, sondern besonders auch deshalb in den Kreis unserer Besprechungen, weil sie alle drei, als in Druck gegebene Vorträge, Früchte der Thätigkeit des zum Harzer Geschichtsverein in naher Beziehung stehenden Vereins für Mansfelder Geschichte und Alterthümer sind. In Nr. 1 sind auf den ersten zwanzig Seiten Mittheilungen über die Geschicke der gewaltigen, geschichtlich so bedeutsamen Grafenburg gegeben, die man gewiß mit lebhaftestem Antheil lesen wird, zumal sie aus so bewährter Quelle fließen. Außer den bekannteren Schriften sind benutzte Urkunden des Magdeburger Staats-Archivs wiederholt angegeben. Den größeren Raum in dem ersteren Schriftchen nehmen aber die Beiträge zur Geschichte des Städtchens Thalmansfeld ein. Wem sollten sie nicht erwünscht und willkommen

ein! Wiederholt sich doch hier wieder die wunderbare Fügung, daß das Kleine, Unscheinbare die Wurzel der größten Bäume in der Menschheitsgeschichte einschließt. Luthers Vaterstadt, Jugend-Heimat und Heimat der Jugendfreundschaft ist wohl einer liebevollen eingehenden Betrachtung werth, und der würdige Herr Verfasser hat sie ihr gewidmet, obwohl allerdings noch viel Stoff aus ungenutzten, freilich nicht an einem oder zwei Orten vereinigten Quellen zu schöpfen ist. Der Mansfelder Urkundenschatz, soweit er nicht gar vernichtet ist, spiegelt das Geschick der Grafschaft und ihres alten Geschlechts wieder: er ist nach gar verschiedenen Seiten zersplittert. Der anspruchslose verehrte Herr Verfasser ist sich dessen wohl bewußt und will seine Arbeit nur als einen „Versuch" betrachtet wissen, der den jetzigen Ansprüchen nicht entsprechen möchte. Die Darstellung ist meist regestenmäßig gehalten, zumal bei den Auszügen aus fünfzehn im Pfarr-Archiv zu Groß-Oerner befindlichen Urkunden. Weiter ist eine Relation aus dem Jahre 1724 von dem Mansfelder Stadtschreiber, Notar Schroedter, benutzt.

Willkommen sind gewiß auch die Nachrichten über die Lutherfamilie, über Luthers Mansfelder Freundeskreis und die verdienten ältesten evangelischen Geistlichen Mansfelds.

Der Vortrag über die Gräfin Margarethe (geb. 10/6 1534 † 24/9 1596) führt uns das Bild einer in beengten, schwierigen Verhältnissen lebenden fürstlichen Frau vor Augen, welche mit großer Festigkeit sich des Wohls der ihr Anbefohlenen, besonders des Glaubens und der Erziehung ihrer Söhne annahm, für deren Unterhaltung auf der Universität sie gelegentlich die Stadt Lüneburg um eine Unterstützung bat, worauf sie auch nach anderthalb Monaten 200 Thaler erhielt. Der Vortrag führt auch in die trübseligen Zustände der Sequestration ein.

Der Aufsatz über die Andreaskirche giebt von kundiger Hand eine Nachricht von einem Gebäude unbestimmten Alters, das durch Burkhardt, den ersten Grafen zu Mansfeld von der Querfurter Linie, in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts im vergrößerten romanischen Neubau sich erhob, worauf im 15. Jahrhundert wieder ein erweiterter Neubau im gothischen Stile erfolgte. Ungefähr gleichzeitig erhob sich der gegenwärtige Glockenthurm. Alsdann werden die einzelnen Bestandtheile des Kirchengebäudes vorgeführt, wobei besonders die Thurmbibliothek und die aus der Zeit der Erbauung der Kirche stammende Lutherkanzel hervorzuheben sind, außerdem mehrere Grabmäler Mansfeldischer Grafen.

Wir können an dieser Stelle eine Bemerkung und einen Wunsch nicht unterdrücken: So schön und wahrhaft ersprießlich es auch ist, daß in zahlreichen kleinen Ortsvereinen als an ursprünglichen warmen Herden die engere Heimatkunde gepflegt und getrieben wird, so dürfte es sich

doch vielleicht in vielen Fällen empfehlen, wo Arbeiten in Druck gegeben werden, diese nicht einzelnen fliegenden Blättern oder Heftchen, sondern einer größeren umfassenderen Zeitschrift anzuvertrauen, damit durch ein Zusammenwirken und eine Vereinigung geistiger Arbeit das Ganze der Heimatskunde gepflegt werde. In vielen Fällen ist es gewiß nur die Bescheidenheit der Herren Verfasser, welche von solcher Mittheilung zurückhält, oder der Umstand, daß bei einer auf mündliche Mittheilung berechneten Arbeit entweder das Quellenstudium zurückgetreten ist, oder die Quellen nicht angegeben sind. Der rechte Freund der heimatlichen Geschichtsförschung wird aber Beides zu vereinigen wissen. Es kommt aber besonders noch ein Weiteres in Betracht: Während nämlich einestheils dem einen Nachbarforscher die Arbeiten des andern von Nutzen sind, so kann dieser wieder Jenem durch seine Quellen, Hülfsmittel und Erfahrungen dienen, und in der gegenseitigen Handreichung und im gegenseitigen Wetteifer gedeihen erst recht bedeutsame und schöne Blüthen und Früchte auf dem gemeinsamen Arbeitsfelde. Und so wünschen und bitten wir denn recht um engen Zusammenschluß und gegenseitige Unterstützung auch in Bezug auf das werthe Mansfelder Land, mit dessen Geschichte sich Schreiber dieses auch an einem kleinen Theile beschäftigt hat.

4) Gotth. Sellin Megalopolitanus, Vita Burchardi II qui Bucco etiam dictus episcopi Halberstadensis particula I et II. Dissertatio inauguralis historica. Halis Saxonum 1866. 8⁰.

Mit Freuden begrüßen wir in dem Herrn Verfasser einen Mitarbeiter auf dem Gebiet der uns in dieser Zeitschrift besonders angehenden Geschichte, obwohl, wie es bei einer derartigen Schrift natürlich ist, nicht die provinzielle und örtliche sondern die allgemeine Bedeutung des „Lebens" Buccos für das gesammte Reich (quam vim habuerit ad res publicas) den eigentlichen Gesichtspunkt bildet, und obwohl weiter, wie wir das aus nächster Erfahrung wissen, solche Schriftchen für den nächsten Zweck zurecht gemacht und vom Prokrustes arg zugestutzt werden. Daher ist denn — ohne daß der Verfasser nähere Andeutung darüber gäbe, was er weiter beabsichtige — der dritte oder Hauptheil, worin von der geistigen und Waffenthätigkeit Burchards von 1073 an bis 1088 als Feind des Kaisers die Rede sein würde, einfach hier weggeblieben. Um so mehr hoffen wir, daß der geehrte Herr Verfasser uns bald mit einer größeren Arbeit über denselben Gegenstand, natürlich im Gewande der Muttersprache, erfreuen möge, die unsers Wissens wenigstens bis jetzt noch nicht erschienen ist.

Im ersten Theil handelt nun der V. kurz von Namen, Familie,

frühern Lebensverhältnissen Buccos und von seiner Thätigkeit im Bisthum Halberstadt, dem Bau und den Gründungen oder Erneuerungen der Klöster zu Huysburg und Ilsenburg, der Kirchen S. Luederi, S. Alexis, besonders von seinem Dombau, sowie von den besonderen Ehren, die ihm durch päpstliche Privilegien zu Theil wurden. Der Name Bucco wird nicht als aus Burchard verstümmelt, sondern, im Anschluß an Abel, als ein eigenthümlicher schwäbischer Name betrachtet. Wenn S. 16 gesagt ist, daß Bucco das schon im vorhergehenden Jahrhundert (priore saeculo) gegründete Kloster Ilsenburg neu eingerichtet habe, so dürfte in dieser Zeitschr. I. 6—7 wohl mit hinreichender Bestimmtheit gezeigt sein, daß von einer Klostergründung in Ilsenburg im 10. Jahrhundert noch keine Rede sein kann.

Im zweiten Theil (S. 20—37.) wird des Bischofs Thätigkeit als Freund des Kaisers bis zu dem hart gerügten und lediglich aus der Entziehung zweier Besitzungen und aus Habsucht hergeleiteten Abfall im Jahre 1073 behandelt.

Die Hauptfrage betreffend, welche Stellung dem Bischof angewiesen, welches Urtheil über ihn gefällt werde, so ist dieses ein sehr hartes (quum eum praeclaris ingenii sui dotibus, pravissimis consiliis inductum ad perniciem patriae esse usum invenerim). Wir wollen dem Urtheile des H. Verfassers nicht vorgreifen, weil dessen weitere Begründung ja meist erst in dem hier nicht vorliegenden 3. Theile zu erwarten wäre, aber ein paar Bemerkungen glauben wir doch machen zu dürfen. Wenn der Herr Verf. sich mit Recht im Eingang es vorbehält, die geschichtlichen Personen in einem andern durch die folgende Entwicklung und Erfahrung — und wir setzen hinzu durch das Evangelium — dargebotenen Lichte zu beurtheilen, als die von den Schranken der Gegenwart und ihrer Anschauung befangenen Zeitgenossen, und wenn er die zahlreichen Kriegszüge und die unermüdliche Mehrung der Ehren und (äußern) Güter seines Bisthums nicht mit den Worten der Zeitgenossen für preisenswerth erachtet, so dürfte doch zu erwägen sein, daß der sittliche Werth und die Absicht menschlicher Handlungen nicht u n m i t t e l b a r nach dem Stande heutiger Erkenntniß zu beurtheilen sind, sondern nach dem, was im Geist der damaligen Zeit, deren Kinder sie ja stets waren, für gut und löblich galt. Ferner will es uns nicht wohl zulässig scheinen, wenn der Verfasser S. 13—14 zweimal hintereinander, wo wir von Belohnungen der Unterstützung König Heinrichs und der des Gegenkönigs Rudolf keine Nachricht finden, schlechthin annimmt, daß Bucco „ut erat avidissimus" sich mit dem bekannt gewordenen Lohn nicht begnügt, bezüglich einen nicht beurkundeten bekommen haben müsse. Auch kann er nicht schlechthin als Untergraber des Wohlstandes des Halberstädter Bisthums bezeichnet werden, weil in Folge seiner eifrigen Parteinahme für den Papst in Halberstadt heftige Spaltungen und durch die kaiserlichen Vergeltungsmaßregeln wiederholtes Blutbad und Verwüstung ange-

richtet wurde. (S. 19—20.) Doch wir wollen damit des H. Verfassers Grundauffassung keineswegs als eine als durch die geschichtlichen Thatsachen nicht begründete bezeichnen, zumal der eigentliche Beweis erst in einem dritten Theile zu erwarten ist. Es wäre gewiß sehr zu wünschen, daß „Buke van Halverstadt" nach seiner ganzen Thätigkeit und Bedeutung von dem H. Verfasser bald in einem ausführlichen Werke behandelt würde.

E. J.

Vereins = Bericht

von Mitte October bis zum Schluß des Jahres 1868.

Von äußeren allgemeineren Ereignissen des Vereins ist aus dieser
Zeit nichts zu berichten. Die ganze Thätigkeit war vielmehr eine gei-
tige, deren Ergebnisse und Früchte in diesem ersten Heft des zwei-
en Jahrgangs vorliegen, das wir recht zeitig und bedeutend umfang-
eicher, als wir es ursprünglich in Aussicht zu nehmen wagten, aus-
zehen lassen können. Ernste fruchtbare Arbeit an den Quellen unserer
Geschichte wird ja immer das eigentliche Leben des Vereins sein müssen.
Es dürfte aber doch wünschenswerth erscheinen, daß ein mehr lebens-
voller und befruchtender Verkehr und Austausch zwischen den verschiedenen
Zweig = Vereinen und Gegenden, sowie den verschiedenen Geschichtskun-
ngen sich entfaltete, als bisher zu beobachten war. Wir hoffen, daß
ie Zukunft dies zeitigen wird.

Trotz mangelnder äußerer Anlässe hat es dem Verein nicht an
Wachsthum und Entwicklung gefehlt. Zunächst haben wir als neun-
ehntes correspondirendes Mitglied nachzutragen:

Dr. Guthe, Docent an der polytechnischen Schule zu Hannover.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist wieder um siebenzehn gestie-
en, nämlich von 330 auf 347. Diese sind, nach dem Orten vertheilt:

Blankenburg.

Blasius, Dr. med.
Lieff, Bau-Eleve.
Spengler, Premier-Lieutenant.

Clausthal.

Eisfelder, Bergwerks-Director.

Derenburg.

Crome, Rittergutsbesitzer.

Hasselfelde.
Pauselius, G., Rector und Hülfsprediger.

Hüttenrode.
Koch, Amtmann.

Niederndodeleben bei Magdeburg.
Danneil, Fr., Dr. Pastor.

Quedlinburg.
Meyer, August.
Schaumburg, Dr. med., Kreisphysikus.

Stolberg.
Freitag, Hotelbesitzer.
Hainmann, Schöppe.
Hampel, Bürgermeister.
Wissenschaftlicher Verein.

Wernigerode.
Krumbhaar, Kaufmann.
Roth, Oberförster.
Wachsmuth, Dr. med.

Durch ein Versehen ist I S. 370 unser geehrtes Mitglied, Herr Amtmann Seidler, als zu Münchehof bei Seesen ansässig verzeichnet. Es muß statt dessen Münchenhof bei Quedlinburg heißen.

Zu dem I. 377 f. mitgetheilten Verzeichniß der Geschichts-Vereine, mit denen der Harz-Verein in Verbindung und Schriftenaustausch steht, ist die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterl. Gesch. in Kiel nachzutragen und zu dem unten folgenden Verzeichniß des Herrn Conservators noch zu bemerken, daß, laut Schreiben des 2. Schriftführers vom 6. December 1868, bei ihm für den Harzverein noch eingegangen sind:

1) Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben von der historischen Gesellschaft zu Basel. Bd. 8.

2) Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte. Neue Folge. Bd. 1 u. 2.

Was das Leben der Zweig- oder verbundenen Vereine betrifft, so liegen von denselben zwar keine besonderen Berichte vor, an die Thätigkeit des wieder um einige Mitglieder vermehrten Blankenburger Vereins erinnert aber die obige Mittheilung über die Pfahlbauten und an die des Mansfelder Geschichts-Vereins die besprochenen in Druck gege-

benen Vorträge. Fast hätte unser Verein eine höchst unerwünschte Störung erlitten, indem unser theurer Freund Bode, unser zweiter Schriftführer und Mitbegründer des Harzvereins, über die Grenzen des Vereinsgebiets hinaus versetzt werden sollte. Durch anweitige Verfügung und Beförderung ist aber diese Gefahr zu unserer großen Freude und zu des Gesammt-Vereins wie des Blankenburger Zweig-Vereins Besten abgewendet.

Zum ersten Mal hat auch der Verein für seine Sammlungen außer den eingetauschten und geschenkten Schriften und Gegenständen eine außerordentliche Erwerbung gemacht. Da nämlich die Bergwerksgeschichte am Harz eine unserem Gebiet recht eigenthümliche und merkwürdige, daher auch besonders zu berücksichtigende Erscheinung ist, so benutzte der Vorstand gern die Gelegenheit, von seinem correspondirenden Mitgliede, Herrn Kreisgerichts-Registrator Sack, die bereits oben erwähnte Sammlung bezüglicher gedruckter und ungedruckter Karten, Abbildungen und Schriftstücke und außerdem einen gedruckten Folioband von Bergordnungen zu erwerben. Die in diesem Heft gedruckte Mittheilung dürfte wohl am besten gegen angemessene Entschädigung in der ursprünglichen Ausfertigung dem gräflichen Haupt-Archiv in Wernigerode zu überlassen sein.

Verzeichniß
der für die Sammlungen des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde eingegangenen Geschenke und Erwerbungen.

A. Bücher und Schriften.

Vom Professor G. Heyse in Aschersleben:

126. Wallmann, J. A., Abhandl. von den schätzbaren Alterthümern der hohen Stiftskirche zu Quedlinburg. Quedlinb. 1776. 8.

127. B(räß) C. Reise nach dem Brocken im Jahre 1786. Braunschweig 1786. 8.
128. Göze, J. E., Die Harzgegend oder eine kleine Reise von drei Tagen. Leipzig 1785. 8.
129. Sprengel, J. F., Beschreibung der harzischen Bergwerke nach ihrem ganzen Umfange. Berlin 1753. 8.
130. v. Rohr, J. B., Merkwürdigkeiten des Vor- und Unterharzes. Frankfurt und Leipzig 1748. 8.
131. Wolf, Joh., Denkwürdigkeiten des Marktfleckens Dingelstedt. Göttingen 1812. 8.
132. Hoche, J. G., Vollst. Geschichte der Grafschaft Hohenstein 2c. Halle 1790. 8.

Vom Registrator Sack in Braunschweig:

133. Die Feuerwehr in der Stadt Braunschweig in alten Zeiten (Braunschw Magazin 1868. 4.)
134. Erinnerungsblatt an Braunschweigs 1000jährige Jubelfeier.

Vom Dr. Handelmann, H., in Kiel:

135. Handelmann, H., Nordalbische Weihnachten. Beitrag zur Sittengeschichte. Kiel 1861. 8.

Durch Kauf erworben:

Von unserm correspond. Mitgliede, Herrn Kreisgerichts-Registrator C. W. W. Sack in Braunschweig:

136. Eine Mappe mit meist älteren Harzischen Bergwerkssachen, Berg-Ordnungen, Abbildungen, Karten, gedruckten und ungedruckten Stücken.
137. Ursprung und Ordnungen der Bergwerge. Leipzig 1616. Fol.

Durch Schriftenaustausch sind der Sammlung des Vereins zugegangen:

Vom voigtländischen alterthumsforschenden Vereine:
138. Mittheilungen aus dem Archiv nebst 38. und 39. Jahresbericht. Weida. 8.

Von der Oberlausitz. Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz:

139. Neues Lausitzisches Magazin. Band XLV. Erstes Doppelheft. Görlitz 1868.

Vom Bergischen Geschichtsverein:

140. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins. II. 1. 2. III. IV. V. 1. Bonn 1866—1868. 8.

Vom Potsdamer Geschichtsverein:

141. Zeitschrift des Potsdamer Geschichtsvereins. IV. 2.

Von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer:

142. Warnstedt, F., Ueber Alterthumsgegenstände, auf welche die Gesellschaft die Aufmerksamkeit hinzuleiten wünscht. Kiel 1835. 8.
143 Bericht der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer. Kiel 1841—1868. 8.
144. Bericht 6. 13. 14. 15. 18—28.
145. Dr. Handelmann und Klander, Verzeichniß der Münzsammlung des Museums vaterländischer Alterthümer in Kiel. 1863—1866. 8. Heft. I. II. III.

Von dem Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen Verden und des Landes Hadeln zu Stade:

146. Statuten und Reglements.
147. Bericht des Vereins für Geschichte und Alterthümer zu Stade. 1859 und 1860.
148. Archiv des Vereins I. II. Stade 1862 und 1864. 8.

B. Münzen.

Vom Reichsfreiherrn Grote zu Schauen:

Goslar-Pfennig 1742.
St. Andreas-Pfennig 1782.
Zwei Braunschw. Mariengroschen 1786.

C. Siegel.

15 Siegelabdrücke des Forst- und Bergamts Clausthal.
5 Stempelabdrücke desselben.

Dr. A. Friederich,
Conservator der Vereinssammlungen.

Sinnentstellende Druckfehler.

S. 60 Z. 14 v. o. st. an l. durch.
„ „ „ 22 „ „ „ Dagegen l. Allein es.
„ „ „ 1 v. u. „ Beweise l. Behauptung
„ 61 „ 6 v. o. „ zuwider l. gemäß.
„ 99 „ 13 „ „ „ verschieden, l. verschiedene.

Druck von B. Angerstein in Wernigerode.

Die Glocken der Oberpfarrkirche (ehemalige Stiftskirche St. Georgii und Silvestri) zu Wernigerode.

1. Ehemalige Vesperglocke vom Jahre 1297 vgl. Seite 50.

Inschrift auf der Haube um die Krone:

+ ANO · DNI · M · CC · L XXXX · VII ·

FERIA · V · P · FEN · V · BI · IHOS · BAPTISTE

Inschrift am oberen Rande der Haube:

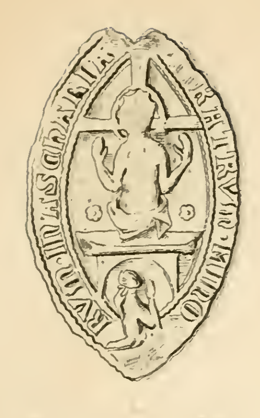
+ · PER ME · LAVDATUR · DS ·
AVRA · NOCIVA · FUGET ·

2. Ehemalige Schul-, jetzt Festglocke (Katharina)

von Hermann Koster in Hildesheim gegossen i.J. 1500 vgl. oben S. 51.







Franciscaner Kloster
in Aschersleben.

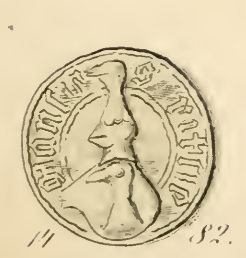


13 38.

Heinrich Basilius.



Stadt Aschersleben.



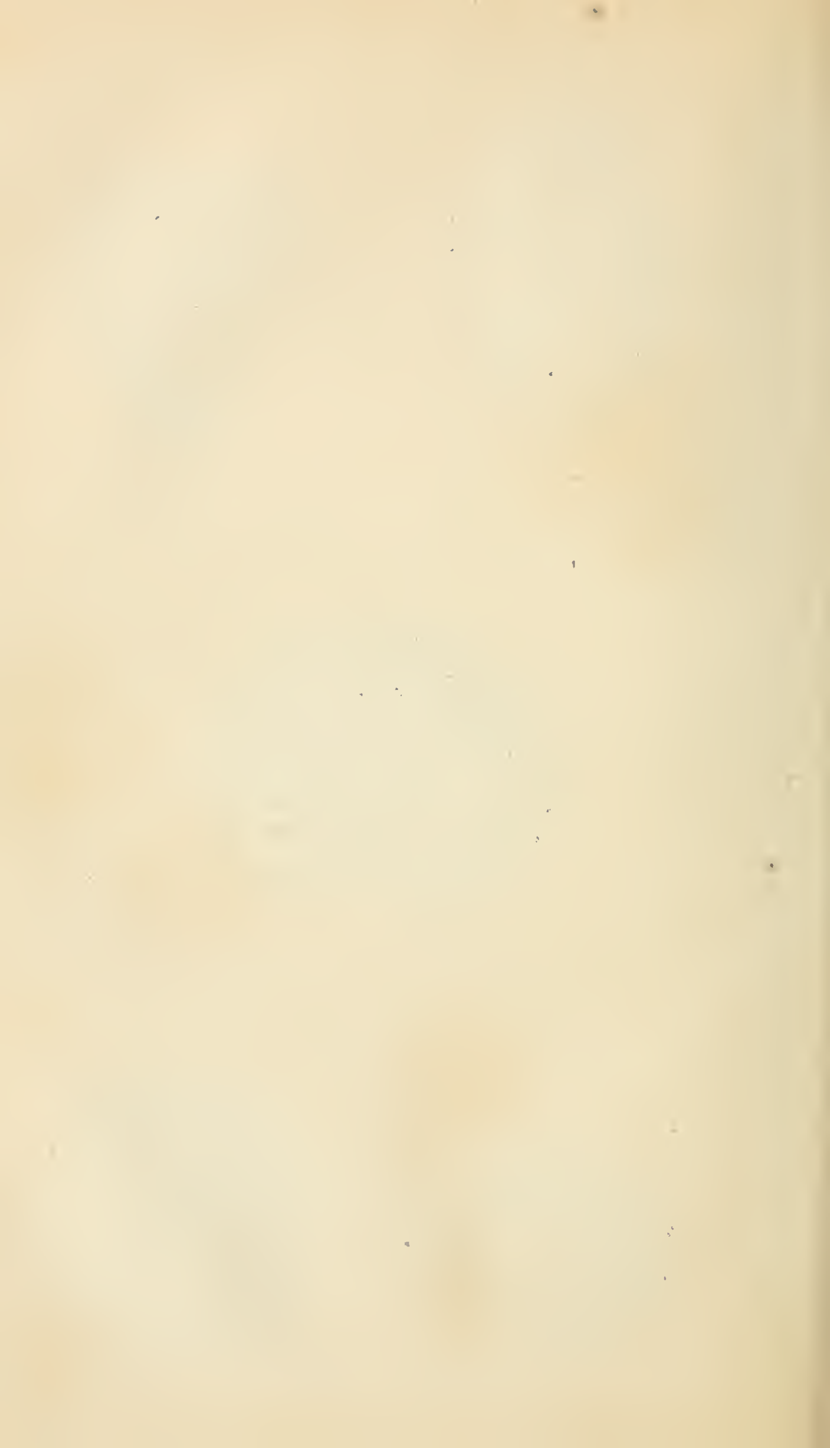
14 82.

Fritz Gans
zu Erfurt



c. 1300.

Burchard v. Weferlingen.





Vermischtes. Seite

. Zur Geschichte der Harzreisen und der Harzer Gasthöfe. Mitgetheilt von G. Bode in Blankenburg . . . . 134—136
. Zwei Urkunden des Klosters Wenthausen. Von Oberl. Dr. H. Dürre in Braunschweig . . . . 136—138
. Bemerkungen zu dem Aufsatz: „Die Diöcesansynoden des Halberstädter Sprengels“. Von J. Grote, Reichsfreiherrn zu Schauen . . . . 139—140
. Isemeskeburg. Von Demselben . . . . 140—141
. Bittgesuch eines Bürgers von Reval an Albrecht Georg, Grafen zu Stolberg-Wernigerode 4/1 1578. Mitgetheilt von E. Jacobs . . . . 141—143
. Kirschen und Himbeeren aus Wernigerode von Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg nach Schöningen begehrt. August 1646. Von demselben. . . . . . 144—145
Wein- und Hopfenbau in der Grafschaft Wernigerode. Von Demselben . . . . 145—147
. Zum Kaland des Bannes Utzleben. Vom Demselben . . . 149—153
. Bibelhandschrift des Klosters Wasserler. Von Demselben . . 149—153
. Berichtigungen und Verbesserungen. Vom Archiv-Rath v. Mülverstedt . . . . , 154
. Geschichtliche Aufzeichnungen von Tileman Platner. Mitgetheilt vom Obertribunalsrath O. Plathner in Berlin 155—156
. Grabdenkmäler weltlicher Personen und Ordensritter aus der Zeit vor 1350. Von C. W. Sack in Braunschweig 156—157
. Vermischte und urkundliche Mittheilungen. Vom Gymnasial-Director Dr. O. Schmidt in Nordhausen . . . . 157—161
. Zur Graf Heinrichs Meerfahrt. Von Dr. Tit. Tobler in Horn am Bodensee . . . . , . . , 161—162
. Nachtrag zu demselben Gegenstand. Von Ed. Jacobs . 163
eue Schriften zur geschichtlichen Kunde der Harzgegenden . . 164—168
ereins-Bericht von Mitte Oktober bis zum Schluß des Jahres 1868 169—171
erzeichniß der für die Sammlungen des Harzvereins eingegangenen, geschenkten und erkauften Schriften und sonstigen Gegenstände. Vom Conservator der Vereins-Sammlungen, Sanitäts-Rath Dr. Friederich . . 171—174
Sinnentstellende Druckfehler. 174.

Um den geehrten Mitgliedern etwa in den nachstehenden Orten Artern, Aschersleben, Ballenstedt, Benneckenstein, Berlin, Blankenburg Braunschweig, Clausthal, Drübeck, Goslar, Halberstadt, Hasserode, Il feld, Ilsenburg, Nordhausen, Osterode, Quedlinburg, Roßla, Stolberg Walkenried, Wernigerode, Wolfenbüttel und Zorge, in denen sich minde stens je drei Mitglieder des Vereins befinden, sowohl Porto als Müh zu ersparen, dürfte es sich empfehlen, daß an jedem derselben ein Mit glied sich freundlich erböte, die Austheilung der Vereinsschriften und di Einziehung der Beiträge zu übernehmen. Durch solche willkommen Thätigkeit für das Allgemeine ist wohl nicht nur ein äußerer Gewin für die Vereinsmittel, sondern auch für die eigentlichen Zwecke des Ve eins zu erhoffen. In Blankenburg, Nordhausen, Quedlinburg, Wo fenbüttel dürfte dies am einfachsten durch die Zweigvereine oder di Vorstandsmitglieder vermittelt werden; für Wernigerode (Stadt neb Nöschenrode und Hasserode) hat sich Herr Pastor Niemeyer freundlich erboten, die Jahresbeiträge in Empfang zu nehmen; an den übrige Orten werden sich hoffentlich auch einzelne Herren geneigt finden, wege Uebernahme dieser Mühwaltung mit dem Vereins-Schatzmeister Herr Buchhändler **H. C. Huch** in **Quedlinburg** in Verbindung zu trete Angelegentlichst wird gebeten, zur Vermeidung von Irrthümern, die Be träge — soweit nicht an den einzelnen Orten sich Mitglieder zur Ein ziehung der Beiträge erboten haben — nur an den genannten Schat meister des Vereins gelangen lassen zu wollen.

Druck von B. Angerstein in Wernigerode.

Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde.



Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs,

Gräfl. Stolb.-Wernigeröd. Archivar und Bibliothekar.

Zweiter Jahrgang. 1869. Zweites Heft.

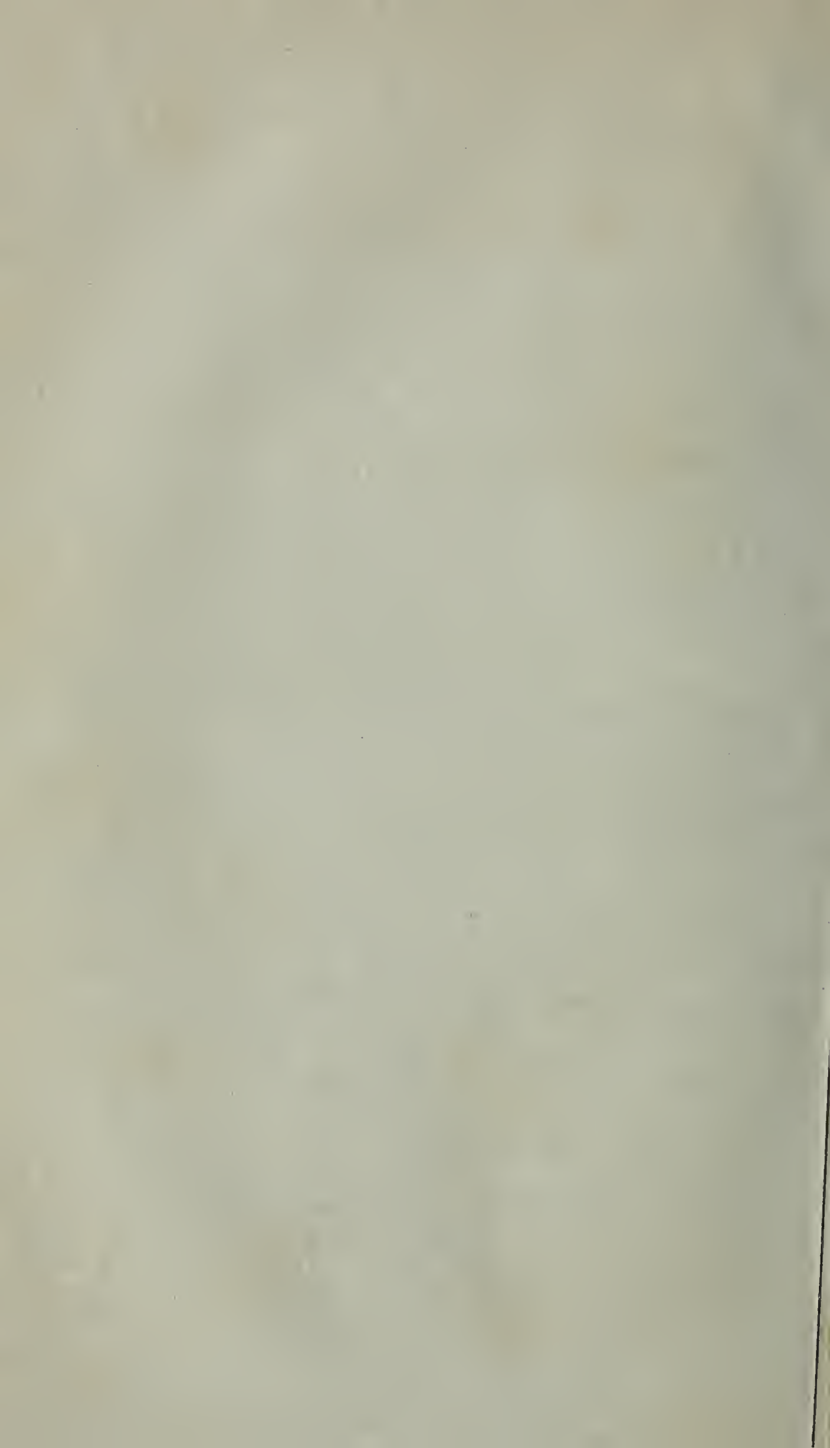
Mit vier Steindruck-Tafeln.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

1869.

Die Einladung (Ordnung) für die zweite Haupt-Versammlung des Harz-Vereins findet sich auf der Rückseite dieses Heftes.



Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde.



Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs,
Gräfl. Stolb.-Wernigeröd. Archivar und Bibliothekar.

Zweiter Jahrgang. 1869. Zweites Heft.
Mit vier Steindruck-Tafeln.



Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.
In Commission bei H. C. Huch in Quedlinburg.
1869



Bruchstück eines Nekrologiums des St. Johannisklosters zu Halberstadt.

Mitgetheilt
von
Dr. O. v. Heinemann.

Mai.

28. XIIII. A. V. Kal. Johannis pape. fol. 1a.
Rodulfus presbiter in Richenberch. Mezelinus presbiter . . . . . . Hugo conversus in Huysburch. Elisabeth monacha in Lamespringe. Hilleburgis laica Goslarie . Alvericus puer monachus . . . . Liudoldus laicus obiit Heinricus miles contulit sancto Johanni pallium. Hinricus sacerdos . Heyndenricus et Johannes. Gertrudis et Gertrudis, in quarum anniversario dabuntur ½ ferto et duo maldra hyemalis et estivalis frumenti in . . . .

29. III. B IIII. Kal. Maximini episcopi et confessoris.
Ethelerus conversus in Hamerslove. Evetza conversa in Hamerslove . . . . . . ingus conversus in Richenberch. Bodo laicus in Urslove. Zacharia layca ordinavit IIII maldra frumenti, II avene. Fredericus sacerdos frater noster.

30. C. III. Kal. Felicis episcopi et martyris,
Imma monacha sancti Johannis baptiste in Gerbestat. Sibertus presbiter in Huiusburch. Rothardus monachus et Walgerd conversa in Huiusburch. Odilildis conversa in Hamerslove. Manegoldus diaconus et canonicus sancte Marie. Helechmannus sacerdos in Richenberch. Sigeldus conversus in Quidelinburch. Heithenricus puer frater noster. Johanna conversa.

31. X. D. II. Kal. Cantianorum Petronille virginis.
Simodis monacha in Hathemerslove, Otto laicus.

Johanna layca. Memoria fratrum et sororum Utonis sancti Nicolay peragetur feria tertia post diem trinitatis et dabitur marca usualis argenti dominis in choro. De festo corporis Christi dabuntur de Eylekestorp maldra II tritici et duo avene.

Juni.

1. E. Kal. Junii. Nicomedis martyris.
Bertoldus laicus. Reingotus conversus in Abbenroth. Ernestus comes occisus. Richenza laica.

2. XVIIII. F. IIII. Non. Marcellini et Petri.
Heinricus sacerdos in Richenberch. Erincherus acolitus in . . . . Oda abbatissa in Gerbezstad. Samson sacerdos in Hademerslove. Jezo conversus frater noster.

3. VIII. G. III. Non. Pergentini et Laurentini. Erasmi episcopi et martyris. IX icones.
Conradus lapiste laicus frater noster . . . . conversus in Hathmerslove. Kristinus laicus. Ad festum dabuntur fertones de stupa.

fol. 1b. 4. A. II. Non. Quirini episcopi.
Vicbodo conversus frater noster. Ethelherus subdiaconus in Hisineburch . . . . . . gis monacha in Quideliggeburch. Adelheithis laica de Goslaria. Bernardus diaconus frater noster. Reinwardus sacerdos in Beierstad.

5. B. Non. Bonifacii episcopi.
Machtildis laica. Ameko laicus. Rothecherus comes. Fridericus sacerdos et canonicus sancti Pancratii martiris in Hamerslove. Bernolfus presbiter in Helmenstat.

6. C. VIII. Idus. Vincentii.
Gertrudis Rorsem laica de Goslaria. Herebertus monachus in Hathmerslove Adelheit soror nostra. Osto canonicus et sacerdos maioris ecclesie. Ipso die dabit decanus sancte Marie IIII or solidos

7 D VII. Idus Pauli episcopi.
Liuderus sacerdos. Jordanus presbiter in Huysburch. Heinricus puer frater noster. Gunzela laica de Ellenstide. Adelheid laica de Hedeslove. Alexander sacerdos et canonicus in Hamerslove. Luttardus conversus frater noster. Werenbergis conversa soror nostra obiit Rixa conversa soror nostra, in cuius anniversario dabitur I maldrum tritici, II siliginis de Anderbeke.

Juni.

8. E. VI Idus. Medardi episcopi.
Menna monacha in Stutirlingeburch . . . . de foro laica soror nostra Berta monacha in Hathmerslove Juditha laica. Abel sacerdos et canonicus in Stidereburg.

9. F. V. Idus. Primi et Feliciani.
Tammo conversus in Scenigge. Hic contulit ecclesie isti marcam argenti. Sczíazo presbiter. Margareta virgo in Strobik. Memoria fratrum et sororum. Dabuntur 11˙maldra avene de bonis in Serchstede.

10. G. IIII. Idus Gethulii martiris.
Pie memorie Everwynus frater noster prepositus in Hathmerslove. obiit Richenza regina. Hec dedit ecclesie isti calicem argenteum. Teodericus sacerdos in Fridesele. Berno prepositus in Lamspringe. Hogerus conversus frater noster.

11. A. III. Idus. Barnabe apostoli.
Bodo presbiter in Scenigge. Gerburch monacha sancti Johannis in Gerbezstad. Bertoldus diaconus in Huysburch. Theodericus laicus de Goslaria. Fredericus imperator. Helmwicus sacerdos frater noster. Hedwigis soror nostra. fol. 2a.

12. XVIII. B. II. Idus. Basilidis. Cyrini.
Volmod laica de Thietphorde obiit Altfridus abbas in Huiusburch. Reingotus conversus in Huiusburch. Adelbertus laicus de Suanebike. Johannes cocus frater noster, in cuius anniversario ministrabitur decima in Dithforde.

13. VII. C. Idus. Tecle virginis.
Johannes sacerdos in Oseneslove. Hic contulit ecclesie nostre duas libras argenti. Otto laicus occisus de fon . . . . . Ro͏̆muldus conversus et Wertheburch conversa in Hathemerslove. Engela laica soror nostra de Calletorp. Odelricus sacerdos in Hamerslove. Fridericus laicus de Orthen. Liudolfus puer de Helmenstide. ·Ordemarus abbas in Steine.

14. D. XVIII. Kal. Julii. Rufini.
Winnelburgis laica. Erpo presbiter in Osenslove. Cunigundis monacha in Hugestorf. Richenza soror nostra. Jordanus laycus dedit de rebus suis ad VII fertones.

Juni.

15. XV. E. XVII. Kal. Viti martiris.
Adelsith obiit Gerbodo laicus II solidos. Conradus sacerdos frater noster, in cuius anniversario dabitur I maldrum in Uttesleve, ½ tritici et ½ avene. Olricus miles, in cuius anniversario dabitur unum maldrum in Uttesleve tritici et avene.

16. IIII. F. XVI. Kal. Aurei et Justine sororis eius.
Adelmod monacha in Hathemersleve. Guntherus conversus in . . . . . . Walebrun conversa in Huiustorp. Heinricus prepositus in Thrubike. Benno de Quenstide laicus frater noster. † Rothewardus laicus. Rocele soror nostra. Judita monacha Waltingerod.

17. G. XV. Kal. Aviti presbiteri.
Brunignus laicus. Conradus crispus sacerdos frater noster. Hillisvit laica soror nostra. Otto laicus. Wigburgis laica.

fol. 2b. 18. I A. XIIII. Kal. Marci et Marcelliani martirum.
Sophya laica soror nostra. Pie memorie Brunniggus electus episcopus sacerdos in Sulcia. Bertoldus sacerdos et monachus sancti Johannis in Magdeburch. Hinricus dux et Hinricus, Eufemia et Ermentis, in quorum anniversario dabuntur II maldra de bonis in Erkstede, I tritici et I avene.

19. B. XIII. Kal. Gervasii et Protasii.
Herthart conversus et monachus in Hathemerslove. Tangburgis conversa in Hamerslove. Arnoldus sacerdos et monachus in Huiusburch. Sifridus subdiaconus in Scenigge. Eilsit laica. Adelheidis laica obiit Ecclesie nostre dedit libram dimidiam. Willerus prefectus frater noster. Theodericus sacerdos in Trubike. Johannes diaconus frater noster. Hildigrimus episcopus senior. Adelheidis laica familiaris ecclesie nostre. Ad festum peragendum Gervasii et Protasii dabuntur duo maldra cum dimidio de dimidio manso in Nienhaghen, I tritici, II et alterum dimidium avene.

20. C. XII. Kal. Regine virginis.
Gangburgis conversa in Hamersolovo. Heinricus puer de Callentorp. Everhardus sacerdos frater noster. Johannes subdiaconus obiit Heinricus sacerdos ordinavit II maldra in Quenstede hyemalis et estivalis annone.

Juni.

21. II D. XI. Kal. Albani martiris.
Waleto sacerdos et canonicus frater noster. Hic contulit ecclesie isti tres libras argenti. Hagerus miles occisus obiit Johannes sacerdos frater noster. Valico sacerdos frater noster. Johannes sacerdos frater noster. Johannes Weverlinge, qui dedit duas marcas. Margareta de Novo Opere.

22. E. X. Kal. Albini martiris.
Memoria domini Hugonis canonici sancti Marie et patris et matris eius . . . . . . conversa et monacha in Trubik. Bercta laica de Quenstede soror nostra. Odelricus laicus de Veltheym. Dippoldus laicus frater noster obiit Decem milium martirum ad festum peragendum dabuntur II maldra de dimidio manso in Wichusen.

23. VII. F. VIIII. Kal. Vigilia (s. Johannis)
Frithericus laicus de Hartbike. Heinricus conversus in Hallo.

24. VI. G. VIII. Kal. Nativitas sancti Johannis baptiste.
Wichardus sacerdos frater noster occisus obiit Volkere conversus et monachus in monte sancti Disybodi confrater. Embrico et Ludewicus laici. Alexander miles de Walandal obiit Zacharia conversa et monacha in Thrubike. Adelheidis soror nostra obiit.

Das im Vorstehenden mitgetheilte nekrologische Bruchstück befindet sich in einem der Wolfenbüttler Bibliothek angehörigen Missale (Helm. 147, Papiercodex des 15. Jahrhunderts, in der Mitte mit einigen Pergamentblättern), und zwar füllt es die beiden pergamentenen Vorsatzblätter desselben. Die Eintragungen rühren von verschiedenen Händen her, von denen die älteste bis in das 12. Jahrhundert zurückreicht, während die jüngste dem 15. Jahrhundert angehört. Diese verschiedenen Hände durch verschiedenen Druck zu kennzeichnen, schien mir unnöthig, zumal die Eintragungen der jüngeren Hand äußerst spärlich sind und der bei Weitem überwiegende Theil der Einzeichnungen dem 12. und 13. Jahrhundert zuzuweisen ist. Leider umfaßt das Ganze nur die letzten Tage des Mai und den größten Theil des Juni, da es aber überwiegend Nachrichten über den Harz und seine nördlichen Vorlande mittheilt, so schien es mir nicht unpassend, diese immerhin dürftigen Bruchstücke in dieser Zeitschrift zum Abdruck zu bringen.

Die Frage, welcher geistlichen Stiftung das Nekrologium einst angehört hat, läßt sich, wie ich glaube, mit ziemlicher Sicherheit aus den eigenen Angaben des oben abgedruckten Bruchstückes beantworten. Schon ein flüchtiger Blick läßt erkennen, daß diese Stiftung innerhalb der Halberstädter Diöcese und zwar entweder in Halberstadt selbst oder in dessen unmittelbarer Umgebung gelegen haben muß. Die Güter nämlich, welche in dem Bruchstücke als im Besitz der fraglichen Stiftung, sei es als Grundeigenthum sei es als Gefälle oder Hebungen, bezeichnet werden, finden sich sämmtlich in Ortschaften, welche in nächster Nähe des Bischofssitzes liegen oder einst gelegen haben. Als solche Orte, in denen das zu ermittelnde Kloster Besitzungen hatte, werden genannt: Eylikestorp (Eilsdorf, nördlich von Halberstadt, jenseit des Huy), Anderbeke (Anderbeck, nordwestlich von Halberstadt, jenseit des Huy), Sarcstede (Sargstedt, nordwestlich von Halberstadt, diesseit des Huy), Utesleve und Wichhusen (beide wüst in der Feldmark von Derenburg, westlich von Halberstadt), Ercstede (gleichfalls eine Wüstung, dicht bei Halberstadt), Quenstede (Gr. und Kl. Quenstedt, nordöstlich unweit Halberstadt) und endlich Nienhagen (nordöstlich von Halberstadt, an der Eisenbahn nach Oschersleben)

In nicht zu weiter Entfernung von Halberstadt werden wir demzufolge das fragliche Kloster zu suchen haben. Nun bezeichnet aber das Fragment eine ganze Reihe von Stiftern, welche hierbei in Betracht kommen könnten, unzweideutig als solche, denen es nicht angehört hat. Es legt nämlich stets den Namen derjenigen geistlichen Personen, die ihm selbst eignen, den Zusatz „noster" bei, während es den Namen fremder geistlicher Personen die Angabe des Stiftes oder Klosters, dem sie angehörten, hinzuzufügen nicht unterläßt. Als solche geistliche Anstalten des halberstädter Sprengels, denen hiernach das hier in Rede stehende Nekrologium nicht zugeschrieben werden kann, stellen sich folgende heraus: Abbenrode, Drübeck, Hadmersleben, Halberstadt Domstift, Halberstadt Marienstift, Hamersleben, Huyseburg, Ilsenburg, Quedlinburg, Stötterlingenburg.

Von denjenigen Stiftern und Klöstern, welche nach Ausscheidung der oben genannten innerhalb der Halberstädter Diöcese noch übrig bleiben, sind aber ferner alle anderen nicht in Halberstadt selbst gelegenen als nicht in Frage kommend zu bezeichnen, denn das Fragment legt der Stiftung, welcher es angehört, als zu ihren Einkünften gehörig auch „fertones de stupa" bei. Badstuben aber gab es in jener Zeit gewiß nur an größeren und volkreicheren Orten, und daß eine solche einem von der betreffenden Stadt entfernt gelegenen Orte oder Stifte gehört haben sollte, ist nicht wahrscheinlich. Auch daß das Halberstädter Domstift schlechthin und ohne weiteren Zusatz „maior ecclesia" genannt wird, läßt vermuthen, daß der Schreiber des Bruchstückes in der Nähe desselben gearbeitet hat, wo dieser Ausdruck unbedingt nur

auf das eine, das Halberstädter Domstift nämlich, bezogen werden konnte

Ist dieses richtig, so ergiebt sich der Name der Stiftung selbst aus der unter dem 28. Mai eingetragenen Notiz „Heinricus miles contulit sancto Johanni pallium", denn diese führt innerhalb des Weichbildes von Halberstadt mit unzweifelhafter Gewißheit auf das dortige angesehene und reichbegüterte Johannisstift, welches i. J. 1030 in oder anfänglich vor Halberstadt gegründet worden war [1]). Daß dieses Kloster in allen oben namhaft gemachten Ortschaften Güter besessen, vermag ich zwar nicht nachzuweisen, in Bezug auf einige derselben läßt sich dieses jedoch darthun. In der Urkunde vom 2. Dec. 1153, in welcher Bischof Ulrich von Halberstadt dem St Johannisklоster dessen Besitzungen bestätigt [2]), werden solche unter anderen genannt in Ergixstide, Bothserestede und Thetforde. Das erstere wird Erkstede sein, Bothserestede lag nach einer Mittheilung, die ich dem Reichsfreiherrn Grote-Schauen verdanke, bei Nienhagen, wo unser Stift auch begütert war, und in einem der drei Ditfurths, wohl in dem jetzt wüsten an der Holtemme, besaß es nach der Eintragung unter dem 12. Juni den Zehnten [3]) sowie andere Güter [4]).

Nach alle diesem glaube ich nicht fehlgegangen zu sein, wenn ich das Todtenbuch, von welchem das obige Fragment einen kleinen Theil ausgemacht hat, als Nekrologium des St. Johannisklosters zu Halberstadt bezeichnet habe.

Abel. sacerd. et canon. in Stiderburg (+ 8. Juni).
Adelbertus laic. de Suanebeke (+ 12. Juni). Die von Schwanebeck gehörten zu den freien Geschlechtern. S. d. Urk. des Bischofs Gardolf v. J. 1195 in d. Zeitschr. I. 280 ff.: Otto de Suanebike.
Adelheid laic. de Hedeslove (+ 7. Juni).
Adelheidis laica (+ 19. Juni).
Adelheidis laic. famil. eccl. s. Johann. (+ 19. Juni).
Adelheidis soror eccl. s Joh. (+ 24. Juni.)
Adelheit soror. eccl. s. Joh. (+ 6 Juni).

---

[1]) Niemann Gesch. v. Halberstadt 127.
[2]) Winter in dieser Zeitschr. I. 271.
[3]) Den Zehnten in Groß-Ditfurth (das jetzt noch vorhandene Dorf dieses Namens an der Bode) besaß die Abtei Quedlinburg. Kettner antiqq. Quedlinb. 384.
[4]) Urk. Bischofs Ulrich v. Halberst. v. 25. Juni 1150 in v. Erath cod. dipl. Quedl. p. 87. Urk. d. Bischofs Rudolf v. H. vom 22. März 1144 (Winter in dieser Zeitschr. I. 262).

Adelheithis laica de Goslaria († 4. Juni). Stiftete sich eine Memorie im Wipertikloster bei Quedlinburg. Urk. v. 13. Dec. 1305 (v. Erath 341). Ihr Vater hieß Heinrich, ihre Mutter Gertrud. S diese.

Adelmod mon. in Hathemersleve († 16. Juni).

Adelsith († 15. Juni).

Alexander sac. et can. in Hamerslove (†. 7. Juni).

Alexander mil. de Walandal († 24. Juni). Die von Waldau (Walandal, Waldalen) waren ein Gernröder Ministerialengeschlecht. S. die Urk. no. 35 in Albrecht d. B.

Altfridus abb. in Huiusburch († 12. Juni). Erscheint in Urkk. v. 1114. Mai 4 (s. diese Zeitschr. I. 16), 1120. Octob. 18. (Falke tradd Corb. 728), 1121. Oct. 18. (Cod. dipl. Anh. no. 190), um 1131 (Walkenr. Urkdbch I. no. 1), 1133. Juli 22. (s. diese Zeitschr. I. 20 u. 257) 1135. April 7. (Riedel cod. dipl. Brand. XXII. 413).

Alvericus puer mon. († 28. Mai).

Ameko laic. († 5. Juni).

Arnoldus sac. et mon. in Huiusburch († 19. Juni).

Benno de Quenstide laic. frat. eccl. s. Joh. († 16. Juni). Die von Quenstedt waren Halberstädter Ministerialen und kommen als solche öfters in Halberstädter Urkunden vor.

Bercta laic. de Quenstede sor. eccl. s. Joh († 22 Juni).

Bernardus diaconus frat. eccles. s. Joh. († 4. Juni).

Berno prepositus in Lamspringe († 10. Juni). 1155—1174. Vgl. Lüntzel Hildesh. Gesch. II. 156, ältere Diöcese 378.

Bernolfus presb. in Helmenstat († 5. Juni).

Berta mon. in Hathmerslove († 8. Juni).

Bertoldus laic. († 1. Juni), (de Hortorp? S. diese Zeitschr. 282. 284. 286.)

Bertoldus diac. in Huysburch († 11. Juni).

Bertoldus sac. et mon. s. Joh. in Magdeburch († 18. Juni).

Bodo laic. in Urslove († 29. Mai).

Bodo presb. in Scenigge († 11. Juni.)

Bruniggus sac. in Sulcia elect. episc. († 18. Juni). Hiermit kann doch wohl nur der Hildesheimer Bischof dieses Namens gemeint sein (1115—1118) Nach Lüntzel I. 278 wäre dieser aber am 3. März (1120) gestorben.

Brunignus laic. († 17. Juni). Ein Mann dieses Namens schenkte mit Einstimmung seines Bruders Esicus das Dorf Abbenrode dem Kloster Hamersleben. Kunze Gesch. von Hamersleben 3.

Conradus crispus sacerd. frat. eccl. s. Joh. († 17. Juni).

Conradus lapiste laic. frat. eccl. s. Joh. († 3. Juni).

Conradus sacerdos frat. eccl. s. Joh. († 15. Juni).
Cunigundis mon. in Hugestorf († 14. Juni). 1291 Kunegundis et Gertrudis sorores quondam Nycolai b. m. manentes iuxta valvam. — S. Rein Heusdorf p. 181.

Dippoldus laic. frat. eccl. s. Joh. († 22. Juni). Ob der Teppoldus de Herslove in der Urk. des Bischofs Rudolf vom 16. April 1143? S. diese Zeitschr. I. 262.

Eilsit laica († 19. Juni).
Elisabeth mon. in Lamspringe († 28. Mai).
Embrico laic. († 24. Juni). Embricho und Ludewig. Die beiden hier zusammengestellten Namen erinnern an die älteren Rheingrafen. Doch könnte man fragen, wie diese in ein Halberstädter Todtenbuch kämen. Allein wo ein Mönch von Disibodenberg sich findet, könnten auch Personen des Laienstandes aus dem Rheinlande eine Erwähnung gefunden haben.
Engela laic. de Callentorp sor. eccl. s. Joh. († 13. Juni). Callendorp lag südöstlich von Blankenburg.
Erincherus acolit. († 2. Juni).
Ermentis († 18. Juni).
Ernestus comes († 1. Juni). Der Name begegnet häufig in dem Geschlecht der Grafen von Gleichen-Tonna.
Erpo presb. in Osenslove († 14. Juni).
Etheleras convers. in Hamersleve († 29. Mai).
Ethelherns subdiac. in Hisineburch († 4. Juni).
Everwynus frat. s. Joh. prepos. in Hathmerslove († 10. Juni). Kommt vor 1145 (Albr. d. B. no. 31), um 1146 (s. diese Zeitschrift I. 265), 1147. März 28. (s. diese Zeitschr. I. 266), 1150, 1153 u. s w. Als presbiter de s. Johanne erscheint er 1133. Juli 22 (s. diese Zeitschrift I. 257).
Evetza convers. in Hamerslove († 29. Mai).
Eufemia († 18. Juni). Eine Schwester dieses Namens zu Huysburg stiftete 1306 zu ihrer Memorie Getreide- und Geldzinsen zu Borsim (Börsum). Neue Mittheil. IV. 40.

Fredericus sac. frat. eccl. s. Joh. († 29. Mai).
Fredericus imperator († 11. Juni). Friedrich I. starb 1190. Juni 10.
Fridericus sac. et canon. in Hamerslove († 5. Juni).
Fridericus laic. de Orthen († 13. Juni). — Marquardus de Ordun erscheint als Dienstmann des Markgrafen Albrecht in einer undatirten Urk. der Aebtissin Hedwig III. von Gernrode (Albr. d. B. no. 34), dagegen Fridericus iunior et Odelri-

cus de Horden als Ministerialen der Abtei Quedlinburg in einer gleichsfalls undatirten Urk derselben (Albr. d. B no. 35), Fredericus de Horthen in der Bulle P. Alexanders III. vom 19 Okt. 1179 für das Wipertikloster bei Quedlinburg (v Erath p. 100), ferner in Halberstädter Urkk vom 10. Juni 1189 und vom Jahre 1199 S. diese Zeitschr. I 279 und 285. In späteren Quedlinburger Urkk kommt die Familie oft vor.

Frithericus laic. de Hartbike († 23. Juni) Kommt vor in der undatirten Urk. des Bischofs Otto (1122–1136) in Neue Mittheil IV. p 8. Ein späterer Fridericus de Hertbeke, welcher in einer Quedlinburger Urk vom 3. August 1300 erscheint (v. Erath 319) kann hier, wie die Schrift der Einzeichnung lehrt, nicht gemeint sein.

Gangburgis conv. in Hamerslove († 2. Juni).

Gerbodo laic. († 15. Juni)

Gerburch mon. in Gerbezstad († 11 Juni).

Gertrudis († 28. Mai).

Gertrudis († 28. Mai).

Gertrudis (Rorsem) [1] laic. de Goslaria († 6. Juni). Gemahlin Heinrichs von Goslar. S. v. Erath 342.

Guntherus convers. († 16. Juni). Ein Guntherus presbiter in Hamersleve kommt vor in der Urk. des Bischofs Otto vom 22 Juli 1133. S. diese Zeitschr. I. 257.

Gunzela laic. de Ellenstide († 7. Juni). Die von Eilenstedt waren ein Halberstädter Ministerialengeschlecht. Heinricus de Eilenstide in Urkk. des Bischofs Gardolf S. diese Zeitschr. I. 280. 282. 283.

Hagerus miles († 21. Juni). Ob der Ministerial dieses Namens in der undatirten Urk. des Bischofs Otto in den Neuen Mittheil. IV. 8?

Hedwigis sor. eccl s. Joh. († 11. Juni).

Heinricus convers. in Hallo († 23. Juni).

Heinricus miles († 28. Mai)

Heinricus sacerd. in Richenberch († 2. Juni).

Heinricus puer frat. eccl. s. Joh. († 7. Juni).

Heinricus prepos. in Thrubike († 16 Juni).

Heinricus puer de Callentorp († 20 Juni).

Heithenricus puer frat. eccl. s. Joh. († 30. Mai).

Helechmannus sac. in Richenberch († 30. Mai).

---

[1]) Darübergeschrieben.

Helmwicus sac. frat. eccl S. Joh. († 11. Juni).
Herebertus mon. in Hathmerslove († 6 Juni).
Herthart conv. et mon. in Hathemerslove († 19. Juni).
Heyndenricus († 28. Mai).
Hildegrimus episcop. sen. Halb. († 19. Juni). Der erste Bischof von Halberstadt † 827 Juni 19. Thietmar. Chron. IV, 45
Hilliburgis laic. Goslarie († 28. Mai.
Hillisvit laic. sor. eccl. s. Joh. († 17. Juni). Ob die Hildesviht, welche dem Kloster Drübeck Güter zu Minsleben schenkte und dort selbst als Nonne eintrat? Cod. dipl. Anhalt. no. 315.
Hinricus sacerd. († 28. Mai).
Hinricus dux († 18 Juni). Hier scheint der Sohn Herzogs Magnus des Frommen von Braunschweig gemeint zu sein. Er war Propst des heiligen Kreuzes zu Hildesheim und scheint auch Halberstädter Domherr gewesen zu sein S. Koch pragm. Geschichte von Braunschweig 210.
Hinricus († 18. Juni).
Hinricus sacerd. († 20. Juni).
Hogerus conv. frat. eccl. s. Joh. († 10. Juni).
Hugo conv. in Huysburch († 28. Mai).
Hugo canon. s, Marie († 22. Juni).

Jezo conv. frat. eccl. s. Joh. († 2. Juni).
Jmma mon. in Gerbestat († 30 Mai).
Johanna conversa († 30. Mai).
Johanna layc. († 31. Mai).
Johannes († 28. Mai).
Johannes cocus frat. eccl. s. Joh. († 12. Juni). Ein Conradus cocus lebte nach einer Huyseburger Urk. vom 20. Juni 1275 zur Zeit des Abtes Ludolf. Neue Mittheil. IV. 31.
Johannes diac. frat. eccl. s. Joh. († 19. Juni).
Jordanus presb. in Huysburch († 7 Juni).
Johannes sac. in Oseneslove († 13 Juni).
Johannes sac frat. eccles. s. Joh. († 21. Juni).
Johannes sac. frat. eccles. s. Joh. († 21. Juni).
Johannes Weverlinge († 21. Juni).
Jordanus layc. († 14. Juni).
Judita mon. in Waltingerod († 16. Juni). In dem necrol. Wolting. (Handschrift auf der Wolfenbüttler Bibliothek Helm. 498) finden sich zu demselben Datum (XVI. Kal. Julii) die Worte eingetragen: obiit Judith monacha soror nostra Mooyer in seiner Ausgabe dieses Todtenbuchs in der Zeitschrift des niedersächs. Vereins (1851. 48 ff.) giebt nicht nur die Nummer die-

ser Handschrift falsch an, sondern trägt obige Notiz unter dem 15 Juni ein.
Judith laic. († 8. Juni).

Kristinus laic. († 3. Juni).

Liuderus sac. († 7. Juni).
Liudoldus laic († 28 Mai).
Liudolfus puer de Helmenstide († 13. Juni).
Ludewicus laic. († 24. Juni).
Luttardus conv. frat. eccl. s. Joh. († 7. Juni).

Machtildis laic. († 5. Juni).
Manegoldus diac. et can. s. Marie († 30. Mai).
Margareta de Novo Opere († 21. Juni).
Margareta virgo in Strobik († 9 Juni).
Menna mon. in Stutirlingeburch († 8. Juni).
Mezelinus presbit. († 28. Mai).

Oda abbat. in Gerbezstad († 2. Juni). Sie war die Tochter Konrads des Großen, Markgrafen von Meißen († 1157). S. Libell. de gente com. Wettin. im Anhang zum Chron. mont. Seren. ed. Eckstein p. 185.
Odelricus sac. in Hamerslove († 13. Juni).
Odelricus laic. de Veltheym († 22. Juni). Othelricus de Velthem et frater suus Gevehardus Zeugen in der Urk. des Bischofs Rudolf vom 5 December 1141. S. diese Zeitschr. I. 261.
Odilildis conv. in Hamerslove († 30. Mai). Schwester Conrads von Hagen. S. Kunze Gesch. von Hamersleben p. 3. Vergl. Bege, die Burgen des Herzogth. Braunschweig 110. Conrad von Hagen kommt urkundlich 1128 und 1130 vor. Heineccius antiqq. Gosl. 125. 131.
Olricus miles († 15. Juni). Ob der Huysburger Ministerial Othelricus in der Gernröder Urk. Albr. d. B. no. 35?
Ordernarus abbas in Steine († 13. Juni). Ordenarus abbas Steinensis kommt vor 1180. S. Leyseri hist. com. de Everstein 78.
Osto can. et sac. maior. eccles. Halb. († 6 Juni). Im necrol. S. Bonifacii heißt es zu demselben Tage: Frater Osto de minori ordine obiit qui contulit ecclesie nostre lumen ad matutinas. Osto sacerdos et canonicus kommt vor in den Jahren 1218, 1227, 1234, 1235 und 1259 (Copialbuch des Halberstädter Domstifts). In der vorletzten Urkunde bestätigt Bischof Friedrich die Stiftung des Altars s. Eufemiae durch

den Domherrn Osto. Auch erscheint er in mehreren undatirten Urkk., die aber vor 1235 ausgestellt sein müssen.
Otto laic. († 31. Mai).
Otto laic. († 13. Juni).
Otto laic. († 17. Juni).

Reingotus conv. in Abbenroth († 1. Juni). Das Kloster Abbenrode wurde im Jahre 1145 gegründet.
Reingotus conv. in Huiusburch († 12. Juni).
Reinwardus sac. in Beierstat († 4. Juni).
Richenza laic. († 1 Juni).
Richenza regina († 10. Juni). Gemahlin Kaiser Lothars III. † 1141. S. Jaffé Conrad III. p. 41 Abweichend von allen anderen bekannten Todtenbüchern geben das necrol. Luneb. (Wedekind Noten III. 43) ihren Todestag auf den 11. Juni und das Necrol. s. Mich. Bamb. (Schannat V. 2. 53) auf den 9. Juni an.
Richenza sor. eccl. s. Joh. († 14. Juni).
Rixa conv. sor. eccl. s. Joh. († 7. Juni).
Rodulfus presbiter in Richenberch († 28. Mai). Vergl. die Urk. des Bischofs Bruno von Hildesheim vom Jahre 1157 (Heineccius antiqq. Gosl. p. 158): Rodolphus diaconus in Richenberg.
Romuldus conv in Hathemerslove († 13. Juni).
Rothardus mon. in Huiusburch († 30. Mai).
Rothecherus comes († 5. Juni).
Rothewardus laic. († 16. Juni).
Rocele sor. eccl. s. Joh. († 16. Juni).

Samson sacerdos in Hademerslove († 2. Juni). Samson sacerdos ecclesie nostre in der Urk. des Bischofs Rudolf vom 18. October 1141. S. diese Zeitschr. I. 260.
Sciazo presb. († 9. Juni)
Sibertus presb. in Huiusburch († 30. Mai).
Sifridus subdiac. in Scenigge († 19. Juni).
Sigeldus conv. in Quidelinburch († 30. Mai).
Simodis mon. in Hathemerslove († 31. Mai).
Sophya laic. sor. eccl. s. Joh. († 18. Juni).

Tammo conv. in Scenigge († 9. Juni)
Tangburgis conv. in Hamerslove († 19. Juni).
Theodericus laic. de Goslaria († 11. Juni).
Theodericus sac. in Trubike († 19. Juni).
Teodericus sac. in Fridesele († 10. Juni).

Valico sac. frat eccl. s. Joh. († 21. Juni).
Vicbodo conv. frat. eccl. s. Joh. († 4. Juni).
Volkere conv. et mon. in monte S. Disybodi († 24. Juni).
Das Kloster Disibodenberg an der Nahe. Die dort verfaßten Annalen, früher dem Dodechinus zugeschrieben, stehen bei Pertz M. G. H XVII. 4 ff
Volmod laica de Thietphorde († 12. Juni).

Walebrun conv. in Huiustorp († 16 Juni).
Waleto sac. et can. frat. eccl. S. Joh. († 21. Juni).
Walgerd conv. in Huinsburch († 30. Mai).
Werenbergis conv. sor. eccl. s. Joh. († 7. Juni).
Wertheburch conv. in Hathemerslove († 13. Juni).
Wichardus sac. frat. eccl. s. Joh. († 24. Juni). Ob der Wichardus in der Urk. des Bischofs Gero vom 5. Febr. 1163 (Neue Mittheil. IV. 13)?
Wigburgis laic. († 17. Juni).
Willerus prefectus frat. eccl. s. Joh. († 19 Juni). Es ist nicht ersichtlich, ob der ältere oder jüngere dieses Namens. Jener kommt als Willerus prefectus in civitate vor in der Urkunde des Bischofs Reinhard vom 18. October 1121 (Cod dipl. Anh. no. 190), 1133 Mai 25. (s. diese Zeitschr. I. 256): Willerus cum duobus filiis Gevehardo et Willero et duobus fratribus suis Ghevehardo et Othelrico, 1133 December 8. (Copialbuch des Domstifts), 1136 (Zeitschrift I. 259), beide Male als scultetus. Der jüngere erscheint als prefectus oder auch ohne diesen Zusatz sehr häufig in Halberstädter Urkk., oft zusammen mit seinem Bruder Gebhard, einmal auch außerdem mit seinen anderen beiden Brüdern Guncelinus und Thiegenardus, so in der um 1123 ausgestellten Urk. (Zeitschrift d. H.-V. I. 255) mit dem Beisatz iunior, ferner 1140 (Ungedr. Urk. des Dompropstes Martin im P.-A. zu Magdeburg), 1141 Decbr. 5. (Zeitschrift I. 261), 1143 April 16. (ebenda 262), 1144 März 22. (ebenda 263), 1150 (ebenda 267) u. s. w. Als Ministerial von Huysburg erscheint er mit seinem Bruder Gebhard in der Gernröder Urk. (Albr. d. B. no. 35) und als advocatus Huysburgensis in der Urk. des Bischofs Gero vom 5. Februar 1163 (Neue Mittheilung. IV. 13)
Winnelburgis laica († 14. Juni).

Zacharia conv. et mon. in Thrubike († 24. Juni).
Zacharia layca († 29. Mai).

Catalogus episcoporum Halberstadensium.

Mitgetheilt von Dr. O. v. Heinemann.

Der unten folgende Catalog der Bischöfe von Halberstadt befindet sich in einem Papiercodex in 4⁰ der Hechtschen Sammlung zu Halberstadt, welcher bezeichnet ist: Halberstadensia no. LXX. Er ist von einer Hand des ausgehenden 15. Jahrhunderts geschrieben, und was unten mitgetheilt wird, füllt in der Handschrift beide Seiten des Blattes 463. Diese letztere, welche unter manchem andern auch einen Catalog der Erzbischöfe von Magdeburg enthält, stammt offenbar aus dem Kloster Hamersleben, wie das aus mehreren Stellen des unten folgenden Stückes unzweifelhaft hervorgeht.

Der Werth dieser Aufzeichnungen ist ohne Bedeutung. Häufig sind ihre Angaben ungenau oder gar entschieden falsch, dennoch wird vielleicht die eine oder andere den Freunden Halberstädtischer Geschichte willkommen sein. Indem ich hierin eine Rechtfertigung für den Abdruck derselben in dieser Zeitschrift erblicke, gebe ich sie so, wie ich sie vor Jahren aus dem bezeichneten Manuscripte abgeschrieben habe.

Halberstadensis ecclesie fundatio et ipsius episcoporum nomina.

Anno Dom. 780 DCCLXXX. Karolus magnus postquam Saxones devicit atque inter Ore et Albie confluentiam morantes fecit homines babtizari, eorum metuens recidiuum in loco, qui dicitur Salighestede, nunc autem Osterwik, ecclesiam in honore omnipotentis Dei et beati protomartiris Stephani dedicavit et ei sanctum Hildegrinum, Kathulaunensem episcopum, sanctis parentibus Thiatgrino patre et Liafburgha matre editum, fratrem quoque sancti Luydgeri primi Mimigardevordensis vel Monasteriensis episcopi, papa Adriano iubente, prefecit. Beatus autem Hildegrinus episcopatum Halvirstede transmutauit de Osterwik anno Dom 781 Hii autem sunt ecclesie termini: fluvius Albia, Sala, Unstrata, fossa iuxta Grone, altitudo silve, que vocatur Hartz, Ovakra, Dasanek, Druchterbicke Elera, Isuna, Ara, Milda, Precekina et iterum Albia.

Et hii in eadem ecclesia pontificatum sunt adepti:

Primus Hildegrinus, electus anno Domini 781, sedit annis 47, sepultus in Werdena.

II. Thiatgrinus, electus 827, annis 14 prefuit. Sepultus in Werdena.

III. Heymo abbas Hersveldensis, electus 840, annis 13, sepultus in Halberstad.

IIII. Hildegrinus iunior, electus anno Dom. 873, annis 34, sepultus in Werdena.

V. Eiulphus, electus anno Dom. 887, sedit annis 9, sepultus in Halberstad.

VI. Sigismundus vel. Segemundus, electus 894, annis 30, sepultus in Halberstad.

VII. Berwardus, electus 924, annis 48 prefuit, sepultus est in Halberstad.

VIII Hildewardus, electus anno Domini 978, annis 29, sepultus in Halberstad.

IX. Arnolphus, electus 1000 vel 990, sedit annis 27, sepultus in Halberstad, construxit ecclesiam sancte Marie in Halberstad.

X. Brantogus abbas Vuldensis, electus 1024, sedit annis 14, sepultus in Halberstad.

XI. Borchardus nobilis de Bavaria, electus 1036, annis 23, sepultus in Halberstad,

XII. Borchardus, qui et Bucko dicitur, electus 1060, annis 28, sepultus in Ilsenborch.

XIII. Thitmarus, electus anno Domini 1088, sedit dies 16, sepultus Halberstad in ecclesia sancte Marie.

XIV. Herrandus, qui et Stefanus, abbas Ilsenburgensis, annis 13, sepultus in monasterio Reynerdestorp. Hic erat quidam presidens intrusus nomine Fridericus et non positus in catalogo, annis et.

XV. Reynardus, electus anno Domini 1107, sedit annis XV, sepultus in Halberstad. Hic fundavit monasterium nostrum sancti Pancratii martiris in Hamersleven. obiit 1122.

XVI. Otto, electus anno Domini 1123, annis 10 et fuit depositus. Iterum restitutus sedi in concilio Leodinensi ab Innocentio papa II. anno 1131, postea ab eodem iterum depositus 1136.

XVII. Rodolphus electus 1137, sedit annis 16, sepultus Halberstad in ecclesia beate Marie virginis, renovavit ecclesiam sancte Marie; fuerat vicedominus bonorum, in presentia Lotarii electus.

XVIII. Odelricus, electus anno 1172, annis 33, sepultus in Huysborch.

XIX. Gero sedit annis XVII. Iste non . . . . . . Sepultus in capella sancti Petri Halberstad.

Nota: Odelricus depositus 1160, Gero substitutus. Odelricus redit 1177; celebrato concilio universo Olricus obiit 1180. Theodericus substitutus, qui fuit acceptus 1192.

Hinricus dux contra imperium se direxit (?) et Halberstadensem ecclesiam propter odium contra Olricum laniare cepit. Halberstad conbussit, Hornburch destruxit [1])

Vicesimus episcopus Halberstadensis Theodericus, electus anno 1181, annis 13, sepultus in Halberstat.

XXI. Gardolphus electus 1197, sedit annis 7, sepultus in Halberstad.

XXII. Conradus, electus anno Domini 1201, resignavit post annos 7, sepultus Ziehen zetzebek. [2])

XXIII. Fridericus (am Rande: ultimus in cronico Halberstadensi). Hic tulit sanguinem miraculosum de Waterlere anno Dom. 1230, sepultus in Halberstat.

XXIIII, Ludolphus de Sladen, electus 1232, sedit annis 17, sepultus in Halberstat.

XXV. Meynhardus de Krakensvelt electus 1296, annis 14, sepultus in Halberstat.

XXVI. Ludolphus de Sladen iunior, electus 1279, annis duobus, postea depositus.

XXVII. Vulradus de Kranekesvelt, electus 1261, annis multis, sepultus in Halberstat. [3])

XXVIII Hermannus de Blankenborch, electus 1269, annis 12, sepultus in Halberstat. [4])

XXIX. Albertus de Aneholt, electus 1281, annis 44, sepultus in Halberstat.

XXX. Albertus de Brunswik, electus anno 1326, annis 32; sepultus ad sanctum Blasium Brunswik.

XXXI. Ludewicus marchio Mysnensis, electus 1378, annis septem.

XXXII. Adelbertus de Rigmestorp, electus 1367, annis 24, sepultus in Halberstat.

---

[1]) Die obige Nota ist im MS. mit kleinerer Schrift unten auf den Rand geschrieben.

[2]) d. i. im Kloster Sittichenbach (Sichem).

[3]) Uebergeschrieben: 1297 floruit. Am Rande: falsum, quia sedit annis 40.

[4]) Uebergeschrieben: indulgentias dat in Hamersleven 1300, anno suo quarto. Am Rande: Falsum: saepe sunt anni ex chronica transsumpti.

XXXIII. Ernestus de Hoynsten, electus 1389, annis 10, sepultus in Halberstat.
XXXIIII. Rodolphus de Anehalt, electus 1389, annis 7, sepultus in Halberstat
XXXV. Hinricus de Werberghe, electus 1407, annis 4, sepultus in Halberstat
XXXVI. Albertus comes de Werningerode, electus 1411, annis 7, sepultus in Halberstat.
XXXVII. Johannes de Hoym, electus 1418, annis 17, sepultus in Halberstat.
XXXVIII. Borchardus de Werberghe, electus 1433, annis 27, sepultus in Halberstat. Hic fecit reformari nostrum monasterium sancti Pancratii in Hamersleven 1472.
XXXIX. Ghevehardus de Hoym, electus 1478, annis 39. Resignavit anno Domini 1480, obiit 1482, sepultus in Huysborch.

XL. Ernestus dux Saxonie, archiepiscopus Magdeburgensis, primas Germanie, postulatus et electus, ammistrator ecclesie Halberstadensis, introducitur Halberstat 1480, annorum 16.

Kleinere Schrift: Hec sunt collecta ex tabula episcoporum Halberstadensium in ecclesia sancti Petri usque ad Gevehardum inclusive.

Nota: Fridericus episcopus est, qui tulit sanguinem Christi de Waterlere processione solempnissima, ubi interfuit Johannes Semko, tunc decanus, postea prepositus. Huius historia scripta legitur in summa ecclesiarum iuxta columpnam circa babtisterium ad dextra.

Die Pest der Jahre 1680—1683 in den Harzgegenden und ihre Bedeutung für verschiedene Seiten der geistlich-sittlichen Entwicklung zunächst in der Grafschaft Wernigerode, besonders für die Geschichte des Kirchenliedes.

Quellen. Außer den an den betr. Orten angeführten Drucksachen ist hervorzuheben: Im Gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode: Correspondentz mit Denen Benachbarten wegen der grassirten Pest, auch was sonst dieser wegen in der Grafschaft vorgefallen. Vol. I.

1680—1681., Vol. II. 1682 und 1683. B. 58, 7. Gräfl. Verordnungen von 1681—1683. B. 56, 1—3. Kirchliche Verordnungen B. 43, 3. Heinr. Jac. Delius Versuch einer Werniger. Gesch. Fol. Hdschr Gotfr. Schütze Versuch einer histor. Beschreibung d. Grafsch. Werniger. 1735. 4⁰. Hdschr.

Sowie die ungezählten Heere der fliegenden Blätter, nachdem sie meist in der Form des Liedes oder gebundener Rede tiefe erfolgreiche Bewegungen hervorgerufen hatten, in alle Winde verstoben und erst Jahrhunderte später von der emsigen Wissenschaft, unter Sichtung der Spreu von dem Weizen, sorgfältig zusammengesucht wurden, so giebt es auch eine andere Art Schriftthum, wozu besonders die kirchlichen Gesangbücher gehören, das tiefbedeutsam und nachhaltig wirkend wie die treuen Arbeiter im angestrengtesten Dienste sich völlig aufreibt, so daß von den vielen Tausenden, in welchen die einzelnen Bücher einst ausgingen, oft kaum ein einziges mit den Spuren fleißigen Gebrauches zur Aufbewahrung in wissenschaftlichen Sammlungen erhalten blieb, während in andern Fällen nur die Spur einstmaligen Vorhandenseins oder endlich auch nicht einmal diese zur Kenntniß der Nachwelt gelangte.

An diese letztere Art von Büchern reihen sich als eine besondere Art von Flugschriften die Andachtsbüchlein, welche in Zeiten schwerer Landplagen, Krieg, Seuche oder Gefahr ganze Gemeinden oder Länder etwa auf die Zeit einiger Jahre mit Gebet und heiligen Liedern waffnen sollten. Als Gelegenheitsschriftchen fielen sie, trotz ihrer Bedeutung, nur zu bald dem Vergessen anheim, obwohl sie der Spätergeborene mit tiefem Antheil betrachtet, wo er, ohne es zu ahnen, auf ein solches trifft. Sie sind den wahrhaft edlen frommen Werken vergleichbar, die, wo wir sie erkennen, uns um so mehr anmuthen, je unscheinbarer sie geübt wurden, und je weniger sie wie die gleißenden Thaten menschlicher Ehrbegier auf Unsterblichkeit berechnet gewesen waren.

Ein solches Flugschriftchen, das in die Hände, Häuser und Herzen der gesammten Grafschaft Wernigerode in einer Zeit großer Sorge und Angst die geistliche Waffenrüstung der Buß-, Dank-, Lob-Lieder und Gebete tragen sollte und jedenfalls auch trug, wenn uns darüber auch natürlich hier keine statistischen Tabellen Aufschluß geben, ist es nun, auf welches wir an dieser Stelle aufmerksam machen wollten.

Es sieht mit seinen abgegriffenen, unsaubern, vergilbten 20 Blättchen in Kleinachtelbogengröße gar unscheinbar aus. Merkwürdig ist schon der gegenwärtige, doch nicht ganz ursprüngliche, Einschlag, ein fragmentarisches Blatt eines alten lateinischen Glossars oder Wörterbuchs aus dem 15. Jahrhundert, mit gemalten rothen und blauen Anfangsbuchstaben. Das auf beiden Seiten bedruckte Titelblatt ist der Länge nach ziemlich in der Mitte durchgerissen und die äußere Hälfte verloren gegangen, so daß wir nur mit einiger Mühe, doch mit genü-

gender Sicherheit die *vollständige* Bezeichnung des Schriftchens errathen können. Dieselbe lautet:

I. N. [J.]
Buß- Be[t- und]
Singe-And[acht]
Welche
Wegen der in der [Nähe der Graf-]
schafft hefftig grassir[enden Seuche]
der Pestilentz, dam[it selbige von]
GOtt möge gnä[diglich abge-]
wendet werd[en]
In der Graf[schafft]
Werniger[ode]
Auf Gn. verord[nung an verschiede-]
nen drey Wochen[tägen als an den Buß-]
tägen / und dene[n Montags-]
Bet-stunden fle[ißig soll Beob-]
achtet w[erden]
Auff begehren vieler [frommer Christenher-]
tzen / damit Sie desto be[ßer in der Kirche mit-]
singen / auch zu Hause d[ie tägliche An-]
dacht / bey diesen gefährlich[en Zeiten trei-]
ben können / zusammen g[estellet und]
zum Druck verferti[get im Jahre]
Christi 168[1]. [1])
Qvedlinburg / Gedruckt . . . .[2])

Wir weisen auf das Schriftchen, ehe wir zu einem weiteren geschichtlichen Ueberblick, wozu es uns Anlaß giebt, übergehen, zunächst insoweit hin, als es uns von der Geschichte des Kirchenliedes oder Gesangbuchswesens ein Zeugniß giebt.

Während nämlich, wie anderswo, so auch in der Grafschaft Wernigerode — abgesehen von dem Büchervorrath Einzelner — seit der Reformationszeit es nur einzelne große Gesangbücher in der Gemeinde gab — so z. B. nachweislich zu Ilsenburg und Drübeck das schöne

---

[1]) Von der 8 ist noch der untere Theil erhalten. Daß mit ziemlicher Sicherheit das Schriftchen schon im Jahre 1681 als im Druck vorliegend anzusehen ist, werden wir weiter unten zeigen.

[2]) Wahrscheinlich in der *Okelschen* Werkstatt, die im Jahre 1618 als die erste in Quedlinburg gegründet wurde und noch 1687 Druckwerke lieferte. *Fritsch* Gesch. v. Quedlinb. II., 215. 1694 finden wir schon die J. H. Sievertsche Hofbuchdruckerei. J. *Wolfs* (Superintend. in Wern.) Rechtgläubiges Lutherthum ist 1683 beim Buchhändler Th. Ph. *Calvisius* zu Quedlinburg *verlegt*, aber in Leipzig gedruckt.

Joh. Spangenbergsche von 1545 [1]) — so hatte sich beim Anwachsen des Liederschatzes, bei den besondern Zeitläuften und geistigen Bedürfnissen, namentlich aber bei den Nothständen der drohenden Seuche, das Verlangen kund gegeben, zum Behuf des kirchlichen Gebrauchs, wie besonders zum häuslichen Gebrauch und für Familienandachten eine Anzahl Lieder gedruckt zu erhalten. Wie es Bl. 4a. ausdrücklich heißt, waren es „neue Lieder", die sie dem Herrn sangen, nicht in dem Sinne, daß eins von den zehn hier mitgetheilten Kirchenliedern hier zuerst als ganz neue Dichtung erschiene, sondern weil sie für den kirchlichen Gebrauch wohl meist neu waren. — Die größere Hälfte gehört auch erst dem Ende des 16. oder dem 17. Jahrhundert an, dem letzteren fünf. — Der Druck des Büchleins geschah also auf das Begehren vieler Gemeindeglieder, während die Buß-, Bet- und Singe-Andacht selbst durch herrschaftliche Verordnung schriftlich den einzelnen Geistlichen mitgetheilt war. Wir haben in den vorliegenden zehn Liedern sonach in gewissem Betracht den ersten Kern eines Wernigerödischen Gesangbuchs, der bisher allgemein vergessen wurde, über ein Menschenalter älter als das Neußische Gesangbuch von 1712, das bisher als erstes Wernigerödisches Gesangbuch galt und als eigentliches Gesangbuch auch forthin gelten muß. Es muß uns dies um so merkwürdiger erscheinen, als ja später Wernigerode durch Männer wie Neuß, Lau, Allendorf, Graf Henrich Ernst und Andere, besonders aber durch die bis wenige Stunden vor seinem Hingang mit wahrhaft rührendem Eifer fortgesetzten Bemühungen Graf Christian Ernsts für die Geschichte des Kirchenliedes eine hohe Bedeutung gewonnen hat und in den, durch den genannten Grafen begründeten das Kirchenlied und die kirchlichen Gesangbücher betreffenden Sammlungen den größten und wichtigsten aller bezüglichen Bücherschätze besitzt.

Die geringe Zahl der 1681 zuerst für die Grafschaft gedruckten Lieder ist aber so wenig ein Beweis von einem geringen Vorrath geistlicher Gesänge, die damals bei den Bewohnern der Grafschaft umgingen und in Kopf und Herzen lebten, daß vielmehr das Büchlein am Schluß (auf Bl. 20a) selbst von dem Gegentheil zeugt. Dort heißt es nämlich, zunächst von der hier in Betracht kommenden Abtheilung des Kirchenliedes: „Die übrigen Buß-Gesänge / weil sie ohne dem bekandt / ist unnötig erachtet / selbige dem Druck zu übergeben."

Gehen wir nun zu einer kurzen Schilderung der besonderen Zeitumstände in unserer engeren Heimath und in den Harzgegenden über, welche schon der mitgetheilte Titel als Veranlassung dieses Schriftchens nannte.

---

[1]) Evang. Kloster-Schule zu Ilsenburg S. 118 und Anmerk. 3.

Es war die eigentliche morgenländische Pestseuche, welche in einem nach der Richtung und Zeitfolge ziemlich genau zu verfolgenden Zuge viele abendländische Gegenden, zunächst im Jahre 1679 von Ungarn aus, beschritt und daher auch oft bei uns am Harze der mittelbaren Herkunft nach als „ungarisches Fieber" [1] bezeichnet wurde. Von Ungarn drang sie furchtbar verheerend nach Wien, 1680 nach Prag, Dresden und weiter nach Leipzig, darauf auch besonders nach Halle, Eisleben und Magdeburg, wo ihr über ein Drittel der Bevölkerung zum Opfer fiel [2]. Ebenso drang die Seuche mehr oder weniger verheerend in den Jahren 1680 bis 1682 nach Wolmirstedt, Tangermünde, Stendal, Werben, nach Bernburg, Nordhausen, der Grafschaft Honstein und Benneckenstein, ja bis in noch unmittelbarere Nähe nach Halberstadt, wo sie gewaltig aufräumte, Langenstein, sowie nach einzelnen Blankenburgischen Orten, besonders Börnecke und dem benachbarten Benzingerode. Sonst werden als einzelne heimgesuchte Orte in unseren Gegenden noch genannt: Aderstedt an der Saale [3], Rieder bei Gernrode, Mansfeld und umliegende Dörfer, Riethnordhausen, Martinsrieth, Wallhausen, Klein- und Groß-Leinungen und Drebsdorf, Hainrode, Ober- und Nieder-Röblingen, Ollersleben, Borksleben, Sangerhausen, Kelbra, Görsbach, Hermannsacker [4]. Die Städte Aschersleben, Quedlinburg, Blankenburg, Stolberg, Stadt und Grafschaft Wernigerode, Goslar und die westlichen Harzgegenden blieben verschont.

Es würde durchaus täuschend sein, wollten wir nach den Ueberlieferungen eine Gesammtzahl der an der Seuche Gestorbenen als auf irgendwie zuverlässiger Quelle beruhend annehmen. Dagegen wird es zur Kennzeichnung der Größe jener gewaltigen Landesgeißel nicht unwichtig sein, aus den besonders betroffenen Orten die Angaben der glaubwürdigsten Gewährsmänner mit einiger Zeitangabe zusammenzustellen.

In Eisleben, wo die Pest 1680/81 so ungeheuer wüthete, daß fast die ganze Stadt ausstarb, sollen ihr nicht weniger als 6000 Menschen erlegen sein [5]. Allein von Ende Mai bis Juni 1681 starben daselbst binnen sechzehn Tagen 300 Menschen [6].

---

[1]) Leibrock Chron. v. Blankenburg II. 160.

[2]) Hoffmann Gesch. v. Magdeb. III. 316. Vom Juni—Novbr. 1681 starben daran allein 2649 Menschen, von einer Stadt, die damals, nach der gräßlichen Zerstörung im Jahre 1631, nur 7—8000 Einwohner zählte. Noch 1683 standen 133 Häuser ganz leer. Vergl. Rathmann Geschichte von Magdeburg 4, 2, 316.

[3]) Neugattersl. 12/12 1680 Gebh. von Alvensleben an Graf Ernst Correspondenz von 1680/81 im Gräfl. H.-Arch. B. 58, 7.

[4]) Zeitfuchs S. 214, Lesser-Förstemann Chron. v. Nordh. S. 246.

[5]) Dr. Schröter in der Allg. Encyclop. der Wiss. I. 33. S. 32.

[6]) Hoffmann a. a. O. S. 316. Anmerk. 2.

Zu Bernburg starben im Jahre 1682 bis Anfang 1683 zu[sa]mmen 1013 Personen an dieser Seuche dahin. [1])

Zu Nordhausen begann das Sterben Ende August 1681 und [r]affte nach amtlichen Zählungen bis Anfang 1683 zusammen 3323 [M]enschen hinweg, von denen in drei Monaten 2257 starben, doch wird [ih]re Zahl noch etwas höher bis zu 3500 veranschlagt. Von den zehn [e]vangelischen Predigern Nordhausens starben dabei allein 7 [2]), wie [d]enn überhaupt zu Ehren des geistlichen Amtes gesagt werden muß, [d]aß gerade aus diesem Kreise in treuem Dienst verhältnißmäßig viele [st]arben.

Die engere Grafschaft Honstein verlor durch dieselbe Pest [v]om October 1681 bis zum 16. jenes Monats im folgenden Jahre [i]n ihren vierzehn Ortschaften 1284 Personen in 285 Häusern, mit [E]inschluß schwarzburgischer Unterthanen zu Benneckenstein [3]). Im [D]orfe Börnecke wurde die Seuche seit dem 25. Juli 1681 eingeschleppt [u]nd raffte bis zum April 1682 dreiundneunzig Personen hinweg. In [B]enzingerode erlagen ihr vom October 1681 bis April 1682 drei=[u]ndsechzig Personen [4]).

Den größten Einfluß auf die Verhältnisse unserer Grafschaft übte [d]ie Pest in Halberstadt. Hier starb zuerst im August 1681 das [R]einesche Haus in der Oberpaulsstraße, wohin die Seuche eingeschleppt [w]ar, mit 9 Personen aus. Trotz der möglichst nachdrücklichen Vor=[s]ichtsmaßregeln brach die Pest bald darnach, wie es heißt wieder ander=[w]eitig eingeschleppt, von Neuem aus; im September starben in Folge [d]erselben 322 Personen. Die Seuche äußerte sich hier wie anderwärts [a]uf mannigfache Gestalt und Weise. Von der sogenannten blutenden [P]est ward Keiner hergestellt. Vor dem Ausbruche der Krankheit ent=[f]ärbten sich die Gesichter der Betroffenen. Manche verfielen in Raserei [u]nd wütheten gegen ihre Hausgenossen oder brachten in solchem Zu=[s]tande den Tod zu ihren Nachbarn. Manche — und solche pflegte [m]an beziehungsweise als die Glücklichsten zu achten — stürzten wie [v]om Schlage gerührt plötzlich todt zur Erde nieder. Die Gesammtzahl [d]er gezählten Opfer wird in Halberstadt vom August 1681 bis zum [A]ugust 1682 zu 2197 Menschen angegeben. [5]).

Diese wenigen Zahlen geben wenigstens einigermaßen einen, wenn [a]uch nur sehr unvollkommenen, Begriff von dem Umfang jener Got=[t]esgeißel in unseren Harzgegenden, aber keineswegs von der Noth, dem

---

[1]) Beckmann Anhalt. H. I, 138.
[2]) Lesser=Förstemann, Chron. v. Nordhausen. S. 246.
[3]) Ebendaselbst.
[4]) Leibrock a. a. O.
[5]) Frantz, Gesch. v. Halberstadt S. 216—218.

Jammer und dem Schrecken der betroffenen Orte selbst. Wir sehen hier auch um so mehr von einer Schilderung derselben ab, als wir es zunächst nur mit einer von der Pest bedrohten, aber gnädigst verschont gebliebenen Gegend, der Grafschaft Wernigerode, und mit den theils schweren und harten, theils erfreulichen und segensreichen Folgen und Früchten dieser Angst und Bedrängniß zu thun haben.

Sehen wir hier ganz ab von den durch die Pest von 1680—83 unmittelbar betroffenen Orten, so war die Lage in allen Gauen unseres Vaterlandes damals eine mehr oder weniger gedrückte und klägliche. Zwar mochte vielfach ein scheinbar fröhliches, in Wirklichkeit aber ausgelassenes Treiben herrschen, doch war dies nur der Ausfluß und der Beweis verwilderter trauriger Zustände. Wir lernen dies aus den gehäuften Verboten der Landesobrigkeiten gegen die Ueppigkeiten, die Schmausereien, das nächtliche Lärmen und wüste Treiben, gegen welches gerade noch am 19. Febr. 1681 ein strenges Verbot Graf Ernsts zu Stolberg-Wernigerode sich richtete, zu einer Zeit, als das unheimliche Gerücht vom Nahen der schweren Gottesgeißel aus nicht zu großer Ferne auch in die Grafschaft drang. [1]) Auch noch unterm 24. September 1681 klagte der Superintendent Wolf dem Grafen Ernst bitter über das unmäßige Fressen und Saufen und das durch die Nacht bis an den Morgen fortgesetzte grausame Tumultuiren und bestialische Schreien. [2]).

Noch mehrere Menschenalter nach dem als solches gefeierten Friedensjahr 1650 bluteten viele Städte und Gegenden und bis zu einem gewissen Grade alle Gegenden des weiteren Vaterlandes schwer an den Folgen des furchtbar verheerenden großen deutschen Kriegs.

Daß es auch in der von der Pest unmittelbar nicht betroffenen Grafschaft sehr kümmerlich aussah, zeigen am unzweifelhaftesten manche Stellen aus Graf Ernsts um diese Zeit aus Ilsenburg an Fürsten und vornehme Herren geschriebenen Briefen. So redet er am 12. December 1681 in zwei gleichzeitigen Schreiben an Herzog Rudolf August von Braunschweig und an Herzog Georg Wilhelm zu Celle von seiner „armen Grafschaft", von seinen „durch die so schweren Kriegs-Pressuren und andere Landstrafen so gar heruntergekommenen Unterthanen", denen er nach Kräften zu einem Stückchen Brot und ihrer Nahrung zu verhelfen suche. [3]) Gegen den Commandanten G. D. v. Burgsdorf zu Peine, der sich gegen den Grafen äußerst zuvorkommend und gefällig zeigte, erwähnte er, wie „zu

---

[1]) Urschr. Gräfl. H.-Arch. B. 43, 3.
[2]) Correspondenz zur Zeit der Pest. 1680/81. Gr. H.-Arch. B. 58, 7.
[3]) Correspondenz zur Zeit der Pest B. 58, 7.

den jetzigen sehr schweren Zeiten" die Leute unter steten Kriegs-Pressuren lägen. [1])

Die Kreis- und Reichslasten waren besonders durch den gemeinschaftlichen Krieg Brandenburgs und des Reichs gegen die Franzosen sehr groß. Gegen den Kurfürsten Friedrich Wilhelm hob der Graf in einem Schreiben gez. Ilsenburg 6. Octob. 1682 „die schwer zu erschwingenden Reichs- und Kriegslasten" [2]) hervor.

Haben wir nun auch von einem Eingehen auf die Pestkrankheit und die Erkrankten selbst abzusehen, so müssen wir doch nothwendig einen Blick auf die Vorsichtsmaßregeln werfen, welche sowohl an angesteckten als an bedrohten Orten gegen die weitere Ausbreitung getroffen wurden, so wie auf die Thätigkeit, welche sich im Verpflegungs- und Beerdigungswesen entwickelte.

War in einer Stadt die Pest ausgebrochen, so suchte man zunächst das angesteckte Haus oder die Straße durch Niederreißen oder strengste Absperrung von den noch gesunden Stadttheilen zu sondern, und gab es über diese Sperrung besondere Bestimmungen, die theils schriftlich und durch öffentliches Verlesen in den Straßen und von den Kanzeln, theils durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurden; so zu Nordhausen, wo unter der Oberleitung des Mediciners und Bürgermeisters Dr. Fromann eine Pestcommission und eine Pestordnung eingerichtet und entworfen wurde. [3]) Von ähnlichen gleichzeitig veröffentlichten Pestordnungen in entfernteren Orten, wie Braunschweig, Leipzig, Nürnberg u. a. m. sehen wir hier ab. Es wurden besondere Pestärzte, Pestbarbiere (d. h. Wundärzte) und Gehülfen bestellt und nach Möglichkeit von außen verschrieben. Besonders wurde auch der Dienst von Frauen als Krankenwärterinnen in Anspruch genommen. Eine große Noth war es, daß, wie erklärlich, gerade eine große Anzahl von diesen Personen sammt Todtengräbern und Geistlichen in Folge der Ansteckung starben [4]).

Aber auch schon ehe der Würgengel, der es auch oft bei dem Schrecken beließ, seinen Einzug hielt, suchte man von Seiten der Obrigkeit durch Veranlassung und Verbreitung sorgfältiger ärztlicher Anweisungen und Rathschläge dem Uebel theils vorzubeugen, theils für den Fall der wirklichen Ansteckung sich zu retten. So schrieb in Blankenburg der Hofarzt Lader eine nicht unmerkwürdige Schrift: Trophaeum medicum de Peste in terra Blankenb. [5]) In Wernigerode

---

[1]) Ebendas. Vol. II. 1682—83.
[2]) Ebendaselbst.
[3]) Lesser-Förstemann, S. 246.
[4]) a. a. O. und Hoffmann Gesch. v. Magdeb. III. 310 ff.
[5]) Leibrock II. 155 f.

war es der Lic. Dr. med. **Peter Christoph Stockhausen**, Stiftsherr zu S. Simonis u. Judae zu Goslar, den wir während der drohenden Pestgefahr auch sonst als Arzt thätig sehen, [1] der einen gar nicht zu verwerfenden und ungeschickten „kurzen und nützlichen Unterricht" schrieb, „wie ein jedweder bey der hin und wieder einreißenden gifftigen Pest nächst Göttlicher gnädiger Beywohnung Sich und die Seinen zeitlich bewahren möge". [2] Zunächst geht er von der sicheren Beobachtung von dem wirklich ansteckenden Wesen der Seuche, welche durch Berührung kranker Personen, Waaren, Geräthe, Betten und die vergiftete Luft erfolge, aus. Demgemäß zielt ein großer Theil der angegebenen Mittel darauf hin, alle diese möglichen Ursachen der Ansteckung durch Entgiftung (Desinfection) unschädlich zu machen. Dann aber wird überhaupt auf innere und äußere Reinlichkeit an Leib und Seele, in Haus und Hof, auf mäßige Leibesbewegung, Gleichmuth und Beherrschung der Einbildung, welche ärger als die Pestilenz sei, auf ein christfröhliches gottvertrauendes Gemüth, auf Mäßigkeit und Enthaltsamkeit gedrungen. Schließlich sind 2½ Seiten Arzneitaxen angehängt. Es leuchtet ein, wie die große Fülle von Beobachtungen, welche die Seuche an die Hand gab, und das lange Andauern derselben eine nicht geringe Bedeutung für ärztliche Erkenntniß und für die Krankenpflege haben mußte.

Was aber der Pest eine auf dem Handel und Verkehr in weiten Kreisen schwer lastende, ja denselben theilweise ganz aufhebende Bedeutung gab, war die **Pestsperre** oder die sogenannte **Bannisirung** der angesteckten Städte und Gegenden. Während man nämlich zuerst in bedrohten Städten durch den möglichst sicher abgesperrten Stadtbezirk, den zuverlässige Männer, welche an den Schlagbäumen aufgestellt waren, Tag und Nacht bewachen mußten, die Einschleppung der Epidemie zu verhindern bemüht war, [3], suchten später, wenn die Seuche Eingang gefunden hatte, die Obrigkeiten größerer Gebiete die angesteckten Orte möglichst abzuschließen, besonders aber suchten sich die Nachbarländer auf diese Weise zu sichern.

Durch amtliche Schreiben wurde den angesteckten oder auch wohl nur als solche verdächtigen Orten und Gegenden aller und jeglicher Handel und Wandel aufgesagt, sie wurden in den **Pestbann** gethan. Schreiben aus solchen Gegenden mußten von den Boten unter allen

---

[1] Nach einem Schreiben des Superint. Wolf vom 25. Febr. 1682 hatte er den Schreibmeister in Röschenrode in Pflege. Correspondenz B. 58, 7.

[2] 12 Blätter. 4° Gedr. zu Goßlar bey Simon Andrea Dunkern. Auß schuldiger und Christlicher Vorsorge so wol Armen als Reichen zum besten in offenen Druck gegeben.

[3] **Hoffmann** a. a. O.

ärztlichen Vorsichtsmaßregeln erst entgiftet (desinficirt) werden.[1]) Im Halberstädtischen brachten die Landleute ihre Waaren nur bis ans Thor der Hauptstadt. Dort erhielten sie ihre Bezahlung in einem Napf mit Wasser[2]). In den Grenzzollämtern wurde die Zahl der Beamten in den „Commercien Häusern" verstärkt und dieselben mit den strengsten Weisungen versehen. Bei solchen Gegenden, in welchen — wie beispielsweise in der Grafschaft — die Seuche zwar nicht ausgebrochen, aber wegen der Nähe angesteckter Orte die Gefahr des Durchschlüpfens von Kaufleuten und Waaren aus der angesteckten Nachbarschaft befürchtet wurde, war der Verkehr wenigstens beschränkt und nur gegen Vorzeigung von der höheren Obrigkeit wohlbeglaubigter „Feden", „Fedebriefe" (vgl. Urfede) oder „Pässe" — jene Ausdrücke kamen damals nebeneinander vor — wurden Menschen und Waaren durchgelassen. Wir brauchen auf die schweren Nachtheile, welche solche vollkommene Stockung von Handel und Wandel hervorbrachte, nicht hinzuweisen, und es ist erklärlich, daß man aller Orten das unbegründete Gerücht, als sei ein Ort oder eine Gegend angesteckt, — man nannte es wohl Blamirung — von sich abzuweisen suchte, um durch den Pestbann und seine für den Wohlstand so schweren Folgen nicht betroffen zu werden. Auch wirkte ein solcher Verdacht nachtheilig auf die Gemüther.[3]) Die Abhaltung der Jahrmärkte unterblieb während der Pestzeit allenthalben. Im Allgemeinen kann man aber die Strenge der Absperrung nicht verurtheilen, weil die Regierungen die Pflicht erkannten, sich und die Ihrigen nach Kräften vor dem Verderben zu bewahren, und man in den meisten Fällen die fahrlässige oder zufällige Einschleppung deutlich genug nachweisen konnte. In Bernburg brach die Pest im Hause des Leipziger Postboten aus,[4]) zu Benzin-

---

[1]) Ein Müller Graf Ludwig Christians zu Stolberg aus Sachswerfen wurde von den Blankenburgischen Beamten zu Stiege angehalten und festgenommen, weil er aus Nordhausen ihm zugesandte Briefe mit dahin genommen und betreffenden Orts abgegeben hatte. Um des Schadens willen, den der Graf dadurch erlitt, bat am 6. Juli 1682 die Gräfl. Regier. zu Wernigerode, unter lobender Anerkennung der Wachsamkeit, um Freilassung des Müllers. Correspondenz B. 58, 7.

[2]) Frantz, Gesch. von Halberstadt S. 216—218.

[3]) Noch am 25. Aug. 1681 schrieb die Kurbrand. Regier. an Graf Ernst, es sei kein Grund vorhanden, das commercium mit der Stadt aufzuheben. Am 31/8 1681 bat Graf Ernst den Herzog Rudolf August zu Braunschweig, den Verkehr mit seiner „armen Grafschaft, so von allen Ecken fast gedrücket werde" und von der Ansteckung noch ganz frei sei, gegen regierungsseitig ausgestellte ordentliche Pässe offen zu halten. Am 25/9 1681 tritt der Stiftshauptmann v. Werthern in Quedlinb. dem Gerücht entgegen, es sei im Westendorf zu Quedlinb. die Pest ausgebrochen. Correspondenz Gr. H.-Arch. B. 58, 7.

[4]) Beckmann Anhalt. Hist. I, 138.

gerode und Börnecke durch Personen aus Halberstadt [1]) zu Halberstadt im August 1681 durch eine zu ihren Eltern gekommene Magd, dann später wieder durch die von einem Soldaten aus Magdeburg verkaufte verpestete Wäsche. [2]) Grade aus jener in dem letzten Falle angedeuteten Ursache ging das Unheil großer Menschenmengen hervor. Dieser schnöden und wucherischen Gewinnsucht wurde nun nicht mit Unrecht mit schrecklichen Strafen und Drohungen entgegengetreten.

Es deutet doch auf einen Erfolg der Vorsichtsmaßregeln neben der geistlichen Zurüstung hin, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft arg mitgenommener Orte die Seuche ausgeschlossen blieb, so z. B. in Hohegeiß, das so dicht bei dem angesteckten Benneckenstein und Honstein lag. In der Grafschaft Wernigerode hatte erst 1680 sich eine ruhrartige Seuche besonders zu Ilsenburg und Drübeck verbreitet. [3])

Beschränken wir uns nach diesen möglichst kurzen Andeutungen auf die Schicksale der Grafschaft Wernigerode in den Pestjahren von 1680—1683, so sehen wir schon am 6. Juli 1680 die Halberstädtische Regierung den Grafen Ernst auf die Gefahr der Seuche (contagion) aufmerksam machen und zur Ueberwachung des Handels und längerer Quarantaine rathen. Im October und December jenes Jahres ertheilte der Sächsische Geh. Rath Gebh. v. Alvensleben dem Grafen auf dessen Anfragen Bericht über die Fortschritte und den Verlauf der Pest an verschiedenen Orten. Am 9. December 1680 riethen auch schon die Osnabrückisch-Braunschweigischen Räthe zu Hannover dem Grafen, da ihre Lande vom Verkehr mit Thüringen sich abgeschlossen hätten, ebenfalls die Sächsischen, Anhaltischen, Thüringischen und Mansfeldischen Lande zu bannen, und am 15. jenes Monats erwiderte der Graf, daß der Verkehr nach jenen Gegenden seinen Unterthanen streng untersagt sei.

Zu Anfang des Jahres 1681 hatte man die beste Hoffnung. Von Hannover schrieb man 12/1: der Kornhandel mit Nordhausen und theilweise mit Thüringen sei wieder eröffnet, mit dem Herzogthum Magdeburg habe man jedoch noch keinen Verkehr. Die Regierung zu Halberstadt schrieb noch bis zum 25. August sehr beruhigend. Dagegen meldeten am 27. die Herzogl. Braunschweigischen Räthe den Wernigerödischen, man habe das Fürstenthum Halberstadt bannisirt; solle der Verkehr mit der Grafschaft offen bleiben, so müsse von Seiten der gräflichen Regierung strenge Vorsicht mit den Pässen und Seden geübt werden.

---

[1]) Leibrock II, 155 ff.
[2]) Frantz a. a. O.
[3]) H. J. Delius, Versuch einer Werniger. Gesch. Bl. 87a.

Die Regierung zu Wolfenbüttel benahm sich im August und September 1681 mit der Wernigerödischen über einen beschränkten genau zu bewachenden Grenzverkehr mit dem Fürstenthum Halberstadt. Die Wernigerödischen Händler gingen bis Derenburg. Die aus dem Fürstenthum durften nur bis zu einer Oelmühle [1]) etwas von der Stadt entfernt kommen, wo die Geschäfte erledigt wurden.

An den Stiftshauptmann v. Werthern zu Quedlinburg, wo man die Wernigerödische Grenzbewachung und das Paßwesen nicht streng genug gehandhabt glaubte, schrieb unterm 25. Septbr. 1681 Graf Ernst selbst, es werde die größte Vorsicht angeordnet werden, man möge doch den Verkehr mit der Grafschaft offen halten.

Nicht geringe Schwierigkeiten gingen in dieser Zeit der Noth für die Grafschaft aus der Lehnsverbindung mit Kurbrandenburg hervor. Mußte die Herrschaft schon in der möglichsten Gewährung des Verkehrs mit dem Halberstädtischen viele Rücksicht gebrauchen, was von den Braunschweigischen Nachbarn wiederholt mit Androhung und endlich theilweise mit Durchführung der Grenzsperre erwidert wurde, [2]) so wurde Graf Ernst schließlich dadurch in große Angst und Verlegenheit gesetzt, daß Kurfürst Friedrich Wilhelm dem Grafen am 6. October 1681 die Einquartierung einer halben Compagnie Miliz aus dem Halberstädtischen aufnöthigte. Zwar schrieb noch am 27. October der Graf an den Herzog Rudolf August zu Braunschweig, er hoffe, durch die Vermittelung der Fürsten zu Anhalt sei die Gefahr der Einquartierung abgewendet, er wolle lieber dieses Kriegsvolk von Wernigerode aus beköstigen. Dennoch waren sie am 19. November schon eingerückt. Allerdings, berichtete der Superintendent Wolf, unter den Soldaten sei keiner krank, und der Graf, der die Pestsperre von der Grafschaft abzuwenden suchte, wandte sich mit den angelegentlichsten Bittschreiben am 12. December an die Braunschweigischen Herzöge Ernst August zu Hannover, Rudolf August zu Braunschweig und Georg Wilhelm nach Celle und versicherte, die Grafschaft sei noch nicht angesteckt, die Milizen seien aus keinen angesteckten Orten gekommen. Die Antworten lauteten aber, außer von Braunschweig-Wolfenbüttel, nach der Einquartierung ablehnend.

---

[1]) Schreiben der Wernigeröd. Regier. an die Regier. in Halberstadt vom 1/11 1681. Gräfl. H.-Arch. B. 58, 7.

[2]) 20/10 1681 Wolfenb. Braunschw. Räthe an Graf Ernst. 24/10 1681 der Herzog d. d. Gandersheim an Graf Ernst. — Besonders Rud. Aug. Schreiben gez. Wolfenbüttel 31/10 1681 an den Grafen; Hildesh. 10/12 1681 Stiftshildesheimische Regierung an den Rath zu Peine, wegen der Stolberg-Wernigerödischen Verbindung mit dem Fürstenthum Halberstadt das Commercium mit der Grafschaft zu suspendiren

Seitdem stand nun die Grafschaft, was wieder auf die Stimmung in ihr selbst drückend wirken mußte, von vielen Seiten in dem Verdacht, angesteckt zu sein.

Höchst merkwürdig ist in diesem Betracht ein Schreiben des Gräflich Stolbergischen Sachwalters (Agenten) Langemark in Hamburg vom 3. December 1681 an den Stolbergisch-Wernigerödischen Rath Haberstroh. Darnach hatte man in Hamburg durch den Nürnberger Boten gehört, in Nordhausen, Stolberg und Wernigerode grassire bereits die böse Seuche. Er bittet um genaue Nachricht, man möge die Unrichtigkeit schnell feststellen, er wolle das alsdann am Orte ebenfalls thun, „damit der Nürnberger Post ihr itziger Curs mögte gelassen werden". Ich werde mich bemühen, setzt er hinzu, daß hiesigen Orts desgleichen geschehe, „vnd auch dazu in die Gazetten oder Novellen die unwahrheit gebracht werden soll".[1])

Da in ähnlicher Weise im Jahre 1680 die Reiterpost von Leipzig nach Hamburg nicht in die Stadt Magdeburg kommen durfte, so mußten die Briefe an einen andern Ort gebracht und von dem Gifte befreit werden[2]).

Als Graf Ernst die Einquartierung in seiner Grafschaft hatte und selbst wegen des Einschleichens der Seuche in Sorge war, bereitete er die Uebersiedelung seiner Gemahlin und Familie nach dem Gräflichen Hause Schwarza im Thüringer Walde vor, was sein Bruder Ludwig Christian ihm dazu zur Verfügung gestellt hatte.[3]) Der Graf selbst schrieb am 12. December an Herzog Rudolf August, er wolle in seiner Grafschaft bleiben, und that dies auch, da er erst am 2. Novemb. 1682, als die Seuche durchaus im Verschwinden war, seine große Reise nach den westlichen und südlichen Ländern Europas, welche bis zum Jahre 1684 dauerte, antrat[4]).

---

[1]) Die damaligen fremdländischen Bezeichnungen für die älteren deutschen Worte in Zeitungen (zunächst „Nachricht") oder speciell „Postreutern" u. s. f. dürfen uns nicht Wunder nehmen, denn die Schmach des Vaterlandes und seine Knechtschaft durch Einflüsse des Auslandes war auch deutlich in der Sprache ausgeprägt. Wir haben in unserer Darstellung manche spanisch-französische Fremdlinge der damaligen Rede vermieden und — wie uns scheint — auch aus dem Grunde mit urkundlicher Gewähr und Berechtigung, weil sich in einzelnen Schriftstücken gleichzeitig die guten heimischen Bezeichnungen: Ansteckung, Handel und Wandel, Drangsale, Zollämter, Fede, bannen u. s. f. anstatt: Contagion, Commercien, Pressuren, Commercien-Factoreyen, Pass, bannisiren u. s. f. gebraucht finden.

[2]) Hoffmann a. a. O.

[3]) 10/12 1681, Schreiben an den Amtmann G. C. Schubert in Schwarza und dessen Schreiben vom 22/12 und 27/12 nebst Kostenanschlag für 8 Personen Hoftafel und 9 Personen Dienerschaft.

[4]) Leichpredigt auf Graf Ernst S. 8.

Werfen wir nun einen Blick auf die Zustände in der Grafschaft selbst, wie sie wenigstens seit Mitte November 1681 bis Ende 1682 und Anfang 1683 waren. Die Angst vor der furchtbaren Seuche, die in Halberstadt wüthete und das so nahe gelegene Benzingerode ergriffen hatte, war aufs höchste gestiegen. In einer Verordnung des Grafen vom 17. Juni 1682 heißt es noch, daß die leidige Seuche sowohl vor der Grafschaft im Lande, als hinter dem Harz von Neuem in einige Städte und Dörfer eingeschlichen sei. Allenthalben mußten die Bürger Tag und Nacht Acht haben und Wachen thun. In der beregten Verordnung schärfte der Graf es seinen Unterthanen von Neuem ein, ja nicht durch Schlafen, Spielen, Hin- und Herziehen die Wachen zu versäumen; Alles der Ansteckung Verdächtige sei anzuhalten. Nicht Kindern und Mägden seien die Wachen zu überlassen.[1]

Wegen der Benzingeröder hatten die Silstedter eine so gewaltige Last der Bewachung, daß sie um Unterstützung baten. Wegen des Nachtwachens und des vielen Holzes, das dabei verbrannt wurde, verfügte der Graf, daß die Stadt sie hierbei unterstütze. Der gegen die Pest aufzuführende Grenzgraben blieb wohl unausgeführt.[2])

Am 7. Januar 1682 reichte der Superintendent Wolf dem Grafen einen Vorschlag zur Bestellung eines besonderen Pestpredigers ein, damit beim Ausbruch der Seuche die einzelnen Seelsorger nicht von ihren Gemeinden gehen müßten.

Der Handel nach Halberstadt hin war natürlich beschränkt, obwohl die in Gröningen weilende Halberstädtische Regierung wiederholt das Ansinnen stellte, daß mit nicht unmittelbar angesteckten Orten, beispielsweise mit Groß- und Klein-Quenstedt, gegen Vorzeigung einfacher, auch von niedern Behörden ausgestellter Feden, Handel getrieben würde.

Die Verfügung vom 12. September 1671 gestattete am Mittwoch und Sonnabend Holz und andere Lebensmittel bis zum „Halben Meilenberge" hinter Derenburg zu verfahren, doch mit Androhung schwerer Gut- und Leibesstrafen gegen die, welche weiter gingen. Trotzdem ließen sich Manche durch lockenden Gewinnst verführen, während sie nur bis Derenburg Pässe hatten, bis nach Halberstadt und anderen angesteckten Orten zu gehen. Dagegen trat ein ernstes Verbot zugleich mit Berufung an das Ehrgefühl am 8. December 1681 auf. Noch entschiedener lautete es in der Verordnung vom 17. Juni 1682: „Wir mögen die verteufelte Bosheit eines solchen Käufers und Verkäufers allhier nicht vorstellen (ausüben) lassen, indem kein Kind so einfältig sein kann, daß es nicht begreifen sollte, wie solche Leute hundert-

[1]) Vergl. Verordnung v. 15/8 1681.
[2]) Verordnung v. 5/1 1682. B 58, 7.

mal schlimmer als Mordbrenners und Vergifters billig zu halten und ärger zu bestrafen wären, wie sie denn Gott im Himmel, da es hier vor der Welt schon geschähe, nicht entlauffen, sondern von ihm zu seiner Zeit gewiß zur gebührenden Strafe werden gezogen werden".

Schon am 16. Juli 1681 war von Ilsenburg aus die Verordnung ergangen, daß Niemand sich der Beherbergung und Aufnahme fremder, aus angesteckten Orten kommender Leute schuldig machen dürfe, daß hier ja kein unzeitiges Erbarmen noch Ansehung der Freundschaft stattfinden dürfe. Wo zuwidergehandelt werde, da hätten die Schuldigen sofort Vernagelung und vollständige Absonderung zu befahren, auch würden sie nachträglich mit schimpflichen Strafen belegt werden. Mit schrecklichen Worten heißt es in dem Erlaß vom 17. Juni 1682, daß solche nicht bloß verpflöckt und vernagelt, sondern auch mitsammt den Wohnungen verbrannt werden sollten, damit sie, je nachdem sie es bei Gott verdienten, zum Himmel oder zur Hölle führen.

Der Kleider-, Woll- und Lumpenhandel und mit Hausgeräth war an letzterer Stelle gänzlich verboten. Nach dem Cellischen, Hannöverschen und Hildesheimischen war, wie erwähnt, eine volle Absperrung von Handel und Wandel eingetreten. Nach dem nordöstlichen Hildesheim war jedoch durch die Verordnung und das Nachsehen des sehr entgegenkommenden Commandanten zu Peine, O. v. Burgsdorff, die Sperre nicht vollständig geworden, so daß mit einigen Einschränkungen und Belästigungen der Tuchhandel, besonders aber der Wernigerödische Branntweinhandel gewährt war. [1])

Wie wichtig aber damals für die Stadt der Branntweinhandel war, zeigen nicht nur die in v. Burgsdorfs Schreiben v. 16/2 1682 erwähnten 12 Fässer, deren Durchgang verstattet war, sondern mehr noch des Grafen Bemerkung in einem Schreiben an den großen Kurfürsten vom 6. October 1682, daß, wenn er den Branntwein nicht nach den Braunschweigischen Landen dürfe gelangen lassen, dies den augenscheinlichen „ruin vnd desolation" seinen Unterthanen „über den Halß bringen" würde, und daß dann die bisher schon schwer ausgestandenen Reichs- und Kriegslasten nicht länger ertragen werden könnten[2]).

---

[1]) Ilsenb. 9/1 1682 Gr. Ernst an v. Burgsdorf; Peine 3/2 1682 v. Burgsdorf an den Grafen; Ilsenb. 10/2 1682 Gr. Ernst an v. Burgsdorf; 10/2 1682 derselbe an den Grafen; 16/2 ders. an den Grafen; Ilsenb. 28/3 Gr. Ernst an v. Burgsdorf, wo es ausdrücklich mit großem Dank erwähnt ist, daß v. Burgsdorf das Vorder-Hildesheimische offen erhalte.

[2]) Durch Schreiben gez. „Potstamm 28/10 1682" gestattete Kurf. Friedr. Wilhelm denn auch den ungehinderten Branntweinhandel nach dem Braunschweigischen, während er unterm 25/9 1682 (Cöln a. d. Spree) und „Potstamb 11/10 1682" aus gewissen Gründen nöthig befunden hatte, nicht das Geringste von Korn nach den Braunschweig-Lüneburgischen Landen zu verführen.

Die Reichsstadt Goslar drang zwar in wiederholten Wechselschrei-
en auf sorgfältige Ueberwachung des Handels und möglichste Vorsichts-
naßregeln, sie unterhielt aber doch, so weit es ihre Verhältnisse zu der
hildesheimischen Regierung gestatteten, den Verkehr mit der Grafschaft.
Dorthin richtete sich besonders der Tuchhandel und zwar bestimmungs-
näßig über den Altfelder Krug nach Neustadt im Amt Goslar. In
inem Bittschreiben der Wernigeröder Tuchmacher an Graf Ernst vom
4. Octobr. 1682 ersuchen sie um Beförderung des Tuchhandels nach
Goslar zur Fortsetzung ihrer sehr geschwächten Nahrung. Es werden
arin weiße Tücher besonders genannt.

Wiederholt wurde von Braunschweig-Wolfenbüttelscher Seite ge-
lagt, daß Leute aus der Grafschaft, besonders aus Wasserler, Vecken-
tedt, statt die Waaren auf den ordentlichen „Commercien-Facto-
reyen" beim Altfelder Krug und zu Abbenrode unter Vorzeigung aus-
eichender Fedebriefe zu verführen, der Ansteckung verdächtige Waaren
uf geheimen Wegen durch den Schimmerwald und über den Ilsen-
urger Stieg nach Neustadt, Goslar und weiter nach den Bergstädten
aschten. Unterm 16. Januar 1682 forderten die Braunschweigischen
Räthe die Wernigerödischen nachdrücklich auf, die Nebenwege zu ver-
auen und zu vergraben und die Betroffenen aufs Strengste zu be-
trafen. Unterm 25. Febr. 1682 erfolgte dagegen eine ernste gräfliche
Verordnung. [1])

Daß es bei so traurigen Zuständen und so strengen, theilweise wohl
uch harten Verordnungen nicht an mancherlei Gewaltsamkeiten und
Uebergriffen und daher auch mehr oder weniger begründeten Klagen
fehlte, ist natürlich. Wir können uns selbstverständlich nicht auf alle
bekannt gewordenen Fälle einlassen, nur einzelne mögen erwähnt werden.

Der jüngere Sohn des Pastors zu U. L. F. Oswald Hecht,
war aus einer gesunden Gasse in dem von der Pest betroffenen Magde-
burg zu seinem Vater geeilt und hatte sechs Wochen an dem bestimmten
Orte vor der Stadt seinen Aufenthalt nehmen müssen. Auch hatte er
keine Betten mitgebracht. Da man aber vor den Grafen gebracht
hatte, er sei heimlich mit andern in der Stadt gewesen und herausge-
schafft worden, so sollte er gar nicht mehr nach Wernigerode kommen.
Der Vater betheuerte, daß dies Lüge und Verleumdung sei, und bat
am 14. Aug. 1681, den Sohn doch einzulassen.

Der Sohn der Witwe Büchting hatte mit Erlaubniß des
Grafen von Halberstadt bis auf eine bestimmte Entfernung von Wer-
nigerode kommen und dort in einer Hütte eine Zeit lang aushalten

---

[1]) Vergl. Schreiben d. Herzogs v. Braunschweig an Graf Ernst, Gan-
dersheim 24/10 1681.

müssen. Die Mutter bat am 21. October den Grafen, ihren Sohn nun wieder aufnehmen zu dürfen.

Der Sohn des Organisten Burmeister in Clausthal hatte sich bei nächtlicher Weile heimlich aus Ilsenburg in der gebannten Grafschaft zu seinem Vater durchgeschlichen, war aber angezeigt worden, und es erfolgte ein strenger Befehl unterm 23. April 1682, demzufolge er ein Jahr lang aus des Herzogs zu Braunschweig-Osnabrück Fürstenthum und Lande gebannt wurde. [1]

Zu Stiege war ein Fuhrmann, der Kohlen aus dem Stolberg-Wernigerödischen Forst vom Schmerplatz in das vor dem Brocken gelegene Hüttenwerk — beiderseits verhältnißmäßig frühe Erwähnungen — bringen sollte, nicht durchgelassen und angehalten worden. Auf Graf Ernsts am 1. Aug. 1682 ergangenes Schreiben antwortete im Namen des gerade abwesenden Herzogs Rudolf August, der die Grafschaft und den damit verbundenen Honsteinschen Forst nicht in den wirklichen Pestbann gethan hatte, unterm 9. August dessen Bruder Anton Ulrich, daß die Kohlenfuhren nach jener Gegend unaufgehalten ein- und ausfahren dürften. [2]

Doch wir haben bisher von der Seuche nur nach ihren den Leib vernichtenden, Herz und Gemüth beschwerenden, Handel und Verkehr, Wohlstand und Besitz schwer schädigenden Einflüssen und Wirkungen gehandelt. Es fragt sich, ob eine so furchtbare, lang andauernde Erscheinung nicht auch, wenn auch nicht an und für sich, doch in ihrer Wirkung und Gefolge mancherlei Segen gehabt habe. Dieser ist aber in dem Einfluß auf die geistlich-sittliche Erhebung zu suchen, und indem wir ihn erkennen wollen, kommen wir endlich wieder zurück auf jene uns nur ganz gelegentlich mit genauer Noth erhaltenen fliegenden Blätter, jene Buß-, Bet- und Singe-Andachten, die hiervon das merkwürdigste Zeugniß geben. Wir haben es ja in der Grafschaft nicht wie zu Eisleben, Nordhausen, Halberstadt mit einem Orte zu thun, wo die Seuche furchtbar wüthend ganze Familien, Gassen, ja fast die ganze Stadt dahinmäht und sich der vielfach gewiß zur Verzweiflung treibende Einfluß des Würgengels meist jedem Urtheil entzieht.

Wo aber mit der furchtbaren Gottesgeißel nur gedroht wurde, da brachte sie die Menschen meist aufs entschiedenste zur Besinnung. Wir merken dies dem gehobenen Ton und offenen Bekenntniß vieler Schriftstücke von Fürsten, Städten, Beamten, Aerzten und Geistlichen wohl an, so den Verordnungen Graf Ernsts, den Berichten des wackern

---

[1]) Zwei Abschriften des Bannbefehls in der Correspondenz. Daselbst Schreiben d. Landdrosten und Berghauptmanns zu Clausthal v. 27/5 1682.

[2]) mit gleichlautendem Bescheid v. 9/8 1682 an den Amtmann zu Stiege.

Superintendenten Wolf, dem Unterricht Dr. Stockhausens u. s. f. — Der letztere führt, wie dies auch andere gleichzeitige Aerzte thaten, doch zunächst geistliche Waffen, Sprüche, christfröhliches Gemüth den Schrecken der Seuche entgegen und lehrt, wie man „nächst fleißiger Bekehrung und brünstigem Gebet zu Gott sich und die Seinen bewahren möge" und erinnert daran, daß die Pest als göttliche Strafe selbst von dem Heiden Hippokrates erkannt worden sei.

Graf Ernsts Verordnung gez. Ilsenburg 8/12 1681 empfiehlt nur „nächst andächtigem Gebet zu Gott" äußere Vorsichtsmaßregeln. Die von allen Kanzeln zu verlesende Verordnung vom 17/6 1682, welche den für die Ansteckung so gefährlichen Handel mit Lumpen und Hausgeräth um eines schnöden Gewinnstes willen sehr ernstlich als eine gewaltige Bosheit von Menschen die ganz in des Teufels Stricken lägen bezeichnet, gemahnt zunächst daran, daß „Gott zuförderst durch andächtiges Gebet auf unsere Seite gebracht und uns zu übersehen bewogen werde". Diese Sprache erinnert fast an das ungefähr gleichzeitige Gebet des kurbrandenburgischen Kriegers, der vor der Schlacht von Fehrbelin zu Gott betete, er möge auf die Seite des Kurfürsten treten, oder wenigstens unparteiisch bleiben.

Wenn wir sahen, wie schwer der Pestbann auf die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse in der Grafschaft drückte, welche Verarmung derselbe erzeugte, so ist es gewiß ein höchst merkwürdiges Zeugniß von dem Einfluß einer Zeit, in der man „nichts redete und hörte als von Noth und Tod", [1]) auf das Herz der Menschen, wenn während der schlimmsten Zeit am 18. Februar 1682 der Superintendent Wolf an den Grafen berichten konnte, eine Sammlung für Königssee sei in der Grafschaft reichlicher ausgefallen als je. Sie hatte 27 Thlr. 14 Sgr. 5 Pfennige eingebracht. Besonders hatten sich Ilsenburg, Wasserler und die S. Silvestrigemeinde ausgezeichnet.

Als eine besonders merkwürdige Erscheinung und Folge der Pestgefahr ist nun die Einrichtung besonderer Buß-, Bet- und Singe-Andachten, von denen der oben mitgetheilte Titel uns Nachricht gab, und die Anordnung besonderer Bußtage und Betstunden, so wie außerordentlicher Bußwochen etwas näher zu betrachten. Unser Büchlein nennt drei wöchentliche Buß-Andachten und handelt von Montags-Betstunden. Der Bußwochen folgten sich oft so viele aufeinander, daß die Verfügung Graf Ernsts vom 29 Octob. 1681 [2]) die Trauungen während derselben nicht füglich verbieten konnte, sondern sie nur einschränkte.

Ganz genau läßt sich Anfang und Dauer dieser außerordentlichen

---

[1]) Zeitfuchs S. 324.
[2]) Correspondenz 1680—81. Vol. I.

Gottesdienste nicht bestimmen, doch ist nicht nur aus der Natur seiner Stellung, sondern auch urkundlich hinreichend sicher, daß zum großen Theil Veranlasser und Ausarbeiter dieser Bußordnung der glaubenskräftige, äußerst thätige Superintendent Wolf war. Als sich Wolf am 24. September 1681 an Graf Ernst wandte und denselben um den Erlaß strenger Verordnungen gegen allerlei Rohheit und Unfug, so wie um Dringen auf regelmäßigen Besuch der Gottesdienste und Betstunden ersuchte, werden letztere wohl vorausgesetzt, aber es ist keineswegs ersichtlich, daß die außerordentlichen Buß-, Bet- und Singe-Andachten und Betstunden für die Pestzeit schon eingerichtet waren. Dagegen waren diese Einrichtungen schon getroffen und als bestehend erwähnt, als der Graf am 29. October 1681 eine Verordnung erließ, wie es mit Hochzeiten und Trauungen zur Zeit der Pest gehalten werden solle. Demnächst ist wohl zu schließen, daß die bezüglichen Einrichtungen auf Wolfs Anordnung hin Ende September oder Anfang October 1681 getroffen wurden.

Wollen wir uns jene ersten Andachten unserer Vorfahren deutlich vergegenwärtigen, so geschieht dies am sichersten nach Anleitung des uns glücklich erhaltenen Büchleins. Vor dem Beginn derselben wurde jedenfalls der in dem gedruckten „Unterricht" auf Bl. 4a ertheilte Rath des Wernigerödischen Arztes Stockhausen befolgt: „Sol der öffentliche Gottesdienst in denen Kirchen geschehen | müssen die Kirchen eine halbe Stunde zuvor | durch ein angezündetes Feuer | und räuchern | — wol gereiniget werden", sowohl an den Bußtagen als in den [Montags?] Betstunden.

Die Collecte begann, während man kniete, mit dem Hülferuf Ps. 5, 2. Es folgte das Gebet des Herrn und die Anrufung der Dreieinigkeit um Abwendung der Seuche. Bl. 2a: „An denen Buß-tägen wird vor der Predigt die Collecte gesungen: „Herr handle nicht mit uns ꝛc. Chor: Und vergilt uns nicht nach ꝛc." dann sprach der Geistliche ein Bußgebet und bat Gott, den Liebhaber des Lebens, um Abwendung des Todes.

In dem darauf folgenden, bei jedem Gottesdienst zu verlesenden Gebet Bl. 2b — 4b wurde auch für die gedankt, welche davon im vorigen Jahre angegriffen, aber allergnädigst „befreyet" worden. Es folgt ein offenes demüthiges Sündenbekenntniß, worin das „Zornfewer" welches Gott „aufs newe bey unsern Nachbarn ohnweit unsern Gräntzen dergestalt angehen lassen, daß schon ein gut theil der Menschen elendiglich aufgefressen" [1]), als eine ernste Mahnung zur Buße erkannt wird. Da die Pest auch durch ihr Spiel uns zum Tode stürtzen

---

[1]) Dies weist auch die Entstehung der Andachten ziemlich sicher auf die letzten Monate des Jahres 1681.

vil | da kanstu allein erretten." Besonders wurde gebeten: „nimm in
deinen gnädigsten Vater Schutz unsere gesampte gnädigst-hohe Herrschafft,
auch alle Einwohner, so in der Stadt als auf dem Lande. Treibe
auch solche höchst schädliche und gefährlichste Seuche der Pestilentz von
unsern Nachbarn, hilf das große Ungemach kräftig tragen, dann wollen
wir Gott „newe Lieder singen" und verkündigen, „wie Du uns aus des
Todes Rachen herausgerissen". Besonders merkenswerth ist Bl.
4b—6b das Pest-Gebet vor die alten Leute auf denen freien
und Armen-Höfen.

Diese Freihöfe sind hier nicht bloß dienst- und abgabenfreie Häuser, sondern milde Stiftungen für Alte und Schwache. In dem rührenden Gebete heißt es auch, daß wenn Gott die Pest über das Land kommen lasse, „so würden wir niemand, der für uns was einsamlete, ausschicken dürffen, niemand würde uns auch das, so Er uns schuldig, reichen, und müßten wir so dann des übererbärmlichen Hungers sterben." Um Gottes Güte und Errettung preisen zu können, flehen sie, noch eine Zeitlang im Lande der Lebenden bleiben zu dürfen. Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß die Armen-, Alten- und Krankenpflege damals noch sehr unvollkommen war. Aber mit den segensreichen Franckeschen Anstalten, die bald auch in Wernigerode in bescheidenen Anfängen sich niederließen, begann eine neue Art christlicher Liebesthätigkeit, die freilich erst in unserm Jahrhundert allgemeiner und bedeutsamer wurde.

6a: „Pest-Gebet vor die Kinder in denen Schulen und Montags Bet-Stunden". Sie bitten Gott, als der auch die zukünftigen Sünden als gegenwärtig ansehe, um gnädiges Verschonen und flehen mit Klagel. Jer. 4, 4. kläglich, daß Gott sie nicht nach Dahinraffung der Eltern ebenfalls elendiglich dahinsterben und verhungern und ganz unbegraben liegen lassen möchte. Aus ihrem Kindesmunde möge der Herr Jubellieder des Verschonens und der Errettung erschallen lassen.

7a: „Collecte nach der Communion, nach dem Text 3. Mos. 16, 41 eingerichtet und nach Unterschied der Texte zu ändern. Darauf Versiculus in den Betstunden: Hilf uns Gott unsers Heils u. s. f. und der Chorgesang: Errette uns und vergib u s. f. Dann die Schluß-Collecte, daß Gott das Land unter seine gnädige Obhut nehmen und die wohlverdiente Strafe der Pest gnädig abwenden wolle.

Es folgen nun als Hauptbestandtheil des Büchleins „etliche, auf gegenwärtige Zeit gerichtete Geistliche Lieder," wobei zu bemerken ist, daß dieselben in Strophen abgesetzt sind.

1. 8a: AChlieben Christen trawert nicht. (v. Barth. Ringwaldt † 1598. Melod. „Ach lieben Christen seid getrost". 16 Verse.
2. 10b: WEr unterm Schirm des Höchsten sizt (v.

Paul Gerhardt † 1676). Melod. „An Wasserflüssen Babylon" 7 Verse.

3. 12a: WEr in dem Schutz des Höchsten ist. (v Sebald Heiden † 1561). Melod. „Auß tieffer Noth schrey ich ꝛc." 9 Verse.
4. 13b: AEh Gott thu Dich erbarmen. (v. Erasm. Alberus † 1555). 12 Verse. Wahrscheinlich eigene Tonweise, da keine andere angegeben.
5. 15a: ZJon klagt mit Angst und Schmerzen. (v. Joh. Heermann † 1647). Auch hier ist keine besondere Singweise angegeben. 6 Verse.
6. 16a: WEnd ab Deinen Zorn lieber Gott (v. B. Gesius † um 1614.) Eigene Tonweise. 6 Verse.
7. 16b: AEh lieber HErr im Höchsten Thron nach dem Dresd. Gesang=B. v 1696 v. E. R. 17. Jahrh. Melod.: „Vater unser im Himmelreich" 8 Verse.
8. 17b: AEh GOtt in gnaden von uns wend (v. Barth. Ringwaldt † 1598.) Melod.: „Wenn wir in höchsten nöthen." 3 Verse.
9. 18a: O Großer GOtt von macht. (v. M. Meyfart † 1642). Jedenfalls nach eigner Singweise. 9 Verse.
10. 19b: „Noch auß dem Abend=Liede: „Werde munter mein Gemüthe" V. 5, 6, 11 und 12. (v Joh. Rist † 1667) Auch hier ist keine andere Weise angegeben.

Von jenen zehn bei uns im 17. Jahrhundert zur Zeit der Noth in Kirche und Haus gesungenen und gebeteten Liedern ist Rists schönes Abendlied: „Werde munter mein Gemüthe." auch seit dem ersten eigentlichen Wernigeröder Ges.=Buche von 1712 bis heute durch alle Wandlungen hindurch in kirchlichem Gebrauch geblieben. Ihrer fünfe, die von Joh. Heermann (5), Gesius (6), „Ach Gott in Gnaden" v. Ringwaldt (8), das Meyfartsche (9) und das Ristsche Lied (10), hat das letztgenannte Gesangbuch aufgenommen. Das Albersche „Ach Gott thu dich erbarmen" haben die Wernig. Gesangbücher von 1735 an, bis es das von 1800 ausschloß. Zwei Lieder von jenen fünfen, nämlich „Wend ab Deinen Zorn" und „Ach Gott in Gnaden", hat uns erst das neueste Wernig. Gesgb. von 1867 wiedergeschenkt, während Meyfarts „O großer Gott von Macht" darin fehlt, nachdem es sich bisher erhalten hatte, freilich aber seit 1800 fast zur Unerkennbarkeit verändert war.

War die Angst vor der bösen Seuche Veranlassung geworden daß zum ersten Male eine Anzahl von Kirchenliedern für die Grafschaft in Druck gegeben wurde, so machte die geistige Erregung, welche die Gottesgeißel erzeugte, und das Verlangen, in der jähen Noth den anbe=

fohlenen Gemeinden kräftige, leicht zu ergreifende geistliche Waffen darzubieten, zum ersten Mal einen Seelsorger in Wernigerode zum Kirchenlieder-Dichter. Es war der Superintendent Joh. Wolf, der, am 30/11 1633 zu Löbejün geboren, sich in Wittenberg eine bedeutende theologische und außertheologische Gelehrsamkeit erwarb und dieselbe in manchen lateinischen Abhandlungen niederlegte. Er ward im Jahr 1680 vom Grafen Ernst als Superintendent und Oberprediger zu S. Silvestri nach Wernigerode berufen und erwarb zuvor die Würde eines Doctors der Gottesgelahrtheit. Er wirkte hier besonders zur Zeit der Pest mit großem Eifer, Treue und Anerkennung bis zum Jahre 1695, in welchem er bald nach seiner Berufung zum Hauptpastor zu S. Nikolai und Scholarchen in Hamburg starb. [1]).

Wohl wird schon dem Wernigeröder Rector Georg Thym, einem Schüler Melanchthons, die von seinem großen Lehrer verbesserte Hymne Aufer immensam aufer Deus iram, die durch die deutsche, wahrscheinlich von Martin Moller herrührende Bearbeitung als: „Nimm von uns, Herr, du getreuer Gott", in den Liederschatz unserer Kirche überging, zugeschrieben [2]); allein Thyms Dichtung oder vielmehr Bearbeitung erschien mit anderen ähnlichen schon bevor er nach Wernigerode kam.[3]) Ebenso wurden zwei Kirchenlieder, ein Passions- und ein Pfingstlied: „Herr Jesu Christ, dir sei bereit" und „Ihr Christen, laßt uns fröhlich sein", von dem Wernigeröder Landeskinde und Ilsenburger Rector Balth. Voigt (geb. 1592 † 1654) jedenfalls im fernen Preußen gedichtet und in der Grafschaft und nächsten Umgegend nie eingeführt, während sie sonst weithin in den Landen deutscher Zunge, vom Finnischen bis nach Preußen, besonders lange in Pommern, Niederlausitz, Sachsen-Merseburg, Braunschweig, Lüneburg, zum Rheine und zur Donau, Nassau-Idstein, Brandenburg-Culmbach Verbreitung fanden und von uns in mehreren 40 Gesang- und Liederbüchern aufgefunden wurden. [4])

---

[1]) Keßlin S. 30. ff.

[2]) Wahrscheinlich stammt jedoch von ihm nur eine beigefügte elegische Umschreibung. Diese mag Melanchthon, der auch andere Schriften Thyms durchsah, verbessert haben. Vgl. Wackernagel das deutsche Kirchenlied I. 271. Mützell Geistl. Lieder d. 16. Jahrh. S. 766.

[3]) Nach der Vorrede zu Hymni aliquot sacri Collectore Georgio Thymo 1552 schrieb er das Buch 1549 als Rector zu Goslar.

[4]) z. B. im Revalschen v. 1703; Rigisch-Liefländischen von 1696, 1703, 1713; Preußischen (Königsb. 1675, 1690, 1702; Elbing 1703); Niederlausitzer, Lübben 1752 u. 1765; Kursächs., Leipzig 1673; in Peter Sohren Musikal. Vorschmack, Frankf. a. M. 1668, 1676, 1683; Räthels, Brandenb.-Culmb. Nürnb. 1706; im Lüneburg. 1682, 1695 ꝛc.; im Pommerschen bis 1799; im Freibergischen 1733, 1738, 1744; im Hessen-Homburger v. 1731; im Nördlinger v. 1737, im Merseburger v. 1719 u. f. f. Vgl. Altpreuß. Monatsschr. VI, 19—21.

Die vier von ihm selbst während der Zeit der Pest — wie Wolf ausdrücklich S. 652 sagt „Wollen doch einige Pest-Lieder von uns hieben fügen / die so wol in der Kirchen / bey der Pest / als zu Hause können gesungen werden“ — gedichteten Lieder stehen in der „Christlichen Beicht-Communion- und Pestschule“, gedruckt zu Goslar 1682 bei Andreas Dunker.

1. Seite 495—500.
„Ein sonderbahres Lied / vmb Abwendung der Pest /
Im Thon: Zion klagt mit Angst.
Alles ist mit Noht bekleidet.

Daß das Lied von ihm selbst gedichtet wurde, deutet er ausdrücklich an, indem er am Schluß sagt: „Wer von andern gesetzte Gesänge haben wil / kan sie in der Singe-Andacht und Gesangbüchern finden. Diese Bemerkung ist uns insofern willkommen, als mit jener „Singe-Andacht“ jedenfalls die von uns besprochene gemeint ist und diese folglich damals schon gedruckt in den Händen der Gemeindeglieder sich befand.[1]) Sodann erinnert sie daran, daß „Gesangbücher“ damals allerdings schon neben dem mündlich fortgepflanzten Liederschatz bei den Gemeinden in Umlauf waren, doch wohl schwerlich in geordnetem kirchlichen Gebrauch. S. 665 sagt er überdies „um mehr trostreiche Lieder könne Jeder seine Gesang-Bücher zur Hand nehmen / da wird er genug finden.“ Die andern drei Pestlieder stehen S. 352—665 beisammen, nämlich:

2. im Thon: „HErr Jesu Christ, du höchstes Gut:
HErr Jesu Christ / nun sehen wir.“

3. im Thon: „Zion klagt mit Angst und Schmerzen:
ACh wo sollen wir hinfliehen.“

4. im Thon: „Auß tieffster Noth schrey ich:
O Frommer und getreuer Gott
Aller die auf dich hoffen.“

Gewiß waren diese Lieder gut gemeint und sind als Zeugnisse aus einer Zeit der Angst und Bedrängniß nicht ohne geschichtlichen Werth, aber dichterische Kraft und Flügel haben sie nicht. Eben so ist seine in treuer seelsorgerischer Absicht geschriebene Pestschule in einer schulmäßig steifen Sprache abgefaßt, was um so mehr hervortritt, als er ausdrücklich betont, er habe sich „unter vieler Arbeit — was

---

[1]) Daß die 1682 gedruckte Pestschule im Anfang jenes Jahres geschrieben wurde, scheint daraus hervorzugehen, daß es S. 408 heißt, daß die Pest, „erbärmlich annoch bei diesem neuen Jahre / grassire“ u. s. f.

man wohl merkt — an die Pest-Schule gemacht / darinnen denn ohne alle subtilität, denn sie sol dem gemeinen Mann also dienen mit Einfältigkeit — nun folgt eine lange Einschachtelung von Zwischensätzen — Christlich — gewiesen wird, wie man sich vor — in — und nach derselben — — — vor Gott verhalten solle."

Die Gedankenstriche deuten wieder lange Zwischenschiebsel an.

Wie konnte es aber anders sein in einem rohen und unsittlichen Jahrhundert voll lieblosen Schulgezänkes, wo gerade die Helden der Kirche wie Lütkemann und Scriver, welche in einer Zeit fast allgemeiner Verderbniß auch in gebundener Rede mit dem köstlichen Inhalt eine treffliche Form verbanden, von den bethörten Eiferern gebannt uud verdächtigt wurden, bloß weil sie das Volk trösteten, statt sich von dem eitlen Wahne hinreißen zu lassen, das Reich Gottes müsse zu Grunde gehen, wenn sie ihm nicht mit ihrer schulgemäßen Weisheit zu Hülfe kämen.

Wolfs Verdienst als Seelsorger und treuer Prediger ist gewiß eben so anerkennenswerth als seine gelehrten und Streitschriften und seine „Pestschule" mit 704 Seiten Text, von geringem Werthe sind. [1]) Das Beste sind jedenfalls die gewiß aus seinem Herzen geflossenen Gebete in der Pest-Andacht und die dort gedruckten Lieder der Kirche. Daß die Noth beten lehre, zeigt diese Singe-Andacht sehr deutlich, wie auch sonst mehrere Schriftstücke aus jener schweren Zeit. Die schönsten Strophen seiner Pestlieder scheinen uns die folgenden aus dem Pestliede S. 662 – 666 (Anfang: O frommer und getreuer Gott):

---

[1]) Um wenigstens einen Begriff von seiner Sprache zu geben, theilen wir einen Satz, der von den äußeren Vorsichtsmaßregeln wider die Seuche spricht, mit: „Wenn denn der Hoch-Gräfl. Stollbergische Moses / bey herannahender Pestilentz / nebst anderer Christlöblichen Verordnung fürnemlich dahin bedacht gewesen / wie mit wahrer Busse und Gebet man Gott versühnen möge / auch zu unterthäniger und gehorsamer Folge / schon verschiedene viele Bußtäge und Betstunden also gehalten worden / daß der Anfang / nicht sonder Bedacht / von dem vielgütigem Aaronischen und Wernigeródischen Geruche / so von dem Hochgräfl. Ernestinischen Bet- Buß- und Fast-Altar hinauff zum Himmel steiget / gemacht wurde / allermassen biß daher (Gott sey deßwegen ewiges Lob bereitet) die gantze löbliche Graffschafft vor allen gefährlichen Kranckheiten dadurch (denn andere Anstalt würde es nicht außgemacht haben / wie männiglichen bei solchem Zustande ermessen kan) befreit blieben: So hat mir nicht nur obliegen wollen / mein Ampt nach Vermögen / in der Kirchen und sonst bißher eiffe[r]ig zu treiben: Sondern auch dahin zu sehen / wie Einfältige so wol zu Hause als auch in der Kirchen etwas vor sich hätten / vermittels dessen sie das erschreckliche übel der Pestilentz entweder gantz von sich / wie bißher / abwenden / (das gebe GOTT durch Christum oder / da es auch sie beschweren solte / solches lindern / mit Gedult ertragen / und mutig überwinden könten." a. a. O. S. 414 – 415.

4.

Sieh, HErr / wie wir betrübet gehn
Kraftlos mit Furcht umgeben /
In Angst und großen Sorgen stehn
Und in viel Kummer schweben.
Die Nachbarschafft sich für uns scheut /
Es scheuen uns fast alle Leut /
Als wären wir verbannet.

5.

Lehr / Ampt und andre Ordnung mehr /
Gehn nicht im vollen schwange /
All unser Nahrung schwindet sehr /
Uns ist von Hertzen bange /
Und wissen weder auß noch ein /
O Vater, sieh doch gnädig drein /
Und laß uns wieder trösten.

8.

O JEsu Christe / unser Heyl /
Du wirst das Unglück wenden /
Nimm doch die Bogen und die Pfeil'
Auß deines Vaters Händen /
Heiß dem Verderber hören auff /
Daß er nicht so geschwinde lauff,
Zu würgen Deine Brüder.

10.

O Heilger Geist / mit deiner Krafft,
Die sterben sollen / stärcke /
Daß man des Glaubens Ritterschafft
An ihrem Ende mercke /
Und sie also mit Freud und Fried
Gar sanffte nehmen hier Abschied /
In Christo seelig sterben.

Hier findet sich wirklich einige dichterische Knnstform und Kraft, zugleich geben Str. 4 u. 5 eine Erläuterung and ein Bild von den Zuständen der Grafschaft, wie wir sie nach den Urkunden oben kennen lernten.

Noch ein Jahr vor seinem Heimgang ließ Wolf noch einmal einen dichterischen Versuch von sich ausgehen, dessen Einsicht uns aber nicht vergönnt war, nämlich: Hiobischer Andacht- und Singealtar

oder sonderbare geistreiche Lieder über das gesammte Haupt- und Kernbuch des wohlgeplagten aber unverzagten Hiob. Quedlinburg 1694. 8. [1]).

Wie lange in der Graffschaft jene außerordentlichen Pestandachten und Bußwochen andauerten, das vermögen wir nicht mit Bestimmtheit anzugeben. Einen gewissen Anhalt dürften die Gesundheits- und Sterblichkeitsberichte bieten, welche der Superintendent während der Zeit größter Gefahr allwöchentlich aus allen Gemeinden an Graf Ernst einzureichen hatte. Diese reichen bis zum 10. Februar 1683 herab [2], wo die böse Seuche fast allenthalben im Erlöschen war, und das Land wieder freier athmete. Wenn man freilich bedenkt, daß sie in der den angesteckten Orten noch mehr entrückten Stadt Goslar bis ins Jahr 1684 dauerte [3]), so wäre es wohl möglich, daß sie auch zu Wernigerode erst in diesem Jahre, in welchem auch Graf Ernst zurückkehrte, ihre Endschaft erreichte.

Ueber die Tage und Stunden — außer daß der Bußtage drei waren — fehlt uns auch bestimmter Bericht. In Goslar wurden die außerordentlichen Pestandachten Montags und Mittwochs Morgens sechs Uhr abgehalten. In Magdeburg fanden damals zwei wöchentliche Betstunden, Dienstags und Freitags Nachmittags 3 Uhr, statt. Bei einer Pestgefahr im Jahre 1710 verordnete Graf Ernst Dienstags und Freitags Abends 5 Uhr die Betstunden, Graf Christian Ernst aber im Jahre 1713 auf Königliche Veranlassung vier wöchentliche Betstunden [4]).

Noch als einen gelegentlichen äußern Nutzen der Pestgefahr können wir es schließlich bezeichnen, daß in Verbindung mit den wöchentlichen Listen über den Gesundheitsstand amtliche Berichte über die Volkszahl veranlaßt wurden, so daß wir in der Pest-Correspondenz eine werthvolle und beziehentlich frühe Zählung der Einwohner der Alt- und Neustadt Wernigerode vom 9. August 1682 erhalten, die bisher nicht bekannt war und der Mittheilung wohl werth ist.

---

[1]) Keßlin S. 32.

[2]) Acta und Correspondentz — wegen der grassirenden Pest — Vol. II. de 1682 u. 683.

[3]) Trumpf Goslar. Kirch.-Hist. S. 67; Crusius Gesch. der Stadt Goslar S. 368.

[4]) Trumpf und Crusius a. a. O. Hoffmann Gesch. v. Magdeb. III. 310 ff. Gräfl. Haupt-Archiv. B. 43, 3.

Moratorium der Röm. Keyserl. Maytt. dem Rhadt zw Gosslar ertheilet.

Mitgetheilt

von

J. O. Opel,

Oberlehrer am Stadtgymnasium zu Halle, Sekretär des Thüringisch-Sächsischen Geschichts- und Alterthumsvereins zu Halle, correspondirendem Mitglied des Harzvereins.

Das nachfolgende im Königlichen Staatsarchiv zu Magdeburg (Domcapitel zu Halberstadt XIX. 8) befindliche Aktenstück wirft nach verschiedenen Seiten hin Licht auf die Verwaltung der Reichsstädte Ende des 16. und Anfangs des 17. Jahrhunderts. Da die wohlerhaltenen Rechnungsbücher der Stadt Goslar noch vollständig unbenutzt sind, wird daher der Abdruck dieses kaiserlichen moratorii nicht ohne Interesse sein. Ferdinand II mochte es den Bürgern Goslars um so lieber ertheilen, als er dadurch der wolfenbüttelischen Fürstenfamilie, deren jüngster männlicher Sproß, Bischof Christian v. Halberstadt, ihm in den Jahren 1620—1623 feindlich gegenüber gestanden hatte, einen nicht unerheblichen Nachtheil zufügte.

Wir Ferdinandt der Ander ꝛc. Endtbieten N. allen vndt Jeden Obrigkeiten, so mit diesem vnserm keyserlichen brieffe oder glaubwürdigen Abschriefft davon ersucht werdenn, dann auch ferner allen vndt jeden, vnsern vndt des Reichs lieben getrewenn, N. Bürgermeistern vndt Rhadt der Stadt Gosslar sämbtlichen Creditoren, wellicher örter dieselbigen im heiligen Römischen Reich gesessen seindt, vnsere keyserliche gnade vndt hiermit zw wissenn, daß vns erstgemelter Rhadt zw Goslar in Vnderthenigkeit zw erkennen gegeben, was massen sie durch die fast bey hundert iharen hero überaus grosse beschwerden, vndt dahero ihrer Creditorn in sie fast einstendigk für gehende bedrewliche vndt beschwerliche interpellationes dartzw angetrieben vndt compelliret würden, So trügen sie zw vns, als des heiligen Röm. Reichs höhesten Oberhaubts, die vnderthenigste hoffnungk vndt Zuvorsicht, wihr wolten sie in diesen

ihren nöten vndt beschwerungen gnediglich hören vndt ihnen mit vnser keyserl. hilffe erscheinen, Vndt haben vns diesem nach solche ihre beschwerden vndt dahero ihnen zugewachsene vngelegenheit vndt beschwerlichen schuldenlast aller vnderthenigst delineiren vndt fürtragen lassen:

1. Vndt sey zwar erstlichen an dehme, daß ob zwart ermelter Stadt Wolfarth vff dem Rammelsbergischen Bergkwergk vndt gehöltz bestanden, darauff auch eigentlich fundirt vndt gewidmet, Inmassen solches der vntriegliche augenschein, der Stadt privilegia vndt die historien kundtbar geben, dass sie also nicht wie andere frey- vndt Reichsstädte eine handelstadt noch ein Schiffreich wasser, Oder frucht: vndt Weinwachs. vielweniger flecken vndt dörffer oder Weiler habe, sondern mit dem kaltenn hartz als einem vnfruchtbaren gehöltz mit bergen vndt Thalen dermassen vmbgeben, dass darauff, als andern Kauff: vndt Handelstädten keiner oder je selten pflege, noch auch wol vormüge zuzureisen.

Inmassen dan auch solcher vn- vndt Abgelegenheit halber die benachtbarten Dorffschafften mehr mit andern angrentzenden Städten zw handeln pflegen vndt also bey ihnen ausserhalb des Bergkwergks an gedachtem Rammelsberge keine sonderliche Bürgerliche Nharungk getrieben würde, noch auch getrieben werden könte, vndt also besagte Stadt ohne die Bergknützungk nicht haben erhaltenn, vielweiniger dasienige, womit sie dem Reich vndt Nieder-Sächsischen Crayſſe zur furfallenden Begebenheit an Reichs: Türcken: vndt Crayssteuren vndt sonsten vorwandt aus andern ihren Intraden, als Schoss, BierAccisen, Waggelt vndt anderm, was sie ausserhalben den Bergknützungen, an einkommen gehabt, wie sie vnbeschweret vndt im wohlstande gewesen, nicht abstatten können, sondern noch ein ansehenlichs aus den Bergk: vndt holtznutzungen nhemen müssen,

So hette doch Weilandt Heinrich der Jünger, Hertzogk zw Braunschweigk vndt Lüneburgk ꝛc. mehrbesagter Stadt Gosslar, als er sie im Jahr 1552. mit gewalt belagert durch den domals gemachten vndt aus vnterschiedlichen vrsachenn gantz nichtigen vngültigen vortragk Jetztberürtes haubtstück des Bergkwergk, beneben ansehnlicher sich vff etzliche meilen erstreckender Höltzungen abgetrungen, Auch er hertzogk Heinrich vndt dessen successorn dero Beambten selbst eigenen vndt in deren Anno 1584 angeordneten vndt von Chur:Sachsenn vndt Meckelnburgk keyserl: gepflogenen, aber vff sein des hertzogen von Braunschweig seiten zw rück gesatzten Commissionshandelung gethaner bekandtnus nach vber allen Vnkosten iärlich in die vier vndt Achtzigk thausendt gülden bekommen, welches von bemelten funftzehenhundert zwey vndt funfzigsten biss in dieses 1624. Jahr, vndt also von 72 iharen alleine Sechsmallhundert vndt Acht vndt viertzigk Tausend fl. ertragen wirdt. [1])

---

[1]) Am Rande: 6048000 (sic!)

2. Dabei es dann zum Andern nicht geblieben, Sondern man hette auch an Frl. Br. seiten in Ao 1579 vndt also nach Jetztgemeltem vortrage negst für ihrer Stadt Thoren Victrioll, Waage, vndt Giesshauss (worinnen allerhandt Metallene vndt anders, welches in der Stadt Gosslar Waage zuvor abgewogen, vndt davon ihnen Waage vndt — gelt gegeben worden, gefüret, gegossen vndt gewogen werden) aufgebawet, daran ihme dem Rhadt vndt gemeiner Stadt der Frl. Br. Beambten, nach anrichtung solches hausses selbst eigenen Anschlage vndt bekentnus nach järlich bei die Sechstzehenhundert drey vnd dreißigk gülden abgangen, welcher Abgangk von gemeltem 1579. biss in dieses 1624. Jahr vndt also von viertzigk vndt fünf iharen drey vndt Siebentzigk thausendt Vierhundert vndt 85 fl. austrage vndt sich belauffen thue.

3. Diessem nach vndt zum Drittenn sey auch ihnen vndt gemeiner Stadt wegen des Neundten, so sie am Rammelberge von wegen einer Stollengerechtigkeit eine Zeit langk behalten, wie auch wegen des Kupffer Rauchs undt Atramentsteins, welchen man aus zweyen Ertzgrubenn, die hewscheune vndt Eschenstell genandt, seudet, so woll wegen des Victriolsiedens ein grosses abgangen, dieweil man der Stollen gerechtigkeit des Neundenn im Jahr 1585. vndt also Ebenmessigk nach mehrgemeltem vortrage nicht allein gentzlichen abgestricket, sondern auch das Victriolsiedenn, durch das an Frl. Br. seiten vberheuffiges angestaltes sieden, sehr geschmelert, vndt darüber noch den grawen vndt weissen Kupfferrauch vndt Atramentstein, ohnerachtet derselbe mit ihrer vndt gemeiner Stadt vnkosten gewonnen vndt zw wegen gebracht würde, doch zw vorkauffen oder zw vorsieden nicht gefolget, sondern eines vormeinten angegebenen vorkauffs halber nunmehr biess in die Neun vndt dreissigk jar vorarresstiret behalten werde.

Vndt weil man von Neunden iärlichs habe Achtzehen hundert fl. geben können, So sei hierdurch ihnen vndt gemeiner Stadt biss auff mehr bemeltes dieses 1624. ihar vndt also in 39. iharen Siebentzigk Tausendt zweyhundert fl. entzogen worden, wie dan auch 200 fl. so man von dem Kupfferrauch vndt Atramentstein habe haben vndt geniessen können, vom ihare 1584. biss in erstbesagtes 1624 ihar, vndt also in viertzigk iharen 8000 fl. austragen würden, ihnen vndt gemeiner Stadt Inmittels abgangen vndt entzogen worden, gestalt ihnen dan auch bei diesem dritten Post durch berüries heuffiges Victriolsieden, vndt weil dahero desselben gesottenen Victriols ein grosser Vorrath liggen blieben, ein solcher schade zugefüget, dass ihnen nach klarer besage vndt ausweissung ihrer Taffell: vndt Renthregister im ihar 1606, wie solches domals von dem Nieder Sächsischen Crayss wegen gesuchter moderation vorordneten inquisitorn klerlich fürgelegt, an zinsen bey die vier

vndt viertzigk Tausendt Neunhundert vndt Ein vndt funftzigk fl. machen, [1]) zugewachsenn.

4. Vndt ob zwar die von Gosslar fürters vndt zum vierdtenn, damit sie die Stadt beim Reiche, erhaltenn, auch was wegen solches grossen von iharen zw iharen erlittenen abgangs nothwendigk zw gemeiner Stadt nottorfft vndt die selbe in bäwlichem whesenn zw conseruiren, auffgeborget, gebürlich vortzinsen, wie auch inmittels die Reichs- Türcken- vndt Crais-Steuren so woll ordinari als extraordinari, gehorsamb: vndt der gebühr nach erlegen müchtenn, ihre Bürgerschafft mit Schoss, bier: vndt frucht accisen derogestalt beleget, dass sie iärlichs von 100 fl. werth 1 fl., von einem Braw maltzs 5 thaller, vndt vber das noch von einem Jeden Scheffel korns, was sie dessen zw vorbrawenn vndt zw vorbacken, oder sonsten zw ihrer haushaltungk zw vorbrauchen einkeuffen, gleichsfals 4 gr., diejenigen aber so auff vorkauff korn einkeuffen, 8 gr Auch die bürger, so häusser keuffen oder eine Erbschafft annehmen vndt darvon ihre Mit Erben abeleggen, dieselbe, so hoch sie selbige gekaufft oder angenommen, vnerachtet sie nicht betzalet, sondern mit schulden annoch beschweret, den Schoss ihme dem Rhadte von 100. einen, aus Jetzangetzogener dringender Noth vndt Vrsachen wegen für voll entrichten müssenn, So sey ihnen aber daran, dahero dass ihre Bürgere bey die Sechtzigk huffen Landes vndt hundert vndt etzliche Morgen Wiesewachs, (so sie von vndengklichen iharen von den benachtbarten Clöstern für einen Erbtzins, als einen Morgen Landes vmb einen Mariengroschen, einen acker Wiesewachs vmb 10. Mariengr. innengehabt, vndt man sie durch bedrawung deren entsetzung dahin genötiget, dass sie solches alles vff Neun ihar Meyerweise annhemen, vndt nach belieben der Clöster Jetzo den zins ersteigert, entrichten, Auch darüber noch, was sie sonsten im fürstenthumb Braunschweigk an Eigenthümblichen vndt Lehen oder Erbenzinsgütern beliehen vndt iärliche Renthe davon einzunhemen haben, wieder altes herkommen, Auch die Rechte vndt des heiligen Reichs Abschiede mit allerhandt stewren derogestalt beleggen, dass sie davon ihme dem Rhadte nichtes, wie für diesem beschehen, entrichtenn vndt also doppelt vorstewren können, sondern sie hetten dessen nunmehr bey die Acht vndt zwantzigk ihar an etzlichen viel Tausendt fl. entbehrenn vndt ihrem aerario durch die von der Frst. Br. seiten angelegte arrest vndt zwangsmittell entziehen lassen-müssen, seyen auch dahero vorursachet vndt genötiget worden, dass sie wegen solches grossen übermessigen Abgangs auch dahero entstandenen unuormügenheit zw ausrichtungk der im ihar sechs: sieben: Acht: Neun vndt Siebentzigk: vndt zwey vndt Achtzigstenn, wie auch Ein thausendt fünfhundert vndt vier vndt Neuntzigsten bis ins ihar 1602.

---

[1]) Am Rande: 64591 fl.?

bewilligten vndt auff Einhundert funff vndt funftzigk thausendt, Einhundert, vier vndt zwantzigk fl. 6 gr. 8 d. belauffenden Tűrcken: wie auch vff Acht vndt viertzigk Thausendt, Einhundert, drey vndt Neuntzigk gulden, 17 gr. vndt 7 d. erstreckende Creyssteẇer, weil man zw dero behueff mehr nicht, Als: Ein vndt Viertzigk Thausendt, Sechshundert vndt Acht vndt funftzigk fl. 9 gr. 6 d. von der Bűrgerschafft eingenommen, noch auch mehr ertzwingen kőnnen, das vbrige, so sich nun mehr an Capitall vndt Zinssenn auff Einhundert Ein vndt Sechtzigk Thausendt Sechshundert Neun vndt funftzigk fl. 14 gr. 9 d. belauffen, vndt Austragenn, zw borgen, vndt noch anietzo vortzinsen műssenn,

Dieweill es dan auch (zum 5.) an deme, daſſ deme in der Stadt Goßlar belegenen Jungkfrawen Closter Newenwergke fast alle Einkommen eingetzogen vndt sie sich dessen am keyserlichen Cammergerichte vndt sonsten annhemen műssenn, Auch etzlichen von ihnenn vom Closter Walkenrede erkauffte, vndt eine geraume Zeit Innegehabte gűter, Korn: vndt Wiesenzins, so bey etzlichen Frl. Br. Vnterthanen ihårlich fallen, im ihar 1593. eingetzogen, So hetten sie, so viel das Kloster Newen Wergke anlangt, Zum Vorlagk vndt vnterhalt desselben bey die 24800 fl. 17 g. 7 d. aufgewendet vndt von andern erborgen műssenn, undt ist berűrter Walckenredischen erkaufften gűter halber, weil sie davon ihårlichs 200 fl. haben kőnnen, biſſ vff dieses 1624. ihar vndt also in dreissigk iharen ihnen an die 6000 fl. abgangen.

Inmassen ihnen dan, Zum Sechstenn, durch die in ihrer Landtwher von der Fűrstl. Braunschweigischenn seiten an sich gebrachten Műhlen vndt anderer gűter, so ihnen fűr diesem Schoſſ: vndt Stewerbahr gewesenn, wie Im gleichen durch die in Jetztgedachter Landwehre vor etzlichen vndt dreissigk iharen Newe vndt angerichtete Bierschencken vndt gasthőffe an Bier Accisen vndt dann durch abgangene Alte, vndt vff dem Stadtgraben zur Stewerunge getzogene grentze vndt darinnen gehabte Jurisdiction an gebotten, vorbotten, Bűchsenstraffen ein grosses vff etzliche Thaussendt sich belauffendes die zeit hero entzogen, wie dan mitler Zeit aus ihr vndt gemeiner Stadt Rinck: vndt Landwehr mehr dann űber 2000 fl. vorhawen vndt entfűhret wordenn.

7. Gestaldt dan auch zum Siebenden in Ao. 1607 ihnen ihre allernegst vor ihrer Stadt Thor, das Claus Thor genandt, gelegene műhlen, ihrer gelegenheit nach zw bawen vndt zw geniessen nicht gestattet werdenn wollenn, sondern ist ihnen de facto seit dero Zeit solcher Műhlengangk, dessen sie Jåhrlichs 250 fl. geniessen kőnnen, behindert worden, wordurch ihnen dan von Ao 1607 biß ietzo 1624 vndt also in Siebentzehen Jahren 4250 fl. entzogen vndt an ihren Intraden zw rűcke gangen.

8. Wie dan auch zum Achtenn zw Vnterhaltungk des keyserlichen

Cammergerichts zw Speyer sie järlichs bey wherender beschwerungk 287 fl. geben, vndt solches gleichsfals von andern vffnhemen vndt vortzinsen müssen, welches vom ihare 1576 biß auf Jetziges 1624 ihar 22185 ff. austreget.

9. Vndt ob zwar Zum Neundten zw Abschaff: vndt Erleichterungk obertzelten beschwerden grosse mühe, vnkostenn, vndt vff die Rechtfertigungk ausgewirgkte vnterschiedene Keyserl.: Commissiones, Auch beym Nieder Sächsischen Crayß zw erhaltungk gesuchter moderation ausgebrachte Inquisitionsmandata vndt derogleichen über die 100000 fl. nun mehr vffgewendet, So ist aber solliches über alle geschöpffte hoffnungk vndt zuvorsicht bissnoch vorgeblich geschehenn, vnerachtet sie was zw berürten Rechtlichen Processenn, Commissionen, Mandaten vndt derogleichen gehörigk vndt dabey hette fürgenommen vndt getrieben werden sollenn, mit besonderm vleis haben angelegen sein lassen, Auch zw dero behueff vndt vorhoffter mehrer befürderungk bey weylandt vnsern geliebten hern Vettern vätern vndt nehesten vorfahren am Reich, Keyser Rudolff, vndt Matthiassen beiden Christmildesten angedenckens vnterschiedene promotoriales an vnser keyserlich Cammergericht aller vnderthenigst aus gewircket vndt insinuiren lassen.

10. Diessem nach vndt zum Zehenden, Ob Zwart sie vndt ihre Bürger, so sich der Brawordnungk gebrauchenn, vndt deren nur 300 an der Zahl seindt, noch in etwas järliches davon habenn, vndt ein Jeder des Jahres für 20 vndt mehr iharen viermall brawenn, vndt sie vonn einem Jeden gebrawe 5 thall. Zum Maltzzeichen haben können, So ist ihnen vndt ihren Bürgern solche nharungk durch das im benachtbartenn Fürstenthumb Braunschweigk vff den negst angelegenen fürstlichen Ämbtern, Clöstern vndt Adelichen häussern, wie auch noch dieses ihar in ihrer Landtwhere dem Okerthurm von fürstl. Br. Pulvermachern zw lauterer Newerungk wieder altes herkommen angestalte heufige brawenn, vndt was vff ihre Biere, so in erstgemeltem Fürstenthumb Braunschweigk vortzapffet vndt vorführet wirdt, dobbelte Bier Accisen vndt Licenten gesetzet, vndt dadurch die Abfuhre geringert wirdet, deromassen geschwechet, dass nun etzliche ihar hero einer des jars nur zwey, Ja Jetzundt Kaum Anderthalb mhall brawen kan, wordurch dan ihren Bürgern die Brawnahrungk zur helffte, Ja über die helffte vndt ihme dem Rhadte ebenmessigk ihre Intraden, so sie vom Braw, Maltzszeichen, zur Accise haben können, zur helffte vndt über die helffte entzogen vndt abgangen sein.

11. Vndt ob zwar zum Eilfftenn bey dieser erwheneten grossenn beschwerungk vndt darüber ihnen vndt gemeiner Stadt zugewachsenen Abgangk mehr dann vbergnugksam gewesen, So hette doch endlich das grosse fast vnablangliche landt vndt Leute vorderbliche Müntzwhesen[1]) vndt

---

[1]) Das Kipper= und Wipperunwesen ist gemeint.

der daraus notori vndt kundtbar entstandener Vnwiederbringlicher schade neben andern sie vmbgeben vndt ferner in grössere Vngelegenheit vndt schulden vortieffen müssen, Inmassen sie dann, weil ihre vorfahren alle Summen vff R.thaler vndt goldtgulden geborget, vndt sie solche die Zeit über an Capitall vndt Zinsen mit guten harten Reichsthallern vndt goldgulden zahlenn, vndt also von iharen zw Iharen nachdem der Reichsthaller nach der vorringerten Münz in seinem Werth gestiegenn, zw einwechselungk der R.thaler vndt goldgulden weil sie ihre Intraden an der geringern Münz einnhemen müssen, ein ansehnliches auffgewendet, also dass sich solcher schade, vormüge klarer besage ihrer Rentregister vom Ihar 1606. Da sich solch ersten zw mehrentheils angefangen, biss in das 1622. ihars, da das Münzwergk auff seinen alten gerechtenn fuess wieder zw setzen angefangen worden, an die 611790 fl. beleufft, wobey dan leichtlich die Rechnungk zw machen, was ihme dem Rhate, die ihre gefälle an leichter, dero Zeitt gänger Münze eingenommen vndt nicht für voll wider begeben können, abgangen, [1]) also, dass sie die Zeit über vndt anfangs kaum die helffte, hernacher vndt successive, nachdem sich die Münze von iharen zw iharen, Ja endtlichen von Monaten zw Monaten geringert, kaum den dritten, vierdten, fünfften, sechsten, ia endtlich kaum den siebenden oder Achten theill, wie der Reichsthaller seinem werth nach gegen die verringerten Münze Auff Acht, Neun, Ja zehen Thaller kommen, eingenommen oder entfangen, sondern deren so eine geraume Zeit darben, vndt sich dariegen ie lenger ie mehr, tieffer vndt tieffer ins vorderben stecken vndt vorsencken lassen müssen.

12. Gestalt sie dann auch zum Zwölfften vndt letzten bey diesen von vnsern Wiederwertigen angerichteten betrübten vndt bedrengten Zeiten nicht alleine zur Defension undt conseruirung ihrer Stadt, sondern auch zw vnterhaltungk des vom Niedersächsischen Crayss geworbenen Kriegsvolks, über vndt wieder ihr vormügen, auch vngeachtet ihrer so offte vndt vielmhals dagegen eingewandter impossibilität vber die 20000 R.thaler an: vndt vffgewendet, zw welcher ausrichtungk aber sie mehr nicht von ihrer erschöpfften vndt ganz vndt gahr abgenommenen Bürgerschafft nach einer sonderlichen darauff angelegten Stewer als: 6773 thaler 35 gr. vndt 3½ pf. erheben vndt zw wege bringen, das übrige aber von dem ihrigen dartzw schiessen, vndt, wie sie vormocht, überheubt von einem vndt anderm, guthertzigen Leuten ausführlichen colligiren müssen.

Wan dan diese Beschwerungen bey denen in Ao 1570. In Vnser vndt des heiligen Reichs Stadt Speyer auff dem Reichstage daselbst von weilandt vnsern geliebten hern Vettern vndt vorfahrenn am

---

[1]) Hier steht in der Handschrift am Rande; Summa 7197320.

Reich, Keyser Maximiliano dem andern, wie auch Churfürsten vndt Ständen auff den Bischoff zw Münster vndt Landgraffen zw Hessenn angeordneten vndt in Ao 1573. vorrichteten keys. Commission vndt inquisition, vndt im Jahre 1575 an Jetzgedachte ihr Mayt: vndt Ld. gefertigten relation acten, So dan fürters in Ao 1577. von mehrgemeltem Niedersächsischem Crayss vorordenten vndt fürgegangenen abermhaligen inquisition, bey wellicher nicht allein der Augenschien von den subdelegirten Inquisitoribus, sondern briefflicher Urkunden transumiret vndt zeugen abgehöret, wie Imgleichen auch die in Ao. 1582 auffm Reichstage zw Augspurgk von auch weilandt vnserm geliebten hern Vettern, Vattern vndt Vorfahren am Reich, Keyser Rudolffen dem Andern, Christmiltster gedechtnus, vndt den Ständen des Reichs, auff Chur: Sachssenn vndt Meckelnburgk wiedermhalig angestalter vndt in Anno 1584 zw wergke gerichteter Commission vndt darauff am Keys. hoffe so baldt beschehener der subdelegirten aller vnterthenigstenn relation, Auch endtlich aus denen Jüngsthin in Ao 1606. von gedachtem Crayss vormüge dessen im Jahr 1603 gemachten Reichs Abschiedes angeordneter Inquisitorn des Ertz Stiffts Magdeburgk, vndt der Stadt Northausen fürgangenen vndt zw vnserer Reichs Cantzley in Ao. 1608 vff dem domhaligen angestalten Reichstage zw Regensburgk überschickten Acten ohne das klar vndt offenbahr, vndt sich in der Thatt vndt geschichte mehr befindtlich, als ihren armen verdruckten Leuten lieb ist, sie die auch ausserhalb dieser ihrer antringender noth Lieber bey sich vorschwiegen behaltenn, als von sich sagen wolen, sie auch, da einiger Zweiffell hierbei fürfallen solte, dieselbe mit gutem reinem vngeferbtem Gewissen Eidtlich betewren vndt erhaltenn, Auch vff diesen event vndt vnser gnedigsten Erkentnus vndt resolution ihrem abgefertigten Agenten dieselbe in ihrem nhamen vndt in ihrer Seele Eidtlich zw betewren vndt zw assecuriren in specie bevhelichet vndt gevolmechtiget, vndt aber die Allgemeine Beschriebene Rechte so woll als des heiligen Römischen Reichs de a. 1577 publicirte Policey-Ordtnungk sub tit. 23 austrücklich vormügen vorordnen vndt statuiren, dass denienigen Schuldigern, welche nicht sua culpa vel facto, sed fortunae asperitate vel aliorum facto, sive injuria aut mala temporum conditione ex accidenti ihrer güter vndt habnus destituiret, in abnehmen praecipitiret vndt detrudiret worden, mit induciis sive rescriptis moratoriis succurriret, vndt mit denselben gegen ihre andringende Creditores für der fürhabenden Execution communicirt werden sollenn, in ferner erwegungk, weil diese concession vndt begnadigungk zw dem ende nicht gesuchet noch indulgiret oder gegeben wirdet, vndt absolute creditores petere prohibeantur, sed saltem ad tempus, nec ut debiti iacturam faciant, sed ne interim inquietent vel ad solutionem urgeant debitorem, et sic quasi nulla vel saltem permodica, ad modicum nimirum tempus creditorum interveniat laesio, quae cum

secundum L. si debitori 21 ff. de judic. magnum creditoris damnum esse non possit, in mora modici temporis attendi non debeat, dahero sich dann niemandt billigmessigen vorstandes, vndt worinnen ein stücklein Christlicher Liebe ist, weder über sie, die supplicirenden debitores, welchen aus kundtlichenn vnvorwesentlichen zugestandenen vnfällen oder per vim majorem aliorum culpa vel facto an ihren gütern schaden, abschatzungen vndt andere vorgebenliche vngelegenheit zugestanden vndt dadurch in abnhemen vndt vorderben kommen, der nachsuchung halber, dieses in rechten erlaubten vndt den Elenden vndt Vnterdruckten zw guten vorordneten Beneficij, als auch vns die högste Obrigkeit, dessen concession vndt ertheilungk zw beschweren haben, sondern dieselbe ex ordinaria nostra tanquam summi principis potestate zw begebenden fällen et pie et juste wol geschehen könne.

Als hatt vns derowegen vielgemelter Rhatt der Stadt Gosslar vnderthenigst angeruffen vndt gebeten, dass wir ihnen, damit sie Inmittelst von ihren Creditorn ihrer fürderungk halber, es sey an Capitall oder Interesse, vndt was derselben anhengigk, nicht besprochen, nicht belanget oder in einige wege inquietiret vndt belästiget, wie auch mit den angedraweten, auch schon in eventum bey den benachtbarten fürsten vndt Obrigkeiten angeordneten arresten kümmern vndt repressalien für sie ihre bürgere vndt ihre allerseits gütere, wie es erdacht oder nhamen haben magk, vnbeschweret vndt vngehindert vorpleiben, auch sie vndt ihre Bürgere ihre gewerb: handel: vndt wandelung zw wasser vndt Lande vnangefochten vndt vnbekümmert treiben mögen, Vnsere keyserliche hülffe mitzuteilen gnediglich geruhen wolten. Wan dan mit diesen betrübten vndt fast in armut gestürtzten supplicanten, als welche nicht durch ihre eigene schuldt vndt fahrlässigkeit, sondern aus obvorstandenen vrsachenn vnvorschuldeter Dinge in solchen Abgangk gerathen, billig ein Christliches mitleiden zw tragen, Als haben wir ihnenn sollichem nach auch in betrachtungk, sie des allervnderthenigsten schuldigsten Erbietens sein, dieses erteilte moratorium vndt allergnedigst erteilten Anstandt gegen keinen priviligirten Creditorem, als: contra Ecclesiam, Causam piam vndt pupillos oder andere eximirte Personen zw gebrauchen, sondern denjenigen immittelst das ihrige nach der müglichkeit, wie auch hernacher andere ihre Creditorn, was sie dessen bey wherendem diesem Anstandt nicht entrichten können, nach ausgang desselben ihrer rechtmessigen schultfoderung halber noch thunlichen vndt ablanglichen Dingen eusserstert vormügens zw vorgleichen, gegenwertigk vnser Keyserl. moratorium v f f A c h t i h a r von d a t o d i e s e s B r i e f f e s antzurechnen, gnediglich erteilet vndt zugelassen. Hierumb so vormahnen vndt befehlen wihr allen vndt Jeden Obrigkeiten, wie auch euch den Creditorn sämbtlich, vndt einen Jeden in sonderheit, Sie vndt ihr wollen mit mehrgedachten supplicanten wegen ausstendiger betzah=

lungk so wol des Capitals, als auch albereit vorsessenen vndt künfftigen Zinsen obvorstandene acht iharlangk über in gedult stehen, vndt sie noch die ihrigen in keine weisse noch wege wieder dieses vnser keyserl. moratorium nicht molestiren noch beschweren, sondern allenthalben sie vndt ihre bürgere im heiligen Reich frey, sicher vndt vnbekümmert ihre gewerb, handel vndt Wandel zw wasser vndt Landt treiben lassenn, vndt sie oder ihre haab vndt güter, wie das erdacht oder nhamen haben magk, mit einigen Arrestern, Kommern, Repressalien oder einigen anhalt vndt vorhinderungk im weinigsten nicht beirren noch betrüben. Wie nun dieses ermelter Stadt Goslar Wiederumb zw gedeilichem vffnhemen gereichet, vndt ihr die sämbtliche Creditores hieran neben weinigem schaden nur die zeit, vnter welcher sich eure Debitores ihres erlittenen schadens wiederumb erholen müchten, zw vorlieren, Als geschiehet an diesem allem vnser ernstlicher auch endtlicher Will vndt meinungk. Geben in vnser heubt: vndt Residentzstadt Wien den Sechszehenden tagk Monats Aprilis Ao 1624 Vnserer Reiche des Römischen im fünfften des Hungarischen im Sechsten, vndt des Böhmischen im Siebenden.

Ferdinandt (L. S.)

Peter Heinrich von Stralendorff mppria.
Ad mandatum sacrae Caesareae.
majestatis proprium.
Johan. Rudolph: Bucher m. p.
Registrator Freysingk.

Thalmansfeld, Luther, seine Familie und Mansfelder Freundschaft. Brief von Phil. Melanthon.

Von Ed. Jacobs.

In C. Krumhaars neuester Schrift über Schloß und Stadt Mansfeld ist S. 45 hervorgehoben, daß die Zeit während und nach der Reformation auch in äußerer Beziehung die Blüthezeit der Stadt gewesen sei. Wie begründet diese Annahme sei, vermögen wir aus den bedeutenden und von den frühesten Jahren der Reformation an beträchtlich zunehmenden Geldsummen zu ersehen, welche Luthers Mansfelder Landsleute, Gefreundete und seine nächsten Anverwandten selbst

bei Graf Botho dem Glückseligen zu Stolberg-Wernigerode, dessen Söhnen und dem Rath zu Stolberg zu Zins austhaten, oder, nach dem geschäftlichen Ausdruck der damaligen Zeit, wiederkäuflich verkauften. Wenn wir hierüber an dieser Stelle einige Zusammenstellungen nebst kurzen urkundlichen Beiträgen und Ergänzungen über Mansfeld selbst, Luther und seine „Freundschaft" geben, so werden wir uns dem Vielen gegenüber, was schon veröffentlicht ist, kurz fassen, namentlich aber von der weiteren Verfolgung und Darlegung des Rechtsgangs um verschiedene Zinsen und Hauptgelder, die später nicht immer pünktlich gezahlt wurden und zum großen Theil in die große Masse des leidigen Mansfeldischen Schuldenwesens gezogen wurden, gänzlich Abstand nehmen dürfen. Andererseits verdient es wohl die Wichtigkeit des Gegenstands und die Bedeutung, welche für Luther seine Jugendheimat hatte, sowie die Liebe, welche er treu und warm für sie hegte und bis an sein Ende bewahrte, wenn wir auf die noch keineswegs erschöpfend dargestellten Beziehungen Luthers zu seiner Vaterstadt und Freundschaft einen Blick werfen.

Unsere Quellen sind — außer den Handschriften von Luther (und Melanthon) selbst in der Gräflichen Bibliothek — die Schuldurkunden im Gr. H.-Arch. B. 18, A. 15—22 und die Copienbücher von 1505—1532 und 1543—1548 A. 100, 2 zu Wernigerode.

Zuerst gedenken wir eines zu Lätare fälligen Zinses von fünfzehn Gulden, welchen die P f a r r k i r c h e S. G e o r g i i zu Mansfeld oder ursprünglich die V i c a r i e n jener Kirche von dem Rath zu Stolberg bezogen. Die älteste uns vorliegende Quittung ist von dem Mansfelder Pfarrer J o n a s K e m m e r e r und dem Vicar M a r t i n S e l i g m a n zu Mansfeld Montag nach Lätare 1519 ausgestellt. Ebenso quittiren Beide gemeinsam Montag nach Viti (19/6) 1525. [1])

Wir lernen aus der ersteren Bescheinigung zugleich, daß es bei genannter Pfarrkirche eine B r ü d e r s c h a f t d e r V i c a r i e n gab. Die genannten Geistlichen nennen sich nämlich „vorordenthe v o r s t e h e r d e r b r u d e r s c h a f f t d e r v i c a r i e n g e d a c h t e r k y r c h i n", nämlich der „p f a r k i r c h i n S a n c t j G e o r g i j J m T h a l l M a n s f e l t" und unterm Montag 1524 quittiren die Vicarien Paul Wagener und Martin Seligman „y m n a m e n d e r a n d e r n v i c a r i e n".

Die Pfarrkirche des Städtchens Mansfeld, als unter dem Hauptfamilienschloß des Grafengeschlechts gelegen, befand sich in einer ähnlichen Lage wie die zu S. Martin in Stolberg, die auch wie jene mit den Grafen denselben Schutzheiligen hatte: obwohl keine Stiftskirchen, sammelten sie doch eine beträchtliche Anzahl geistlicher Stellen um sich, da besonders seit Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts

---

[1]) Gr. H.-Arch. A. 19. 1.

mit dem schneller zunehmenden innern Verfall eine Ueberfülle von Altären und Vicarien gestiftet wurde. Während von den Stolbergischen Zeitfuchs eine ganze Reihe aufführt, ist bei Krumhaar S. 24. ff. von verschiedenen sich rasch folgenden derartigen Stiftungen zu Mansfeld berichtet.

Außer dem Pfarrer Kemmerer, dem Luther wiederholt seine Grüße sandte, lernen wir aus den Quittungen den von demselben als frommer gelehrter und diensttreuer Greis verehrten Martin Seligman als Vicarius von 1519 bis 1537 kennen. Paul Wagener finden wir als Vicar ebendaselbst von 1521—1538 genannt. Letzteren nennt uns eine gleich noch zu erwähnende Verschreibung schon im Jahre 1516.

Seit dem Jahre 1531 wird außer über jene 15 Gulden noch, in Folge einer neuen Verschreibung, über weitere 10 jährlich vom Rath zu Stolberg gezahlte Gulden Zins, ebenfalls zu Lätare fällig, bescheinigt, so daß der gesammte Stolbergische Zins an die Vicarien 25 Gulden betrug. Nun dürfte es wohl nur eine Folge der neuen kirchlichen Einrichtungen und außerdem eine Uebertragung des Zinses von dem Rath zu Stolberg auf die Herrschaft sein, wenn wir vom Jahre 1538 (Montag nach Lätare oder 1. April) ab statt der Vicarien zu S. Georgii Schultheiß und Thalherrn zu Mansfeld „als oberste Vorsteher der Pfarrkirchen jm Thal Mansfelt" auf Grund einer Verschreibung Graf Bothos über dieselbe zu Lätare fällige Summe der 25 Gulden Zinsen quittiren sehen. Vom Montag nach Lätare 1538 liegt allerdings auch noch eine Quittung Paul Wageners über zehn vom Rath zu Stolberg empfangene Gulden vor. In der Quittung für die Jahre 1547 und 1548, ausgestellt Mittwoch nach Trinitatis (30/5) 1548, ist außer und vor Schultheiß und Thalherrn noch der Pfarrer Michael Celius unter den obersten Vorstehern der Pfarrkirche genannt.

Obwohl nun die Quittungen über die zehn Gulden, vom Rathe zu Stolberg den Mansfelder Vicarien zahlbar, erst vom Jahre 1531 an vorliegen, so rührte der Zins doch schon aus dem Jahre 1516, denn nach einer in der Abschrift erhaltenen Urkunde vom Montag nach Lätare jenes Jahres verkaufte der Rath zu Stolberg mit Bewilligung Graf Bothos den Vicarien Paul Wagener und Paul Schette zu Mansfeld für 200 Gulden 10 jährlich zu Lätare „im tale zu Mansfelt" zahlbare Gulden.[1]) Paul Schette oder Schete verstarb bald nach der Ausstellung jener Urkunde[2]), daher ihn spätere Quittungen nicht mehr nennen.

Da nun die oben erwähnten 15 Zinsgulden von 300 Gulden Haupt=

---

[1]) Copienbuch 1505—1532. Bl. 90b.
[2]) Krumhaar a. a. O. S. 28.

geld gezahlt wurden, so ist es natürlich, daß der Zins, seitdem er in einer neuen Verschreibung zusammengelegt war, von einer Summe von fünfhundert Gulden gezahlt wurde.

Wenig jünger als die eben erwähnte älteste Verschreibung an die Vicarien war der Zins, den am Freitag nach Martini 1518 der Rath der beiden Städte Stolberg und Kelbra gleichfalls mit Bewilligung Graf Bothos mit 60 Gulden zu Martini in Mansfeld zahlbar gegen tausend Gulden Hauptgeld denselben Vicarien verschrieb. [1])

Je weniger wir von dem Mansfelder Bürger Schette sonst wissen, um so mehr ist ein anderer und seine Familie durch Luthers freundschaftliche Beziehungen zu derselben bekannt, wovon die folgende Stolbergische Schuldverschreibung handelt. Am Mittwoch nach Andreae 1519 nämlich verkauften Botho Graf zu Stolberg und Wernigerode und der Rath der Städte Stolberg und Kelbra dem Hans Reinicke zu Mansfeld von den Einkünften der Herrschaft Stolberg oder der Rathhäuser genannter Städte fünfzig Gulden wiederkäuflicher Zinsen für tausend Gulden Hauptgeldes, welcher Zins vom Gräflichen Rentmeister zu Mansfeld im Thale zu entrichten war. [2])

Hans Reinicke war ohne Zweifel der Hüttenmeister in Mansfeld, den Luther seinen besten Freund nennt, mit dem er 1495 nach Magdeburg gezogen war, den er 1530 besuchte und 1535 beim Verlust der Ehefrau tröstete. [3]) Wir lernen außer spätern Gliedern dieser Familie auch einen Bergvoigt und Thalherrn Peter Reinicke, Hans Reinickes Vater, Heine und Hans Reinicke in Mansfeld am Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts kennen. [4]) Peter Reinicke war der Vater der Frau des Nikolaus Omler, den Luther seinen Schwager nennt. [5])

Wahrscheinlich ein Sohn dieses Hans war Martin Reinicke. Dieser hatte eine noch größere Summe bei der Herrschaft Stolberg zu Zins ausstehen. Am Montag nach Michaelis 1543 bekannte nämlich Graf Wolfgang zu Stolberg, daß der „Erbar Martin Reinicke jm thal Mansfeldt" früher schon 1000 Thaler und 2000 Guld.n Hauptgeld zu bezüglichen 50 Thalern und 100 Gulden Zins wiederkäuflich auf drei Jahre an die Herrschaft Stolberg ausgethan habe und dieselbe nunmehr nach Ablauf dieser Frist noch länger stehen lassen wolle. [6]) Hans Reinicke verstarb, wie wir aus

---

[1]) Copialbuch 1505—1532 Bl. 106b.—107b.

[2]) Urschrift auf Pergament, davon die Siegel abgefallen sind, im Gr. H.-Arch. zu Wern. B. 18, 7. Abschrift Copienbuch 1505—1532 Bl. 166b. bis 167a.

[3]) Krumhaar S. 30.

[4]) Vgl. Ebendaselbst S. 25—30.

[5]) Die Familie Plathner S. 224.

[6]) Mit des Grafen „hantringe" untersiegelt. Abschr. Copienbuch 1543—1548. Bl. 27b.

Luthers Schriften wissen, im Jahre 1538. Zehn Jahre später war auch Martin verstorben, denn Martini 1548 verlängerten dessen Erben die Wiederkaufsverschreibung auf drei weitere Jahre. [1] Im Jahre 1551 kündigten die Witwe Margaretha und die Vormünder der unmündigen Kinder von der ganzen Summe die tausend Thaler. Jene Vormünder „die erbarn Bastian muller, Jacob Luther vnd Phillip gluenspies" [2]) sind nun aber besonders durch Luthers und Melanthons Briefe gar bekannte Leute. Philipp Gluenspieß war Hans Reinickes Schwiegersohn, und Luther richtete zwei, Melanthon häufigere Briefe an ihn. Von Jacob Luther, Martins jüngstem Bruder, werden wir noch weiter hören. Bastian oder Sebastian Müller aber stammte aus Querfurt und wird uns in Spangenbergs Querfurtischer Chronik wegen seiner Sanftmuth und als Wohlthäter an Pfarrern und andern Leuten gerühmt [3]) Melanthon gab wiederholt über die Fortschritte seiner von ihm in den Studien beaufsichtigten Söhne Nachricht. [4])

Im Jahre 1556 sahen sich die Erben, da ihnen „eine sache vnd drangksal zugestanden", wozu sie eine Summe Geldes hochnöthig gebrauchten, veranlaßt, die zweitausend Gulden nebst rückständigen Zinsen bei der Herrschaft Stolberg zu kündigen. [5]) Da der erhebliche Betrag aber nicht sogleich gezahlt werden konnte, [6]) so kam die lästige und kostspielige Leistungs- und Einlagerpflicht für die Bürgschaftsleister zur Anwendung, und die Gebrüder Christoph und Georg v. Werther auf den Herrschaften Frondorf und Wiehe mußten, trotz ihrer Vorstellungen, daß die Stolbergische Landschaft mehrmals daran erinnert habe, wie aus dem Einreiten und der (Bürgschafts-)Leistung ein so großer Schade (zunächst für die Herrschaft) erfolge, acht Wochen mit acht Pferden zu Eisleben Einlager halten, wobei denn freilich sowohl die einlagernde Mannschaft oder Knechte zu Klagen Veranlassung gaben, als den Schuldnern schließlich immer größere Kosten erwuchsen. Auf Graf Ludwigs Veranlassung sollten die v. Werther aus dem herrschaftlichen Kohlenbergwerk entschädigt werden. [7])

[1]) Das. Bl. 242b.

[2]) Schreiben der Witwe Margar. an Gr. Wolfgang v. 18/1 1552; Schreiben der Vormünder v. 16/3 1556. Gr. H.-Arch. A. 20, I.

[3]) Das. S. 499 unten.

[4]) Corp. reform. V. 797; VI. 193.

[5]) Schreiben v. 16/3 1556 an den mitbürgenden Rath zu Stolberg A. 20, 1. Gr. H.-Arch.

[6]) Ueber 800 Thlr. und weitere 100 Thlr. auf die 2000 fl. nebst Zinsen finden sich Quittungen v. 7/8 und 31/8 1556. B. 18. 7.

[7]) Albr. Georg an die Reinickeschen Erben und Vormünder 29/5 1557; v. Werther an Albr. Georg Mittw. nach Decollat. Joh. 1558 und Nativ.

So wie wir Jacob Luther in der Reinickeschen Familie zum Vormunde bestellt finden, so war er es auch für die Witwe Hans Bernharts, dessen Name in den Flacianischen Streitigkeiten mit genannt wird.[1]) Mittwoch nach Mar. Lichtmeß 1543 bekennt nämlich Graf Wolfgang, daß er dem „Erbarn unserm lieben besondern Jacoff Ludern", Georg Kaufman, Bastian Brether (Breiter) und Franz Hartman, Bürgern in Thal Mansfeld, als verordneten Vormündern von des jungen Hans Bernharts sel. Hausfrau und ihren beiden unmündigen Kindern zu Mansfeld aus der Herrschaft Stolberg Einkünften wiederkäuflich 24 Joachimsthaler für 400 Thaler Hauptgeld zu Mariä Lichtmeß in Mansfeld zahlbar verkauft habe.[2]) In den Schriftstücken über diese Schuldforderung werden die Vormünder ohne Nennung der Einzelnen noch am 28. Sept. 1560 genannt; Jacob Luther hat sein Siegel noch einem Schriftstück vom 7. Juli 1559 beigedruckt.[3])

Auch die dem Reformator so nahe stehende Familie Kaufman zu Mansfeld that bei den Grafen zu Stolberg Geld auf Zins aus. Michaelis 1543 verschrieben Graf Wolfgang und der Rath zu Heringen dem Fabian, Heinz Kaufmans Sohn, zu Mansfeld für 800 als Hauptgeld auf vier Jahre wiederkäuflich eingethane Gulden 48 Gulden jährlichen Zinses von Walpurgis 1544 an zahlbar.[4])

Außerdem findet sich noch eine gleichzeitige Schuldverschreibung über 300 Gulden Hauptsumme und davon zu zahlenden Zins ebenfalls an Fabian Kaufman, sowie von 60 Gulden Zins von tausend Gulden Hauptsumme an Hans Kegel zu Mansfeld.[5]) Da die Kaufmanschen Forderungen später lange unerledigt blieben, so sehen wir Martin Kaufman (jedenfalls Fabians Sohn) am 21. Juli 1580 von Wernigerode und darauf am 27. Juli von Ilsenburg (Elszaburgk) aus sich um Ablegung wenigstens eines Theils der von ihrem Vater auf sie gekommenen Forderung an ihn und seine Miterben an Gr. Albrecht Georg wenden.[6]) Wahrscheinlich war er bloß zu diesem Zweck von Mansfeld (Eisleben) gekommen.

Haben wir nun schon gelegentlich Jacob Luthers als Vormundes

Mar. 1558; desgl. 16/9 1558, Albr. Georg 25/9 1558 an v. Werther; 14/2 1565 v. Werther an Albr. G.; 25/2 1565. Albr. G. an Werther. Gr. H.-Arch. A. 20, 1.

[1]) Krumhaar S. 43.

[2]) Copienbuch 1543-48. Bl. 26a—27a; erneuerte Verschreibung v. Jacobi 1546 a. a. O. Bl. 117.

[3]) Gr. H.-Arch. A. 16, 3.

[4]) Copienb. 1543—1546 Bl. 47b.—48b.

[5]) Das. Bl. 47b. f. Ernente Verschr. Jubilate 1546 u. Michael. 1438 Bl. 116b. 244. Vgl. Acta H. Kegels Schuldforderung A. 18, 1.

[6]) A 19. 1.

mehrerer Gefreundeten des Lutherhauses in Thalmansfeld gedacht, wobei noch hervorzuheben ist, daß sein Name fast stets an der Spitze steht — wohl weil von seines Bruders Glanz etwas mit auf ihn strahlte — so haben wir nun noch theils unmittelbar von ihm zu handeln, theils von den Thalmansfeldischen und Lutherischen Beziehungen zu Stolberg im Allgemeinen zu reden.

Martin L. war selbst durch verwandtschaftliche Bande an Stolberg geknüpft, da er den persönlich nicht unbedeutenden Gräflichen Rentmeister Wilhelm Reiffenstein, der 1538 verstarb, seinen Schwager nennt. [1]). In seinem, des ansehnlichen Stolbergischen „Patriciers" Hause oder Gasthof „so recht über den Markt lag" und zu Anfang des 18. Jahrhunderts abgetragen wurde, wohnte er im Frühjahr 1525, als er während der unheimlichen Gährung des Bauernkriegs am Freitag nach Ostern (21/4) zu S. Martin predigte. [2]) Er soll damals auch mit seinem Schwager auf die Höhe über der Stadt gewandert sein und von dort zurückblickend diese treffend mit einem Vogel mit ausgebreiteten Flügeln verglichen haben. [3]) Die Verwandtschaft mag durch Reiffensteins Frau Barbara vermittelt worden sein. [4]) Wie Martin Luther, so nannte auch dessen jüngster Bruder Jacob den Wilhelm Reiffenstein seinen freundlichen lieben Schwager [5])

Daß Martin Luther auch Züge aus der Gräflich Stolbergischen Geschichte, zunächst Graf Bothos bekannt waren und daß er die Ankunft von dessen Söhnen Wolfgang und Ludwig zu Wittenberg seinem Freunde Spalatin meldete, ist bekannt. [6]) Auch geschäftliche Beziehungen führten den Bruder des Reformators nach Stolberg. So erwähnen in einem Schreiben an Graf Wolfgang zu Stolberg vom Montag in den Pfingsten 1550 Schultheiß und Thalherrn im Thal Mansfeld, daß ihr „Rathsfreund Jacob Luther, da er kurz nach verflossenen Ostern zu Stolberg zu schaffen gehabt", von ihnen in einer Angelegenheit der Mansfelder Kirche gebraucht worden sei. [7]) Solcher geschäftliche Verkehr zwischen beiden Orten wurde in natürlicher Weise durch die mehrfachen Schwägerschaften veranlaßt, die auch

---

[1]) Schreiben: Freitags nach Aegidii 1528. Zeitfuchs Stolb. Hist. S. 2'3

[2]) Das. S. 212.

[3]) Ebendas. S. 355.

[4]) So nennt die Verwitwete der Humanist Caesarius der auch in Reiffensteins Hause verkehrt und vertraute war, als er sie von Casp. Mahler, seinem Amtsnachfolger, grüßen ließ. Gr. H.-Arch. A 16, 6.

[5]) Montag nach Leonhardi (8/11) 1535 in der weiter unten mitzutheilenden Quittung.

[6]) Vgl. diese Zeitschrift I, S. 191.

[7]) Der Kirche zu Mansfeld Schuldforderung Gr. H.-Arch. A. 19. 1.

außer der Lutherfamilie wechselseitig statthatten. So nennt die Witwe Margaretha Reinicke zu Mansfeld am 23/1 1552 den Stolbergischen Amtsschösser Mathias Lutterodt ihren freundlichen lieben Vater; er nennt sie kurz darauf Montags nach Pauli Bekehrung seine tugendsame freundliche liebe Mutter und da der Schösser — mit Ausnahme der Namensbuchstaben — das Reinickesche Petschaft und Familienzeichen führte, so wird die Annahme noch mehr erhärtet, daß er in die Reinickesche Familie geheirathet hatte. [1])

Aber nicht nur bei Vormundschaften und Bemühungen für Dritte gewinnen wir von Stolbergischer Seite einige neue Nachrichten über Luthers Familie; wir können auch Mehreres von ihnen selbst geschriebenes und für sie ausgestellte Urkunden hierzu beibringen.

Jacob Luther hatte nämlich wahrscheinlich in den ersten dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts eine Hauptsumme von 1347 Goldgulden wiederkäuflich bei Graf Botho zu Stolberg ausgethan, wofür er nebst seinem Schwager Hans Stelwagk jährlich zu Martini 67 Gulden 8 Groschen Zins am Reinsteinschen Floßgeld erhielt. [2]) Ueber eine solche Zinszahlung liegt uns, von seiner Hand geschrieben, folgende Empfangsbescheinigung vom 8. November 1535 vor:

„Ich Jacoff Luder jm thall Mansfelt mit diesser meiner handschrifft offentlich bekenne, das der wolgeborne vnd edler . herre. Botho . graue vnd herre zu stolberg vnd wernigerod etc. mein gnediger herre, mir durch s. g. Renthmeister meinen freuntlichen . lieben swager, wilhelm Reyffenstein, 67 golt gulden 8 groschen in muntz . betagter zinse, vff 1347 gulden heubtsumma, So s. g. mir vnd meinem Swager hanse stelwagk an dem Reinsteinschen flosse gelde zuthune schuldig / vnd ein jdes hundert mit funff golt gulden vorzinset, gutlich vnd zu gutem dancke hat bezalen lassen, Sage der halben wolgedachten mein gnedigen herrn von Stolberg solcher bezalten zinse. Disszmal jncrafft, diesses briues / quid ledig vnd losz. Zu warer vrkund / habe ich mein gewohnlich handtpitzschafft zu ende diesses briues thun drucken, gescheen, Montag nach Leonhardi jm 1535. Jare.“ [3])

Die Bezeichnung Schwager in einer die Gemeinschaft am Vermögen andeutenden geschäftlichen Urkunde läßt darauf schließen, daß wir

---

[1]) Der Reinicke zu Mansfeld Schuldforderung. A. 20. 1.

[2]) Floß ist hier im bergmännischen Sinne zu verstehen. Grimm Wörterb. 3 Sp. 1820: „Das Roheisen, wie es in eine vor dem Ofen befindliche Rinne gelassen wird". Floßgeld ist also ein Antheil an bestimmten Bergwerkseinkünften.

[3]) Jacob Luthers Schuldforderung. A. 18, 6 im Gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode.

es hier mit einer Schwägerschaft im eigentlichen und engeren Sinne zu thun haben. Jacob Luthers Frau mochte eine Schwester Hans Stelwagks (Stelwagens) sein. [1])

Drei Jahre später sehen wir Ersteren am Mittwoch nach Martini (13/11) 1538 schon über 150 Gulden ihm vom Gräflich Stolbergischen Rentmeister Caspar Mahler gezahlten Zinses quittiren, und von einem Antheil seines Schwagers daran ist nicht die Rede. Doch seine Vermögensverhältnisse müssen sich mittlerweile noch bedeutend verbessert haben, denn fünf Tage später, am 18. November 1538, verschreibt Graf Wolfgang zu Stolberg, zugleich als Vormund seines Bruders Christoph und im Namen Graf Ludwigs und Albrechtgeorgs, seiner Brüder, dazu der Rath der Städte Stolberg und Heringen in einer noch in der Urschrift auf Pergament erhaltenen Urkunde (die Siegel abgeschnitten) dem „erbarn — lieben besondern Jacob Ludern zu Manssfelt" aus den Einkünften der Herrschaft Stolberg und der Städte Stolberg und Heringen zweihundertfünfzig Gulden zu je 21 Groschen Fürstenmünze wiederkäuflicher Zinsen für 600 Goldgulden zu je 25 Groschen und 2875 Thaler zu je 24 Groschen, welches zusammen einen Betrag von 4000 Gulden ausmacht. Der Zins war durch den Gräflichen Rentmeister zu Martini vom Jahre 1539 ab zu Mansfeld zahlbar. Ueber diesen Zins liegen uns denn auch von dort ab und von 1540 und 41 von der geübten, aber nicht sehr sorgfältigen Hand Jacob Luthers die Empfangsbescheinigungen vor. [2]) Er schreibt sich in der Quittung immer Jacoff Luder, nur im Jahre 1538 „Jacoff Luther jm thall Manssfelt burger". So finden wir seinen Familiennamen auch in späteren — doch nicht in uns vorliegenden eigenhändigen — Urkunden nicht selten geschrieben.

Als im Jahre 1541 der Zins einige Wochen ausblieb, schrieb er Montags nach Nicolai (7/12) an den Amtsschösser Kaspar Mahler zu Stolberg, seinen „freundlichen lieben Schwager", und sagt, daß er um seinetwillen nicht gern eine Mahnung an den Grafen richten wolle und daher seine Vermittlung suche. Also auch hier fand eine Verschwägerung statt, die aber möglicher Weise eine entferntere war.

Wir haben nun noch einige wenige Beiträge zu Martin Luthers Beziehungen zu seiner harzisch-mansfeldischen Heimat und Freundschaft zu liefern. Schon seit längerer Zeit ist der Widmungsworte gedacht, welche Luther seinem älteren Mansfeldischen Freunde Nikolaus Omler in die ihm geschenkte prächtige Hans Lufftsche Bibel in Blatt-

---

1) Vgl. die in dem Werke: die Familie Plathner S. 224 mitgetheilte, doch beanstandete Aufstellung, daß Jacob Luther, Nikolaus Omler und der Rath Dr. Rühel in Eisleben drei Schwestern zu Frauen gehabt hätten.

2) Alles a. a. O. Gr. H.-Arch. A. 16, 6.

größe vom Jahre 1541 einschrieb,[1] aber theils in Bezug auf Zeit und Veranlassung unrichtig, besonders aber in Beziehung auf die Widmungsworte ungenau und unvollständig. Wir geben sie daher hier, da sie es gar sehr verdienen, mit urkundlicher Genauigkeit wieder.

Sie waren auf Vorsatzblätter jener Ausgabe der Heiligen Schrift eingeschrieben. Da aber der alte Einband, bei sonst guter Erhaltung des Buches, sammt den Vorsatzblättern schadhaft geworden, so wurden letztere kleiner geschnitten und jedenfalls in der ursprünglichen Weise im vorigen Jahrhundert unter Graf Christian Ernst († 1771) beim neuen Einband in Schweinsleder eingeklebt. So finden sie sich nun in dem Bande der herrlichen Bibelsammlung der Gräflichen Bibliothek, der die Bezeichnung IIa 234 führt.

Ueber Luthers und N. Omlers Verschwägerung, die allerdings keine im engern Sinne gewesen sein mag, kann ich zu dem an verschiedenen Orten Gesagten oder Vermutheten nichts Wesentliches hinzufügen. Nur scheint es mir möglich, daß diese Verwandtschaft durch die mehrerwähnte Verschwägerung zwischen Luthers Verwandten und Gefreundeten mit Stolberger Beamteten vermittelt sein kann. Es ist daran zu erinnern, daß Omlers Frau die Schwester von Luthers altem Jugendfreund Hans Reinicke war[2]. Daß aber die Familie Luther mit den Reinicke verwandt war, werden wir noch bei der Mittheilung über die Mansfeldischen Siegel erwähnen[3])

Sonnabend nach Exaudi finden wir einen Hans Oemler von Mansfeld zu Stolberg, wo er die zu Lätare fälligen Zinsen für die Mansfelder Kirche in Empfang nimmt. Nikol. Omlers Sohn, Georg Omler oder Aemilius, war Gräflich Stolbergischer Superintendent. Dessen Tochter war wieder die Frau des Stolbergischen Raths Dr. Sal. Plathner.[4] Dadurch ist es erklärlich, wie dies werthvolle Familienstück in die Gräfliche Bibliothek gelangt. Dennoch scheint dies erst im 17. Jahrhundert durch Kauf geschehen zu sein, denn auf der ersten Seite

---

[1]) Zuerst wohl in den Unschuld. Nachr. 1712 S. 947 (bei Richter durch Versehen 497), dann Richter Geneal. Lutherorum 1733 S. 83, doch ist die Angabe, daß Luther sie auf seiner letzten Reise 1546 geschrieben habe, eine durch die unvollständige Mittheilung verschuldete falsche Muthmaßung. Die jüngste Erwähnung findet sich bei Krumhaar S. 32, wo nur nicht ganz richtig gesagt ist, L. habe jene Worte in Omlers Stammbuch geschrieben. Vgl. auch Irmisch über einige Botaniker des 16. Jahrh. S. 34; Familie Plathner S. VIII.

[2]) Die Familie Plathner S. 224.

[3]) Heutzutage weiß nach Plathner v. a. O. S. 225 die Familie Oemler von keinem Familienwappen. Ist dies nun auch kein Beweis, daß sie in der 1. Hälfte des 16. Jahrh. noch keins besessen habe, so ist doch immer erwähnenswerth, daß, während sonst fast alle Mansfeldischen Quittungen ein Petschaft mit einem Zeichen haben, Hans Oemler sich bei der seinigen keines Siegels bedient.

[4]) Familie Plathner S. 224.

des jetzigen Vorsatzblattes findet sich unten von einer Hand des 17. Jahrh. die Preisangabe: „Sechs Dhaler.“

Auch mit des Superintendenten Vater, dem Mansfelder Bürger Nikolaus Omler, stand die Herrschaft Stolberg von Wernigerode aus schon im Jahr 1525 in brieflichem Verkehr, denn nach der Herrschaftlichen Amtsrechnung von Galli 1524 bis dahin 1525 heißt es unter der Abtheilung: „Vßgab Botenlohn“ auf deren vierter Seite: „4 groschen ein pfennig branden“ (nämlich: an Brant Snell, den herrschaftlichen Boten gegeben), „Nicolaen omler gein mansffelt brief bracht 5 post Esto michi“ (2/3 1525).

Luthers Widmungsworte, die von seiner festen, sehr geübten und lesbaren Hand geschrieben sind, lauten nun:

1) auf der Rückseite des vorderen Deckels des nunmehrigen Einbands:

Johannis . 5.

Forschet die schrifft, darin yhr meinet das ewige Leben zu haben . denn sie ists, die von mir zeugnis gibt.[1])

Von, MIR . spricht er, das ist warlich warlich also. denn wer die schrifft lieset also. das er den Son Marie Jhesum von Nazareth . Gottes son vnd Messia nicht drinnen sucht noch findet, dem ists nichts nutze, das er das ander alles lieset, vnd weis. Si Christum bene scis, satis est, si cetera nescis.

Martinus LutheR d.

Meinem guten alten freunde Nicolao OmeleR der mich pusillen vnd kind, auff seinen armen hat, ynn vnd aus der schulen getragen . mehr denn ein mal, da wir alle beide noch nicht wusten, das ein schwager den andern truge.

1544.

2) auf der ersten Seite des Vorsatzblattes steht auf völlig gleichem Papier und in vollkommen gleicher Schrift:

---

[1]) Die Bibelstelle ist unterstrichen. Mehrere meist aus Luthers Einschreibungen in Bibeln gesammelte anderweite Bemerkungen zu dieser Stelle s. noch in Wanckels Sammlung. Unschuld. Nachr. 1712 S. 756—759.

1. Timot. 3.

Alle schrifft von Gott eingegeben ist nutzlich: zur Lere, zur straffe, zur besseru[nge, z]ur zuchtigunge ynn der gerechtigkeit, das ein Mensch [Gotte]s [1]) volkomen sey zu allem guten werck geschickt.

Menschen Lere, hat auch viel zu leren, zu straffen . zu bessern, zu zuchtigen, vnd macht . das den teuffels Merterern. die helle seurer wird zuuerdienen, denn der hymel den Rechten heiligen . denn es gehet alles den vnrechten weg, ym vnglauben / das ist ynn vngerechtigkeit, das sie kein / recht gut werck vnd kein gut werck recht thun konnen. Sie sind nicht geschickt dazu . weil sie Gottes wort nicht achten . oder nicht rein haben. [2])

Martinus LutheR d.

1544.

An diese Widmungsworte in der Omlerschen Bibel schließen wir noch einige andere, welche einem höchst schätzbaren Reformatoren-Gedenkbuch in Blattgröße — vielleicht einzig in seiner Art, da es meist Bibel- und Wahlsprüche fast sämmtlicher deutschen Reformatoren des 16. Jahrhunderts enthält, die ein vielleicht im Jahre 1542 zu Wittenberg studirender Mann sich sammelte — entnommen sind. Zuerst ist Luther eingeschrieben, es folgen Bugenhagen, Melanthon, Creutziger u. f. f. Luthers Worte, ebenfalls fest und sicher doch noch flüssiger als die vorher angeführten am Neujahrstag 1542 geschrieben, lauten:

Ps primo

Die gerechten haben Lust zum Wort Gottes, Vnd reden gern dauon tag vnd nacht.

Darumb

konnen sie auch alles, Thun alles vnd bleiben ewiglich grun vnd fruchtbar, wie ein palmbaum am WasseR.

Die Gottlosen haben Lust an yhrem Gott, Bauch vnd Mammon.

---

1) Die eingeklammerten Buchstaben sind durch Zerreibung des alten Vorsatzblattes verloren gegangen.

2) Der letztere Absatz ungenau und ohne Angabe der Quelle in Wanckels Mittheil. Unsch. Nachr. 1712 S. 763.

Darumb konnen sie auch nichts, Thun nichts, bleiben nicht. Sondern vergehen, wie eine schatte, mit alle yhrem gut, ehre, thun, macht, Bauch vnd Mammon   Quia

Verbum domini manet in ęternum
Vnd alle die dran bleiben mit
lust vnd Liebe

Amen

Mart. LutheR D.

154.2.

die Circumcisionis dominicę.

Wir sehen also hier Luther sich des bekannten Wahlspruchs Kurfürst Friedrichs des Weisen bedienen und denselben weiter ausführen.

In dieses Gedenkbuch ist von Melanthon, außer seinen darin niedergelegten Bibelsprüchen, die der Praeceptor Germaniae im Gegensatz zu allen übrigen Einschreibungen ganz in lateinischer Fassung gegeben, von dem ursprünglichen oder spätern Besitzer des Stammbuchs, doch ohne allen ursprünglichen Zusammenhang mit demselben, ein Brief gerathen.

Da derselbe geschichtlichen Werth hat, auch nicht zu weit von uns abliegt und besonders unsern werthen Anhaltischen Mitgliedern und Freunden willkommen sein wird, so dürfte es nicht unangemessen sein, das kleine Schriftstück hier der Verborgenheit zu entreißen. Das Schreiben ist von des Reformators sehr bezeichnender und nicht zu verkennender, doch hier wegen ihrer Größe und Weitläuftigkeit sehr lesbarer Hand geschrieben. Dennoch war die Lesung an einigen Stellen, weil der Brief, bevor er an die nunmehrige Stelle gelangte, sehr beschmutzt, gebrochen und abgerieben wurde, an einigen Stellen nicht ganz leicht. Wir glauben aber den folgenden Abdruck mit vollster Sicherheit bis auf den einzelnen Buchstaben geben zu können.

Von dem Adressaten ist es uns kaum zweifelhaft, daß es Theodor Fabricius war, früher Professor des Hebräischen zu Wittenberg, seit 1544 Pastor, seit 1545 Superintendent zu Zerbst, woselbst er am 15. Sept. 1575 verstarb.[1]) Sowohl Coswig als Wertlau gehörten ja zum Fürstenthum Anhalt-Zerbst. Allerdings war der Name des letzteren alten Kirch- und Pfarrdorfs ziemlich schwer, doch schließlich mit Sicherheit zu lesen. Es liegt, der Angabe des Briefs durchaus entsprechend, in der Nähe des angenommenen Superintendentur-Sitzes Zerbst, nämlich

---

[1]) Beckmann Histor. v. Anhalt III, 218.

südsüdwestlich davon. Wer anders als der Superintendent konnte auch der höhere Geistliche (Reuerende vir) sein, dessen Stimme bei Bestellung der Pfarre zu Wertlau neben der des Fürsten zu Anhalt in Betracht kam! Wenn Melanthon denselben als Freund bezeichnet, so ist dieses schon bei der früheren Amtsgenossenschaft zu Wittenberg natürlich. Der Pastor zu Coswig war Augustinus Deutschbein, der als der erste lutherische Geistliche daselbst im Jahre 1555 am 22. August verstarb. [1]) Die Empfehlung des jungen Augustin Deutschbein zur Pfarre in Wertlau lautet nun folgendermaßen:

S. D. Reuerende vir et amice colende.

Hic Augustinus filius est honesti viri Pastoris Ecclesiae dei in oppido Cosswik, et ibi seruit Ecclesiae in officio Cantoris biennio. Nunc senex Pastor in Wertlo in vicinia vrbis vestrae [tra]dere ei gubernationem suae Ecclesiae decreuit, si et Illustrissimi Principes Anhaltini patroni adsentientur, et vestra accedet suffragatio. Scripsimus igitur ad Illustrissimos Principes, et oramus vt vestra suffragatio accedat. Pater vir honestus est et fideliter seruit Ecclesiae. Et hic Augustinus homo modestus est, et summam doctrinae dei quae est Ecclesiae tradita, recte didicit, vt intelligetis, cum ipsi eum audieritis. Nam et nos prius audire eum voluimus, quam dedimus literas.

Et est pietas Pastorum filijs opem ferre . quos vides in Repub. negligi. Speremus igitur deum fore ipsorum hereditatem. Et vbi possumus nostris eos officijs iuuemus. Bene et foeliciter valete. die 20 Martij 1554.

Philippus Melanthon.[2])

---

[1]) a. a. O. III, 324.

[2]) Zwischen Datum und Namensunterschrift standen, wie schon das Raumverhältniß zeigt, noch einige Worte, mit denen sich M. unterzeichnete. Diese sind aber mit großer Absichtlichkeit wiederholt überkritzelt und völlig unerkennbar gemacht.

Zur Chronologie der Bischöfe Meinhard (1240—1252), Ludolph II. (1252—1255) und Volrad (1255—1297) von Halberstadt.

Von

G. A. v. Mülverstedt,
Staats-Archivar zu Magdeburg und Archiv-Rath.

Daß in der Chronologie der ältern deutschen Kirchenfürsten, zumal vor dem 14. Jahrhundert, noch Vieles aufzuklären ist, weiß Jeder, welcher sich mit der Geschichte deutscher Hochstifter beschäftigt hat. Wir besitzen zwar mancherlei specielle und generelle, eigentliche und gelegentliche Licht verbreitende und die frühern Irrthümer lösende Arbeiten über die Zeitbestimmung der Regierung einzelner Bischöfe oder ganzer Bischofsreihen, allein im Großen und Ganzen ist noch fast Alles für das bezeichnete Thema zu thun übrig, wenn auch in Bezug auf einzelne Hochstifter jene Mängel weniger scharf hervortreten. Hat sich auch Mooyer durch sein seltenes und gesuchtes Onomasticon chronographicum hierarchiae Germaniae unleugbare Verdienste durch seine emsigen und unglaublich mühevollen Forschungen erworben, so machen doch die Daten in seinen älteren Bischofsreihen kaum eine Ausnahme von der Zweifelhaftigkeit der Angaben älterer Autoren, auf die er sich ganz allein stützt, was zumal die Jahresdaten anlangt, indem er nur die Berichtigung oder Feststellung der Tagesdaten (ganz besonders aus Nekrologien, denen er in hervorragender Art und mit vielem Scharfsinn in fast singulärer Weise seine Studien widmete) aus neuen oder unbeachtet gebliebenen Quellen sich zur Aufgabe machte. Bei einem Plane, wie ihn das genannte Werk verfolgte, war, wenn schon die Durchsicht der gesammten einschlagenden Urkunden-Literatur ein Riesenwerk, so die Durchforschung und Benutzung der noch ungedruckten, in Hunderten von Archiven und Orten geborgenen und verborgenen Urkundenschätze aller deutschen Hochstifter ein Werk der Unmöglichkeit. Er hinterließ es daher den Specialforschern (und ich dächte den einzelnen historischen Vereinen Deutschlands) als eine schöne Aufgabe, an sein als Fundament aufgeführtes Werk die bessernde

Hand zu legen, die Lücken zu füllen und gute Steine statt der bösen einzusetzen, zu feilen und zu putzen, um auf dem Gemäuer seiner Hierarchia Germaniae gleichsam als Inschriften hier Jahreszahlen und Tagesdaten neu ans Licht treten zu lassen, dort die vorhandenen in den richtigen Zeichen und Charakteren dem Beschauer zu enthüllen. Und in der That läßt ein Einblick schon in einen kleinen Theil der ungedruckten Urkunden des deutschen Kirchenstaats im Mittelalter uns ahnen, was noch im Großen und Ganzen für eine Verbesserung der Chronographie aller deutschen Kirchenfürsten von der vereinigten Thätigkeit Vieler zu erwarten sein wird. Hatten wir vor zwei Jahren Gelegenheit, an einem andern Orte [1]) einen Versuch zu machen, in der Reihe Magdeburgischer Erzbischöfe des 13. Jahrhunderts die bisherige, Jahrhunderte lang festgehaltene Chronologie zweier derselben umzugestalten, so bot sich uns auch eine ähnliche Aufgabe für einzelne Bischöfe des Halberstädter Hochstifts dar, von denen wir drei auf einander folgenden, deren Regierung einen Zeitraum von 55 Jahren umfaßt, vom Jahre 1240 bis 1297 reicht, unsere Betrachtung widmen wollen, um zu untersuchen, ob die bisherigen, für richtig angesehenen Angaben über den Zeitpunkt ihres Regierungs-Antritts und -Endes durch in den uns vorliegenden, gedruckten und ungedruckten Urkunden enthaltene Daten ihre Bestätigung finden. Es sind die Bischöfe, deren Regierung jenen Zeitraum ausfüllt, Meinhard, ein geborener Edler v. Kranichfeld, Ludolph (II), ein Graf von Schladen, und endlich Volrad, gleichfalls aus dem Geschlechte der Edlen Herren v. Kranichfeld in Thüringen.

Eine kritische und mit Benutzung aller urkundlichen (nicht der ersten besten, wie es heutzutage leider Sitte ist) Quellen verfaßte Geschichte des Hochstifts Halberstadt würde freilich unsere Frage gelöst haben. Allein mit der Historiographie des Bisthums Halberstadt ist es ebenso übel bestellt, wie mit der anderer deutscher Hochstifter, und es ist eine traurige Wahrheit, daß seit mehr als hundert Jahren die Halberstädtische Geschichtschreibung keinen Fortschritt gemacht hat, und daß die zum Theil unbeendet gebliebenen Versuche der neuern Werke von Frantz und Niemann als völlig gescheitert zu betrachten sind. Leuckfeld's vor mehr als 150 Jahren erschienene Antiquitates Halberstadenses blieben gleichfalls unvollendet und reichen nur bis ins 12. Jahrhundert hinein, sind überdies durch Schwülstigkeit des Stils und die bei ihm gewöhnliche Verworrenheit in der Anlage nicht minder, als durch die Fehlerhaftigkeit der Urkundenabdrücke — die durch bessere und mehr zu ersetzen an dazu berufener Stelle leider jede Hoffnung geschwunden ist — nur mit Vorsicht und Ueberwindung benutzbar. Nur

---

[1]) Magdeb. Geschichtsblätter II. p. 72 ff.

ein einziger Autor, der vor hundert Jahren in der historischen Literatur sich einen Namen machte, könnte noch jetzt seinen Ruhm aufrecht erhalten sehen, der Erste gewesen zu sein, der den Grund zu einer Geschichte des Hochstifts Halberstadt mit bestem Erfolge gelegt hat. Es ist Samuel Lentz, der Verfasser vieler historischer Werke und Abhandlungen, in dessen 1749 erschienener diplomatischen Stiftshistorie von Halberstadt wir trotz der Schwerfälligkeit und Wunderlichkeiten des oft barocken Stils den Autor als einen gediegenen Kritiker und feinen Kopf erkennen und ein Werk besitzen, das für das Studium der Halberstädter Bischofsgeschichte noch heute unentbehrlich ist. Unter so bewandten Verhältnissen wird es nicht auffällig sein, und darf es sich der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung keineswegs zum Verdienst rechnen, wenn die seit fast 50 Jahren Jedermann geöffneten Archive, zumal in seiner Stellung, ihn in den Stand setzen, ein paar Punkte in der Halberstädter Historiographie aufzuklären und zu berichtigen. Allerdings hätte dies auch selbst ohne jede Unterstützung von oben her schon längst von Andern geschehen können.

1) Meinhard, Bischof von Halberstadt.

Uebergehen wir die Frage über die Zeit seines Regierungs-Antritts, der in das Jahr 1240 gesetzt wird, so fanden sich in der älteren Halberstädter Geschichtsschreibung (in Winnigstedts Chronik, bei Reimann u. A.) widersprechende und falsche Angaben seines Todesjahres, als das bald 1259, bald 1254 bezeichnet wurde, bis Lentz a. a. O. S. 149, die Zuverlässigkeit seiner Angaben vorsichtig ablehnend, doch mindestens das Jahr 1253 für das, in welchem sich Meinhards Regierung geendet habe, erklären zu müssen behauptete, welcher Angabe auch Mooyer l. c. p. 45 folgt. Zu verwundern ist, wenn dem gegenüber der nicht bekannte Verfasser einer Geschichte des Bisthums Halberstadt in den Neuen gemeinnützigen Blättern, herausg. von der Literarischen Gesellschaft zu Halberstadt IV. 1, S. 193, das Ableben Meinhards in das Jahr 1254 setzen zu müssen glaubt. Nach der an dieser Stelle gemachten Mittheilung, daß Meinhards Leichenstein in der Kirche des frühern, 1810 aufgehobenen, jetzt in Privatbesitz befindlichen Burchardi-Klosters vor Halberstadt, wo er bekanntermaßen begraben ward, damals (1794) noch vorhanden sei, müßte man annehmen, daß durch ihn und das auf ihm möglicherweise befindliche oder doch erhaltene Todesjahr des Bischofs jener Autor seine von Lentz abweichende Angabe stillschweigend habe begründen wollen. Allein unsere Zweifel, daß jener Leichenstein das Jahr 1254 enthalte, oder daß der Referent richtig gelesen, verwandeln sich zur Gewißheit des Gegentheils, wenn es wohlbekannte und zweifellos ächte, richtig datirte Urkunden giebt, welche die Regierungsthätigkeit seines Nachfolgers, Bischof Ludolphs, schon im Jahre 1253 beweisen. Vor ihnen kannte man lange Zeit keine

frühere Urkunde, als die mehrmals gedruckte [1]) d. d. III Idus Maji (13. Mai) 1253, durch die er dem Abt Hermann von Korvey eine Präbende beim Hochstift Halberstadt verleiht, und Mooyer l. c. folgert hieraus, daß Ludolph, der das Datum mit dem Zusatze begleitet: anno electionis nostre primo, [2]) vor jenem Tage erwählt sein, Lentz aber, daß Bischof Meinhard im Jahre 1253 schon todt gewesen sein müsse. Allein schon eine ältere Urkunde zeigt Ludolph als erwählten Bischof von Halberstadt, vom 6. März 1253 nämlich, worin er dem Kloster Walkenried eine Schenkung macht. [3]) Wenn wir hiernach schon zu Zweifeln berechtigt sind, ob, wenn Bischof Meinhard etwa in den ersten Tagen des Januar dieses Jahres das Zeitliche gesegnet, bereits nur wenige Wochen darnach sein Nachfolger schon erwählt sein könne, da wir ihn schon am 6. März einen Regierungsact vollziehen sehen, so wird die bisherige Bestimmung des Todesjahres Meinhards noch fraglicher, wenn noch zwei Urkunden in Betracht kommen, deren eine (eine Schenkung Ludolphs an das Marienstift in Halberstadt) das Datum XVIII Kal. Februarii (15. Januar) 1253 trägt, [4]) die andere aber (von interessantem Inhalt), die der Stadt Oschersleben gilt, von Bischof Ludolph am 9. Januar (V. Id. Jan.)[5]) 1253 vollzogen ist. [6]) Hiernach und da in letzterer Urkunde Ludolph sich electus et confirmatus ep. H. nennt, also schon seine Bestätigung vom Papste erwirkt hatte, erscheint es unmöglich, daß Bischof Meinhard erst im Jahre 1253 mit Tode abgegangen sei; es muß dies vielmehr im Herbst oder Spätsommer des Jahres 1252 erfolgt sein, da die Natur der Sache es mit sich bringt, daß nach dem Ableben Meinhards und nach der Feier seiner Exequien doch einige Zeit — von mindestens mehreren Wochen — bis zur Neuwahl eines anderen Bi-

---

[1]) z. B. Falke Tradd. Corbb. p. 711. Baring Saale p. 102. v. Ludewig Rell. MSS. VII. p. 496. Vgl. Lentz a. a. O. p. 150.

[2]) Hiermit reimt sich aber das wohl auf fehlerhafter Abschrift beruhende Datum einer Urkunde Ludolphs Eccl. Halb. Episcopi 1254 Pontificatus nostri anno primo nicht zusammen (Cop. CXXXIII f. 28). Aber auch eine zweite Urkunde (Ibid. f. 29) von 1254 hat dasselbe Pontificatsjahr, und eine dritte von 1255 IV. Id. Apr. (Ibid. f. 30. 31) hat Pontific. anno secundo.

[3]) S. Urkundenbuch des hist. Vereins für Niedersachsen, Kl. Walkenried II. p. 202. Auch vom 25. März 1253 ist eine Schenkungs-Urkunde B. Ludolphs für das Marienstift in Halberstadt (unter d. Urkk. dieses Stifts No. 84) im Staats-Archiv zu Magdeburg.

[4]) Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt No. 82.

[5]) Die Eintragung des Todestages Bischof Meinhards auf den 23. Januar (X Kal. Febr.) im Todtenbuch von St. Bonifaz in Halberstadt kann nach Obigem nicht richtig sein, da er noch im Sommer 1252, sein Nachfolger schon am 9. Jan. 1253 urkundet. Es steht dort aber ausdrücklich: Meynhardus episcopus obiit. Pro cuius memoria habemus VI sol. de ½ manso in Werstede etc.

[6]) Alte Abschrift Ebendas. in Actis s. R. Hochstift Halberstadt II, XXIII No. 38 (1010). Original im Stadt-Archiv zu Oschersleben.

schofs verstrichen sei, um die Vorbereitungen dazu zu treffen und die Stimmung für oder wider diesen oder jenen der Candidaten des bischöflichen Purpurs zu klären. Die letzte Regierungshandlung Bischof Meinhards, welche mir beurkundet vorliegt, datirt vom 22. Juli 1252. [1]) Daß er ein geborner Edler Herr v. Kranichfeld und Vatersbruder [2]) seines sehr bekannten Nachfolgers Volrad, vor seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl aber Domprobst in Halberstadt gewesen, ist bekannt.

2) Ludolph (II), Bischof von Halberstadt.

Aus dem Vorangeführten hat sich ergeben, daß Meinhards Nachfolger schon im Herbste des Jahres 1252 erwählt und bald darauf bestätigt worden sein muß.

Ueber die nähern Umstände bei seiner Wahl und über seine Qualification zu der hohen Würde, welche ihm zu Theil ward, hier zu schreiben, liegt uns fern, zumal die Halberstädtische Geschichtsschreibung über letztern Punkt Viel — und zwar in ungünstigster Weise — berichtet hat. Bekannt und richtig ist es, daß er ein Vatersbruderssohn des frühern Bischofs von Halberstadt gleichen Namens (1236—1240), eines gebornen Grafen von Schladen, im Kloster Georgenberg bei Goslar erzogen und vorher Domherr zu Halberstadt (schon 1249) gewesen war. [3]) Sehr dunkel sind aber die nähern Umstände und Ursachen, welche zu seiner Amtsentsetzung führten, die auf Veranlassung und Anklage seines Dom-Capitels erfolgt sein soll. Ludolph hatte übrigens nicht bloß die ihm bald nach seiner Wahl ertheilte päbstliche Bestätigung (confirmatio), sondern auch die Weihe[4]) (von einem Metropoliten, Bischofe oder dem Pabste selbst) erhalten, wie klärlich durch einige wenige Urkunden von ihm bewiesen wird, in denen er sich: Ecclesie Halberstadensis Episcopus nennt. [5]) Die eine dieser Urkunden ist

---

[1]) Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Hochst. Halberstadt XIII, 34b. Leuckfelds (Antiqq. Walkenredd. I. p. 167. 168.) in puncto des Datums: Langenstein XV Kal. Julii 1254 offenbar falscher Abdruck einer Urkunde Meinhards ist im Walkenrieder Urkundenbuch, herausg. vom Niedersächsischen Verein, I. p. 96. richtig in 1252 verbessert.

[2]) Ist vielleicht nach diesem Meinhard, als seinem mütterlichen oder großmütterlichen Cognaten, der bekannte, um Preußen hochverdiente Landmeister Meinhard Edler Herr v. Querfurt benannt worden, der von 1288—1299 das Landmeister-Amt des deutschen Ordens in Preußen verwaltete?

[3]) S. Lentz l. c. p. 150.

[4]) Wir möchten die Conjectur wagen, daß, wenn wir den Erzb. Gerhard von Mainz am 6. Juni 1254 (Orig. s. R. Hochst. Halberst XII Anh. N. 12) der Domkirche zu Halberstadt, in Halberstadt selbst Ablaß ertheilen sehen, diese Anwesenheit Gerhards in H. sich auf die damals vorzunehmende Consecration Ludolphs bezogen habe.

[5]) Daher nennt ihn auch G. H. Feuerbaum hist. Halberstadiensis. Jena, 1675. 4. p. 54 ausdrücklich Bischof im Gegensatz zu Crantz Metrop. lib. VIII. c. 9, der ihn nur administrator temporaneus nennt. Er giebt aber seine Regierungszeit irrig als von 1254—1256 reichend an.

in der Domkirche zu Halberstadt am 10. Februar 1255, die andere in Halberstadt am 18. März 1255, beide „im ersten Pontificats-Jahre Ludolphs ausgestellt, beide gelten dem Collegiatstift S. Pauli zu Halberstadt. [1]) An der letzteren Urkunde hängt noch das beschädigte Siegel Ludolphs, vielleicht der einzige Abdruck, welcher noch erhalten ist. Er weicht in Form und Darstellung nicht von den sonstigen Halberst. Bischofssiegeln ab und zeigt den Bischof mit Stab und Buch in pontificalibus auf einem mit Hunde- oder Löwenköpfen verzierten Sessel thronend. Die Umschrift ist nur theilweise zu lesen und lautet: † S' LVDOLFI ECCLIE HALBERSTADENSIS EPI, wie es scheint. Dagegen läßt sein von ihm als Electus und Confirmatus gebrauchtes, in mehreren Abdrücken erhaltenes, flüchtig gestochenes parabolisches Siegel ihn barhäuptig mit Palme uud Buch in reicher geistlicher Tracht stehend sehen, innerhalb einer zierlichen Einfassung, um welche die Inschrift läuft: SIGILLVM LVDOLFI. HALB. ECCLIE ELECTI.

Die Berechnung seiner Amtsjahre wird Ludolph als Electus vom Tage seiner Wahl, als Bischof vom Tage seiner Weihe, und nicht nach dem Jahresabschnitt der gemeinen Zeitrechnung datirt haben. Die oben angeführte Urkunde vom 9. Januar 1253 hat den Zusatz: anno electionis nostre primo, ebenso die vom 15. desselben Monats; ohne diese Bezeichnung ist die Urkunde vom 24. März 1253 [2]) ausgestellt, während eine Urkunde vom 29. Juni 1253 und eine vom 23. November 1253 [3]) wieder den Annus electionis nostre primus nennt. Es hat danach den Anschein, als wenn seine Wahl zwischen dem 23. November und 31. December 1252 erfolgt sei. Eine Urkunde endlich d. d. V. Idus Februarii 1254 hat den Zusatz: Electionis nostre anno secundo. Die Weihe zum Bischof dagegen wird an Ludolph muthmaßlich in den letzten Zeiten des Jahres 1254 vollzogen worden sein. [4])

Auch über den Zeitpunkt seiner Amotion sind die bisherigen Autoren der Halberstädter Bischofsgeschichte und Andere nicht einig.

---

[1]) Originale im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift Pauli in Halberstadt. N. N. 20 und 21.

[2]) Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt. N. 84.

[3]) Ibid. l. c. N. 85.

[4]) Unmöglich kann — oder es ist ein offenbarer Fehler — in dem Walkenrieder Copialbuch in der angeführten Urkunde Ludolphs vom 6. März 1253 derselbe, wie das betr. Regest im Walkenr. Urkundenbuch, herausg. vom Niedersf. Geschichts-Verein, I. p. 200. 201. irrig angiebt, als Episcopus prädicirt sein, was schon das Datum II. Non. Mart. 1253 anno electionis primo anzeigt. Wunderbar und sicher falsch gelesen (vielleicht mit Ueberspringung einer Zeile), sei es vom Copiarienschreiber, sei es vom Registranten, ist aber die Zeugenreihe, die uns mit einem nobilis vir Fridericus comes de Hersleven

Den Irrthum Lauensteins [1]) und Harenbergs, [2]) welche Ludolphs Regierungsantritt in das Jahr 1257 setzten, berichtigt schon Lentz a. a. O., aber schon vor ihm hatte Sagittarius 1254 als jenes Jahr bezeichnet, während Lentz und mit ihm Mooyer dafür das Jahr 1253 oder die Zeit kurz vor dem 13. Mai, aber noch selbigen Jahres in Anspruch nehmen. Dagegen nimmt Lentz an, daß Bischof Ludolph im Jahre 1256 oder wohl schon 1255 seinem Nachfolger Volrad Platz gemacht habe, und Mooyer (l. c. p. 45) läßt erst 1257 seine Amtsentsetzung erfolgt sein und kennt keine frühere Urkunde seines Nachfolgers als Bischofs, als die vom 13. Juni dieses Jahres, wobei jedoch als zweifelhaft angemerkt ist, ob Volrad nicht schon im Jahre 1255 als Bischof eingesetzt gewesen sei. Man könnte indeß diese Widersprüche insofern lösen, als auf der einen Seite die Zeit der Amtssuspension, auf der andern die der Wahl Volrads und der wirklichen Besitzergreifung des Bischofsstuhls, und auf der dritten die seiner Bestätigung ins Auge gefaßt sei. Soviel steht aber durch die obigen Urkunden fest, daß Ludolph als Electus nur in den Jahren 1253 und 1254, als Bischof noch im Jahre 1255 Urkunden vollzogen habe, so daß also seine Entfernung vom Bischofsstuhl in letzterm Jahre (1255) erfolgt sein muß, vielleicht noch kurze Zeit früher, ehe das betreffende päbstliche Decret seine Entsetzung definitiv aussprach.

Ludolph, dem das Prädicat als Bischof, doch aber mit dem Zusatz quondam, den auch sein Siegel aufnahm, [3]) belassen wurde, trat wieder in die Reihe der Domherren von Halberstadt zurück und wird in solcher Stellung häufig als Zeuge erwähnt, stellte aber auch eigene Urkunden, ganz besonders für geistliche Stifter Ablaßbriefe aus, deren einer (für das Kloster Marienstuhl bei Egeln) vom Jahre 1287 seine Lebensdauer entgegen der irrthümlichen Angabe Harenbergs, daß er schon 1285 gestorben sei, beweist, was schon von Lentz bemerkt worden ist.

3) Volrad, Bischof von Halberstadt,

über dessen Herkunft, als eines Edlen v. Kranichfeld, kein Zweifel herrscht, zumal in mehreren seiner Urkunden seine Brüder mit ihrem

---

(!!) bekannt macht. Graf Friedrich war wohl ein Stolberger oder Clettenberger, der v. Hersleben aus einem in zahlreichen Urkunden vorkommenden Ministerialgeschlecht des Hochstifts Halberstadt; der Name v. Berklingen ist richtig. Sehr auffällig ist auch die Doppelzahl der Zeugen.

[1]) Hildesheim. Hist. II. p. 64.

[2]) Hist. des Stifts Gandersheim p. 201.

[3]) gleichwie dies auch der 1275 entsetzte Bischof Hermann von Samland, aus Cöln, that. S. Correspondenzblatt der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine de 1868. Nr. 12. Eine Abbildung des Siegels Ludolphs nach seiner Entsetzung bei Leuckfeld Antt. numm. p. 131.

Geschlechtsnamen benannt werden,[1]) hat am längsten unter allen Bischöfen von Halberstadt die Regierung geführt, nämlich, da er 1297 starb, mehr als 41 Jahre lang.

Wie schon bemerkt, sind die Berichte der Historiker[2]) und Pseudohistoriker, welche letztere von einander abzuschreiben pflegen, über die Zeit seiner Wahl und seines Regierungs-Antritts widersprechend und dunkel; die einen lassen ihn 1257, die andern gar 1258[3]) seinen Episcopat beginnen. Mooyer a. a. O. kann ihn als Bischof nicht vor dem 13. Juni 1257 nachweisen und stellt es durch die parenthetische Jahreszahl 1255 als zweifelhaft hin, ob er nicht schon in diesem auf den Bischofsstuhl gelangt sei; Lentz sagt[4]) mit bestimmten Worten, daß seine erste Regierungshandlung die Einweihung der Klosterkirche zu Marienberg (bei Helmstedt) im Jahre 1256 gewesen sei. Sehen wir uns unter den zu Gebote stehenden Urkunden um, so scheinen diese geeignet, zwar den Zeitpunkt seines Regierungs-Antritts näher und sicherer bestimmen zu lassen, aber keineswegs, ohne daß sich selbst unter ihnen mannichfache Widersprüche finden. Soviel geht aus allen hervor, daß Volrads Wahl sofort vom Pabste bestätigt und seine Weihe erfolgt sein muß, da er in keiner einzigen seiner frühesten als Electus oder Electus et confirmatus, sondern stets als Episcopus benannt ist. Daher sind wir berechtigt zu schließen, daß seine Wahl doch mindestens einige Wochen vor dem Datum der ersten Urkunde, die ihn als Episcopus nennt, erfolgt sein wird. Gleichwie auch Lentz haben wir keine frühere Urkunde Volrads ermitteln können, als eine vom Jahre 1256 und zwar vam 3. September dieses Jahrs (III Non. Sept.), welches Datum als im ersten Pontificats-Jahre Volrads bezeichnet ist,[5]) der hier sowie in allen seinen älteren Urkunden stets Bischof heißt. Eine andere Urkunde, in diesem Jahre von ihm, jedoch ohne Tagesdatum ausgestellt,[6]) hat kein Pontificats-Jahr. Danach

---

[1]) so z. B. Urk. vom 20. März 1258 (Stift B. V. Mariae zu Halb. N. 95) vom 17. Jan. 1273 (Cop. XL. f. 10 im K. Staats-Archiv zu Magdeburg). Seine Mutter war vielleicht eine geborne Edle v. Arnstein, da er in einer Urkunde von 1287 (Ibid. s. R. Kloster Himmelpforte N. 7) den Kämmerer und Domherrn zu Halberstadt Gebhard v. Arnstein seinen avunculus nennt. Allein Lentz l. c. p. 152 nennt ausdrücklich seinen Vater Volrad und seine Mutter eine geborne Gräfin v. Clettenberg.

[2]) Feuerbaum l. c. macht ihn irrthümlich zu einem Bruder seines Vorgängers Meinhard und läßt ihn 1257 seine Regierung antreten.

[3]) so Halberst. Neue gemeinnütz. Blätter 1794 I. p. 197. Frantz Gesch. des Bisthums Halberstadt p. 102.

[4]) a. a. O. p. 152.

[5]) s. Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberst. N. 90. cf. Cop. CI. f. 93.

[6]) Ibid. l. c. N. 88.

scheint seine Wahl, wie oben deducirt wurde, gegen Ende des Jahres 1255 erfolgt zu sein. Freilich begegnet uns wieder eine das Tagesdatum entbehrende Urkunde von 1256 mit der Bezeichnung des zweiten Pontificats-Jahres Volrads, [1]) was auch eine Urkunde vom 21. December 1256 [2]) hat, wodurch wir die vorhergenannte auch in das Ende des Jahres setzen zu müssen Anlaß hätten, so daß also der annus secundus Volrads erst Ende 1256 begonnen und bis Ende 1257 gewährt hätte. Dabei können wir uns freilich nicht erklären, daß eine nur abschriftlich auf uns gekommene Urkunde d. d. IV Non. Februarii (2. Februar) 1257 [3]) „anno pontificatus nostri primo" ausgestellt ist. Denn zwei Urkunden vom 28. August 1257 [4]) und vom 16. November 1257 [5]) nennen das zweite Pontificats-Jahr Volrads, und zwei vom 20. März 1258 [6]) und vom 8. October 1258 [7]) das dritte, wogegen es wieder unserer Berechnung widerspricht, daß Volrad eine Urkunde am 17. Januar 1259 vollzieht, die noch den annus pontificatus nostri tertius hat. [8]) Andere Urkunden Volrads aus dem Jahre 1257 haben keine Bezeichnung, die sich auf die Dauer seines Episcopats bezieht. [9])

Zwei Urkunden aber, welche das Staats-Archiv zu Magdeburg aufbewahrt, [10]) wären geeignet, die vorhin mühsam aufgestellte Chronologie Volrads in Frage zu stellen und umzustoßen. Die eine nämlich, eine Schenkung des Bischofs Volrad an das Stift U. L. Fr. zu Halberstadt über eine vom Ritter Friedrich v. Winningstedt geschenkte Hufe zu Emersleben ist datirt XVI Kal. Februarii (17. Januar) 1253, die andere, durch welche Bischof Volrad dem genannten Stift eine Hufe bei Osterwieck, welche derselbe Ritter resignirt hat, übereignet, XIII Kal. Marcii (17. Februar) 1253. Beide Urkunden tragen an starken rothseidenen Schnüren das noch wohl erhaltene Siegel Volrads. Die Richtigkeit dieser Urkunden oder vielmehr ihrer Da-

---

[1]) s. v. Erath C. D. Quedlinb. p. 207. Kettner Antiqq. Quedlinb. p. 334, jedoch nach einer Abschrift.
[2]) Cop. CXXXIII. f. 33.
[3]) Cop. CXXXIII. f. 35.
[4]) s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 92.
[5]) Ibid. N. 94.
[6]) Ibid. N. 95.
[7]) Zeitschr. des Harz-Vereins II. p. 92. 93.
[8]) s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 96.
[9]) z. B. bei Leuckfeld Antt. Praem. II. p. 66 und Antt. Michaelst. p. 115. Als einen bloßen Unachtsamkeitsfehler wollen wir nur registriren, daß die Ueberschrift des Regests einer Urkunde Volrads in Riedels Codex dipl. Brandenburgensis A. XXII. p. 430 gar die Jahreszahl 1246 trägt, was im Register zu verbessern gewesen wäre.
[10]) s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 90 u. 91.

tirung vorausgesetzt, müßten wir Ereignisse annehmen, welche der Geschichte und der natürlichen Entwicklung der Dinge völlig widersprechen würden. Denn wir müßten aus jenen Urkunden schließen: erstens, daß Volrad, den wir schon im Januar 1253 Bischof, nicht Electus oder Confirmatus genannt sehen, damals die päbstliche Bestätigung und Weihe erhalten gehabt haben und also doch mindestens 3—4 Monate vor dieser Zeit, wenn nicht länger, gewählt worden sein müßte; zweitens, daß also seines Vorgängers, Bischof Meinhards, Tod im Herbst oder Spätsommer 1252 erfolgt wäre; drittens aber, daß, da unzweifelhaft ächte Urkunden Ludolphs von 1253 und 1254, erstere also gleichzeitig mit den beiden obigen, ihn als electus et confirmatus darstellen, der Pabst (Alexander IV.) also zwei Bischöfe zugleicher Zeit bestätigt und eine Doppelwahl stattgefunden haben würde, was einestheils anzunehmen unmöglich ist, anderntheils wider die Geschichte streitet. Es müssen daher die Daten der beiden obigen Urkunden verdächtig erscheinen, und damit diese Urkunden selbst. Wenn wir auch keinesweges das Vorhandensein gefälschter und erdichteter Urkunden in Kloster- und Stifts- (aber auch Stadt-Archiven) für gewinnsüchtige Zwecke leugnen wollen, so möchten wir doch nicht alsbald daran denken, zwei Falsificate vor uns zu sehen. Und auch eine nähere Betrachtung und Untersuchung jener beiden Volradiana von 1253 ergab so gut wie keine Verdachtsgründe und Momente einer Fälschung oder eines Falsificats, einmal schon deshalb nicht, weil das Object jener Schenkungen ein gar so unbedeutendes zumal für das unendlich reiche Marienstift zu Halberstadt war, und weil, wie wir unten sehen werden, kein sonstiger Anachronismus oder eine Depravation in Bezug auf die in den Urkunden genannten Namen nachweisbar war. Aber auch nicht äußere Momente der Verdächtigkeit der Urkunden ließen sich nachweisen, da Pergament und die entschieden, aber eher in die letzten Jahre des 13. Jahrhunderts gehörige Handschrift, das Siegel und die Art seiner Befestigung nichts, was gegen die Aechtheit der Urkunden spräche, darbieten. Aber bald gelang die Lösung dieses Räthsels mit ziemlicher Sicherheit, wenn nicht völliger Gewißheit. Es fanden sich nämlich zwei Urkunden im Original genau desselben Inhalts, fast von Wort zu Wort mit den obigen übereinstimmend, ausgestellt vom Electus Ludolph, völlig unverdächtig und die eine noch mit anhangendem Siegel, die eine d. d. XVIII Kal. Febr. (15. Januar), die andere d. d. Idus Martii (15. März) 1253, im hiesigen Staats-Archiv s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 82 und 85, früher dem Archiv desselben Stifts gehörend. Auch dieselbe Zeugenreihe [1]) enthalten beide Urkunden, wodurch die Unmöglichkeit zweier

---

[1]) In der älteren: Dietrich, Dechant, Hildebrand, Werner Scholasticus, Richard und Conrad v. Welpsleben und Friedrich v. Winningstedt, sämmtlich

derselben über denselben Gegenstand von verschiedenen Bischöfen aufs Neue evident wird. Aber dadurch bietet sich — und in Anbetracht der Verhältnisse Ludolphs — der einfachste und natürlichste Weg zur Lösung des anscheinenden Räthsels dar, daß nämlich noch zu Lebzeiten Volrads keinesfalls von diesem selbst, sondern allem Anschein nach durch ein Mitglied des Stifts-Capitels U. L. Frauen in Halberstadt der Wunsch nach einer Repetition jener beiden Schenkungen Bischofs Ludolphs vom 15. Januar und vom 15. März 1253 ausgegangen sei, wohl um die Möglichkeit zu beseitigen, diese Acte als von dem wieder abgesetzten Oberhaupte der Halberstädtischen Kirche vollzogen angegriffen zu sehen. Die Verhältnisse Ludolphs also und das geringe Ansehen, in dem er vielleicht auch nach seiner Amtsentsetzung noch stand, und die übertriebene Besorgniß, illegitime Acte im Stifts-Archiv zu haben, waren wohl die Triebfedern zu dem Wunsche nach einer nochmaligen Verbriefung jener Schenkungen durch den rechtmäßigen Bischof, der sie vielleicht — es war kein Grund da, sie nicht für giltig zu halten — ablehnen mochte. So mag wohl späterhin, gegen das Ende der Regierungszeit Volrads, dem die qu. Urkunden-Handschrift entschieden angehört (und sie stimmt mit keiner der verschiedenen Hände überein, welche die zahlreichen Urkunden Volrads aus seinen fünf ersten Regierungsjahren schreiben) jene Wiederholung der beiden Ludolphinischen Urkunden vorgenommen sein, von der Bischof Volrad selbst nicht wußte, da er sonst, wenn auch nicht sein Pontificats-Jahr angegeben, doch sicher seine Regierungszeit richtig hätte bezeichnen lassen. Der Gebrauch seines Siegels, das wohl sonst in sicherm Gewahrsam lag, erfolgte wohl heimlich mit oder ohne Wissen des Bewahrers, und vielleicht kam dies in den allerletzten Jahren der Regierung Volrads vor, als er die Bürde des Alters tragend kaum selbst mehr den Regierungsgeschäften sich widmen konnte und einer Vertretung durch Geistliche seines Capitels bedurfte. Ganz gegen Volrads Sitte ist es, sein Siegel an einfadigen dunkelrothen Schnüren befestigen zu lassen, da alle mir zu Gesicht gekommenen Urkunden von ihm aus seinen ersten fünf Regierungsjahren rothe und gelbe Seidenbänder als Siegelträger haben.

Es ergiebt sich also, daß die citirten Urkunden Volrads vom 17. Januar und vom 17. Februar 1253 keine ächten (aber auch nicht ge-

---

Stiftsherren U. L. Frauen, Gerhard und Segehard v. Slage, Friedrich v. Berklingen, Ludolph v. Hersleben und Friedrich v. Winningstedt, Ritter; in der jüngeren: Dietrich, Dechant, Cäsarius Custos, Werner Scholasticus, Dietrich v. Ampfurt, Heinrich v. Hartesrode, Richard und Friedrich v. Winningstedt, sämmtlich Stiftsherren U. L. Frauen, Cunemann v. Badersleben, Heinrich v. Hordorf, Bernhard Caldune, Ludolph v. Hersleben, Heinrich v. Goslar, Dietrich Bromus, Friedrich v. Sargstedt und Johannes Caldune.

fälschte, in betrüglicher Absicht gefälschte) sind, und daß ihr Datum keine der von uns herbeigebrachten Stützen zur Feststellung der Chronologie Volrads lockert, so daß es nach wie vor als feststehend angesehen werden muß, daß seine Wahl und Weihe im Laufe des Jahres 1255 erfolgt sei.

Es dürfte jener merkwürdige Fall der Wiederholung älterer Urkunden in etwas späterer Zeit mit dem alten Datum, den wir nach seiner allgemeinen Seite hin noch ausführlicher erläutern und mit Parallelen belegen könnten, geeignet sein, das Maß von Sorgfalt anzudeuten, welches die Prüfung von Zeitangaben im Mittelalter erheischt. Die Fabeln und Uebertreibungen von massenhaften Betrugsfällen durch Fälschung von Urkunden in den Klöstern beweist jener Fall nicht; das Staats-Archiv zu Magdeburg dürfte schwerlich zehn Urkunden aufzuweisen haben, die sich als Falsificate in böswilliger Absicht erkennen lassen.

Hierographia Quedlinburgensis.

Uebersicht der in der Stadt Quedlinburg früher und noch jetzt bestehenden Stifter, Klöster, Kapellen, Hospitäler, frommen Brüderschaften und Kirchen.

Von

G. A. v. Mülverstedt,

Staats-Archivar zu Magdeburg und Archiv-Rath.

1) **Collegiatstift** oder, wie es später gemeinhin sich nennt und genannt wird, Kaiserliches freiweltliches Stift, oder Freiweltlich adeliges Stift,[1]) schlechtweg das „Stift Quedlinburg".

Diöcese. Das mit ungewöhnlichen Vorrechten von Kaisern und

---

[1]) Verkehrt ist es, wie oft geschehen und noch geschieht, von einer Abtei Quedlinburg zu sprechen oder Manns-Klöster mit einem Abt an der Spitze oder gar Jungfrauen-Klöster, deren Haupt eine Aebtissin war, Abteien zu nennen. Letzteres ist schon sprachlich unrichtig, Ersteres ganz gegen den offiziellen und vulgären Sprachgebrauch im Mittelalter und in den Anfängen der neueren Zeit. Abtei, abbatia, heißt in der Regel: 1) die Würde und das Amt eines Abtes, 2) seine Curie (Wohnung).

Päbsten begnadigte Stift — nicht aber sein weltliches Territorium — sollte von der Diöcesangerechtigkeit und Diöcesangewalt des Bischofs von Halberstadt eximirt sein. Dieses Vorrecht gelang dem Stifte jedoch nicht für alle Zeiten aufrechtzuerhalten, und es sah sich genöthigt, im 14. und 15. Jahrhundert sich in ein Schutzverhältniß zum Hochstift Halberstadt zu begeben und dessen Bischofe gewisse geistliche Vorrechte einzuräumen, die auch durch die bald geleistete, bald verweigerte Zahlung von Synodalgeldern anerkannt werden sollten.

Gründung. Sie erfolgte auf einer ansehnlichen, die Stadt beherrschenden Anhöhe neben dem königlichen Schlosse [1]) im Jahre 935 durch König Heinrich I., dessen Enkelin Mathilde, Tochter K. Ottos I., die erste Aebtissin des Stifts ward, und seine Gemahlin gleiches Namens. Das königliche Stifterpaar wurde in der alten, schon 936 vollendeten Kirche begraben, die im folgenden Jahre, aber, nachdem 997 ein großartiger Neubau beendet war, zum zweiten Male in diesem Jahre am 10. März durch Bischof Arnulph von Halberstadt geweiht wurde. [2]) Allein schon gleich darauf fand der Umbau der alten Kirche zwischen den Jahren 1000–1021 Statt, oder die Erbauung der jetzigen (der sog. Unterkirche) und darauf die Einweihung am 24. oder 25. September 1021. [3]) Im Jahre 1070 oder gleich darauf wurde die Kirche und das Stift durch ein Brandunglück schwer beschädigt, der Beendigung der langsam von Statten gehenden Restauration folgte eine abermalige Weihe im J. 1129.

Kunstgeschichtliche Notizen über das Wenige, was noch von der alten Herrlichkeit und doch zum Theil im jämmerlichsten Zustande erhalten ist, gehören nicht hierher; es sind hierüber die betreffenden, unten im Abschnitt über die Literatur verzeichneten Werke zu vergleichen. Einiges Allgemeine noch weiter unten.

Ordensregel: S. Benedicti, ganz nach Art der Hochstifter, so daß also die Conventualinnen in einzelnen Höfen (Curien) wohnen und separat leben durften, auch sonst alle Freiheiten der Stifts- und Domherren hatten.

Schutzpatron: S. Servatius. Anfänglich soll S. Petrus

---

[1]) welches 922 zuerst urkundlich erwähnt wird und 929 zum Leibgut der Königin Mathilde gehörte.

[2]) s. Leibnitz S. R. Br. II. p. 119. 253. Ejusd. Access. I. p. 207. Chron. Halberst. ed. Schatz p. 21. Kettner Quedl. Ref.-Gesch. p. 12. Ejusd. Antiqq. Quedll. p. 153. v. Erath C. D. Quedl. p. 53. Fritsch Gesch. d. Stifts Quedlinburg I. p. 83. 315. Eccard Corp. ser. rer. Germ. I. p. 301. Leuckfeld Antt. Halbb. p. 104. Niemann Gesch. d. Bisth. Halberst. p. 101.

[3]) v. Erath l. c. p. 61 Mencken S. r. Germ. III. p. 198. Leibnitz l. c. II. p. 120. 193. Pertz Mon. Germ. V. p. 86. Kettner Quedl. Kirchenhist. p. 121. Ejusd. Antiqq. Quedll. p. 160. Niemann l. c. p. 122. Leuckfeld l. c. p. 371. Eccard l. c. I. p. 454. Fritsch l. c. I. p. 91. 315.

(vergl. v. Erath l. c. p. 8) der Schutzpatron gewesen sein; mitunter und nur vorübergehend wird auch S. Dionysius als Compatron genannt, wegen hervorragender Reliquien von ihm. Vgl. Fritsch l. c. I. p. 315 ff.

Schirmvögte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die schirmvogteiliche Gewalt über das in der Großartigkeit seiner Anlage und Verfassung, sowie dem Inhalt seiner Privilegien seines Gleichen suchende Frauenstift ursprünglich die deutschen Könige selbst ausgeübt haben, wie denn auch K. Otto I. die Vogtei-Gewalt sich und seinen Nachkommen auf dem Königsthrone vorbehielt. Ob aber die Pfalzgrafen von Sachsen, welche seit 1024 im Besitz dieses Rechtes erscheinen, als Ober- oder Untervögte fungirt haben, möchte noch zweifelhaft sein, zumal sich ähnliche Verhältnisse bei den meisten Klöstern und besonders großen und bevorzugten Stiftern wahrnehmen lassen. Als solche Untervögte — das leuchtet schon aus der hohen Würde des Stifts gegenüber der politischen Machtstellung der zuerst kund werdenden Vögte und durch einen Vergleich mit dem Rang, Stand und Macht der Vögte vieler einfacher Klöster ein — nennt uns die Geschichte zuerst die Grafen v. Blankenburg, von denen aber die Schutzvogtei durch Verkauf Seitens des Grafen Siegfried v. Bl. an den Markgrafen Otto von Brandenburg auf dessen Haus überging. Allein des Käufers Söhne, Otto und Albrecht, veräußerten sie nebst dem kleinen Schlößchen Löwenberg an die Grafen Ulrich und Albrecht v. Regenstein für 4000 Mark Silbers am 11. März 1273,[1]) deren Haus bekanntlich oft genug in den feindlichsten Verhältnissen zu Stift und Stadt Q. stand und mächtiger war, als man heutzutage gemeinhin annimmt.[2]) Weiterhin ist aber eine Ober- und Untervogtei des Stifts Q. nicht mehr zu unterscheiden, von ersterer als im königlichen Besitz verlautet nichts, und wir müssen als einzigen und Obervogt den Herzog Rudolph von Sachsen betrachten, dem 1330 die Schirmherrschaft über das Stift zu Theil ward, bei dessen Hause sie verblieb und nach dem Erlöschen desselben auf das Haus Meißen überging und auf die Churlinie, aus welcher Churfürst Ernst und Herzog Albrecht sie im Jahre 1479 besaßen, wo sie einen Revers darüber ausstellten, worin es heißt, daß ihre Vorfahren schon seit langer Zeit Erb-Vögte des Stifts Q. gewesen seien.[3]) Diese Rechte des Hauses Sachsen kamen durch Verkauf Seitens desselben im Jahre 1698 an das Haus Chur-Brandenburg.

---

[1]) s. v. Erath l. c. p. 251. Riedel B. C. D. Brand. I. p. 119. 120.

[2]) Namentlich zeichnete sich das Gräfl. Regensteinsche Haus auch durch den Besitz der Vogtei über mehrere namhafte Klöster, z. B. der über Ammensleben aus, die sie jedoch in jener Zeit veräußerten.

[3]) s. v. Erath l. c. p. 824.

Verfassung. Prärogative. Grundbesitz. Die Verfassung des Stifts Q. war die bei allen Frauen-Collegiatstiftern gewöhnliche was die Gliederung und die Functionen der Dignitarien anlangt, als welche sich eine Aebtissin, Pröpstin, Dechantin, Custodin, Scholastica, Cameraria und Sangmeisterin zeigen, und hatte das Recht der freien Wahl seiner Aebtissin und der anderen Würdenträgerinnen. Aber durch seine Vorrechte unterschied es sich wesentlich von den übrigen Jungfrauen-Stiftern gleichen Ranges:

1) war es dem Kaiser (König) immediate unterworfen und mit dem Königs-Bann und den Regalien (auch dem Blutbann) belehnt, wie zuletzt unterm 18. Febr. 1793 geschah. Die Aebtissin selbst war im förmlichen Besitz der Episcopalrechte.[1])

2) stand es unmittelbar unter dem päbstlichen Stuhle[2]) und war von jeder Diöcesangewalt eximirt; bezüglich des ersteren Schutzverhältnisses war der päbstlichen Kasse ein ansehnlicher Tribut zu entrichten. Wie schon bemerkt, konnte das Stift sich in seiner Exemtion von dem mächtigen, durch seine Diöcese es umschließenden[3]) Stifte Halberstadt auf die Dauer nicht halten und sah sich zu Concessionen genöthigt, die im 15. Jahrhundert zu einer gewissen Abhängigkeit und Zahlung eines geistlichen Schutzgeldes führten. Den ersten Schritt dazu mußte das Stift durch einen Vertrag mit dem Hochstift Halberstadt vom 29. Jan. 1229 (al. 1219) machen, worin ersteres sich verpflichtete, zur Besetzung der Stelle eines Archidiaconus des Bannes Quedlinburg dem Domprobste von Halberstadt einen dortigen Domherrn zu denominiren, wogegen die Unmittelbarkeit des Stifts unter dem römischen Stuhl und die Zugehörigkeit des Stifs S. Wiperti in Quedlinburg und der Klöster Walbeck (im Mansfeldischen) und Wendhausen (Thale) mit allen dazu gehörigen Kapellen zum Stift Q. anerkannt wurde.[4])

3) einem Hoch- und Erzstift gleich kam das Stift Quedlinburg

---

[1]) vgl. d. Urkunde. Pabst Alexander IV. vom 31. Juli pont. anno I. (1254).

[2]) Die Haupt-Privilegien und Confirmationen der Päbste sind: von Pabst Johann XIII. vom 22. April 967, von Pabst Sylvester II. von 999, von Pabst Innocenz II. von 1139, von Pabst Alexander III. von 1179, von Pabst Lucius III. von 1181 und 1184, von Pabst Innocenz III. von 1207 u. a. m.

[3]) Das Stift ließ sich zu Ende des 12. Jahrh. seine Exemtion von Halberstadt durch den apostol. Legaten, Bischof Martin von Tusculum, attestiren. Zu dieser Zeit und namentlich um 1209 machte der Bischof von Halberstadt vom Pabst geahndete Versuche, das Stift seiner Diöcesangewalt zu unterwerfen, was in den Jahren 1249 und 1250 aufs Neue mit großer Leidenschaft wieder versucht wurde, ferner auch 1367 bis 1370 und 1420.

[4]) Cop. Cl. f. 186 ff. 328 ff. im Königl. Staats-Archiv zu Magdeburg Diesem Vertrage folgte am 30. Sept. 1259 (bestätigt vom Pabst am 27. Mai. 1260) ein ähnlicher mit Bischof Volrad v. Halberstadt.

in Bezug auf den Stand seiner Conventualinnen, die gleichwie in den ältesten und alten Zeiten bei dem Erzstift Magdeburg und Hochstift Halberstadt dem Adel, sodann dem hohen Adel angehörten, so daß wir mit äußerst wenigen Ausnahmen nur Töchter regierender und dynastischer Familien im Stifts-Capitel finden, und die Würde der Aebtissin und Pröpstin in den älteren und neuesten Zeiten nicht selten auf Kaiser- und Königstöchter, geschweige auf Prinzessinnen aus herzoglichen nnd fürstlichen Stämmen überging. Somit dürfte Q. wohl das einzige Stift im heil. Römischen Reiche gewesen sein, dessen Präbenden nur an weltliche Abkömmlinge regierender Häuser oder vom Herrenstande verliehen wurden.

4) in Folge der oben erwähnten Stellung zu Kaiser und Reich hatte das Stift die Reichsstandschaft, sein Oberhaupt den Reichsfürstenstand.

5) Ein hervorragendes Regalstück des Stifts war das Münzrecht, welches demselben 993 von K. Otto III. ertheilt (v. Erath l. c. p. 25. Kettner Antiqq. Quedll. p. 33. Leuckfeld Antt. numm. p. 206) und von Pabst Innocenz III. 1206 bestätigt ward (v. Erath l. c. p. 124). S. Fritsch l. c. p. 259 ff. Eine hübsche Schrift über das Quedlinburger Münzwesen gab H. F. Cappe Dresden 1851 (mit 10 Tafeln Abbildungen) heraus, worin sich alles Einschlägige findet. Vor ihm schrieben über denselben Gegenstand theils monographisch, theils umfassend J. C. Olearius Anastasis Agnesae abb. Quedl. 1699. 4 und Leuckfeld Antt. nummariae Leipzig 1721. 4. Dritte Abtheilung. Wir wollen nur in aller Kürze bemerken, daß die ältesten Quedlinburgischen Münzen von Cappe der Aebtissin Beatrix I. (um 1050) zugeschrieben werden; die letzten Currentmünzen prägte Aebtissin Anna Dorothea († 1704). Ein Versuch der Aebtissin Anna Amalia zur Ausübung des Münzrechts im J. 1759 scheiterte an der Consequenz ihres königlichen Bruders Friedrich II.

Gleichwie in manchen andern Klöstern und Stiftern bestand neben dem eigentlichen weiblichen Convent noch ein besonderer Manns-Convent, dessen Mitglieder Canonici hießen. Welcher Ordensregel und ob sie sämmtlich einer und derselben folgten, ist mir eben so wenig bekannt, als ihre Organisation und Untergebung unter welche Oberen. Hauptsächlich im 12., 13. und 14. Jahrhundert treten die Canonici ecclesiae S. Servatii Quedlinburgensis urkundlich auf. Daß die hohe geistliche und weltliche Stellung des Stifts und seiner Oberinnen auch große Maßstäbe in der Einrichtung und Verwaltung erforderte, und die Annexa so hoher Dignitäten auch hier nicht fehlten, liegt auf der Hand. Daher finden wir auch Erb-Aemter im Stift Quedlinburg, die jedoch bei weitem nicht zu der Bedeutung gelangten, wie z. B. die des freiadeligen Stifs Herford. Es lassen sich nicht einmal

die bekannten vier Hofämter des Marschalls, Schenken, Truchsesses und Kämmerers dauernd und für alle Zeiten nachweisen, [1]) namentlich für die ältesten und jüngsten. Das Schenkenamt war in den Händen sehr verschiedener Familien von geringer Bedeutung. Als Erbmarschälle fungirten seit uralten Zeiten die zu den ersten Quedlinburger Ministerialen zählenden Herren v. Ditfurt. Bei der Säcularisirung des Stifts wurden diese Erb-Aemter nicht mehr vorgefunden und auch nicht erneuert; das Schenkenamt hatte die Stadt Quedlinburg im 15. Jahrhundert käuflich erworben.

Wie bei den meisten Hoch- und Erzstiftern die Haupt- und Residenzstädte des Kirchenoberhauptes die sie an dieses fesselnden Bande trotz ihrer Rechtmäßigkeit zu lösen und nach Unabhängigkeit trachteten, so trat auch die Stadt Quedlinburg, über welche der Aebtissin von alter Zeit, mindestens einer Verleihung des Königs Wilhelm im J. 1254 zufolge der Königsbann zustand, [2]) ganz besonders im 14. und 15. Jahrhundert in Opposition zu ihrer Oberherrschaft, meistentheils mit Glück. Die Folge davon war eine freiere Stellung als andere Bischofsstädte, z. B. Halberstadt, so daß sie zeitweise eine gewichtigere Rolle unter den norddeutschen Großstädten spielt, als es gemeinhin bekannt ist.

Unter den Vasallen des Stifs befanden sich neben einer nicht unansehnlichen Ritterschaft (in welcher die v. Hoym und v. Ditfurth die erste Stelle einnahmen) auch viele Geschlechter hochadeligen und dynastischen Standes, so die Grafen v. Regenstein, Blankenburg, Stolberg, Mansfeld, Falkenstein, die Edlen Herren v. Barby, Arnstein, Hadmersleben u. a. m., auch die Markgrafen v. Brandenburg, dann als Könige von Preußen, die Churfürsten von Sachsen, sowie auch die Grafen v. Lindow, Herren zu Ruppin, wegen der ansehnlichen Herrschaft Möckern im Magdeburger Lande und der Stammgrafschaft Lindow im Anhaltischen, deren beider Lehnsherr die Aebtissin im J. 1377 ward. [3])

Von dem Grundbesitz des Stifts eine Uebersicht hier zu geben, verbietet die Beschränktheit des Raums. Er umfaßte das spätere und heutige Fürstenthum Quedlinburg und war sehr beträchtlich, wenn auch die später wieder veräußerten Güter in entfernteren Gegenden mit hinzugerechnet werden. Die Hauptortschaften, welche das Territorium des Stifts bildeten (wüste und noch vorhandene), sind:

---

[1]) In einer Urk. von 1233 kommt nur ein stiftischer Schenk und Truchseß vor. S. Voigt Gesch. des Stifts Q. II. p. 454. Im J. 1327 kommt ein Günther Schenk v. Quedlinburg vor, der sich auf seinem Siegel (Sparren mit drei Rosen belegt) Gunterus Scenke de Quedlinburg, in der Urkunde selbst famulus Guntherus dictus Scenke nennt.

[2]) s. v. Erath l. c. p. 203.

[3]) s. v. Erath l. c. p. 583.

Marsleben, Campe, Gr. und Kl. Sallersleben, Gr. und Kl. Ditfurth, Ballersleben, Ihlenstedt, Gr. und Kl. Orden, Sülten, Gersdorf, Bikelingen, Quarmbeck, Suderode, Knüppelrode, Neinstedt, Warnstedt, Westerhausen, Goltdorf, Callendorf, Mordorf, Neindorf, Gattersleben, Padeborn, Meckelnfeld, Brokenstedt, Nachterstedt, Radisleben, Reinstedt, Hoym, Rieder u. a. m. Ein Uebersicht der Güter und Einkünfte des Stifts aus dem 13. Jahrh. in Kettner Antiqq Quedlinb .p. 204. Fritsch l. c. I. p. 122—124. Von einem die nahe um das Stift herum gelegenen Besitzungen desselben weit übersteigenden Werthe und Umfange waren aber die weitab liegenden Grundstücke und Güter-Complexe, ja Landesdistricte, welche kaiserliche Huld dem Stift zuwandte. So Barby, Duderstadt und Walter-Nienburg 974, verschiedene Dörfer im Havellande 993, endlich die terra advocatorum, das Vogtland (Plauen, Greiz, Gera), anderer Güter und Gefälle in der Gegend von Magdeburg (Barendorf, Salbke u. a. m.) zu geschweigen. Auch die Lehnsherrlichkeit über die Grafschaft Lindow (im Anhaltischen) und die Herrschaft Möckern (im Magdeburgischen). Allein ein Mißgeschick war es, daß fast ohne Ausnahme alle auswärtigen Güter des Stifts im Laufe der Jahre ihm entzogen und entfremdet wurden oder verkauft werden mußten, oft in Folge der finanziellen Bedrängniß, in der sich das Stift bei den ihm obliegenden großartigen Ausgaben und dem seiner Stellung gemäßen Aufwande fast stets, am meisten aber seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts befand. Mit der Einführung der Kirchen-Reformation begann der Verfall des Stifts, dessen Zweck nun ein verfehlter geworden war, und in den Einnahmen fanden noch größere Einbußen Statt. Das 17. Jahrhundert brachte dem Vermögen des Stifts fast völligen Ruin, das auch im 18. weiterer Verarmung nicht entgehen konnte.

An der Spitze der weltlichen Verwaltung in Administrations- und Rechtssachen stand der Stiftshauptmann, der noch bis zuletzt ernannt ward.

Ein Ordenszeichen erhielten die Conventualinnen viel später als andere Stifter und Klöster, nämlich durch Stiftung der Aebtissin Sophie Albertine (geb. Princessin von Schweden) mittelst Urk. vom 27. Juli 1792.

Incorporirte Stifter und Klöster.

1) Manns-Kloster S. Wiperti zu Quedlinburg, Prämonstratenser-Ordens. S. später.

2) Jungfrauen-Kloster Walbeck in der Grafschaft Mansfeld,[1] von Quedlinburg aus gestiftet 989/992.

---

[1]) vgl. Zeitschrift des Harz-Vereins I. p. 42. Fritsch l. c. p. 313. Voigt l. c. II. p. 148 ff.

3) Jungfrauen-Kloster Wendhausen, auch Thale genannt, nebst dem erstgenannten eins der ältesten Klöster im ganzen Sachsenlande und seit 937 dem Stift Q. übereignet, aus welchem eine Conventualin die Stelle der Pröbstin des Klosters bekleidete. [1])

4) das Kloster Brena, vom Grafen Friedrich v. Brena dem Stift Quedlinburg nebst der Vogtei geschenkt, was Erzbischof Albrecht von Magdeburg seiner „consanguinea", der Aebtissin Sophie, einer Tochter des Grafen Friedrich, im J. 1209 confirmirte. [2])

5) das Benedictiner-Jungfrauen-Kloster Mons Sionis, oder Münzenberg genannt, dicht bei der Stadt Q. S. später.

6) Manns-Kloster Michaelstein, dessen Abt und Convent der Aebtissin und dem Stift Q. untergeben und von ihnen abhängig war. [3]) Vgl. Fritsch l. c. I. p. 312. In der Stadt Q. besaß das Kloster einen ansehnlichen Kloster- (den grauen) Hof.

Kirchenpatronate. Das Stift war durch eine große Menge von Patronaten über Stadt- und Landkirchen ausgezeichnet, die größtentheils innerhalb des stiftischen Territoriums, aber auch zerstreut außerhalb desselben lagen. Wir müssen uns vorbehalten, ein ausführliches Verzeichniß dieser Kirchen späterhin zu geben, da die bezüglichen Sammlungen zu große Vorarbeiten erfordern, von denen eine specielle Durchsicht des umfangreichen v. Erath'schen Werkes nicht die kleinste sein dürfte. Wie bei den Hoch- und andern großen Stiftern waren die Kirchenpatronate unter die Aebtissin und die übrigen Dignitäten des Stifts vertheilt, so daß der Pröbstin, Dechantin u. s. w. gewisse Patronate zustanden. So z. B. stand das Patronat zu Quarmbeck der Pröbstin des Stifts zu, früher in Alternirung mit den v. Neindorff.

Die Stiftskirche und ihre Capellen. Wir verweisen in Bezug auf sie auf Dr. W. Lotz Kunsttopographie von Deutschland I. p. 506—509 und führen im Allgemeinen nur an, daß der zweite Ausbau der Stiftskirche selbstverständlich im romanischen Stil erfolgte, der Chor jedoch einfach gothisch 1320 vollendet ward, und daß die Westseite der Basilica mit zwei Thürmen von über 200 Fuß Höhe geziert ist. Alles Uebrige bei Lotz in den darin näher bezeichneten Quellen. Wenn Ersterer das Ganze „barbarisch verschmiert" nennt, so ist diese Ausdrucksweise noch viel zu gelind gegen die Versündigungen, welche sich der hyperevangelische Geist gewisser Aebtissinnen des 16. und besonders des 17. Jahrhunderts und ihrer Diener gegen die erhabenen

---

[1]) s. ibid. II. p. 66. Voigt l. c. II. p. 173 ff.
[2]) s. v. Erath l. c. p. 128. Fritsch l. c. I. p. 124.
[3]) „semper sub Quidelingeburgensis monasterii iure et dispositione consistat" v. Erath l. c. p. 104.

und theuren Andenken der deutschen Kaiser und Könige, Kaiserinnen und Königinnen, sowie Fürsten und Fürstinnen aus fast allen Gauen Deutschlands unterstanden hat in Bezug auf die Wegschaffung alles an den Glauben ihrer Väter Erinnernden, dessen doch gemeinhin auch in allen evangelischen Kirchen mittelst eines geringen Maßes von Vernünftigkeit, sei es vom Standpunkte der Kunst aus, sei es von dem des edelsten Gefühls der Achtung und Werthschätzung des von den Eltern und Voreltern Ueberkommenen, das jedem Kindesherzen heilig zu sein pflegt, geschont wird. Sonst müßte man z. B. beklagen, daß der rohen Bilderstürmerei nicht auch die Marien-, Moritz- und Catharinnenstatue im Dom zu Magdeburg zum Opfer gefallen sind. Man sieht in dem Innern der Stiftskirche nur weiß übertünchte architektonische Formen und Structuren, deren Entstellung und Verdeckung ich viel weniger beklage, als die puritanische Nacktheit des Ganzen in seiner elenden weißen Kalktünche ohne jegliche Ueberbleibsel des reichen und das ehrwürdige, in seiner Erhabenheit seines Gleichen in ganz Deutschland suchende Gotteshaus zierenden Schmuckes von Bildern, Ornamenten, Malereien. Alles ist bis auf den Grund rasirt. Selbst die uralten Grabsteine von hochansehnlichem Werth für Kunst und Wissenschaft waren nur werth, mit Dielen und Steinen überdeckt zu werden, bis vor kurzer Zeit ein glücklicher Zufall sie ans Licht brachte, bis auf zwei (!!), einen alten (Aebtissin Agnes, † 1203) und einen jüngern (Aebt. Anna zu Stolberg)! Dagegen befindet sich ein desgleichen Grabstein noch in einem dicht am Eingange zur Kirche befindlichen Holzstalle. Nicht durch Acte feindlicher und unberechenbarer Gewalt war dies alles zerstört, sondern in friedlicher Weise zu friedlicher Zeit. Die merkwürdige Krypta sei hier nur ihrer Existenz nach erwähnt.

Die neueste Zeit hat Anstalten getroffen, um die Versündigungen gegen die alte Architektur der Kirche wieder gutzumachen.

Der in jeder Beziehung unser Interesse und unsere Bewunderung erregende Reliquienschatz der Stiftskirche, bereits sattsam geplündert und zerstört durch die Noth der Aebtissinnen des 17. und 18. Jahrhunderts, sowie durch Verwahrlosung, findet sich bei Lotz a. a. O. S. 107. 108 oberflächlich beschrieben; ein altes Verzeichniß dieser Kleinodien und Reliquien aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts findet sich im Staats-Archiv zu Magdeburg und wird sich vielleicht zur Veröffentlichung eignen, um daraus das Alter mancher heutigen Bezeichnung der Kunstschätze, resp. die Rectificirung der heutigen Benennung zu entnehmen.

Die Aebtissinnen Dorothea († 1617), Dorothea Sophia († 1645), Anna Sophia († 1680) und ihre Nachfolgerin gleiches Namens († 1683) sind diejenigen, denen der Ruhm gebührt, die Vertilgung der Rudera der katholischen Vorzeit und der frommen Gaben der königlichen und fürstlichen Gründer und Bewidmer des Stifts und

anderer milder Herzen sich am angelegensten sein gelassen zu haben. Die wohl durch Einschränkungen zu zwingende Noth des Stifts kann nicht Alles entschuldigen. Durch ein günstiges Arbitrium aus Wittenberg bestärkt, ging man 1683 damit um, der Erschöpfung des Kirchen-Aerarii durch Veräußerung sämmtlicher Reliquien und Kunstschätze zu Hülfe zu kommen, nachdem die Aebtissin Anna Sophia bereits die goldenen Statuen, Kelche, Patenen, Monstranzen, Ciborien u. s. w. wirklich hatte verkaufen lassen.[1]) Glücklicherweise unterblieb dies, doch wohl nur im Großen und Ganzen; der Wissenschaft und Kunstgeschichte hatte das 17. Jahrhundert in Q. doch schon genug unheilbare Wunden geschlagen.[2])

Kapellen. Daß die Stiftskirche gleich anderen Stifts-, Kloster- und Pfarrkirchen an ihrer Außenseite von mehreren Kapellen, die wohl theils unmittelbar an die Außenwand stießen, theils im Kreuzgange befindlich waren, umgeben war, steht fest, allein es ist sehr schwierig, ihre Zahl, Lage und Schutzheiligen festzustellen. Wir geben, was wir finden konnten:

1) die Krypta, dem 10. oder 11. Jahrhundert angehörig, architektonisch äußerst merkwürdig, mit Spuren von Malerei aus dem 12. (?) Jahrhundert.

2) S. Stephani, in der Vorburg, „sub aula“ gelegen noch 1572 erwähnt.

3) S. Michaelis, noch 1621 erwähnt, der Lage nach unbekannt, zum Stift gehörig.

4) S. Johannis Baptistae, an der hohen Stiftskirche belegen, 1572 erwähnt.

Doch war ihre Zahl wohl noch bedeutend größer.

---

[1]) s. Acta Stift Quedlinburg N. 57. Supplement-Band im Staats-Archiv zu Magdeburg.

[2]) Wenn die Ablösung des Deckels eines ganz gewöhnlichen Stifts-Probstei-Rechnungsbuches von 1620 (im Reg.-Archiv zu Magdeburg und nach Ablösung der Schale eingestampft) eine der größten Kostbarkeiten ergab, nämlich ein Fragment der Itala (lat. Bibelübersetzung, vor der Vulgata in Italien saec. IV vel V entstanden) ergab (nur die größten Bibliotheken Europas, in Wien, London und Paris, sollen einige Fragmente derselben besitzen) in einer Handschrift, welche, wenn nicht schon dem 7., sicher dem 8. Jahrhundert angehören dürfte und in Uncialbuchstaben einen Abschnitt aus dem 2. Buch der Könige enthält. Die inneren Seiten dieses (und wohl jedes einzelnen) Bogens sind mit kostbaren byzantinischen Miniaturen geschmückt, unter deren Farben in feinster und kleinster Form longobardische Schriftzeichen zum Vorschein kommen. Weiteres gehört nicht hierher, wohl aber die Frage, welche der Leser sich selbst beantworten möge, ob der Codex, dem dieses Blatt angehörte, von dem jenes Rechnungsbuch fertigenden Handwerker irgendwo aufgekauft wurde, oder ob er ihm von daher übergeben wurde, wo sein Besitz etwa als ein erhabenes Heiligthum und Geschenk seines ersten Stifters, König Heinrichs, oder dessen Gemahlin vermuthet werden kann.

Aufhebung. Nach Zeiten des Verfalls im Innern und Aeußern während des 15. Jahrhunderts, namentlich durch den Verlust großartiger Besitzungen in Folge der Noth, in welche das Stift theils durch das Verhalten der Stadt Quedlinburg, theils durch die drohende Nähe mächtiger Nachbarn, von denen das kleine Stift ganz umringt war, gebracht wurde, fand die Kirchen-Verbesserung nicht nur in der Stadt, sondern auch im Stifts-Capitel fruchtbaren Boden, zumal die Aebtissinnen Häusern angehörten, die der neuen Lehre huldigten. Im J. 1539 wurde das Stift evangelisch und kam anfänglich durch die Einziehung reicher Pfründen und Vermächtnisse aus seiner finanziellen Noth. Sodann halb noch in katholischen Formen sich bewegend und in einer haltlosen Stellung zu Reich und Kaiser wurde es im 16. und mehr noch im 17. Jahrhundert durch Krieg aufs Aeußerste mitgenommen, erholte sich im 18. Jahrhundert etwas und ward durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1802 aufgehoben und an die Krone Preußen gegeben, als Fürstenthum Quedlinburg. Sein Bestand hatte demnach 867 Jahre gewährt. [1]) Die nun folgenden Zeiten waren lange keine günstigen für die Erhaltung der Quedlinburgischen Alterthümer, die erst unter König Friedrich Wilhelms IV. Regierung wieder die gebührende Beachtung fanden, jedoch nur hinsichtlich der Baulichkeiten, deren Restauration noch jetzt fortdauert.

Archiv. Das in ziemlicher Vollständigkeit erhaltene Stifts-Archiv ist dem Provincial-, jetzt Staats-Archiv zu Magdeburg einverleibt und besteht aus mehr als 500 Original-Urkunden, während die Kaiser-Urkunden mit wenigen Ausnahmen im geh. Staats-Archiv zu Berlin asservirt werden. Mit geringen Ausnahmen sind alle diese Urkunden im Erath'schen Codex abgedruckt, der aber andererseits auch viele im Magdeburger Archiv fehlende enthält. Außerdem sind doch noch viel Defecte zu vermuthen, sowohl in Bezug auf Originalien, als auf die Copiarien des Stifts, das deren sicherlich mehrere besaß, von denen jedoch kein einziges erhalten scheint, wohl aber mehrere Bände mit Urkundenabschriften, Lehn-, Zins-, Kaufbriefen, Consensen und Confirmationen vom Beginn des 15. Jahrhunderts ab. Auch einige alte Zinsregister sind vorhanden. Dagegen ist das Acten-Archiv anscheinend complett und in schönster Ordnung und Verfassung (alles Pergamentbände) im gedachten Archiv befindlich: es enthält die wichtigsten Materialien für die Stiftsgeschichte während der letzten drei Jahrhunderte seines Bestehens, auch hier und da Aelteres noch aus dem 15. Jahr-

---

[1]) Die Zahl der bekannten Aebtissinnen beträgt 36. Die erste war Mathilde, Tochter Kaiser Ottos I. (966—999), die letzte Sophie Albertine, Prinzessin von Schweden (1787—1802, † 1808). Ein Verzeichniß derselben bei Mooyer Onomast. hierarch. Germ. p. 151.

hundert. Andere Quellen zur Stiftsgeschichte bietet das reiche Stadt-Archiv von Quedlinburg dar. Auch annalistische Aufzeichnungen enthält das Archiv zu Magdeburg und dessen Bibliothek. Die uralten und jedenfalls historisch äußerst werthvollen Nekrologien des Stifts, in späterer Zeit wohl gründlich mißachtet, wurden demselben entfremdet, eines derselben, in der Berliner K. Bibliothek, aus dem 10. Jahrhundert stammend, ist von Mooyer in den Neuen Mittheilungen 2c. VIII. 3. 4 p. 46—58 veröffentlicht, das andere, aus einem Wolfenbüttler Codex des 12. Jahrh., gleichfalls von ihm ebendaselbst p. 70—83. Ein Fragment auch in einem Actenstück des Staats-Archivs zu Magdeburg, vielleicht mit einem derselben identisch, in neuer Abschrift. Für die Herausgabe der Quedlinb. Geschichtsquellen (auch Annales Quedlinburgenses finden sich in den Monumenta Germaniae) ist durch v. Erath in seinem großartigen Codex diplomaticus Quedlinburgensis mit trefflichem Register und zahlreichen Urkunden, Facsimiles und Siegel-Abbildungen unendlich viel geschehen. Auch die 85 Urkunden im 2. Theil der Voigt'schen Geschichte des Stifts Q. sind hier abermals zu erwähnen und die erste Herausgabe in Kettners Antiquitates Quedlinburgenses. Mancherlei findet sich zerstreut noch in neuern und ältern Werken, z. B. bei Schöttgen Opusc. minora p. 260. 261. (1195), Schöttgen und Kreysig dipl. Nachlese p. 573—574 (1150), Riedel Cod. dipl. Brand., Sudendorf Braunschw. Urkundenbuch I. p. 104—106 (1304), v. Hodenberg Verdensche Geschichtsquellen II. p. 180—184. Walkenrieder Urkundenbuch, herausg. von dem Niedersächs. Geschichtsverein u. a. m.

Literatur. Sie ist verhältnißmäßig zahlreich und hat viel Gutes aufzuweisen.

A. Allgemeine Werke.

1. F. E. Kettner Antiquitates Quedlinburgenses. Mit Siegelabbildungen. Leipzig, 1712.

2. Desselben Kirchen- und Reformations-Historie des kaiserl. freien, weltlichen Stifts Q. Quedlinburg, 1710.

3. v. Erath Codex diplomaticus Quedlinburgensis. Francof. ad Moen. 1764 fol. Mit sehr vielen Kupfertafeln. Ein vorzügliches, durch Correctheit der Urkunden-Abdrücke nicht bloß seine zeitgenössischen, sondern auch heutige übertreffendes Werk.

4. J. H. Fritsch Geschichte des vormaligen Reichsstifts und der Stadt Q. 2. Bände. Quedlinburg, 1828. Ein schätzbares kritisches Werk.

5. G. Chr. Voigt Geschichte des Stifts Q. Mit einem Urkundenbuch. 3 Bände. Leipzig, 1786/1791. Ist keineswegs als veraltet zu betrachten und ebenso durch viele wichtige Mittheilungen,

wie durch einen Anhang von 85, größtentheils bis dahin ungedruckten Urkunden de 1233—1554 (Th. II. p. 453—640) werthvoll.

6. F. Ranke Ueber den Ursprung Quedlinburgs. Quedlinburg, 1833.

7. J. A. Wallmann Beiträge zur Aufklärung der Geschichte des Reichsstifts Quedlinburg. Quedlinburg, 1782.

8. Kurze Beschreibung des k. Stifts Q. und der Städte Q. durch M. Martin Wolf bei Boysen Hist. Magazin V. p. 215—326.

9. F. Eckhard Codd. MSS. Quedlinbb. Quedlinburg, 1723.

10. H. Ph. Cappe Beschreibung der Münzen des Stifts Q. Dresden, 1851. Mit 10 Kupfertafeln. Die Bracteaten des Stifts sind schon früher behandelt in der Numism. Zeitung, herausg. von Leitzmann, 1843 Sp. 73 ff. und 1844 Sp. 24; die neueren Münzen Ibid. 1849 N. 16 ff. Sp. 121 ff.

11. D. D. Kegel Durchleuchtige-Fama von Q. u. s. w. Quedlinburg 1687.

12. Homeyer Das Stadtbuch von Quedlinburg. Berlin, 1860. [1])

B. Specielle Werke.

13. Ranke, Kugler und Fricke Beschreibung und Geschichte der Schloßkirche zu Q. und der in ihr vorhandenen Alterthümer. Berlin, 1838.

14. J. A. Wallmann Abhandlung von den Alterthümern der Stiftskirche zu Q. Quedlinburg, 1776.

15. Erläuterung zu dem 1139 in Q. gehaltenen Reichstage, in den Braunschw. Anzz. de 1758. Stück 9.

16. J. C. Olearius Anastasis Agnesae abb. Quedl. u. s. w. Jena 1699.

17. J. G. Olearius diss. hist. de Mathilde abbatissa Quedl. aliquando vicaria Imperii. Quedlinb. 1736.

18. T. Eckhard Gesta Quedlinburgi sub Saxonibus Augustis. Quedlinb. 1732.

19. Compend. actor. publ. Quedl. 1699. 4.

20. (Brecht) Nachrichten über Q. und die Alterhümer des dortigen Rathhauses. 1867.

21. Necrologium Quedlinburgense I. et II. in den Neuen Mittheil. VIII. 3. p. 46 ff. und 70 ff.

22. Ueber die Verbindung des Voigtlandes mit dem Stift Q., in Boysen Hist. Magazin III. p. 235—304.

---

[1]) Vgl. noch v. Ledebur allg. Archiv X. p. 175. XVI. p. 271.

23. (Leibrock) Für Freunde der Quedlinb. Specialgeschichte, in der Zeitschr. des Harz-Vereins I. p. 146—149.

Siegel. Von den zahlreichen Siegeln Quedlinburger Aebtissinnen, Pröbstinnen und sonstiger Würdenträgerinnen und Canonissinnen, welche v. Erath in seinem Codex hat abbilden lassen, machen wir hier keine weiteren Mittheilungen, da solches an diesem Orte zu weit führen würde. Die Originalien dieser leidlich gut gestochenen Copieen befinden sich im Staats-Archiv zu Magdeburg, woselbst auch eine große Menge von Siegelstempeln Quedlinburger Aebtissinnen des 17. und 18. Jahrhunderts, auch von Stiftssiegeln aufbewahrt wird. Von den bekannten ältesten Hauptstiftssiegeln ist:

1) das eine groß und rund und zeigt den Stiftspatron S. Servatius auf einem mit Hundeköpfen verzierten Throne sitzend, daneben SANCTVS — SERVACIVS in gothischer Majuskel. Umschrift: † S' * CAPITVLI. ECCLESIE Q̄VEDLINGHEBVRCH in derselben Schriftart. Abgebildet bei v. Erath l. c. Tab. XXXIX. N. 8.

2) Das zweite, wahrscheinlich aus dem 12. Jahrhundert, gleichfalls ansehnlich groß und rund, läßt den Stiftspatron mit Stab und Buch im Kniestück sehen, daneben S̄C̄S — SĒR. Umschrift: † SIGILLV̄. QVIDELINBVRGENSIS. ECCLESIE in gothischer Majuskel.

Kleinere und neuere Stiftssiegel übergehe ich.

Stiftswappen. Dasselbe besteht in zwei silbernen goldschaligen ins Andreaskreuz gesetzten Credenzmessern in rothem Felde. So in zahlreichen Wappenbüchern des 17. und 18. Jahrhunderts, auch von den Farben abgesehen — auf Münzen des 15. Jahrhunderts, auf Siegeln erst im 16. Ein Helmschmuck zu diesem Wappenschilde, dessen Entstehung und Alter mir unbekannt und von mir nicht näher untersucht ist, scheint nicht gebräuchlich gewesen zu sein.

Geschichtliche Nachrichten über das Dorf Hüttenrode auf dem Harze.

Von

G. Bode.

Aeltere Nachrichten über die Ortschaften des Blankenburger Harzkreises sind leider nur sehr sparsam bekannt, so daß aus denselben eine vollständige Anschauung des Lebens und Treibens der Bewohner, der Größe und Bedeutung der Ortschaften, sowie des Verkehrs und der Beziehungen derselben unter und zu einander nicht gewonnen werden kann. Es ist freilich zu hoffen, daß in dem vor Zeiten nach Wolfenbüttel übergeführten Blankenburger Archiv, welches nach den hier noch vorhandenen Notizen sehr reich an werthvollem geschichtlichen Material für die alten Grafschaften Blankenburg und Reinstein gewesen sein muß, noch manches wichtige Actenstück vorhanden ist, wovon wir wahrscheinlich durch die von dem Herrn Archiv-Secretair von Schmidt-Phiseldeck zu Wolfenbüttel neu begonnene Bearbeitung der staatsrechtlichen Entwicklung des jetzigen Fürstenthums Blankenburg meist ausreichende Kunde erlangen werden; so lange jedoch die Quelle des Wolfenbüttler Archivs nicht ausreichend genutzt ist, wird man sich mit den wenigen zerstreuten und unvollständigen geschichtlichen Nachrichten über den Blankenburger Harzkreis begnügen müssen.

Die nachstehenden Mittheilungen liefern, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit machen zu wollen, einige Nachrichten über die größeren Besitzungen in dem Dorfe Hüttenrode und dessen Flur, durch welche die bezüglichen Nachrichten bei Stübner, Denkwürdigkeiten des Fürstenthums Blankenburg Bd. 1. S. 365 ff. theilweise zu berichtigen, die bei Leibrock, Chronik der Stadt und des Fürstenthums Blankenburg Bd. 2. S. 388 f. zu ergänzen sind. Dieselben sind größtentheils einem Berichte des Canzleidirectors Simon Fink zu Blankenburg, eines bewährten Geschichtsforschers, an die Fürstl. Braunschweig-Lüneb. Herren Vicecanzler und Räthe zu Wolfenbüttel vom 20. März 1676 (Acta Herzogl. Kreisdirection Blankenburg XIII. II. f. 8.) entnommen.

Außer den Besitzungen der Grafen von Blankenburg in Hüttenrode, welchen namentlich das alte Vorwerk, das jetzige Koch'sche Gut, zustand, war die Besitzung des Klosters St. Johannis zu Halberstadt daselbst der bedeutendste und zugleich, soweit bekannt, der älteste größere Gütercomplex an dem gedachten Orte. Nach der im ersten Jahrgang dieser Zeitschrift S. 20 abgedruckten Urkunde vom 22. Juli 1133 begabte der Bischof Otto von Halberstadt das genannte Kloster mit einer Besitzung zu heddenrodt von 4 Hufen nebst einem Walde, einer Mühle und sonstigem Zubehör, welche sein Vorgänger, der Bischof Reinhard, von dem Pfalzgrafen Friedrich von Putelendorf gekauft hatte. Diese Besitzung ist dem Kloster im Wesentlichen seither bis in die neueste Zeit, der Wald namentlich unter der Benennung des Johannisholzes bis zu dessen Auflösung erhalten geblieben und nach den vorliegenden Documenten später noch vergrößert. So werden dem Kloster nach den am 13. August 1660 der Fürstl. Canzlei zu Blankenburg von dem derzeitigen Propst des St. Johannisklosters, Balthasar Schöll, zum Beweise des Eigenthumsrechts an den Hüttenröder Gütern vorgelegten Documenten, und zwar in der Bestätigungsurkunde des päpstlichen Legaten Conrad über die sämmtlichen Besitzungen des Klosters vom 13. September 1225 zugesichert:

Hiddenrot VII mansi IIII. areae, III prata, locus molendini et due silue (Urkunde im Copialbuch des Johannisklosters auf der Universitätsbibliothek zu Jena fol. 107), in der Bestätigungsbulle des Papstes Gregor IX. vom Jahre 1228: In Huttenrode unum allodium cum septem mansis, quatuor areas et tria prata, locum unum ad faciendum molendinum et duas silvas, und wiederholen sich dieselben Angaben in der Bestätigungsbulle des Papstes Alexander IV. vom Jahre 1260.

Mit dieser Besetzung des Klosters St. Johann zu Hüttenrode standen wahrscheinlich die Güter desselben in Albrechtesfelde (wüste Dorfstätte auf der Berghöhe zwischen Wienrode und Wendefurth, Hüttenrode und Altenbrak an der Kreuzung der Straßen, jetzt das Armsfeld genannt) und Wienrode in nahem Zusammenhange, welche in den genannten Urkunden von 1225, 1228 und 1260 sich gleichfalls verzeichnet finden: Albrechtesuelde silua, Wigenrot duo mansi et dimidius. Silua cum prato —; in Albrectsfelde unam silvam, in Wigenrode duos mansos et dimidium cum duabus areis, silvam unam cum prato et unum molendinum —; silvam unam in territorio villae, quae dicitur Albrectesfelde, mansos, areas et molendinum cum aquarum decursibus et omnibus pertinentiis eorundem ac silvam et pratum quae habetis in villa quae dicitur Wigenrod.

Mehr Nachrichten, wenn auch aus späterer Zeit, sind von dem s. g. Junkernhofe zu Hüttenrode erhalten.

Im Jahre 1564 erwarb Claus Schade, damaliger gräflich Blankenburgischer Factor zu Blankenburg, von Hans Hildesheim ein Bauer- oder Dienstgut zu Hüttenrode und kaufte dazu von dem Propst und Convent des Klosters St. Johannis zu Halberstadt ein Stück abgetriebenes Holzland, welches derselbe dem Gute einverleibte. Die Grafen Ernst, Botho und Caspar Ulrich zu Reinstein und Blankenburg begnadeten alsdann laut einer in gleichzeitiger Abschrift erhaltenen Urkunde von 1564 [1]) den Schade in der Weise, daß sie die Zehnt- und Dienstpflicht des Guts auf 15 Thlr., Schoß und Steuer desselben aber auf 3 Mfl. festsetzten, und wurden die Gutsinhaber seither unter die Freisassen in der Landesmatrikel aufgenommen und zahlten gleich denen von Wilkenitz zu Timmenrode, von Kißleben und von Schierstedt zu Benzingerode zu einem einfachen Römerzuge ihr Contingent in simplo mit 7 gr. 10 pf., gleichwie sie nach demselben Fuße zu allen Reichs-, Kreis- und Landsteuern beizutragen hatten. Schon nach einigen Jahren war das Gut an den gräflichen Hauptmann Hans von der Heide zu Blankenburg übergegangen, der es aber Schulden halber mit Einwilligung der Grafen an Andreas von Kißleben 1574 abtrat. Auch dieser verkaufte das Gut alsbald wieder an Christoph Legaten. Da letzterer aber das Kaufgeld nicht zahlen konnte, so trat der von Kißleben wieder in den Besitz und vererbte das Gut nach seinem Tode auf seinen Sohn Wilke von Kißleben, welcher es wieder seinen Töchtern und Landerben Beate von Hohnstein und Magdalene von Grunde, resp. Ernsts von Rheden und Christophs von Wettberg Wittwen, nach Erbrecht hinterließ. Im Jahre 1590 verkauften die Kißleben'schen Erben anscheinend die Hälfte des Gutes mit gräflichem Consens an Dietrich von Rheden, bei welcher Gelegenheit der Graf den dritten Pfennig erhob. Dietrichs von Rheden Tochter, Anna Magdalene von Rheden, brachte sodann die Hälfte des Guts ihrem Gemahl, Hilmar von Oberg, als Mitgift zu. Die andere Hälfte beanspruchten Ludolf von Landesberg und Jacob von Oberg, die Ehemänner der Töchter des weil. Aschen von Wettberg. Die beiden Oberg und Ludolf von Landesberg ließen am 13. Juli 1651 durch einen von Halberstadt herbeigezogenen kaiserlichen Notar Besitz von dem Gute ergreifen „mittelst abschneidung eines spones auß dem annoch stehenden Thornständer, wie auch abbrechung eines Zweiges vom baum im gartten vndt außgrabung eines erden Klumpfes so woll auß den besameten als vnbesamten Ackern wie auch Wiesen" und wurden „zu dessen mehrer besterckung ein par kannen bier

[1]) Geschehen und geben zu Blanckenburg nach Christi Vnsers Herrn und seligmachers Gebuhrt 1564. Jahre am tage Nicolai Episcopi. Herzogl. Kreisdirection Blankenburg. Acta Schaefersche Guth zu Hüttenrode betr. XIII. H. f. N. 8.

holen gelassen". Canzler und Räthe ertheilten auch noch in demselben Jahre „dem Ambtmann zur Blanckenburg Johann Lindenbergk" den Befehl, die Oberg und Genossen im Besitze des Guts, jedoch salvo jure Serenissimi et cujuscunque tertii zu schützen.

Der Zustand des Guts war zu der Zeit ein sehr trauriger, wie die nachstehende Schilderung des Berichts der Canzlei zu Blankenburg an den Herzog August zu Braunschweig vom 11. September 1657 ergiebt: „Die Gebäude sind bey dem langwierigen Krieg so gar zu Grunde gerichtet, daß nichts als die bloße area übrig, der Acker ligt vor dem Holtz in einer kalten und theils steinigten Pflege, und haben die coloni des Guts bei guter Zeit jährlich davon 83 fl. zur pension entrichtet." Die Besitzer des Guts waren daher genöthigt, die zu letzterm gehörigen Aecker an einzelne Einwohner von Hüttenrode gegen den in der Grafschaft üblichen Ackerzins von 1 Gr. von jedem Scheffel Einsaat auszuthun. Allein der Ertrag wurde auf diese Weise so gering, — im Jahre 1652: 5 Thlr. 33 Mgr., 1653: 7 Thlr. 24 Mgr. — daß damit noch nicht einmal die jährliche Abgabe von 15 Thlr. bezahlt werden und die Besitzer auch ihren sonstigen Verpflichtungen, z. B. gegen das Kloster St. Johann wegen des Erbenzinses nicht nachkommen konnten. Das Kloster St. Johannis zu Halberstadt sah sich deßhalb veranlaßt, bereits im Jahre 1642 die von dem ersten Erwerber Claus Schade zu Acker gemachten, vor dem Johannisholze, dem Sperlingsbusche, dem kleinen Krautberge und der Lichtenborntrift belegenen Breiten, von welchen die Besitzer dem Kloster zur Zahlung eines Erbenzinses verpflichtet waren, auf 15 Jahre um 8 Mfl. jährlich zu verpachten und 1651 an den Oberförster von Brehmke für 200 Thlr. zu verkaufen. Im Jahre 1660 ging das Kloster sogar so weit, das gesammte Wetberg-Obergische Gut, indem es behauptete, daß dasselbe 4 Hufen nebst den Wiesen, 4 Hofstellen und eine Mühlenstätte umfaßte, welche dem Kloster nach den oben angeführten Urkunden eigenthümlich zuständen, an den Oberförster Friedrich Ulrich Sehlen für 100 Thaler unter der Bedingung zu veräußern, daß er dem Kloster als Canon jährlich 4 Mfl. entrichte, wie die in gleichzeitiger Abschrift erhaltene Urkunde darthut. [1]) So sehr nun auch das Kloster St. Johannis durch diesen Act seine Rechte überschritt, so zeigten die früheren Besitzer doch keine Neigung, den Proceß über die Hüttenröder Güter weiter zu verfolgen. Nachdem vielmehr der Oberförster Sehlen im Jahre 1660 in die Güter gerichtlich eingewiesen war, verkaufte er 1671 sein Recht an denselben für 350 Thaler an Johann Henning Schäffer, welchen Kauf

---

[1]) Herzogl. Kreisdirection Blankenburg. Acta Schaefersche Guth zu Hüttenrode betr. Geschehen Halberst. 5. Julij. Im Jahr Christi 1660.

das Kloster respectirte und dem neuen Erwerber im Jahre 1672 einen neuen Erbenzinsbrief für ihn selbst und seine Erben über das gesammte Gut ausstellte und dieselben verpflichtete, jährlich in recognitionem dominii directi 2 Mfl., bei Erbbekenntnissen 4 Mfl. als Canon zu zahlen.

Schäffer hatte auch das Schirmer'sche Bauergut erworben, dessen Pertinenzen verbunden mit der Hofstelle des frühern Obergschen Gutes er 1676 an Heinrich Gelbcke verkaufte, während die Schirmer'sche Hofstelle zu den vormals Oberg'schen Gutstheilen gelegt wurde.

Das Schirmer'sche Bauergut war mit einem Erbenzinse von 1 Thlr. 11 Gr., Steuern zu 1 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. behaftet, hatte 6 Tage jährlich Dienste zu leisten und zahlte 2 Gr. Contribution in simplo.

Dasselbe, einst dem Hüttenmeister Heinrich Schirmer gehörig, hatte 1639 der Oberförster Heinrich von Brehmke für 459 Thaler erkauft, dessen Wittwe dasselbe ihrem zweiten Ehemann, dem vorgenannten Johann Henning Schäffer, zugebracht hatte.

Im Jahre 1736 verkauften die Schäffer'schen Erben das Gut an die Hüttenroder Einwohner Christoph Koch, Friedrich Kallmeyer, Andreas Kestner, Hans Jürgen Werner, Andreas Fischer, Johann Michael Lampe, Hans Valentin Kutschenreuter und Hans Michael Fischer für den Preis von 3000 Thlr. Das Gut wurde sodann unter die Käufer vertheilt.

Von einer andern größeren Besitzung, dem Hofe der von Krawinkel zu Hüttenrode, welchen Daniel von Krawinkel von Arnd Meißner gekauft hatte und im Jahre 1579 Schulden halber an den kurfürstlich sächsischen Hauptmann Jonathan Curian verkaufte, giebt die aus einer gleichzeitigen Abschrift entnommene Urkunde des Grafen Ernst zu Reinstein und Blankenburg Nachricht. [1])

Schließlich mag noch beigefügt werden, daß im Jahre 1658 auf der Feldmark von Hüttenrode 492 Morgen Ackerland unter dem Pfluge und 394 Morgen Wiesen vorhanden waren, von welchen 170 Morgen Acker und Wiese zu dem Schirmerschen Gute, 61 Morgen dem Factor Christoph Schilling, 51 Morgen Hans Rohwoldt, 43 Morgen Jeremias Schöne, 41 Morgen Valten Oehme, 32 Morgen Wolf Göbel, 31 Morgen Heine Deicke, 30 Morgen Salomon Reinhardt, 26 Morgen Peter Fischer, 25 Morgen Jacob Becker zugehörten, während die übrige Länderei kleineren Grundbesitzern gehörte.

---

[1]) Geschehen und gegeben zu Blanckenburg, den 13. Augusti im tausend funffhundert Neun und Siebenzigsten Jahr. Herzogl. Kreis Direction Blankenburg Acta, Schäfersche Guth zu Hüttenrode betr.

Zur Geschichte der Pfarre in Grund.

Von Ed. Jacobs.

Wenn in Honemann's Alterthümern des Harzes von der im Jahr 1520 oder nicht lange darnach verstorbenen [1]) Elisabeth, geborenen Gräfin zu Stolberg-Wernigerode, vermählten Herzogin zu Braunschweig, im zweiten Theil der ursprünglichen Ausgabe S. 12 unter anderen Lobeserhebungen hervorgehoben wird, daß sie

Mater et Nutrix Ecclesiae
Fautrix Clericorum,
Inventrix Metallorum
Pauperculis Consolatio,
Viduarum recreatio

gewesen sei, so sind das keine leeren Worte, da die Beweise urkundlich vorliegen. Besonders aber hat ihr segensreiches Walten das göttingische Gericht Staufenburg, das ihr seit ihres Gemahls Tode bis zu ihrem Ableben als Leibgeding übergeben war, erfahren und so der Flecken Gittelde und die damals erst als solche sich entwickelnde oberharzische Bergstadt Grund, die bis 1649 zum Amt Staufenburg gehörte.

Bei der verhältnißmäßig jungen Entstehung der oberharzischen Bergorte ist es schon ziemlich früh, wenn wir bereits im Jahr 1405 in einem Vertrage zwischen den Herzogen Erich und Otto Cocles aufgeführt finden, daß, außer über andere Oertlichkeiten auch „vmme de Alburg (Forstort Alsburg zwischen Lauenburg und Moringen) v n d d e n

---

[1]) Nach der herrschaftl. Amtsrechnung von Galli 1519 zu 1520 (Gr. H.-Arch. C. I. zu Wernigerode) schrieb die Herzogin noch im Sommer 1520 von der Staufenburg aus Briefe nach Stolberg, denn es heißt dort unter dem Titel: Vsz gab botenlohn:

11 sz. IIII. pf. dantzken (dem Boten) mit briefen von der h e r z o g i n von s t a u f f [e n b u r g] dinstag post corporis christi (12/6) 1520.

Selbst der so geübte Forscher E r a t h konnte von Wolfenbüttel aus nur die ältere Angabe des Todesjahrs der Herzogin (1499) dahin berichtigen, daß sie nach Schreiber 1519 noch lebte. S. A. U. E r a t h Braunschw.-Lüneb. Erbtheilungen S. 89/90 Anm. 70.

Grund vnd die geholte an dem harte" Bestimmungen getroffen wurden.[1] Da wir in dem Vertrage überhaupt mehrere Gehölze und Forstorte genannt finden, so können wir durchaus nicht aus der Urkunde schließen, daß „der Grund", wie die Bergstadt auch heute im Volksmunde noch heißt,[2]) etwas Anderes gewesen sei. Im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts bildete sich aber hier ein Ort, der eine dem heiligen Antonius geweihte Kapelle erhielt, die ein Tochterkirchlein des alten Flekkens Gittelde und der dortigen S. Moritzkirche war. Der sich bildende Ort hieß in Urkunden und auf dem als ältesten anzusehenden Siegel der „freien Bergstadt"[3]) nicht mehr der Grund — was zunächst die natürliche Oertlichkeit, den Forstort bezeichnet — sondern „im Grunde." So noch bis in ziemlich späte Zeit hinein.

Während die mittelalterliche Diöcesanangehörigkeit von Grund noch im Jahre 1863 von einem sorgfältigen Forscher wegen der Unzugänglichkeit und des Mangels veröffentlichter älterer Urkunden nicht nachgewiesen werden konnte,[4]) so brachte schon derselbe Jahrgang, in welchem dieses bemerkt werden mußte, sechs bisher nicht veröffentlichte Urkunden aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, durch deren allgemeinen Inhalt sowohl als durch die wiederholte Hinzufügung der Bestimmung: Maguntinensis diocesis zu dem Orte „im Grunde" die Angehörigkeit der alten Kapelle und der von 1505 ab selbstständigen Pfarrkirche S. Antonii zu Grund sowie des Ortes selbst zum Mainzer Sprengel volle Sicherheit gegeben wurde.[5]) Dazu fügen wir nun auch aus der bisher ungedruckten hier mitzutheilenden Urkunde hinzu, daß es der Siegler „Mensches bisschopdums", der Bevollmächtigte des Erzbischofs in eigentlichen geistlichen Diöcesanangelegenheiten war (Zeitschr. d. Niedersf. Ver. S. 287: in spiritualibus commissarius), dem der zum Pfarrer in Grund zu bestellende Priester vorgestellt wurde, und der die Bekleidung desselben mit diesem geistlichen Amt auch in der herkömmlichen bestimmungsmäßigen Weise vollzog.

Die betreffende Urkunde ist nun folgende:

Elisabeth, geborene (Gräfin) zu Stolberg und Wernigerode v. G. Gn. Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg, Witwe

---

[1]) Max Gesch. v. Grubenhagen I. 260. 530.

[2]) Das. I. 530.

[3]) Max a. a. O. II. S. 236.

[4]) v. Bennigsen Zeitschr. d. Histor. Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1863 S. 26.

[5]) a. a. O. S. 271—288. S. 282 cap. S. Anthonii im Grunde — Maguntinensis diocesis. Urk. v. 10/8 1505 Acta sunt hec im Grunde Maguntinensis diocesis; cf. eccles. S. Anthonii im Grunde, Moguntinensis diocesis. S. 286 u. 287.

präsentirt dem Siegler des Mainzer Sprengels zu Erfurt zu der nach freiwilliger Entsagung Heinrich Buels erledigten Pfarrkirche S. Antonii zu Grund den Priester Peter Subernheim, Mainzer Bisthums (Sprengels), mit dem Ersuchen, die Einsetzung desselben mit allen gebräuchlichen Feierlichkeiten vorzunehmen.

19. September 1519.

Wir Elizabeth geboren von Stalberge vnd werningeroide von gotzgnaden Hertogin tho Brunswigk vnd luneborgh etc. wedtwe. Entbeden zw dem Segeler Mensches bisschoppdums tho Erffurde / vnszen groith tho der parkerken Sancti Anthonij jm Grunde vns jtzundt dorch fry resignation heren Hinricke buellen lesten besitter entlediget / dar tho Juspatronatus vns thobehorich / szo valen[1] de entlediget / hebben darvmbe den werdigen heren Peter Subernheim prester mensches bisschopdums / lutter vmb goddes willen Presentirt / den wy jw hir mede jegenwardigen presentiren Begeren sampt myt dem biddende / willen den tho genanter kerken jnstitueren vnd jnuestigeren doch alle Solenniteten hir jnne sick eygene vnd geboren nicht vnderwegen latenn dat willen wy jn gnaden tegen jw erkennen / Des tho orkunde hebbe wy dusszen breff myt vnszem angehangen jngesegel vorsegelt Gegeuen nach der gebordt christj duszent vyffhundert jm negenteynden Jare Am mandage nach lamperti.

Urschrift auf Pergament mit anhangendem, doch nur noch fragmentarischen Siegel im Besitz Sr. Erlaucht Graf Bothos zu Stolberg-Wernigerode.

Der Inhalt der Urkunde ist nicht nur an sich merkwürdig, sondern sie liefert auch einen neuen festen Anhalt zur Lebensgeschichte der Wohlthäterin des Oberharzes, die also am 19. September 1519 noch lebte. Besonders erwünscht ist es aber, daß die Urkunde über die feierliche Bestallung Subernheims zum Pfarrer in Grund a. a. O. S. 288—288, welche Herr A.-Rath Dr. Grotefend nur vermuthungsweise zwischen die Jahre 1518 und 1523 zu setzen vermochte, dadurch ihre nähere Zeitbestimmung findet.

Honemann mußte Kenntniß von unserer Urkunde haben, denn er kannte das Jahr, in welchem das urkundliche Schreiben an den Sieg-

---

[1]) An dem dritten Buchstaben scheint nachgebessert. szo valen = so vielmals, so oft.

ler des Mainzer Bischofthums ausging, ebenso wußte er, daß der vorgestellte Priester mit einem kürzeren Namen Peter Subernheim hieß, während die Einsetzungs-Urkunde ihn mit dem umständlichern Namen P. Bußbaum von Subernheim nennt.[1]) Bußbaum wurde also, ähnlich wie der bekannte Andreas Bodenstein nach seinem in Franken gelegenen Geburtsorte meist Carlstadt hieß, nach seinem in Rheinfranken an der Nahe gelegenen pfälzischen, jetzt rheinpreußischen Geburtsstädtchen gewöhnlich Subernheim (Sobernheim) genannt Der seiner Stelle freiwillig entsagende zweite Pfarrer in Grund — der erste 1505 bestellte hatte Rotger Pengau (Pengna, Pegau) geheißen — hieß Heinrich Buel, Buell oder Bulle.[2]) Schon am 10. August 1520 sehen wir ihn als „Herr Hinricus Bulle Priester menschẽs Sprengel und Canonicus zu Nörthen", und wird er in der betreffenden Urkunde auf Lebenszeit mit den Einkünften der neuerrichteten Kapelle des Siechenhauses in Nörten begabt.[3]) Die Präsentation zu dieser Pfründe erfolgte aber erst mehrere Jahre später am 27. Sept. 1523 und die Investitur am 30. October.[4])

In beiden Fällen war es der Siegler Mathias Reinicke zu Erfurt, Doctor beider Rechte, der als Mainzischer Commissarius in geistlichen Dingen im Namen des Diöcesans die Einsetzung vollzog. Subernheim wartete ziemlich lange zu Grund seines geistlichen Amtes und hatte in seinem mühsamen Berufe noch 1535 die mittlerweile aufblühenden Bergorte Zellerfeld und Wildemann mit zu versehen.[5]) Durch die Reformation, der die Gemeinde zu Grund, wie überhaupt der Oberharz, sich früh mit Eifer zuneigte, wobei auch in Betracht kommt, daß die betriebsamen Bergleute, welche aus dem Fränkischen, aus dem Erzgebirge und Böhmen zuwanderten, meist ihr evangelisches Bekenntniß schon mitbrachten, kam die Bergstadt eine Zeitlang in eine mißliche Lage, indem es heißt, daß ihr 1539, da sie statt eines altkirchlichen einen der Reformation zugethanen Pfarrer haben wollte, von Herzog Heinrich dem Jüngern 100 Gulden Einkünfte und zehn Morgen Landes entzogen worden seien. Im Jahre 1542 entbehrte sie sogar wie Zellerfeld eines Predigers; 1544 war wiederum ein solcher für Zellerfeld, Wildemann und Grund, 1568 aber ein eigener Pfarrer für Grund bestellt im Amte.[6])

---

[1]) Honemann a. a. O. Neue Ausg. S. 12; vgl. Zeitschr. d. Niedersf. Vereins Jahrg. 1863 S. 267.

[2]) Die Namensformen Buel oder Buell finden wir im 16.–17. Jahrh. in Niedersachsen urkundl. z. B. in dieser Zeitschr. I. 61 u. 62.

[3]) Wolf Urkundenbuch zur Gesch. des Petersstifts in Nörten S 85–79.

[4]) Vgl. Zeitschr. d. Niedersf. Vereins S. 287 Anm. 15.

[5]) Max a. a. O. II. 236 f.

[6]) Zeitschr. d. Niedersf. Vereins Jahrg. 1863 S. 274. Anm. 6.

Geschichtliche Aufzeichnungen, die Harzgegenden betreffend.

Nach der Handschrift Za. der Gräflichen Bibliothek zu Wernigerode.
Vergl. Zeitschr. I. S. 139—144.

Zu dem über die Urheberschaft dieser Zusammenstellung bereits Jahrg. I. S. 140 Gesagten sehen wir uns veranlaßt hier einige Ergänzungen, theilweise Berichtigungen hinzuzufügen.

Als der oben genannte Johann Sachse und als ehemaliger Besitzer der Handschrift ergiebt sich der Gräflich Stolbergische Hofprediger dieses Namens, der wahrscheinlich seit dem Jahre 1524 als Nachfolger des Magisters Vielweiner diese Stelle versah, 1525 zu Wernigerode von Graf Botho mit der Vicarie der vierzehn Nothhelfer (in Stolberg) belehnt wurde und im Jahre 1531 starb.[1])

Sowohl nach den uns hier beschäftigenden Einschreibungen als gemäß der stiftungsmäßigen Verbindung von Stadt und Herrschaft Stolberg mit der Erfurter Hochschule ist es ziemlich sicher, daß Sachse dort studierte. Zeitfuchs bezeugt von ihm am angezogenen Orte, daß er ein fleißiger Historicus gewesen, dessen „viele gesamlete rare Sachen" den Nachkommen entzogen seien. Ein Stück davon, das zu jenen Angaben aufs Genaueste paßt, bildet unsere Handschrift, die von seiner Liebe zur Geschichte nach dem Standpunkte der damaligen Zeit Zeugniß giebt. Dasselbe thut ein kleines, wenige Zoll hohes und breites, zusammen 8 Blätter enthaltendes Büchlein, in welches Nachrichten zum herrschaftlichen Stammbaum eingeschrieben sind. Nicht nur die Züge der Handschrift, sondern auch die Spuren geistiger Verwandschaft, die Beschäftigung mit Lebens-, Vergänglichkeits- und Auferstehungsgedanken machen ihn als Verfasser wahrscheinlich. So findet sich sogar einmal derselbe Gedenkspruch sowohl in dem im Gräflichen Haupt-Arch. A. 1, 1 aufbewahrten Büchlein, als auf 111a. unserer Handschrift:

---

[1]) Zeitfuchs S. 377.

Mich thut nichts myr erschreckenn
Dan der erden bedeckenn
Vnd dasz letzte vffweckenn

In jenem kleinen Büchlein, welches „zum seligen Neujahr 1529" zusammengestellt wurde, finden sich die Geburtstage der Gräflich Stolbergischen Personen von 1467—1524 verzeichnet. Wir theilen die wenigen übrigen, auch sonst nicht ungewöhnlichen hier aufgezeichneten Sinnsprüche des jedenfalls nicht unmerkwürdigen und sinnigen Verfassers mit:

Blatt 1b.:

Ich sterbe vnd weyss nicht wenne,
Ich lebe vnd weysz nicht wie lange,
Ich fare vnd weysz nicht wohyn:
Mich wundert, dasz ich froͤlich byn.

Verlasz allesz
Szo hastu fundenn allesz.

Blatt 5b. 6a.:

	Bistu gewest		Vnnutze meusze szamenn
Wer	Bistu ytzunt	Eyn	Vnreyne vasz
	Wirstu werden		Speysze der wurme

Ist nuhn die szelee nicht ynn disszer speysze vmb gebenn?

Deinen toidt vnd christus sterbenn
Valscheit der leut hie vff erdenn
Dasz grichte gottes vnd helsche peyn
Lasz allezceit vor deinen augen seyn.

Wan dyr kumpt eyn lieber gast
Setze oͤm vor wastu hast
Er sey kurtz adder langk
Ist er frum, er sagt dirsz dangk.

In der Handschrift Za 41 sind diese Denkverse theils lateinisch theils deutsch, bald sind sie an eine eben erzählte Nachricht angeknüpft, theilweise folgt die Nachricht in ungebundener Rede nach (z. B. die Mittheilung von dem Tode des Grafen zu Wernigerode). Zu der Nachricht von einer im Jahre 1522 zu Köln am Rhein geschehenen Mißgeburt sind Bl. 111a. die Verse gemacht:

Bey diszer figur saltu lernenn
alle zceit danckenn got dem herrenn
Dastu nicht szo bist gebornn,
Wiltu flyhenn seinen zcoͤrn;

Darumb lerne halden seyne gebot
der glaube hilff ausz aller nöt
Im XV hundert vnd XXII jarenn
Ist nicht an sachen solch kint gebornn
Czu Collenn an dem reyn
Got muszë alle zceit gebenedeyt seyn
a. m. e. n.

Zum Theil sind diese Verse gewiß Sachse's eigene Erzeugnisse: durch die lateinischen hat er sich aber durchaus kein Verdienst erworben, denn abgesehen davon, daß von einem richtigen Versbau und Längenmessung keine Spur vorhanden ist, ist die Sprache so überaus unbeholfen und fehlerhaft, daß der genauere Sinn der darin enthaltenen Nachricht theilweise gar nicht mehr zu enträthseln ist. Wir sehen ihn auch wohl (vgl. oben S. 142) mit einem Male das lateinische Gewand der Erzählung durchbrechen und das gewohntere deutsche hervorkehren, in welchem er sich leichter und sicherer bewegt.

Wenn nun aber oben S. 140 gesagt war, daß bei der Aehnlichkeit von Sachse's und Tileman Platners Handschrift es sich schwer entscheiden lasse, was Jedem von Beiden zuzuschreiben sei, und daß Blatt 102 ff. — und demgemäß auch das hier Mitgetheilte — entschieden von Platner herrühre, so muß dies durchaus verbessert werden.

Bei genauerer Vergleichung und Prüfung der allerdings mannichfaltigen und zu verschiedenen Zeiten gemachten Einschreibungen sind die Züge allerdings nicht als ganz gleichartig zu erkennen. Betrachten wir aber genauer die (S. 142 abgedruckte) eigenhändige Bemerkung Tileman Platners über seine Anstellung nach Bruno Welckers Ableben (Hdschr. Bl. 105b.), so erkennen wir, daß diese in einen von Sachse's Hand leer gelassenen Raum eingezeichnet und diesem angepaßt wurde, und daß die Züge von Platners Hand doch von denen Sachse's verschieden sind. Es ist mir daher nunmehr ziemlich sicher, daß außer jenem kurzen Zusatz und etwa einigen wenigen am Rande hinzugefügten Worten die geschichtlichen Aufzeichnungen zu der älteren Handschrift sämmtlich von Sachse herrühren.

Dazu kommt nun erstlich noch das unten folgende Akrostichon. Ist dieses auch sonst seinem Inhalt nach durch das Ungeschick des Verfassers sehr unklar, so läßt sich doch nach der beigefügten Anleitung der Vorname Sachse's: Johannes aus den Anfangsbuchstaben der ersten acht Verse deutlich herauslesen. Ziemlich willkürlich und spielend — was aber die Verse an sich sind — ist es dann allerdings, wenn wir aus den beiden Schlußzeilen die Buchstaben des Namens Saxo zusammenlesen. Es wird uns aber wohl Nichts anderes übrig bleiben. Sodann hat der Verfasser noch einmal ziemlich versteckt zwischen verschiedenen Aufzeichnungen seinen Namen, Herkunft und frühere Stellung auf Blatt 91a der Handschrift mit den Worten angegeben: Incepta

sunt hec per me Jo. sachsse presbiterum atque thuringum sub anno domini millesimo quingentesimo sexto.

Wir ordnen im Folgenden wieder die Ereignisse nach der Zeitfolge. Zeitfuchs, der in seiner Stolbergischen Historie die meisten der folgenden Nachrichten, besonders soweit sie zu seinem Gegenstand gehören, an den unter dem Text nachgewiesenen Stellen aufgenommen hat, bezieht sich meist auf eine alte Handschrift oder „MStum in Annalibus nostris" (z. B. S. 333). Es dürfte aber annehmbar erscheinen, daß Zeitfuchs eine andere nähere Quelle vorlag, aus der auch Sachse schöpfte. Bei gleichzeitigen Ereignissen (z. B. oben I. S. 141—144) sammelte dieser jedenfalls seine Nachrichten unmittelbar aus mündlichen Quellen oder eigenen Erfahrungen.

1325. Anno domini 1325 jst Ertzbischoff Burckart zcu Magdeburg ermordet worden. wasz ein geborner Herre zcu Schrapplaw vnde Manszfelt.[1])

1380. Anno domini 1380 ipso die Geruasij et prothasij (19/6) missnenses expugnabant castrum Hoynstein.

Annos post mille LX. tres sex quoque tres. C.[2])
In magdalene tunc festiuitate marie (22/7).
Est Comes occisus de wernigerode theodericus
Federis in placitis eius omnipotens requies sis.

1412. Anno domini 1412 jn octaua natiuitatis marie (15/9) dominus fridericus de helderungen expugnabat castrum Hoynstein.

1415. Anno domini 1415 occisus ab hostibus est sepedictus dominus fridericus de helderungen jpso die Cipriani (14/9.)

1423. Anno domini 1423 am Sontage vor Katharine (21/11) zcu nacht Greiff die gemeine zcu Halberstadt denn rath dorselbst vnde hywenn desz morgens viernn ratismeisternn ore köpffe abe vff dem marckte zcu Halberstadt vor dem rulande.

1427. Anno domini 1427 den anderen tag nach sanct Katharin (27/11) wasz die nydderlage zcu Stalberg jn der Eszell-

---

[1]) 21. Sept. vgl. Hoffm. Gesch. v. Magdeburg I. 239. Stolbergischerseits mußte man an diesem Ereigniß besonders Antheil nehmen, weil damals ein Graf Heinrich zu Stolberg Dompropst war.

[2]) Die aus dieser Zeile — welche sich wohl mit Unrecht für einen Vers auszugeben scheint — zu entnehmende Jahreszahl 1378 statt 1386, welches Jahr sowohl aus einem Altarblatt als aus hinreichenden sonstigen Zeugnissen hervorgeht, hat gar keinen Werth. Der Tag ist wichtig. Vielleicht liegt irgend ein Versehen durch das Ungeschick des Urhebers in diesen Dingen vor.

gassze mit den von Swichelde, mit den walterenn vnd goszlerschenn vnd fingen Heinrich walter.[1])

Annos post mille tres X minus I. quatuor. C. 1429.
Erasmi festo (3/6) mortuus in domino
De Wernigerode comes Heynricus et vltimus heres
Fit successor eius de stalberg dominus.[2])

Anno domini 1429 jn die Erasmi dominus Heynricus in wernigrode dominus vltimus est defunctus. Et dominus Botho comes de Stalberg eius fuerat successor. Hij duo Sancto Theobaldo struxerunt domum et ecclesiam circa wernigerode in Nascania (Nöschenrode).

Anno domini 1429 waren die ketzer im lande zcu meysszen, vnd herschten dorynne, vnd vielen jn dasz Closter zcu der zcelle (Altzelle oder Altenzella ½ St. von Nossen) jn nocte Christi. (24/12.) 1429.

Annos post Mille christi triginta quater . C . 1430.
In feria quarta post regum (11/1) lite referta
Ob fidei cultum iusti fecere tumultum
Halberstadenses cuncti presulque Johannes
Curribus in multis armatis vndique fultis
Contra blasphemos properant heresesque bohemos
Vt Nero crudeles, heu! tunc iugulando fideles
Hallis ad ingressum suasit sathan heu retrouersum.

Anno domini 1433 altera dominica post Michaelis (11/10) wart eyn grossze teurunge, alszo dasz der Scheffell kornsz galt zcu Stolberg . XLII. g. vnd werthe bysz jn dasz sechsz vnd dreissigiste jar.[3]) 1433.

Anno domini 1435 donnerstag jn der gemeintwochenn (16/10 oder 3/10) wasz eyn grosz wint die nacht vnd warff vmb mehr dan thausent boyme ym Hartze nicht weit Stalberg auch thör vnd heuszer vff den dorffern.[4]) 1435.

---

[1]) Vgl. Zeitfuchs S. 226 f.

[2]) Die in niederdeutschen Reimzeilen abgefaßte Inschrift des Leichensteins in der S. Silvestrikirche zu Wernigerode ist zuerst abgedruckt in Heinrich Meiboms Schrift: Irmensula Saxonica p. 50. Die Klosterbrüder zu Ilsenburg feierten sein Jahrgedächtniß in der Vigilie — IV. Non. Jun. — Leuckfeld Antt. Poeld. S. 240.

[3]) Vgl. Zeitfuchs S. 333. Dort steht statt altera dominica, vielleicht als ein bloßer Druckfehler: altera dimidia und statt 1433 — nach dem alten Rathsbuch — 1434.

[4]) Zeitfuchs a. a. O.

1426? In festo bernhardi (20/8) lux pellit frederichrod
Ora rigant lachrimas, vita erat et fragilis;
Horrea bis duo bis frumentis plena fuere.
Ast bis vnque decim tunc cecidere domus.
Non exiles edes pulcre sed periere
Nec capra euasit, heu mulier perijt .
Et reynhersborn ipse herus atque sui tueantur
Subiecti partem (quid referam) reliquam.
Spernitur ac mulier qua sic exede refulsit;
Lincitur (!) ipsa foris nam quia culpa sua.

In primis duobus metris numerum annorum invenies; in capitibus octo versuum editoris nomen proprium reperies; duobus vltimis suum cognomen cognoscas. [1]) Vale.

1437. Anno domini 1437 4a feria post Elizabeth (20/11) Episcopus Halberstadensis cum suis ciuitatibus Halberstad, Queddelnburg et Ascherschlebenn perdiderunt apud villam vffterungen IIIc armigeros et IIIIc equites et sunt deuicti per dominos comites Heynricum de Hoinsteyn et Heynricum de Schwartzburg iuniorem ac eciam per Stolbergenses. [2])

1453. Anno domini 1453 wasz ein kalt winther frostes vnd kelde halben vnd nicht von schnee, alsz er jn hundert jaren gwest war. Dasz selbige jar Brante weyners hausz vff dem marckte zcu Stalberg jn der eckenn. Von späterer Handschrift ist daneben bemerkt: modo harlepf. [3])

1454. Anno salutis 1454 quarta feria post Reminiscere (20/3) Greiff man die ketzer zcu Stalberg, peterszdorff,

---

[1]) Ueber die Deutung des Namens des Verfassers wurde schon oben gehandelt. Rücksichtlich der Jahreszahlen wurden, auf Grund der gegebenen Andeutung, alle möglichen Spielereien versucht. Die „Minderzahl" (14)36 wurde theils wegen der Stellung dieser Einschreibung nach Ereignissen der Jahre 1433 und 1435, theils wegen der bequem herauszulesenden Wörter sex et triginta gewählt. Aber weder diese Zahl noch die im Einzelnen eben so schlechten als räthselhaften Verse lassen sich ohne genauere Quellen, als die mir zur Hand liegenden mit einiger Sicherheit bestimmen. Friedrichsrode ist nach Galletti III. 216 heftigen Stürmen und daher auch leicht Feuersbrünsten ausgesetzt.

[2]) Zeitfuchs S. 22 ff. und Schöttgen u. Kreysig Beiträge V, 110—111, wo das Ereigniß in latein. und deutsche Verse gebracht ist.

[3]) Zeitfuchs S. 333, wo statt weyners Wagners steht.

Questenbergk vnd Straszberg vnd worden vff den mittewochenn nach letare (3/4) gebrandt. [1])

Anno domini 1455 am Sonnabend vor letare (15/3) starb der edele wolgebornn herre graffe Botho zcu Stalberg vnd wernigerode, der de zcu erst brachte die burck Hoynstein zcu der Herschafft stalberg. 1455

Anno domini 1460 dominica post annunctiacionis marie (30/3) obijt strenuus Johannes de blichenrode. illo anno erat capitaneus in Honsteyn. 1460.

Anno domini 1463 jm herbste hat sich ein grosz sterben zcu Stalberg angehaben vnd werthe bysz vff winachten. [2]) 1463.

Anno domini 1467 Sabato in vigilia conuersionis pauli (24/1) jn der nacht ergoisz sich eyn grosz wasszer zcu Stalberg vnd werethe bysz vff den Sontag zcu abent; dasz wasz szo grosz, dasz esz vber die fleischbrucke jn der scherrenn lieff vnd grosszen schaden taidt jn der stadt. jm kaldentaill brach der teich vsz, warff dasz thor vnd ein grosz stucke der maurn vmb; jn der eszellgassze zcubrach esz alle wege, desz gleichen jm thale thet esz grosszen schaden den hutten, furte vill kolenn vnd schelfernn enwegk. [3]) 1467.

Anno domini 1452 Schliff graff Heinrich der elder bey mit frawen mechtilden von mansszfeldt. 1458 ist geborn frewichen anna vff den fpingistag (21/5). 1463 ist geborn frewichen katharina jn der fpingistwochen. 1464 jst gebornn graue Caspar in der octauen natiuitatis marie (15/9). 1467 sindt geborn graffe Heynrich vnd graffe Botho zwillinge dominica in octaua junocentum (4/1). [4]) 1468 ist geborn frewichen Brigitta in vigilia Joannis baptiste (23/6). 1452—1468

Mit Ausnahme der zahlreicheren und zusammenhängenderen Er=

---

[1]) Vgl. Zeitfuchs S. 237. Dort werden als die zu Petersdorf Gegriffenen und als Anhänger von Hußens Lehre Verbrannten Hans Straßberg und Matz (Matthaeus oder Matthias) Westenberg genannt. Es folgt nun in der Hdschr. die Stelle über die Passionskomödie, vgl. oben S. 104 und über Gr. Heinrichs d. Aeltern Meerfahrt. S. 186 f.

[2]) Zeitfuchs S. 321.

[3]) Zeitfuchs S. 333.

[4]) In dem oben besprochenen, ebenfalls Sachse zugeschriebenen Herrschaftlichen Geburtsregister von 1467 1524 ist entsprechend der Geburtstag der gräflichen Zwillinge so angegeben: Anno domini MCCCCLXVII vff den achtenn tag der vnschuldigen kyndere, wasz Sontag, sint geborun Graff Heinrich vnde Graff Botho, Hernn zcu Stalberg vnd wernigerode.

furtischen Nachrichten und der über die Hildesheimische Stiftsfehde lassen wir noch ein paar vereinzelte Nachrichten aus dem näheren Umkreis der Harzgegend und ein paar gleichzeitige, zeitgeschichtlich nicht unmerkwürdige Weissagungen folgen. Bl. 92 b:

De puero Conrado in wissensehe.

1303. In wissensehe puer Conradus anno domini 1303 a Judeis occiditur et in tugurio cuiusdam vinee proprio suo cingulo suspenditur. Sed tercia die inuentus et omnibus ibidem Judeis occisis claret miraculis. — [1]).

1349. Judei intoxicauerunt fontes et puteos anno 1349; sacci pleni veneno inuenti et in opidis thuringie jn gota, jsenach, arnstete, ylmene, Nebere, wie, Tenstete, Herszbeszleben (so!), Tumbesbrucken (Thamsbrück), Wisszensehe, Franckenhuszen . jtem occisi Similiter eodem tempore in erfford per ciues consulibus inuitis occisi sunt tria milia judeorum; alij in domibus se cremauerunt et cimiterium ante valuam mauricij S. repletum est quia fontes et geram erffordie intoxicarunt et allecia (so!) in ieiunio Eciam causa fuit quod barones cum militibus, ciues cum rusticis ipsis infinitam pecuniam soluere tenebantur. Similiter et in mőlhusen occisi sunt. [2]).

Blatt 102 a:

1517. Anno domini Millesimo quingentesimo decimoseptimo, die vero vicesima quarta mensis marcij que dies fuit 3a feria et vigilia annunctiacionis marie virginis sero hora quasi Nona fuit Incendium in Salcza jn der langenn gassze ita quod ibidem fuerunt consumpte 64 domus sine horreis . et illa jncensio habuit, uti dicebatur, originem jn stabulo domus Hanszenn goldackersz militis que crematio durauit usque ad horam quasi quartam mane. Altera die (annunctiacionis marie) iterum vna domus prope Hanszen goldackersz sartoris circa molendinam (so!) ibidem iterum sero hora quasi octaua fuerat exortum incendium; saltem eadem domus a superiori parte fuerat consumpta: dominica die post annunctiacionis marie circa horam quartam szero ite-

---

[1]) Vgl. Chron. Sampetr. Erfurtense bei Mencken III, 312 und Erphurdianus variloquus. Das. II. 494.

[2]) Variloquus Erphurdianus a. a. O. Sp. 506 und Chron. Sampetrinum. a. a. O. Sp. 341. Letztere Jahrbücher, welche am ausführlichsten sind, scheinen hier Sachse's Quelle zu sein. Die Eigennamen sind hier, wie meist bei Mencken, arg entstellt. Vgl. auch Pertz SS. VI, 541.

rum exortum incendium jn domo meister valtinsz desz hoffschmides prope valuam molhusensem, sed cito suppresszum. [1])

Die beiden gleichzeitigen und, wie es scheint, mit einander in Beziehung stehenden Weissagungen sind auf ein paar Vorsetzblättern, die aber schon im Anfang des 16. Jahrh. als Schmutzdeckel dienten, eingeschrieben. Zuerst in deutscher Sprache auf der Kehrseite des ersten beschriebenen Blattes:

Wenn mann schreybenn wirdt 1527 jar wirt gebornn werdenn ein Creatur die wirt jn jren eygenn kleidernn vffe wachsszen / wirdt wenn sie zcu jrenn volkomen jaren kompt, wert sie sich jn die hohe erheben, vnd wirdt eyn grosz geschrey machenn, darann vill menschen gleuben werden / vnd werden sich die leuthe ausz der finsternisse in dasz licht gebenn. Alszdann werden sie hörenn vill Baszunen vnd werden ausz jrenn eygenn heuszernn nach denn woll gebawetenn heuszerrn lauffenn; da werden sie findenn vill desz papistischenn volcks ynn Sammit vnd Seyden gekleith die sich vnderstehen werden yrenn eygenn vatter zcu esszenn. dar nach werden die volcker vonn der mennige desz wassszers zcurstrawet werden / vnd widder nach yrenn eygenn heuszernn lauffenn, da sie dann vonn denn gnaden gottes getrosteth werden. Alszo dann werden sich vier könige widder den Pabest auffwerffenn; aber esz ist zcu beszorgen, vnd stehet dar auffe / dasz der Pabst die vbir handt behalden wirt. Wann dasz gescheenn / werdenn komen die tottenn beyner ausz iren verborgen löchernn, vnd werden lauffen vbir die schlechten felder / vnd jm selbigen jare wirt Martinus an eyn kettenn gbundenn werden[2]) vnd ist zcu besorgen, dasz vill seiner discipelnn vnd jungernn auch alszo gehenn wirdt.

---

[1]) Gerade über die hier verzeichneten Brände in Langensalza finde ich keine sonstige Nachricht, während sonst jene Stadt durch die Zahl und Heftigkeit ihrer Feuersbrünste sich ehedem auszeichnete.

[2]) Am Rande ist von anderer Handschrift das Wort γχμος — wir glauben von Tilemann Platner — hinzugefügt. Von eben derselben Hand scheinen die gesperrt gedruckten Worte unterstrichen worden zu sein. Ohne uns auf eine weitere Deutung dieser Wahrsagerei einzulassen, erinnern wir an die im Jahre 1527 durch deutsche Kriegsvölker geschehene Einnahme Roms und daran, daß Martin Luther gerade damals in Banden leiblicher und geistlicher Anfechtung lag.

Dieser deutschen Vorhersagung steht nun auf Blatt 2a gegenüber:

Almachius parisiensis astrorum diligens perscrutator scripta infra diligenter collecta cunctis notificat. Quod anno domini Mquingentesimo vicesimo septimo, octauo, nono et tricesimo in mense februarij et sequentibus duobus mensibus Censurgent ossa mortuorum que quidem plena oculis attamen [attn] non videbunt, discurrentque, vestitos nudabunt, habentes spoliabunt, non autem habentes communicabunt / inter omnia genera statuum discordiam concitabunt. Consurgent etiam inter ea quatuor reges cum suis exercitibus mirabiles et monstruosi. De quibus ut propheta oculos habent et non videbunt etc. In quorum exercitum medius erit papa cum diabolo et miserebitur illud. Tunc surget gens contra gentem, Socius contra sociam, Frater contra fratrem, erroresque erunt magni que nec visa nec antea audita sunt. Erit tunc mutatio vniuersi. Minor maiorem superabit, et quod horribile est, contra nequissimos Belial non erit victoria in toto prelio. talis enim erit persecutio qualis nunquam fuit inter eos ab initio quo iste iam gentes esse ceperunt. Beatus qui tunc permanserit fidelis. dummodo autem hec videritis fieri, scitote, quod statim finis appropinquabit. Oremus igitur deum ut per suam misericordiam hec pie auertat.

Für Johann Sachse, der das Vorstehende wenigstens niederschrieb, haben diese Ausgeburten einer geistig und geistlich bewegten Zeit das Bemerkenswerthe, daß wir daraus, so wie aus der oben erwähnten Hervorhebung des Glaubens, der aus aller Noth helfe, an welchen Gott nicht umsonst durch das Zeichen der gerade im Jahre 1522 erzeugten Mißgeburt gemahne, schließen zu müssen glauben, daß er nicht auf Seite des Papstes und seiner Lehre stand.

E. J.

Die Burgen der Südwestseite des Harzes.

Vom Pastor prim. Max in Osterode.

Eine bemerkenswerthe, schwer zu erklärende Erscheinung ist der Gürtel von Burgen, der sich einst im Westen und Süden des Harzes, meist unmittelbar am Fuße desselben hinzog. Auf einem Kreisabschnitt von acht Wegstunden Länge standen allein auf altbraunschweigischem Grunde nicht weniger als 12 Vesten. Ein zufälliges Entstehen so vieler Schlösser auf einem so engen Raume am Saume eines unfruchtbaren Gebirges, das noch 1469 seinem höhern Theile nach bloß ein Aufenthaltsort von Räubern, Strodern und leichtfertigen Knechten war (m. Grubenhag. Gesch. 1, 299), und auch vorhin nur eine einzige bewohnte Stätte, die des Klosters Zelle gehabt hatte, läßt sich nicht wohl annehmen. Einige derselben mögen immerhin von Kaiser Heinrich IV. in der 2. Hälfte d. 11. Jahrh. zur Unterdrückung der Sachsen erbaut sein, vielleicht auch die castra Herzberg und Scharzfeld, welche im 12. Jahrh. als Reichsgüter erscheinen. Andere könnten aber, wie das wohl geschah, zum Schutz und Trutz gegen die kaiserlichen Burgen erbaut sein, oder sie verdanken ihren Ursprung den Vortheilen, welche die am Fuße des Gebirges hinlaufende Straße von Seesen nach Nordhausen dem Raubritter bot.

1. Burg Seesen.

Nach einer Gandersheimischen Urkunde soll Kaiser Otto II. um 974 der Abtei Gandersheim praedium Sehusa nuncupatum in pago Ambergawe et in comitatu Rotinigii comitis situm et ciuitatem ad id pertinentem Sehusaburg nominatam geschenkt haben (Harenberg Gandersh. Gesch. p. 622). Man hält die Urkunde für unächt, und wirklich macht sie sich schon dadurch verdächtig, daß sie in jener frühen Zeit von einer civitas Sehusaburg redet. Jedenfalls aber ist Seesen einst Eigenthum der Abtei Gandersheim gewesen, von welcher es die Welfen in unbekannter Zeit zu Lehn erhalten haben. In der Erbtheilung der Söhne Heinrichs d. L. von 1203

wird Seesen nicht genannt, wohl aber erscheint gegen das Ende des 13. Jahrh. die Burg Seesen als Welfisches Gut.

In einer Urkunde von 1282 bekennt nämlich Herzog Heinrich (der Wunderliche) von Braunschweig, daß er durch das Abhauen von Holz, womit er das castrum Sehusen befestigt, dem Kloster Walkenried Schaden zugefügt habe (Sudendorf Urkundenb. zur Gesch. d. H. v. Braunschw. I. nro. 95). Wenn ferner Lippold von Hedershusen am Tage Georgii mart. (23. April) 1287 den Herzog Heinrich v. Braunschweig seinen Herrn und sich selbst Vogt zu Sehusen nennt (Sudendorf I. nr. 105), so wird hier ebenfalls die Burg gemeint sein, da der Ort oder das Weichbild Seesen erst von Herzog Otto dem Einäugigen zu Göttingen die Freiheit, Mauern und Thore aufzuführen, und damit eigentlich erst die Eigenschaft einer Stadt erhalten und schwerlich schon ein Jahrhundert früher einen Stadtvogt gehabt hat. Die fragliche Urkunde ist übrigens nicht dahin zu verstehen, als ob Seesen damals zum Landesantheil Herzog Heinrichs des Wunderlichen (v. Grubenhagen) gehört habe. Der Vogt nennt diesen wohl nur deswegen noch seinen Herrn, weil er zugleich dessen Richter und Forstmeister im Harze war. Bei der Theilung der drei Söhne H. Albrechts d. Gr. 1285 oder 1286 ist Seesen wie die nahe Staufenburg dem jüngsten, Wilhelm zu Braunschweig, zugefallen; sie kam aber nach Wilhelms Tode nebst dem größten Theil von dessen Landen an den mittlern Bruder, Albrecht v. Göttingen, daher wir auch in dem Lehnbuche von Herzog Otto, Albrechts Sohne, von 1318 lesen, daß der Ritter Andreas von Hedhegershusen von Otto zu Lehn trage villam Herrehusen (eine halbe Stunde von Seesen) mit allem Rechte und medietatem census in antiqua villa Sehusen (Sudendorf). Als nach Ottos Tode 1345 dessen Brüder Magnus und Ernst theilten, wurden Hahausen vor dem Barenberge, Seesen, Staufenburg und Gandersheim dem Lande Oberwald oder Fürstenthum Göttingen zugelegt. 1442 sind diese Stücke wieder zum Fürstenthum Wolfenbüttel gekommen, und sind seitdem immer dabei geblieben. Von 1495 bis 1519 oder länger war Schloß Seesen Wittwensitz der Herzogin Margarethe, Gemahlin des Herzogs Friedrich v. Braunschweig (Havemann Gesch. d. Lande Braunschweig und Lüneburg I. 435, 683 und 730).

2. Burg Schiltberg.

Die Erbauung dieser Burg ist um die Mitte des 12. Jahrhunderts erfolgt. Am 13. Juli 1148 überließ die Aebtissin v. Gandersheim das in Angriff genommene Schloß Schiltberg tauschweise gegen 14 Hufen an den Grafen Hermann II. v. Winzenburg (Origg. Guelff. III. 442). Nach dessen Tode fielen bekanntlich die meisten seiner Güter H. Heinrich dem Löwen zu, darunter wohl auch Schiltberg, wo-

für der Umstand zu sprechen scheint, daß in einer Urkunde Heinrichs von 1164 neben Basilius v. Stauffenburg ein Gerung von Schiltberg als Zeuge steht. In Heinrichs Besitz ist es jedenfalls schon gewesen, denn bei der Theilung seiner Söhne 1203 wurde Burg Schiltberg dem 2. Sohne, Kaiser Otto IV., zugewiesen. Schaumann (Handbuch d. Gesch. v. Hannover und Braunschweig p. 79) scheint Seesen und Schiltberg für ein und dasselbe Schloß zu halten, und immerhin könnte Schiltberg einst nach Seesen verlegt sein, da das castrum Sehusen in jener Theilung nicht vorkommt und in der Geschichte erst erscheint, nachdem das castrum Schiltberg aus derselben verschwunden ist. Man nimmt allgemein an, daß Schiltberg zwischen Seesen und Lautenthal gelegen habe, nach Einigen auf dem Schiltberge, auch Hühnenschiltberg genannt (Vaterl. Archiv 1831, II. pag. 1), nach Andern auf dem nach dem Flüßchen Schildau genannten Schildauerberge, $^3/_4$ Stunde von Seesen und $1\,^1/_4$ Stunde von Lautenthal entfernt, wo noch in der Erdoberfläche Mauerwerk und die an 16 Fuß breiten Gräben zu sehen sein sollen. In Merians Topographie v. Braunschweig und Lüneburg von 1654 heißt es p. 187: Nahe um Seesen sind unterschiedliche feste Raubschlösser vor Jahren gelegen, unter andern auch eins auf dem Hause zum Schildberge, davon noch alte Gewölbe und Mauerwerk vorhanden und zu sehen sind.

3. Schloß Kirchberg.

Kirchberg wird zuerst in einer Walkenrieder Urkunde von 1223 als Kericberge mit dem nahe gelegenen Dorfe Illedehusen, jetzt Ildehausen, zusammen genannt (Urk. d. hist. Vereins für Niedersachsen II. nr. 130). Das castrum Kerichberg findet sich erst in einer Walkenr. Urk. von 1344 erwähnt. Damals besaß das Kloster Walkenried gewisse entlegene Güter in Sachsen zwischen den Burgen Kerichberg und Stophenborg bei einem Orte Hartzishorn genannt. [1]) 1438 war die Veste Kerkbarge ein Braunschweigisches Lehen der Herren v. Freden, da in diesem Jahre Herz. Otto, Ottos Sohn, auf Bitten der Brüder Siverd und Hans v. Freden die Brüder Ludolf, Heinrich und Bertold v. Oldershausen mit in die Lehenschaft aufgenommen hat (Oldersh. Urk. nr. 56).

Nach den Mittheilungen des gegenwärtigen Besitzers F. von Campen wäre Kirchberg bis ins 15. Jahrh. im Besitz der Familie v. Uslar gewesen. Die Gebrüder Ernst, Hans und Burchard von Uslar gingen in ein Kloster, und überließen Kirchberg ihrem Lehnsherrn, dem Herz. Otto zu Göttingen. Dieser schenkte es 1454 seinem Vetter, Herz. Heinrich dem Aelteren v. Braunschweig-Lüneburg, dessen Sohn H. Heinrich der Jüngere dasselbe 1525 an den Berghauptmann Wolf

[1]) Jetzt trägt den Namen Harzhorn der Berg zwischen Ildehausen und Düderode (Hist. V. U. III. nr. 896).

Sturtz verkaufte, von dessen Witwe es aber an den Herzog zurückverkauft ist. Heinrich der J. hat sodann seine mit der Eva v. Trott erzeugten Söhne Heinrich, Theuerdank, Eitel und Carl Heinrich, Grafen von Kirchberg, damit beliehen, welche alle ohne männliche Lehnserben verstorben und in der Kirche zu Kirchberg beigesetzt sind. Nachdem es nun als eröffnetes Lehn eine Zeit lang administrirt war, ist es an Christoph von Dorstadt und dessen Ehefrau Eva von der Lühe verpfändet, späterhin wieder eingelöst, und endlich 1622 von H. Friedrich Ulrich zu Wolfenbüttel an den Berghauptmann Daniel von Campen als erbliches Pfandlehn übertragen, dessen Nachkommen es noch jetzt als freies Allodium besitzen, nachdem der Lehnsverband im Jahre 1849 gelöst worden. Der frühere Uslar'sche Besitz ist nicht unwahrscheinlich, die Familie war einst in dem benachbarten Fürstenthum Grubenhagen vielfach begütert. Die Lehnsherrlichkeit des Schlosses wird von der Göttingischen Linie wieder auf die Wolfenbüttelsche übergegangen sein, als die ganze Umgegend 1442 vom Lande Oberwald an das Fürstenthum Wolfenbüttel zurückkam (siehe oben Seesen). Ueber die Herren, nicht Grafen, v. Kirchberg findet man Genaueres bei Havemann Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg II. 232. Vaterl. Archiv 1830, II., 219 und 1841, II. 97 und m. Gesch. des Fürstenth. Grubenhagen I., 384 und 397.

Kirchberg liegt in der Ebene südwestlich von Seesen, eine halbe Stunde vor den Harzbergen. Das alte Schloß, jetzt im Innern und Aeußern modernisirt, ist theilweise noch von einem Burggraben umgeben, über welchen bis in die neuere Zeit zwei Zugbrücken führten.

4. Die Staufenburg.

Die auf einem hohen Kegel in gleicher Entfernung von Seesen und von Osterode belegene Staufenburg wird zum ersten Mal 1131 genannt. In diesem Jahre war Erenbrecht von der Staufenburg mit dem Vogt Werner von Osterode und Andern auf dem großen Reichstage, welchen Kaiser Lothar zu Braunschweig hielt. Erenbrecht wird wie jener Basilius v. Staufenburg, welcher mit dem oben erwähnten Gerung v. Schiltberg eine Urkunde H. Heinrichs des L. von 1164 bezeugt, Burgmann oder Vogt des Schlosses gewesen sein. Besitzer der Burg waren anfänglich vielleicht die Grafen von Northeim, oder wahrscheinlicher die Grafen von Katelnburg und deren weibliche Erben, gegen die Mitte des 12. Jahrh. eine kurze Zeit etwa Graf Hermann v. Winzenburg, und nach dessen Ermordung im Jahre 1152 der Erbe der northeimschen und katelnburgschen Güter, H. Heinrich der L. Bei der Theilung seiner Söhne im J. 1203 fiel die Staufenburg mit den benachbarten Burgen dem zweiten Sohne, Kaiser Otto IV., zu. Von ihm oder von seinen nächsten Nachfolgern scheint das Schloß den Her-

ren v. Wolfenbüttel zu Lehn gegeben zu sein. Ob jener Herembert von Stoufenborg, der in einer Urkunde des Pfarrers Geveхard in Gittelde von 1240 unter den Zeugen steht, zu dieser Familie gehört, läßt sich freilich nicht nachweisen. Wohl aber entsagt Guncelinus dictus de Stoyphonborg, Sohn des ältern Gunzelin, des Drosten v. Peine (des kaiserlichen Truchseß Günzel von Wolfenbüttel, auch Graf von Peine genannt) 1254 zu Gunsten des Klosters Walkenried seiner Gerechtigkeit in Immedeshusen (jetzt Imbshausen) und in dem dabei liegenden Hagen, und gestattet ihm die Communion auf allen zu seiner Burg gehörigen Weiden, pascuis castro nostro adjacentibus (H. B. U. II. nr. 210). Gegen das Ende des 13. Jahrh. finden wir die Burg wieder im unmittelbaren Besitz der Braunschw. Herzöge. Am 1. Mai 1293 gab H. Albrecht von Braunschw.-Wolfenbüttel und Göttingen sein Schloß Stouphenborg mit allem Recht, wie es der Bischof von Hildesheim (pfandsweise für geleistete Hülfe) vom Herzog Wilhelm (Albrechts Bruder) gehabt habe, dem Ritter Dietrich von dem Berge (de Monte) zu Lehn, so jedoch, daß Albrecht dasselbe innerhalb der nächsten zwei Jahre für 800 Mark reinen Silbers Braunschweiger Wichte zurückkaufen könne. Geschehe dies nicht, so solle Dietrich das Schloß für immer als Lehn besitzen (Sudendorf Urkunden zur Gesch. d. Herz. von Braunschweig I. nr. 124). Der Rückkauf muß erfolgt sein, denn nach dem Lehnbuche der H. Magnus und Ernst von Wolfenbüttel und Göttingen, welches die Zeit von 1344—1365 umfaßt, hatten damals die v. Rottingen (Rössing) einen Theil des castrum Stoufenborch zu Lehn, und Hildemar von Steinberg besaß quartale castri Stoufenborch cum ejus pertinenciis (Sudendorf II. p. 79). 1442 kam die Staufenburg vom Fürstenthum Oberwald oder Göttingen wieder an das Fürstenthum Wolfenbüttel zurück, und ist sie von 1503 bis etwa 1519 oder länger Witwensitz der Herzogin Elisabeth, Gemahlin des Herzogs Wilhelm d. J. von Göttingen, gewesen. Bald darauf diente sie dazu, das Liebesverhältniß des Herzogs Heinrich d. J. von Wolfenbüttel zu der Eva von Trott den Augen der Welt und seiner Gemahlin zu verbergen (siehe oben Kirchberg). Noch in der Mitte des 17. Jahrh. war die Burg in gutem Stande. Merians Topographie von 1654 schreibt p. 189: es ist dieses Schloß Staufenburg ein festes Haus, ist aber, wie der König aus Dennemark im Jahre 1626 allhier mit den Kaiserlichen ein Treffen gehalten, auch endlich occupirt und von den Kaiserlichen besetzt. Zu der Burg gehörten damals zwei Vorwerke, Fürstenhagen, das noch jetzt besteht, und Lichtenhagen, auf welches letztere nach Verfall des Schlosses der Name Staufenburg übergegangen ist, außerdem ein ansehnlicher Gerichtsbezirk.

5. Die Burg Windhausen. [1])

Sie wird in der Theilungsurkunde der Söhne Heinrichs d. L. von 1203 nicht genannt, erscheint aber später als Welfisches Gut, und war vielleicht schon vorhanden, als Friedrich von Winethusen und sein Bruder Willehelm 1175 eine Urkunde jenes Herzogs mit bezeugten. Im 13. Jahrhundert nannte sich ein Glied des Adelsgeschlechts von Osterode, Basilius, gewöhnlich von Winthusen, und dessen beide Söhne, Aschwin und Günzel, führten diesen Namen beständig. Erst im 14. Jahrhundert wird die Burg in Urkunden erwähnt. 1338 verzichten sieben Herren von Medhem (im Fürstenthum Grubenhagen vielfach begütert) zu Gunsten Ludolfs von Oldershausen und seines Sohnes Johann auf das Theil „des Huses thu wynthuß dat hern Ludolfes van Medhem vnses veddern hadde gewesen". Es war dies wohl dasjenige Theil des Hauses W., welches 1365 der Erzbischof von Mainz und die Landgrafen von Thüringen dem H. Albrecht I. von Grubenhagen und seinen Brüdern im Kriege abgenommen, und nach einer Mainzischen Urkunde noch 1366 besessen haben. 1372 hatten Hermann, Heinrich und Henning von Gustedt einen Theil des Schlosses von H. Otto zu Braunschweig (Göttingen) zum Pfande. Am 1. Febr. 1375 versetzte dieser sein Haus und Schloß zu Wynthusen „alze we dat hebben", d. h. wohl zu seinem Antheil, für 220 Mark Göttinger Wichte an Hans und Hermann von Oldershausen und Cord Spaden auf 20 Jahre. Am 5. Juni 1478 belieh Herzog Albrecht II. von Grubenhagen die Brüder Hermann, Ludolf und Hans von Oldershausen mit dem dritten Theil von Wynthusen, wie es ihr seliger Vater Ludolf von den Herzögen zu Lehn gehabt habe. Im 16. Jahrh. sollen die Herren von Gittelde Burg und Dorf zu einem Drittel besessen und 1599 (doch wohl schon früher) beides ganz empfangen haben, und allerdings war Hans von Gittelde 1566 Besitzer oder Mitbesitzer des Dorfes Windhausen. Nach dem Erlöschen dieser Familie kam Windhausen an die Söhne des Wolfenbüttelschen Kanzlers Dr. Johann Jagemann, der auf die Gitteldeschen Güter beanwartet war. Sie refutirten aber Windhausen 1642 zu Gunsten des Wolfenbüttelschen Obersten Koch, des Lehnsbesitzers von Herrhausen. Daher trugen die Nachkommen des Obersten, die Herren von Koch, Windhausen bis in die neueste Zeit von den Wolfenb. Herzogen zu Lehn. Wie das Grubenhagensche Drittel an Wolfenbüttel gekommen, ist unbekannt. Nach dem vor wenigen Jahren erfolgten Tode des letzten Lehnsbesitzers hat die Gemeinde Windhausen das v. Koch'sche Gut angekauft. Einige

---

[1]) Das Ausführlichere über Windhausen und die nachfolgenden Schlösser im Fürstenth. Grubenh. siehe in meiner Gesch. des Fürstenth. Grubenh. Theil I.

Ueberreste der alten Burg sieht man innerhalb des Dorfes in dem das Wohnhaus umgebenden Garten auf einer geringen Höhe.

6. Die Hindenburg.

Diese auf einer mäßig hohen Kuppe bei Badenhausen belegene Burg wird zuerst 1152 genannt, als in dem Kriege Heinrichs d. L. mit dem Markgrafen Albrecht dem Bären über die Winzenburgsche und Plötzkische Erbschaft zwischen Osterode und Hertesberg, heißt es im Chron. Bodonis, richtiger aber gewiß im Lüneburgschen Chron. aus dem 13. Jahrhundert: zwischen Osterode und Hintesborgh ein Treffen vorfiel. Bei der nachfolgenden Theilung der Söhne Heinrichs d. L. wird die Burg nicht genannt. Erst in einer Urkunde vom 6. December 1345 nennt Herzog Magnus von Braunschweig-Wolfenbüttel seinen halben Theil des Hauses zur Hindenburg, und war damals das Uebrige an Heinrich und Hermann v. Steinberg verpfändet. Gleichwohl lesen wir in der bei Windhausen erwähnten Urk. von 1366 wie auch in Letzners Dasselscher Chronik, daß der Erzbischof von Mainz und die Landgrafen von Thüringen in der Fehde mit Herzog Albrecht I. von Grubenhagen auch die Hindenburg gewonnen haben. Am 28. März 1389 spricht indeß Herzog Friedrich von Grubenhagen nur von ihrem, der Grubenh. Herzöge, dritten Theile der Hindeneborch, und war dieser damals an Gherd von Hardenberg versetzt. Am 15. Juni 1402 verpfändeten Friedrich und Erich von Grubenh. ihr Theil ihres Hauses und Schlosses zu der Hinderborch für 100 Mark löth. Silbers Einbeckscher Wichte und 17 gute Gulden an Gherd von Hardenberg. Durch Urkunde vom Michaelistage 1491 gab der Knappe Gherd von Hardenberg den dritten Theil an der Hyndenborch mit allen Zubehörungen für 120 gute Rheinische Gulden an Heinrich Smed zur Neuenhütte auf 6 Jahre wiederkäuflich in Gebrauch. Aus der letzteren Hand kam das Grubenhagensche Drittel an den Bürgermeister Henning Hovede (Heubt) in Osterode, und von ihm sammt dem Hardenbergschen Pfandbriefe für ein Kaufgeld von 120 Rhein. Gulden an den dasigen Bürger Johann Reten. Am 23. April 1527 genehmigte Herzog Philipp von Grubenhagen den Kauf, behielt sich jedoch den jährlichen Wiederkauf vor.

Die Hindenburg lag wie auch Windhausen auf der Grenze des Fürstenthums Grubenhagen, und es steht zu vermuthen, daß eben aus diesem Grunde bei der Theilung der drei Söhne Albrechts des Gr. im Jahre 1285 wie vom Harze so von diesen beiden Burgen der neu gebildeten Herrschaft ein Drittel zugelegt ist. Gegenwärtig liegt die unbedeutende Ruine der Hindenburg (Hünenburg im Munde des Volks) wie auch Windhausen auf Herzoglich Braunschw. Gebiet. Ortschaften haben zur Hindenburg, so viel bekannt, niemals gehört.

7. Die Pippinsburg.

Eine halbe Stunde unterhalb der Stadt Osterode erhebt sich senkrecht über der Söse ein hoher Kalksteinfelsen, der nach rückwärts durch einen schrägen Einschnitt bis zur Thalsohle hinab von dem Höhenzuge getrennt ist und nur nach Südost mit demselben zusammenhängt. Das Plateau desselben, jetzt Wiesengrund ohne sichtbares Mauerwerk, ist von einem Graben in Hufeisenform umgeben, dessen beide Enden nach der Seite des Flusses ausmünden. Diese Stelle heißt noch immer Pippinsburg, und der erwähnte Einschnitt die Burggrund. Der kleine Rottzehnten „auf und neben der Pippinsburg" stand bis 1843 der Domäne Osterode, also früher wohl dem dortigen Kloster zu. Die Burg kommt überhaupt nur zwei Mal vor. Die älteste wenig glaubliche Nachricht giebt Hoffmann wieder, der in seinen Antiqq. monasterii S. Jacobi Osterrodae von 1705 p. 42 ohne Angabe der Quelle berichtet, der Ritter Werner von Berkefeld, wohnhaft auf der Pippinsburg bei Osterrode, sei 1134 Castellan in Windhausen gewesen, und Letzner erzählt in der Dasselschen Chronik, daß in der Fehde des Erzbischofs von Mainz und der Landgrafen von Thüringen mit dem Herzog Albrecht I. von Grubenhagen 1365 auch die Pippingsburg zerstört sei.

8. Die Burg Lichtenstein.

Auch sie soll nach Letzners Erzählung in der mehr erwähnten Fehde von 1365 erobert, und nach dem Chron. Engelhusii sogar zerstört sein, die Mainzische Urkunde von 1366 gedenkt ihrer indeß nicht. Urkundlich wird sie erst 1404 und 1406 genannt. Sie war damals wie späterhin unmittelbares Eigenthum der Grubenh. Herzoge, und zwar stand sie 1406 dem Herzoge Erich zu. Im Anfange des 16. Jahrh. gehörte sie zum Witwenthum der Herzogin Elisabeth, der Witwe Herzog Albrechts II. von Grubenhagen. Am Sonnabend nach Catharinentag 1507 verkauften Elisabeth von Rechtswegen ihrer Leibzucht und deren Söhne Philipp und Erich ervetals halven, nach dem sie am Catharinentage, 25. Nov. d. J., aus dem Pfandbesitz Ludolfs von der Linde gelöst war, die Burg sammt aller Zubehör wiederkäuflich an ihre Mannen Hans und Albrecht von Lutharsen (Leuthorst) für 400 vollwichtige Rhein. Gulden. Seitdem kommt sie nicht weiter vor.

Die Burg lag auf einem Berge, der sich zwischen Förste und Dorste vom Ufer der Söse ab hoch und steil erhebt. Von der inneren Umfangsmauer steht außer mehreren kleinen Ueberresten noch ein Stück von bedeutender Höhe und Breite, das aus starken Alabasterblöcken besteht.

Die Letznersche Nachricht, daß die Lechtgäste, richtiger die Letgaste und die von Leuthorst Burgmannen auf dem Lichtenstein gewesen seien, zusammengehalten mit einer Urkunde des Ritters Günzel Letgast vom Jahre 1303 und einem v. Oldershausenschen Lehnbriefe von 1554, läßt es als möglich erscheinen, daß die Burg einst Silberburg geheißen hat. Nach der ersten war Günzel Letgast Herr des Dorfes Förste und Patron der Pfarre Nienstedt, und wohnte auf dem Suluerberge innerhalb der Parochie Nienstedt, und nach der andern Urkunde hatten die von Oldershausen Grubenhagensche Lehen in Rickmershusen bei der Silberburgk. Die Wüstung Rickmershausen liegt aber nördlich von Dorste dem Lichtenstein zu.

9. Die Burg Osterode.

Der Name derselben kommt zum ersten Mal 1130 vor, insofern der Vogt Werner von Osterode, welcher damals mit Erembrecht von der Staufenburg dem großen Reichstage Kaiser Lothars in Braunschweig beiwohnte, schwerlich über das Dorf Osterode gesetzt war, wenngleich dieses im Chron. sanpetr. Erford. schon zum Jahre 1152 villa opulentissima genannt wird. Eigenthümer von Dorf und Schloß waren vermuthlich die Grafen von Katelnburg, welche den Comitat im Lisgau und den Harz vom Reiche zu Lehn trugen und 1106 ausgestorben sind. So konnte denn Herzog Heinrich d. L. durch Erbgang in der weiblichen Linie zum Besitz beider Stücke und damit auch der Burg Osterode gelangen. Bei der Theilung seiner Söhne 1203 fiel Osterode dem Kaiser Otto IV. zu, und erst bei dieser Gelegenheit wird die Burg mit Bestimmtheit genannt.

Im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts hat Herzog Albrecht d. Gr. von Braunschweig mehrere Urkunden in Osterode ausgestellt, wobei wohl an die Burg zu denken ist, während von den zahlreichen Urkunden seines Sohnes, Heinrichs des Wunderlichen, des ersten Herzogs von Grubenhagen, keine einzige das Datum Osterode trägt. 1340 erscheint das Haus zu Osterode im Besitz von Heinrichs Sohn Ernst. 1402 und 1405 gehörte es dem Sohne des letztern, Herzog Friedrich von Grubenhagen. 1421 zählt Friedrichs Sohn Otto es zu seinem väterlichen Erbe. 1467 nennt Herzog Albrecht II. die Burg Osterode seine Burg, und sie war es noch 1481. Nach seinem Tode nahm anscheinend seine Wittwe Elisabeth, der sie sammt der Burg Herzberg zum Witwenthum verschrieben war, dort ihren Sitz, denn in Osterode empfing sie 1487 den Besuch Herzog Heinrichs IV. von Grubenhagen, und bei dem Ausbruch des Osterödischen Aufruhrs im Jahre 1502 ersuchte sie ihren Sohn Philipp, der in Herzberg residirte, um sein persönliches Erscheinen, und 1510 hat eben sie zu dem Barfüßerkloster unmittelbar am Fuße des Burgberges den Grundstein gelegt. Nach

ihrem Absterben mag Herzog Philipp, wie er dies mit der Burg Grubenhagen that, die Burg sich selbst überlassen haben. 1551 wird sie unter den fürstlichen Schlössern nicht mehr aufgeführt. Trotz der ungewöhnlichen Stärke des Mauerwerks war nach einem 1654 gemalten Prospect der Stadt Osterode schon damals die nördliche Hälfte des der Länge nach gespaltenen und verfallenen Thurms fast ganz in ihrer gegenwärtigen Gestalt nebst einem Stück der mächtigen innern Umfangsmauer die einzige bedeutende Trümmer.

10. Die Burg Herzberg.

Sie war im 12. Jahrhundert Reichsgut. Durch Urkunde vom 1. Januar 1157 gab Kaiser Friedrich I. Heinrich dem L. gegen gewisse in Schwaben belegene Güter zu eigen Schloß Hirzesberch, Schloß Scartfelt und das Gut Polede mit aller Zubehör (Orig. Guelf. 3, 43 und 466.) Unerklärt bleibt es dabei, mit welchem Recht ein Quedlinburgisches Lehnregister aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts auch Herzberg namhaft macht, und wie die letzten Grubenhag. Herzoge in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts dasselbe vom Stift Quedlinburg wirklich zu Lehn nehmen konnten. Bei der Theilung der Söhne Heinrichs d. L. fiel Burg Herzberg (castrum Hertesberg) dem Kaiser Otto IV. zu, dessen Witwe Marie hier 1218 eine Urkunde ausgestellt hat. Nachdem sie von 1279 an eine Zeit lang Leibgeding der Witwe Herzog Albrechts d. Gr. gewesen war, da diese sich 1280 domina de Hertesberge nennt, ist sie vom Entstehen der Grubenhagenschen Linie bis zu deren Erlöschen im Jahre 1596, so viel man weiß, ohne Unterbrechung Residenz Grubenhagenscher Fürsten gewesen. Gleich H. Heinrich d. W. hat daselbst von etwa 1300 an zahlreiche Urkunden ausgefertigt. Nur zwei Mal finden wir die Burg theilweise an fremde Fürsten in Versatz gegeben. 1339 stand sie von Herzog Heinrichs II. wegen zur Hälfte dem Herzog Otto von Braunschweig-Göttingen zum Pfande, und am 1. Sept. 1420 wurde ein Drittel des Schlosses und der Zubehör an Mainz verpfändet, dem es noch 1449 versetzt war.

Während der Wolfenbüttelschen Occupation von 1569 bis 1617 wird dasselbe den Grubenh. Landdrosten und Regierungs-Räthen zur Wohnung gedient haben. Als das Fürstenthum 1617 an die Cellische Linie abgetreten werden mußte, ward Haus und Amt Herzberg dem Herzoge Georg zum Unterhalt und nach dessen Tode seiner Witwe Anna Eleonore von Hessen-Darmstadt als Witthum angewiesen, die das Schloß von 1645 bis zu ihrem am 6. Mai 1659 erfolgten Tode bewohnt hat. 1665 nahm Georgs Schwiegertochter, Christian Ludwigs Witwe, hier ihre Residenz, bis sie sich im Jahre 1668 mit dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg verheirathete. Nachdem das Fürstenthum Grubenhagen 1665 mit Calenberg-Göttingen

verbunden war, haben Herzog Johann Friedrich, Kurfürst Ernst August und der Kronprinz Georg Ludwig vorübergehend zeitweilig sich in Herzberg aufgehalten. Aber das Schloß behielt auch noch viel später unter der Aufsicht eines Castellans seine fürstliche Einrichtung, bis man um 1788 das Mobiliar verkaufte. Auch die ältesten Theile des jetzigen Schlosses sind neueren Ursprungs und wahrscheinlich errichtet, nachdem die Burg 1510 ein Raub der Flammen geworden war.

1337 gehörten zum Gericht Herzberg außer 8—10 Wüstungen 19 Dörfer. Die meisten derselben sind ausgegangen, andere dagegen wurden zugelegt, so daß das Amt Herzberg 1575 zehn, späterhin 14 Ortschaften umfaßte.

11. Die Burg Scharzfeld.

Die Sage schreibt die Erbauung dieser Burg Kaiser Heinrich IV. zu. Nach der Angabe eines Ungenannten in Maderi Antiqq. Brunvv. soll Kaiser Heinrich das Schloß sammt dem Zehnten der Goslarschen Bergwerke und der Schutzvogtei über das Kloster Pölde um das Jahr 1091 dem Edlen Wittekind von Wolfenbüttel zu Lehn gegeben haben, welche Güter aber, als Wittekind nach 1118 söhnelos starb, an das Reich zurückfielen. Bald darauf finden wir die Burg im Besitz des Erzstifts Magdeburg. Auf dem Reichstage zu Goslar von 1130 übergab K. Lothar auf Ansuchen des Erzbischofs Norbert von Magdeburg die Abtei Alsleve an der Saale der Magdeburgischen Kirche, und erhielt dafür zum Nutzen des Reichs das Schloß Scharzfeld auf dem Harze mit aller Zubehör (Orig. G. II., 503). Unmittelbar nach diesem Tausche erscheinen in mehreren Urkunden Herren und Grafen dieses Namens, als erster Graf Sigibodo von Scharzfeld, in kaiserlichen Urkk. v. 1139, 1145, 1149 ꝛc. Sie trugen ohne Zweifel die Burg vom Kaiser zu Lehn, hörten aber auf, Vasallen des Reichs zu sein, als Herzog Heinrich d. L. 1157 auch Scharzfeld vom Kaiser Friedrich eintauschte (siehe Herzberg). Seitdem werden sie als welfische Vasallen im Besitz geblieben sein, obgleich keine der Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts dies ausdrücklich bezeugt. Eben so wenig erhellt mit Bestimmtheit, wer dem letzten Grafen von Scharzfeld, Burchard IV., am Ende des 13. Jahrhunderts gefolgt ist. In einem Stammbaum der Grafen von Klettenberg, Lutterberg und Scharzfeld (Königl. Bibl. in Hannover) schreibt Letzner: Burchards Tochter Mathilde nahm der Graf Heinrich zu Honstein, des Namens der zweite, und bekam mit ihr das Haus Schartfeld. Seinem Sohn Dietrich ward Scharzfeld wieder genommen, aber Graf Heinrich IV. hat es mit Hülfe des Grafen von Waldeck wieder an sich gebracht. Aehnlich sagt v. Rohr in den Denkwürdigkeiten des Oberharzes p. 109: Graf Heinrich IV. (lebte in der 1. Hälfte des 14.

Jahrhunderts) sei ein Herr über Scharzfeld, Lara ꝛc. geworden. Dagegen nennen die Grafen Albrecht und Friedrich von Wernigerode in einer Urkunde von 1303 den Knappen Dietrich von Clusyngen ihren Castellan (Burgmann) in Scharzfeld,[1]) während Leuckfeld behauptet, daß Graf Otto von Lutterberg (aus einer Nebenlinie der Scharzfelder Grafen) die Grafschaft geerbt habe.

Die Annahme eines kurzen Wernigerödischen Zwischenbesitzes verträgt sich sehr wohl mit einer Zeugenaussage von 1323, nach welcher die letzten Grafen von Scharzfeld, nachdem Einige ihre Burg erobert, verjagt worden und gleichsam ganz verarmt seien. Für Ottos von Lutterberg Nachfolge zeugt eine Urkunde, die er 1311 auf dem Schlosse Scharzfeld ausgestellt hat, während eine Urkunde des Jahrs 1303 von Lutterberg datirt ist, so wie einigermaßen der Umstand, daß die letztere Burg sich im 14. Jahrhundert im unmittelbaren Besitz Heinrichs d. W. von Grubenhagen, jedenfalls seiner Söhne und Großsöhne, befunden hat. Von dem Honsteinschen Besitz der Burg Scharzfeld sprechen erst Urkunden des 15. Jahrhunderts, nach dem Aussterben auch der Lutterb. Grafen. Wenn die Grafen Heinrich, Ernst und Günther von Honstein sich Estomihi 1416 mit den Herzögen Friedrich, Erich und Otto von Grubenhagen um den Thurm und die Landwehr an dem Oderberge (jetzt gewöhnlich Scharzfelder Kirchenholz genannt) dahin vereinigen, daß die soll wüste stehen und ungebauet bleiben, so handelte sichs hier offenbar um einen Gränzpunkt zwischen der Grafschaft Scharzfeld und dem Fürstenthum Grubenhagen. In einer Prozeßschrift aus dem Ende des 16. Jahrhunderts sagt der Grubenhagensche Rath Lic. Georg Wilde: als sich ungefähr ums Jahr 1420 zwischen den Herzögen und den Grafen (von Honstein) Irrungen erhoben, und diese auf solche Veste (Scharzfeld) sich verlassend mit den Fürsten zu einer Fehde gekommen, haben sie sich unterstanden, das Haus Scharzfeld dem Erzstift Mainz zu Lehn aufzutragen, inmaßen die Copei des Lehnbriefes weil. Erzbischofs Conradi [2]) sub. nro. 1. ausweiset. Späterhin scheinen eine Zeitlang die mit den Honsteinern erbverbrüderten Grafen von Schwarzburg und von Stolberg [3]) Inhaber der Burg gewesen zu sein, da die Grafen Heinrich von Schwarzburg und Heinrich von Stolberg-Wernigerode am 8. März 1461 einen Vertrag ihres Amtmanns zu Scharzfeld, Curds v. Germar, mit den Einwohnern des Dorfes Scharzfeld be-

---

[1]) Urkundenb. d. hist. Ver. für Niedersächs. III. S. 23. (no. 639) vgl. S. 38 (no. 654). E. J.

[2]) 1420 war ein Conrad Erzbischof von Mainz.

[3]) Erbverbrüderungen zwischen Honstein, Stolberg und Schwarzburg auch über Scharzfeld, Lutterberg, Bodungen, Uttenrode u. s. f. von 1443 und 1471 Gr. H.-Arch. zu Wern. A. 36, 1 und A. 38, 1. 1471 huldigt die „erbar manschaft der pflege Schartfelt den erbverbrüderten und mitbelehnten Häusern zu Stolberg und Schwarzburg. E. J.

stätigt haben, wofern das nicht etwa die bloße Bestätigung eines Honsteinschen Acts gewesen ist. 1465 dagegen haben die Grafen Ernst und Hans von Honstein unterm 14. Februar die Osteröder Bürger von dem Zolle befreit, den diese bis dahin am Hagen unter ihrer Burg Scharzfeld zu geben pflegten. Noch den letzten Honsteinschen Grafen diente die Burg mehrfach als Residenz, Graf Ernst ist daselbst 1552 gestorben, und 1557 war sie der Witwensitz der Gräfin Anna von Honstein, geb. v. Bentheim.

Nachdem Graf Volkmar Wolf von Honstein 1579 mit Consens des Herzogs Wolfgang von Grubenhagen als des Eigenthümers und Lehnsherrn, zugleich auch ohne Wolfgangs Wissen, des Erzbischofs Daniel von Mainz, 30000 Goldgulden auf Haus Scharzfeld mit allen Rechten, Herrschaften, Dörfern ꝛc. von den Brüdern von Kerstlingerode angeliehen hatte, verkaufte ihnen Graf Ernst von Honstein 1585 Scharzfeld sammt einem Theile der Herrschaft Lutterberg für 50000 Fürstengulden (einschließlich jener 30000 Goldgulden), und zwar wiederkäuflich, da Herzog Wolfgang auch zu dieser „Verpfändung" am 11. Januar 1586 seinen Consens ertheilt hat. Als Graf Ernst am 8. Juli 1593 a. St. starb, ließ Herzog Wolfgang sofort von der Burg Besitz ergreifen, wobei seine Abgeordneten den vom Kerstlingeröder Schloßvogt benachrichtigten Mainzischen Beamten aus Gieboldehausen und Duderstadt nur um 4 Stunden zuvorkamen. Von da an sind die Braunschweigischen Herzoge im Besitz der Burg geblieben. Sie war meistens mit einer kleinen Garnison besetzt und diente als Verwahrungsort für Staatsgefangene und für die Gefangenen des Amts. Am 27. Sept. 1757 kam sie durch freiwillige Uebergabe für 5 Monate in die Gewalt der französischen Truppen, und am 25. September 1761 wurde sie nach mehrtägiger Beschießung durch Capitulation dem französischen General Vaubecourt übergeben, der vier Tage später bei seinem Abzuge die Mauern sprengen und das Schloß in Brand stecken ließ.

Zu der Burg Scharzfeld gehörten im 16. Jahrh. die Dörfer Barbis, Bartolfelde und Osterhagen, und einst auch wohl die ausgegangenen Ortschaften Wittagerode an der Grenze der Herrschaft Clettenberg, Berengoze bei Bartolfelde, und Königshagen in der Feldmark von Barbis. Das Dorf Scharzfeld, das schon im 10. Jahrhundert vorkommt, und dessen Pfarrer im 13. Jahrh. vom Grafen Burchard v. Sch. „unser Capellan" genannt wird, ist späterhin an das Haus Herzberg gelangt. Es muß dies erst nach dem J. 1337 erfolgt sein, weil es in einem Verzeichniß sämmtlicher Herzb. Dörfer aus jenem Jahre fehlt. Der angeführten Urk. v. 1416 nach scheint es damals aber zu Herzberg gehört zu haben. Als es 1456 zu zwei Dritteln den Grafen v. Honstein für 300 Rheinische Goldgulden wiederkäuflich verkauft wurde, war es schon vorhin, ohne Zweifel durch Verpfändung, in Honsteinschem Besitz gewesen. Erst 1541 kam es durch Vertrag vom Grafen Ernst

v. Honstein in Herz. Philipps I. v. Grubenh. vollständige Nutzung zurück.

12. Die Burg Lutterberg.

Sie wird zuerst bei der Theilung der Söhne Heinrichs d. L. im J. 1203 genannt, und zwar als zum Erbtheil K. Ottos IV. gehörig.[1] Da nach Scheidts Behauptung die Braunschw. Herzöge noch im 18. Jahrh. Lutterberg als Quedlinburgisches Lehn erkannt und empfangen haben, und der erste Graf von Lutterberg, Heidenricus, ein Bruder des Grafen Burchard von Scharzfeld, in einer Urk. vom 6. Jan. 1204 erscheint, so hat wohl schon Heinrich d. L. die Burg mit der geringen Zubehör an die Scharzfelder Grafen verafterlehnt. Wäre die Belehnung erst von Otto IV. vorgenommen, so hätte Heidenricus sich wohl nicht schon am 24. Aug. 1204 im Lager des Gegenkaisers Philipp bei Weißensee finden lassen. Nach Heidenreichs Tode zwischen 1228—1230 kam die Herrschaft an Burchards jüngere Söhne, Burchard den Struven und Burchard den Weißen, die noch am 18. Mai 1230 sich Grafen von Scharzfeld nennen, aber schon am 10. Juni d. J. von dem ältern Bruder Burchard Grafen v. Lutterberg genannt werden. Während des 14. Jahrh. sehen wir Lutterberg im unmittelbaren Besitz H Heinrichs d. Wund. v. Grubenhagen, jedenfalls seiner Söhne und Großsöhne; möglich daß Graf Otto von Lutterberg, der Großsohn Burchards des Weißen, nach dem Aussterben der Scharzfelder Grafen deren Burg und Herrschaft geerbt, seine Stammburg dagegen den Lehnsherren überlassen hat. Noch 1366 wird Lutterberg in einer Mainzischen Urk. als Besitzthum H. Albrechts v. Grubenh. und seiner Brüder, der Großsöhne Heinrichs d. Wund., aufgeführt, und es ist daher unrichtig, wenn Letzner die Herrschaft erst nach dem Aussterben der Lutterberger Grafen (am Ende des 14. Jahrh.) an die Grubenhagenschen Herzöge kommen läßt, ohnehin nur durch behendes Zugreifen eines Grubenhagenschen Vasallen, des Ritters Hans v. Minnigerode. Unerwiesen ist auch die handschriftliche Angabe von Leibniz, das Haus Lutterberg wäre dem Herzoge in einer Fehde von den Honsteinschen Grafen gewaltsam entrissen, dann aber durch den Ritter Hans v. Minnigerode mit Behendigkeit eingenommen und nach Jahresfrist der Grubenhagenschen Linie übergeben. Unrichtig oder doch ungenau ist auch die Letznersche Nachricht, daß Herzog Friedrich v. Grubenhagen die Grafschaft Lutterberg 1402 seinem Schwager, Heinrich 8. v. Honstein, für 1100 Mark Silbers verpfändet habe, da das Schloß 1405 dem Her-

---

[1]) Mader Antiqq. Brunsvv. p. 244.

zog Otto Cocles von Göttingen zustand. Allerdings aber ist es bald nach dieser Zeit in Honsteinschen Besitz gekommen, denn nach einem Extract in einem Herzberger Urk.-Verzeichniß haben die Grafen Heinrich und Ernst von Honstein am 9. Juni 1417 bezeugt, daß ihnen von den H. Friedrich, Erich und Otto v. Grubenhagen gestattet sei, das Haus Lutterberg, welches in der Fehde Erichs mit den Honsteinern ums J. 1415 zerstört sein mag, wieder zu bauen, und daß sie den Herzögen 1000 Rhein. Gulden auf das Haus geliehen hätten, welche dieselben nach Belieben ablösen könnten. Die Lösung ist vielleicht nie erfolgt, und so haben denn nach demselben Urkunden-Verzeichniß die Herzöge Heinrich, Ernst und Albrecht von Grubenhagen am 11. Mai 1456 das Haus Lutterberg mit aller Zubehör den Grafen von Honstein erblich verkauft, wie Letzner erzählt, gegen Zahlung von weitern 200 Mark (Goldgulden?) und unter Mitaufnahme der Grafen von Stolberg und von Schwarzburg in die Lehnschaft. Die letztere Angabe bestätigend sagt Scheidt, daß Herzog Heinrich IV. von Grubenhagen 1490 für sich und seine Vettern Philipp, Erich und Albrecht die Grafen Ernst und Hans von Honstein, und zur Folge die Grafen Günther von Schwarzburg und Heinrich von Stolberg mit der Grafschaft Lutterberg beliehen habe. Die älteste vorhandene Urkunde über den Honsteinschen Lehnsbesitz ist der betreffende Lehnsrevers des Grafen Ernst von Honstein vom 1. Mai 1530. Der Graf nennt darin auch das Schloß Lautherbergk als Lehnsstück, schwerlich aber war es damals noch vorhanden, da um 1580 nur noch wenige Ueberbleibsel gefunden wurden.

Zur Herrschaft Lauterberg gehörten außer der Burg nur das Dorf Lauterberg am Fuße des die Burg tragenden Hausberges, die Wüstungen Rodenbeck und Schmerbeck und der ansehnliche Lauterbergsche Forst, in welchem etwa von 1530 an die Bergstadt Sanct Andreasberg entstanden ist.

13. Die Sachsenburg

wird unter den königlichen Vesten genannt, welche um das J. 1073 von den Sachsen belagert und zum Theil erobert wurden. (Havemann I, 90). In einer Urk. von 1132 ist die Sassinburc neben Imminrode (Wüstung zwischen Branderode, Obersachswerfen und Gudersleben) Mosiberc, Echinberc, Ratheresrode (Wüstung zwischen Herreden und Hesserode) als einer der Grenzpunkte des Bezirks aufgeführt, welchen Kaiser Lothar mit Genehmigung der Fürsten Thüringens und Sachsens dem neugestifteten Kloster Walkenried eingeräumt hat. (H. V. U. II. nr. 2. und Rehtmeyer Br. Lüneb. Chronik p. 291). Auch 1214 wird in einer Walkenrieder Urkunde die Saxenburg genannt. (H. V. U. II. nr. 71.). 1248 gaben Graf Dietrich v. Honstein und sein

Sohn Heinrich diesem Kloster eine Wiese bei der Sassenborch, an welcher die Bauern von Sassa (Sachsa) einiges Recht hatten (ebenda nr. 249). In einer Urk. des Grafen Friedrich von Clettenberg von 1267 ist der Ritter Tragebodo, Burgmann v. Sassenburch, erster, und in einer solchen von 1279 (eben da) der Ritter Diedrich Kint, Vogt von Sassenburg, zweiter Zeuge, wonach zu vermuthen steht, daß die Burg Clettenbergisches Eigenthum war. Sie lag angeblich auf dem Sachsenstein zwischen Sachsa und Neuhof, und sollen noch Ueberbleibsel vorhanden sein. Jedenfalls zeigt die Urkunde von 1248 und noch bestimmter eine andere durch die Bezeichnung Sassenburch bei Sassa (H. V. U. II. nr. 184), daß die Burg in der Nähe des Dorfes Sachsa belegen war.

14. 15. 16. Die Schlösser Clettenberg, Stouffenberg und Bistop.

Ueber diese Schlösser habe ich nur wenige gelegentliche Notizen gefunden und mitzutheilen. Die erstere Burg lag auf einem Berge über dem Dorfe gleiches Namens, und ging um die Mitte des 13. Jahrh. durch Kauf in den Besitz des Grafen Heinrich von Honstein über. Letzner weiß ein bestimmtes Jahr zu nennen, wenn er in der oben erwähnten handschriftlichen Genealogie der Clettenbergischen Grafen bemerkt: anno 1239 soll Graf Heinrich von Honstein II. diese Herrschaft an sich gebracht haben.

Das Schloß Stouffenberg hat vielleicht auf dem nördlich von Clettenberg noch etwas über Walkenried hinaus belegenen Staufenberge gestanden, und ist wahrscheinlich im 13. Jahrh. zerstört.

Das castrum Bistop lag auf einem Berge gleiches Namens. Um 1242 hatte Graf Dietrich von Honstein auf dem der Walkenrieder Kirche gehörigen Berge Bistop zur Unzufriedenheit der Mönche eine Burg erbaut, und durch Vertrag vom 23. Juli jenes Jahres überließ ihm das Kloster gegen angemessenen Ersatz den Berg und einige angränzende Hufen. Graf Heinrich von Honstein aber, nachdem er die Burg Clettenberg mit Schwierigkeiten erlangt und mit dem Abt über die Zerstörung des Schlosses Stouffenberg unterhandelt, verkaufte am 10. Sept. 1249 dem Kloster die Berge Bistop und alles, was dasselbe 1242 zum Ersatz erhalten hatte, für 300 Mark. In Bezug darauf bezeugt er in einer Urkunde vom 10. December 1268, daß er eine große Menge (namhaft gemachter) Güter, darunter das castrum Bistop, dem Kloster Walkenried für 1395 Mark verkauft, und diese Gelder zum Ankauf der Schlösser Clettenberg, Spadenberg, Erich und Kirchberg und zum Wiederkauf der Güter der Gräfin v. Schwarzburg verwandt habe. (H. V. U. II, 385, 387 u. 391).

Kirchengeräthe und Paramente, Hand- und Kunstthätigkeit, Chorschüler zu S. Silvestri in Wernigerode im Mittelalter. Das dortige Schulwesen im Mittelalter und in der frühesten Reformationszeit.

Von Ed. Jacobs.

(Mit zwei Tafeln Abbildungen.)

Das Stift S. Silvestri und Georgii zu Wernigerode wurde im Jahre 1265 von den Grafen Gebhard und Konrad zu Wernigerode an der Stadt- und Pfarrkirche gestiftet. [1]) Es bestand aus zehn weltgeistlichen Stifts- oder Chorherren, nämlich acht Priestern, einem Diakon und Subdiakon. Dazu kam eine verhältnißmäßige Anzahl von Vicarien. Das geistliche Lehn oder die Besetzung aller dieser Stellen stand den Stiftern und ursprünglichen Legatoren, den Grafen von Wernigerode, zu, und nachdem dieses Geschlecht im Jahre 1429 im Mannsstamm ausgestorben war, gingen diese Rechte an dessen Erben, die Grafen zu Stolberg, über, die sich von da ab auch Grafen zu Wernigerode nannten.

Als im fünfzehnten Jahrhundert im Silvestristift, das von dem allgemeinen Gesetz des Verfalls der geistlichen Stifter keine Ausnahme macht, offenbare Sünden und Schanden einrissen, und Graf Botho zu Stolberg und Wernigerode, in seiner Eigenschaft als Schutz- und Lehnsherr, Dechant, Capitel und Vicarien erst mündlich, und als dies nichts half, am Sonnabend nach Michaelis (2/10) 1451 schriftlich aufs nachdrücklichste erinnerte und unter Androhung der ernstesten und strengsten

[1]) Bestätigung Bischof Volrads zu Halberstadt, welche des durch Brand vernichteten gräflichen Stiftungsbriefs gedenkt, d. d. IV Kal. Nov. 1265. Urschr. auf Pergament im Oberpfarr-Archiv zu S. Silvestri No. 1.

Maßnahmen aufforderte, solche Schmach von sich abzuthun und dem Volke keine bösen Beispiele zu geben, [1]) so bemerkt er auch:

Ok sint wir van den vnsen berichtet, dat itwelke vnder uch ores huttewerkes vnde woltwerkes warden vnde des halben ore plicht so on an goddes denste in der kercken na older ghewonheyt ghebort vorsumen vnde na laten, des wir denne so van on nicht lyden noch ghedulden moghen.

Geschah es nun zur Zeit des offenbaren Verfalls, daß die Stiftsherrn, oder wenigstens ein Theil derselben, über dem Betreiben von Hütten- (Berg-) und Waldwerk ihre vorschriftsmäßigen kirchlich-geistlichen Uebungen ganz vernachlässigten, so sehen wir auch doch schon seit den frühesten Zeiten Stiftsherrn und Glieder geistlicher Orden mit manchen etwas mehr geistigen und künstlerischen Thätigkeiten sich befassen, und war dies theilweise sogar vorgeschrieben. Es ist bekannt, daß höhere und niedere Kirchenmänner, wenn auch seltener die Entwerfer wirklicher Baurisse, doch sehr häufig die geistigen Urheber großer Dome und sonstiger kirchlichen Kunstdenkmäler waren.

Ein nicht geringer Theil des Kirchenschatzes, den ein besonderer Würdenträger im Stift als Verwalter des Kirchenschreins unter sich hatte, wurde zur Fabrik (Kirchenbauschatz) verwendet, obwohl hierzu auch besondere milde Gaben von Laien, Bittfahrten, vornehmlich Ablaßgelder verwandt wurden. Von verschiedenen, besonders größeren Kirchen sind solche Kirchenbaurechnungen erhalten, aus denen unter Anderm für die Geschichte der Baukunst und des Bauwesens reiche Belehrung zu schöpfen ist.

Aber auch die mit den Jahrhunderten bis zur Ueberfüllung immer reicher werdende Ausstattung der Kirchen mit Bildwerk und allerlei Maß- und Schnitzwerk, Gestühl, Schreinen, Gewändern, Decken und sonstigem Geräth, gab den Stifts- und Ordensgeistlichen reiche Gelegenheit zu künstlerischer Erfindung und Mitthätigkeit.

Während man sich nun bei der Ausführung kirchlicher Bauten und der Anfertigung von eigentlichem Bildwerk, Weberei, Tischler- und Schlosser-Arbeit doch meist der Laienhände bediente, so wurde dagegen mancherlei Kunst- und Handfertigkeit in den Stiftern selbst ausgeführt. War diese Thätigkeit auch ursprünglich auf das Schreiben geistlicher und weltlicher Handschriften beschränkt, die jedoch schon frühzeitig mit verzierten und gemalten Anfangsbuchstaben und dem Text angepaßten (oft auch ganz unpassenden launischen) Bildchen versehen wurden, so

---

[1]) Gleichzeitige Abschrift im Stiftischen Copialbuch Bl. 62b—63a in der Gräfl. Bibliothek zu Wernigerode unter d. Bezeichn. Yd. 4.

wurden doch auch bald andere Bilder gemalt und Kunstgegenstände und kirchliche Utensilien von geistlichen Händen selbst angefertigt und ausgebessert.

Mit welchem Aufwand von Zeit und peinlicher Sorgfalt dies geschah, ist meist aus vielfacher eigener Anschauung an Beispielen bekannt. Da den Stiftern nun auch die Aufgabe zufiel, die Jugend in den nothwendigen Künsten und Kenntnissen heranzubilden, so wurden die Schüler, außer zum Meßgesang und zu allerlei mehr äußerlichem Altar- und Kirchendienst, zu welchem Behufe den verschiedenen stiftischen Würden und Dienstthuenden auch besondere Schüler zugewiesen waren, [1]) in dergleichen Thätigkeit und Fertigkeiten unterwiesen und geübt.

Wir können uns den Eifer, mit welchem man sich in den Stiftern solcher Thätigkeit zuwandte, sehr wohl erklären und die Werkstätten von dergleichen Arbeiten leicht vorstellig machen, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß durch menschliches Gebot und Satzung der ganze Stand der Ausgesonderten oder des Klerus — während der Herr selbst im Evangelium sagt, daß die Stellung des Einzelnen zur Ehe durch Gottes eigene, nicht von Jedem zu fassende Gabe bestimmt sei, Matth. 18, 11-12 — von den Aufgaben und Pflichten des Hausstandes befreit war. War nun auch ursprünglich der Antrieb, welcher die geistlichen Convente, die nach einer bestimmten Regel (statuta) zu gemeinsamem Lebenslauf verbundene Genossenschaften waren, ins Leben rief, ein viel geistigerer, so konnte doch die tiefe Erregung und Erhebung nur eine zeitlich und örtlich beschränkte sein und war die Schreib- und Kunst-Thätigkeit jedenfalls von nicht geringem Werth und Bedeutung und selbst das „Hütten-" und „Waldwerk" immer noch eine Rettung vor dem daneben vorkommenden Versinken in grobe Sünden.

Eine besondere fortlaufende Baurechnung des unter der besondern Pflege des Grafenhauses stehenden Stifts zu Wernigerode ist uns nicht erhalten. Dagegen ist es uns vergönnt, über die Anschaffung und Ausbesserung von Kirchengeräthschaften und Kirchengemälden, über die Schreib-, Mal- und Zeichenthätigkeit im Stift einige nicht unmerkwürdige Nachrichten und Andeutungen zu gewinnen. Diese schöpfen wir meist aus den bis in verhältnißmäßig frühe Zeit, nämlich bis zum Jahre

[1]) In den drei verschiedenen, weiter unten zu erwähnenden Reihen stiftischer Register zu S. Silvestri ist von jedem betr. Schüler dessen der die Rechnungen führte, die Rede. Der Custos hatte zwei Schüler als Gehulfen zu seinem Dienst z. B. Registr. custod. 1406: primo scolari custodis; sabato in communibus dedi duobus scolaribus; 1499/1500: IX sz. custodi et suis scolaribus.

1406, zurückreichenden Rechnungen der Custodie zu S. Silvestri et Georgii oder dem

registrum custodie anno 1406 inceptum.

Ohne die Sorgfalt des zur Reformationszeit lebenden letzten Dechanten dieses Stifts, Johann Kerkener, Officials zu Braunschweig und Halberstadt, würden uns diese mit einigen Lücken, besonders in der Mitte, bis gegen den Schluß des Mittelalters herabreichenden Rechnungen, ebenso wie das 1408 beginnende registrum offitii cellerarie canonicorum und das 1413 anhebende registrum celler(ar)ie communitatis canonicorum et vicariorum Ecclesie S. Siluestri et Goorgij jn wernigerod kaum erhalten sein. Alle diese Rechnungen sind in ganz schmalen Foliobänden im Jahre 1534, nach gleichzeitigen in ihnen selbst enthaltenen Andeutungen zur Zeit Kerkeners geheftet. [1])

Für die in Rede stehenden Zwecke kommen von jenen Rechnungen nur die der Custodie in Betracht. Das Amt des Custos war zunächst, dem eigentlichen Wortsinn entsprechend, die Bewahrung der Kirche und ihrer Ausrüstung, die Sorge für ihre Instandhaltung. Da es aber in unserm untergeordneten Landstift keine besondere Würde eines Thesaurarius (Schatzmeisters) oder Vorgesetzten des Kirchenschreins gab, ebensowenig wie eine gesonderte Würde zur Verwaltung der Kirchenbaukasse, so haben wir bezügliche Nachrichten, soweit sie hier in Betracht kommen, in der Rechnung des Custos zu suchen.

Daß dem Custos ein eigentlicher besonderer Schrank (Kiste) für die Aufbewahrung des von ihm zu verwaltenden Theils der Stiftsgelder mit seinem Amte anvertraut war, erwähnt das betreffende Register zum Jahre 1493 ausdrücklich, indem der Custos dort sagt: Item quindecim talenta uel quasi (oder ungefähr so viel) fuerunt in cista, quum onus (das Amt des Custos) accessi, que reseruaui usque pasce.

Da wir es bei unseren Mittheilungen besonders mit einem erhaltenen alten Kirchenschrank und einer mit Schnitzwerk versehenen Kiste zu thun haben, so wäre hier schon einer Verwendung eines solchen hölzernen Kirchengeräths gedacht.

Außer diesen Custodierechnungen kommen für unsere vorliegende Aufgabe noch einige Urkunden des Stifts- jetzt Oberpfarr-Archivs und einige im städtischen Archiv befindliche Rechnungen der Alterleute und einige andere Urkunden, für das gleichzeitig zu besprechende stiftische und

---

[1]) Zu dem zuletzt angeführten Register ist bemerkt: anno 1534 reuisum, emendatum et ligatum tempore domini Joannis kerkener decani — was er von 1516—1541 war. Vergl. auch Zeitschr. II. 1. S. 7.

früheste evangelische Schulwesen die herrschaftlichen Amtsrechnungen (Gr. H.=Arch. C. 1 u. 2) in Betracht.

Es wurde schon angedeutet, wie enge mit einem mittelalterlichen Stift die Chorschüler und das Schulwesen — soweit von einem solchen die Rede sein kann — verwachsen waren. Wir können daher einen für unsern Zweck hinreichenden Einblick in die Thätigkeit und die Zustände des S. Silvestristifts nicht gewinnen, ohne, soweit wir es vermögen, von den Chorschülern und dem Schulwesen im Stift zu reden, dessen Kenntniß uns bisher fast völlig fehlte.

Bekanntlich waren im Mittelalter Klöster und Stifter die einzigen Stätten wissenschaftlicher Unterweisung und Erziehung nach dem Maße damaliger Zeiten. Mit der Oberleitung des gesammten Schulwesens war in Hoch=, größeren Stadt=Stiftern und hervorragenden (besonders Benedictiner=) Klöstern der Scholasticus oder Scholaster, der eine nach der des Priors folgende Prälatur einnahm, betraut. Aber in manchen und nicht unbedeutenden Benedictinerklöstern ist ein solcher Scholasticus nie nachzuweisen. In dem beziehentlich alten und hervorragenden Ilsenburg ist höchstens Herrand im eilften Jahrhundert und auch nur unsicher durch einen spätern Chronikanten als solcher bezeugt. Später fanden wir dort nie diese Würde vertreten, so zahlreich auch die noch vorhandenen und von uns verglichenen Urkunden und Nachrichten sind. [1])

Von dem Scholasticus, wo ein solcher vorhanden war, wurde der ganz von ihm abhängige und beaufsichtigte rector scholarium gewählt und besoldet. Der Letztere bekleidete aber keineswegs eine geistliche Prälatur, sondern versah nur in keineswegs geachteter Stellung als Laie die Arbeit, die nach dem Titel, nach der Natur der Sache und nach dem Geist eines Karls des Großen und anderer trefflicher Männer des 8—10. Jahrhunderts der Scholasticus selbst hätte versehen sollen. Nur ein einziges Mal vermochten wir als Zeugen unter den Laien in einer Urkunde vom 25. März 1333 einen solchen rector scholarium im Kloster zu Ilsenburg nachzuweisen. [2])

Hierbei ist noch zu bemerken, daß nicht nur der Scholasticus zu allermeist mit den Scholaren nur als Chorschülern oder Gehülfen für den Kirchendienst zu thun hatte, wobei freilich auch wieder dem rector scholarium die unmittelbare Arbeit in Uebung und Beaufsichtigung der Schüler oblag, sondern daß es überhaupt zunächst in Klöstern und Stiftern nur auf die Schüler als geeignete Kirchendiener, auf die scholares de dormitorio, adscripti choro, Chor=

---

[1]) Gesch. d. Evangel. Kloster=Schule zu Ilsenb. S. 17—18.
[2]) Ebendas. S. 17.

gesellen, und auf die Heranbildung von Laien für den Kirchendienst ankam. [1])

Im Stift S. Silvestri war, wie zu erwarten, die Würde eines Scholasticus nicht vertreten. Einen rector scholarium finden wir sehr selten und meist nur da genannt, wo von milden Schenkungen edler Herren und frommer Bürger die Rede ist.

Gerade wie beim Kloster Ilsenburg finden wir nur einmal im Mittelalter einen Wernigerödischen Schulmeister in einer gewissen Mitthätigkeit erwähnt, nämlich im Jahre 1401, wo er, wie der Schulmeister Thidericus zu Ilsenburg, in untergeordneter Stellung hinter einem Dorfpfarrer genannt ist. Nach der gedachten, an sich lehrreichen Urkunde bezeugt Hans von Oldenrode „Stadtvoget vnd richtere der Heren (Grafen) tho wernigrode vnde der stadt", [2]) daß Hans Hundertmark und Barthold Meyger in ihrem und ihrer Erben Namen „hebben afftichte (Verzicht) gedann mith vyngernn (beim Eide) vnd mith munde" auf das Erbgefälle von Hanne Luders, Henning Luders Tochter, an einer Hufe Landes auf dem mit einem Hofe bei dem Kirchhof (kerckhoue) zu Markelingerode und drei in der Wiese daselbst gelegenen Morgen Graswuchs. Diese Besitzung hatte Hanne Luders an Henning Steinbrok für die ewigen Vicarien des Altars S. Johannis in der S. Silvestrikirche verkauft. Am Schluß dieser Urkunde heißt es nun: Hir sint ouer gewesenn Her Hinrik muntmester, de vicarius; Her Jacob, perner in der nigenstadt (S. Johannis in der Neustadt-Wernigerode), Her diderick Brandes, perner to rymbeke vnde Conradus biwenden, scholmester to der tidt to werningrode, de disse afftichte to der tidt segen vnde horden.

Es ist, abgesehen von der Stellung des Schulmeisters ganz am Ende und hinter dem Landpfarrer des im Jahre 1472 schon vollständig wüsten, einst westlich unter dem Horstberg gelegenen Dörfleins Rimbke[3]), bemerkenswerth, daß demselben das „Her" oder „Er, Ern", als Auszeichnung des geistlichen Standes, sowie jede andere ehrende Bezeichnung, wie sie das hierin sehr sorgfältige Mittelalter in Urkunden bei Personen von irgendwie namhafter Stellung nie ausließ, gänzlich fehlt.

Ausgestellt ist die Urkunde Sonntags nach dem vielnamigen Tage von Mariä Geburt, hier „vnser frawentag laternn" [4]) nämlich am 11. September 1401.

---

[1]) Das. S. 18–19.

[2]) In dieser Eigenschaft erscheint Hans von Oldenrode, oder auch bloß Oldenrode von 1397—1416. Delius Werniger. Dienerschaft S. 16.

[3]) Delius im Werniger. Wochenblatt 1811 S. 5 ff.

[4]) Abschr. im Copiar. „Dominorum Vicariorum Ecclesie Sanctorum georii et Siluestri Werniger." Bl. 422 in der Gräfl. Bibliothek Yd. 5. Mariä

Nächst dieser Nennung eines Schulmeisters zu S. Silvestri mit Tauf- und Familiennamen lesen wir sodann im registrum custodie auch einmal unter den Ausgaben verzeichnet im Jahre 1413:

Rectori scholarium V sz. et IIII denarios.

Doch schon in einer Bestimmung Graf Conrads zu Wernigerode vom Martinsabend (10/11) 1387, welche Albrecht, Bischof zu Halberstadt, zwanzig Tage später am S. Andreastage (30/11) jenes Jahres bestätigte, über die Chorgesänge zu S. Silvestri werden auch Präsentien (Verehrungen) für Custos, Schulmeister und Schüler festgestellt.[1] Und als Dechant und Stift am Freitag in der Pfingsten (2/6) 1452 eine Urkunde über die Verwendung von drei Mark jährlicher Zinsen von 60 Mark Hauptgeldes, welches der fromme Bürger Hinrik Wenden zu seinem Seelenheil und Seelgedächtniß dem Stift geschenkt hatte, ausfertigte, heißt es darin, nachdem von verschiedenen größeren und kleineren Semmeln, welche zu bestimmten Mahlzeiten für die Stiftsherrn gebacken werden sollten, die Rede gewesen ist:

Ok so schulle we geuen eyne halue mark to der Collacien de de papheit to wernigerode in der vasten plecht to hebben, dartho gan schullen Canonici, vicarij, Cappelane vnde de scholmester vnd dar lesen pro defunctis myt der collecten na der kerken wonheit.[2]

Solcher milden Gaben mögen dem mittelalterlichen Schulmeister wohl noch mehrere zu Theil geworden sein. Auch von der Herrschaft erhielt er nach den Amtsrechnungen solche zuweilen, so im Jahre 1520:

IIII. schill. vor 1 par schue dem Schulmeister. vigilia trium regum (5/1 1520).

und einige Jahre später, wo vermerkt ist:

4 groschen vor 6 schok oepfel dem schulmeister vor die hern fritag post exaltat. crucis (16/9 1524).[3]

Besonders bei Leichenbegängnissen herrschaftlicher Personen, wo das Stift S. Silvestri und die sonstigen Kirchendiener der Stadt betheiligt waren und eine bestimmte Anzahl Messen gelesen und gesungen wurden, erhielt auch der Schulmeister nebst den Schülern neben Custos oder Kirchner seine Verehrung.

Geburt (8/9) hieß u. A. Frauentag der jüngere, der letzte, im Herbst, der hintere, der reiche, zu der Dienstzeit, der lassere, als sie iung wart, der jengerung, unstmesse, im even Mand. Weidenbach Calendar. 193—194.

[1]) Urkk. no. 38 und 39 Oberpfarr-Arch.

[2]) Copialb. Gräfl. Bibl. Yd. 4. Bl. 63b.

[3]) Gr. H.-Arch. C. 1 Amtsrechnungen von Galli 1519 zu 20 und von 1523 zu 24.

Beim Begräbniß Graf Heinrichs des Jüngern (1508) finden wir dies allerdings noch nicht hervorgehoben, aber schon bei der Leichenfeier des am St. Lamprechtstage (17/9) 1511 verstorbenen greisen Grafen Heinrich des Aeltern heißt es in der bezüglichen Amtsrechnung von Galli 1511—1512:

VI mergen groschen dem Schulmeyster vnd custos S. Siluestri.

VII margr. von den Schullern dem rectori gegebenn.

Aber in derselben Amtsrechnung lesen wir auch dies unter der Ueberschrift: „zw meines alten hernn seligenn begenngnus" verzeichnet:

VI. margr. dem Schulmeyster vnd custer S. Siluestri.

und weiter:

IX. margr. den locathen und stat auch dorff custernn.

und wieder:

VII. matier vonn den Schullern dem rectorj gegebenn.

Locaten waren gemeinhin Hülfs- oder Unterlehrer. Bei der Zusammenstellung von Locaten, Stadt- und Dorfküstern der Grafschaft ist aber aus dieser Stelle nicht mit genügender Sicherheit auf das Verhältniß der Locaten zur S. Silvestrischule zu schließen.

Bei einigen weiter anzuführenden Erwähnungen des Rectors oder Schulmeisters zu S. Silvestri bei herrschaftlichen Sterbefällen sehen wir schon deutlicher und endlich ganz bestimmt den Einfluß der Reformation auf das Schulwesen und gewahren, daß doch auch schon in den zwanziger und dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts die Bemühungen der Reformatoren und der kräftige Mahnruf Luthers an fürstliche und städtische Obrigkeiten auch bei uns nicht leer verhallt und theilweise schon von Erfolg waren, ehe die Reformation öffentlich — was Rücksichten der Klugheit aufhielten — anerkannt war.

Schon bei der Trauerfeier des am 21. Januar 1513 geborenen und am 21. April 1526 verstorbenen [1]) Grafen Eberhard, der, wie andere Söhne Graf Bothos des Glückseligen, den Unterricht des reformatorisch gesinnten niederrheinischen Humanisten Johann Caesarius genossen hatte, war die Gabe nach der Rechnung von 1525 zu 26 (a. a. O.) für den Schulmeister und Kirchner zu S. Silvestri etwas größer. Es waren:

15 groschen kirchner vnd schulmeister vor die 30 messen. jglicher vor die mesz 3 denar.

---

[1]) Nach Cäsarius' Epicedion in lateinischen Distichen in seiner Ausgabe von Donati de octo orat. partt. libellus. Frib. 1526 am Schluß heißt es in der Ueberschrift: qui (Eberhardus) obiit Ao. 1526 undecimo Kalendas Maij.

Besonders aber wird am Ende desselben Jahres bei der feierlichen Leichenbestattung der im Jahre 1458 geborenen, 1526 verstorbenen und bis in ihre letzten Jahre der Reformation entschieden abgeneigten Gräfin Anna von Ruppin, der Schwester Graf Bothos, so vieler Schüler und Jungen — ebenfalls Scholaren — gedacht, als deren früher, wenigstens im 15. Jahrhundert, kaum je vorhanden sein mochten.[1]) Wir lesen nämlich in der Amtsrechnung von Galli 1526 zu 1527 unter den bezüglichen Ausgaben:

Vier vnd zwenzig priestern vnd dem schulmeister vnd kirchner vom tricesimo (den dreißig Leichenmessen) der von reppin jglicher 2 groschen den custerknechten zu vnser lieben frauwen, Siluestri vnd niclai dreyen iglichem 1 gr. 16 schulern jglichem 1 pfennig. acht jungen die lection gelesen iglichem 2 pfennige; 6 pfennige dem kirchner vor liechten anzuzunden die vier wochen (Trauerwochen), der capelfrauen (jedenfalls in der Schloßkapelle)[2]) alles an den kornschriber zalt 4a post Lucie (19/12 1526).

Möchten bis hier die Anzeichen einer Zunahme der Wernigerödischen Schule, in der Ende 1526 doch wenigstens 16 + 8 oder vierundzwanzig Schüler vorhanden waren, weniger bedeutend und bemerkenswerth erscheinen, so sehen wir bei den Leichenfeierlichkeiten Graf Philipps (Sohn Gr. Bothos geb. 24/4 1510, starb 1532 zu Rochefort) in der Amtsrechnung von Galli 1531/32 nicht nur den Rector oder Schulmeister zum ersten Male — mit Ausnahme jenes Konrad Biwenden — mit seinem Taufnamen genannt, sondern auch noch Schulgesellen oder Locaten — dies war die damals übliche Bezeichnung für den Gehülfen des Rectors[3]) — neben ihm:

Zu graue philips begengnis 22 pristern, dorunder er siuart, dupel presentz, zweyen kirchnern Siluestri vnd Joannis Schulmeister vnd locaten jglichem 3 groschen durch facius den kornschriber zalt 2 kiliani (8/7) 1532.

Daß aber auch gerade das Jahr 1532 für die Wernigeröder Schule wichtig war, und daß es, während die bisherige Einrichtung für

---

[1]) Von einem Sinken der Schule des S. Silvestristifts durch den Einfluß der Reformation (Kallenbach Gesch. d. Lyc. zu Werniger. S. 11) kann also nicht füglich die Rede sein.

[2]) Bei dem Begräbniß Graf Heinrichs d. Ä. im J. 1511 heißt es statt capelfrawe: VIII pf. der clusennernn von den lichten vfzustegken. Es gab damals nach Ausweis der Amtsrechnungen eine Clausnerin zu S. Johannis in der Neustadt und einen Clausner zu S. Theobaldi, die beide von der Herrschaft einen Zuschuß erhielten.

[3]) Vgl. z. B. für Osterode am Harz Max, Gesch. v. Grubenhagen II. S. 277.

die neuen Anforderungen nicht mehr zulänglich erschien, eigentlich als das Gründungsjahr einer evangelischen lateinischen Schule mit Rector und Schulgesellen anzusehen ist, darüber giebt uns die angeführte Amtsrechnung noch weiteren willkommenen hinreichend bestimmten Aufschluß.

Zunächst ersehen wir aus derselben, daß in diesem Jahre besonders viele Grafen und Herrschaften Wernigerode und das Schloß besuchten, was die Vermuthung aufkommen läßt, es habe, wie das ja damals nichts Seltenes war, unter dem Vorsitz des geschäftserfahrenen Grafen Botho eine Berathung und Vereinbarung in gemeinsamen und Reformationsangelegenheiten stattgefunden. Besonders aber ist merkwürdig, daß wir vom 17. bis 27. September den Offizial Heinrich Horn und den Doctor Platner gleichzeitig in Wernigerode und bei der Herrschaft anwesend sehen. [1]) Die Thätigkeit des erstgenannten Wohlthäters besonders für das evangelische Kirchen- und Schulwesen seiner Vaterstadt — ob er gleich sein einflußreiches und zum reichsten Segen geführtes geistliches Amt nicht niederlegte und nicht öffentlich von der römischen Kirche sich lossagte — ist bekannt genug, eben so sehr ist Tileman Platner als Reformator der Stolbergischen Lande bekannt.

Aber wir haben uns nicht auf bloße Vermuthungen und Schlüsse zu beschränken, sondern die angeführte Rechnung belehrt uns, daß 1532 — vielleicht schon 1531 — ein den Rector und die Schule betreffender Vertrag geschlossen wurde, und daß diesem gemäß die Herrschaft halbjährlich zur Besserung des Jahrgehalts des Rectors zwei Gulden zahlte, wie der Amtsschösser sagt:

Dem Schulmeister Johannes vf meines gnedigen hern beuelch der vertracht nach zu jarlon von seiner gnaden (Graf Bothos des Glückseligen) wegen hab ich zalt 2 fl. 6a pasce (5/4 1532) vnd 2 fl. 5a post natiuitatis marie (12/9 desselben Jahres); tut 4 fl. von michaelis (15) 31 bisz (15) 32.

Die folgende Jahresrechnung führt sowohl denselben vertragsmäßigen Zuschuß der Herrschaft als auch wieder den Schulmeister Johannes an, und von nun an lernen wir die Rectoren wenigstens nach einander mit ihren Taufnamen kennen.

Wir müssen an dieser Stelle nothwendig einige Bemerkungen über die Stellung Horns und Platners zur Herrschaft, über die den Vertrag

---

[1]) Es heißt in der Rechnung: Doctors pleteners vnd der Official (H. Horn ist oft in den Amtsrechnungen genannt, daher hier bloß die Bezeichnung nach dem Amt) auch ein diener von halberstat mit 4 pferden von dinstag nach crucis (17/9 1532) bis vf fritag nach matei (27/9) jn Caspars (des Kanzleischreibers) hus vorzert bey facius (Kornschreiber) secunda post michaelis (30/9) zalt 7 gr. 6 pf.

über die Schule schließenden Theile und über den von uns angedeuteten evangelisch-reformatorischen Charakter des Schulwesens schon von 1531/32 ab machen, da die Zustände in jener hochbedeutsamen Uebergangszeit theils an sich, theils durch die absichtliche vorsichtige Zurückhaltung der handelnden Personen nicht so klar liegen.

Zunächst muß daran erinnnert werden, daß Horn und Platner Graf Bothos und der Herrschaft Stolberg Rathgeber und Räthe in geistlichen Dingen waren. Von Platner ist dies bekannter. Er stand — mochte auch zu seinen Lebzeiten das einfache „Doctor und Pfarrherr" üblicher sein als die Bezeichnungen Hofprediger, Rath und Superintendent, was er aber Alles, wenigstens zeitweise, war [1] — an der Spitze der Kirchenangelegenheiten in den Stolbergischen Harzlanden und wir sehen ihn nicht nur in Stolberg, seinem eigentlichen Sitze, sondern auch zu Wernigerode thätig. Mochte man es ihm auch verdenken, daß er als Geistlicher sich zu sehr mit weltlichen Dingen beschäftigte, [2] so war doch solche Thätigkeit gerade damals sehr bedeutsam.

Aber auch Heinrich Horn berieth als trefflicher geistlicher Sachwalter die Herrschaft in jener schwierigen Zeit, und nicht nur zog ihn seine Stellung als „Minister der geistlichen Angelegenheiten" und Geschäftsträger das vielfach abwesenden Bischofs, wie ihn Delius etwas modern, aber treffend nennt, [3] nach der geliebten Vaterstadt Wernigerode, sondern auch die herrschaftlichen Amtsrechnungen beweisen nicht bloß in der vorhin angezogenen Stelle seinen Verkehr mit der Herrschaft. Er bezog vielmehr in seiner angedeuteten Stellung ein jährliches Dienstgeld von 30 Gulden, das ihm nach den Amtsrechnungen zu Ostern jährlich ausgezahlt wurde.

Man könnte gegen den evangelisch-reformatorischen Sinn der Schulveränderung das äußere Bekenntniß Graf Bothos und Horns anführen, sowie daß die Schule 1531 und in den nächsten Jahren noch dem noch nicht evangelischen Stift eingeleibt war. Aber welche Rücksichten Graf Botho zu kluger Zurückhaltung nöthigten, ist wenigstens theilweise schon von Delius gezeigt. Und die Thaten des geistig bedeutenden einsichtsvollen Grafen, der einen Johann Spangenberg nach Stolberg berief, schützte und noch später mit Geld unterstützte, der einen Tileman Platner als Stadtpfarrer anstellte und ihn zur Berathung gebrauchte, der seine ältesten Söhne unter Luther und Melanthon zu

---

1) Vgl. Zeitschr. I. 73; 286—287. Vielleicht haben wir noch Veranlassung, diese bedeutsame und ziemlich außerordentliche Stellung Platners und die ganze damalige Lage der Dinge mit Beziehung auf die Stolbergischen Herrschaften in einem andern Zusammenhange zu betrachten.

2) Hamelmann, vgl. I. 73.

3) In seiner Arbeit über Horn im Werniger. Wochenbl. v. 1809 S. 71.

Wittenberg studiren ließ, den trefflichen Johann Cäsarius, der 1527 um seiner evangelischen Ueberzeugung willen Leipzig verlassen mußte, mächtig anzog, ihm die Erziehung seiner Söhne Heinrich, Eberhard, Albrecht Georg und Philipp anvertraute und ihn mit einem lebenslänglichen Jahrgehalt unterstützte,[1] der auch den jüngsten Sohn Christoph durch Autor Lampadius unterweisen ließ — solche Thaten Graf Bothos lassen über seine innere Ueberzeugung und seine Ansichten keinen Zweifel.

Und was Heinrich Horn betrifft, so ist es nicht unseren Schlußfolgerungen mehr als eilf Menschenalter nachher überlassen, denselben als evangelischen Nikodemus zu bezeichnen, da schon zur Reformationszeit selbst der kundige D. theol. Herrmann Hamelmann (geb. 1525 † 27/6 1595) ihn entschieden treffend so bezeichnet.[2] Hatte er doch gerade im Jahre 1531 am 17. August vierhundert Goldgulden dafür ausgesetzt, daß zu U. L. Frauen in Wernigerode ein gelehrter guter Prediger bestellt würde, der in eigener Person (statt des leidigen bisherigen Vicarienwesens) das heilige Evangelium mit seinen, des Glaubens, Werken predigen solle.[3] Und ebenso wie diese älteste reformatorische Pfarrstelle sich vorläufig nicht füglich von dem als Ganzes noch altkirchlichen Stift trennen ließ, so löste auch der erwähnte Schulvertrag diese vorläufig noch nicht vom Stift.

Das Letztere war gleichwohl dabei ganz passiv. Die Vertragschließenden waren Herrschaft und Stadt, erstere durch ihre Räthe Horn und Platner. Auch als am 29. März 1538 wieder ein Vertrag geschlossen wurde, in welchem die Stadt dem Stift S. Silvestri gegenüber neue Verpflichtungen in Betreff der Schule (des Schulbaues) übernahm, handelte Horn gemäß seiner Stellung im Namen Graf Wolfgangs und für dessen damals wohl Alters halber nicht mehr mitthätigen Vater, Graf Botho, und im Sinn und Auftrag der Herrschaft, wie groß auch des edlen Wohlthäters seiner Vaterstadt Antheil und geistige Urheberschaft bei diesem folgenreichen Unternehmen sein mochte.[4] Wenn aber Graf Botho und die Herrschaft statt und im Namen des Stifts im Jahre 1531 oder 32 und nachher handelte, so ist schon an der Spitze dieser Mittheilung die Stellung der Herrschaft

---

[1]) Wir werden darauf theilweise bei unserer Mittheilung über Hüne (Gigas) noch einmal zurückkommen.

[2]) Vgl. Wern. Wochenbl. 1809 S. 71.

[3]) Das. S. 77.

[4]) Vgl Delius a. a. O. S. 82. Die Herrschaft trat also keineswegs 1538 zuerst hinzu, um das Werk der Schule zu fördern (Kallenbach a. a. O. S. 11), sondern die Stadt betheiligte sich, zwar ebenfalls keineswegs zuerst, aber doch in einem größeren Maßstabe an der Schule, zunächst durch Uebernahme von neuen Verpflichtungen zum Schulbau.

zum Stift, zufolge welcher sie auch die Reformation in der Mitte des 15. Jahrhunderts vornahm, nach ihrer rechtlichen und hergebrachten Natur hinreichend gekennzeichnet.

Eine wichtige, wenn auch nur kurze Andeutung über jenen älteren Vertrag und die ihn abschließenden Theile giebt nun wieder der Amtsschösser in seiner Rechnung von 1534 bis 1535, wo es unter dem Titel: „Gemein vsgab" heißt:

Johannes, der vorig schulmeister, war von meines gnedigen hern (Gr. Bothos) vnd rats wegen drei jar zur schule bestelt, aber allein 2 jar am dinst der schule; also ist das letzt jar vf beuel m. g. h. diesem (dem jetzigen) schulmeister Berwardo mit seiner gn. zulage vorglichen, dem ichs zalt hab 2 p. vrsule (25/10) [15]35.

Wir haben nun Einiges zu dem hier deutlich angegebenen Antheil des Raths und der Stadt bei der Schulbestellung zu reden, zumal es auch hier hauptsächlich aus Mangel an den nöthigsten urkundlichen Unterlagen an einer richtigen Einsicht und Anschauung fehlte.

Schon im Mittelalter standen Stadt und Rath, abgesehen von dem besondern Interesse, das die Bürgerschaft mit dem in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters mehr erwachenden Verlangen nach Unterricht auch für bürgerliche Stellungen an der Schule des Stifts nehmen mußte, mit diesem durch die Verwaltung mancher der Priesterschaft zufließenden Stiftungen, eigene Schenkungen und Begründung von Predigten, durch gemeinsame Feier bei Umzügen, Bittfahrten und Spenden, durch Unterstützung beim Glockenguß und anderen Anschaffungen im mannichfachsten geschäftlichen und persönlichen Verkehr, wobei Kaland und geistliche Gilden und Brüderschaften der Laien noch ein besonderes Bindemittel bilden mochten.

Daher dürfen wir uns denn nicht wundern, daß wir in unseren ältesten spärlichen Andeutungen über das Schulgebäude im 15. Jahrhundert die Stadt bei Unterhaltung desselben aus der Rathskasse, jedenfalls gemäß einer vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung, sich betheiligen sehen[1]). Die städtischen Kämmereirechnungen führen z. B. am Freitag nach Fronleichnam (3/6 1498 auch folgende Ausgabe auf:

VI ferdingk vor tegel vnnde decken (für Ziegel und zum Decken) an der schole vnnde an deme Husze jnn der Heydestrate.

---

[1]) Dies ist zu der mit Liebe zur Sache ausgearbeiteten Gelegenheitsschrift Kallenbachs: Gesch. d. Wern. Lyceums. Zusätze S. 5 zu bemerken, wenn es dort heißt, daß die Stadt im Jahre 1538 zum ersten Male eine Verpflichtung in Betreff der Unterhaltung der Schule übernommen habe. Besonders aber ist Verwahrung dagegen einzulegen, daß durch die Reformation allenthalben im protest. Deutschland eine Trennung des Schul- und Kirchenwesens eingetreten sei.

In einer folgenden Jahresrechnung Freitag nach Crispin (27/10) 1497:

XXX schill. synn gegeuen guneczel vor decken an der schule vnnde vor dye klingen by mester Hintzen husze to makende.[1])

Ueberhaupt dürfen wir uns aber den Einfluß und die Betheiligung der Stadt und der Laien bei kirchlichen und Geld-Angelegenheiten, die auch das Stift berührten — wenngleich dieses an sich und als solches außer von seiner kirchlich geistlichen Ortsbehörde nur von seinen Schutzherrn, den Grafen zu Stolberg, abhing — zumal im späteren Mittelalter nicht zu gering denken. Der Klerus hatte die Verwaltung des eigentlichen Kirchenvermögens den Laien nicht vorenthalten können. So ward 1266 auf dem Concil zu Magdeburg bestimmt, es sollten in jeder Gemeinde eingesetzt werden laici parochialium ecclesiarum provisores seu vitrici, qui altirmanni vulgari vocabulo nuncupantur.[2])

Auch in der Grafschaft Wernigerode gab es in der Stadt und auf dem Lande solche Altar- oder richtiger Alter—Aeltermänner, niederd. alderlude, allerlude,[3]) bei jeder Kirche; selbst bei dem kleinen S. Theobaldikirchlein gab es solche.[4]) Nun war zwar die alte Pfarrkirche zu S. Silvestri 1265 zur Stiftskirche geworden, aber ihre Eigenschaft als Gemeindekirche für den öffentlichen Gottesdienst hatte sie dadurch doch nicht eingebüßt, obwohl freilich später und in gewissem Betracht bis ins vorige Jahrhundert die Kirche zu U. L. Frauen zur Stadtkirche wurde.[5])

Zu beachten ist allerdings, daß wir diese weltlichen Kirchenvorsteher, und zwar zunächst unter dem oben zuerst genannten Namen provisores, nicht bei der alten S. Silvestrikirche, sondern bei der jüngeren zu U. Fr. genannt finden, nämlich im Jahre 1288 in einer Urkunde des Magistrats zu Wernigerode

---

[1]) Städt. Kämmereiregister Gräfl. Bibl. Yd. 18.

[2]) Danneil Zur Gesch. der ständ. und bäuerlichen Verhältnisse im Magdeburgischen u. s. f. Magdeb. Gesch.-Bll. 1868 S. 136.

[3]) Auch die milden Stiftungen hatten ihre Aelter- oder Alterleute. Das Amtsregister von 1550 Gr. H.-Arch. B 86. 5 nennt wiederholt die „Alterleute zu Sante Claueshof“, Amtsrechnung von 1548 alterleute zu S. Claweshof Gr. H.-Arch. C. 3. Vgl. 1461 Vorsteher des Hofes Wern. Wochenbl. 1811 S. 81.

[4]) Wie schon die oben angezogene Stelle zeigt, kannte und nannte das deutsche Volk schon die Einrichtung der Aeltermänner, als ihnen die Kirche jene Aufgabe allgemein zuwies. Auf dem deutschen Festlande hat sich Name und Bedeutung nicht allgemeiner erhalten und entwickelt, während bei den Angelsachsen jenseit des Meeres, welche auch sonst die alten deutschen Rechtsgestaltungen vielfach fester erhielten und ausbildeten, auch die aldermen von dauernder Bedeutung waren.

[5]) Delius im Wernig. Intell. Bl. 1831 Außerordentl. Beil. zu St. 21 S. 3.

über die Sicherheit der von den Kirchenvorstehern der Liebfrauenkirche zu einer neuen Messe gewidmeten Gelder. (Oberpfarr-Arch. Urk. 2 f.). Selbst den „Aelterman" (engl. alderman) des S. Theobaldikirchleins oder den Vorsteher jener Kapelle nennt schon Graf Heinrichs zu Wernigerode Urkunde vom 9. Juli 1403, und die Altarleute derselben werden z. B. in weiteren Urkunden vom 13/12 1412, vom Jahre 1415 u. s. f. genannt. (Urkk. in Urschrift a. a. O. no. 58, 66, 71). Bei S. Silvestri war es allerdings erst eine Urkunde in Urschrift vom Freitag vor S. Laurentii (7/8) 1467, in welcher wir die Alderlude dieser Kirche erwähnt finden. Der Einfluß des Convents mag also doch die Ausbildung dieser Einrichtung aufgehalten, und erst die erwähnte Reformation in der Mitte des 15. Jahrhunderts ihr mindestens eine größere Bedeutung gegeben haben.

Nach gedachter Urkunde verkaufte nämlich Berthold Osterrod drei Schillinge Halberstädtischer Währung jährlicher Gulte für 80 Schilling an seinem Haus und Hof vor Wernigerode den „Vorstandern und Alterleuten von Silvestri- und Georgs-Kirche zu Wernigerode" und zu Bartholomaei (24/8) desselben Jahres verkaufte ein anderer Wernigeröder Bürger einen Verding derselben Währung demselben Gotteshause und dessen „Vorständern und deren Nachkommen an der Alderschop". [1]) Seitdem erscheinen sie öfter in den Urkunden. [2]) Am 3. April 1496 verkaufte Hans Tyman, Bürger zu Wernigerode, wiederkäuflich ½ Mark von seinem Garten zu Markelingerode mit Einwilligung der Alterleute zu S. Silvestri den Vicarien des gleichbenannten Stifts. [3])

So sehen wir also auch zu S. Silvestri Kirchenvorsteher oder Aeltermänner, die über das Vermögen der Kirche im engeren Sinn, über Einkünfte und Zinshebungen, über Reparaturen und Ausgaben zu kirchlichen und öffentlichen gottesdienstlichen Zwecken Rechnung zu führen hatten, und deren Rechte bei Verkäufen und Begabungen aus den oben angezogenen Urkunden hinreichend hervorgehen. Diese nichtgeistlichen Kirchenvorsteher waren sowohl dem Capitel als dem Rath gegenüber verantwortlich, und erfolgte daher die Rechnungsablage in Gegenwart von Capitel und Bürgermeister und Rath.

Da die Alderlude nach dem mittelalterlichen Ausdruck eine Laien-Körperschaft waren, so hatten sie in genossenschaftlicher Beziehung mit

---

[1]) Oberpfarr-Arch. no. 110 mit beschäd. Siegel und no. 111 angefressen mit verletztem Siegel.

[2]) z. B. Urkk. v. 23/2 1473, 19/7 1476, 12/7 1481, 13/1 1482, 13/7 1483, 5/9 1484 u. s. f. a. a. O. no. 119, 125, 137, 138, 141, 147.

[3]) Urk. Urschr. no. 176 ebendaselbst.

den Klerikern des Stifts Nichts zu thun, sondern standen mit der städtisch-weltlichen Verwaltung in Zusammenhang. Daher sind denn auch die von ihnen geführten Rechnungen nicht im alten stiftischen, sondern im Stadt-Archiv aufbewahrt. Da sich aber kein sorgfältiger Kerkener ihrer Sammlung und Erhaltung annahm, dann aber auch wohl, weil sie nach äußerer und innerer Form weniger geschickt und geübt waren — denn auch hier bekundet sich die mangelhafte Vorbildung der Nichtgeistlichen — so liegen uns aus vorreformatorischer Zeit nur noch die Rechnungen von 1510, 11 und 12 vor, während sich in denen von 1537—1543 schon deutlich der Einfluß der Reformation kundgiebt. [1])

Die Ueberschrift der betreffenden Rechnung von 1511 lautet:

Duth ist de rechenuge der alderlude sancte silifester ke(r)gken Jacob krawel vnde jacob plogk der up nome vnde der ut gave anno XV hundert dor noch jn dem XI. jar.

Am Schluß der Rechnung ist jedesmal die Entlastung der Alterleute — von einer geübten Hand, wohl eines Conventualen, geschrieben — schriftlich ausgedrückt. So zu der Rechnung von 1510:

Anno XVc vndecimo des fridages na Sixti hebben gerekent de alderlude Sancti Siluestri by namen Hermen Huch vnde Jacob krawel jn jegenwardicheit des Capittels vnde des rades, alse Hinrik witten vnde Hans Hennekynth, so dat me on schuldich blyfft XVIII marc XIX schill. 1 g. pf. vnde quiteren se jegenwerdigen.

Heinrich Witten war Bürgermeister, Hans Hennekint war (wenigstens 1496) Rathsherr; ein Jacob Krawel war 1530 Rathsherr. [2])

Wir sehen gelegentlich auch den Rath Schenkungen für die Sil-

---

[1]) Diese Alterleute heißen zu evangelischer Zeit besonders Vorsteher (des Gotteskastens), Kirchenväter oder Diakonen Ihre Thätigkeit und Bedeutung zu Paul Beckenstedts Zeit (war 1570 Conrector, † 1626 als Pastor zu U. L. Fr. in Wern.) wird von diesem ziemlich genau angegeben. Wern. Intell.-Bl. 1832 Außerordentl. Beil. zu St. 35 S. 69. Ihr Einfluß wor in Bezug auf das Kirchenvermögen im späteren M. A. größer als damals. Die ältere Bezeichnung Diakon kam in hiesigen Gegenden nicht recht auf, theilweise deshalb, weil die zweiten Prediger an verschiedenen Kirchen diese Benennung erhielten. Delius a. a. O.

[2]) Die Alterleute-Rechnungen von 1510—12 im Städt.-Archiv mit der Bezeichnung VII. B. 2, 14/18. in klein 8°, die von 1537-43 VII. B. 2, 24 in schmal Folio. Aufschrift: Ihm Jare Christ geborth XXXVII etc. na gallen dach ist ahngefangen duth Register tho ermanen nageschreuen Jarliche tynsze der kerke S. suluester vnd Geiorij dorch hermannum spenist vnd Jochim howech allerlude. Die erwähnten städt. Beamten s. Delius Dienerschaft S. 8., S. 13 mit handschr. Zusätzen.

vestrikirche den Alterleuten behändigen, z. B. 1496: VI punt wasszes denne alderludenn to sunte Siluester.[1])

Wenn nun also, wie wir sahen, in dem im Jahre 1531/32 abgeschlossenen Vertrage neben der Herrschaft auch der Rath Verpflichtungen für die vorläufig noch beim Stift S. Silvestri befindliche Schule und demgemäß auch Rechte übernahm, so war dies der bisherigen Entwicklung durchaus gemäß. Der besondere Einfluß der Stadt bei Bestellung des Schulmeisters — was den Locaten und die Collaboranten betrifft, so hatte dafür der Rector selbst zu sorgen, da ihm eben zu diesem Behufe Zuschüsse gegeben wurden — geht aus dem weiter unten als Beilage abgedruckten Schreiben deutlich genug hervor. Wenn aber daselbst der Herrschaft nicht gedacht ist, so ergänzt dies nicht nur die oben ausgehobene Stelle aus der Amtsrechnung von 1534/35, sondern es erklärt sich ganz einfach dadurch, daß Horn im Namen und als Bediensteter der Herrschaft handelte.

Der durch den neuen Vertrag auf drei Jahre bestellte Schulmeister Johannes blieb nur zwei Jahre, also wohl bis Ende 1532, da nach dem unten mitgetheilten Schreiben von 1533 — wir wollen annehmen, es sei gegen Ende des Jahres geschrieben — sein Nachfolger „schier" ein Jahr im Amte war[2]). Dieser, den das Schreiben Barwardus oder Barward, die Amtsrechnung von 1534/35 Berward nennt,[3]) war von Horn selbst seiner Vaterstadt empfohlen worden, und in seinem Namen verwandte sich der Stiftsherr zu U. L. Fr. Ortgis Roder (Rader) beim Rath für dessen weitere Anstellung, da er nur auf ein Jahr angestellt war. Berward, der nach jenem Schreiben als ein seines Amtes fleißig wartender und sich bewährender untadelhafter Mann erscheint, versah seine Stelle nach der mehrfach angeführten Amtsrechnung mindestens bis 1536, da noch am 25. Oktober (Montag nach Ursulä) 1535 der Schösser von ihm als im Amte befindlichem (diesem schulmeister Berwardo) Rector verhandelte, die Schuljahre aber von Michaelis zu Michaelis liefen. Daß übrigens ein Schulmeister nur auf ein Jahr bestellt oder wohl unter der Bedingung „wenn er gehorsam ist" gedungen wurde, war damals noch nichts Außerordentliches.[4])

---

[1]) Raths-Rechnung zu Freitag nach Oculi 1495. Gräfl. Bibl. Yd. 18.

[2]) Vgl. Delius Wern. Wochenbl. 1809 S. 81 und darnach Kallenbach a. a. O. S. 11. Allerdings heißt es nach der Amtsrechnung von 1532/33 noch: Dem Schulmeister Johannes noch von michael. 32 bisz pasce 33 von m. g. h. wegen zalt 2 fl. Es scheint darnach, als habe, was ja wohl möglich ist, Johannes noch eine Zeitlang (1/2 Jahr) neben Berward sein Amt versehen.

[3]) Es mag wenigstens daran erinnert werden, daß gerade in jener Zeit die Amtsrechnungen einen Geistlichen zu Goslar (Er) Berwart Temme nennen.

[4]) Vgl. Evangel. Klostersch. zu Ilsenburg S. 100—102.

Wahrscheinlich ist es nun, daß Berwards unmittelbarer Nachfolger der Rector oder Schulmeister Auctor (Autor), den die Amtsrechnungen als solchen von 1538—1542 bezeichnen, war. Es ist jedenfalls der bekannte reformatorische Autor Lampadius, von dem wir anderweit erfahren, daß er von 1538—1540 Hofprediger Graf Albrecht Georgs zu Wernigerode gewesen sei. [1])

Den herrschaftlichen Zuschuß finden wir regelmäßig im Betrage von jährlich fünf Gulden aufgeführt und zwar mit den Bemerkungen: zu mehir vnd besserer erhaltung seiner vnd der Collaboranten", oder „zu hulff der Colloboranten" (so!) zu halten", so daß wir von da ab mindestens drei Lehrer an der lateinischen Schule vorauszusetzen haben. Autor ertheilte auch dem Grafen Christoph Unterricht in der Musik, [2]) wonach wir ihn auch mit der Kenntniß dieser damals auf evangelischen Schulen so sehr geübten Kunst ausgestattet sehen. Auch erwähnten wir bereits an einer anderen Stelle, daß er mit den Schülern vor den Grafen Wolfgang und Heinrich zu Stolberg am 7. September 1539 die Komödie Joseph in lateinischer Sprache aufführte und darstellte. [3])

Mit seinem Familiennamen tritt demnächst als Schulmeister, abgesehen von jenem Konrad Biwenden, im Jahre 1401 zum ersten Male in gleichzeitigen Urkunden auf Heinrich Angerstein, der bereits nach der Rechnung von Galli 1542 zu 43 von den von der Herrschaft zunächst auf drei Jahre ausgesetzten jährlichen fünf Gulden zur Unterstützung des Schulwesens die erste Zahlung erhielt:

Vf die 15 gulden so Henrico Ange(r)stein zcum studio vf beuehl aller meiner gnedigen hern lut der furderrechnung [4]) gegeben hab ich zu bezaln 3a post pauli conuersionis (30/1) 1543 5 fl.

---

[1]) Acta Histor. Ecclesiast. V. 774.

[2]) Solcher Unterricht bei der Herrschaft wurde, wie sich erwarten läßt, auf dem Schlosse ertheilt, wo z. B. im Amtsregister von 1552 zu 1553 (Gr. H.-Arch. B. 86, 4) oft bei den Ausgaben für das Schornsteinfegen u. A. aufgeführt wird: „jn der schule", vor der schule. In der Rechnung des folgenden Jahres (1553/54 Ebds.) heißt es unter den Ausgaben im Namen der Herrschaft: Vor 1 grammatica dem jungen herlin vnd abc buch vf beuel m. g. f. Eodem die galli 5 gr. Gr. H. Arch. C. 102 ist zum 5/7 1552 einer Schulmeisterin auf dem Schloß gedacht, welche auch gebrannte Wasser bereitete.

[3]) Zeitschr. I. S. 83.

[4]) Bei dem „zcum studio" müßte man eigentlich zunächst daran denken, daß es etwa zu Angersteins eigenem Studium (als Stipendium) bestimmt gewesen sei, aber aus gleichzeitiger anderweiter Anwendung dieses Worts sehen wir, daß es nur heißt: zur Förderung des Schulwesens = zcu erhaltung (hulf) seiner vnd der Collaboranten. Ev. Kl.-Schule zu Ilsenb. S. 27. In der vorigen Rechnung beziehen sich aber die 5 fl. noch nicht auf Angerstein. Lampadius bezog sie auch.

Angerstein war Rector bis 1550 [1]) und von da ab Pfarrer zu S. Johannis in der Neustadt, wo er im Januar 1582, nachdem er kurz zuvor hochbetagt und müde sein geistliches Amt niedergelegt hatte, entschlief. In einem Schreiben vom 28/1 1582 wird er schon „seliger" genannt. [2])

Die mit Namen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts urkundlich vorkommenden Rectoren zu Wernigerode sind nach dem Obigen folgende:

Im Mittelalter:

Konrad Biwenden, 1401 scholmester to wernigrode.

In der Reformationszeit:

1. Johannes, Schulmeister. Von 1531—1532 oder Ostern 1533. Auf drei Jahre von Graf Botho und dem Rath zu Wernigerode bestellt, blieb er doch nur zwei Jahre. 1532 wird er mit Locaten erwähnt. [3])
2. Berward, Schulmeister 1532—1536, wahrscheinlich bis 1538.
3. Autor (Lampadius) 1538—1542. Hatte (wahrscheinlich zwei) Collaboranten neben sich.
4. Heinrich Angerstein 1542—1550.

Zwischen Berward und Lampadius könnte am ehesten auf kurze Zeit noch ein anderer Rector im Amt gewesen sein.

Nachdem wir zur Ergänzung und Berichtigung der älteren Wernigerödischen Schulgeschichte absichtlich etwas weiter herabgegangen und ausführlicher gewesen sind, als der nächste Zweck es erheischte, kehren wir nun wieder zur mittelalterlichen Schule im Stift S. Silvestri zurück und sehen uns nach den Schülern um.

Da hören wir denn fast nur von den zum Kirchendienst ver-

---

[1]) Wir geben diese auch für den bisher nicht feststehenden Amtsantritt seines Nachfolgers Thym wichtige Angabe nach Delius Wern. Dienersch. S. 29 und Wern. Intell. Bl. 1809 S. 82—83 und zwar insofern mit einer gewissen Zuversicht, weil Delius bei bestimmten Jahresangaben sehr genau und gewissenhaft war. Im Gr. H.-Arch. vermochten wir die urkundlichen Beläge nicht zu finden, ebensowenig im Archiv und auf den Leichensteinen zu S. Joh. in der Neustadt.

[2]) Pfarrbestell. zu S. Joh. Gr. H.-Arch. B. 44, 9.

[3]) Delius, der sonst im Gräfl. Arch. gründlich Bescheid wußte, bekannte im Wern. Wochenbl. 1809 S. 83 Anm. hh., daß er des Rector Just. Friedrich Schütze in der „solennen Vor- und Zuschrift" bei Abreißung des alten Schulgebäudes 1729 gemachte Bemerkung: vor Horns Einrichtung — die von Thyms Bestallung anhebende ist gemeint — wären zwei Schulhalter gewesen, nicht quellenmäßig begründen könne, und sagt, mit Hinweisung auf Mich. Neander, in jener Zeit hätte der Rector Alles übernommen. Die etwas mühsame, aber lohnende Durchforschung der Herrschaftl. Amtsrechnungen (beziehentl. auch der Stiftsrechnungen) hätte dem trefflichen Gelehrten und seinen Mittheilungen zur Wern. Schulgeschichte im Jahrg. 1809 d. Wern. Wochenbl. eine bedeutende Bereicherung geboten.

wendeten Chorschülern und von ihrem Dienst bei den Altären und Stiftspersonen. Die Stiftungen für arme Schüler hatten meist nicht den Zweck unserer Stipendien, den Kindern unbemittelter Eltern die wissenschaftliche Ausbildung zu ermöglichen oder zu erleichtern, sondern man wollte die Gottesdienste durch den Gesang und sonstigen Dienst der Chorschüler schöner und feierlicher machen. Gleich die älteste uns erhaltene Nachricht zur Wernigerödischen Schulgeschichte im weiteren Sinn handelt von diesem Zweck.

Im Jahre 1287 gab nämlich Volrad, Bischof zu Halberstadt, auf Bitten Annos des Jüngern, Herrn von Hartesrode, der also der eigentliche Schenker war, das Eigenthum einer Hufe und eines dazu gehörigen Hofes in Tannenstede (Danstedt), die dieser den Stiftsherrn zu S. Silvestri in Wernigerode für die armen Schüler die zum Chor gehen verkauft hat, und verzichtet auf seine lehnsherrlichen Rechte [1]).

Da außer dieser Schüler eigentlich kirchlichem Dienst beim hohen Chor und Hochaltar auch verschiedenen anderen Altären der Stiftskirche je ein Schüler zugewiesen war, der dabei seinen Hülfsdienst zu versehen hatte, so lernen wir aus den regelmäßigen Ausgaben: pro Scolaribus ministrantibus ad altaria in der Custodierechnung drei solcher Altäre von 1406/7 an kennen, nämlich den Altar S. Crucis, Philippi et Jacobi und sancti Petri. Daneben gab es aber noch eine Reihe anderer Altäre, deren wir weiter unten noch gedenken werden, denen kein besonderer Schüler zugewiesen war.

Wie gering die Zahl dieser namentlich in der Mitte des 15. Jahrhunderts war, geht daraus hervor, daß 1429 nur ein scholaris ad altare Petri vorhanden war, während dahinter bemerkt ist: alii scholares ad altaria vacebant (so!). Es mochten aber andere Schüler, die zum Chordienst nicht oder noch nicht geeignet waren, vorhanden sein. Von 1436 ab werden die Rechnungen sehr unvollständig, und erst 1462 tritt, nach einer bedeutenden Lücke, wieder die regelmäßige Rechnungsführung ein. Da wir nun schon einleitend auf die in der Mitte des 15. Jahrhunderts im Stift herrschenden Zustände hinwiesen und anderweit wissen, daß um jene Zeit Graf Botho und darnach sein Sohn Heinrich zu Stolberg eine allgemeine moralische Reformation der Klöster und Stifter in ihren Landen vornehmen mußten, so läßt sich der Mangel an Chorschülern und der Zustand des stiftischen Schulwesens zu dieser Zeit, wenn überhaupt davon die Rede sein konnte, wohl erklären und ermessen.

Auf den Chorgesang der Schüler zu S. Silvestri deutet ge-

---

1) Urk. auf Pergament Oberpfarr-Arch. 2c.

legentlich ein Ausgabeposten in der Alterleute-Rechnung im Jahre 1512, wo eine Ausgabe für vier Dielen (dellen) für den Singechor der Schüler (up den kor dor de jungen up stan) vermerkt ist.[1])

Daß es zu S. Silvestri, was allerdings in größeren Stiftern stattfand, eine förmliche Abtheilung der Schüler in zwei Klassen, solche, welche in den Unterricht gingen, und die für den Chordienst gezogenen Chorschüler gab, läßt sich nicht behaupten. Eine Unterweisung durch den rector scholarium sowie wohl auch durch den custos mußte ja jedenfalls stattfinden, um die Choralen zum Lesen der Evangelien, zum Singen nach den Cantualbüchern und zum Schreiben heranzubilden. Nur sehr Weniges läßt sich aber hierfür an wirklich Thatsächlichem aus unseren Quellen auch nur andeuten.

Nicht zu übersehen ist, daß im Jahre 1413 eine Ausgabe von zehn Pfennigen „pro corrigiis ad libros puerorum" verzeichnet ist. Es waren jedenfalls Lederriemen zum Zusammenschnüren der von den Knaben beim Unterricht gebrauchten Bücher. Dagegen ist es nicht mit einiger Sicherheit auf die Schüler zu beziehen, wenn ebenfalls 1413 16 Pfennige und auch sonst häufiger Ausgaben pro pergameno gemacht wurden. Im 15. Jahrhundert wird man beim Schul-Unterricht nicht nur mit dem Verbrauch des Pergaments, sondern selbst mit dem zum Schreibunterricht etwa nöthigen Papier sehr sparsam gewesen sein.

Ueber das Schreiben von Büchern im Stifte geben die Rechnungen mehrfache Nachricht, aber auch hier darf man wohl nicht an die Scholaren denken. Im Jahre 1421 wurden gegeben:

ad scribendum vitam beati Theobaldi XIIII denarii.

Da die S. Theobaldi-Kapelle von ihren gräflichen Stiftern dem Kapitel S. Silvestri eingeleibt war, so ist es natürlich, daß dieses sich zur Jahresfeier mit der Legende dieses Heiligen versehen mußte. In demselben Jahre zahlte der Custos:

Item XVI den. ad scribendum et notandum bis ewangeliorum liber generacionis (?) tilemanno muntmestere. Sodann wurden gegeben: VIII denarii ad idem ewangelium alberto.

Hier ist offenbar Tilemann Muntmeister, der Schreiber, kein Schüler, sondern wahrscheinlich ein Conventual.[2]) Das Geschäft des doppelten notare dürfte sich auf die Hinzufügung musikalischer Noten be-

---

[1]) rechenunge der alderlude sancte sil. k. 1512 St. Arch. VII. B. 214/18.

[2]) Die Familie Münzmeister war in Wernigerode angesehen (Zeitschr. II., 118, und auch unter den Stiftsherrn vertreten: 1430 und 1437 z. B. kommt ein Vicar Theodor M. vor. Eine Stiftsurk. v. 1417 nennt auch einen Hinrik Muntmeister als Vicarius zu U. L. Fr. in Halberstadt. Copiar. in d. Gräfl. Bibl. Yd. 4 Bl. 21.

ziehen, da die gewöhnliche mittelalterliche Bedeutung (vgl. Ducange) war: notas musicas libris ecclesiasticis adscribere. A. a. O. ist auf die Stelle in einem Briefe des Petrus Damiani verwiesen, worin es von einem Klosterbruder heißt: Erat autem ille frater multis exercitiorum artibus pollens, scribendi videlicet et notandi, tornandi insuper et fabricandi. Es gab für dieses Geschäft besondere notatores.

Die Bücher, deren sonst gelegentlich noch gedacht wird, gehörten alle zu den zum Gottesdienst nothwendig erforderlichen. 1414 heißt es in der Custodierechnung ohne nähere Bestimmung: ad ligandum libros 1 ferto; 1429 wurde eine Ausgabe gemacht ad ligandum psalterium; 1428 zu 29 VIII solidi ad ligandum librum missal. ad summum altare. 1429: Item ad ligandum libros s. vnum psalterium et II collectoria (Collectenbücher?) IIII solidi.

Daß Schüler abgesehen von ihrem Dienst bei den Altären zu S. Silvestri auch außerhalb des Stifts bestimmte geistliche Stücke oder Lectionen bei öffentlichen Feiern zu lesen hatten, wurde schon oben bei der Leichenfeier der Gräfin Anna von Ruppin erwähnt.

Ueberhaupt waren ihrer oft mehrere auf dem Schlosse mit dem Lesen des Psalters beschäftigt. So heißt es in der Wernigerödischen Amtsrechnung von Galli 1525 zu 1526:

einen halben gulden zcweyen schulern die den psaltern vffem Schlos gelesen parasceue (30/3 1526) vf beuel m. g. f. (Gräfin Anna, Gemahlin Bothos, geb. Gräfin zu Königstein) quasimodogeniti (nämlich 8/4 1526) vom Schösser bezahlt).

Die Chorschüler scheinen früher auf dem Schloß jährlich regelmäßig ein Trinkgeld erhalten zu haben, denn es heißt in der Amtsrechnung von Galli 1512 zu 1513 unter der Aufschrift gemein zerung:

½ gulden denn korschullern vor jr gewohnlich trangelt.

Allerdings finden wir dies nicht für gewöhnlich angegeben.

Wenn die Wernigeröder mit den Priestern bei ihren regelmäßigen Umzügen zu Fronleichnam, zum heiligen Blut nach Waterler oder zum Muttergotteskirchlein nach Wollingerode (wüst bei Ilsenburg) wallfahrteten, so gingen auch die Schüler mit, die durch ihren Gesang diese Festzüge zu verschönern hatten. Die städtische Kämmereirechnung [1]) erwähnt z. B. unter den Ausgaben von Quasimodogeniti (26/4) 1495:

---

[1]) Gräfl. Bibl. Yd. 18.

X. schill. den pristerenn vnd den scholerenn, die mit den heyligen to wollingherode ganghen.

Auch erwähnt das registrum custodie S. Siluestri gelegentlich einen (Chor-)Schüler des Abts zu Ilsenburg, der bei einem Weiheacte zu S. Silvestri thätig war und dafür belohnt wurde:

1464: Item 1 sol. to wigen deme scholere des abbates to ilsenborch.

War nun die Thätigkeit der Scholaren zu S. Silvestri, wie deren bis hierhin gedacht wurde, eine solche, wobei eine gewisse wissenschaftliche Vorbildung und Uebung im Lesen, Schreiben und Singen erforderlich war, so wurden sie daneben auch zu allerlei niederen Handdiensten herangezogen. Sie mußten die Decke und die Kirchengeräthe fegen, die Bälge an der Orgel treten, Feuer anzünden, Ausgänge verrichten und meilenweite Wege zu Fuß zurücklegen. Und sowie wir die Schüler überhaupt bei allen kirchlichen Handlungen abgelohnt und durch milde Gaben erhalten sehen, so erhielten sie auch für alle solche Dienstleistungen ihre Bezahlung. Wir führen einige Beispiele aus der oft genannten Quelle an:

1406: III solidos dedi scolaribus ad purgandum Tapeta. primo scolari Custodis: ½ lot quod preparauit ignem.

1425: I sol. duobus scholaribus calcantibus orghanum in festo pasce.

Der letztere Zusatz läßt allerdings schließen, daß es zu andern Zeiten wohl besondere Calcanten gab, und nur zu dem fröhlichen Osterfest, wo alle Register gezogen wurden und die alterthümliche Orgel wohl viel Kräfte zu ihrer Bewältigung erforderte, Schüler zur Aushülfe herangezogen wurden. Der Orgel selbst gedenkt gleich die älteste Custodierechnung im Jahre 1406 in den exposita pro organa calcantibus. Sie mochte schon ein älteres Werk sein.

Bezüglich der von den Schülern zu machenden größeren Wege heißt es z. B. 1436: I solidum scholari eunti in halberstat, und im Registrum offit. Cellerar. canonicor. Eccl. S. Silu. 1415: scolari eunti in Egeln cum mandatis. [1])

Kehren wir nach dieser weiteren Ausführung über das mit dem Kirchendienst seit dem Mittelalter so eng verwachsene Schulwesen zu der

---

[1]) Es mag hier gelegentlich erwähnt werden, daß die Stiftsherrn zu S. Silvestri oder ihre Vicarien auch die Badstuben (stouen) für die ärmeren Einwohner zu besorgen hatten. Die Custodierechnungen erwähnen oft die recepta de stupa in merica (auf der Heide): so schon 1407, ebenso oft auch die zu Nöschenrode (noskenrode, noschania). Von letzterer handelt auch eine Urk. Gr. Heinrichs zu Wernigerode von 13/12 1412 (Oberpfarr-Arch. 11, 66). Der Badstube in der Neustadt finden wir in den Custodierechnungen nicht gedacht.

Form des sonstigen Kirchenwesens S. Silvestri im Mittelalter mit seinen bunten Gestalten und Formen, seinem Schmuck und kunstreichen Gewändern zurück, so müssen wir uns zunächst die äußere Gestalt der gothischen Stiftskirche schöner denken, als sie jetzt vor uns steht. Aber namentlich im Innern war Alles voll bunter Pracht und gewiß im 15. Jahrhundert sehr überfüllt. Denn außer den schon erwähnten Altären S. Johannis (1401), S. Crucis ante Chorum (1405), Philippi et Jacobi (1401, Urkunde 29/9 Oberpf.-Arch. S. Petri [1]) gab es noch verschiedene andere. Der Hochaltar, dessen gelegentlich schon gedacht wurde, war viel kunstreicher und bunter mit geschnitzten und gemalten Heiligenbildern versehen. [2]) Daneben gab es nun noch einen Altar S. Catharinä (seit 1287), [3]) S. Barbarä (seit 1328,) [4]) der zehntausend Ritter (1348 Urk. in den Latern zu zu Zwelften 1352, 1413, 1427, 1431 u. s. f. erwähnt). [5]) 27/10 1491 wurde ein neues Licht vom Leiden Christi zu dem wahrscheinlich auch neuen Altar des heiligen Bluts gestiftet. [6]) Ein Altar S. Mariä zu S. Silvestri kaufte schon 1300 Güter in Husler, nach Gr. Heinrichs v. Blankenburg Bestätigung von 18/9 1300 (Delius handschr. Gesch. von S. Silvestri S. 19.)

Es verdient erwähnt zu werden, daß, als im Jahre 1497 der Halberstädter Weihbischof Mathias einen neugegründeten Altar der heiligen Dreieinigkeit nebst sechszehn einzeln aufgeführten Heiligen beiderlei Geschlechts zu Himmelpforte bei Wernigerode weihte und demselben einen von Erzbischof Ernst von Halberstadt bestätigten und noch etwas vergrößerten Ablaß ertheilte — eine Erscheinung, wie sie zu jener Zeit etwas ganz übliches geworden war — die Heiligen Silvester und Georg an der Spitze genannt werden, jedenfalls eine Rücksicht und Gefälligkeit gegen die Heiligen des Stifts. (Urschr. mit Siegel Gr. H.-Arch. B. 4, 5).

Es kam indeß, wie bei Kirchen, Klöstern und Kapellen, so auch bei Altären vor, daß, wenn neue Heilige aufkamen und durch allerlei Umstände beliebt wurden, Altäre diesen geweiht wurden und die alten Na-

---

[1]) Den Altar S. Petri nennt schon eine frühere stiftische Urkunde. Er war 1288 gestiftet von Anno v. Hartesrode. Delius S. Silvestristift S. 18.

[2]) Nach Herrn Sanit.-Rath Friederich war derselbe dem zu S. Joh. in der Neustadt ähnlich, doch mindestens ursprüngl. gewiß reicher.

[3]) Auch 24/2 1443 urkundlich erwähnt. Urk. 91, auch 1460, 1480, 1520.

[4]) 13/6 1328 stiften die Grafen Friedrich und Konrad die Feier des Festes S. Barbarä Urk. 11. 1330 bewidmen Peter v. Zemmenstedt und Albrecht Binke den neuen Altar. Urk. 17. a. a. O.

[5]) Urkk. auf Perg. no. 68, 78, 80, 84.

[6]) Urk. no. 167.

men zurücktraten. Dies ist bei der Aufzählung von Altären und Kapellen, wo außer den Namen keine weiteren Andeutungen über Lage und Charakter derselben angegeben sind, zu berücksichtigen.

Der oben erwähnte Altar S. Barbarä befand sich in einer besonderen S. Barbara-Kapelle, die 1407 ausdrücklich genannt wird, 1408 wieder der Altar.[1] Besonders oft aber wird die Kapelle vor oder hinter dem Chor erwähnt, eine Stiftung Graf Friedrichs zu Wernigerode aus dem Jahre 1318: 1323, 1391 und später.[2] Es ist dies gewiß die „Kapelle hinter dem Chor", in welcher eine Urkunde vom 4. Juni 1469 einen Altar S. Matthaei und Mariae Magdalenae nennt,[3] und deren Vicarie als Vicarie S. Matthaei im Jahre 1484 erwähnt wird.[4] Als diese Kapelle ist entschieden der Raum in der S. O.-Ecke der Kirche neben und hinter dem Chor anzusehen, wo sich auch noch — worauf Herr Custos Parchert mich freundlichst aufmerksam gemacht hat — Spuren von Heiligenscheinen, die zu Wandmalereien an der nördlichen Wand gehörten, entdecken lassen. Diese wenigstens an zwei verschiedenen Stellen der Wand vorkommenden Spuren von Heiligenbildern lassen es wahrscheinlich erscheinen, daß die Kapelle zwei, vielleicht auch mehrere Altäre enthielt, demnach auch die anscheinend verschiedenen Kapellen doch nur eine einzige waren, die bald nach der Lage, bald nach den Altären genannt wurde. Wenn aber die Alterleute-Rechnungen von 1537—1543 von Ausgaben für das „Kapellenhaus" reden, so dürfte damit der ganze nordöstliche Anbau, welcher diese Kapelle und die Sacristei (Either) einschloß, gemeint sein.

An allen diesen Altären hatten eigene Vicarien gegen besondere Geldgefälle von frommen Stiftungen, theilweise, wie wir sahen, auch Chorschüler den Dienst in vorgeschriebenen und mehr oder weniger pomphaften Formen.

Besonders aber nimmt für den vorliegenden Zweck der Raum unsere Aufmerksamkeit in Anspruch, in welchem die heiligen Gefäße, Gewänder, Bücher, Urkunden und Kleinodien aufbewahrt wurden. Es ist die Sacristei oder wie sie früher daneben auch genannt wurde: secretarium, vestiarium, gazophylacium u. s. f. Obwohl dieser Raum meist als ein späterer An- oder Einbau an der Nordseite der Kirche — doch stets in der Nähe des hohen Chors — lag, so findet er sich doch zu S. Silvester ähnlich wie zu Magdeburg, Bamberg, S. Victor in Xanten, in der Marienkirche zu Berlin, zu S. Johannis

---

[1]) Urkk. 61 und 62.
[2]) Urkk. 5, 13, 42—44.
[3]) Urk. no. 113.
[4]) Urk. no. 149.

in der Neustadt Wernigerode u. s. f. im Süden des hohen Chors. Wenn es nun heißt, daß hiervon nur ein abgesonderter dunkler Raum, in welchem Reliquien, Urkunden und Kleider bewahrt wurden, Cither (Cyther, Zither, sythere) genannt worden sei,[1]) so scheint man zu S. Silvestri den Raum der Sacristei, der erst in neuerer Zeit durch eine Zwischenwand getheilt wurde, selbst Cither genannt zu haben, während man, ähnlich wie zu Magdeburg, noch einen kleinern geheimen Cither hatte. Was den lezteren betrifft, so befindet sich in der Nordwand der Sacristei eine Nische oder Vertiefung, die durch eine sehr starke durchbrochene eiserne Thür mit alterthümlichem Schloß und außerdem noch mit dicken Eisenstangen abgeschlossen ist. Hierin mögen die wichtigsten Kleinodien und Urkunden geborgen, und mag vielleicht für gewöhnlich, um dieses Versteck frevelhaften Augen zu entziehen, durch einen davorgestellten Schrank die Thür verdeckt worden sein.

Wenn wir nun im Custodieregister im Jahre 1493 unter der Aufschrift: distributa in generali lesen, daß IIII sol. vor treden (Tritte?) an de benke jme Citer vnde ok up deme chore ausgegeben wurden, so kann der Cither, in welchem diese Bänke standen, kaum ein dunkler und allzu beschränkter Raum gewesen sein; vielmehr scheint schon die gelegentliche Zusammenstellung mit dem (hohen) Chor darauf zu deuten, daß derselbe, ähnlich wie an anderen Orten, als Betraum oder Oratorium benutzt und dazu eingerichtet war. Auch die noch vorhandenen Vorrichtungen zum Anhängen von Ampeln oder Leuchtern scheinen auf diese Bestimmung zu deuten. Wenn dagegen die Rechnung der Alterleute von 1541 eine Ausgabe von zwei Groschen vor eyne aneworff vnd eine hespe an der tor an den ziter angiebt, so möchte hier wohl der geheime Cither gemeint sein, da wenigstens zu erwarten gewesen wäre, daß bei dem größeren Raume, der entweder keine oder mehrere Thüren, aber kaum eine einzige zum Verschluß hatte, die Thür näher angegeben worden wäre.

Von dem ehemals hier geborgenen Kirchenschmuck, Kleidern und Geräthen können wir, auch ohne uns auf Vermuthungen und bloße Schlüsse einzulassen, einige urkundliche Nachricht geben, besonders wieder nach den Custodie-Rechnungen. Zuvor ist jedoch noch zu erwähnen, daß auch die gräflichen Stifter sich die Ausstattung ihrer Stiftskirche mit Schmuck und Gewandungen angelegen sein ließen.

Am Sonntag nach Jacobi (28/7) 1392 verordnete Graf Konrad zu Wernigerode, der Gründer des S. Theobaldikirchleins, daß künftig jeder neu einzuführende Stiftsherr eine Mark, ein Vicar eine halbe Mark zu den Zierrathen und Gewändern des Stifts unter dem Namen Kappengeld erlegen solle.[2])

---

[1]) Otte Gesch. der christl. Kunst.-Archäol. 1868 S. 81.
[2]) Urk. no. 48 im Oberpfarr-Archiv.

Noch beim Ableben des letzten männlichen Sprossen jenes Grafengeschlechts wurde dessen jedenfalls kunstvoll gezierter Mantel dem Stift vermacht und von diesem in Geld umgesetzt, besage der Custodierechnung von 1428 zu 1429:

Item recepi V marcas de pallio comitis hinrici beate memorie.

Es ist nun besonders lehrreich zu sehen, welche Gegenstände, nach Andeutung der Rechnungen, abgesehen von dem schon erwähnten Schreiben und Notiren von Büchern, im Stift selbst oder wenigstens in Wernigerode bereitet wurden.

Im Jahre 1426 sind Ausgaben ad parandum oleum und ad faciendum lineum pannum vermerkt. Ersteres, das heilige Oel, wurde in der Regel von den Klerikern selbst und zwar in der Sacristei (Cither) gepreßt. [1]) Auch kaufte man Farbstoffe, z. B. Crocus, um selbst Zierrathen und Paramente zu bemalen, so 1421:

XIIII denar. pro croco ad colorandum subducturam (Fütterung) cerici (?).

VI denarios ad colorandum lineum pannum.

Nicht selten findet sich eine Bezeichnung der Person, die etwas anzufertigen oder auszubessern hatte, öfter der Taufname oder Stand und Handwerk. Oft ist auch gar keine weitere Bezeichnung angegeben. Wir stellen einige lehrreichere bezügliche Ausgabeposten nach der Zeitfolge aus dem registr. cust. von 1406 ff. zusammen:

1406: Hanse Goltsmede II sol. ad reformandum a(m)pullas argenteas.

1419: ad fenestram supra chorum 1 marcam, ad reformandum paramenta.

1420: ad reformandum tapetum XIIII denar.

1421: II sz ad suendum nouas albas[2]) puerorum (der Chorschüler) in vigilia nativ. Christi (also am Heilig-Abend.)

Item Johanni II sz ad colorandum lineum pannum ad predictas albas puerorum.

ad lauandum duo antependia altaris.

1425: hilborghe IIII solidos ad reformandum casulas et albas mappas.

Von 1430 ab sind die Rechnungen meist in deutscher Sprache abgefaßt.

---

[1]) Nach dem merkwürdigen alten Plan des Klosters S. Gallen gab es dort hinter der Sacristei ein besonderes Gebäude, worin das heil. Brot gebakken und das heilige Oel gepreßt wurde (domus ad parandum panem sanctum et oleum exprimendum). Otte a. a. O.

[2]) Alba oder Alve ein Meßgewand.

1430: Item II sol. vor arbeyt antipendia to bo͗derne vnd vor kappen (Chorkappen) tho lappende.

Item XVI sol. vor de swarten ghulden (vergoldeten) kaseln vnd de rocke dar tho to makende vnd de andern preparament to bo͗tene (büßen, ausbessern).

1431: Item III sol. vor syden dok to eyner lysten vor dem altar.

1496/97: Item ½ mark rot suluer vmme makelon an de Cristallen in der groten monstrancien.

Da zunächst ein alter Holzschrank aus dem alten Inventar des S. Silvestristifts die Veranlassung dieser Mittheilungen geworden ist, so haben wir noch Einiges von den alten zum Kircheuschmuck oder kirchlichen Gebrauch gehörigen Holz-Gegenständen und -Geräthen zu sagen. Schon oben S. 130 wurde des Geldschreins (cista) gedacht, der dem Custos zur Aufhebung der zu seinem Kirchen-Amt gehörigen Gelder anvertraut war.

Wir finden nun von andern Schränken, Kisten und kirchlichen Holzgeräthschaften — deren Erhaltung aus älterer Zeit wie erklärlich zu den großen Seltenheiten gehört — außer dem unten auf zwei Tafeln im Ganzen und in den merkwürdigsten Einzelnheiten abgebildeten Schranke und einer noch zu besprechenden Kiste oder Lade noch mehrere Andeutungen im Custodieregister.

Im Jahre 1414 zu 1415 trugen Schüler des Stifts eine Kiste (sista, scista) zum Schmied — zu Eisenbeschlägen u. s. f. — und zum Maler, laut der bezüglichen Jahresrechnung:

scholaribus qui portauerunt sistam fabro et pictori V denarios.

Sollte vielleicht die Holzarbeit selbst im Stift gearbeitet und geschnitzt worden sein? Wir erwähnten S. 148 eines Klosterbruders, der sich auch in solcher Arbeit auszeichnete.

1431: XVIII denar. vor eynen slotel to der keste dar de grote boͤke ynne lygen.

1462: XIII sz vor eyn pult in der kappellen vor beden [!] an de boͤke vnde vor eyn slot an dat pult.

Hier sehen wir also einer Kiste und eines Pults zur Aufbewahrung von Büchern gedacht. Wenn das Pult in der Kapelle stand, so würde, falls unsere Annahme richtig ist, daß der Cither oder die jetzige Sacristei ein Betraum und also mit Altar und kapellenmäßiger Ausrüstung versehen war, Nichts dagegen sprechen, daß die noch darin enthaltenen Holzgegenstände an ihrem ursprünglichen Bestimmungsorte stehen.

Daß die Bücher — meist geistlichen Inhalts — an einem solchen Orte aufbewahrt wurden, war hergebracht, und war es daher auch ganz dem alten Herkommen gemäß, wenn nach wiederholten Ver-

handlungen zwischen den Grafen Johann und Heinrich zu Stolberg nach des Ersteren Ableben der Letztere am 13. October 1613 (a. Stils) den Grund zu dem Gewölbe oder Anbau nördlich vom hohen Chor — die gewöhnliche Lage von Sacristei und Cither — legen ließ, in welchem die werthvolle Bibliothek Graf Wolfgang Ernsts — der Stamm der heutigen Gräfl. Bibliothek in Wernigerode — untergebracht wurde. [1])

Aber bereits die Rechnung der Alterleute zu S. Silvestri von 1545 erwähnt einer „librie", aus deren Raum sowie aus dem Küsterhause damals, wahrscheinlich wegen vorgenommener Baulichkeiten, Schutt ausgefahren wurde. Soweit die allzu kurze Andeutung uns einen Schluß erlaubt, dürfte hier nur an eine sehr beschränkte Zahl von Büchern zu denken sein.

Sollten wir nun für den auf den beiliegenden Tafeln abgebildeten alten Schrank die ursprüngliche Bestimmung erfragen, so möchte wohl zuerst an einen Bücherschrank zu denken sein. Der Werth der Bücher würde der sorgfältigen Arbeit an diesem Holzgeräth wohl entsprechen. Auch die innere Einrichtung, jedenfalls nicht neueren Ursprungs, stimmt mit dieser Annahme wohl überein, während sie mancherlei Verwendung, z. B. zur Bewahrung von Gewändern, ausschließt. Der Schrank ist nämlich, von dem obersten Theile abgesehen, in der Mitte durch eine horizontale Zwischenwand in zwei Hälften getheilt, welche durch besondere Schlösser zu öffnen sind. Die beiden Hälften sind wieder durch je zwei gleichlaufende Bretterwände in je drei Fächer abgetheilt, so daß der ganze Schrank deren sechs enthält. Alle diese Fächer haben zur Aufnahme von Büchern von mäßigem Format die nöthige Höhe, und ist es auch für den angenommenen Zweck sehr angemessen, daß die Höhe der einzelnen Fächer nicht ganz gleich ist.

---

[1]) Nach einer Aufzeichnung des trefflichen Oberpr. Fortmann in einer Reihe von Bänden, die dieser sorgsame, erfahrene und tüchtige Mann mit unermüdlichem Fleiß während seiner langen treuen Amtsführung zusammenstellte, und von denen sich 5 im Besitz des H. Karl Zeisberg befinden. Die betreffenden uns vorliegenden 8 Bll., welche S. 417–432 eines leider sonst verloren gegangenen Bandes bilden, sind durch die Sorgfalt und sachkundige Liebe des H. Custos Parchert erhalten. Dort heißt es S. 419/20: Den 13. Octobris vnndt diesen tagk ist Gottlob (Fortmann sammelte selbst eine werthvolle Bibliothek) der grundt zu dem gewelbe der bibliothecae mitt der Mawer auf S. Sylvestrikirchhofe zu legen angefangen, hatt aber wegen einfallender kälte und wintertage nicht können vollendet werden. Vgl. Evang. Klosterschule zu Ilsenburg S. 52 und Anmerk. 2. Die weiteren, für die Wernigerödische Bibliothekgeschichte höchst merkwürdigen Nachrichten Fortmanns über die Vollendung des Gewölbes, über die Bezeichnung der Bücher und Hinaufschaffung der theilweise auf der Seigerhütte (von Graf Heinrich zu seinem Aufenthalt eingerichtet) theilweise zu Ilsenburg befindlichen Büchersammlung in das neue S. Silvestrigewölbe verdienen durchaus eine besondere Mittheilung.

Da nun aber Folianten und größere kirchliche Ritual- und Meßbücher hier, wenigstens stehend, nicht füglich unterzubringen waren, so war eben eine zum Jahre 1431 erwähnte „Kiste, darin die großen Bücher liegen" dazu bestimmt. Dieses Hervorheben der großen Bücher und ihres Verwahrungsorts legt es noch näher, auch an kleinere zu denken, die in geeigneter Weise aufzuheben waren. Jene oben erwähnte „Librie" oder Bücherraum mochte die Kiste mit den großen Büchern, den Schrank mit den kleineren und vielleicht (wenn wir den oben mitgetheilten Rechnungs-Auszug von 1462 richtig verstehen) das Pult mit Büchern enthalten. Die Kapelle selbst könnte sehr wohl die Sacristei selbst sein, welche ganz wie die Kapelle Mariae Magdalenae oder hinterm Chor mit Kreuzgewölbe — und zwar mit einem doppelten — überdeckt ist.

Außer den schon erwähnten beiden mit besonderen Schlössern versehenen Hauptabtheilungen hat nun der als Ganzes auf der ersten Tafel dargestellte Schrank oben noch ein kleines Giebelgefach, das ebenfalls durch ein besonderes Schloß und eine kleine Thür sich öffnet und schließt. Hierin mochten zum Gottesdienst gehörige kleinere und werthvolle Gegenstände aufbewahrt werden, während der oben erwähnte geheime Cither bei seinem so umständlichen als gewaltig festen Verschluß nur besondere Werthstücke, Urkunden und Gegenstände seltenen Gebrauchs bergen mochte.

Das zweite mittelalterliche Holzgeräth, auf das oben schon hingedeutet wurde, ist nun eine etwa 4½ Fuß lange und über 2 Fuß breite Kiste oder Lade mit ungewölbtem Deckel. Abgesehen von ihrer über das Gewöhnliche schönen Verzierung und besonders starken Arbeit hat sie die Gestalt und Einrichtung der in alten Bürgerfamilien und besonders auf dem Lande üblichen Kleiderladen, und wir glauben mit ziemlicher Sicherheit annehmen zu dürfen, daß hier Kirchengewänder und gewirkte Paramente aufgehoben wurden.

Ein höheres Alter als das fünfzehnte Jahrhundert möchten wir für die Kiste nicht ansprechen, doch auch kein späteres. Sowohl der Deckel als die Seitenwände sind geschmackvoll mit Maß- und Blattwerk verziert. Der Deckel hat in der Mitte einen großen Vierpaß, in den Ecken den Fünfpaß. Um die Seitenwände laufen gothische Wimperge mit Krabben und Maßwerk, theils mit Drei-, Vier- und Fünfpaß. Dazwischen sind aufrecht stehende Eichenzweige mit Eicheln.

Was in der Einrichtung besonders an die Kleider-Schränke oder Truhen erinnert, ist im Innern an der rechten Wand ziemlich nach oben eine an der linken Wand hinlaufende kleinere Lade zur Aufhebung kleineren zur Gewandung gehörigen Schmucks. Zu bemerken ist noch, daß diese kleine Lade außer einem zunächst sichtbaren oberen Gefach noch ein tieferes hat, dessen Vorhandensein das Auge eines etwaigen Diebes nicht gleich ahnt. Daß dieser tiefere Theil der kleinen Lade

ein absichtliches Versteck sein sollte, ist daraus abzunehmen, daß er ohne sichtbare Handhabe oder Vorkehrung einfach durch Zurückschiebung der oberen Wand mit den Fingern sich öffnet. [1])

Sehen wir uns nach den außerdem noch vorhandenen Ueberbleibseln von mittelalterlichem Kirchenschmuck um, so sind diese allerdings nicht zahlreich, aber keineswegs hat hier zur Reformationszeit eine ungestüme und bilderstürmerische Entleerung stattgefunden, noch hat das dreimal trübselige siebzehnte Jahrhundert mit seinem äußeren Krieg [2]) und seinem inneren Zank und seiner künstlerischen Verödung hier mit traurigem Unverstand aufgeräumt. Selbst bis ins 17. Jahrhundert können wir trotz des im Allgemeinen gesunkenen Kunstgeschmacks — eine Folge der großen Kämpfe der Gedanken und Schwerter — zu Wernigerode eine Liebe zur kunstreicher Ausschmückung der Kirchen und Häuser nachweisen. Das verflossene Jahrhundert, welches die höchst selbstbewußte Kritik — zunächst die verneinende — auf den Thron erhob, während der sich aus der Gottlosigkeit einerseits und vollständiger Erstarrung andererseits in die Stille flüchtende Pietismus zu künstlerischer Gestaltung die Kräfte entbehren mußte, welche nur eine einigermaßen gesunde Entwickelung aller Elemente des Volksthums geben kann — jenes 18. Jahrhundert erwürgte vollends die kirchliche Kunst (Exempla sunt in promptu!) [3])

Auch noch in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts kam es, wie ich von zuverlässigen Männern aufs glaublichste berichtet bin, vor, daß zu Wernigerode Unmündige „Puppen" von alten Altären oder Grabverzierungen zu ihrem Vergnügen mitnehmen konnten, ohne daß man es beachtete oder für der Rede werth hielt. Freilich wo geschah dies damals nicht! Gegenwärtig ist aber auch Wernige-

---

[1]) Ich selbst machte die Erfahrung, daß H. Parchert, der oft genug jene Gegenstände untersucht und sie anderen gezeigt hat, vor meinen Augen zum ersten Mal jene Entdeckung machte. Eine ähnliche etwas weniger schöne und alte Kiste befindet sich in der an ähnlichen Alterthümern so armen U. L. Frauenkirche.

[2]) Im 30jährigen Kriege freilich mag durch die Rohheit plündernder Horden, besonders der Kaiserlichen, doch auch eines Wilhelm von Weimar, Manches geraubt oder zerstört sein. Wern. Intell.-Bl. S. 95; diese Zeitschr. I. 89. 114—117. Wie man sich vorsah, zeigen Fortmanns oben angeführte handschriftliche Aufzeichnungen; z. B. heißt es zum 24. April 1619: „Sonnabent fur Cantate ist die Thür an der Sacristey mit starken eisenblech beschlagen, vndt aufs newe wieder angehenget damitt sie vmb fewers oder sonsten feintlichen Durchzugs willen, desto besser verwaret were.

[3]) Die antik-profane Kunst wurde durch diese Kritik erst zum wahren Verständniß gebracht. Aber erst in unserm Jahrhundert gewährte sie auch der kirchlichen Kunst diese Förderung.

rode nicht der letzte Ort, wo auch in weiteren Kreisen das Verständniß und die Liebe zur Kunst und die fromme Scheu vor der Kunst und Art, dem Glauben und Sinnen der Väter wiedererwacht ist.

Von der Verwüstung des Bauernkrieges im Jahre 1525, wo freilich die Reformation hier noch keinen Eingang fand, blieb die Stadt im Ganzen fern, obgleich allerdings an den Zerstörungen von Klöstern und Stiftern auf dem Lande auch einzelne städtische Elemente sich betheiligten. Der edle wahrhaft evangelische Wohlthäter seiner Vaterstadt Heinrich Horn wollte — was nach der damaligen Lage der Dinge höchst beachtenswerth ist — bei Ausstattung einer besondern Predigerstelle zu U. L. Fr. in Wernigerode, daß jener Geistliche alle Sonn- und Festtage das Wort Gottes lauter und rein predige, damit Niemand zu Aufruhr Anlaß gegeben werde.[1]

Im Stift S. Silvestri starben allmählig die der Reformation abgeneigten oder ihr sich nicht anschließenden Elemente aus. Der entschieden gegen sie eingenommene, aber wackere und wohlthätige Dechant Kerkener stiftete noch 1539 in seinem Testamente (Urschrift im Städt. Archiv) für die sämmtlichen Wernigerödischen Kirchen und Kapellen Bilder, von denen nach dem geübten Urtheile unseres Vereins-Conservators wenigstens das im Hospital S. Georgii noch erhalten sein soll, allerdings nach seinem Vorwurf — Christus am Kreuz und Maria und Johannes unter demselben — durchaus evangelisch.

Auch hinderte seine Stellung zur Reformation ihn, sowie den Kanonikus Michaelis, nicht, der im reformatorischen Geiste neubegründeten und damals unter Autor Lampadius Leitung stehenden lateinischen Schule zu gedenken.[2])

Während die Rechnung der Alterleute zu S. Silvestri im Jahre 1543 einen hier zuerst urkundlich erwähnt gefundenen Predigtstuhl oder Kanzel aufführt,[3]) zeigen die zu gleicher Zeit zu Pfingsten zur Ausschmückung der Kirche beschafften Karren mit Maien und die bedeutende Menge des zu Weihnachten zu Lichtern angeschafften Wachses, daß man sowohl hier wie gleichzeitig anderwärts an entschieden evangelischen Orten sich einen lieblichen Schmuck des Gottesdienstes wohl gefallen ließ.[4])

Dagegen hören wir nicht mehr von Maien zur Fronleichnamsprozession, von den Bittfahrten zur Muttergotteskapelle in Wollingerode oder zum heiligen Blut nach Waterler, noch von einem Einkaufen in

---

[1]) Werniger. Wochenbl. 1809 S. 77—78 Anm. s.

[2]) Delius a. a. O. S. 82 Anm. cc.

[3]) IIII groschen vor eyne thor vnd hespen an den prettestol.

[4]) Allerlude Rechnung 1540 und 1541: vor eyn kar vol meyen in de kerken gegen pingsten; 1542 und 1543: II mark vor was in de kerken tigen wynachten vor lechte.

eine geistliche Brüderschaft zur Gemeinschaft der guten Werke (zu Ilsenburg bis gegen 1532 in Uebung). Demgemäß ist denn auch gewiß der mit dem evangelischen Gottesdienst unverträgliche Pomp und Dienst der verschiedenen Heiligenaltäre nebst manchen Heiligen-Bildern schon verhältnißmäßig früh beseitigt, während ein nicht ganz unmerkwürdiger Gekreuzigter in Holz mit den üblichen alten sinnbildlichen Darstellungen an dem Ende der Kreuzarme, etwa aus dem 14 – 15. Jahrhundert, ebenso eine alter Christuskopf, jetzt in der Höhe über den Fenstern am südlichen Eingang der Kirche, sich erhalten hat, ebenso das sinnige, wenn auch nicht durch sonderlichen Kunstwerth ausgezeichnete Bildwerk des Drachentödters Georg links von einem der nördlichen Eingänge zur Kirche.

Besondere Beachtung verdient eine vielleicht dem 14. Jahrhundert angehörige gestickte bunte Altardecke, eine herrschaftliche Jagd darstellend. Diese Decke, wahrscheinlich von den Händen adeliger Frauen gearbeitet, trägt an den vier Ecken die Wappen der Schenker bezüglich Schenkerinnen. Jetzt an der Wand hinter dem Altar aufgehängt, zeigt sie oben links (vom Beschauer) das von der Schulenburgische, rechts das von Obergische, unten links das von Jagowsche (Stülpnagelsche?), rechts das von Alvenslebensche Wappen.

Mag die Aufbewahrung und Benutzung als Altardecke an heiliger Stelle, wozu sie noch bis vor wenigen Jahren — doch es wäre allerdings noch zu untersuchen seit wie lange — diente, auf eine sinnbildlich-geistliche Bedeutung der in drei Reihen in naiv kindlichster Weise ausgeführten Jagddarstellung schließen lassen, mag auch das ein- oder zweimalige Vorkommen eines Einhorns, wenn die gar zu kindliche Darstellung nicht täuscht, hierzu einen Anhalt bieten, so wollen wir doch die Entscheidung den Meistern in dem bezüglichen schönen Zweige der Alterthumskunde überlassen. Ueber den drei Bilderreihen, welche die Jagd darstellen, befindet sich je eine Reihe Löwen. Wir möchten dabei an das Braunschweigische Wappenthier denken, wenn nicht die vier Wappen in den Ecken vielmehr auf Altmärkische Geschlechter wiesen.

Die äußerst lebendige Scene mit allen jagdbaren Thieren: Hirschen, Rehen, Hasen, Wildschweinen u. s. f., die wiederholt vorkommenden Jäger, welche in ihre Jagd-(Büffel-)Hörner blasen, legen doch die einfache Deutung einer weltlichen Jagd näher, und die launige Darstellung eines die Laute schlagenden Hundes in der ersten Reihe möchte doch mehr gegen eine symbolische Deutung sprechen, als das noch fragliche Einhorn dafür. Jedenfalls ist die Decke mit ihrer Darstellung, welche uns ein lebendiges Bild einer großen mittelalterlichen Jagd mit all ihren Zurüstungen giebt, wie sie uns mittelalterliche und mittelhochdeutsche Beschreibungen und Lieder schildern, sittengeschichtlich höchst merkwürdig und verdient wohl eine geschickte Wiedergabe durch die Zeichnung und Erläuterung eines Kenners.

In einer Tischlade der Sacristei — jetzt aber in dem hier abgebildeten Schrank — werden noch einige Besatzstücke eines alten Kirchenparaments aufbewahrt, welche in merkwürdiger alter gemischter Arbeit (Weberei, Stickerei u. s. f.) fünf Heilige, wahrscheinlich Apostel, darstellen: S. Petrus, Andreas, Paulus und Johannes sind mit mehr oder weniger Sicherheit aus Darstellung und Attributen noch zu erkennen.

Von den in und an der Kirche befindlichen Leichensteinen verdienen die des alten Wernigerödischen Grafengeschlechts unsere besondere Aufmerksamkeit. Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß ihr geschichtlicher Werth und ihr Alter ebenso sehr eine sorgfältige Abbildung verdient, als ihr Zustand — zumal bei dem alten außen an der Kirche (an der Außenfläche der Südwand der Kapelle hinterm Chor) befindlichen Steine — die Beschleunigung solcher Arbeit fordert. Unsere Zeitschrift wird hoffentlich bald diesem Bedürfniß entsprechen. Von den sonst in der Silvestrikirche befindlichen Leichensteinen adeliger und nichtadeliger Personen sind die älteren, theilweise wenigstens nicht ohne eine Verschuldung der dabei Betheiligten, beseitigt, so daß jetzt die ältesten erst der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehören.

In der jetzigen S. Silvestrikirche giebt es sowohl bei dem Hauptbau der Kirche als bei der alten Magdalenenkapelle von außen und innen nur gerade, platte Chorabschlüsse, keine Apsiden oder zugerundete oder eckige Ausbauten. Daher ist es merkwürdig, daß zuerst die Rechnungen der Alterleute von 1537 bis 1543 solche wiederholt erwähnen und ebenso zuerst von einem Kapellenhause sprechen und eine „kleine Kapelle" — doch zum Unterschied von einer größeren — erwähnen:

1537: Hansz dumke $3\frac{1}{2}$ gr. gegeuen vor de apsiten bouen der kleinen kappellen.
1540: Item XXI gr. vor III (?) dem venstermeker vor de venster an de afsiten vnner dat dack na hechenwiges huse.
1541: XXX gr. vor venster an de afsyden.
1543: III gr. vor wantelen to der afsiten.[1]

Sollte vielleicht das Wort afside oder afsite — sonst die richtige damals übliche niederdeutsche Form des griechischen Worts — hier eine weitere Bedeutung haben?

---

[1] Das griechische ἀψίς ἀψῖδος wurde nicht nur in der mlat. Form absida absidia gebraucht, sondern auch, wie andere Fremdwörter, von den Deutschen lautlich umgewandelt: mhd. absite, apsîte (so oben zu 1537), abesijte, und afsite, afsyde, affsyde also an den kerken, auch vszschnidung, afscheiden also an den husen edder an den kerken. Die deutschen Wörter: uzloyf, uszlasz, vszschosz, gadem, gewelbe, welfsel, kroffte, crafft, beorht (agſ.) kamen wenig zur Anwendung.

Zu den bei früherer Gelegenheit schon beigebrachten allgemeineren Benennungen der S. Silvestri-Glocken [1]) können wir noch ein paar weitere nachtragen.

Eine Urkunde des alten Stiftsarchivs vom Tage S. Pauli des Apostels 1409 [2]) handelt von einer Stiftung zum Läuten der „Ave-Maria-Glocke". Die Allerlude-Rechnung nennt 1537 die „sontages klocken", 1541: dem smede, de dat iserwarck wedder makt an de allertages klocken.

Beilage.

Ortgis Rader, Stiftsherr zu U. L. Frauen in Halberstadt, bittet im Namen des auswärts weilenden Dechanten und Offizials Heinrich Horn den Rath zu Wernigerode, er möge doch seinen Schulmeister Barward, den er vor noch nicht ganz einem Jahre auf Horns Bitten angenommen hatte, ferner in jenem Amte belassen, da er sich fleißig, wacker und untadelig gezeigt habe.

1533.

Myne gantz willigenn dennste alle tijt touornn. Ersamen vnd vorsychtigenn gunstigenn frunde, de werdige vnd hochgelarde her Hinrich Horn licentiat, deken vnd official etc. hefft by juw fruntlick biddende erlanget, dat Barwardus vppe dathmal eyn yarlangk vor eynen Scholmeister dar sulues ys angenomen worden / dar ahne syner werde eyne ehre vnd wolgefallen geschach / vnd erboth sick dat sulffte vmme juw to vordenen / de wile nhu dat yar schir vorlopenn vnd he von neuwe noch nicht wedder angenomen ys / wolde syne werde auermal vor genanten Barwardus geschreuen vnd myth flite gebeden hebben / wo he itzunt jnheymeck gewest / vnd ahne twifel noch donde wart / dat he by der schole vmme syner bede willen forder blyuen mochte / de wile he sik flitich frolick vnd erlick by synem ampte regert vud geholden hefft / dat he der haluen / wo yderman weyt, nicht to dadelen edder to vorwarpende ys.

---

[1]) Zeitschr. II., 1. 47 ff.

[2]) Oberpfarr-Archiv. Urk. d. Raths mit beschäd. Siegel über eine von Henning Planure d. Ä. zu diesem Zwecke gemachte ablösliche Gulte von seinem Hause. N. 63 der in Urschrift im Oberpfarr-Archiv aufbewahrten Urkunden.

der wegenn ys nhu beneuen mynes hern des dekens vorgenant myne dennstlike bede / willen ansehn vnd betrachten de gelegenheit gedachten Barwardus / vnd ohne nicht also vorwisen / besunder by dem sulfften synem ampte vnd dennste gunstich blyuen laten / dar ahne do gy mynem hern dem deken eyn groth gefallenn vnd ick bin dat vmme juw, wen ick konde vnd mochte, wedder touordenende gancz willich. Datum Anno domini etc. tricesimotercio.

Ortghisus Rader.

Aufschrift:

Denn̄ Ersamenn vnd vorsichtigen Borgermeistern vnde Rathman̄ to werningrode mynen gunstigen gudenn frunden.

Urschrift im Städtischen Archiv zu Wernigerode unter der Bezeichnung VII. D. 2.

Ortgisus Rader war Stiftsherr zu Halberstadt, und zwar zu U. L. Frauen daselbst, wo sein Vorgesetzter, der bischöfl. Offizial Heinrich Horn, Dechant war. Nach Delius Wern. Wochenbl. 1809 S. 79 Anm. z war er 1539 noch Vikar. In den Herrschaftlichen Amtsrechnungen aus jener Zeit (Gr. H.-Arch. C. 1 und 2) wird der Namgewöhnlich Roder geschrieben. Er war wohl ein Glied der Familie v. Röder, die in ihren verschiedenen Zweigen sich theils Rader, Rödere, Roder oder Reder schreibt oder schrieb, theils ein Rad, theils Rosen als redende Wappenzeichen im Schilde führt und sich des „von" erst verhältnißmäßig spät bediente.

Schrank aus der Kirche St. Sylvestri in Wernigerode.

Aufgenommen und gezeichnet von E. Bösser, Architekt.

Unter dem Schutze der sächsischen Kaiser entwickelte sich in Sachsen der romanische Styl zu hoher Blüthe; viele noch gut erhaltene kirchliche Bauwerke geben Beweise hierfür. Seltener möchte es indessen vorkommen, diesem Style angehörige aus Holz construirte und dem kirchlichen Gebrauch gewidmete Mobilien zu finden.

Unterzeichneter war daher sehr erfreut, durch Herrn Archivar Dr. Jacobs hierselbst auf einen Schrank in der Sylvestrikirche aufmerk-

sam gemacht zu werden, welcher unzweifelhaft der spätromanischen oder Uebergangsperiode angehört, und erlaubt sich hiermit denselben in beigefügter möglichst treuer Zeichnung mitzutheilen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Bildung der ornamentalen Theile des Schranks, ebenso spricht die ganze Form und Anordnung, sowie die einfache derbe Art der Beschläge und die feste solide Construction aus Eichenholz für obige Annahme der Entstehungszeit.

Im Innern des Schranks sind 6 durchschnittlich 9″ hohe Fächer angebracht, welche durch 4 Flügel geschlossen werden; in dem Giebelfelde befindet sich noch ein besonderer Raum von 16″ Höhe, welcher wohl zur Aufbewahrung besonders werthvoller Gegenstände diente. Außerdem ist noch zu bemerken, daß alle Ornamente und Rosetten aus dem Fünfpaß gebildet sind. Die Höhe des Schranks bis zum Schluß der oberen Rosette beträgt 7′ 5″, die Breite 2′ 10¾″ und die Tiefe 1′ 10½″.

Wernigerode am 30. Januar 1869.

Zur Geschichte des Klosters Petersthal-Mehringen.

Vgl. Zeitschr. II, 1. S. 90—94.

1. Von F. Winter.

Herr Archivrath von Mülverstedt hat eine verdienstliche Abhandlung über das Kloster Petersthal in dem vorigen Hefte dieses Jahrgangs geliefert. Wir sind im Stande, eine Urkunde beizubringen, welche älter ist als alle bisher bekannten, dies Kloster betreffenden, und ein interessantes Licht auf die älteste Geschichte wirft. Diese Urkunde ist ein Schreiben des Papstes Gregor IX. an den Abt von Sittichenbach, worin er diesem die Aufsicht über das Kloster Heiligenthal überträgt, mit andern Worten ihn zum Vaterabt macht. Dies Schreiben, vom 17. Mai 1232 datirt, [1]) war allerdings bereits gedruckt, ist aber bisher noch nirgends benutzt, da es sich in dem wenig zugänglichen Werke von Manrique, annales Cistercienses (tom. IV, S. 450) findet. Es lautet:

---

[1]) Gregor IX. wurde am 19. März 1227 gewählt, an demselben Tage geweiht.

Abbati de Sichen, Cisterciensis ordinis, Alberstadensis dioecesis. — Dilecte in Christo fili (filie?), abbatissa et sorores de Sacra Valle Cisterciensis (sic!) nobis humiliter supplicaverunt, ut earum monasterium visitationi et solicitudini, necnon et dispositioni tuae in spiritualibus et temporalibus committere dignaremur; ita etiam, ut ad te debeat personarum institutio et ordinatio pertinere. Quia ergo eadem abbatissa et sorores spem ad provisionem tuam, sicut dicitur, erexerunt, firmam habentes fiduciam, quod sub circumspectionis tuae cura spiritualibus et temporalibus debeant proficere institutis: monasterium et locum ipsarum in praedictis tibi duximus committendum, discretionem tuam monentes et per apostolicam sedem mandantes, quatenus in his omnibus curam monasterii memorati recipias et regulariter, prudenter per te ac fratres ordinis tui studeas exercere, ita quod sicut de te speraverunt, reperiant in effectu, et a deo meritum ac a nobis gratias ex hoc tibi valeas comparare. Datum Alatri XIV Kalendas Junii, anno sexto.

1. Es liegt uns zunächst ob, den Beweis zu führen, daß das Kloster de sacra Valle mit Mehringen identisch war. Als Kloster Mehringen nach Zebekere verlegt wurde (um 1255), tritt es unter dem Weihenamen Vallis S. Petri auf. Dieser Name ist zwar nicht gleichlautend mit Sacra Vallis, aber doch nahe anklingend. Die Vermuthung lag von vornherein nicht allzufern, daß das Kloster bei der Verlegung den Namen Heiligenthal in Petersthal verwandelt habe, weil die (Dorf-?) Kirche in Zebekere, an die die Nonnen versetzt wurden, dem Petrus geweiht war.

Indessen wir bedürfen eines Beweises, nicht bloßer Vermuthungen, und den Beweis bietet uns die nachstehend gedruckte Urkunde des Abts von Sittichenbach von 1257, worin er aufzählt: monasteria nobis suffragantia Lenin, Buch, Gronenhagen, Paradisus, Stagnum St. Marie et Cella St. Petri.[1]) Lehnin ist das bekannte märkische Kloster, Buch liegt bei Leisnig, Gronenhagen ist Grünhain, und diese drei Klöster waren Töchter von Sittichenbach. Paradies liegt in der Provinz Posen, Stagnum St. Mariae Mariensee, ist Chorin, damals noch Parstein, beides Töchter von Lehnin und Enkelinnen von Sittichenbach. Diese fünf Namen umfassen die sämmtlichen Stiftungen von Mannsklöstern, welche bis dahin von Sittichenbach unmittelbar oder mittelbar ausgegangen waren.[2])

---

[1]) v. Mülverstedt in dieser Zeitschr. II. 1. S. 40.

[2]) Vgl. die Annales Cistercienses in meinen Cisterciensern zu den betreffenden Namen.

Nach dem strengen Abhängigkeitssystem des Cistercienser-Ordens standen alle diese Klöster in einem Abhängigkeits-Verhältniß zu Sittichenbach, sie waren cenobia abbati Sichemensi suffragancia. Zu diesen kommt nun noch das Kloster Cella St. Petri. Ein Mannskloster Cist.-Ordens unter diesem Namen gab es in ganz Deutschland nicht, geschweige in der Generation von Sittichenbach. Es muß also ein Nonnenkloster Cist.-Ordens sein. Wenn nun Vallis St. Petri gerade um diese Zeit in Zebeker erscheint, so wird Niemand großes Bedenken tragen, Cella und Vallis St. Petri zu identificiren. Ist dies aber berechtigt, und wir glauben es, so liegt der Rückschluß, daß Sacra Vallis = Mehringen sei, offen vor. Sacra Vallis ist 1231 zur filia von Sittichenbach gemacht worden; 1257 vermag der Abt von Sittichenbach als einziges Nonnenkloster, das ihm unterworfen war, nur Cella St. Petri aufzuführen: also müssen beide dasselbe Kloster bezeichnen. Nehmen wir die Namenswandlungen in diesen Schluß auf, so gestaltet sich die Reihe so: Cella St. Petri = Vallis St. Petri sive Cebekere = Sacra Vallis sive Meringe.

Es fragt sich, ob der Name Heiligenthal auf Mehringen paßt. Offenbar sehr gut! Mehringen liegt im tiefeingeschnittenen Wipperthal. Allerdings liegt ein Ort Heiligenthal an der Schlenze bei Gerbstedt; allein von einem Kloster, das dort bestanden hätte, ist nichts bekannt. Gegenüber den obigen Gründen kann auch unseres Erachtens ein anderer Ort als Mehringen gar nicht in Betracht kommen. Wir erfahren also nun, daß Mehringen auch den Weihnamen Heiligenthal führte.

2. Was hatte die Unterordnung dieses Nonnenklosters unter das Mönchskloster Sittichenbach zu sagen?

Die Stiftung von Cist.-Nonnenklöstern ging fast nie, vielleicht nie, vom Orden selbst aus. Mehrere Personen gründeten meist ein Kloster, für das sie mit Genehmigung des Bischofs die Cist.-Regel bestimmten. So konnte ein Nonnenkloster lange Zeit, vielleicht Jahrhunderte lang, bestehen, ohne daß sich der Orden je um dasselbe im Geringsten bekümmerte. Und so war es mit Mehringen bis 1232. Allein gern sah man es von Seiten der Gründer, oder auch Ordenspersonen, wenn das Nonnenkloster in den Ordensverband aufgenommen und der Oberaufsicht und Visitation eines Cist.-Abts unterworfen wurde. Dies konnte aber nur durch einen Beschluß des Generalcapitels oder durch einen Befehl des Papstes herbeigeführt werden; dieser letztere Fall trat bei Mehringen im Jahre 1232 ein: Gregor IX. beauftragte den Abt des damals hochangesehenen Sittichenbach, die Aufsicht dieses Klosters zu übernehmen. Die Befugnisse eines Vaterabts waren außerordentlich ausgedehnt: ohne seine specielle Erlaubniß durfte nichts Wichtiges im Nonnenkloster vorgenommen werden. Um nur einiges anzuführen: er leitete die Wahl einer Aebtissin, bestellte dem Kloster aus eigner Macht-

vollkommenheit den Propst und den Beichtvater und bestimmte die Zahl der aufzunehmenden Nonnen. [1]) In Betreff dieses letzten Punkts führen wir nur eine Bestimmung an: In abbatiis monialium abbatissae nullam omnino personam ad habitum ordinis recipiant nisi de patrum abbatum vel visitatorum speciali licencia et assensu. (Beschluß des Gen.-Capitels von 1300). [1])

Aus diesen Bemerkungen wird klar werden, was es mit der dem Abt von Sittichenbach übertragenen disposicio in spiritualibus et temporalibus", der „visitacio und sollicitudo". der „personarum institucio et ordinacio", der „cura monasterii" auf sich hat. Es ist nichts anderes, als was jeder Ordensabt an Befugnissen über die ihm untergebenen Nonnenklöster hatte.

---

2. Vom Herrn Archiv-Rath G. A. v. Mülverstedt.

Zur Geschichte des Klosters Petersthal,

über welches wir Einiges in Heft 1 S. 90 ff. anführten, ist uns von befreundeter Hand noch die Abschrift einer im halberstädtischen Stifts-Copialbuch f. 223v., auf der Domschulbibliothek in Halberstadt befindlich, enthaltenen Urkunde zugegangen, deren Abdruck wir hier nach dem im Staats-Archiv zu Magdeburg (s. R. Hochstift Halberstadt XII. Anhang Nr. 15) aufbewahrten wohlerhaltenen Original folgen lassen. Diese Urkunde, ein Fraternitätsbrief des Abts von Sittichenbach zu Gunsten des Baues der Domkirche zu Halberstadt, ausgefertigt am 9. Oktober 1257, ist insofern für das Kloster Petersthal von Interesse, als sie dasselbe („Moniales Vallis sancti Petri") unter denjenigen Cistercienser Ordens-Klöstern erwähnt, welche zum Kloster Sittichenbach in einem Suffraganverhältniß standen. Sonst war die Existenz des Klosters im Jahre 1257 durch anderweitige urkundliche Beläge nachgewiesen. Die mit dem anhängenden kleinen Siegelchen des Abts von Sittichenbach versehene Urkunde lautet:

Uniuersis Christi fidelibus ad quos presens scriptum pervenerit frater H. dictus abbas de Sychem deuotas oraciones in Christo. Nouerit omnium dilectio, quod nos vene-

---

[1]) Im 2. Theile meiner Cistercienser werde ich diese interessanten, bisher fast ganz unbeachtet gebliebenen Verhältnisse des Näheren darlegen.
[2]) Martène et Durand, nov. thesaurus anecd. IV. S. 1496.

rabilium ac dilectorum nobis in Christo domini Episcopi et Capituli Maioris Ecclesie Halberstadensis, deuota supplicatione necnon speciali, quam ad ipsos habemus, dilectione prouocati conventus nostri accedente consensu fraternitatem plenariam et participem omnium eorum, que in domo nostra et cenobiis nobis suffragantibus sincera in domino karitate, scilicet Lenin, Boch, Gronenhagen, Paradisus, Stagnum sancte Marie et Monialium Vallis sancti Petri die noctuque domino deo deuocius exhibentur, conferimus omnibus, qui suas elemosinas ad structuram ecclesie memorate ob dei reverentiam et gloriose genitricis ipsius, necnon beati prothomartiris Stephani interuentum contulerint fauorabiliter et benigne, presentem paginam super hac collatione sigilli nostri appensione in nomine domini confirmantes. Datum Anno dominice Incarnationis M°CC°LVII°. VII°. Idus Octobris.

Heraldik, Münz- und Siegelkunde.

Zur Münzgeschichte von Nordhausen.

Vom Archiv-Rath G. A. v. Mülverstedt.

Die noch zu bearbeitende, sicher sehr interessante, Münzgeschichte von Nordhausen, zu der wir in diesen Blättern späterhin einen größernBeitrag zu liefern gedenken, hat in dem reichhaltigen und durch den Fleiß des sel. Conrectors E. G. Förstemann geordneten dortigen Stadtarchive ihre hauptsächlichsten Quellen zu suchen, aus denen derselbe Mancherlei an verschiedenen Stellen seiner Werke über Nordhausen mitgetheilt hat. Auch v. Posern-Klett lieferte in seinem vortrefflichen Werke: Die Münze der Städte und geistlichen Stifter Sachsens im Mittelalter p. 158 ff. erhebliche Beiträge zur Münzkunde der Stadt während dieses Zeitalters.

Von Interesse wird die nachfolgende, bisher ungedruckt gewesene Urkunde vom Jahre 1418 sein, welche sich über die Verhältnisse der in Nordhausen damals geltenden Münzwährung, eines schon im Allgemeinen der Forschung würdigen, aber so wenig als das Verhältniß des frühern Geldwerthes zum heutigen aufgeklärten Gegenstandes, äußert. Wir haben deshalb die Mittheilung dieser Urkunde, welche Aufschlüsse über die damals in Nordhausen übliche Münzrechnung auf eine desfallsige Anfrage der Aebtissin von Quedlinburg giebt und sich im Original (auf Pergament, wie alle Schreiben ansehnlicher Städte in wichtigen Dingen oder an hochgestellte Personen) im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Probstei Quedlinburg II. N. 7a. findet, für nützlich erachtet. Sie lautet:

Unsen willigen dinst zuuor Erwerdige libe frouwe als ir vns geschrebin had vnd begert, daz wir uch schrebin wo mete eyn man den andern in vnser stad beczale eyne mark phennige nortschir were, daz habin

wir wole vernommen Vnde begern uch wißin daz we jeczunt gebin vnde nemen, nemen vnde gebin vnßer irlicher eyn vor dem den (sic!) andern vnde ist vnser stad were, dry alde groschen adir eynen neuen groschen vor eyme schilling phennige vnde czwene vnd drůßig schillinge phenninge der genannten were vor eyme mark oder czwene vnd drůßig nuwe groschen oder achte schillinge groschen der gnanten alden groschen vor eine mark nortschir were und was wir uwer gnade gedynen konden, daz tedin wir gerne. Gegebin vndir vnserm secret vigilie epiphanie anno XVIII.

(L. S.)

Der Rad zu
Northusen.

Mittelalter-Siegel aus den Harzländern.

Dritte Tafel.

Vom Archiv-Rath v. Mülverstedt,
Staats-Archivar zu Magdeburg.

1. Collegiatstift Walbeck.

Das Collegiatstift Walbeck regulirter Augustiner Chorherrn, in einer etwas abgelegenen Gegend, im heutigen Kreise Gardelegen 3 bis 4 Meilen von Halberstadt belegen, gehörte zur Diöcese Halberstadt. An dieser Stelle zur Anführung historischer Daten über dieses Stift nicht ermächtigt, wollen wir nur kurz bemerken, daß es zu den ältesten geistlichen Stiftungen im Sachsenlande gehörte, da es schon 942 durch einen Grafen Lothar, der wohl dem Geschlecht der mächtigen Grafen von Walbeck beizuzählen ist, gegründet wurde.

Die Präpositur des Stifts war stets und gesetzlich mit einer Domherrenpfründe zu Halberstadt verbunden; seine Aufhebung erfolgte nach fast 900jährigem Bestande im Jahre 1810. Trotz einer kleinen Literatur über das Stift ist seine Geschichte doch noch äußerst dunkel, weil sein Archiv als verloren zu betrachten ist; nur Weniges und nicht eben von Bedeutung hat sich davon im Staats-Archiv zu Magdeburg erhalten.

Die Hauptstiftspatronin war B. V. Maria, der als Nebenpatron der Schutzherr des gräflichen Hauses Walbeck, S. Pancratius, beigesellt ward. Wir finden ihn jedoch weder in den Urkunden noch auf dem

Siegel des Stifts genannt oder abgebildet, vielmehr nur die Erstere allein, welche das auf unserer Siegeltafel sub N. 1 dargestellte älteste bekannte, parabolische und ziemlich große Stiftssiegel zeigt, dessen Stempel wohl kaum älter ist als das 13. Jahrhundert. Der Abdruck, nach dem unsere Abbildung verfertigt wurde, hängt an einer Urkunde vom Jahre 1224 und zeigt auf einem oben muschelförmigen Throne sitzend die Gottesmutter, in der Rechten die Weltkugel haltend, mit der Linken das Christkind umschlingend. Sie ist gekrönt und gleich Letzterm mit einem Nimbus umgeben. Die Umschrift in gothischer Majuskel lautet: † SIGILLVM. SANCTE[MAR]IE. IN. VVALLEBEKE. In der Darstellung, welche unser, so viel wir wissen, zum ersten Male abgebildetes Siegel zeigt, findet sich nur das Ungewöhnliche, daß der Patronin des Stifts statt des LiliensceptERS (wenn sie nicht überhaupt die leere Rechte auch um das Christuskind geschlungen hat) eine Weltkugel in die Rechte gelegt ist.

2. Hermann, Graf zu Mansfeld.

Wir erblicken in dem hier abgebildeten schönen, großen Mansfelder Grafensiegel [1]) ein Wappenbild, welches dem alten wohlbekannten Mansfelder Schilde, welcher die Mansfelder Rauten, die Querfurter Balken, den Arnsteiner Adler und den Heldrunger Löwen mit dem Schachschrägbalken belegt oder anfänglich nur jene ersten beiden Felder enthält, völlig fremd ist, und doch sehen wir es mit dem alten Stammzeichen der alten Mansfelder Grafen, dem Rautenschilde, so innig verbunden, daß nach altdeutscher und echt heraldischer Sitte beide Schilde — was jedoch bei dem Kreuzschilde nicht ausführbar war — halbirt verbunden wurden, so daß die Wappenbilder nur je zur Hälfte sichtbar erscheinen, was sich auf dem rechten Felde (dem Mansfelder) auch deutlich präsentirt, da von den zwei senkrechten Rautenreihen, [2]) welche sonst der Mansfelder Schild enthält, darin nur eine sichtbar ist. Unser Siegel, dreieckig und von ansehnlicher Größe, zeigt einen gespaltenen Schild, worin links ein Andreaskreuz, rechts drei pfahlweise gestellte Rauten (in einem gekörnten Felde)

---

[1]) Bisher unedirt ist dieses Siegel keineswegs, wir finden es (jedoch mit abweichender Umschrift) nicht besonders abgebildet auf der zu S. 491 von Horns Sächs. Handbibliothek Leipzig 1728 gehörigen Kupfertafel. Hier ist auch das unten erwähnte Siegel Heinrichs Burggrafen von Neu (Frei)burg des Aelteren, Bruders des Grafen Hermann von Mansfeld, und eines Heinrich des Jüngern Burggrafen von N. abgebildet. Auch in Schöttgen und Kreysig Diplomat. et Script. T. II. Tab. V. finden sich Abbildungen.

[2]) Ich wähle absichtlich und nur der Anschaulichkeit wegen diese nicht correcte heraldische Ausdrucksweise.

sich befinden. Die Umschrift, welche nicht ganz vollständig auf dem Original erhalten ist, lautet: † S' (durchstrichen zum Zeichen der Abbreviatur) C(OITI)S. HERMA(NNI) DE MA: NNSFELT. Es hängt dieses Siegel an einer Urkunde vom Jahre 1270 und gleichfalls mit nicht völlig erhaltener Umschrift an einer im Domcapit. Arch. zu Naumburg befindlichen Urkunde von 1303, welche — ein Jahr vor seinem Tode — derselbe Graf Hermann und zugleich mit ihm seine Brüder Heinrich und Hermann ausstellen. Die ersten beiden nennen sich gemeinschaftlich „dei gratia burggravii novi castri" (ohne den Titel von Mansfeld), und Hermann (der jüngere) war Domherr zu Naumburg. Das an dieser Urkunde hängende Siegel Heinrichs, gleichfalls dreieckig und groß, läßt jedoch nur ein schlichtes breites Andreaskreuz auf gegittertem und punktirtem Grunde sehen, während die Umschrift lautet: S' H . . . . GRAVII NOVI CASTRI. Bekanntlich harrt die Genealogie der Grafen von Mansfeld, welche an und für sich sehr verworren und theilweise dunkel ist, [1]) noch einer klaren, übersichtlichen Darstellung, aber das war bereits längst bekannt, daß, außer dem alten, früh erloschenen, eigentlichen Mansfelder Grafenstamme und den bis 1780 blühenden Grafenhäusern Mansfeld aus dem Stamme der Edlen v. Querfurt, es noch kurze Zeit ein drittes Geschlecht gab, welchem nicht bloß der Name von Grafen zu Mansfeld, sondern auch beträchtliche Theile dieser Grafschaft selbst zustanden. Wir können uns hier, um die Leser über den Inhaber des abgebildeten Siegels und sein Geschlecht zu orientiren, nur auf das Nothwendigste beschränken und wollen daher nur in Kürze anführen, daß, wie schon T. Märcker in seinem Werke: Das Burggrafthum Meißen verschiedentlich dargethan und dies in einer zu S. 90 gehörigen Stammtafel ersichtlich gemacht hat, diese Grafen von Mansfeld aus dem Stamme der Burggrafen von Meißen (erster Dynastie) entsprossen waren, indem des Burggrafen Meinher (auch Grafen v. Werben, † c. 1215) zweiter Sohn, der seit 1215 urkundlich genannte Burggraf Hermann, die Burggrafschaft Freiburg bei Naumburg (nicht die an letzterm Orte, wie aus dem Namen geschlossen werden könnte) im Jahre 1225 erwarb, im Jahre 1229 die Grafschaft Mansfeld durch seine Gemahlin Gertrud, als eine der Mansfeld. Erbtöchter des alten Stammes, [2]) erhielt und um 1260 starb. Als seine Kinder nennt Märcker l. c. namentlich zwei Söhne, Hermann und Meinher, mit dem Bemerken, daß sie noch Brüder und Schwe-

---

[1]) vgl. T. Märcker Burggrafthum Meißen p. 58. 59. not.

[2]) cf. die Urkunde von 1250 bei Märcker l. c. p. 409, wo Burggraf Meinher von Meißen den Grafen Hermann von Mansfeld seinen Bruder nennt.

stern gehabt, daß der zweite 1270—1280 die bischöfliche Würde zu Naumburg bekleidete, der erstere seinem Vater als Burggraf de novo castro und Graf von Mansfeld succedirte,[1]) auch die Grafschaft Osterfeld (bei Naumburg) besaß und um 1304 verstarb, nur drei Töchter hinterlassend, deren eine die Gemahlin Friedrichs v. Rabenswald wurde. Aus der obigen Urkunde vom Jahre 1303 lernen wir nun noch andere, von Märcker nicht genannte Brüder Hermanns II. kennen. Ein Irrthum ist es aber, wenn Märcker l. c. p. 57 von einem Burggrafthum Naumburg statt Freiburg spricht,[2]) wie dies schon aus einer Urkunde, die Graf Hermann 1245 für das Kloster Walkenried als Comes de Mansvelt et borchgravius de Vriborch ausstellt, ersichtlich ist.[3]) Es hat eine Burggrafschaft Naumburg, von der Märcker spricht, wohl kaum gegeben.

Von den Wappenbildern, welche unser Siegel enthält, ist das Andreaskreuz das längst bekannte Wappen der Burggrafen von Meißen, welches daher in dem Siegel auch die erste und vornehmste Stelle einnimmt. Es wird über dieses Wappen das zu vergleichen sein, was in Märcker's angeführtem Werke S. 98 ff. ausführlich darüber beigebracht ist, doch ist es abermals ein Irrthum dieses Autors, wenn er nur eine Vermehrung des Burggräflich Meißnischen Wappens (S. 106 kennt: eine ältere und eben so bedeutsame als heraldisch wichtige weist unser Siegel nach. Daß des Grafen Hermann (II.) von Mansfeld Bruder, Burggraf Heinrich, der nicht den Titel von Mansfeld führte, sich nur seines angeborenen Wappenzeichens im Jahre 1303 bediente, habe ich oben nachgewiesen; das Siegel war bisher auch unbekannt.

Auf der anderen Seite ist bekannt, daß auch das Haus Querfurt durch die Verheirathung von Burchard, Edlem von Querfurt, Burggrafen von Magdeburg, mit Sophie, Gräfin von Mansfeld, jüngster Tochter des Grafen Burchard vom alten Hoyerischen Stamme und Schwester der Gemahlin des Burggrafen Hermann von Meißen, Gertrud, in der Grafschaft Mansfeld um 1230 succedirte. Sein Sohn Burchard, der urkundlich zuerst 1266 auftritt, nennt sich nun sowie seine Nachkommen Graf von Mansfeld.

---

[1]) Eine zum ersten Male gedruckte Urkunde von 1270, worin Bischof Dietrich von Naumburg u. A. angiebt, daß dem nobili viro comiti Hermanno de Mannesuelt iuniori das Schloß Crossen verpfändet sei, bei Gersdorf C. D. Sax. reg. p. 167. 168.

[2]) cf. Lepsius Geschichte der Bischöfe von Naumburg p. 54. 98. 157 158. 190.

[3]) s. Walkenrieder Urkundenbuch, herausg. von dem Niedersächs. Geschichts-Verein, I. 175.

3. Johann v. Flote, Knappe.

Eine der am wenigsten bekannten Adelsfamilien Niedersachsens und speciell der Grafschaft Regenstein angehörig ist dasjenige Geschlecht, von dem wir hier zum ersten Male ein Siegel mit seinem Wappen vorführen. Die Herren v. Blote oder Flote, welche noch zu den Zeiten des Mittelalters, also vor 1500, ausgestorben sind, lassen sich nur äußerst selten in Urkunden nachweisen und sind nicht mit dem einen so ähnlich klingenden Namen führenden Mecklenburgischen v Flothow oder Flotow zu verwechseln, deren Abstammung aus Westphalen von den v. Blotho nachgewiesen zu haben ein Verdienst v. Ledebur's und Lisch's ist. Das hier in Rede stehende Geschlecht, welches gleichfalls von einem, jedoch mir nicht bekannten Orte wegen der bei ihm nie fehlenden Präposition seinen Namen entlehnt haben muß, finde ich nicht früher als in der Person desjenigen, welchem das vorliegende Siegel angehört, nämlich des Knappen Jan von Blote, der sich mit andern Gräflich Regensteinschen Vasallen aus den Geschlechtern v. Zeringen, v. Ammensleben, v. Witzerode, v. Wigenrode, v. Trost, v. Evessen, v. Dingelstedt u. A. für ihre Lehns- und Landesherrn, die Grafen Albrecht und Bernhard v. Regenstein, zu Heimburg verbürgt, um deren Sühne mit den beiden Städten Quedlinburg zu kräftigen, am Montage nach Palmarum (22. März) 1339. Neben den an die Original-Urkunde, welche sich im Quedlinburger Stadt-Archiv befindet — bei v. Erath C. D. Quedlinb. p. 453. 454 ist sie nur nach einer jetzt im Staats-Archiv zu Magdeburg befindlichen alten Abschrift gedruckt — gehängten Siegeln befindet sich auch das hier abgebildete des unter den Bürgen an letzter Stelle aufgeführten Knappen Jan v. Blote: dreieckig und von Mittelgröße, zeigt es im Schilde einen linksgekehrten [1]) Rüdenkopf, um dessen Hals sich ein Stachelhalsband schlingt. Die Umschrift lautet: † S' JOHANNIS FLOTEN in altdeutscher Majuskel. Nur noch zwei andere Mitglieder dieser edlen Familie haben wir in den Gebrüdern Egbrecht, Ritter, und Bertram v. Blote im Jahre 1372 antreffen können. Es betrifft sie eine Urkunde vom Margarethen-Tage dieses Jahres, wodurch der Ritter Henning v. Ammensleben [2]) einen schiedsrichterlichen Vergleich verbrieft, den

---

[1]) Wir folgen hier und stets der natürlichen, nicht der s. g. heraldischen Bezeichnung von rechts und links.

[2]) aus einem der ersten Reinsteinschen Vasallengeschlechter, mit einem Bockskopf im Wappen, nicht zu verwechseln mit den auch in der Altmark vorkommenden Herren v. A., die einen Bogen im Schilde führen und mit denen v. Binzelberg zusammenzugehören scheinen.

er zwischen den gedachten Gebrüdern v. V., den Salleuten Ludwigs v. Wanzleben, Domherrn und Domkellners zu Halberstadt, dem Stifts-Capitel U. L. Frauen und den Dom-Vicarien daselbst über drei Mark jährliche Gülte aus dem Zehnten zu Schwanebeck abgeschlossen. [1]) An dieser Urkunde hängt auch noch das runde, dritteltalergroße Siegel des Ritters Egbrecht v. Vlote, das in seinem mit Kreuzchen bestreuten Felde (also nicht in einem Schilde) den Hundskopf, jedoch ohne Halsband und rechtshin gekehrt, sehen läßt, während die Umschrift lautet: † S' EKEBERTI † VOLOTEN (sic!).

4. Godeke v. der Helle.

Ob der Taufname des Inhabers unseres Siegels in seiner unverkürzten Form Gotthard (Godehard) oder Gottfried gelautet, wollen wir unentschieden lassen. Er gehört aber einem altritterlichen Geschlechte der Harzländer, nämlich der Grafschaften Regenstein, Stolberg und Wernigerode, an, über das wir, da die gedruckte Literatur, obschon es das Mittelalter überlebte, nichts enthält, hier wenigstens in allgemeinen Zügen Einiges berichten müssen. Zuvörderst sei über den Geschlechts-Namen bemerkt, daß derselbe wohl mit der mittelalterlichen Form des Wortes „Hölle" übereinkommt und wahrscheinlich dieses selbst ist. Wenigstens vermögen wir einen Ort oder eine Oertlichkeit, von der ihn das Geschlecht entlehnt haben könnte, nicht aufzufinden. Wahrlich also ein romantischer Name, der die Wappensagendichter zu den schönsten Wappenfabeln begeistern könnte. Wir glauben keineswegs, daß der Name auf romantische Weise entstanden sei und an eine höllische That des Familienahnherrn oder an sein höllisches Aussehen habe erinnern sollen. [2]) Unentschieden wollen wir es lassen, ob das in Rede stehende Geschlecht von Anfang an und von Hause aus jenen Namen: v. der Helle führte, oder ob er als Beiname den ursprünglichen Geschlechtsnamen verdrängte. Es möchte dies fast scheinen, da wir der Familie verhältnißmäßig spät in Urkunden begegnen, nämlich in der ersten Hälfte

---

[1]) Original im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Hochstift Halberstadt XIII. 120.

[2]) In solchen Namen spiegelt sich das Mittelalter füglich wieder, seine Sitten, sein Ernst, sein Humor. Der Familienname Teufel bei Adelspersonen und Bürgern, z. B. Albertus dictus Antichristus civis in Pygavia 1297 (Schöttgen Wiprecht v. Groitzsch p. 36); Knappe Heyko de Duvelskop 1305 Cop. XLVII. f. 58 im Staats-Archiv zu Magdeburg; Ritter Friedrich Schuhstichte (Schuhstift) 1303 Ibid. l. c. f. 58. Daß man an die Hölle auch sehr unberechtigterweise dachte, bezeugt das Beispiel in einer Hennebergischen Urkunde (ni fallor) des 14. Jahrhunderts, worin eine Person Namens Hellegraf, die oft auftritt, einmal mit dem übersetzten Namen Comes infernalis aufgeführt wird.

des 14. Jahrhunderts mit unserm Godeke selbst, den uns als Gräflich Wernigerödischen Vogt und Knappen eine Urkunde vom 4. März (Quatember in den Fasten) 1330, worin Friedrich und Conrad, sowie des Letzteren Sohn gleiches Namens, Grafen v. Wernigerode, dem Kloster Drübeck die Vogtei über Güter zu Langeln für Abtretung von Gütern in Kl. Lochau übereignen, namhaft macht.[1]) Dann folgt die Urkunde, an der das hier abgebildete Siegel hängt: eine Schenkung der Geschwister v. Dorstadt an das Kloster Stötterlingenburg über Güter zu Westerbek d. d. Abend SS. Petri et Pauli 1331.[2]) Wir lernen ihn hier als Schwager der v. Dorstadt,[3]) deren Schwester er zur Ehe hatte, kennen. Söhne Godekes waren vermuthlich Claus und Hans v. d. H., welche 1351 sich urkundlich zeigen;[4]) von einem von ihnen stammte wohl Hans v. d. H., zu Minsleben (in der Grafschaft Wernigerode) gesessen, 1402 erwähnt,[5]) auch noch 1427 vorkommend.[6]) Das Rittergut zu Minsleben besaß die Familie fortan noch lange Zeit, so der gestrenge Aschwin (Asche) v. d. H., Gräfl. Stolbergischer Vasall 1484, dessen Siegel uns auch noch eine Urkunde erhalten hat und wir noch unten näher erwähnen werden.[7]) Ein anderer Asche v. d. H. auf Minsleben ist

---

[1]) Die andern Zeugen sind aus den Geschlechtern v. Hartesrode, v. Querenbeck und v. Hesnem aus welchem letztern gleichfalls als Wernigerödischer Vogt Henning v. H. hier genannt ist. S. Gräfl. Stolberg. Haupt-Archiv zu Wernigerode B. IV. 1. 41. In dieser Urkunde steht zuletzt „vse vogede", was vielleicht auch der Singular sein kann; dann ginge es auf den v. Hesnem allein, der zuletzt genannt ist, und nicht auf den ihm voranstehenden G. v. d. Helle. Diese Herren v. Hesnem waren niedern Adels und sind nicht zu verwechseln mit den Edelherren v. Hesnem mit zwei Querbalken im Wappen, jene mögen als ihre Burgmannen auf ihrer Stammburg Hessen den gleichen Namen erhalten haben und führten nach dem Ausweis eines Siegels des zu Bexen bei Osterwiek begüterten Knappen Heinrich v. H. (mit der Umschrift: S' Hinrici de Hesnvm von 1370 (s. R. Stift Halberstadt XVIIb. N. 17 im Staats-Archiv zu Magdeburg) Kopf und Hals eines Windhundes mit Ringhalsband im Wappenschilde

[2]) im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Kl. Stötterlingenburg N. 77.

[3]) Es sind diese Herren v. D. (die obigen Gebrüder heißen Burchard und Hennig) nicht zu verwechseln: 1. mit dem Edlen Geschlecht dieses Namens, welches einen quergetheilten Schild mit (zum Zeichen der jüngeren Geburt) darüber gelegtem Schachschrägrechtsbalken, 2. mit dem Geschlecht v. D. niedern Adels, welches drei sitzende Hunde im Schilde führte und erst im 17. Jahrhundert erlosch. Die obigen Herren v. D. führen im Schilde, dessen innere Ränder von Kleeblättern begleitet sind, einen schrägrechts aufwärts gekehrten Spaten, während auf dem Helm ein Spaten vor einem Hahnenfederbusch quergelegt erscheint. S. die obige Urkunde von 1331.

[4]) im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Kl. Stötterlingenburg N. 83.

[5]) Ibid. s. R. Minsleben N. 1.

[6]) Ibid. Cop. CIV. N. 230.

[7]) Ibid. s. R. Stift SS. Petri et Pauli zu Halberstadt 433.

der, welcher darauf seine Ehegattin Luckardis 1513 verleibdingte, was auch 1533 bestätigt wurde. [1]) Im Jahre 1529 war Margarethe v. d. H. Seniorin im Jungfrauen-Kloster S. Burchardi vor Halberstadt. Gegen Mitte des 16. Jahrhunderts scheint das Geschlecht dem Aussterben nahe oder schon erloschen gewesen zu sein. Die letzte Spur findet sich in einer Rechnung der Alterleute von S. Silvestri zu Wernigerode de 1537—43, worin es bei letzterm Jahre heißt: Item 6 gulden van der helle entfangen van der greffnis in de kerken. Dies Erbbegräbniß ist nicht mehr vorhanden.

Wir gehen nun auf das Wappen des Geschlechts v. d. H. über, das uns das hier abgebildete älteste bekannte Siegel desselben zeigt. Mittelgroß und dreieckig, zeigt es eine Figur, die, wie wir sehen werden, in der früheren deutschen Adels-Heraldik keineswegs ganz selten war, aber heutzutage kaum mehr vorkommen dürfte, da die Geschlechter, welche sie führten, wohl alle erloschen sind. Wir dürfen sie weder Rose, noch, was allenfalls angänglich wäre, eine Sonnenblume nennen, sondern werden in der strahlenförmigen Figur, einem kleinen Centralkreise, aus dem dichtgedrängte, oben stumpfe Strahlen ringförmig hervorgehen, am richtigsten einen Schildbeschlag zu erblicken haben. Eine kurze prägnante Bezeichnung dieser Herolds-Figur zu erfinden, könnte als eine noch zu lösende heraldische Aufgabe angesehen werden. Die Umschrift lautet: ✠ S' GHODEKE VĀ D' HELLE. Ein zweites, 150 Jahre jüngeres Siegel dieser Familie ist das schon erwähnte Aschwins v. d. H. an der Urkunde von 1484, welches den Centralkreis der Schildfigur viel kleiner zeigt und die Strahlen herum nicht gerade ausschießend, sondern jeden gekrümmt und rechtshin halbsichelförmig gebogen. Die Umschrift lautet: ✿ s' asswin × va × der × helle Schnörkel, in gothischer Minuskel.

Zum nähern Verständniß der interessanten Heroldsfigur, welche das v. d. Helle'sche Wappen zeigt, wenden wir unsere Aufmerksamkeit auf die andern Geschlechter, welche sich noch im eigentlichen Sachsenlande — weder im Meißen noch in Thüringen — eines gleichen Wappenbildes oder eines ähnlichen bedienen. Wir haben es aber nicht nöthig, nach Aufzählung dieser Wappenbilder Resultate für die Bedeutung und Entstehung derselben zu ziehen, da schon v. Ledebur auf das Scharfsinnigste und in gelungener Weise die Ursprünge des Clevischen Herzogs- und Landeswappens, der s. g. Lilienhaspel, einer Figur von demselben Typus wie der Hellische und die folgenden Wappenschilde, auf den Schildbeschlag zurückgeführt

---

[1]) Ibid. Cop. CXVII. f. 72v. — Asche v. d. H. wird auch 1531 in einem Grenzvertrage zwischen Reinstein und Wernigerode genannt. Gr. H.-Arch. zu Wernig. B. 8, 2.

und dies durch treffende Beispiele erläutert hat. [1]) Der genannte Autor sagt wörtlich: Diese s. g. Clevische Lilienhaspel (d. h. acht in Form eines gemeinen und eines Andreaskreuzes von einem im Centrum des Wappenschildes befindlichen kleinen Schilde ausgehende Lilienstäbe) ist offenbar aus der eben erst bei Magdeburg beschriebenen Bildung der Schilde hervorgegangen, wie wir sie bald in Form einer Rose, eines Sterns oder mehrfacher Ausstrahlung von dem umbo aus auf Siegeln des 11. und 12. Jahrhunderts allgemein finden. Unter die Kategorie solcher Typen fällt denn nun auch unsere Hellische „Sonne", „Strahlenrose" oder wie wir sie kurzweg nennen mögen, denn daß der Schildbeschlag weder stets aus Metallstreifen mit lilienförmigen Verzierungen noch aus einer bestimmten Anzahl solcher bestand, ist selbstverständlich und sehr natürlich, und dadurch erklärt sich auch die große Varietät solcher Wappenbilder, die als Parallelen zu dem so interessanten Clevischen Wappen zumeist dem genannten Autor sämmtlich unbekannt geblieben sind, bis auf das sehr bekannte Beispiel der v. Greiffenklau im Rheinlande, so daß wir hier mit den folgenden Beispielen zumal in der großen Verschiedenheit ihrer Formation einen vielleicht willkommenen Beitrag zu einem Punkte der theoretischen Heraldik bieten können. So zeigt sich der Schildbeschlag, die Clevische Lilienhaspel aber nur sechsstäbig und von einem Ring als Centrum ausgehend und als Quasi-Brisüre (d. h. den eigentlichen — quergetheilten — Wappenschild überdeckend) bei den v. Echzell in Franken. [2]) Sodann aber gehören ganz besonders in diese Kategorie die Wappen:

1. Der v. Lattorff im Magdeburgischen und Anhaltischen, das keineswegs das „mit Weizenähren besteckte buntfarbige Kreuz" (richtiger Ring) zeigt, sondern den Urformen auf den ältern Siegeln zufolge bald ein kleines Ringlein, aus dem sechs oder acht Stäbchen mit Büscheln an der Spitze hervorgehen (1516), oder einen großen, auswärts mit sechs bebüschelten Knöpfchen besetzten Ring oder Reifen (15. Jahrh. und noch 1543), oder einen großen Ring, auswärts mit acht dreieckigen, oben dreimal befiederten Spitzchen umgeben, so daß die Figur sternartig erscheint.

2. Ganz besonders aber gehören hieher die v. Hageneſt, eins der ältesten und mächtigsten Geschlechter in den Hochstiftern Merseburg und Naumburg, im vorigen Jahrhundert erloschen. Sein Wappenbild, das in unglaublich vielen Varianten vorkommt, [3]) gleicht am meisten

---

[1]) Streifzüge durch die Felder des Preuß. Wappens p. 45.

[2]) s. Schannat client. Fuld. f. 75.

[3]) Die betr. Siegel in den Archiven der Dom-Capitel von Merseburg und Naumburg. Ein ganz apokryphisches Wappen führt einmal und ganz allein Thimo v. H. 1417, nämlich in einem gespaltenen Schilde einen Halbmond.

dem der v. d. Helle. Man kann sich eine Vorstellung von der Depravation nnd Corrumpirung der Wappenbilder machen, wenn man auf das älteste Siegel dieses zuletzt gemeinhin eine mit gebogenen Straußfedern ringsum besteckte Kugel führenden Geschlechts zurückgeht. So läßt der Schild auf einem Hagenest'schen Siegel von 1442 einen Ring sehen, in den mehr als 10 lanzettförmige Blätter auf langen Stielen strahlenförmig ausgehen, während 1415 von einem Ringe in der Mitte acht befiederte Stäbchen (Pfeilen ohne Spitzen vergleichbar), ganz wie im Clevischen Wappen die Lilienstäbe, ausgehen. Von zwei Siegeln des Jahres 1404 hat eines fast die Darstellung von 1442, nur daß die Zahl der Stäbchen noch viel größer ist, und ihre Spitzen gabelförmige, natürlichen Lilien gleichende Ausläufer haben, während das andere eine Kugel zeigt, deren Peripherie mit zahlreichen, sämmtlich nach einer Seite gekrümmten Strichen besetzt ist, in dieser Form am meisten der Straußenfeder-Kugel vergleichbar. [1]) Endlich enthält letztere Figur schon ganz das Wappenbild eines Siegels von 1537.

Aeußerst ähnlich ist die verschiedenartige Gestaltung, welche das Wappenbild der im vorigen Jahrhundert erloschenen v. Sack, eines der bedeutendsten Geschlechter im Hochstift Merseburg, besonders zu Lauchstedt und Beuchlitz gesessen, [2]) sehen läßt. Zuletzt gleicht ihr Wappenbild auch einer mit gekrümmten Straußenfedern ringsumher besteckten Kugel oder Ringe, während Siegel von 1671 ein Wappenbild ganz wie das Hagenest'sche von 1469 zeigen, 1692 die Figur fast einer Spinne ähnelt, und 1604 um einen im Mittelpunkte befindlichen Knopf vier Windmühlenflügeln gleichende Figuren ins Andreaskreuz gestellt sind, während 1607 ein Ring erscheint, an jeder Außenseite mit je drei Straußfedern besteckt. Ein Siegel aus dem Ende des 14. Jahrhunderts läßt aber fast ganz genau dieselbe Figur erblicken, wie sie die v. d. Helle im Schilde führen.

4. Die v. Swenz, ein bisher ganz unbekanntes Adelsgeschlecht im Hochstift Naumburg, führen nach Ausweis eines Siegels von 1435

---

[1]) Diese Gestalt des Wappenbildes hat auch das Siegel des berühmten Preußischen Söldnerführers Fritz v. H. im Dienst des deutschen Ordens 1469. S. Staats-Archiv zu Königsberg i. Pr. Schiebl. Adelsgesch. H. N. 22.

[2]) nicht zu verwechseln mit den v. Sack im Vogtlande (nachher freiherrlich) mit einem Schrägrechtsbalken, v. Sack im Magdeburgischen, zu deren Stamme die v. d. Gröben, v. Hohendorf und die Neumärkischen Sack gehören, mit zwei Speerspitzen und den Niederlausitzischen v. Sack auf Heinersdorf u. s. w. und ehedem reich begütert in Preußen mit vier um einen Mittelpunkt sich gekrümmt schwingenden Säcken im Wappen. Ich möchte dieses Wappenbildes wegen fast glauben, daß diese Familie ein Zweig der obigen Merseburgischen v. Sack sei. In v. Ledebur's Preuß. Adelslex. II. p. 330. 331 sind arge Confusionen der verschiedenen v. S. vorgekommen.

ein Wappenbild, welches genau dem in dem oben beschriebenen v. Hagenest'schen Siegel von 1415 gleicht. [1])

5. Nur schlechthin ein große, oft doppelte Rose zeigt das Wappenbild der v. Peres, einer ehedem sehr angesehenen, nun auch erloschenen Adelsfamilie im Hochstift Merseburg, wie es zuletzt geführt wurde, während ältere Siegel des 15. und 16. Jahrhunderts einen auswärts mit acht Blättern besteckten Ring (1502) oder eine ringsum mit fünf kurzen Blättern besteckte Kugel (1470) zeigen. Die Figur auf dem erstern Siegel gleicht sehr dem Wappenbilde der v. d. Helle.

6. die v. Luptitz oder Liptitz im Saalkreise haben ein Wappen, das vielleicht nicht ganz genau in die obige Kategorie gehört. In einem in der Mitte des Schildes befindlichen Oval zeigt sich eine kleine Manns= oder Frauenbüste, wohl einst in Wirklichkeit auf dem Schildbuckel befindlich, und die Peripherie des Ovals läuft in lange Strahlen aus. So das Siegel Ramolds v. L. vom J. 1461 [2]) und ein zweites vom J. 1492.

7. Wir erstaunen, wenn wir die älteste Wappenform eines Geschlechts kennen lernen, welches das nicht sehr angenehm ins Auge fallende und in hohem Grade modern aussehende Emblem eines Laub= und Rosenkranzes im Schilde führt, der v. Biedersee, jenes bekannten, dem Saalkreise oder seiner Umgegend entsprossenen, im gegenwärtigen Jahrhundert erloschenen Adelsgeschlechts, dessen Anfänge gering und dunkel sind. Denn nicht einen Laubkranz in irgend einer Figuration gewahren wir auf den drei ältesten Siegeln des Geschlechts, die uns eine Urkunde von 1391 erhalten hat, [3]) sondern ein großes gothisches (altdeutsches) E, das oben und unten mit zwei, an jeder Seite mit einem kleinen Zweiglein mit fünf Blättchen oder Nadeln besteckt ist. Dagegen zeigt Heids (Heidenreichs) v. B. Siegel vom J. 1393 [4]) in einem Oval — gleichsam also im Schildbuckel — ein zierliches altdeutsches Uncial=H, während aus der Peripherie des Ovals mehr als zehn lange Doppelstrahlen hervorschießen. Endlich hat Ewerts (Eberhards) v. B. Siegel 1412 [5]) einen Schild, der genau dieselbe Figur enthält, welche das v. Hagenest'sche Siegel von 1415 und das v. Swenz'sche von 1435 zeigen, nämlich einen Ring oder kleinen Kreis, von dessen Peripherie eilf oder zwölf befiederte Stäbchen, Tannenzweiglein vergleichbar, ausgehen. Im J. 1435 siegelte Cuno v. B. [6]) mit

---

[1]) Domcapitel=Naumburg. Archiv.
[2]) im Staats=Archiv zu Magdeburg s. R. Erzst. Magdeb. VII. 1.
[3]) Ibid. s. R. Erzst. Magdeburg L. 55.
[4]) Ibid. l. c. N. 65.
[5]) Ibid. s. eod. R. L. Ba. N. 97.
[6]) Ibid. s. R. Aken 44.

einem Schilde mit einem einfachen Ringe, um den an der Außenseite sechs gekrümmte Stengel mit Knöpfen umherstehen.

Haec hactenus. Das Vorstehende erschien uns doch zur Erläuterung des Wappenbildes der v. d. Helle nothwendig. Auf eine Untersuchung, ob das Geschlecht noch sonst Stammverwandte mit gleichen Wappen habe, mögen wir hier nicht eingehen. Bemerken wollen wir nur beiläufig, daß die Merseburgischen Herren v. Sack auch lange Zeit Vasallen der Grafen zu Stolberg waren und von ihnen die Rittersitze zu Bochindorf (Bachindorf) und zu Gr. Nehausen [1]) bei Cölleda zu Lehen hatten, womit resp. Heinrich v. S. 1421 und Balthasar und Hans v. S. 1512 belehnt wurden.[2])

5. Balthasar v. Bünau.

Ein neues Ineditum ist das unter N. 5 auf der Siegeltafel abgebildete Siegel, ebenso wie in der bisherigen Adelsgeschichte und Adels-Lexicographie die Familie selbst, der es angehört. Bisher kannte man nur das s. z. s. Zwillingsgeschlecht des in Rede stehenden, die gleichnamigen, so begüterten und ehemals so mächtigen und noch blühenden Herren v. Bünau in Meißen und Sachsen, ganz besonders auch in den Stiftsländern Merseburg und Naumburg, welche zwei verschiedene und wohl auch zwei verschiedenen Familien angehörige Wappen in einem Schilde vereinigt führen, nämlich einen gespaltenen, sonst leeren Schild und einen Löwenkopf, ans dessen Maule eine (heraldische) Lilie hervorragt, oder vielmehr, den ältesten mir bekannten, bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts zurückreichenden Siegeln zufolge, in umgekehrter Weise und Größenverhältniß eine Lilie, deren Spitze sich in einen Löwenkopf endigt, mit einem solchen verziert ist.[3]) Allein wer in den Mansfelder Geschichtsquellen forschte, wird sehr bald auf ein, wenn auch nicht häufig vorkommendes und ausgebreitetes, aber doch in einer Reihe von Urkunden fast aller Zeiten dann und wann

---

[1]) jetzt sehr farb- und klanglos, und unrichtig Neuhausen genannt!

[2]) s. Cop. CXVII. f. 52. 57. 60. 64 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

[3]) Es sollen die ältesten oder das älteste Siegel dieser Familie, deren Stammsitz vielleicht Büna in der Herrschaft Greitz ist, ein redendes Wappen, nämlich eine Biene, zeigen, deren Kopf mit den hervortretenden Augen u. s. w. zum Löwenkopf verbildet worden sei. Indeß sind derartige Siegel noch nicht bekannt gemacht worden. Ich finde auf einem Siegel von 1367 eine große den ganzen Schild füllende Lilie, deren obere Spitze in einem Löwenrachen (und zwar so, daß nichts weiter als die Oeffnung des Maules sichtbar ist) steckt, während ein Siegel von 1496 einen großen völligen Löwenkopf zeigt, aus dessen Rachen eine kleine halbe Lilie gleich einer dreigespaltenen Zunge hervorragt.

vorkommendes ritterliches Geschlecht v. Bünau gestoßen sein, welches sofort als völlig verschieden von dem allbekannten vorhin erwähnten erkannt werden mußte, weil nämlich die bei ihm üblichen Taufnamen ganz andere sind als diejenigen, deren sich das Meißnische und Sächsische Geschlecht ausschließlich und so lange wir es in der Geschichte kennen bedient, nämlich nur der drei Taufnamen Rudolph, Günther und Heinrich. Fanden wir also Träger des Namens v. Bünau mit andern Taufnamen als den eben erwähnten, so war schon dadurch die Existenz eines zweiten Geschlechts jenes Namens und zwar eines bisher völlig unbekannten bewiesen, auch selbst ohne den Beweis der Wappenverschiedenheit zu Hülfe nehmen zu können. Die lange vergeblich erstrebte Entdeckung eines Siegels der Mansfelder v. B. hat nun die völlige Stammverschiedenheit beider Geschlechter zum Ueberfluß noch bekräftigt, da ja der fehlende genealogische Zusammenhang beider, der Mangel einer Gesammtbelehnung und Geschlechtsfreundschaft u. a. m. schon laut genug gegen eine Zusammengehörigkeit beider sprach.

Auch unsere Familie v. Bünau, die den vorhandenenen urkundlichen Nachrichten zufolge sich als eine specifisch Mansfeldische darstellt, in der Grafschaft Mansfeld besonders die Rittergüter Dederstedt und Aseleben besessen hat und um die Mitte des 16. Jahrhunderts ausgestorben ist, muß ihren Namen von einem Orte entlehnt haben, da in ihren ältesten Erwähnungen die Präposition „von" vor ihrem Namen niemals fehlt, wiewohl es mir bis jetzt nicht gelungen ist, den Ort ihres Ursprungs ausfindig zu machen. Die älteste Schreibart des Namens lautet stets Bunow, Bunaw, und so auch zuletzt, während sich im 15 Jahrhundert einige Male Bienau oder Binau (Binow) findet. Die unbedingt nothwendigen genealogisch-historischen Nachrichten über die Mansfeldischen, noch nirgends erwähnten v. Bünau fassen wir hier, doch nicht erschöpfend, in aller Kürze zusammen. Als Primus gentis lernen wir einen Conrad v. B. (de Bonowe) kennen, der mit Mitgliedern der Adelsgeschlechter Thoderan Buze[1]) und v. Eikendorf[2]) eine Schenkung des Grafen Burchard v. Mansfeld an das Kloster Hellsta über Ländereien zu Helffta im Jahre 1272 mitbezeugt.[3]) Als Ritter Conradus de Bunowe treffen wir ihn eine Mansfelder Urkunde von 1286 bezeugend an[4]) und in gleicher Eigenschaft in einer Urkunde des Grafen Burchard v. Mansfeld, als er der

[1]) Vgl. über dieselben Neue Mittheilungen X. 2. p. 250 Anm. 3.

[2]) aus dem Magdeburgischen Eikendorf bei Calbe stammend und nach dem Mansfeldischen übergesiedelt, die Vorfahren der Märkischen v. Eichendorf, denen der Dichter Joseph v. E. angehört.

[3]) v. Moser dipl. u. hist. Belustigungen II p. 12. 13.

[4]) Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Grafsch. Mansfeld V. 6

Vogtei über Helffta entsagt, im Jahre 1288,[1]) auch schon 1282 in einer Kloster Hederslebischen Urkunde.[2]) Ein anderer Conrad v. B. lebte gegen Ende des 14. Jahrhunderts, da er 1387 urkundlich auftritt;[3]) für das 15. Jahrhundert kann ich augenblicklich nur einen „Hans Bünauw" nachweisen, im Jahre 1443 genannt.[4]) Sein interessantes Siegel wird unten näher erwähnt werden. Direkte Nachkommen von ihm waren wohl Jacob auf Dederstedt in der Grafschaft Seeburg und Balthasar auf Aseleben, Gebrüder Bünau, deren Siegel ziemlich gut erhalten uns eine Urkunde von 1517[5]) aufbewahrt hat. Endlich der Letzte des Geschlechts, der mir begegnet ist, Nickel v. B., erscheint im Jahre 1535.[6])

Auf das Wappen der Familie übergehend, so sind die einzigen bis jetzt bekannten Quellen für dasselbe die drei uns erhaltenen Siegel der Familie, von denen wir um seiner Originalität willen eines der beiden fast letzten Mitglieder des Geschlechts, das des Balthasar v. B., hier abbilden lassen. Dasselbe, rund, von der Größe eines alten Achtgroschenstücks und in dem schönen Geschmack der letzten Zeiten des Mittelalters gestochen, zeigt einen behelmten gespaltenen Schild, worin vorn und hinten je drei Vögel senkrecht über einander linkshin auffliegen,[7]) während auf dem Helm ein offener Flug sichtbar ist, dessen jeder Flügel die drei Vögel trägt, die jedoch einander zugekehrt fliegen. Um das Ganze schlingt sich ein zierliches aufsteigendes Band, auf welchem (s. balczer) von bonow in altdeutscher Minuskel zu lesen ist. Jacobs, des Bruders Balthasars, Siegel hat jedoch die Vögel mit halb erhobenen Flügeln stehend und auf den Flügeln über dem Stechhelm sämmtlich linkshin gewendet: einer der zahllosen Beweise, daß auch die Siegel von Brüdern damals keineswegs die ängstliche Conformität der Wappenbilder, wie heutzutage, beobachteten, denn dergleichen Abweichungen (wozu auch Farbenverschiedenheit sehr oft kam) galten durchaus als unwesentliche, und gewiß mit Recht muß das Wappen Jacobs trotz seiner Differenzen für dasselbe wie das seines Bruders und das Geschlechtswappen der Mansfelder v. Bünau gehalten werden. Die Legende auf dem Siegel Jacobs, gleichfalls auf einem zierlich verschlungenen Bande, lautet: S' JOCOP — ₀BVNOW. in altdeutscher Ma-

---

[1]) v. Moser l. c. p. 27. 28.
[2]) Copie im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Kl. Hedersleben 1e.
[3]) Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Grafsch. Mansfeld V. 6.
[4]) Ibid. s. R. Grafsch. Mansfeld IX. l. N. 6.
[5]) im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 1468.
[6]) Ibid. s. R. Dahme 51. Acta Erzst. Magdeb. II. 6. N. 130.
[7]) Die Vögel werden also verwechselte, denen der resp. Schildfelder entgegengesetzte Tinkturen haben.

juskel. Es ist also hier auch noch die Präposition vor dem abweichend geschriebenen Namen fortgelassen.

Die Kleinheit und Zierlichkeit der langgestreckten Vögelchen besonders auf Balthasars Siegel schien mir anfänglich auf die Möglichkeit zu deuten, daß in Anspielung auf den im 15. Jahrhundert einige Male Bienau lautenden Geschlechtsnamen die Vögel aus fliegenden Bienen — durch Mißverständniß und Depravation des Graveurs — hervorgegangen und diese ursprünglich das Wappenbild der Mansfelder Herren v. Bünau gewesen seien. Allein die Kenntniß noch eines dritten und des ältesten Siegels unseres Geschlechts, an einer Urkunde von 1443, legte die Unmöglichkeit einer solchen Annahme dar, da dessen Wappen auf seinem stark verletzten Siegel einfach im Schilde einen stehenden Vogel (Taube?) zeigt, während der Helmschmuck dagegen ganz mit dem eben beschriebenen jüngern Siegel übereinstimmt, nur daß die je drei Vögel auf den Flügeln von einander abgekehrt, also nach außen gewendet sind.

Es verdienen aber diese Wappenvarianten die größte Beachtung, weil sie uns mit einer bis dahin ganz unerhörten Variirung des einfachen Stamm-Wappenbildes bekannt machen. Wir haben an andern Orten Beispiele des mittelalterlichen Usus bei Adelsgeschlechtern angeführt, daß abgetheilte oder jünger geborene Söhne sich der Wappenfigur in der Dreizahl bedienten, und daß auf diese Art und Weise, die man mit Fug und Recht eine regelmäßige nennen könnte, die zahlreichen, ja zahllosen Wappen, welche drei Figuren derselben Gattung (meist 2. 1 gestellt) zeigen, entstanden sein dürften. Allein es fehlt bis jetzt an einem Beispiele für diejenige Wappenvariation, welche wir bei den Mansfeldischen v. Bünau wahrnehmen. Wollte man in derselben einen aparten Modus für eine Kennzeichnung der jüngeren Geburt oder Linienabtheilung erblicken, so könnte dagegen vorerst aber doch eingewendet werden, daß, da auch das einfache Wappen der v. B. einen gleichen Helmschmuck mit dem 1517 in Gebrauch stehenden hat, der Schild des letztern möglicherweise doch so entstanden sein kann, daß, wie es sonst auch öfters geschah, die Bildung der Helmzier, welche Helmsiegel zeigten, in den Schild übernommen wurde.

6. Stadt Derneburg

oder, wie nach bekannter Eigenthümlichkeit des niedersächsischen Dialekts ihr Name gemeinhin lautet, Derenburg (Birne Beere, Dirne, Deren, Hornburg, Horenburg u. s. w.). Sie liegt in der Mitte auf der Landstraße von Halberstadt nach Wernigerode und war der Hauptort einer eigenen Herrschaft [1]) und der ganzen Grafschaft Regenstein und seit ur-

[1]) Zu der Herrschaft Derenburg gehörte nach Ausweis der Urkunden, z. B. nach den uns vorliegenden Kurbrandenburgischen Anwartschaftsbriefen für

alter Zeit ein Lehen der Markgrafen von Brandenburg, die nach dem Absterben des gräflichen Hauses Reinstein zu Anfange des 17. Jahrhunderts die Herrschaft als eröffnetes Lehen in Besitz nahmen und als ein Amt, das in lehnsrechtlicher Beziehung zur Mittel-, dann zur Altmark geschlagen ward, in administrativer unter der Halberstädtischen Kammer stand, weiter zu Lehen reichten, am längsten dem Geschlechte v. Veltheim, welchem ansehnliche Forderungen auf dasselbe verschrieben waren, so daß die Herrschaft zugleich als Pfandlehen besessen ward. Die Herren v. Veltheim ließen die Herrschaft durch Amtleute [1]) verwalten, während sie selbst mitunter den Titel als Amtshauptleute führten, wozu nach der Einlösung des Amtes Preußischer Seits ab und zu auch höhere Staatsbeamte ernannt wurden, so z. B. der Kammerherr Ludwig Christian Günther Freiherr v. Appel, der 1720 als Amtshauptmann von D. fungirte.

Die noch äußerst dunkle Geschichte der Stadt und Herrschaft D. während des Mittelalters wird bei dem Verlust oder der Verborgenheit fast aller älteren dieselbe betreffenden Urkunden ein wenig aber doch in interessanten Punkten durch den kleinen Urkundenschatz aufgehellt, den das vor der Stadt belegene S. Catharinen-Hospital besitzt.

Das hier abgebildete Siegel, dessen Stempel der Mitte, wenn nicht dem Anfange des 14. Jahrhunderts angehört, von Thalergröße,

---

die Grafen zu Stolberg von 1541, 1589 u. s. f., im Gräfl. H.-Arch. B. 1, 7 und A. 58 6, außer der Stadt Derenburg zunächst das Dorf Danstedt und Danstedter Mark, dann die damals sämmtlich wüsten Ortschaften Godenhusen, der alte Archidiakonatsort Utzleben, Seuerhusen, wovon der verstümmelte Name des nördlich von Derenburg gelegenen Sabberhänsischen oder Siblrischen Zolles noch erinnert, Wichhusen, Bönshusen (Bodenhusen), Mandorf (jetzt Rittergut) und Wetteborn.

Die Eigenschaft dieser Stücke als einer zusammengehörigen Herrschaft fand im Jahre 1599 Herzog Heinrich Julius für gut in seiner Eigenschaft als Bischof von Halberstadt zu bestreiten, weil Graf Wolfgang Ernst zu Stolberg und seine Vettern und ebenso dessen Nachfolger bis in jüngere Zeit die Beleihung bei dem Brandenburgischen Oberlehnsherrn nachsuchten.

Graf Ulrich zu Reinstein hatte nämlich in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts bedeutende Anleihen bei Graf Botho dem Glückseligen zu Stolberg gemacht, und Kurfürst Joachim zu Brandenburg hatte schon Montag nach Quasimodogeniti (29/4) 1538 darein gewilligt, daß Ersterer dem Letzteren die Herrschaft Derenburg für 35,000 Gulden wiederkäuflich überlassen durfte. (Abschr. im Gr. H.-Arch. A. 58, 6 Acta Vol. 1. Bl. 4.). Als aber im Jahre 1540 die Herrschaft gegen einen Pfandschilling den v. Veltheim überlassen wurde, sollten nach einer Urkunde Gr. Ulrichs zu Reinstein vom Ostermontag (29/3 1540 die Grafen zu Stolberg dieselbe nach 12 Jahren an sich lösen, sie zehn Jahre unabgelöst innehaben und bei etwaiger Veräußerung den Vorkauf haben. Von Seiten Kurfürst Joachims I zu Brandenburg erfolgte Sonntag Lätare 1541 (27/3) nebst der Anwartschaft auf das Unterkämmereramt eine Verschreibung über die Herrschaft an die Grafen zu Stolberg, ebenso vom Tage S. Joh. Evangelistä 1589. (Gr. H.-Arch. B 1. 7.) E. J.

[1]) 1649: Johann Brandis.

zeigt eine dreithürmige Stadtmauer — eine sehr gewöhnliche Darstellung auf Städtesiegeln — und zwar trägt der mittlere, stark hervortretende, mit einem offenen Thore versehene Zinnenthurm statt eines Daches den Helm der Grafen v. Regenstein, der alten Herrschaft der Stadt, einen zwei Hirschstangen tragenden s. g. Kübelhelm. Von diesem Thurme läuft eine doppelte Zinnenmauer etwas schräg hinauf bis zu einem abschließenden spitzbedachten Thurme zu jeder Seite. Die Umschrift lautet: ✝ S' BVRGENSIV̄. IN. DERNEBORCH. in gothischer Majuskel.

Die Darstellung, in das Siegel einer Stadt Schild und Helm der Herrschaft derselben oder eines von beiden zu setzen, d. h. nicht bloß allein, sondern in Verbindung mit einem Theile der eigentlichen Stadt selber, einer bethürmten Mauer, gehört nicht eben zu den Seltenheiten, und gerade auch von der Art und Weise, nur den Helm der Stadtherrschaft über dem mittlern Thurme oder statt seiner anzubringen, so daß er auf den Zinnen desselben ruht, über ihm schwebt oder von der Stadtmauer getragen wird, finden sich mehrere Beispiele. Man vergleiche z. B. das Siegel der Mecklenburgischen Stadt Neu-Brandenburg (aus dem Ende des 13. Jahrhunderts) im Mecklenb. Urkundenbuch IV. p. 544. Sonst wurde dem Schilde (z. B. im Siegel der Städte Schleusingen und Wanzleben) oder Helme oder dem behelmten Schilde (z. B. auf dem Siegel der Mecklenb. Stadt Neu-Calen) ein Platz im geöffneten Stadtthore gegeben, oder es wurde der mittlere Thurm, wo dieser allein das Stadtzeichen bildete, wie z. B. auf dem der Stadt Blankenburg am Harz, mit Schild und Helm der Landesherrschaft, der Grafen von Blankenburg, beseitet. So auf einem vorliegenden Siegel an einer Urkunde von 1425, wo von dem stumpfen Zinnenthurm links der Schild, rechts der Helm, beide den Regensteinschen gleich, sich zeigen, während die Umschrift lautet: ✝ S' CIVITATIS₀ BLANKENBOR.

Siegel der Stadt Thalmansfeld und dortiger Bürger.

Von den beiden Stadtsiegeln hat das ältere, obwohl an Schriftstücken von 1538 und 1539 befindlich, [1]) noch mittelalterlichen Charakter. Es stellt den Ritter Georg als Drachentödter zu Pferde auf damascirtem Grunde dar und zeigt in gothischer Minuskel die Umschrift:

❁ s ❁ unten ❁ in ❁ dem ❁ tale ❁ ew ❁ mansflt.

---

[1]) Der Kirche zu Mansfeld Schuldforderung über 500 Gulden Gr. H.-Arch. A. 19. 1. Quittungen von 1538 und 1539.

Das neuere Siegel, das auf dieses folgt und nach der Umschrift aus dem Jahre 1539 stammt, zeigt dieselbe Darstellung auf schlichtem Grunde und als Umschrift zwischen zwei Linien (Band) in lateinischer Majuskel:

S ⊛ VNTEN ⊛ IN ⊛ DEM (Drachenschwanz) TAL ⊛ ZV (Roßschweif) MANSFELT.

So wie die regelmäßige Bezeichnung „Schultheiß und Thalherrn (früher auch Kellerherrn) im Thal Mansfeld" für die Vorsteher der Stadt Mansfeld eine eigenthümliche ist, so ist auch die Umschrift nicht ganz gewöhnlich. Die Bezeichnung Stadt ist nämlich sowohl hier, wie überall in den uns vorliegenden Schriftstücken vermieden. [1]) Es ist das nun bei eigentlichen Berg- und Hüttenorten, die ja überhaupt ganz eigenthümliche Gemeinwesen sind, eine nicht seltene Erscheinung. Ueberdies enthält die Umschrift eine Auslassung, da sie vollständig lauten müßte: Siegel der Gemeinde, oder des Schultheißen und der Thalherrn unten in dem Thal zu Mansfeld.

Das neue Siegel zeigt nun nach rechts (heraldisch) in einer Cartouche, die wohl die Fortsetzung des Spruchbandes bezeichnen soll, mit arabischen Zahlzeichen die Jahreszahl 1539.

Da nun die Pfarrkirche zu Mansfeld eine S. Georgskirche war, so würde das vorliegende Stadtsiegel zu denjenigen gehören, auf denen der Hauptheilige der Kirche zum bürgerlichen Ortszeichen gewählt ist, [2]) und da wir den Ritter Georg zu Pferde vor uns sehen, so müßte das Siegel als ein Reitersiegel angesehen werden.

Dagegen ist nun aber zu erwägen, daß der heilige Georg zugleich der Schutzherr und das Sinnbild der Landesherrn war, unter deren Stammschloß der Ort Thalmansfeld lag. Auch als eigentliches Reitersiegel dürften wir es nicht anzusprechen haben, wie es z. B. so bei dem von Artern ist, auf welchem wir den Landesherrn als gewappneten Ritter mit dem Familienwappen dargestellt finden. Das Pferd war vielmehr eine gewöhnliche Darstellung bei dem Drachenkampf S. Georgs, wenn er auch zuweilen zu Fuße kämpfend dargestellt wird, wie bei den Siegeln und auf der Glocke des S. Georgs- und S. Silvestristifts zu Wernigerode und auf den an dortiger Kirche befindlichen Bildwerken. [3])

Wie nun aber der als Drachentödter sehr in der Luft schwebende Ritter S. Georg auch anderwärts vielfach mit Vorliebe als Sinnbild und Panier erwählt wurde, so verdient er als Zeichen von Luthers Geburtsland und Vaterstadt in besonderm Maße unsere Aufmerksamkeit.

---

[1]) So auch in den bei Krumhaar S. 13—28 gegebenen Auszügen. Nur das Regest aus Gr. Volrads Urkunde von 1493 (S. 25) hat: Rath der Stadt Mansfeld.

[2]) Vergl. diese Zeitschr. I., 340.

[3]) Vergl. Heft I. dieses Jahrg. S. 52 mit der dazu gehörigen Abbildung.

Wie überhaupt die Jugend- und Heimat-Eindrücke bei Luther tief hafteten, so ist auch aus seinen Schriften mit genügender Bestimmtheit zu folgern, daß ihm das Bild und die Legende vom heiligen Georg von seiner Mansfeldischen Heimat her vielfach vor Augen schwebten und tief und liebevoll von ihm erfaßt waren.

Wir müssen es bei dem schnöden Unfug und Mißbrauch, der gerade zu Luthers Zeit mit dem Legenden- und Heiligenwesen getrieben wurde, dem deutschen Reformator hoch anrechnen, daß er, trotz des entschiedenen Zeugnisses gegen diesen Mißbrauch, doch keineswegs die tiefere Bedeutung der Legenden und Sinnbilder verkannte und sie bei mäßiger Verwendung und wo sie dem Glauben keine Gefahr und Eintrag brachten billigte.

Keiner Legende gedenkt er aber so oft als gerade der vom heiligen Georg und neben ihr der ebenso tiefsinnigen vom heiligen Christoph, deren großartige und ergreifende bildliche Darstellung er ebenfalls aus seinen jüngeren und innerlich bewegten Lebensjahren vom Dom zu Erfurt her kennen mußte. Obwohl er nicht darauf schwören will, daß der heilige (Drachentödter) Georg und Christoffel je auf der Erde gelebt haben, [1]) und obwohl sonderlich das Landvolk dieselben mißbräuchlich mit Feiern und Fasten ehrte, [2]) und trotzdem er den heil. Georg ebenso wie andere Gestalten der Legenden als „Gedichte der Griechen" erkannte, [3]) so waren ihm doch Georg und andere Legendenheilige schöne Sinnbilder und gut und löblich, wenn sie auf den Glauben gerichtet und selten gebraucht würden. [4]) So hebt er die schöne geistliche Deutung der Legende von Georg hervor — den übrigens bekanntlich erst die spätere Dichtung zum Drachentödter macht. [5]) An einer anderen Stelle giebt er die Deutung: die Jungfrau der Sage sei die rechte christliche Kirche, der Drache der Satan, der sie fressen und verschlingen will, die Schuppen die Tyrannen und Rotten; Gott hält über ihnen, bis irgend ein frommer Kaiser oder Fürst kommt, der sie schützt und errettet. [6]) Wieder an einer anderen Stelle bespricht er die verkehrte, für die evangelische Wahrheit unfruchtbare und schädliche Sinnbildelei, wieder mit näherer Ausführung der S. Georgs-Legende. [7]) Des seltener genannten Drachentödters zu Nikomedien, des frommen Ursarius (Arsarius), gedenkt er ebenfalls. [8]) Auch wo er sie nicht unmittelbar anführt, ist

---

[1]) Luthers Werke, Ausg. v. Walch. XII. Sp. 1688.
[2]) „ „ „ „ „ II. „ 2824.
[3]) „ „ „ „ „ VI. „ 1752.
[4]) „ „ „ „ „ XXII. „ 1982.
[5]) „ „ „ „ „ IX. „ 2707, 1985, 1992.
[6]) „ Von Allegorien und geistl. Deutung. XXII. Sp. 1984.
[7]) „ „ „ „ „ „ XX. „ 328.
[8]) „ „ „ „ „ „ IX. „ 2707.

doch die S. Georgssage nach ihrer geistlichen Bedeutung: die siegreiche Ritterschaft gegen die Sünde und die Werke der Finsterniß, ihm gegenwärtig. Besonders schön ist dies ausgeführt bei der Auslegung der dem Jacob im Traum gegebenen Verheißung: die Waffen unserer Ritterschaft sind nicht fleischlich, sondern geistlich. Es ist die Kraft des Glaubens, die in dem Schwachen mächtig ist. [1]) So ist denn das Siegel von Luthers Vaterstadt nicht ganz ohne Bedeutung: hatte doch Luther in besonderer Weise die Ritterschaft S. Georgs zuerst an sich selbst und dann nach göttlichem Beruf an der in schwerem Irrthum und Mißbrauch gefangenen Kirche zu üben.

Auf die Siegel der Stadt lassen wir drei kleine Siegel von Luthers Familie folgen. Des ersteren bediente sich Jacob Luther am 8. Oktober 1535, [2]) das zweite ist dasselbe in wenig veränderter Form, dem wir in zahlreichen Schriftstücken bis 1559 begegnen. [3]) Des dritten bediente sich als Bevollmächtigter der Vormünder von Martin Reinickes Witwe und Erben am 19. Januar 1556 „M a r t i n L u t h e r", den der ziemlich gleichzeitige amtliche Vermerk auf dem Schriftstück Jacob Luthers S o h n nennt, [4]) obwohl wir sonst in Stammbäumen der Lutherfamilie von keinem S o h n e, sondern nur von einem Enkel dieses Namens hören. [5]) Martin Reinickes Witwe lehrt uns aber jene Quittung als Martin Luthers (des Jüngern) nahe Verwandte kennen. Er sagt nämlich darin: „Soviel aber die Hauptsumme der zweitausent gulden belangen thut, (die die Herrschaft Stolberg der Reinicke schuldete) haben wolgedachte Grafen, vff gunstliche erlangte zusage v n s e r m u t t e r v n s z p h i l i p g l u e s p i s z vnd M a r t i n L u t t h e r zu beforderung vnsers huttenhandels zu G o s z l a r an gedachter hauptsumme der zweitausent gulden dreihundert thaler bar erlegt, die ich auch M a r t i n L u t h e r also bar in den handel vffgenohmen vnd empfangen". Die Verwandtschaft mochte von Seiten des verstorbenen Ehemanns der Witwe Reinicke herkommen. Philipp Gluespis oder Gluespieß hatte eine Tochter Hans Reinickes zur Frau. Des Letzteren Schwester war die Frau von Nikolaus Omler, den der Reformator Luther Schwager nennt. [6])

Die Erklärung (Blasonnirung) der im Wesentlichen völlig glei-

---

[1]) Walch II. Sp. 595—596.

[2]) Quittung von Montag nach Leonhardi 1535. Gr. H.-Arch. A. 18, 6.

[3]) Besonders a. a. O.

[4]) Bezeichnung auf dem Rücken: „J a c o b L u t t e r s o h n M a r t e n l u t t e r quittirt 300 thlr. vff 200 gulden haubsomma empfangen". A. 18, 6.

[5]) R i c h t e r Geneal. Lutherorum. Berlin und Leipzig 1733. Tafel zu Seite 62. R o b s t Beitr. zur Geneall. d. Luther. Geschl. Jena 1754. S. K e i l Leben Hans Luthers. Tafel 2.

[6]) Vgl.: Die Familie Plathner S. 224.

chen drei Wappen des Jacob und Martin Luther wird durch das von Kaiser Sigismund im Jahre 1413 einem sogenannten Hof- oder Pfalzgrafen Fabian Luther ertheilte Wappen erleichtert, das nebst Farbenangabe (Tinctur) im vierten Beitrag der Unschuldigen Nachrichten vom Jahre 1731 S. 534 f. mitgetheilt und erklärt ist. [1]) Hat es auch in der mitgetheilten Gestalt mehr das Gepräge des spätern 16. als des beginnenden 15. Jahrhunderts, so ist doch die angebliche Erhaltung der wesentlichen Formen eines solchen Wappens in der Familie Luther wohl annehmbar. Eine andere hier nicht zu berührende Frage ist es freilich, ob wirklich die Familie des Reformators von diesem Fabian abstamme. Nach der am angeführten Ort mitgetheilten Deutung stellt jenes Fabian Luthersche Wappen im rothen Felde rechts zwei silberne (weiße) aufgeblühte Feldrosen dar, links eine halbe goldene Armbrust mit Stahlfarbe ausgeziert, auf dem Helm zwei Büffelhörner roth in Gold, die Helmdecken roth und silbern (weiß). [2]) In den Hauptzeichen — nur daß Helm und Helmverzierung fehlt — stimmt mit diesem Wappen der von Jacob Luther nach 1535 bis zu seinem Ende stets geführte Handring, so wie der des jüngeren, uns als sein Sohn bezeichneten Martin Luther überein. Die beiden Rosen sehen hier freilich mehr wie Sterne aus. In dieser Gestalt war Jacob Luthers Siegel bekannt. [3]) Auf dem Handringe von 1535 sind die Rosen zu beiden Seiten der Armbrust vertheilt und sehen wirklich wie heraldische Rosen aus.

Dieser uns hier urkundlich vorliegenden älteren Gestalt des Jacob Lutherschen Wappens gegenüber gewinnt die Nachricht das Pfarrers und kaiserlichen Dichters Balthasar Menz, eines jüngeren Zeitgenossen Martin Luthers, (da er 1529 zu Wittenberg studirte), des Reformators ursprüngliches Wappen sei eine halbe Armbrust, zu deren jeder Seite eine rothe und weiße Rose im blauen Schilde, gewesen, an Festigkeit und Annehmbarkeit. [4])

Mag nun die Familie des Reformators mit jenem kaiserlichen Pfalzgrafen in geschlechtlichem Zusammenhang stehen, mag Luther in seinen jüngsten Jahren sich jenes alten Wappens bedient haben oder nicht, so ist ebensowohl sicher, daß es zunächst in Jacob Luthers Familie als Familiensiegel galt, als daß der Reformator Luther sich wenigstens später desselben nicht bediente.

---

[1]) Vergl. Jürgens Luthers Leben I. 14.
[2]) Keil Leben Hans Luthers S. 10.
[3]) Jürgens a. a. O. Keil a. a. O. S. 11.
[4]) Keil Leben Hans Luthers S. 12. Wernsdorf Histor. Nachr. von der Schloßkirche zu Wittenberg 1717 S. 123. Das betreffende Menzsche Buch liegt uns nicht vor.

Wenn dies zunächst geringfügig erscheint, so glauben wir doch berechtigt zu sein, einigen tieferen Sinn und Bedeutung in diesen Dingen zu finden. Während wir hören, daß Martins Vater Hans Luther sich als einfacher Bergmann der Zeichen seines Berufs, zweier kreuzweis gelegten Bergmannshämmer, bediente, [1]) so suchte der jüngste Sohn Jacob — es wäre nicht unmerkwürdig, genau zu untersuchen, ob es erst geschah, seitdem der Ruhm seines Bruders mit auf ihn zurückstrahlte — ein künstliches, mit den Verhältnissen der Familie in keinem inneren Zusammenhange stehendes Zeichen hervor, das als einst einem Vorfahren verbrieftes Wappen galt. Statt dessen erkor sich sein geistesgewaltiger und doch schlichter älterer Bruder Martin selbst ein tiefsinniges Zeichen, das eine innere Ueberzeugung und ein Bekenntniß aussprechen sollte: das schwarze Kreuz des Christen in dem Herzen (von natürlicher Farbe) und dieses auf der Rose als Sinnbild der Freude, um anzudeuten, daß der, welcher vom Herzen glaubt, durch Christi Versöhnungstod gerecht wird, und daß diese Glaubenszuversicht, auch wo das Herz unterm dunkeln Kreuze steht, Friede, Trost und Freude in dasselbe gießt. — Wir setzen hier als bekannt voraus, was Luther selbst über diese Deutung des von ihm erkorenen Merkzeichens sagt, und gehen auf dessen hierher nicht gehörende und anderswo besprochene weitere Ausführung nicht ein. Dagegen ist es uns nicht zweifelhaft, daß Luther die Rose aus dem überlieferten Wappen beibehielt, und ist dies wieder ein Beweis, daß er nach keiner Seite hin, auch im Geringfügigen nicht, das Ueberlieferte übersah und verwarf, sondern das Brauchbare beibehielt, tief erfaßte und nur das wirklich Sinn- und Werthlose bei Seite ließ. Auch in der Stellung zu den Wappenzeichen unterscheidet sich der tiefe Martin von seinem jüngsten Bruder, der ein vielgeschätzter und oft als Vormund gebrauchter Bürger, Bergmann und Rathsherr, aber gewiß kein bedeutender Mann war. Bei Luthers Entführung auf die Wartburg bezeichnet ihn derselbe als einen nicht sonderlich beherzten Schnellläufer.

Die weiteren in der Abbildung mitgetheilten „Hantringe" oder Familienzeichen von Luthers Freundschaft werden auch ohne nähere Besprechung vielleicht Manchem willkommen sein. Das Petschaft (Marke) des Stolbergischen Amtsschössers Matthias Lutterodt theilen wir mit, weil es bei seiner großen Aehnlichkeit mit den Zeichen der Reinicke die schon angedeutete Verwandtschaft noch etwas mehr erhärtet. [2])

---

[1]) Richter Geneal. Lutheror. S. 665. Jacob Luther habe sich 1554 des künstl. Siegels Fabian Luthers zu Hildesheim bedient „obgleich sein Vater sonsten ein Stück seines Handwerkesgeräth, nämlich 2 Creutzweiß gelegte Pickhammer gebrauchet hatte". Mit diesem Zeichen ist Hans Luther auch in Keils erwähnter Schrift abgebildet.

[2]) Es mag noch daran erinnert werden, daß der oben S. 60 von Jacob Luther als sein Schwager bezeichnete Hans Stelwagen auch

Das unten gelegentlich mitgetheilte Petschaft des Liederdichters Johann Heune (Gigas) aus Nordhausen ist ein gemmenartiges Gelehrtensiegel, obwohl das redende Zeichen, der Heune oder Riese (gigas), mit der damals zeitüblichen vollen Ritterrüstung erscheint.

Die Mansfelder Siegel sind den oben bei unseren bezüglichen Mittheilungen angegebenen Urkunden und Schriftstücken im Gräflichen Haupt-Archiv zu Wernigerode entnommen, das Heunische den ebendaselbst in Fach A. 17, 3 befindlichen Quittungen Heune's von 1539 ff.

Siegel des Kalands vom Banne Ützleben zu Wernigerode.

Es wurde bereits im ersten Heft dieses Jahrgangs unserer Zeitschr. S. 3 bemerkt, daß uns ein Siegel des Kalands zu Wernigerode nicht erhalten, und daß dies bei der geringen Zahl auf uns gekommener eigentlicher Urkunden dieser Brüderschaft in der Urschrift nicht zu verwundern sei.

Zwei kleine Quittungen auf Papier aus den Jahren 1540 und 1541, welche sich versteckt unter vermischten und vereinzelten Quittungen im Gräfl. H.-Arch. zu Wern. in dem Schrank A. 21. 6 vorfanden, helfen diesem Mangel einigermaßen ab, indem sie, gerade so wie bei den hier besprochenen und abgebildeten Thalmansfeldischen Siegeln von 1538 und 1539, zu zwei aufeinander folgenden Jahresquittungen zwei verschiedene Siegel des Kalands vorführen.

Freilich ist diese immerhin willkommene Ergänzung dieser Lücke nur eine unvollkommene, denn wir gewinnen nur eine gewisse Vorstellung, aber kein deutliches Bild von diesen Siegeln, und nur von dem neueren v J. 1541 ist der Versuch gemacht, es abzubilden, soweit der unvollkommene Abdruck auf Papier dies zuläßt. Was das der Quittung von 1540 untergedrückte Siegel betrifft, so ist es ungefähr von der Größe des auf der beiliegenden Tafel abgebildeten von 1541

---

den Stolb. Amtsschösser Caspar Mabler im J. 1546 seinen freundlichen lieben Schwager nennt u. z. B. sagt: Ist derhalben an euch, als meinen freundl. lieben Schwager, mein freuntlich vnd gutlich bytt u. s. w. Gr. H.-Arch. A. 20, 8. Er war übrigens Bürger zu Hettstedt. (Schuldverschreib. über 4500 Gulden Urschr. Gr. H.-Arch. B. 19. 2.

und ebenfalls rund. Die Umschrift ist in gothischer Majuskel ausgeführt, und ist der Charakter entschieden alterthümlich. Eine versuchte Lesung wollte nicht gelingen. Die Umschrift läuft zwischen zwei Rändern. Das unerkennbare Siegelzeichen befindet sich auf einem dreieckigen Siegelschilde.

Auch bei dem Siegel von 1541 vermögen wir weder eine sichere Lesung der Legende noch eine bestimmte Deutung des Siegelbildes zu geben. Was die Schrift der ersteren betrifft, so ist sie zwar noch gothisch, aber eine jener Zeit angemessene neuthümliche Majuskel. Die vollständige Umschrift wagen wir nicht einmal zu errathen. Mit Wahrscheinlichkeit ergiebt sich:

S' DE[S KALANDES] . . . . I + (T) WER[NIG]E.

Nur die nicht in Klammern gesetzten Buchstaben sind noch zu lesen.

Was das Siegelbild anbelangt, so scheint es entweder ein Kelch oder ein Räuchergefäß zu sein. Gegen erstere Auffassung scheinen die damit unvereinbaren Andeutungen oben und an den Seiten zu sprechen. Der eigenthümliche in die Umschrift hineinragende Vierpaß ist in jener Gestalt für die Zeit bezeichnend.

Die Quittungen selbst gewähren eine kleine Ergänzung zu unserer Kenntniß des Kalands. Die erstere lautet:

We Herwicus remensnider deken, antonius kikebus kemmerer des kalandes Banni vtzsleuen Bekennen dat vns mathias lutrot Schosser to werningrode genochlich betalt hath veyer gulden io eyn vnde twintich sneberger vor eynen gulden torekende so vns vnser here Graue wulffgangk zw Stalberge vnd syner gnade broder negest vorschenen purificacionis marie schuldich worden. solker und aller vorbedageden tinse Segge we syne gnade vnd syner gnade broder quidt leddich vnd loes myt dussem breue den we myt vnsem Sigil bekrefftiget vnd geuen hebben na der gebort christi vnses heren dusent vifflhundert jm vertigesten Jare am dinsedage nach letare.[1])

Eine fast wörtlich gleichlautende Quittung ebendaselbst über denselben Betrag vom Jahre 1541 beginnt:

We Herwicus Remensnider deken, Hennyngus Gyseken kammerer des kalandes Banni vtzsleue.

---

[1]) Urschrift auf Papier mit untergedrücktem Siegel im Gr. H.-Arch. zu Wernigerode jetzt A. 21, 9.

Das aufgedrückte Siegel ist das auf beiliegender Tafel nach Möglichkeit dargestellte.

Von den genannten Vorstehern des Kalands waren wenigstens zwei zugleich Stiftsherrn zu S. Silvestri. [1])

Heinrich Remensnider, der Dechant, wird in Stiftsurkunden 1536 und 1537 Kelner der Heren (Dom- oder Stiftsherrn) und Vicarien, 1538/39 Kelner der gemeinen Kelnerie des Stifts zu Wernigerode genannt. In den Jahren 1536 und 37 lernen wir ihn auch als letzten Inhaber der Vicarie des Altars S. Joh. Baptistä et Evangelistä kennen.

Anton Kikebusch ist uns nach II., l. S. 17 als Kalandskämmerer von 1532 an bekannt, Henning Gisiken seit 1537. Gisiken wird auch 1540 und 1542 als Kelner und als Vicarius und Procurator der Herren und Vicarien genannt, von 1556 bis 1584 war er Senior des Capitels. Er verstarb als der letzte Stiftsherr, der schon vor der Reformation, der er sich nebst anderen Conventualen zugewendet hatte, zum Convent zu S. Silvestri gehörte.

Wir sehen also den Kaland in Wernigerode noch zur Zeit Graf Wolfgangs in Stand und Wesen und noch im Jahre 1541 mit einem neuen Siegel urkunden.
E. J.

Betreffend das Conventsiegel der Zellen-Brüder zu Halberstadt

(Vgl. Jahrg. I. S. 337.)

erlaubt sich der Unterzeichnete nachträglich zu bemerken, daß, außer dem Abdruck vom Jahre 1509, auch der Originalstempel selbst sich bis auf unsere Zeit erhalten hat; derselbe wird gegenwärtig in der Antiquitäten-Sammlung des Herrn Senator Culemann zu Hannover aufbewahrt. Leider ist mir ein Abdruck davon erst zugegangen, als die der bezüglichen Mittheilung beigegebene Abbildung bereits in den Händen des Lithographen war; somit bleibt nur übrig zu erwähnen, daß die Arbeit des betr. Siegels eine viel hübschere ist, als die nach dem mittelmäßig erhaltenen Orginal-Wachsabdruck gefertigte Zeichnung

---

[1]) Vgl. Heft 1 S. 8—9.

erkennen läßt, und daß das Siegelfeld innerhalb der Legende mit zahlreichen kleinen Flämmchen bestreut erscheint.

Ferner dürfte die Mittheilung interessiren, daß sich an dem erwähnten Originalstempel zugleich ein kleineres Secret der Zellenbrüder befindet, von dem ein alter Originalabdruck wohl nicht erhalten sein wird. [1]) Es ist auf der mitfolgenden Siegeltafel abgebildet. Dies Secret (Größe 22 Millimeter) zeigt in halber Figur den h. Augustinus in bischöflichem Gewande, in der Rechten den Krummstab, in der Linken ein Herz haltend, das mit der Mitra bedeckte Haupt von einer Strahlenglorie umgeben. Unterhalb des Brustbildes befindet sich gleichfalls wie bei dem Conventssiegel der städtische Wappenschild. Die Umschrift lautet merkwürdigerweise: † **ihesus · · maria** †, das Siegelfeld ist gleichfalls mit kleinen Flämmchen bestreut. — Typus und Ausführung stimmen mit dem des Conventsiegels völlig überein.

Ad. M. Hildebrandt.

---

[1]) Ein neuer Lackabdruck ist von dem Herrn Einsender für die Sammlung des Harzvereins geschenkt und nebst einem früher übermittelten Abdruck des Siegels dem H. Conservator behändigt worden. E. J.

Vermischtes.

---

1. Zu der Abhandlung über den Kaland des Bannes Utzleben zu Wernigerode.

Die II., I. Seite 3 dieser Zeitschrift angeführte Zusammensetzung der Gemeinde aus Rittern, Rath und Bürgern findet sich gleichfalls in Halberstadt im Jahre 1241. Die unten abgedruckte Urkunde, welche einem 1311 angelegten Copialbuche des Stifts S. Bonifacii in Halberstadt entnommen ist, führt als Zeugen auf: erstlich 5 Ritter aus den Ministerialgeschlechtern, welche zugleich als Stadträthe bezeichnet werden, zweitens 5 als Bürger und Stadträthe aufgeführte Personen und drittens 5 Personen unter der Bezeichnung magistri civium.

1241 (Freitag vor Palmsonntag) März 22.

Der Rath zu Halberstadt erklärt zwei Hofstellen des Klosters S. Bonifacii für frei von Abgaben und Diensten.

In nomine sancte et individue trinitatis. Nos universi consules et borgenses civitatis Halberstadensis omnibus hanc paginam audire volentibus servicium. Quamquam difficile sit facta et decreta communitatis singulorum consensu et attestacione firmata ulla transuersione et permutatione posse cassari, tamen quia cottidianis motibus labimur omnes et trahimur in diversa, quippe cum non sit in manu hominis eternitas et negociacio temporalis, necessarium est propter habundantem cautelam ea, que possint oblivione aliqua retractari, scripture testimonio in longa futurorum tempora perhennari. Sane ad omnium noticiam libenter volumus deveuire, quod

nos considerata status nostri dubia qualitate propter Deum et animarum nostrarum remedio (sic) areas quasdam, unam videlicet, que fuit Hermanni quondam cognomento Woden, sitam prope cimiterium ecclesie beati Bonifacii, aliam quoque aream, que a muro nostre civitatis usque ad fundamenta ambitus eiusdem ecclesie a parte aquilonari in longitudine protenditur, in latitudine vero spacium sex arcuum sive testudinum dicti nostri muri comprehendentem, que quidem area Verduardi figuli quondam dicebatur, iam dicte ecclesie sancti Bonifacii liberas dimittimus et exemptas ab omni iure civili et iurisdicione (sic) temporali, quocumque nomine censeatur, ita quod homines commorantes in eisdem nec ad fossata de novo facienda vel eciam reficienda vel ad municionem aliquam civitatis vel ad vigilias et custodias noctis sive diei observandas nullatenus astringantur, et ut nullis oneribus civilibus publicis vel privatis, talliis et exactionibus sive censu, qui Worttins vulgo dicitur, aliquatenus molestentur. Si quis igitur ex nobis contra nostre civitatis indultum hec, que predicta sunt, ausu temerario presumpserit violare, ipsum pena decem marcarum nostre monete duximus condempnandum, ea tamen structure iam dicte ecclesie sancti Bonifacii in subsidium eroganda. Et ut hec, que predicta sunt, robur obtineant firmitatis, presentem paginam inde conscriptam cum sigillo civium nostre civitatis fecimus annotari. Huius rei testes sunt Henricus de Eylenstede. Bernhardus de Asmenstede.[1] Tymmo de Quenstede. Henricus pincerna. Godeschalcus de Holtempna. milites. ministeriales et consiliarii civitatis. Dithmarus de Ponte. Bruno de Derneborch. Eylmarus pellifex. Fridericus de Foro. Johannes Judex. burgenses et consiliarii civitatis. Heinricus Antonii. Bernhardus institor. Reynerus monetarius. Jordanis. Sifridus monetarius. magistri civitatis. Actum et datum anno incarnacionis Domini M°CC°. XLI°. sexta feria ante festum palmarum.

Copialb. des Stiftes S. Bonifacii fol. II.

Nach einer auf fol. III. eingetragenen Urkunde hat Bischof Meinhard unter demselben Datum die vorstehende Befreiung der beiden Hofstellen von städtischen Abgaben und Diensten bestätigt. Zeugen dabei sind:

---

[1]) = de Aspenstede.

Johannes decanus, Burchardus vicedominus et Cono nostre ecclesie canonici, Conradus comes de Regensten, Olricus comes de Regensten, Hinricus comes de Blankenburch, Thidericus de Hartesrode, Otto de Serestede, milites et alii quam plures clerici et laici fide digni.

Zu S. 18. — Die in der Urkunde von 1373 erscheinenden Johann von Ströbeck und Dietrich von Padeborn sind wahrscheinlich Stiftsherrn zu S. Bonifaz in Halberstadt gewesen; wenigstens ist die Memorie eines Johann von Ströbeck, welcher als dominus bezeichnet ist, am 4. Januar und die seines Vaters Heinrich am 23. September, so wie die seiner Mutter Zacharia am 28. April in das Todtenbuch des gedachten Stifts eingetragen.

Ebendaselbst findet sich der Todestag Dietrichs von Padeborn am 19. September verzeichnet und die Memorie seines Vaters Daniel und seiner Mutter Grete am 30. August.

J. Grote, Reichsfreiherr zu Schauen.

---

2. Ein türkisches Mägdlein in Halberstadt getauft 1687.

Nb. Nb. Nb. Nb. Nb. Nb. [1])

12 Maji war 4 ante festum Pentecostes hat die Wohlgeborne Frau relicta von Groten [2]) ein Türkisch Mägdlein von ohngefehr 4 Jahren und etwas darüber, so Ihr von ihrem Herrn Sohne, der vor Offen mitgewesen und nach der Erobrung solches nebst dessen Mutter gefangen bekommen, gleichsamb zum Eigenthumb geschenket worden, tauffen lassen in hiesiger Ober-Collegiat-Stiffskirchen B. M. V. von mir p. t. Past. Da dann der Tauff Actus folgendermassen verrichtet worden.

---

[1]) So im Kirchenbuche.

[2]) Hedwig Lucia von Eberstein, vermählt mit Thomas Grote, Domdechanten zu Havelberg. Ihr Sohn, Joh. Ernst Grote, war Kurbrandenb. Oberstlieutenant.

α. Ist das Kind vor dem Hohen Altar nebst denen Pathen gefüret und gesungen worden: Komm Heiliger Geist etc. Darauf hab Ich einen Sermon gehalten von Adel und Würde eines Christen, so aus dem mit Gott aufgerichteten Taufbunde herstammt. Nach Endigung dessen wurde das Kind vom Christlichen Glauben gefraget und mußte selbst antworten, so es auch mit einer großen Vergnügung und Verwunderung der umbstehenden viel 1000 Persohnen gethan.

β. Habe ich über ihm aus der Kirchen-Agenda ein Tauffgebeth gesprochen, welches die Pathen mit Auflegung der Hande durch ein H. Vater Unser geschlossen.

γ. Wurde gesungen: O Vater aller Gutigkeit, Ich falle Dir zu Füßen. Inzwischen wurde das Kind durch Ihr Pathen in der Mitte nach dem Tauf Stein geleitet, allwo es ordentlich durch die Glaubensfrag gefraget und die Antwordt darauf, her sagen muste, welches alles Volck gehöret.

δ. Darauff es getaufft worden und mitgesprochen: Wer aber ihn, nebst dem Gesang: Sey Lob und Ehr mit dimittiret worden. Mit Bitte an die Pathen, daß Es ferner im Christl. Glauben möchte erzogen werden.

Pathen waren:

Hr. von Eberstein Dohmherr allhie.
Hr. Hoffer von Uhrfahren Dec. B. M. V.
Hr. von Werther Sponsus Ihr von Groten.
Hr. Gener. Superintend. Rixner, cuius partes ob valetudinem adversam Hr. Frege Diac. D. Martini.
Fräulein von Groten.
Fräulein von Schacht.
Frau von Münchhausen.

Des Kindes Nahm ist Lucia Christiana.

Am Rande steht geschrieben: NB. Des Kindes Vater ein gebohrener Türke soll Stück Hauptmann und Ingenieur in Offen gewesen seyn.

Extrahirt aus dem Kirchenbuche der Liebfrauen Kirche zu Halberstadt vom J. 1661—1715.

J. Grote, Reichsfreiherr zu Schauen.

3. Beiträge zur Geschichte des Weinbaues am Harz.

Der Weinbau in hiesiger Gegend ist sicher zur Zeit des Mittelalters bedeutender gewesen, als man des ungünstigen Klimas wegen gewöhnlich anzunehmen geneigt ist, und hat noch bis zur ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gedauert. Zum Beweise mögen folgende Auszüge aus Urkunden dienen, unter welchen der erste nicht blos von den Weinbergen redet, sondern auch von den dazu gehörigen Leuten, sowie daß die Weinberge der Bischöflichen Kellerei zuständig waren.

1. Bischof Reinhard bestätigt dem Kloster Stötterlingenburg Besitzungen (1107—9.).

. . . vineas circa montem (worauf Stötterlingenburg belegen) sitas cum cultoribus et agris ad eas vineas pertinentibus et decimas earundem vinearum; item vineam, que fuit domini Borchardi de Conradesborch et uxoris eius . . . . . cum decima eiusdem vinee. . . . . . decimas quoque vinearum in Dalehem et Beierstede et omnium vinearum presentium et futurarum pertinentium ad cellarium episcopi Stuterliggeburg — (Copiar des Klosters Stötterlingenburg (60a.) fol. 25 im K. St.-Arch. zu Magdeburg.)

1198.

2. Wernerus prepositus ecclesie Sancti Bonifacii stipendium ad culturam antique vinee pertinens choro deputavit.

(Copiar. S. Bonif. in der Bibl. der Halberst. Domschule.)

In dem Verzeichniß der Güter der Küsterei des gedachten Stifts um 1311 wird der alte Weinberg als schon in Acker verwandelt erwähnt. —

3. In der Instruktion der Herzogin Anna Sophia von Braunschweig, Gemahlin des Herzogs Friedrich Ulrich, geb. Markgräfin zu Brandenburg, für ihren Oberhauptmann über die Aemter Schöningen, Hessen, Jerxheim, Sambtleben und Voigtsdalem, Joachim Johann von Gustedt de dato Köln an der Spreew den 27. April 1628 heißt es:

„Das die Weinberge auch der gebühr nach beschicket und woll gewartet werden mögen."

Ferner in der Bestallung desselben Oberhauptmanns von Gustedt vom 2. Mai 1628 werden ihm jährlich angewiesen:

„Zwei Tonnen Wein auß dem Weinberge zu Hessen, wen daselbsten Wein gewonnen wirdt."

Anna Sophia, Tochter des Kurfürsten Johann Sigismund von

Brandenburg, wurde am 17. März 1598 zu Cöln an der Spree geboren und am 4. September 1614 zu Wolfenbüttel mit dem Herzoge von Braunschweig Friedrich Ulrich vermählt. In Folge von Briefen, welche der Herzog Christian, ihr Schwager, der bekannte Bischof von Halberstadt, in der im Treffen bei der Plesse am 25. Juni 1623 erbeuteten Bagage des Herzogs Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg gefunden hatte, eines zu vertraulichen Verhältnisses mit letzterm beschuldigt, entfloh sie von Wolfenbüttel zu ihrem Bruder, dem Kurfürsten Georg Wilhelm, nach Tangermünde. Nach langen Verhandlungen erhielt sie zu ihrem standesmäßigen Unterhalte 1628 die oben genannten fünf Aemter angewiesen, von denen sie Schöningen zu ihrer Residenz erwählte. Dort und in Hessen sorgte sie für Kirchen, Schulen und Arme auf ausgezeichnete Weise. Sie starb an ihrem Geburtsorte am 10. December 1659.

Joachim Johann von Gustedt, geb. am 22. März 1595, studirte in Helmstedt und war dann an den Höfen zu Osnabrück und Wolfenbüttel. 1617 erbte er die väterlichen Güter, ließ sich in Dersheim nieder, und vermählte sich mit Eva von Streithorst, der Tochter Joachims von Streithorst, Wolfenbüttelschen Geh. Raths und Landdrosten und seiner Gemahlin Ilse von Mengerssen. Sie starb 1630, nachdem sie ihrem Gemahle 11 Kinder geboren hatte. Im Jahre 1632 vermählte sich Joachim Johann von Gustedt wieder und zwar mit dem Hoffräulein der Herzogin Anna Sophia, Ursula von Kracht. Auch diese Ehe war fruchtbar, denn Frau Ursula beglückte ihren Gemahl durch die Geburt von 12 Kindern. Joach. Johann von Gustedt verwaltete die Amtshauptmannschaft von 1628—1635, wurde Domherr zu Magdeburg 1637 und später Thesaurar, Propst zu St. Nicolai und starb als Landschafts-Director in Magdeburg im J. 1652 auf seinem Gute Dersheim.

J. Grote, Reichsfreiherr zu Schauen.

---

4. Gutachten wegen Anlage von Wein- und Hopfenbergen bei Elbingerode auf dem Harz.

Oktober 1555.

Die in diesem zweiten und im ersten Heft d. 2 Jahrg. dieser Zeitschr. enthaltenen Mittheilungen über Wein- und Hopfenbau in den Harzge-

genden zeigen, welche kühnen Versuche man nicht nur mit der Anpflanzung des Hopfens, sondern auch der edlen Rebe noch bis vor etwa zwei und einem halben Jahrhundert machte. An Kühnheit werden diese Unternehmungen aber alle weit überboten von dem Gedanken des Gräflich Stolberg-Wernigerödischen Beamten, welcher auf Grund von Elbingerödischen Amtsregistern von 1544—1554 im Oktober 1555 einen Anschlag auf das Amt Elbingerode machte. Er sagt darin:

Weinbergk vnnd hopfenberg weren verhoffentlich auch anzurichten, wie zu blanckenburgk vnnd ahn andernn vmbliegenden orten geschehen, wie es dan ahn pletzen nit mangeltt. [1])

Die Bemerkung, daß es an Plätzen nicht fehle, und der vergleichende Hinweis auf Blankenburg ist besonders für die Geschichte der Erd- und Höhenkunde und der wissenschaftlichen Bodencultur höchst merkwürdig. Der im Uebrigen gebildete und geschäftskundige Beamte hatte keine Ahnung davon, daß die Lage von Elbingerode fünfzehnthalbhundert Fuß hoch auf der rauhen Hochfläche des Harzes und in der Nähe von dessen höchsten rauhesten Gipfeln eine andere sei als die der kaum 700 Fuß hohen Gegend bei Blankenburg. Selbst der Anbau des Getreides, das nur mäßige Erträge liefert und nur niedrige Halme erzeugt, ist hier manchen Hemmungen und Gefährdungen der Witterung unterworfen, und in demselben Anschlage ist weiterhin bemerkt:

Auss mangel des strohes werden jerlich vorm hartz Stroseil kaufft, die frucht damit zu binden, vnd kosten vngeuerlich alle jar fl. 8.

E. J.

---

5. Zur Kirchen-Geschichte der Stadt Stolberg.

Ein nicht unrühmliches Zeugniß für die Opferwilligkeit der Gemeinde zu Stolberg im Harz und ihre Geneigtheit, den bedrängten christlichen und deutschen Brüdern in Liefland und den darunter befaßten Gegen-

---

[1]) Gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode A. 33, 1.

den zu helfen, liefert die daselbst im Jahre 1508 auf päpstliche Verordnung hin mit herrschaftlicher Genehmigung in der dortigen Pfarrkirche veranstaltete Sammlung von milden oder Gnadengaben zum Schutz und zur Erhaltung des deutschen Ordens und der Lande Liefland.

Es ist zu bemerken, daß neben Graf Heinrich dem Aelteren hier nur noch Graf Botho genannt ist, da des Letzteren Bruder Heinrich, der erst am 16. December jenes Jahres starb, damals in den Niederlanden weilte. Der Licentiat und Pfarrer Andreas Schill oder Schyle war im Jahre 1507 dem Wedego Louch gefolgt und wahrscheinlich wie dieser und wie nachher Plathner zugleich Rath bei der Herrschaft. Ihm folgte der Licentiat Bruno Welcker, der Vorgänger Tileman Plathners. Johann Pletener oder Plathner, der Vicar, ist auch als solcher anderweit bekannt. [1]) Er ist ohne Zweifel der Johann Plettener von Stolberg, der zur Fastenzeit 1479 zu Erfurt examinirt wurde, und 1512 als Mitglied der geistlichen S. Sebastians-Brüderschaft genannt wird. Im Jahre 1507 finden wir ihn als Besitzer des Altars der Vicarie sanctorum Cosmi et Damiani genannt, die später sein Neffe Tileman besaß, 1514 wieder als Vicar zu Stolberg. [2]) Der Rentmeister Wilhelm Reifenstein, der als solcher 1538 verstarb, muß erst um diese Zeit sein Amt angetreten haben. [3])

Die Beauftragten des deutschen Ordens in Liefland bekennen, daß sie aus einem mit Genehmigung der Grafen zu Stolberg und Wernigerode in der Pfarrkirche S. Martini zu Stolberg zur Sammlung milder Gaben für die Erhaltung des deutschen Ordens und Lieflands ausgestellten Opferkasten in Gegenwart des Pfarrers Andreas Schill, des Vicarius Johann Pletener und des Gräflichen Rentmeisters Wilhelm Reiffenstein den Befund von 104 Gulden, sechzehn Groschen herausgenommen haben, um dieses Geld seiner Bestimmung gemäß zu verwenden.

10. Mai 1508.

Wir mit namenn Hermannus Runnenbergk Deutschs Ordenns vnser liebenn frawenn aus Lifflandt, pffarher zcw wolmar vnnd Petrus Eyssenbergk der freyenn kunst Magister vnnd der heylegen schrifft Baccalaureus aus beuehl vnd von wegenn des Hochwirdigenn vnsers gnedigen hern Meysters zcw Leyfflandt, auch des achtparn vnd hochgelerten Doctoris Henningii Boden etc. als abgefertigete Commissarienn Bekennen offentlich vor menniglich, das wir

[1]) Zeitfuchs S. 377; diese Zeitschr. I. S. 142.

[2]) O. Plathner die Familie Plathner S. 13. Copienbuch im Gr. H.-Arch. A. 100, 2, 17 und 86b.

[3]) Delius Wernigeröd. Dienerschaft., hdschr. Zus. zu S. 25, nennt Heinrich Snidewyn als Rentmeister 1504.

eynhalts vnser mandats aus gnedegen zculaszungen der Edlen vnd wolgebornen Hern Heynrichs des Elternn vnd Bodo des Jungern, vaters vnd Sons, Grauen vnnd Hern zcw Schtalbergk vnnd wernigerode vnserer gnedigenn Hernn, den kasten szo jnn der pfarkirche Santh Mertens jn irer gnaden Schtad Schtalbergk cristgleubiger mentschen almoszen zcu szameln jn schucz vnd enthalt gnants Deutschs Ordens vnnd der Lande Leyfflandt lauts Bebstlicher Bulle vorordent jnn kegenwertikeyt des wirdigen vnd Hochgelerten Ern Andresen Schill, der heyligen schrifft licentiaten, pffarners vnnd Ern Johan Pleteners, vicarien zcw Schtalberg, auch des Tuchtigenn Wilhelm Reiffensteyns, obgenanter vnnser gnedigen Hern Reyntmeisters jnszunderheyt darczw geordent, entschlossenn vnnd geoffent habenn vnnd darynne nach schaubung¹) vnd czelung hundert viher gulden sechczehen grossen gefundenn, dieselbigen zcw vns genummen an die orthe do von wir beuehl habenn zw wendenn. Des zcw vrkundt habenn wir vnser beyder petschafft wissentlich vnder diese schrifft gedruckt. Geschehen auff Mitwochens nach dem Sontagk misericordias domini nach Cristi vnsers hernn geburt funffczehennhundert vnnd jm achtenn jare.

Urschrift auf Papier, von deren aufgedrückten Siegeln das Runnenbergische abgesprungen, das Eyssenbergische dagegen — einen Hirschkopf mit 8 Enden darstellend — noch erhalten ist, im Gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode unter A. 21, 6. Von außen: Quitantienn des gnadegelds Teutzsordenns Anno XVc. octauo zu Stalberg gefallen.

Das kleine folgende Schriftstück hat auch für die kirchliche Entwicklung der Stadt Stolberg eine gewisse Bedeutung. Wir sehen nämlich, wie damals noch eine öffentliche Reliquienfeier mit Festschmaus stattfand, als bereits die der Kirchenerneuerung zugewandte Bewegung im vollen Gange war, und am ersten Ostertage (5/4) 1523 in der Pfarrkirche eine entschieden reformatorische Predigt mit lebhafter Betheiligung der Gemeinde und der hervorragendsten Männer Stolbergs war gehalten worden. [2]) Der hier genannte Rentmeister Wilhelm Reifenstein, der im Jahre 1538 starb, war selbst der Reformation eifrig zugethän. Mit der hier erwähnten Collation der Priesterbrüderschaft [3]) ist zu ver-

---

¹) Wohl = Bündelung, Aufhäufung, von Schaub — Bündel (vgl. Schober).

²) Wern. Intell.-Bl. 1867 S. 282; Zur Gesch. d. Evangel. Pfarre zu Ilsenb. S. 18–19; diese Zeitschr. I. 72.

³) Vgl. über die S. Sebastiansbrüderschaft u. s. f. zu Stolberg Zeitfuchs S. 193 ff. Eines Altars und einer Vicarie S. Antonii ist dort S. 156 gedacht.

gleichen die oben S. 133 erwähnte „Collacien de de papheit to wernigerode in der vasten plecht to hebben.

Empfangsbescheinigung der S. Antoniusbrüderschaft zu Stolberg über drei von Botho, Grafen zu Stolberg und Wernigerode, zum Besten des den Abend nach der Einführung des S. Antoniusheilthums der Priesterschaft gegebenen solennen Festmahls an die Brüderschaft gezahlte Gulden.

27. Mai 1523.

Der woelegebornne vnd edler herre Bothe graue vnd Herre zu Staelburck vnd weringerode hat huthe vf mitwochenn jn phingesthelligen dagen sancto Anthonio III gulden jnhalcz einer redliche(n) vorschribung der bruderschafft nemlich zustuer der erlichen collacion, die der wirdigen pristerschafft den abent nach der jnforung des wirdigen heiligthums sancti Anthonij witer gehaltenn iczit durch irenn gnaden Rentthemeister wilhelm Riffenstein redlichen entrichtenn vnd beczalenn lassenn, des jch Emericus Eychener bekenne vnd quiterenn vnd entpfangen habe. zu vrkunt habe jch meyn jnsigelungen vff dissze quitancien thun drucken. Datum am mitwochenn jn de pfinxheiligen tagen anno domini 1523.

Urschrift mit aufgedrücktem Siegel im Gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode A. 21, 6. Auf der Rückseite: Sanct Anthonius anno 23.

E. J.

---

6. Der geistliche Liederdichter Johann Heune aus Nordhausen.

(geb. 22/2 1514 † 12/7 1581.)

Dieser unserem Harze entstammte Gottesgelehrte, dessen kräftige Gesänge „Ach lieben Christen, seid getrost,“ „Ach wie elend ist unser Zeit“ und „Ich armer Mensch gar nichtes bin“ noch heute im Liederschatz der evangelischen Kirche leben, ist uns bekannter unter dem Namen Gigas. Er huldigte nämlich auch jener lange üblichen Unsitte

und Unart, seinen deutschen Namen, um einen gelehrten Anstrich zu gewinnen, in eine todte Sprache zu übersetzen. In vier uns von seiner Hand aus den Jahren 1539 bis 1541 vorliegenden Empfangsbescheinigungen nennt er sich zuerst (16/8 1539) Johannes Heune oder Gigas, in einer zweiten vom Februar 1550 Johannes Gigas in der folgenden um S. Joh. im Mittsommer desselben Jahres ausgestellten Johann Heune und in der letzten vom Januar 1541 Johannes Heune.[1] Die vorletzte ist besonders merkwürdig, weil dabei das lateinische Gigas durchgestrichen und dafür Heune darübergeschrieben ist. Der zahlende Rentmeister mochte wohl darauf aufmerksam gemacht haben, daß er seinen Zins keinem „Gigas" oder „Giganti", sondern einem Johann Heun oder Heune zu zahlen habe. In Geldangelegenheiten konnte sich jener gelehrte Unfug sehr leicht strafen. Wie wenig jener Gelehrtenname in der Familie haftete, zeigen neun weitere Quittungen von Johannes Brüdern Kerstan (Christian) und Anders (Andreas) aus den Jahren 1541—1545, welche sich stets nur Heune nennen, aber ihre Empfangsbescheinigungen im Namen „ihres Bruders Johannis Gigantis" ausstellen.[2])

Die Uebersetzung des Wortes Heune oder Hüne[3]) mit Gigas = Riese, ist übrigens ein Beweis, daß die Vorstellung von den Heunen oder Hunen der deutschen Volkssage bei unserem Johann lebendig war. Er wählte sich daher auch als Zeichen in seinem Handring einen stattlichen gewaffneten Mann mit körpergroßer Lanze (Eisenstange?) einen Schild vorhaltend. Diesen führte er von 1540 an, während im Jahre 1539 der junge Mann wohl noch kein Petschaft besaß. Eben so wenig wie den Gelehrtennamen Gigas eigneten sich auch die Brüder das erwähnte Zeichen desselben an. Diesem scheint aber wenigstens in seiner Jugend das reckenhafte Wesen zugesagt zu haben, denn er sagt selbst von sich, daß er vor jener Zeit „cornibus adhuc instructus praeceptor pulchre mihi videbar sapere, gladiatorio animo ad discipulos affectans viam.[4])

Die erwähnten Quittungen nun sind für die Lebensumstände des merkwürdigen Mannes nicht ganz unwichtig. Sie belehren uns nämlich darüber, daß derselbe in den Jahren 1539 und 1540, ehe er als Rector an die lateinische Schule der böhmischen Bergstadt Joachimsthal kam, nach der Rückkehr von der Universität in seiner Vaterstadt Nordhausen lebte, wo er auch unter dem trefflichen Johann Spangen-

---

[1]) Joh. Gigantis oder Heun Quitungen über 6¼ fl. Zinß de 1539 ff. Gr. H.-Arch. zu Wern. A. 17, 3.

[2]) Ebendaselbst.

[3]) Hüne oder Hühne heißt die Familie bei Kindervater Nordh. ill. S. 73.

[4]) Kindervater S. 73.

berg, damals Pastor zu S. Blasii, im Hause den Grund zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung gelegt hatte. [1]) Weiter aber sehen wir, daß er vom Grafen Wolfgang zu Stolberg zu S. Joh. im Mittsommer und zu Weihnachten je sechs Gulden ein Ort Einkünfte von einer Vicarie zu Stolberg erhielt, welche der Magister Rhedarius resignirt hatte.

Durch solche Vicariengelder wurden die tüchtigsten und verdienstvollsten evangel. Männer, z. B. Schneidewin, Reifenstein, Tileman Platner, Johann Spangenberg, [2]) Johann Caesarius aus Jülich, der berühmte Cölnische Humanist und so unser Johann Heune von den Grafen Botho, Wolfgang und dessen Brüdern unterstützt. Da Quittungen nur bis einschließlich Johannis 1545 vorliegen, so ist wohl anzunehmen, daß von da ab, wo Heune bereits als Rector der fürstlichen Landesschule zu Pforta sich in bessern Verhältnissen befand, jene Einkünfte nicht mehr gezahlt wurden. Die älteste Empfangsbescheinigung lautet:

Ich Johannes Heune oder Gigas von Nordhausen midt dieser meyner handschrifft offentlich beken, das mir der wolgeborne vnnd Edler herr herr Wolffgang Graffe vnnd herr zw Stolbergk vnnd Wernigrode VI gulden, XXI groschen fur 1 gulden gerechnett, [3]) so auff nechst vorschinne Joannis Baptistae ihn diesem XXXIX ihare meyner vicarey halben, so mir von Magistro Rhedario resigniret, vorfallen, gereichtt vnd mich gutlich entriechtt hatt, derwegen ich auch den Edlen vnnd wolgebornen obgenanten graffen dieses termins sage quidt, ledig vnd loes.

Actum Northusiae Anno MDXXXIX auff Sunnabent post Assumptionis Mariae.

Die nächste Quittung ist noch im Februar 1540 zu Nordhausen selbst („Gebenn zw Northausen") von Johann ausgestellt, auf den beiden folgenden nennt er sich nur Johann Heune von Nordhausen, die übrigen sind aber alle statt seiner, der nicht mehr in der Nähe war, von seinen bevollmächtigten Brüdern vollzogen.

Es ist eine nicht zu fern liegende Annahme, daß Johann Spangenberg, der vor seiner Anstellung in Nordhausen bekanntlich Archidiako-

---

[1]) A. a. O.

[2]) Von Joh. Caesarius liegen Quittungen von 1530—1549 im Gr. H.-Arch. zu Wernig. A. 16, 6 vor; in Betr. Tileman Platners ist zu vergl. außer I, 66 dieser Zeitschr. das Gr. H.-Arch. zu Wern. A. 21, 9 Quittungen über die Vicarien zu Stolberg. Eine Quittung des „Joannes Spangenbergh" als Superintend. der Grafsch. Mansfeld und Pfarrers zu S. Andreae zu Eisleben über 18 Gulden von den Jahren 1547—1549 wegen seiner Vicarie Eustachii zu Stolberg vom Donnerstag nach Joh. d. T. 1549 befindet sich im Gr. H.-Arch. B. 19, 1. (Kirche zu Mansfeld), eine Quittung vom Jahre 1543, wo er Pfarrherr zu S. Blasii in Nordhausen war, ebendas. A. 21, 6.

[3]) In allen übrigen Empfangsbescheinigungen ist über sechs Gulden und ein Ort bescheinigt.

nus in Stolberg war, und der auch später mit den Söhnen Graf Bothos in näherer Beziehung blieb, den letzteren, seinen ehemaligen Schüler, zu der Vicarie empfohlen habe.

Zur näheren und sicheren Bestimmung der Zeit, zu welcher der treffliche Spangenberg von Graf Botho nach Stolberg berufen wurde, mag noch eine kleine von demselben im Jahre 1520 ausgestellte Quittung mitgetheilt werden:

Ich Er Johan Spangenbergk, vicarius des altares sancti Eustachii jn der pfarkirchenn sancti martini hii czu Stolberg, procurator Adam schmedichen vicarien des altars sancti Jacobi vff der sacristien, Bekenne offentlich jn disszer quitancien, das mir Wilhelm Reiffensteyn m. g. h. Renthmeister 17½ gulden von gnanter vicarye uff der sacristien vff natiuitatis domini nehest vorfallenn vorgnuget vnd wol czu dancke betzalt hath. Sage ym solcher 17½ gulden mytsampt allen andern versesszen zcinsen von wegen adam schmedichen gantz quidt leddig vnd losz. Des czu sicherer orkunde hab ich an dyssze quitantien myn eygen pitzscher gedruckt. Geschenn anno domini M°DXX. Sabato post Esto michi. (24. Februar.)

Urschr. auf Papier mit Handring im Gräfl. H.-Arch. zu Wernigerode A 21. 9.

E. J.

---

7. Zwei Fehdebriefe an Anhalt.

Ueber die Fehden im Mittelalter und die Art und Weise, wie sie, zumal von Edelleuten wider höher und niedriger Stehende, begonnen und geführt wurden, herrschen zum Theil geflissentlich von neuern Autoren verbreitete, fast durchweg unrichtige Vorstellungen, die wir an einem andern Orte zu beleuchten gedenken. Wenn wir von dem Grundsatze ausgehen, die Vorzeit in ihrem Lichte und von ihrem Standpunkte aus zu betrachten und zu würdigen sei das Richtige, so thaten diejenigen sicherlich kein Unrecht, welche in Besitz des Fehderechts und der Selbsthülfe sich ihrer bedienten. Qui jure suo utitur, neminem laedit. Der Adel hielt streng darauf, den Ausbruch der Feindseligkeiten — die in Unternehmungen bestanden, dem Gegner

den möglichsten Schaden zuzufügen durch Verringerung seines Eigenthums — zuvor anzukündigen, anzusagen oder, wie man es nannte, „abzusagen" (d. h. die Freundschaft), und so sehen wir auch im Folgenden zwei solcher Absagebriefe dreier Herren v. Bartensleben, aus dem uralten, 1742 erloschenen, auch im Stift Halberstadt ansehnlich begüterten, durch den Besitz vieler Schlösser ausgezeichneten Rittergeschlechte, vor uns. Sie waren gegen die Fürsten Woldemar und George von Anhalt zu Bernburg gerichtet, welcher letztere in demselben Jahre starb, und dessen Witwe, von den Angriffen der übermüthigen Edlen Schlimmes für ihre Unterthanen befürchtend, sich in ihrer Rathlosigkeit und Bedrängniß an das Dom-Capitel von Magdeburg wandte, um von ihm Schutz und Abhülfe zu erwarten, weil die Befehder zu den Vasallen des Erzstifts Magdeburg gehörten, wodurch die drohenden Thaten derselben möglicherweise abgewendet werden konnten.

Was die Veranlassung zu der — übrigens keineswegs merkwürdigen — Fehde (weil dergleichen unendlich oft sich ereigneten) war, ist uns zur Zeit dunkel geblieben. Wohlbrück, der in seiner Geschichte der v. Alvensleben II. p. 144 aus Beckmann Hist. d. Fürstenth. Anhalt V. p. 139 von dieser Fehde berichtet, sagt nur, daß im Jahre 1475 Friedrich v. Alvensleben nebst seinem Vettern, dem Ritter Busso v. A. auf Calbe und Dietrich v. d. Schulenburg, unterstützt von Curd und Bernd v. d. Asseburg, Heinrich v. Ammendorf, Hans v. Bartensleben, Bernhard Becker und Vincenz Naumeister (dieser war ein Salzjunker in Gr. Salze) sich zu einer Befehdung des Fürsten Woldemar von Anhalt gerüstet habe. Diese Angabe berichtigen und ergänzen die nachstehenden beiden Urkunden selbst, welche den drohenden Beginn der Fehde in das Jahr 1473 setzen und als anderweite Theilnehmer auch Jacob, Busso und Hünert v. Bartensleben nennen. Die Veranlassung der Fehde kennen weder Wohlbrück und Beckmann, noch geben sie die Fehdebriefe selber an: es heißt darin nur, daß sie um des Ritters Busso v. Alvensleben, Heinrichs v. Veltheim und Friedrichs v. Alvensleben willen unternommen werde. Der Erstere, ein tapferer Degen, besaß Calbe und Hundisburg und war Churbrandenburgischer Rath, Oberhofmarschall, Feldhauptmann, auch Landeshauptmann der Altmark, der Letztere, auf Rogätz gesessen, ein kriegslustiger Mann, der manchen Strauß durchgefochten, seine Burg Calvörde hart bedrängt und so zur Nachgiebigkeit gegen seinen Lehnsherrn, den Erzbischof von Magdeburg, sich genöthigt sah, gegen den er aber zum Theil mit denselben Personen, die unsere Fehdebriefe namhaft machen, im Jahre 1469 ein Fehdebündniß schloß, das zu Gunsten der v. Veltheim auf Harbke eingegangen ward, deren festes Schloß jedoch mit stürmender Hand genommen wurde.

Zu kriegerischen Thaten kam es in der dem Hause Anhalt geltenden Fehde nicht, denn, wie Wohlbrück erzählt, hinderte die Witte-

rung den Beginn der Feindseligkeiten, so daß inzwischen Zeit gewonnen wurde, unter Vermittelung des Erzbischofs von Magdeburg und einiger anderer Fürsten mit den Edlen einen Ausgleich herbeizuführen.

Die Schriftstücke des Mittelalters (im Staats-Archiv zu Magdeburg befindlich) lauten wörtlich:

Weteth Woldemar fforste zcu Anhalt vnnde Greue to aschanien, dat we Jacob vnnde Busse gebrudere von Berttensleue. vmbe Ern Bussenn vonn aluensleue riddern ꝛc. Hinrigk von ffeltheym vnde ffrederichen von aluensleue wille juwe vnd alle der juwen openbare entsachte vnde vorwarnde ffigen wessen willen vnde wath schaden we vnnde vnsse helpper Jw oder den Juwen don edder deden oder don leten, wo de schade to komen worde, vnnde were to denn schaden willen we vnde vnse helpper Juck nochte den Juwen nicht anthwerden vnde we willen vor vnß vnde vor vnnse helpper vnnse Ern to rechten tyden to vornne vorwareth hebben vnde theyn vnß dar ok mede Jn der Genanten Ern Bußen van Aluensleue, Ritters, hinrigk von ffeltheym vnde ffrederiche von aluensleue vpgenanth ffrede vnnde vnnffrede. to bekanthnisse besegelt mith vnser von Bertensleue eyner bynnen upgedrugkten Insigel na der geborth Christi anno LXXIIII°.

Weteth Greue Woldemar von anhält dat ek Huner von Berttensleue Juwe ffiend werde vmbe her bosse von aluensleue willen des ridders effte ek upp Jw fechte mith mynen helppers vnde Juk schaden dede wu de schade to gueme effte benomen machte dat will ek myn ere to guden tyden an Jw vorwarth hebben vnde the meke das in synen ffrede vnd in synen vnffrede. Gescreuen vnder myns veddern Jacobs Insigel.

Diesen letztern Fehdebrief übersandte die verwitwete Fürstin von Anhalt, geborene Gräfin zu Lindow und Ruppin, dem Dom-Capitel zu Magdeburg mit folgendem Schreiben:

Vnnserrn sunderlichenn gruß zruuor Wirdigenn lieben bisundern, wir fugen uch zcu wißen, das vns hute Suntag seueri vor der meße eynen vorsigelt vehedebriff ist gekommen, des abeschrifft wir uch hirmete Innen versloßin senden vnd keyn name darinne bestymmet ist, vnde wißin nicht, wer vns sulchen vehede briff gesant hat, sunder das Ingesigel ist Gebehart von Aluenslouen Als vns bedunkt an der vmbe scrifft des Ingesigels vnd wapens, alzo hat vns der bote bericht das er Bosse von Aluensloue hat ome den briff getan zcu Hundeßborg, an vns zcu brengen Also wißin wir keyne schult dy sie zcu vns adir zcu den vnsern habin mochtin, soldin wir vnnd die vnnsernn Grauen Woldemars entgelden, der vns denn bereit vyendes gnug ist, so sie es gote geclagit. Ist vnser gutliche bethe, das ir in abewesen vnsers herrn von Magdeborgs dauor helffen raten, das vns vnnd den vnnsern sulche schad-

nicht geschage vnnd alzo vorfugenn, das wir vnnd die vnnsern Greuen woldemars kriges nicht entgeldenn dorbin, das wir vns gudeme wol versehen ir merglichen thun werden in abewesen vnsers hernn vnnde wollet uch sulchs befleißigenn uwirs bestin, Das wollenn wir vmb uch allezcyt vordinen gerne, des uwer antwert, Gebin zcu Bernborg vnder vnserm Ingesigel uff Suntag seueri Anno domini rc. LXX. quarto.

G. A. v. M.

---

8. Erlebnisse der Stadt Hoym während des dreißigjährigen Krieges, nach den alten Kirchenbüchern daselbst.

Die Kirchenbücher, im 16. und 17. Jahrhundert in den kleinen Orten oft als Orts-Chroniken benutzt, haben manche für die Ortsgeschichte merkwürdige Begebenheiten aufbewahrt. Besonders häufig findet man die Schicksale im dreißigjährigen Kriege darin verzeichnet, von denen hier einige, welche die Stadt Hoym im Anhaltischen betreffen nach der Schreibweise des dortigen Kirchenbuchs genau mitgetheilt sind.

1636 wurde Hoym von streifenden Parteien ausgeplündert.

Den 30. September 1636 haben sich die Einwohner vor der kaiserlichen, churfürstlichen und Schwedischen Armee flüchten müssen.

1639 muß die ganze Gemeinde sammt dem Prediger auch geflüchtet sein, weil hier eine große Lücke im Kirchenbuch ist.

1641 den 5. April ist Hans Rudeloff begraben, seins Alters 34 Jahr, welcher, als er des Junkern Pferde, so von den Reutern ausgespannt, neben andern Ackerleuten nachgeritten, und mit seinem Pferde, daß wohl laufen können, vorne auf der Spitze geritten, ist er von der Parteien durch und durch geschossen, daß er alsbald vom Pferde gefallen, und auf der Stätte gestorben. Das Pferd hat der Thäter genommen, und mit davon geritten.

1641 den 10. Mai haben alle Einwohner dieses Orts davon fliehen und das Ihrige verlassen müssen, wegen des großen Volks der kaiserlichen Armada, ist im Stift Halberstadt ankommen, und den Schweden für sich fliehend hergetrieben, und hat solche Flucht gewährt bis in die Erndte.

Anno 1641 den 3. December ist die kaiserliche Armada zu Eisleben wieder gekommen, da ist wieder Jammer und Noth gewesen, und haben die Leute von den Dörfern in die nächsten Städte weichen und

Alles verlassen müssen. Wir haben uns dieses, ohne (?) alle, sammt den Reinstedtern auf die Burg [1]) begeben, aber alle Tage mit den Parteien, wiewohl wir 3 Gewaffenschaften gehabt, streiten müssen, und daneben dem Obersten Gellin alle 10 Tage 100 Thlr. geben müssen.

Im Jahre 1628 erwähnt Beckmann in seiner Chronik Seite 160 der Pest allhier, an welcher 500 Menschen gestorben sein sollen. Da aber das Kirchenbuch, in diesem Jahre so wie in den vorhergehenden und nächstfolgenden sehr wenig Verstorbene nachweist, so ist dieses wohl ein Irrthum von Beckmann.

Das Kirchenbuch wurde damals von Johannes Splitthausen, welcher von 1638—1660 erster Prediger der Gemeinde war, geführt. 1636 war Joachim Plato Prediger.

v. Röder.

---

9. Zur Geschichte der Burg und des nachherigen Ritterguts Windhausen im Herzogl. Amtsgericht Seesen. [2])

Vergl. Hassel und Bege Beschr. Thl. 2, S. 258, 259.

Die Lage der vormaligen Burg oder des Schlosses Wynthusen, Windhausen ist auf manchen Karten z. B. der Julius und Berghausschen unrichtig angegeben.

Sie lag, wie ich mich im August 1862 persönlich überzeugen konnte, in dem zum vormaligen v. Kochschen oder Koch von Herrhausenschen Rittergute Windhausen gehörigen Garten unmittelbar nördlich neben demselben und dem Dorfe, auf einem nicht sehr hohen Bergrükken, der nach zwei Seiten steil abfällt. Nach den beiden andern Seiten hatte die Burg an jeder zwei Burggräben, die noch 1862 ziemlich tief waren, und früher noch viel tiefer gewesen sind, bis der letzte Besitzer des Guts Fritz v. Koch einige Jahre vorher dieselben zum Theil zu Entfernung des oben vorhandenen vielen Bauschuttes hat ausfüllen lassen.

An der nördlichen steil abfallenden Burgseite waren noch 1862

---

[1]) Die Burg lag da, wo das heutige Schloß steht, welches 1720 erbauet wurde.

[2]) Vergl. auch oben S. 116 E. J.

wohl 20 und mehre Fuß hohe Reste der alten Burgumfangsmauer zu sehen, und hat Ende des 18. Jahrhunderts auch noch ein beträchtlicher Rest des Burgthurms gestanden, der aber damals abgebrochen und in ein noch 1862 vorhandenes Familienbegräbniß verwandelt ist, in welchem mehrere Särge sichtbar waren. In der Erdoberfläche fanden sich auch noch vielfältige andere Mauerreste. Der Umfang der Burg war noch vollständig erkennbar, und sie ist nur von geringem Umfange gewesen.

Erst der genannte Gutsbesitzer hat die Ruinen der Burg in den Gutsgarten gezogen, und mit hübschen Gartenanlagen versehen; man hat von ihnen eine reizende Aussicht rings umher, südwestlich bis zu den Gleichen bei Göttingen; auch sieht man von ihr südöstlich die Stelle, auf der die s. g. Hünenburg (vielleicht Hindenburg) bei Badenhausen gestanden haben soll.

Nach Hassel und Bege l. c. ist Burg Windhausen von dem Markgrafen Friedrich v. Meißen zerstört.

Ueber die Geschichte derselben kann auch noch Leuckfeld Antiquitt. Poeldens. p. 149 verglichen werden; v. Rohr Oberharz &c. 345 weiß nichts davon.

1234 lebten die Gebrüder Basilius de Winthusen und Gunzelinus de Osterode, [1]) damals wird also die Burg schon existirt haben.

Laut Urk. v. 1. August 1375 [2]) gelobt Herzog Albrecht von Braunschweig mit dem Herzoge Otto von Braunschweig Burgfrieden und Burgrecht auf dem Schlosse Hindenburg an der Söse (zwischen Badenhausen und Osterode) und auf dem Schlosse Wynthusen am schwarzen und weißen Wasser zu halten.

Laut Urk. v. 2. Oktober 1381 [3]) verschreiben sich Herzog Otto von Braunschweig und Landgraf Hermann von Hessen für den Fall, daß einer von ihnen ohne Leibeserben sterben sollte, für 300.000 Mark löth. Silb. ihre Schlösser, Burgen, Herrschaften, Länder und zwar der Herzog dem Landgrafen außer andern Windhusen, Hindenborch, Staufenburg, Harzburg.

Laut Lehnbrief vom 13. Febr. 1647 [4]) bestätigt Herzog August von Braunschweig und Lüneburg den zwischen seinem Kammerrathe, Oberinspector über seine Braunschw. Wolfenb. Aemter, Johann Koch[5])

---

[1]) Scheidt Mantissa p, 434.

[2]) Sudendorfs Urk. d. Herz v. Br. und Lün. Th. 5 p. 70.

[3]) l c. p. 149.

[4]) Aus dem von mir eingesehenen Originale in dem v. Koch-Herrhausenschen vormaligen Guts- und Lehnsarchive, welches der Zeit in einem Koffer liegt.

[5]) Er und seine eheliche Nachkommenschaft wird durch das kaiserl. Diplom vom 9. Mai 1675 geadelt; er muß ein tüchtiger Mann gewesen sein, denn ich

Obristen zu Herrhausen und dem Fürstl. sächsischen Kammerdirektor Hans Ernst Jagemann zu Weimar am 28. Februar 1642 wegen der Gitteldeschen Lehngüter abgeschlossenen Kaufcontract und belehnt zugleich in Folge desselben den rc. Koch und dessen männliche Lehnserben mit

dem Kirchenlehen zu Gittelde, [1])
1 Meierhofe, 4 Hufen Land und 3 Kothhöfen zu Echte. [2])
½ Hufe Land und 1 Hofe das.
3 „ „ „ 2 Hufen zu Kalfelde [3])
2 „ „ zu Bosekenhausen,
4 „ „ „ Reddersen, [4])
2½ „ „ „ Eboldeshausen,
½ „ „ „ Illigeshausen bei Westerhof,
3 „ „ „ Wedemanns Gut zu Gittelde,
der Schäferei zu Willershausen im Gerichte Westerhof,

ferner noch mit zwei Theilen an Windhausen mit Gericht und Ungericht und aller Zubehör auch an der Burg, im Dorfe, Holze, Felde, Wasser, Fischereien, Wiesen und Weiden, besucht und unbesucht, wie diese Güter zum Theil die von Oldershausen inne gehabt haben,

desgleichen mit dem Abbenhausenschen Rothzehenten über Willershausen im Gerichte Westerhof, und

mit 18 Morgen Land vor Gittelde, wovon 15 M. am Rammelsberge und 3 M. am Lauseberge im Amte Staufenburg liegen.

Laut Lehnbrief vom 12. Jan. 1705 [5]) belehnt Herzog Anton Ulrich zu Braunschweig und Lüneb. den Hessen-Casselschen Brigadier Anton Ferdinand Koch von Herrhausen, als ältesten und zu Mitbehuf seines Bruders Christian Ulrich, des weil. Obristen Joh. Koch von Herrhausen Söhne, ganz wie 1646 geschehen, nur mit der Veränderung, daß in dem Lehnbriefe gesetzt ist:

anstatt 3 Hufen Land Wedemanns Gut zu Gittelde nunmehr: auf Grund des am 23. August 1685 errichteten und am 25. März 1686 von Sereniss. rectificirten Permutationsvertrags mit aller der Länderei, dem Wasser und Erdfall nach der Seesener Mühle wärts im Lilienbleke, so sonst zu unserm Amte Staufenburg gehört, nebst einer Grummetwiese, die Sackwiese genannt, und zusammen 100 Morgen haltend, zehent- und von allen oneribus frei, auch mit der Trift, Koppelhude und Weide auf diesen Lilienbleks-Ländereien,

---

besitze z. B. einen eigenhändig vom Herz. Aug. geschriebenen Reisepaß v. 8. Dec., 28. Nov. 1641 für ihn, nach welchem er ihn mit einer wichtigen Mission an den Erzherzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich und andere hohe kaiserl. Generale betraut hat.

[1]) Der St. Johannis oder Unterkirche in Gittelde
[2]) [3]) u. [4]) Diese Güter waren verafterlehnt.
[5]) Dieser und die folgenden Lehnbriefe liegen gleichfalls in jenem Archive.

anstatt „mit 2 Theilen an Windhausen rc." nunmehr mit dem ganzen Dorfe Windhausen mit Gericht rc. (wie oben),

und am Ende noch neu hinzugefügt ist: in Folge Concession vom 20. Juli 1661 mit der Braugerechtigkeit zu Windhausen zur eigenen Nothdurft und zum feilen Verkaufe, ausgenommen in den Aemtern Gandersheim, Seesen und Staufenburg.

Laut Lehnbrief vom 11. Jan. 1715 belehnt hiernächst Herzog August Wilhelm von Braunschw.-Lüneb. den Hessen-Casselschen Brigadier Anton Ferdinand Koch v. Herrhausen, weil. Obristen Joh. K. v. H. Sohn als ältesten und zu Mitbehuf seiner Vettern Otto Christian und Joh. Christof, weiland Christian Ulrich K. v. H. Söhne, wie 1705.

Laut Lehnbrief vom 13. Juni 1720 belehnt derselbe Otto Christian Koch v. H., weiland Christian Ulrichs Sohn, als ältesten und zu Mitbehuf seines Vettern Carl Anton K. v. H., weil. Anton Ferdinands Sohn, wie 1705.

Laut Lehnbrief vom 30. März 1734 belehnt Herzog Ludwig Rudolf von Braunschw.-Lüneb., Otto Christian K. v. H. weil. Christian Ulrichs Sohn, als ältesten und zu Mitbehuf seines Vettern Johann Friedrich August K. v. H., Karl Antons Sohn, wie 1705, nur mit der Veränderung, daß die Brauereigerechtigkeit in dem Lehnbriefe weggelassen ist.

Mehrere Lehnbriefe fanden sich zwar nicht vor, doch sind die Belehnungen, wie zuletzt, bis in die neueste Zeit fortgesetzt, wo hier zu Lande der Lehnsverband gesetzlich aufgehoben ist.

Durch die Belehnung mit dem ganzen Dorfe Windhausen rc. hat die v. Kochsche Familie das Rittergut Windhausen erworben, was denn auch dem großen Ganzen nach Lehn der Familie gewesen ist. Zu demselben, sub. Nro. Ass. 46 einschließlich des wüsten s. g. Lipshofes, und der dabei bewirthschafteten Höfe sub. Nro. Ass. 1, 5 und 12 in Windhausen gehörten 670 Morgen an Areal, wovon 343 Morgen 2 Ruthen Acker, 85 Morgen 91 Ruthen Wiesen, 21 Morgen, 90 Ruthen Gärten und 205 M. gut bestandener Fichtenwald und privativer Anger waren; auch gehörte zu dem Gute eine Ziegelei. [1]) Auf der Forst haftete jedoch die Last, den Hofbesitzern in Windhausen eintretenden Falls freies Bauholz zu gewähren.

Nachdem der letzte Eigenthümer des Ritterguts Fritz v. Koch Ende 1862 oder Anfang 1863 gestorben war, verkauften dessen Erben dasselbe im Jahre 1863 an herzogl. Kammer-Direct. der Domaine zu Braunschweig, welche das Gut dann sofort wiederum — ob in seinem ganzen Umfange, weiß ich nicht — an die Gemeinde Windhausen überließ, die nun dasselbe parcellirte; jetzt existirt dasselbe also nicht mehr

---

[1]) Siehe Braunschw. Anzeig. 1863 S. 4134.

und deshalb werden denn auch wahrscheinlich nunmehr die Burgruinen sehr bald verschwinden, vielleicht schon verschwunden sein.

Wolfenbüttel. Hilmar von Strombeck.

---

10. Zur Geschichte der Bärte — Eigenthümliche Strafandrohung.

Wir ꝛc. Heinrich Julius Herzog von Braunschweig ꝛc.

Demnach der Herr Churfürst zu Sachsen ꝛc., unser lieber Oheim ꝛc., wie auch wir selbst uns unsere Unterbärte haben abschneiden lassen, und wir von dir und allen andern Beamten, Amtsschreibern und Voigten in deiner Inspection solches gleichergestalt gehalten haben wollen, als befehlen wir Dir, daß Du ihnen solches mit Ernst anzeigen läßt, daß ein jeder sich den Unterbart mit dem Scheermesser bei Verlust des Knebelbarts rein weg nehmen lassen solle. Datum Liebenwerde am 9. August 1605.

gez. Heinrich Julius Herzog ꝛc.

An
ꝛc. Philipp Knochenhauer
der Harzämter Oberamtmann,

der

dann unter dem 14. August 1605 berichtet, daß dem Befehle Folge geleistet sei.

Aus dem Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.

Ich bemerke noch hinsichtlich des ꝛc. Knochenhauer, daß derselbe mit Margarethe, geb. Weintraube, verheirathet war, daß beider Sohn der Fürstl. Braunschw. Kriegsrath Conrad Philipp Knochenhauer war, und daß des letztern Tochter, die am 4. Nov. 1633 geborene und am 17. Febr. 1666 gestorbene Anna Marie Knochenhauer der Patricius Hans Ludwig Wiesenhaber in Hildesheim geheirathet hatte, wie sich aus der Leichenpredigt des letztern ergiebt.

Hilmar v. Strombeck.

11. Bemerkung zu Jahrg. 1869 Heft 1 S. 144 d. Zeitschrift.

Mancher Leser dieser Blätter wird sich vielleicht gewundert haben, daß sich der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg in dem damals ganz unbedeutenden Braunschw. Städtchen Schöningen einige Zeit aufzuhalten gedachte. Indeß erklärt sich dies dadurch, daß seit 1628 in Schöningen auf dem damaligen Schlosse, dem jetzigen Domainenamte, die Herzogin Anna Sophie, Tochter des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg und Gemahlin des Herzogs Friedr. Ulrich von Braunschweig, der sich jedoch von derselben getrennt hatte, ihre Residenz genommen hatte; sie wohnte hier bis an ihren Tode 1659. [1]) Von Freund wie Feind hochgeachtet, war von Kaiserlichen Generalen Schloß und Stadt Schöningen ihretwegen sogar für neutral erklärt.

H. v. Strombeck.

---

12. Gründung der Schule zu Gittelde.

Das Visitationsbuch von 1544 fol. 14. (in der Registr. d. Herz. Consistorii zu Wolfenbüttel) sagt: Es ist beschlossen, zu Gittelde eine Schule zu errichten und dem Schulmeister ein Ziemliches vom Kirchenzinse zu geben; dazu könnten auch die 100 fl., welche Hans Streit zur Kirche gestiftet hat, gebraucht werden, so die darüber mit dem Pfarrer Curd Maß zu Seesen bestehende Irrung beseitigt werden könnte.

Ob der Beschluß damals wirklich zur Ausführung gekommen ist, weiß ich nicht.

H. v. Strombeck.

---

13. Die Fürstenzusammenkunft zu Quedlinburg zu Lichtmeß des Jahres 1139.

Von F. Winter.

Zu Weihnachten 1138 kam der König Konrad III. nach Goslar, um hier den Markgrafen Albrecht den Bären mit dem Herzogthum

[1]) Vgl. auch oben S. 200 E. J.

Sachsen zu belehnen. Allein die wenigen sächsischen Fürsten, welche herbeigekommen waren, entfernten sich unmuthig bald wieder. Da ging Konrad zu Lichtmeß 1139 nach Quedlinburg, um hier noch einmal einen Versuch zu machen, in einer Fürstenversammlung die sächsischen Großen für sich zu gewinnen. Der Erzbischof Konrad von Magdeburg und andere Große hatten versprochen, dorthin zu kommen. Das unerwartete Erscheinen des Herzogs Heinrich vereitelte zwar auch bei dieser Fürstenzusammenkunft den Erfolg, immerhin aber ist es geschichtlich sehr wichtig zu wissen, welche Fürsten dort gegenwärtig waren. Eine Anzahl derselben nennt uns nun eine Urkunde des Halberstädter Johannisklosters, die wir folgen lassen. Sie ist zwar schon bei Erath, cod. dipl. S. 84 gedruckt, aber unvollständig und gerade mit Weglassung der weltlichen Zeugen.

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Rodoulfus antistes Halberstadensis. Fideles Christi adeo invicem glutino karitatis uniri debent, ut alternis commodis fideliter intendant et consulant. Ubi vero consuluerint, nostri juris est, promovere et firmare, que ab eis consulte acta fuerint. Proinde noverit tam presencium quam futurorum fidelium posteritas, quod fratres ecclesie sancti Johannis, que sita est in civitate nostra, et canonici de monte sancti Petri Goslarie mutuo campserunt quasdam possessiones gracia commodi utrorumque lignorum; namque penuria fratres de sancto Johanne admodum adtenuaverat, contra illis de lignorum habundancia, quia remota erant, parum commodi provenerat. Consulentes itaque alternis utilitatibus, isti illis v mansos et dimidium in Hessenem cum curia et edificiis areis et pratis et decima de duobus mansis et illi istis silvam in Wigenroth cum duobus mansis et dimidio et ceteris suis pertinenciis consignaverunt in conventu principum Quidelingburch nobis et domino Bernhardo Hildenesemensi episcopo et advocatis utriusque loci presentibus et consencientibus. Intererant eciam et alii idonei viri huic negocio. De domo beati Stephani Martinus prepositus, Conradus camerarius, Anselmus prepositus, Marquardus diaconus, Baldeuuinus subdiaconus, Johannes prepositus. De sancto Johanne Theodericus prepositus, Everv'vinus prepositus, Amelricus presbiter; De Hildenesem Bartholdus prepositus. De monte Sancti Petri Bruno

[1]) Annalista Saxo ad 1139. v. Heinemann, Albrecht der Bär S. 125.

prepositus, Roudulfus decanus, Volcoldus presbiter. Ludolfus comes de Waltengeroth. Poppo comes de Blankenborch. Esicus de Burnenstide. Esicus de Rothestorph. Vulframmus de Lure et frater ejus Cunnumannus. Item ministeriales viri sancti Stephani: Nothungus Ericus Vuillerus et frater ejus Gevehardus et alii multi, quos singillatim adnotare brevitatis gratia devitavimus. Hec igitur ut rata et inconvulsa in posterum permaneant, pro potestate nobis divinitus concessa banno firmamus et hanc paginam inde conscriptam sigilli nostri impressione signamus. Gesta sunt hec anno incarnacionis domini M°clxxxviii (für 1139) indictione secunda. Nach dem Copialbuche des Joh. Klosters. Nachschrift dort: Hinricus iiii imperator et Agnes imperatrix dotavit ecclesiam sancti Petri prope Goslariam cum supradicto et suprascripto ligneto et iii mansis et eorum pertinentiis anno millesimo sexagesimo quarto, indictione II., anno autem ordinacionis ejusdem Henrici nono. Sigihardus vice cancellarius. Sifferdus archicancellarius recognoverunt.

Neuere Schriften

zur geschichtlichen Kunde der Harzgegenden.

---

1) Schwalbe, Herm Professor, Director des Gymnas. zu Eisleben. Zur Geschichte des Gymnasiums zu Eisleben 1550—1554. 16 Seiten 4°. Daselbst 1857.

2) — — zur Gesch. des Gymnas. zu Eisleben. Die Einführungsfeierlichkeiten im Jahre 1583 und 1607. 9 Seiten 4°. Eisleben 1858.

3) — — zur Gesch. des Gymnas. zu Eisleben aus der Zeit des Brandes im Jahre 1601. 10 Seiten 4°. Daselbst 1865.

4) — — Zustände in der Grafschaft Mansfeld während des Sommers 1631. 13 Seiten 4°. Eisleben 1866.

Alle vier Numern sind Gelegenheitsschriften zur Gedächtnißfeier des um jenes Gymnasium hochverdienten Johann Gotfried Lange (25. und 26. Junius).

Unser Harzgebiet zählt heutzutage auf räumlich ziemlich beschränktem Gebiet mit Einschluß der höheren Berg-Schule zu Clausthal nicht weniger als ein Dutzend höherer Lehranstalten, nämlich zu Aschersleben, Eisleben, Quedlinburg, Blankenburg, Halberstadt (2), Wernigerode, Nordhausen, (2) Ilfeld, Clausthal (2) und neuerlichst wieder zu Goslar. Diese Anstalten sind meist so wenig neueren Ursprungs, daß es im Gegentheil im Reformationszeitalter, wo das Schulwesen einen gewaltigen Aufschwung nahm, noch eine ganze Reihe anderer evangelischer Kloster- und geförderter lateinischer Stadtschulen gab, die jetzt nicht

mehr bestehen oder ihren höheren Charakter eingebüßt haben. (Klosterschulen zu Walkenried, Michaelstein und Ilsenburg, höhere lateinische Schule zu Osterwieck, zweites Gymnasium zu Halberstadt und in manchem Betracht auch die lateinischen Schulen zu Stolberg und Osterode u. a. a. O.

Bei einer so hervorragenden Bedeutung des Harzes für diesen so hochwichtigen Theil des geschichtlich-geistigen Lebens unseres Volks ist es einleuchtend, wie anziehend und belehrend die gründlichen Beiträge und Unterlagen für eine Geschichte des Unterrichtswesens am Harz sein müssen. Wir bitten aber an dieser Stelle um so mehr darum, daß von allen Seiten unseres Gebiets Mittheilungen über neue Erscheinungen oder kurze Zusammenstellungen über ältere bezügliche Arbeiten eingesandt werden möchten, als solche Beiträge in Schul- und anderen Gelegenheitsschriften allzuleicht sich der Bekanntschaft und Erreichbarkeit eines Einzelnen entziehen.

Wie reich aber der Stoff sei, das zeigt die Geschichte des Gymnasiums zu Eisleben das — noch von Luther selbst mit eingerichtet — wohl im besondern Sinne unsere Aufmerksamkeit verdient. Denn nachdem bereits in der „Geschichte des Königl. Gymnasiums zu Eisleben" von Ellendt darüber ein gründliches Werk geliefert ist, findet Herr G. Dir. Schwalbe noch immer Gelegenheit zu schätzbaren, lehrreichen Nachträgen.

Aus dem ersten Schriftchen, welches der Theilnahme und Förderung gedenkt, welche Luther und Melanthon dem Mansfeldischen Schulwesen, besonders der „fürnehmen lateinischen Schule zu Eisleben" widmeten, dürfte zuerst die Liebe und Förderung, welche die Reformatoren der Kunst, zumeist der Gesang- und Tonkunst zuwandten, hervorzuheben sein. Von Luther ist dies allgemeiner bekannt, aber auch der gelehrte Melanthon hatte ein gleiches Streben. Die Musik wurde im 16. Jahrhundert zu Eisleben unter Kegels Leitung besonders erfolgreich betrieben. Rector Heiling suchte im Jahre 1552 nach Schülern, die eine gute musikalische Bildung mitbrächten, um durch sie Gesang und Musik zu heben und Melanthon empfahl einen Scholaren aus Franken, an dem außer seiner Bescheidenheit auch sein M u s i k v e r s t ä n d n i ß hervorgehoben wurde, obwohl er keine wohltönende Stimme hatte. (a. a. O. S. 8.) Acht Monate später (5/4 1553) empfahl er den Sebald Caesar aus Nürnberg wegen seiner m u s i k a l i s c h e n B i l d u n g und bemerkt dabei, daß er auch ein geschickter M a l e r sei, weshalb er seine Anstellung wünscht. (S. 8).

Hieran schließen wir gleich ein paar bestätigende Bemerkungen aus dem zweiten Schriftchen: zwei am 2. Okt. 1583 bei Einführung des Rectors Morgenstern gehaltene Reden und zwei Protokolle über die Einführung des Rectors Schöpfer am 10/8 1607.

Wie damals allgemein und selbst bis ins vorige Jahrhundert

wurden auch hier den Lehrern die insignia magistratui scholastico convenientia: ferula et baculum cum libro legum scholasticalium übergeben und deren Bedeutung nachdrücklich eingeschärft. („ut non tyrannidem exerceatis, sed vitia pro modo delictorum puniatis“.) Unter den feierlichen Chorgesängen bei der Einführung wird das Confitebor des Niederländers Orlandus Lassus namentlich erwähnt.

Die Einführung des Rectors war 1583 viel feierlicher als 1607 und der H. Verf. hat darin gewiß mit Recht ein Zeichen des damals schon verfallenden Schulwesens und der nachlassenden Achtung und Liebe zu demselben erkennen zu müssen geglaubt. Wer könnte sich darüber wundern, der nur einigermaßen die klägliche kirchlich-geschichtliche Entwickelung von der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts bis zum dreißigjährigen Kriege und darüber hinaus verfolgt hat! Mit Freimuth darf der Rector Morgenstern, allerdings in lateinischer Sprache, die Verderbniß und Schäden der Zeit und die Sünden der Eltern strafen, wobei freilich einerseits ein ziemlich bedenkliches Bild der Zustände entrollt wird, andererseits es den Anschein gewinnt, als fühlten sich die Lehrer in einem bedenklichen Dünkel sittlich erhaben über der Bürgerschaft. Sonst herrscht bei beiden Einführungen ein feierlicher tiefer Ernst.

Es dürfte Manchem willkommen sein, die Worte zu vernehmen, mit welchen den Cantoren der Tactstock (baculus) übergeben wurde. Hierüber heißt es nun in dem 2. Schriftchen, nachdem von der Ueberreichung je eines Exemplars der Schulgesetze und einer Ruthe die Rede gewesen ist S. 6—7: Tertio baculus dominis cantoribus traditus, quo choros musicos regant et cantus publicos gubernent. In quo ipsi diligentiam summam adhibere debent, ut concentibus concinnis templa exornentur et inde scholae laus crescat et benevolentia piorum erga ipsos augeatur. Habebunt autem sibi non tantum cantum figuralem, ut vocant, commendatum, — der Figuralgesang wurde also damals mit besonderer Vorliebe betrieben — sed etiam choralem, ut in eo iuventus recte informetur ac in templis decenter praecinant. Qua in re, cum in aliquibus hactenus aliquid desideratum sit, hortamur utrumque cantorem, ut in posterum diligenter caveant, ne cantiones, quae publice in templis praecinendae sunt, ex tempore quasi canantur, sed pueritiae prius sufficienter notae fiant, ne inde aliqua difformitas et dissonantia cum offensione audientium exoriatur.

Die angeführte dritte Schrift weist neben einer übersichtlichen Darstellung der damaligen Zustände des Mansfelder Landes die nachtheiligen und hemmenden Einflüsse nach, welche der Brand des Jahres 1601 auf das Schulwesen in Eisleben übte, wobei nächst der Opfer-

freudigkeit Einzelner auch der engherzige Sinn Anderer bei der damaligen Zerplitteruug sich bekundete.

In Nr. 4 wird uns endlich ein Bild des Elends und des Jammers im dreißigjährigen Kriege vorgeführt, wobei der zwiespältige oder unentschiedene Sinn der Grafen, die theilweise eben von der evangelischen Sache abgefallen waren, das Elend bedeutend vergrößerte.

Die meist aus zwei ungedruckten Chroniken geschöpfte Mittheilung führt nur bis zum Siege der Schweden bei Breitenfeld, der für die Schulgeschichte am Harz von der größten Bedeutung war, indem nicht nur die evangelischen Klosterschulen zu Ilfeld, Walkenried und Michaelstein (die zu Ilsenburg war bereits eingegangen) dadurch von der kaiserlich-römischen Occupation befreit, sondern auch Goslar, Halberstadt und überhaupt alle evangelischen Harzgegenden aus der kritischsten Lage herausgerissen wurden, in welcher sie sich je befunden haben.

E. J.

Vereins-Bericht

vom ersten Viertel des laufenden Jahres 1869.

Auch dieses Mal ist mehr von thaten als von berathen innerhalb unseres Vereins zu berichten, d. h. es wurden Verbindungen und Schriftenaustausch mit verwandten Vereinen des In- und Auslands angeknüpft, die Sammlungen des Vereins bereichert, neue um die Geschichtswissenschaft verdiente Mitglieder für den schriftlichen Verkehr gewonnen, andere als ordentliche Mitglieder aufgenommen, worüber die nachfolgenden Zusammenstellungen Aufschluß geben. Vor allen Dingen aber wurde von den sich in erfreulicher Weise mehrenden Arbeitern an der Geschichte und Alterthumskunde unserer lieben Heimat im regen Fleiße geschafft, und wenn schon das vorliegende Heft seine Vorgänger an Umfang und Ausstattung weit über die satzungsmäßige Ausdehnung hinaus (vgl. I. S. XIV) überbietet, so könnten wir auch noch von nicht wenigen höchst schätzenswerthen Arbeiten berichten, die von den Mitgliedern und eifrigen Forschern auf dem Gebiet der harzischen Heimatkunde in der Vorbereitung begriffen, theilweise auch der Vollendung nahe gebracht sind.

So erfreulich die Beobachtung solchen Wachsens ist, so wird es doch jeder einigermaßen mit den Dingen vertraute Geschichtsfreund mit uns bekennen, wie klein noch im Vergleich zu dem außerordentlichen Reichthum des zu behandelnden und vielfach — ja meist — noch kläglich vernachlässigten Stoffs die Zahl der Arbeiter und wie durchaus ungleich unter den jetzt nach Jahresfrist bereits zusammengekommenen Mitgliedern die Betheiligung je nach verschiedenen Städten und Gegenden sei.

Eine einzige Vorstands-Versammlung fand am 19. Januar im Vereinshause S. Theobaldi zu Wernigerode statt, zu welcher alle Vorstands-

mitglieder, außer dem Stellvertreter des Vorsitzenden, und einige andere Mitglieder erschienen waren.

Da die Gegenstände der Verhandlungen theilweise auf der bevorstehenden zweiten allgemeinen Haupt-Versammlung des Vereins wieder zur Sprache kommen dürften und dieselben überhaupt alle Mitglieder des Vereins angehen, so ist es an dieser Stelle wohl angemessen, sie der Hauptsache nach anzugeben.

Der erste Schriftführer machte einige Vorschläge zu weiterer Förderung des Vereins und seiner Zwecke: Da ein Einzelner oder nur Wenige zwar manches Wissenswerthe zu Tage fördern, aber keineswegs die großen, die Gesammtheit der harzischen Geschichte und Alterthümer befassenden Aufgaben des Vereins zu lösen vermöchten, so sei durch Anregung an möglichst vielen Orten und in kleineren Kreisen, in denen aber das Interesse für die engere Heimat lebendiger und die betreffenden Hülfsmittel in mehrfachem Betracht erreichbarer seien, dahin zu wirken, daß bezügliche Nachrichten über geschichtliche Denkmäler, Inschriften, Wüstungen, Ausgrabungen, Münzfunde, geschichtliche Aufzeichnungen, im Privat- oder öffentlichen Besitz befindliche Urkunden an geeigneter Stelle bekannt gemacht und schließlich durch die Zeitschrift veröffentlicht würden. Bisher seien auf gestellte Fragen z. B. zur Glockenkunde, ältere Grabdenkmäler ritterlicher u. s. f. Personen, gar seltene Antworten erfolgt. Würden solche Fragen in engeren Kreisen vorgelegt, so könne es an reichern Ergebnissen kaum fehlen. Der Harzverein wolle eine lebendige Gliederung, keine Vereinigung bloß an einem einzigen Orte, nur müßten schließlich die Ergebnisse der einzelnen Zweigvereine an einem Orte — in der Zeitschrift — zusammenfließen.

In diesem Sinne wurde auch unter Befürwortung des Vorsitzenden vom Vorstand der Vorschlag genehmigt und beschlossen, daß nach einem erst näher zu entwerfenden Plane Abtheilungen oder Ausschüsse gebildet werden sollten, durch welche gewisse Zweige der Alterthumswissenschaft unter der Leitung erfahrener Pfleger derselben, von Männern, die sich durch Unterschrift zur Mitthätigkeit bereit erklären, durch Vereinigung der Kräfte kräftiger gefördert werden könnten; beispielsweise:

1. kirchliche Alterthümer,
    a. urkundliche,
    b. baukundliche,
2. weltliche Alterthümer,
    etwa in ähnlicher Weise zu trennen.
3. Geschlechterkunde,
4. Ausgrabungen und Funde.
5. Heraldik, Münz- und Siegelkunde.

Dann beispielsweise für unsern Harz besonders wichtig:

6. Geschichte der harzischen Bergwerke, besonders in O. und W.

7. Geschichte des Jagd- und Forstwesens.

Nur beispielsweise sind diese einzelnen Zweige des geschichtlichen Wissens angeführt, während u. A. Schulgeschichte, sprachliche, Rechts-, Kunst-Alterthümer, Volksvorstellungen u. s. f. neben vielem Sonstigen, theils noch anzuführen, theils in geschickter Weise unterzubringen wären. Daß dieser Vorschlag, der z. B. in unserm holländischen Cartellverein, der Historisch Genootschap zu Utrecht, mehr oder weniger ausgeführt ist, bei uns zur That werde und Leben gewinne, das wird natürlich von der Betheiligung und Aufnahme seitens der Mitglieder abhängen und dürfte sich dies zunächst schon bei der Quedlinburger Versammlung herausstellen. Es sei hier noch daran erinnert, daß wir es aus wiederholter Erfahrung wissen, daß manches Mitglied des Vereins gern ein willkommnes Scherflein zur Förderung der allgemeinen Zwecke beitragen würde, wenn Mittel und Wege dazu gezeigt würden. Dies würde sich aber bei solcher Gliederung ergeben. Auch manche für die Mittheilung sehr werthe Kunst- und Handfertigkeit durch Zeichnung, Malerei, Lichtbildnerei und Auskunft bei allerlei fachmäßigen Fragen würden dabei ihre Verwendung finden.

Ferner sei daran erinnert, daß die Versammlung am 18/19. Mai auch die Gelegenheit bietet, das Anerbieten verschiedener Mitglieder zur Uebernahme der Vertheilung der Zeitschrift und Erhebung der Beiträge entgegenzunehmen, wie es vorläufig, abgesehen von Quedlinburg, zu Wernigerode, Blankenburg, Nordhausen und Ilsenburg schon in Uebung ist.

Es wurde sodann seitens des Vorstandes zur Wahl von vier um die harzische und deutsche Geschichtswissenschaft bezüglich einzelne Theile derselben verdienten Männern zu correspondirenden Mitgliedern geschritten Sie alle, deren Namen unten mitgetheilt sind, haben freundlichst die auf sie gefallene Wahl angenommen und nach dem Maß ihrer Muße nnd Gelegenheit eine Förderung des Vereins zugesagt.

Der Herr Schatzmeister erstattete Bericht über die Lage der Vereinskasse, welche sich als eine günstige erwies, obwohl allerdings die Zeitschrift einen ziemlich starken Kostenaufwand verursacht. — Natürlich wird mit der steigenden Betheiligung, die in einzelnen Orten und Städten des Harzes, wie erwähnt, noch auffallend gering ist, der Verein die Mittel gewinnen, soweit es an größeren Mittheilungen nicht fehlt, seinen Mitgliedern immer mehr zu bieten.

Von dem zweiten Schriftführer wurde darauf hingewiesen und allseitig anerkannt, daß an die Pflicht der Ortsvereine, über ihre Thätigtigkeit an den Hauptverein durch die dazu bestimmten Schriftführer zu berichten, ernstlich zu erinnern sei. Da dies von Blankenburg noch nicht geschehen war, so stattete der zweite Schriftführer selbst einen Bericht über die Thätigkeit des Blankenburger Vereins ab. Durch die

Zeitschrift soll derselbe, da er sich wesentlich auf noch weiter fortzusetzende und nach ihren Ergebnissen zu bearbeitende Ausgrabungen bezieht, erst mitgetheilt werden, wenn jene Arbeit zu einem gewissen Abschluß gebracht ist. Die Bearbeitung der bei früherer Gelegenheit erwähnten Wüstungenkarte (Zeitschrift I S, 373—374) wurde im Februar d. J. von dem Gräfl. Oberförster Herrn Roth in Hasserode gütigst übernommen.

Zur Besichtigung hatte Se. Erlaucht Graf Botho zu Stolberg aus der Gräflichen Eisengießerei zu Ilsenburg Abgüsse der Kunstgegenstände des Hildesheimischen Fundes herbeischaffen lassen. Herr Sanitäts=Rath Dr. Friederich legte zahlreiche Fundstücke von Ausgrabungen und sonstige Funde aus der Nähe von Derenburg vor und fügte Erklärungen hinzu. Endlich wurden noch die Zeichnungen des Kirchenschrankes zu S. Silvestri, welche diesem Hefte in Steindruck beigegeben sind, zur Ansicht vorgelegt.

Ueber die Thätigkeit des Quedlinburger Zweig=Vereins liegen uns theils Mittheilungen in öffentlichen Blättern, theils ein durch Schreiben unseres Schatzmeisters Herrn H. C. Huch vom 6. Februar d. J. übermittelter Bericht vor. An ersterer Stelle wurde hauptsächlich von der angeregten und in der Vorbereitung begriffenen Herausgabe eines Urkundenbuchs der Stadt Quedlinburg gehandelt. Mit größter Entschiedenheit und, wie die sofort gemachte Erfahrung bewies, nicht ohne Erfolg wurde auf die Pflicht des gegenwärtigen Geschlechts gegen die Vorzeit, deren geistige Güter und Ergebnisse ihm überliefert seien, und auf die tiefe Bedeutung einer quellenmäßigen Erforschung der heimischen Vorzeit hingewiesen. Es darf kaum noch ausgesprochen werden, wie erfreulich es ist, daß in der nicht nur für unsern Harz, sondern für ganz Deutschland so merkwürdigen Stadt Quedlinburg, in welcher sich hoffentlich unsere Vereinsmitglieder im Maimonat recht zahlreich zur zweiten Hauptversammlung des Harz=Vereins vereinigen, eine solche thätige Liebe und Verständniß für die Vergangenheit und ihre Herrlichkeit in weiteren Kreisen Raum gewinnt.

Die erwähnte Nachricht vom 6. Februar stellt Folgendes über die Thätigkeit des Quedlinburger Ortsvereins zusammen:

1. Vortrag des Herrn Bürgermeisters Brecht über die Lage des jetzt wüsten Dorfs Groß=Orden an der Fahne. (Wird im nächsten Heft der Zeitschrift zum Abdruck gelangen).

2. Beschluß den Roland aufzustellen und dies bis zur Versammlung im Mai zu bewerkstelligen. Die Beschaffung eines tüchtigen Steinmetzen zur Reparatur ist bereits in Auftrag gegeben.

3. Die Sammlung für die Herstellung der Handschrift des Urkundenbuchs ist erfolgt und hat gegen 300 Thlr. ergeben, womit der erste Theil des Unternehmens gesichert ist. Ebenso werden die vorbereitenden Schritte zur Herausgabe eingeleitet.

4. Es wurde eine tabellarische Zusammenstellung der Getreidepreise

zu Quedlinburg vom Jahre 1633 bis auf die Gegenwart nach amtlichen Quellen vorgelegt.

5 Mittheilung von der Auffindung einer größeren Zahl von Urnen und Steintöpfen, welche beim Umgraben eines Ackers in der Nähe der jetzigen Bleiweißfabrik bei Quedlinburg entdeckt wurden. Verschiedene wurden vorgezeigt.

6. Auffindung eines alten Topfes aus Thon oder sonstigen Geschirrs von außergewöhnlicher Größe nahe beim Bahnhof.

Wir schieben hier aus einer gütigen brieflichen Mittheilung des Herrn Bürgermeisters Brecht die Bemerkung ein, daß von Seiten der dortigen städtischen Verwaltung die Arbeiter aufs strengste und nachdrücklichste angewiesen sind, bei Erdarbeiten etwaige alterthümliche Fundstücke zu schonen und — natürlich gegen angemessene Belohnung — abzuliefern, ein Verfahren, das wir nicht genug loben und zur Nachahmung empfehlen können.

7. Wurde ein Ausschuß ernannt, die Inschriften an Häusern und öffentlichen Gebäuden zn sammeln und für die Zeitschrift vorzubereiten, eben so die Steinmetzzeichen, Hausmarken u. s. f. zusammenzustellen. Beauftragt wurden die Herren Dr. Kohl und Stadtrath Wilhelmi.

8. Mittheilung von jeglichem Stoff über die Quedlinburgischen Kirchen zur Förderung der vom Herrn Archiv-Rath v. Mülverstedt unternommenen Hierographie von Quedlinburg. Betraut wurden damit die Herren Bürgermeister Brecht, Oberprediger Schmidt und Pastor Weber. [1])

9. Bericht des Schatzmeisters über die Versammlung zu Wernigerode (Vorstands-Sitzung vom 19/1 d. J.)

Endlich wird ein kleines Schriftchen als eine Art Handweiser zur Benutzung für die Theilnehmer der bevorstehenden Versammlung vorbereitet.

Eine vor längerer Zeit erbetene Nachricht über den Mansfelder Verein ist bisher noch nicht eingegangen. Nach einem älteren Schreiben aus Nordhausen vom 16. Januar d. J. war im dortigen wissenschaftlichen Vereine von keinen besonders hervortretenden heimatkundlichen Vorträgen und Unternehmungen zu berichten.

Ueber die durch Schriftenaustausch erworbenen Werke und die Geschenke besonders von unsern correspondirenden Mitgliedern, für welche an dieser Stelle der angelegentlichste Dank im Namen des Vereins ausgesprochen wird, giebt die folgende Zusammenstellung des Herrn

---

[1]) Vorläufig sind solche Mittheilungen noch nicht erfolgt, und dürfte für die betreffende wichtige Arbeit unseres unermüdlichen Förderers wohl kaum noch davon Gebrauch gemacht werden können. Dagegen würden sie für spätere Arbeiten sehr gut zu verwenden sein. — N.-Schr. Mittlerweile sind bezügliche Nachrichten an Herrn Archiv-Rath v. Mülverstedt eingesandt.

Conservators Auskunft. Besonders reiche Gaben wurden dem Verein von der Historisch Genootschap zu Utrecht zu Theil.

Von dem Schriftführer der Society of Antiquaries in London (das. Somerset House) ist unterm 18. September 1868 die Geneigtheit der Annahme eines Verkehrs Namens jener Gesellschaft erklärt worden. Inwieweit dieser Verkehr mit verwandten Vereinen und Unternehmungen durch Schriftenaustausch eingeleitet ist, erhellt aus der unten mitgetheilten Zusammenstellung.

Vermehrung der Mitgliederzahl.

Die Zunahme des Vereins an Mitgliedern ist auch im verflossenen Vierteljahr eine stetige gewesen. In Wegfall kamen durch den Tod je ein Mitglied zu Nordhausen, Quedlinburg und Wernigerode, zwei durch Austritt. Dagegen sind nun zu den neunzehn correspondirenden Mitgliedern vier weitere hinzugekommen, so daß ihre Zahl 23 beträgt; die der ordentlichen Mitgliedern ist durch Hinzutritt von 21 neuen, von 347 nach der vorigen Zählung, mit Abrechnung der 5 durch Tod oder Austritt in Wegfall kommenden, auf 363 gestiegen

Die Namen der Nachzutragenden sind:

1. Correspondirende Mitglieder:

Dr. Cohn, Privatdocent an der Universität zu Göttingen.
Professor Dr. Förstemann, Königlicher Oberbibliothekar zu Dresden.
v. Strombeck, Hilmar, in Wolfenbüttel.
Voßberg, Kanzleirath in Berlin.

2. Ordentliche Mitglieder:

Ahrweiler (Rheinpreußen).

Hornung, Pastor.

Berlin.

v. Kröcher, Geh. Ober-Regierungs-Rath, Mitglied des Herrenhauses.

Corvin bei Clenze.

J. v. dem Knesebeck-Corvin, Landschafts-Director a. D.

Halberstadt.

Arnecke, Haupt-Stadtkassen-Rendant.
Becker, Bürgermeister.

Heudeber.

Kühne, Christoph, Schulze.

Ilsenburg.

John, Herm. Karl, Apotheker.
Vincke, Pulverfabrikant.

Limburg a. d. Lenne, Neu Oege bei

Ihlefeld, F., Director des Hüttenwerks Neu Oege.

Minsleben.

Fischer, Cantor.

Niedersachswerfen.

Gerlach, Consistorialrath.

Nordhausen.

Hübner, Kammerrath.

Oschersleben.

v. Gerlach, Landrath.

Quedlinburg.

Dr. Kohl, Gymnasiallehrer.
Krause, Mühlsteinfabrikant.

Seehausen i. d. Altmark.

Dr. Lüttge, Oberlehrer.

Thale, Blechhütte bei

Vogel, Hüttendirector.

Wernigerode.

Bösser, Architect.
Ludwig, Oberförster.
v. Unruh, Gymnasiallehrer.
Gräfliche Bibliothek.

Verzeichniß

der Geschichts-Vereine, gelehrten Gesellschaften ꝛc., mit welchen der Harz-Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Verbindung und Schriftenaustausch steht.

Vgl. 1. Jahrg. S. 377—380.

1. Académie d'archéologie de Belgique zu Antwerpen.
2. Provinzial Museum van Oudheiden in de Provincie Drenthe zu Assen.
3. Société de l'histoire et des beaux-arts de la Flandre maritime zu Brügge.
4. Commission royale d'histoire zu Brüssel.
5. Société royale des beaux-arts et de la littérature zu Gent.
5. Comité central de publication des inscriptions funéraires et monumentales de la Flandre orientale zu Gent.
7. Provinziaal Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Herzogenbusch.
8. Genootschap van Geschied—, Oudheid— en Taalkunde zu Leeuwarden.
9. Archaeological Institute of Great Britain and Ireland zu London.
10. Society of Antiquaries zu London.
11. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
12. Société archéologique zu Namur.
13. Institut historique de France zu Paris.
14. Kaiserlich russische archäologisch-numismatische Gesellschaft zu Petersburg.
15. Société scientifique et littéraire du Limbourg zu Tongern.
16. Smithsonian Institution zu Washington.
17. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.

Ferner ist noch ein Schriftenaustausch angeregt:

18. mit der Alterthumsgesellschaft Prussia zu Königsberg in Preußen.

19. mit dem Herausgeber der Alsatia Past. Ad. Stöber zu Mühlhausen im Elsaß.
20. mit dem Oudheidkundige kring van het land van Waes zu S. Nikolas in Ost-Flandern (Belgien).
21. mit dem Verein für Kunst, Literatur und vaterländische Geschichte zu Emden.

Verzeichniß
der für die Sammlungen des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde eingegangenen Geschenke.

A. Bücher und Schriften.

Von Herrn Hofrath Krause in Cöthen:
149. Urkunden, Actenstücke und Briefe zur Geschichte der Anhaltischen Lande und ihrer Fürsten unter dem Drucke des 30jährigen Krieges. Leipzig 1861—66. 5 Bände 8°.

Von Herrn Dr. Jacobs in Wernigerode:
150. E. Jacobs Bürgschaften und Einlager in Graf Wolfgangs zu Stolberg Schuldverschreibung für Herzog Philipp I. zu Pommern-Wolgast.

Von Herrn Archivrath v. Mülverstedt:
151. v. Mülverstedt Hierographia Halberstadensis (Kreis Aschersleben).

Von Herrn Gust. Forcke in Wernigerode:
154. Gedruckter offener Brief des Bürgermeister und Radt der Freyen Reichsstadt Goslar, enthaltend einen Protest gegen die Vergewaltigung durch Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg d. Jüngern vom Jahre 1527. (3 Foliobogen groß).

Von Herrn G. Bode in Blankenburg:
159. Die Feindschaft des Rathes zu Hasselfelde mit Heinz Meinhart im Jahre 1580. 8°.

Von Herrn Kreisgerichts-Registrator Sack in Braunschweig:

160. Zwey Responsa in Sachen der zur Inquisition gezogenen vier Oberfaktoren. Blankenburg 1727. Fol.

Von Herrn Leitzmann in Tunzenhausen:

168. Gebhardi, Joh. Ludw. Lev., Histor. Genealog. Abhandl. I. II. Theil. Lüneburg und Leipzig 1717. 8⁰.

169. P. W, L. F, Probe einer verbesserten Pfälzischen Geschichte. Frankf. und Leipzig 1762. 8⁰.

170. Leuckfeld, Joh. G, Antiquitates Gandersheimenses. Wolfenbüttel 1709. 4⁰.

171. Wolf, Joh, Politische Geschichte des Eichsfeldes. Göttingen 1792. I. Band mit Urkundenbuch. 4⁰.

Von Herrn Dr. Jacobs in Wernigerode:

172. Dr. Jacobs, Balthasar Voigt der preuß. Ovidius. (Aus d. altpreuß. Monatsschrift Bd. VI. Hft. 1.)

Von Herrn Riefenstahl in Ilsenburg:

176. Delius, die Geschlechtsreihe der Herrn von Hartesrode. 1832. 8⁰.

Von Herrn H. v. Strombeck in Wolfenbüttel:

177. Communion-Harz Theilungs-Receß 1788. 8⁰.

178. Reise durch den Harz und die Hessischen Lande. Braunschweig 1797. 8⁰.

179. Müller, W. F., Meine Streifereien in den Harz und in einige seiner umliegenden Gegenden. Weimar, 1800. 8⁰.

180. Hüne, Alb., Geschichte des Königr. Hannover und Herzogthums Braunschweig. Hannover 1824. Band I u. II.

181. Verzeichniß der Pfarren im Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel und deren Patrone. MSS. 4⁰.

182 Beiträge zur Geschichte der freyen Kaiserlichen Reichsstadt Goslar in den Braunschw. Anzeigen Anno 1755. 4⁰.

183. Fredersdorff, L. F., Promtuarium der Fürstl. Braunschw. Wolfenb. Landes-Verordnungen. Braunschweig 1777 bis 1816. 1.—6. Theil, in 4 Bänden. 4⁰.

78. dupl. Gotthard, Joh. Chr., Authent. Beschreibung von dem merkw. Bau des tiefen Georg-Stollens. Wernigerode 1801. 8⁰.

184. Verzeichnung der in d. Herzogl. Braunschw.-Lüneburg. Landen vorhandenen Stadt- und Kreisgerichte. Braunschw. 1814. Fol.

Durch Schriftenaustausch:

Von der Historisch Genootschap te Utrecht:

152a. Kronijk van het histor. Genootschap te Utrecht. Jaargang XIX. XX. XXI. XXII. XXIII. Utrecht 1863—1867. 8⁰.

152A. Werken van het Historisch Genootschap te Utrecht.
1. Annales Egmundani. Utrecht 1863.
2. Verbaal van de buitengewone ambassade van Jacob Wassenaar-Duivenvoorde, Amout van Citters en Everard van Weede van Dijkfeld naar Engeland in 1683. Utrecht 1863.
3. Memorien van Roger Williams. Utrecht 1864.
4. Kronijken van Emo en Menko Abten van het kloster te Wittewierum. Utrecht 1866.
5. Hortensius over de opkomst en den ondergang van Naarden. Utrecht 1866.
6. Kronijk van Holland. Utrecht 1868.
7. Kronijk van Eggerik Egges Phebens van 1565—1594. Utrecht 1867.
9. Verbaal van de ambassade van Gaspar van Vosbergen bij den koning van Denemarken, den Nedersaxischen kreits en den koning van Zweden 1625. Utrecht 1867.
10. Verbaal van de ambassade van Aerssen, Joachimi en Burmania naar Engeland 1625. Utrecht 1867.
11. Brieven en onuitgegeven Stukken van Johannes Utenbogaert. Utrecht 1868.

Vom Historischen Verein für Steiermark:

153a. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Herausgegeb. v. Hist. Ver. f. Steiermark. Graz 1868. 8⁰. Jahrgang 5.

b. Mittheilungen des Histor. Vereins f. Steiermark. Graz 1868. Hft. 16. 8⁰.

Vom Historischen Verein für Niedersachsen:

155a. Zeitschrift d. Hist. Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1867. 8⁰. Hannover 1868.

b. Dreißigste Nachricht über den Histor. Ver. f. Niedersachsen. Hannover 1868. 8⁰.

Vom Verein für Geschichte der Mark Brandenburg:
40. Märkische Forschungen. Band XII. Berlin 1868. 8⁰.

Vom Verein für Hamburgische Geschichte:
156. Zeitschrift des Ver. für Hamburgische Geschichte. Neue Folge I. 1—4. 1854—1858. Hamburg 8⁰.
a. II. 1—4. 1862—1866. ibid.

Vom Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde:
157. Zeitschrift des Ver. für Thüringische Geschichte und Alterthumsk. Bd. VII. 1. 2. 3 Heft. Jena 1867 u. 1868. 8⁰.

Von der Historischen Gesellschaft in Basel:
158. Beiträge zur Vaterländischen Geschichte. Basel 1866. Band VIII.

Vom Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben:
161. Verhandlungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben. Achtzehnte Veröffentl. der größern Hefte. XII. Folge. 4⁰. Ulm 1868.

Vom ? —
162. Vierteljahresheft des Königl. preuß. Staatsanzeigers. Erster Jahrg. 4. Heft. 1868. groß 4⁰.

Vom Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichte:
163. Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden. Wiesbaden 1867. Nr. 5 und 6.
164. Annalen des Vereins für Nass. Alterthumskunde und Geschichtsforschung. Band IX. Wiesbaden. 4⁰.

Vom Collegie van gedeputeerde Staten van Drenthe:
165. Oldenhuis Gratama Open brief over de Zorg voor en het onderhoud der Hunnebedden. Assen 1868. 8⁰.

Vom Salzburger Museum Carolinum:
166. Jahresbericht des städtischen Museums Carolino-Augusteum zu Salzburg. 1868. gr. 8⁰.

Vom Histor. Verein der fünf Orte: Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug.
167. Der Geschichtsfreund. XXIII. Band. Einsiedlen 1868. 8⁰.

Vom Histor. Verein für das Großherzogthum Hessen:

173a. Archiv für Hessische Geschichte u. Alterthumskunde. Band XII. Heft 1. Darmstadt 1868. 8°.

173b. Verzeichniß der Druckwerke u. Handschriften in der Bibliothek des Histor. Vereins. Darmstadt 1868. 8°.

Vom Historischen Verein zu Osnabrück:

174. Mittheilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück. Osnabrück. Band VIII. 1866.

Vom Künstlerverein für Bremische Geschichte und Alterthümer:

175. Bremisches Jahrbuch. Vierter Band. Bremen 1869. 8°.

Vom Historischen Kreis-Verein im Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg.

185. Dreißigster Jahresbericht des Hist. Kreis-Vereins im Regierungsb. v. Schwaben u. Neuburg für 1867. Augsburg 1868. 8°.

Vom Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

186. Statuten und Jahresberichte 1—6.

187. Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen I. 1 u. 4. II. 1—6. III. 1—6. IV. 1—7. V. 1—6. VI. 1—8. VII. 1. 2.

188. Neßl, Joh., Die Laute der Tepler Mundart. Prag 1863. Petters, J., Andeut. zur Stoffsammlung in den deutschen Mundarten Böhmens. Prag 1864.

189. Lippert, Gesch. von Trautenau. Prag 1863 u. 1866.

190. Grohmann, J. V., Aberglaube und Gebräuche aus Böhmen und Mähren. Prag 1864.

191. Schlesinger, Ludw., Geschichte Böhmens. Prag 1869.

192. Hecht, F., Das Homiliar des Bischofs von Prag. Prag 1863 gr. 4°.

193. Grüber, B., Die Kaiserburg zu Eger. Prag 1864. gr. 4°.

194. Höfler, K. A. C., Johannes dictus Porta de Avonniaco de coronatione Caroli IV. Romani Imperatoris 1355. Prag 1864. gr. 4°.
Nebst Beilage. Prag 1865. gr. 4°.

Von Verein für Kunst u. Alterthum in Ulm u. Oberschwaben:

161a. Verhandlungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben. Neue Reihe. Heft 1. Ulm 1869. 4°.

Vom Historischen Verein für das würtembergische Franken:

195. Zeitschrift Würtembergisch Franken
VII. Bandes 3. Heft 1867.
VIII. Bandes 1 Heft 1868.
Weinsberg. 8°.

Vom Germanischen Museum:

196. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Organ des germ. Museums Band. XV. Jahrg. 1868. gr. 4°. Nürnberg.

Von der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde:

124 a. Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. VIII. 1868. Salzburg 8°.
Die Grabdenkmäler von St. Peter und Nunnberg zu Salzburg. 2. Abtheil. Mit 24 Tafeln. Salzburg.

B. Münzen.

Vom Herrn Oberkellner Apelt in Wernigerode:

16. Zwei Bracteaten an der Roßtrappe gefunden:
a. Helm mit liegendem Hirschgeweih.
b. Herz mit Punkten umgeben.

Von Herrn Leitzmann in Tunzenhausen:

17. a. b. c. d. Vier Bracteaten:
a. S—S STEPHANVS PROT.
(Bischof Ulrich von Halberstadt. Stenzel Freckleber Fund Nr. 34 b.
b. SC- STEPHAN ISROTHVIS
Bischof Ulrich von Halberstadt — ähnl. Stenzel Nr. 45 a.
c. (SANCTVS) STEPHANVS † ODALRICVS
Bischof Ulrich von Halberstadt, cfr. Leuckfeld Taf. I. 4.
d. S . S STEPHANVS PROTOMART.
Bischof Gero oder Gardolf von Halberstadt. Stenzel Nr. 40 b.

Von Herrn Zechlin in Salzwedel:

18. a. Denkmünze auf den Hartzgeröder Bergbau 1693.
b. Mansfelder } Groschen.
c. Stolberger }
d. Zwei Bracteaten.

Von Herrn H. v. Strombeck in Wolfenbüttel:
19. 28 Stück Braunschw. Pfennige und Groschen.

C. Alterthümer und Kunstsachen.

Von Herrn Hildebrandt in Mieste:
5. Abdruck eines Siegels der Seellenbrüder in Halberstadt.

Vom Kreisgerichts-Registrator Sack in Braunschweig:
Eine Blechtafel 21 Zoll lang 8½ Zoll breit mit der Bezeichnung der Strafen für Wildfrevel.

Von Herrn H. v. Strombeck in Wolfenbüttel:
6. Seessches Ambts-Siegel.
7. Siegel der Stadt Blankenburg 1713.
8. " der Kreisdirection Blankenburg.
9. " des Amts Blankenburg.
10. " des Magistrats zu Hildesheim.
Der Roßtrab am Unterharz von Weitsch.
Großer nordischer Finnfisch gestrandet bei Vogelsand an der Mündung der Elbe 1824.
Das Innere der Harzburg mit dem neuerbauten Gasthause
Das Bildniß von Henricus Julius Dux Brunsvicensis et Luneb.
" " " Divus Julius Dux Brunsv. et Luneb.
" " " Münsinger von Frondeck.
Karte vom Bisthum Halberstadt nach den Grenzen zur Zeit der Sächsisch-deutschen Kaiser mit den darin belegenen Gauen.

Dr. Friederich,
Conservator der Sammlungen des Vereins.

Berichtigungen und Druckfehler.

Zu Heft 1.

Seite 136 muß das Datum der kleinen Wenthäuser von der Pröpstin Kunigunde ausgestellten Urkunde heißen:

Datum anno Domini M̊ . CC̊ . LXX̊ . IIII in die Valentini.

S. 156: Die v. Velstede waren keine ritterliche, sondern eine Patricierfamilie.

Der S. 156 erwähnte kleine Leichenstein bezieht sich auf eine Mathilde de Osterij statt Ostern. Uebrigens scheint das Grabmal nach dem Stil von Schrift und Zeichnung viel jünger und die Lesung der älteren Jahreszahl durch einen Bruch im Stein veranlaßt.

S. 161 ist statt fl. zu lesen ſzl. = Schilling.

Zu Heft 2.

S. 31 Z. 12 v. u. l. 1681 statt 1671.

S. 99. Anmerk. Vom Herrn Arch.Rath Dr. Grotefend gütigst darauf aufmerksam gemacht, ob in der betr. Urk. nicht va**k**en, niedersächs. = oft, zunächst etymolog. = fach, stehe, statt des nur vermutheten valen, haben wir an Ort und Stelle die Urkunde verglichen, und es ist nun durchaus kein Zweifel geblieben, daß die berührte Vermuthung richtig, also vaken zu lesen sei. Nur die in der uns geläufigen niederfränkischen Mundart fehlende Anwendung von vaken = fach (statt dessen es z. B. im Crefeldischen döcks, holländ. dikwijls heißt) veranlaßte die Vermuthung einer Nachbesserung. — Wir möchten bei dieser Gelegenheit die Bitte aussprechen, daß alle unsere geehrten Mitglieder und Freunde, welche in der Lage sind, eine urkundliche oder literarische Auskunft über das Ableben der trefflichen für den Westharz so segensreich wirkenden fürstlichen Wohlthäterin zu geben, geneigtest näher nachsehen und das Ergebniß mittheilen wollen.

S. 101 ist in der Ueberschr. die betr. Handschr. näher als Za **41** zu bezeichnen.

S. 155 Z. 8 v. o. l. 1543 st. 1545.

S. 157 Z. 13 v. o. l. zu st. zur.

S. 177 Zeile 12 v. u. l.: den mit Weizenähren besteckten, buntfarbigen Kranz statt: das u. s. w. Kreuz.

Inhalt.

Erstes Heft.

	Seite
Der Kaland des Bannes Utzleben zu Wernigerode. Von E. Jacobs	1—24
Die Denkmale der Vorzeit in Mansfeld und Eisleben. 1. Das Schloß Mansfeld. Aus einem Nachlasse mitgetheilt vom Appellations-Gerichts-Rath v. Arnstedt . . .	24—33
Zwei Schulordnungen für die Schule in Osterwieck. Mitgetheilt von J. Grote, Reichsfreiherrn zu Schauen . . .	33—44
Harzische Glockenkunde. Einleitung. 1. Die Glocken der Oberpfarrkirche z. Wern. 2. Von den früheren Glocken z. U. L. Fr. in Wernigerode. Von Ed. Jacobs . . .	44—55
Hierographia Halberstadensis. 1. Verzeichniß der in dem heutigen landräthlichen Kreise Aschersleben — mit Ausschluß der Stadt Quedlinburg — früher und noch jetzt befindlichen Stifter, Klöster, Kapellen, Kalande, Hospitäler u. s. w. sowie derjenigen Kirchen, deren Schutzheilige bekannt geworden sind. Vom Archiv-Rath v. Mülverstedt in Magdeburg	56—71
Bürgschaften und Einlager in Graf Wolfgangs zu Stolberg Schuldverschreibung für Herzog Philipp zu Pommern 20. und 30. Mai 1549. Von Ed. Jacobs . .	71—77
Die Diöcesansynoden des Halberstädter Sprengels im 12. Jahrhundert. Von F. Winter, Pastor zu Schönebeck. (Schluß.)	78—90
Das Kloster Petersthal. Vom Archiv-Rath v. Mülverstedt in Magdeburg	90—94
Bothos Grafen zu Stolberg-Wernigerode Bergordnung für die Grafschaft Wernigerode vom 29. Sept. 1537 . . .	95—97
Ausgrabungen.	
Pfahlbauten im Westerhäuser Torfmoor. Von Dr. O. Müller in Blankenburg	98—99
Heraldik, Münz- und Siegelkunde.	
Die Münzen der Stadt Halberstadt. Mit einigen Notizen über das ältere Halberstädtische Münzwesen. Vom Archiv-Rath v. Mülverstedt in Magdeburg	100—119
Mittelalter-Siegel aus den Harzländern. Zweite Tafel. Von Demselben	120—133

Vermischtes. Seite

1. Zur Geschichte der Harzreisen und der Harzer Gasthöfe. Mitgetheilt von G. Bode in Blankenburg . . . . 134—136
2. Zwei Urkunden des Klosters Wenthausen. Von Oberl. Dr. H. Dürre in Braunschweig . . . . 136—138
3. Bemerkungen zu dem Aufsatz: „Die Diöcesansynoden des Halberstädter Sprengels". Von J. Grote, Reichsfreiherrn zu Schauen . . . . 139—140
4. Isemeskeburg. Von Demselben . . . . 140—441
5. Bittgesuch eines Bürgers von Reval an Albrecht Georg, Grafen zu Stolberg-Wernigerode 4/1 1578. Mitgetheilt von E. Jacobs . . . . 141—443
6. Kirschen und Himbeeren aus Wernigerode von Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg nach Schöningen begehrt. August 1646. Von demselben. . . . . . 144—145
7. Wein- und Hopfenbau in der Grafschaft Wernigerode. Von Demselben . . . . 145—147
8. Zum Kaland des Bannes Utzleben. Vom Demselben . . 149—453
9. Bibelhandschrift des Klosters Wasserler. Von Demselben . . 149—153
10. Berichtigungen und Verbesserungen. Vom Archiv-Rath v. Mülverstedt 154
11. Geschichtliche Aufzeichnungen von Tileman Platner. Mitgetheilt vom Obertribunalsrath O. Plathner in Berlin 155—156
12. Grabdenkmäler weltlicher Personen und Ordensritter aus der Zeit vor 1350. Von C. W. Sack in Braunschweig 156—157
13. Vermischte und urkundliche Mittheilungen. Vom Gymnasial-Director Dr. O. Schmidt in Nordhausen . . . . 157—161
4. Zur Graf Heinrichs Meerfahrt. Von Dr. Tit. Tobler in Horn am Bodensee . . . . , . . . 161—162
5. Nachtrag zu demselben Gegenstand. Von Ed. Jacobs . 163
Neuere Schriften zur geschichtlichen Kunde der Harzgegenden . . 164—168
Vereins-Bericht von Mitte Oktober bis zum Schluß des Jahres 1868 169—171
Verzeichniß der für die Sammlungen des Harzvereins eingegangenen, geschenkten und erkauften Schriften und sonstigen Gegenstände. Vom Conservator der Vereins-Sammlungen, Sanitäts-Rath Dr. Friederich . . 171—174
Sinnentstellende Druckfehler. 174

Inhalt.

Zweites Heft.

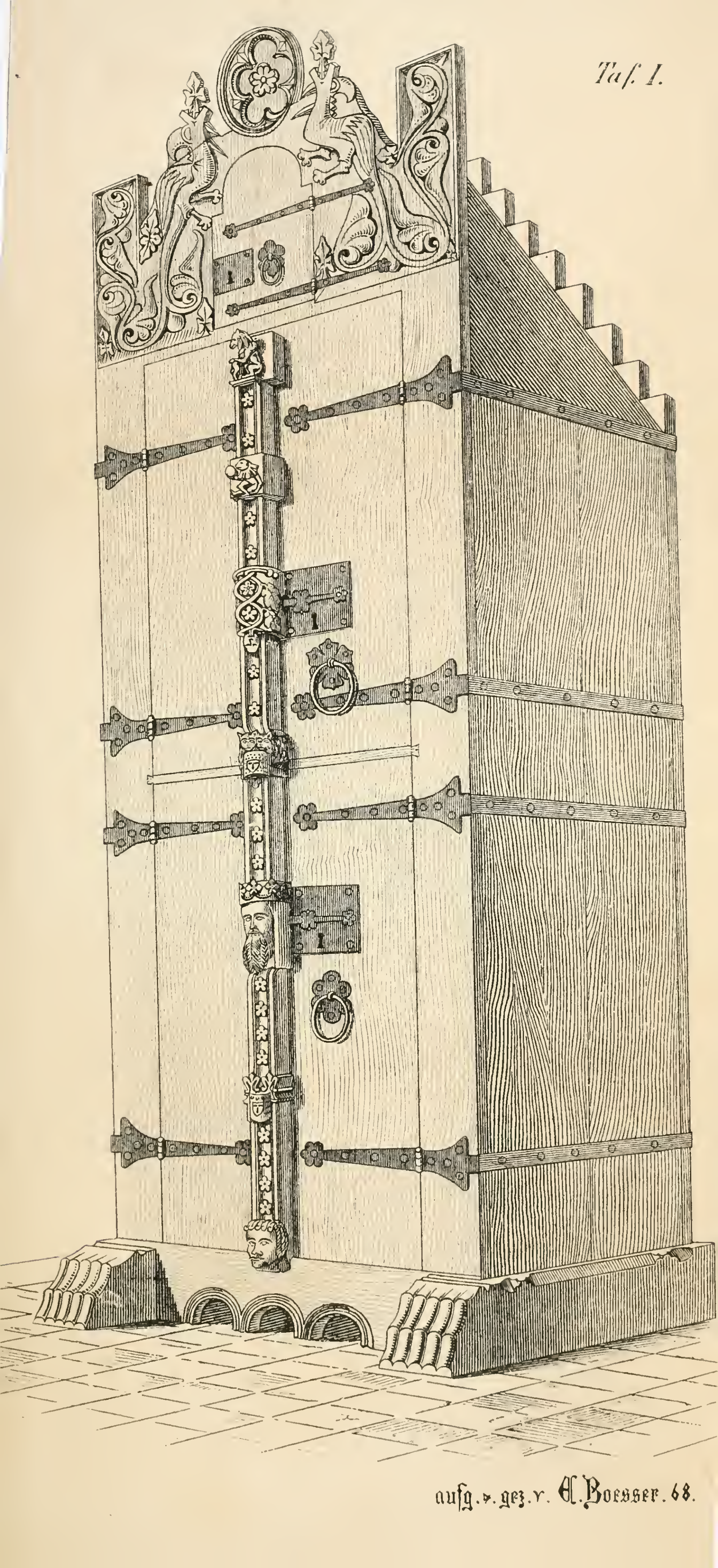
	Seite
Bruchstück eines Nekrologiums des St. Johannisklosters zu Halberstadt. Mitgetheilt von Dr. O. v. Heinemann. .	1—14
Catalogus episcoporum Halberstadensium. Mitgetheilt v. Demselb.	15—18
Die Pest der Jahre 1680—1683 in den Harzgegenden u. s. f. Von Ed. Jacobs.	18—43
Moratorium der Röm. Keyserl. Mavtt. dem Rhadt zw Gosslar ertheilet. Mitgetheilt von Dr. J. O. Opel . . .	44—53
Thalmansfeld, Luther, seine Familie und Mansfelder Freundschaft. Brief von Phil. Melanthon. Von Ed. Jacobs . .	53—66
Zur Chronologie der Bischöfe Meinhard, Ludolph II. und Volrad von Halberstadt. Vom Archiv-Rath von Mülverstedt in Magdeburg	67—78
Hierographia Quedlinburgensis. Uebersicht der in der Stadt Quedlinburg früher und noch jetzt bestehenden Stifter, Klöster u. s. f. und Kirchen. Von Demselben	78—91
Geschichtliche Nachrichten über das Dorf Hüttenrode auf dem Harze. Von G. Bode.	92—96
Zur Geschichte der Pfarre in Grund. Von Ed. Jacobs. . .	97—100
Geschichtliche Aufzeichnungen, die Harzgegenden betreffend. Mitgetheilt von Demselben.	101—110
Die Burgen der Südwestseite des Harzes. Vom pastor primar. Max in Osterode.	111—126
Kirchengeräthe und Paramente u. s. f. im Stift S. Silvestri zu Wernigerode, das dortige Schulwesen im Mittelalter und in der frühesten Reformationszeit. Mit zwei Tafeln Abbildungen. Von Ed. Jacobs.	127—162
Schrank aus der Kirche S. Sylvestri in Wernigerode. Aufgenommen und gezeichnet von E. Böffer, Architekt .	162—163
Zur Geschichte des Klosters Peterstal-Mehringen. Von F. Winter und vom Archiv-Rath G. A. v. Mülverstedt	163—167
Heraldik, Münz- und Siegelkunde.	
Zur Münzgeschichte von Nordhausen. Vom Archiv-Rath v. Mülverstedt.	168—169
Mittelalter-Siegel aus den Harzländern. Dritte Tafel. Von Demselben.	169—185
Siegel der Stadt Thalmansfeld und dortiger Bürger. Mit Siegeltafel. Von Ed. Jacobs.	185—191

Siegel des Kalands vom Banne Utzleben zu Wernigerode. Von Demselben . . . . Seite. 191—193
Conventsiegel der Zellen-Brüder zu Halberstadt. Von Ad. M. Hildebrandt. . . . . 193—194

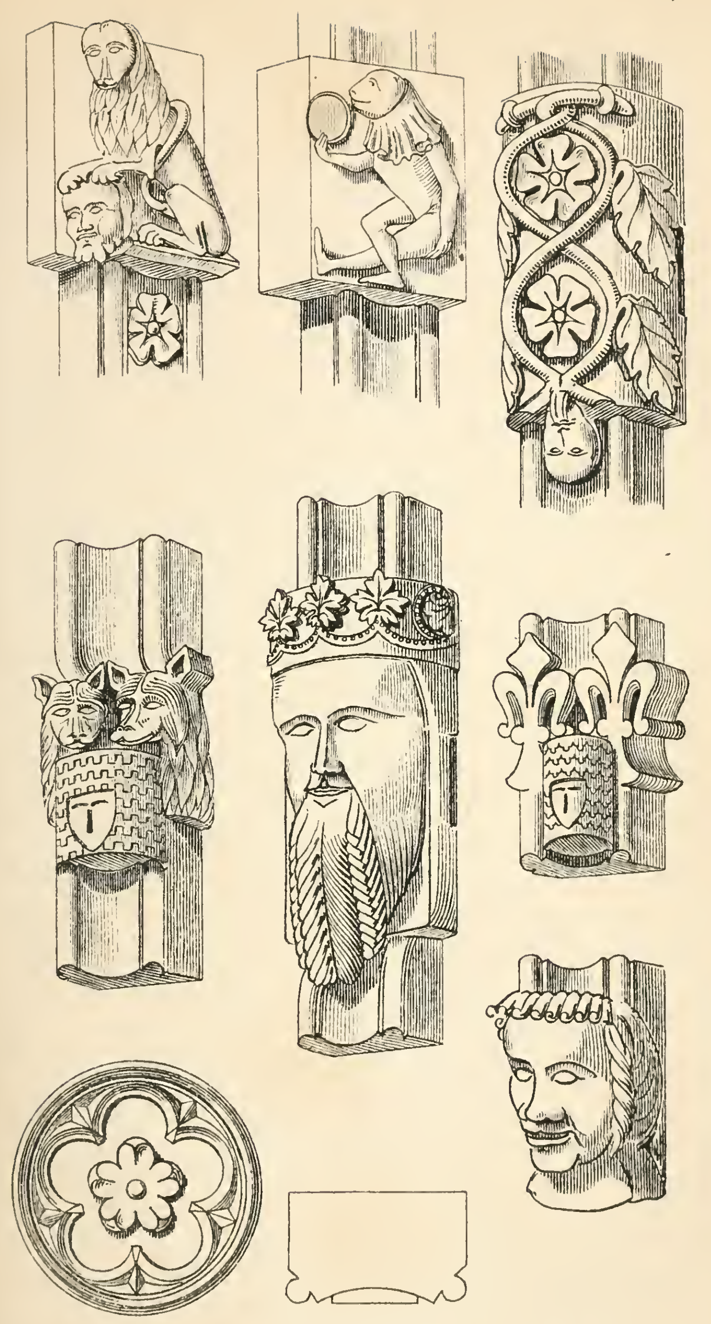
Vermischtes.

1. Zu der Abhandlung über den Kaland des Bannes Utzleben zu Wernigerode. Von J. Grote, Reichsfreiherrn zu Schauen. . . . . 195—197
2. Ein türkisches Mägdlein in Halberstadt getauft 1687. Von Demselben. . . . . 197—198
3. Beiträge zur Geschichte des Weinbaues am Harz. Von Demselben . . . . 199—200
4. Gutachten wegen Anlage von Wein- und Hopfenbergen bei Elbingerode auf dem Harz. Mitgetheilt von Ed. Jacobs. . . . . 200—201
5. Zur Kirchengeschichte der Stadt Stolberg. Von Demselben 201—204
6. Der geistliche Liederdichter Johann Heune aus Nordhausen Von Demselben. . . . . 204—207
7. Zwei Fehdebriefe an Anhalt. Vom Archiv-Rath v. Mülverstedt. . . . . 207—210
8. Erlebnisse der Stadt Hoym während des dreißigjährigen Krieges. Von Herrn v. Röder. . . . . 210—211
9. Zur Geschichte der Burg und des nachherigen Ritterguts Windhausen im Herzogl. Amtsgericht Seesen. Von Hilmar v. Strombeck in Wolfenbüttel. . . . . . 211—215
10. Zur Geschichte der Bärte. Von Demselben. 215
11. u. 12. Bemerkung zu II., 1. S. 144. — Gründung der Schule zu Gittelde. Von Demselben 216
13. Die Fürstenzusammenkunft zu Quedlinburg zu Lichtmeß d. J. 1139. Von F. Winter. . . . . 216—218
Neuere Schriften zur geschichtlichen Kunde der Harzgegenden . . 219—222
Vereins-Bericht vom ersten Viertel des laufenden Jahres 1869 . 223—229
Verzeichniß der Geschichts-Vereine u. s. w. mit welchem der Harzverein in Schriftenaustausch steht . . . . . 230—231
Verzeichniß der für die Sammlungen des Harzvereins eingegangenen geschenkten und durch Schriftenaustausch erworbenen Schriften und sonstigen Gegenstände. Vom Conservator der Vereins-Sammlungen Sanitäts-Rath Dr. Friederich . . . . 231—237
Nachträge und Verbesserungen . . . . 238.

Druck von B. Angerstein in Wernigerode.


Taf. I.
aufg. u. gez. v. E. Boesser. 68.





aufg. u. gez. v. E. Boesser. 68.





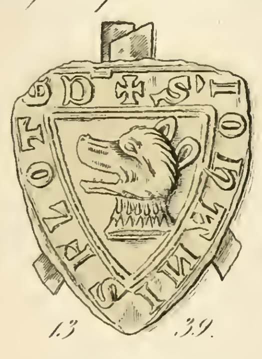
12 24

Collegiatstift Walbeck.



13 10.

Hermann Graf v. Mansfeld.



13 39.

Johann Flote.



13 31.

Godeke v. d. Helle.



15 17.

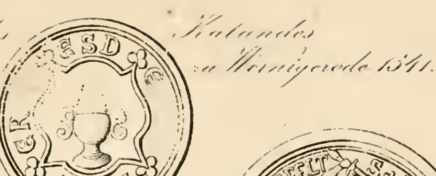
Balthasar v. Bünau.



Stadt Derenburg.



Siegel des Kalandes v. Banne Utzleben zu Wernigerode 1541.





1538.



1539.

Cellenbrüder zu Halberstadt.



Jacob Luther 1535.



Jacob Luther 1538.



Martin Luther (d. J.) 1556.

Phil. Glueispies 1556.



Georg Kaufmann 1538.



Bastian Breiter 1545.



Marg. Reinecke Wwe. 1552.

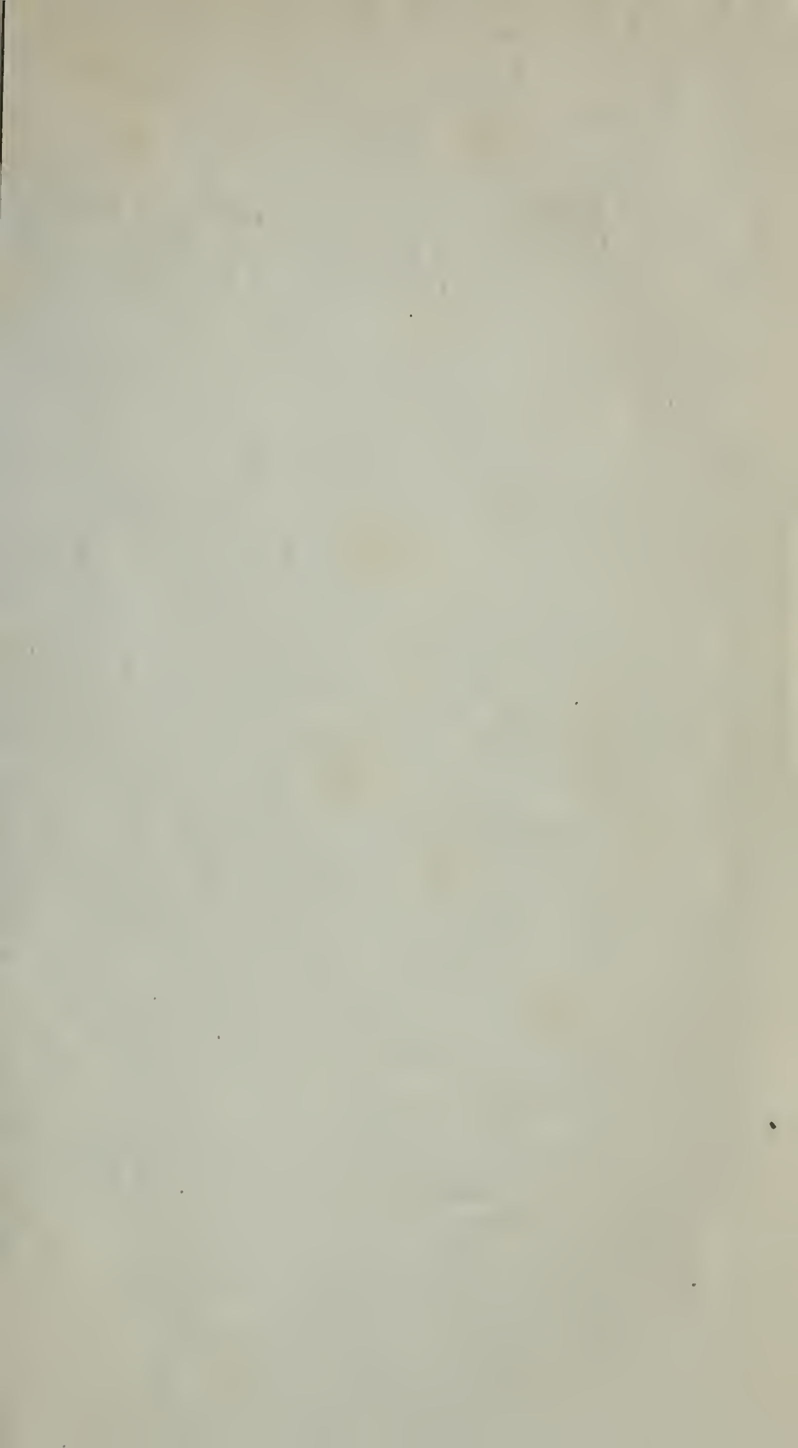


Mathias Luttrott 1552.



Johann Gigas (Riese) 1540.





Ordnung der zweiten regelmäßigen Haupt-Versammlung des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde zu Quedlinburg.

18. Mai 1869.

Vormittags 10 Uhr Versammlung im Bahnhofssaale. Kurze geschäftliche Mittheilungen und Rechnungsabnahme. Wissenschaftliche Vorträge und Besprechungen.

Nachmittags 3 Uhr. Gemeinsames Mittagsessen ebendaselbst.

5 Uhr. Besichtigung des wiederaufgestellten Rolandsbildes und der Alterthümer des Rathhauses.

Abends 7 ½ Uhr. Freie Zusammenkunft in Pirrmans Garten.

19. Mai 1869.

Vormittags 7 ½ Uhr. Besichtigung der Schloßkirche. Vortrag. Besichtigung der Krypta des Wipertiklosters und der Denkmale im Brühl.

10 Uhr. Fahrt vom Ritterplatze aus nach Gernrode zur Besichtigung der Stiftskirche.

Nachmittags 1 Uhr. Fahrt von Gernrode nach Thale. Ankunft daselbst 2 ½ Uhr.

Diejenigen unserer geehrten Mitglieder, welche in Privathäusern zu Quedlinburg zu logiren wünschen, wollen sich bis zum 10. Mai dem Ordnungsausschusse des Quedlinburger Ortsvereins z. H. des Buchhändlers H. C. Huch, Schatzmeisters des Harzvereins, anmelden.

Diejenigen Herren, welche Vorträge und Anträge für die Tagesordnung der Versammlung anzumelden haben, wollen bezügliche Mittheilungen geneigtest an den 1. Schriftführer des Harzvereins (Dr. Ed. Jacobs in Wernigerode) gelangen lassen.

Am 15. April (Stiftungstag) findet eine Vorstands- und Vorversammlung zu Blankenburg statt. (Nachmittag 3 Uhr bei Hrn. Gasthofsbesitzer Bally).

Bemerk. Da Heft 1 u. 2 dieses Jahrg. stärker ausgefallen sind als zu erwarten war, und es manchen erwünscht sein dürfte, dieselben schon jetzt zu einem angemessenen Bande einbinden zu lassen, so ist durch Beigabe von Titelblättern, Titelverzierung und Inhalt die nöthige Einrichtung getroffen worden.





